

Jürgen Wolfgang Hansen

Almosenordnungen im 16. Jahrhundert

**Anfänge einer Sozialpolitik
insbesondere in süddeutschen Städten**

Matrikel. Nr. 33234

Vorwort

Die Almosenordnungen sind in der Geschichtsschreibung häufig durch das von Gerhard Oestreich formulierte Konzept der Sozialdisziplinierung oder eine Massenarmut begründet worden. Ob diese Gründe tatsächlich die Almosenordnungen in süddeutschen Städten des 16. Jahrhunderts erklären können, will ich untersuchen.

Nach den zahlreichen von mir untersuchten Städten komme ich zu dem Ergebnis, daß die Almosenordnungen keine Reaktion auf eine zunehmende Massenarmut waren. Vielmehr wurden die Almosenordnungen ab 1522 zunächst in einer für breite Bevölkerungskreise vergleichsweise guten wirtschaftlichen Lage erlassen. Gerade zu Beginn der Almosenreform haben viele Personen mitgewirkt, die den Empfängern helfen wollten. Allerdings haben aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des 16. Jahrhunderts einerseits die Zahl der Bedürftigen zugenommen und andererseits die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel abgenommen: Die von den Almosenordnungen angelegten Kapitalien verloren aufgrund der Inflation real an Wert und wurden insbesondere im 30jährigen Krieg zweckentfremdet zur Landesverteidigung verwendet.

Aufgrund dieser Schere zwischen einer zunehmenden Zahl an Bedürftigen und einem Rückgang an real zur Verfügung stehenden Mitteln hat sich auch der Charakter der Almosenordnungen verändert. Diese Tragik verkennt der Ansatz, daß die Almosenordnungen eine Reaktion auf eine Massenarmut waren.

Den hier aufgezeigten Leistungen gegenüber Bedürftigen wird auch das Konzept der Sozialdisziplinierung, wenigstens den von mir untersuchten Städten, nicht gerecht. Auf diese Leistungen konnten Bedürftige verzichten, so daß eine Pädagogisierung und Disziplinierung nicht die im Vordergrund stehenden Gesichtspunkte waren. Meine Einschätzung stimmt beispielsweise mit der zeitgenössischen Darstellung des Kartäusermönches Grienewaldt überein, der die Leistungen des Almosenamtes in Regensburg lobend hervorhebt. Dieses Lob führt Silke Kröger in ihrer Dissertation zur Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege im frühneuzeitlichen Regensburg wenigstens in den im Register angegebenen Passagen nicht an.

Um die Gründe der Almosenordnungen zu erforschen, ist zunächst eine Bestandsaufnahme der Ausgestaltung der Almosenordnungen in exemplarischen Städten erforderlich. Daher wird nach einer Darlegung der reichsrechtlichen Grundlagen (Reichspolizeiordnung) die Ausgestaltung des Almosenwesens im Mittelalter als Ausgangslage vor der Reform aufgezeigt. Anschließend werden die Neuerungen durch die Almosenreform in exemplarischen Städten aufgezeigt, geordnet nach Reichsstädten und Territorialstädten. Erst anschließend können die Gründe für die Reform des Almosenwesens anhand der wirtschaftlichen Entwicklung im 16. Jahrhundert sowie der öffentlichen Meinung zu diesen

Neuerungen erörtert werden. Anschließend werden die Leistungen nach der Almosenordnung und durch Stiftungen dargestellt.

Dieser Überblick über das Almosenwesen in zahlreichen Städten des 16. Jahrhunderts bietet gegenüber einer Einzeldarstellung des Almosenwesens in einer Stadt den Vorteil, daß charakteristische Differenzen bzw. Übereinstimmungen herausgearbeitet werden. Außerdem ergänzen sich die für eine Stadt oftmals lückenhaften Quellen dergestalt so, daß die Gründe für Almosenreform umfassender untersucht werden können.

Meine These, daß soziale Leistungen während für breite Bevölkerungskreise wirtschaftlich vergleichsweise guten Zeiten ausgebaut und in wirtschaftlich schlechteren Zeiten zurückgeführt werden, erinnert mich an den Sozialstaat im späteren 20. Jahrhundert: Nach einer Auswertung in den Zeiten des Wirtschaftswunders folgt einer Begrenzung der Ausgaben in für breite Bevölkerungskreise wirtschaftlich schlechteren Zeiten (z.B. Hartz IV). Damit gewinnt die vorliegende Untersuchung zum Almosenwesen des 16. Jahrhunderts auch eine Aktualität in der heutigen Diskussion über die weitere Entwicklung des Sozialstaates.

Für die Aufmerksamkeiten und Hilfestellungen bedanke ich mich bei zahlreichen Kollegen, insbesondere bei meinem Doktorvater, Prof. Dr. Maximilian Lanzinner, Bonn, für seine Unterstützung und Förderung. Mein Dank gilt auch Dietmar Heil, Regensburg, und Marc von Knorring, Bonn, für zahlreiche Anregungen und Gespräche. Auch für das Korrekturlesen und manche Verbesserungsvorschläge habe ich zu danken. Für die Hilfe bei der Drucklegung der Arbeit danke ich René Rehse, Hamburg.

Die Dissertation ist aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit auf dem Stand von Frühjahr 2004.

Jürgen Wolfgang Hansen

München, im September 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Verzeichnis der Diagramme	12
II. Einleitung.....	13
1. Fragestellung.....	13
2. Forschungsstand.....	14
a. Charakteristika der Almosenreform und deren Verbreitung.....	14
b. Ungeklärte Gründe für die Almosenreform.....	16
c. Bedeutung der Reformation.....	16
d. Wirtschaftliche Entwicklung und Massenarmut.....	17
e. Sozialdisziplinierung, Vollzugsdefizit und Leistungen der Selbsthilfe	19
f. Almosenordnungen im Spiegel der öffentlichen Meinung	21
g. Verrechtlichung und Almosenordnungen.....	21
h. Almosen auf dem Land	22
3. Abgrenzung des Themas und Definitionen	22
III. Quellenlage.....	25
1. Methode	25
2. Verrechtlichung und Reichspolizeiordnungen	25
3. Mittelalter.....	26
a. Bedeutung des Seelenheils im Mittelalter	26
b. Implementation der spätmittelalterlichen Almosenordnungen.....	26
4. Reichsstädte	26
a. Reichsstadt Nürnberg	28
b. Reichsstadt Regensburg	31
c. Reichsstadt Straßburg.....	33
5. Territorialstädte in weltlichen Territorien	34
a. Kurpfalz.....	34
b. Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach	36
c. Herzogtum Bayern.....	37
6. Territorialstädte in geistlichen Territorien.....	37
a. Mühldorf.....	38
b. Passau.....	38
7. Gründe für die Reform des Almosenwesens	40
8. Almosenwesen auf dem Lande	41
9. Almosenordnungen im Spiegel der öffentlichen Meinung	42
10. Leistungen des Almosens und der Spitäler.....	43
11. Ausblick: Almosenkästen im Dreißigjährigen Krieg	43
IV. Verrechtlichung und Reichspolizeiordnungen.....	44
1. Verrechtlichung.....	44

2. Abgeleitete Gesetzgebungskompetenz der Territorialstaaten	46
3. Reichspolizeiordnungen und Almosenwesen	48
a. Lindauer Reichsabschied vom 9. Februar 1497.....	48
b. Reichspolizeiordnung von 1530.....	50
c. Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577.....	55
4. Umsetzung der Reichspolizeiordnung auf Kreisebene.....	56
a. Fränkischer Reichskreis.....	57
b. Bayerischer Reichskreis	60
5. Zusammenfassung	61
V. Almosenwesen im Mittelalter	61
1. Seelenheil des Spenders oder Hilfe für Bedürftige	61
2. Almosenordnungen vor 1522	64
a. Nürnberg	66
b. Regensburg	71
c. Almosenamts und Stadtkammer in Passau	73
d. Zusammenfassung.....	77
VI. Almosenwesen in Reichstädten in der Neuzeit.....	77
1. Charakteristische Neuerungen der Almosenreform	77
2. Fragestellung.....	79
a. Verwaltungsstruktur und wirtschaftliche Lage.....	79
b. Allgemeines Bettelverbot und obrigkeitliches, obligatorisches Almosen	80
c. Verwaltung des Almosens	81
d. Finanzierung des Almosens.....	81
e. Stiftungsaufsicht	83
3. Nürnberg	83
a. Verwaltungsstruktur und wirtschaftliche Lage.....	83
b. Allgemeines Bettelverbot und obligatorisches-obrigkeitliches Almosen.....	84
c. Verwaltung des Almosens	89
d. Finanzierung des Almosens.....	94
e. Stiftungsaufsicht	98
4. Regensburg	100
a. Verwaltungsstruktur der Reichsstadt Regensburg.....	100
b. Allgemeines Bettelverbot und obligatorisches, obrigkeitliches Almosen	102
c. Rechnungen	106
d. Wahlamt	108
e. Kosten der Verrechtlichung.....	111
f. Finanzierung	116
g. Stiftungsaufsicht.....	122
5. Straßburg.....	123
a. Verwaltungsstruktur der Reichsstadt Straßburg	123
b. Allgemeines Bettelverbot und obligatorisches, obrigkeitliches Almosen	124
c. Finanzierung des Almosens.....	126

d. Stiftungsaufsicht	127
6. Windsheim	127
a. Allgemeines Bettelverbot	127
b. Finanzierung	128
c. Leistungen	128
7. Zusammenfassung	129
a. Verwaltungsstruktur und wirtschaftliche Lage	129
b. Bettelverbot	129
c. Verwaltung	129
d. Finanzierung des Almosens	130
e. Stiftungsaufsicht	131
8. Verbreitung der Almosen- und Bettelordnungen	132
a. Forschungsstand	132
b. Verbreitung der Almosenordnungen	132
c. Tabellarischer Überblick über die Almosenordnungen	133
VII. Almosenwesen in Territorialstädten weltlicher Territorien in der Neuzeit	138
1. Fragestellung	138
2. Kurpfalz	139
a. Landesherrliche Almosenordnungen vor 1574	139
b. Kurfürstliche Almosenordnung von 1574	141
c. Kurfürstliche Almosenordnungen nach 1574	143
d. Amberg (Oberpfalz)	144
e. Heidelberg (Rheinpfalz)	149
f. Zusammenfassung	150
3. Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach	151
a. Schwabach	151
b. Ansbach	153
c. Zusammenfassung	154
4. Herzogtum Bayern	155
a. Landesherrliche Regelung des Almosenwesens	155
b. Burghausen	156
c. Landshut	158
5. Zusammenfassung	160
VIII. Almosenwesen in Residenz- und Territorialstädten geistlicher Hochstifte in der Neuzeit	162
1. Mühldorf (Erzstift Salzburg)	164
2. Passau (Hochstift Passau)	166
a. Verwaltungsstruktur	166
b. Initiative des Stadtrats zum Erlass einer Almosenordnung 1549	168

c. Verabschiedung der Almosenordnung von 1552.....	171
d. Finanzierung und Verwaltung	176
e. Implementierung des Bettelverbots und Bettelordnungen von 1607 bzw. 1612	177
3. Würzburg (Hochstift Würzburg)	179
a. Entwurf 1524.....	179
b. Julius Echter von Mespelbrunn	180
4. Zusammenfassung	181
IX. Almosenwesen auf dem Land	182
1. Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach ...	184
2. Herzogtum Bayern	188
a. Kirchliche Visitationsprotokolle.....	188
b. Umrittsprotokolle der Rentmeister	189
3. Oberpfalz.....	194
4. Nürnberger Landgebiet	197
5. Zusammenfassung	198
X. Gründe für die Reform des Almosenwesens.....	199
1. Entwicklung der Reallöhne.....	200
a. Entwicklung der Reallöhne im frühen 16. Jahrhundert	200
b. Entwicklung der Reallöhne im späten 16. Jahrhundert	204
c. Zusammenfassung	208
2. Reformation, Abschaffung der Werkheiligkeit und humanistische Literatur	208
a. Forschungsstand	208
b. Almosenreform in katholischen Territorien	209
c. Humanistische Literatur oder staatsmännische Praxis.....	212
d. Instrumentalisierung des Almosens zu konfessionellen Zwecken.....	215
3. Zusammenfassung	218
XI. Almosenordnungen im Spiegel der öffentlichen Meinung.....	219
1. Sozialdisziplinierung	219
a. Konzept der Sozialdisziplinierung.....	219
b. Kritik am Konzept der Sozialdisziplinierung	220
c. Grenzen der Sozialdisziplinierung.....	222
2. Wahrnehmung und Bewertung der Armut durch exemplarische Personen	222
a. Sebastian Brant (Narrenschiff)	224
b. Wohltäter.....	226
c. Lukas Hackfurt (Almosenschaffner in Straßburg).....	227
3. Öffentliche Meinung.....	228
a. Meinungen der Bevölkerung in Straßburg nach Hackfurts Denkschrift.....	229

b. Schwabacher Flugblatt zur Errichtung eines Gemeinen Kastens	233
c. Meinung der Almosenempfänger	234
d. Zusammenfassung	235
4. Legitimation der Almosenordnungen in offiziellen Akten	235
a. Motivation der Almosenordnung in Passau	235
b. Almosenordnungen, Dekrete und Mandate in Regensburg	236
c. Verschiebung des Vorwurfes	236
5. Obrigkeit und Ordnungspolitik	239
6. Zusammenfassung	242
XII. Obrigkeitliche Leistungen für Hausarme nach der Almosenverordnung in der Neuzeit	244
1. Nürnberg	245
a. Leistungen des Gemeinen Almosens	245
b. Sozialpolitische Leistungen bei Teuerungen	248
2. Das Gemeine Almosen in Regensburg	250
a. Freitagsalmosen	250
b. Zufällige Almosen	253
c. Krankheit	254
d. Kinderfürsorge	260
e. Aufteilung der Ausgaben	261
3. Straßburg	263
a. Empfänger des Almosens	263
b. Bettler ohne Bedürftigkeit	264
c. Entwicklung der Ausgaben für Almosen	264
4. Obrigkeitliche Leistungen des Bruderhauses in Passau an Hausarme	266
5. Amberg	267
6. Schwabach	269
7. Zusammenfassung	270
XIII. Leistungen der Spitäler und Stiftungen	271
1. Leistungen der vom Almosenamnt in Regensburg beaufsichtigten Stiftungen	271
b. Neues Spital St. Oswald	273
c. Seelhaus	274
d. St. Lazarus	275
e. Neue Stiftung	276
f. Bruderhaus	276
2. Spitäler in Passau	277
a. St.-Johannis-Spital	278
b. Heilig-Geist-Spital	278
c. Bruderhaus	278

XIV. Ausblick: Almosenkästen im Dreißigjährigen Krieg.....	281
1. Wirtschaftliche Lage der Reichsstädte	281
2. Zweckentfremdung der Stiftungskapitalien.....	281
XV. Schlußbetrachtung.....	283
1. Reichsrechtliche Rahmengesetzgebung.....	283
2. Evangelische Reichsstädte.....	284
3. Territorialstädte in weltlichen Territorien	286
4. Territorialstädte in geistlichen Territorien.....	287
5. Almosenwesen auf dem Lande.....	288
6. Ursachen für den Erlass der Almosenordnungen	289
7. Ausblick: Almosenkästen im Dreißigjährigen Krieg	291
XVI. Anhang	292
1. Regensburger Bettelordnung, 1514	292
2. Regensburger Bettelordnung von 1572	296
3. Regensburger Bettelordnung von 19. Juni 1657:	299
4. Almosenspiegel des Bruderhauses in Passau (Auszug)	306
5. Almosenordnung in Passau von 1552.....	306
6. Brief des Bischofs Urban an den Stadtrat von Passau, 1561.....	310
7. Bettelordnung im Hochstift Passau von 22. Juli 1607 und 12. Januar 1613	311
8. Almosenordnung in Amberg von 1552	312
XVII. Verzeichnis der zitierten Quellen und Literatur	315
1. Ungedruckte Quellen	315
a. Archiv des Bistums Passau (ABP)	315
b. Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA).....	315
c. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA)	315
d. Bayerische Staatsbibliothek München (BSB)	316
e. Staatsarchiv Amberg (SA Amberg).....	316
f. Staatsarchiv Landshut (SA Landshut).....	317
g. Staatsarchiv Nürnberg (SA Nürnberg)	317
h. Staatliche Bibliothek Passau (SBP).....	317
i. Staatliche Bibliothek Regensburg (SBR)	317
j. Stadtarchiv Amberg (SAAm).....	318
k. Stadtarchiv Ansbach (SAAn)	318
l. Stadtarchiv Burghausen (SAB)	318
m. Stadtarchiv Landshut (SAL).....	318
n. Stadtarchiv Mühldorf (SAM)	318
o. Stadtarchiv Nürnberg (SAN).....	318
p. Stadtarchiv Passau (SAP).....	320
q. Stadtarchiv Regensburg (SAR)	321
r. Stadtarchiv Schwabach (SAS)	323
s. Stadtarchiv Würzburg (SAW).....	323

2. Gedruckte Quellen	323
3. Literatur.....	329

I. Verzeichnis der Diagramme

1.	Ausgaben des gemeinen Almosens für Besoldung, Regensburg 1540 - 1600.....	112
2.	Einnahmen des Gemeinen Almosens aus Spenden und Testamenten, Regensburg 1540 – 1600	117
3.	Einnahmen des Gemeinen Almosens, Regensburg 1540 – 1597	121
4.	Preis für Roggen in München, 1500 – 1620.....	202
5.	Ausgaben des Almosenamtes in Nürnberg 1522 – 1526	246
6.	Ausgaben des Gemeinen Almosens für Freitagsalmosen und zufällige Almosen, Regensburg 1540 – 1600	253
7.	Zahl der Blatterkranken im Blatterhaus, Regensburg 1551 – 1600	259
8.	Ausgaben des Gemeinen Almosens für Waisenkinder, Regensburg 1540 – 1600	260
9.	Aufteilung der Ausgaben des Gemeinen Almosens: Regensburg 1572....	262
10.	Ausgaben des Almosens in Amberg, 1552 – 1603	269
11.	Aufteilung der Ausgaben, Regensburg 1570	272

II. Einleitung

1. Fragestellung

Die Freiheit von Not und Furcht ist die Idee des Sozialstaates. Dessen Wurzeln, die bis in das Mittelalter und die frühe Neuzeit zurückreichen, zu erforschen, ist bedeutungsvoll, weil die Systeme der sozialen Sicherung zahlreicher Industrienationen, insbesondere in der Renten- und Krankenversicherung, wesentliche Änderungen erfordern: Aufgrund der demographischen Verschiebung, der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit und des vergleichsweise moderaten Wirtschaftswachstums reichen die Beitragsaufkommen für eine Versorgung aller Bürger im bisherigen Umfang nicht aus. Diese Grenzen sowie die negativen Auswirkungen des modernen Gesetzgebungsstaates mit seiner umfassenden Regulierung führt zu den zentralen Fragen: Gab es bereits im 16. Jahrhundert Anfänge der Sozialpolitik und Institutionen der sozialen Sicherung? Aus welchen Gründen errichteten die Vorfahren diese und welche Leistungen erbrachten sie? Welche Institutionen haben sich in den Krisen der frühen Neuzeit wie stagnierenden Reallöhnen oder Teuerungen bewährt?

Die hier zu untersuchenden Regelungen der Sozialpolitik des 16. Jahrhunderts markieren einen von mehreren Wendepunkten und bilden einen Teil der europäischen Sozialgeschichte seit dem Spätmittelalter.¹ Die neuere Forschung betont unter dem Konzept der Sozialdisziplinierung den repressiven Charakter der Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts: Bereits die Pest von 1347/49 und ihre Auswirkungen hatten eine zunehmend negativere Einschätzung der Armen und Bettler zur Folge. Daraufhin zielten die hier allein zu erforschenden Reformen des Almosenwesens, insbesondere während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf eine verschärfte Kontrolle der Armen und ihrer Unterstützung.² Erst seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wuchs die gesellschaftliche Einsicht in die ökonomische Bedingtheit der Armutproblematik und die Suche nach geeigneten ökonomischen Lösungsmöglichkeiten begann. Die soziale Sicherung hat schließlich Bismarck auf die neue Grundlage der Sozialversicherungen gestellt.

Die leitende Fragestellung ist, ob diese Einschätzung der Reform des Almosens im 16. Jahrhundert als repressiv und sozialdisziplinierend zu ändern und durch die Bewertung als Anfang einer Sozialpolitik zu ersetzen ist. Der Ausgangspunkt für diese Revision ist die Bewertung des Almosenamtes in Regensburg durch den Kartäusermönch Grienewaldt (1581-1626): Nach seiner Stadtbe-

¹ Hunecke: 1983, 491 und daran anschließend: Hippel: 1995, 104.

² Ähnlich für die Almosenreform des 16. Jahrhunderts: Battenberg: 1991, 34; Sachße/Tennstedt: 1980, 14 f., 17; Jütte: 1984, 362; Th. Fischer: 1981, 62; Scherpner: 1972, 50; W. Fischer: 1982, 34; Ritter: 1986, 19.

schreibung (1615/16)³ wurde das Almosenamnt „billig mit großem Lob dieser Statt“ versehen, weil es die Spitaler verwaltet und die Burger mit Almosen unterstutzt: „auch solches den armen Burgerleuthen dass ganze Jahr und fast den ganzen tag offen stehet. Also wer an Laib oder dessen nahrung in noth stekhet von den ersamen beysizern und verordneten daselbst, wann und so offt er da mit bitt (der gebuhr nach) anklopffet, steuer, trost und hulff erlangt.“ Besonders hob er die Kinderfursorge hervor, weil von diesem Almosenamnt „alle arme Burgers waysen aufgenommen, geklaydt ernehrt und so weith erzogen worden dz man sy in die schul gehen und handtwerkh lernen that, und die Magdlein bi sy mit dienen und ihrer handtarbeit selbst ihr brott gewinnen mogen.“⁴

2. Forschungsstand

Armut war eine konstante Erscheinung in der vorindustriellen Gesellschaft. Die Institutionen und Ressourcen des Gemeinwesens reichten im Mittelalter und in der fruhen Neuzeit nicht aus, um soziale Sicherheit gegen Armut bei Krankheit, Invaliditat, zahlreichen Kindern, Kriegen, Teuerungskrisen usw. zu gewahrleisten. Uber den Zweck und die Leistungen der sozialen Institutionen besteht in der historischen Forschung eine Debatte seit fast drei Jahrzehnten. Gleichwohl ist der Forschungsstand unbefriedigend. Die Forschungsdefizite bestehen im Wesentlichen und knapp zusammengefasst in folgenden Fragen:

a. Charakteristika der Almosenreform und deren Verbreitung

Die historische Forschung ist sich einig, dass die Almosenordnungen des fruhen 16. Jahrhunderts einen Wendepunkt im Umgang mit Armut darstellten. Worin die Neuerungen bestanden, ist aber nicht geklart.

Nach Winckelmanns vorbildlicher Untersuchung von 1922 uber das Almosenwesen in Straburg bestand die charakteristische Neuerung in einem allgemeinen Bettelverbot und einer Unterstutzungspflicht, mit der die Obrigkeit „jedem armen Untertanen geradezu einen Anspruch auf eine obrigkeitliche Unterstutzung zuerkannte.“⁵ Die Anderungen in der Verwaltung waren von untergeordneter Bedeutung und blo ein Mittel, um dieses Bettelverbot und die Unterstutzungspflicht durchzusetzen. Ausgehend von dieser rechtlichen Lage und der Untersuchung der tatsachlich gewahrten Leistungen kommt Winckelmann zu einer geteilten Bewertung: In der ersten Halfte des 16. Jahrhunderts wies das Almosenamnt in Straburg eine „verhaltnismaig befriedigende Leistungs-

³ Wolf: 1997, 103. Der in Regensburg geborene Grienevaldt war als Waise selbst mit dem Vormundsamt in Beruhung gekommen, so dass er die sozialen Leistungen aus eigener Anschauung beschrieb.

⁴ BSB Cgm 5529, p. 327 f. (Teil I, Kap. 23): Grienevaldt: Stadtbeschreibung Regensburgs.

⁵ Winckelmann: 1922, 201 und daran anschlieend: Naujoks: 1958, 33; Ruger: 1932, 36. Im Ansatz ahnlich Schepers: 2000, 191 f., jedoch ohne Hinweis auf Winckelmann.

fähigkeit“ auf und erbrachte nicht unerhebliche Sozialleistungen für die Bedürftigen.⁶ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfiel das Almosen.⁷

Nach der überwiegenden Auffassung dagegen gab es im 16. Jahrhundert weder ein allgemeines Bettelverbot noch einen Anspruch der Bedürftigen auf ein Almosen. Das Betteln wurde nach dieser Auffassung reglementiert, so dass „nur den Armen das Betteln zu gestatten und die Müßiggänger zu bestrafen“ waren.⁸ Die Erforschung der tatsächlich erbrachten Leistungen des Almosens ist schwierig, weil für die Zeit vor dem 18. Jahrhundert kaum statistisches Material zur Verfügung steht.⁹ So sind für das 16. Jahrhundert bloß Rechnungen für einzelne Jahre für Straßburg,¹⁰ Augsburg¹¹ oder Frankfurt/Main¹² überliefert und ausgewertet worden. Diese Auffassung sieht die Charakteristika der Almosenreform in den Veränderungen der Verwaltung, d.h. in einer - in Kapitel V.1. zu erläuternden und zu relativierenden - Kommunalisierung, Rationalisierung, Zentralisierung und Pädagogisierung.

Da trotz zahlreicher regionaler Studien eine übergreifende, ideologisch unvoreingenommene Gesamtdarstellung fehlt, sind die Differenzen zwischen den Ordnungen im territorial zersplitterten deutschen Reich unzureichend erforscht.¹³ Daher besteht die Forschungslücke, welche Charakteristika die Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts ausmachten und worin sich diese vom mittelalterlichen Almosen unterschieden.

Trotz der weiten Verbreitung der Almosenordnungen bestehen über Städtevergleiche mit zwei bis drei Städten¹⁴ hinaus kaum übergreifende Untersuchungen. Lediglich die Regelungen des Almosens in evangelischen Kirchenordnungen haben Schubert¹⁵ und Kreiker¹⁶ übergreifend untersucht. Daher ist nicht geklärt, ob für die soziale Hilfe Bedürftiger in den verschiedenen Territorien unterschiedliche Lösungsmodelle bestanden¹⁷ oder wenigstens alle protestantischen Gebiete einen Gemeinen Kasten als „[g]elehrtes Implantat“ (Schubert)¹⁸ übernahmen, obwohl dieser der jeweils individuellen städtischen Konstellation

⁶ Winckelmann: 1922, 207.

⁷ Winckelmann: 1922, 209.

⁸ Van Dülmen: 1982, 364. Ähnlich Hunecke: 1983, 493; W. Fischer: 1982, 37 f.; Scherner: 1979, 80 f.; Th. Fischer: 1979, 184, 187; Jütte: 1984, 371.

⁹ Schepers: 2000, 33.

¹⁰ Winckelmann: Akten und Urkunden, 253 ff.

¹¹ Clasen: 1984, 65 ff.

¹² Jütte: 1984, 108.

¹³ Einen Forschungsüberblick bietet Hippel: 1995, 101-111.

¹⁴ Jütte: 1984, 1 ff.; Th. Fischer: 1979, 1 ff.

¹⁵ Schubert: 1991, 105-132.

¹⁶ Kreiker: 1997, 1 ff.

¹⁷ So Schepers: 2000, 71.

¹⁸ So Schubert: 1991, 109.

nicht angepasst (worden) war.¹⁹ Da die Obrigkeit nach der überwiegenden Auffassung selbst keine oder nur unbedeutende Sozialleistungen erbrachte, sind die tatsächlich erbrachten obrigkeitlichen Leistungen insbesondere in kleineren Städten und auf dem flachen Land ungenügend erforscht.²⁰

b. Ungeklärte Gründe für die Almosenreform

Die Gründe für die Almosenreform im 16. Jahrhundert konnten bisher nicht geklärt werden.²¹ Diskutiert werden fünf Ursachen (auch für die hier untersuchten Städte wie z. B. Regensburg²² und Passau²³):

- Die Reformation habe mit der Werkheiligkeit, nach der die Christen mit guten Werken das eigene oder fremde Seelenheil befördern können, auch das Almosenwesen abgeschafft.²⁴
- Die Reform war eine Reaktion auf zunehmende Massenarmut aufgrund starken Bevölkerungswachstums, Lohnverfalls bei zunehmender Lohnabhängigkeit und Arbeitslosigkeit.²⁵
- Nach einer wirtschaftsunabhängigen Erklärung beruhte diese auf dem Emanzipationsprozeß der städtischen Magistrate und deren Entwicklung zu Obrigkeiten.²⁶
- Nach dem Konzept der Sozialdisziplinierung²⁷ sollten die Bedürftigen durch die Almosenordnungen erzogen werden.²⁸
- Die Almosenordnungen beruhten auf einer veränderten Einstellung zur Armut.²⁹

c. Bedeutung der Reformation

Die ältere staatswissenschaftliche und kirchengeschichtliche Literatur zwischen 1868 und 1932 erforschte den Einfluss der Reformation auf die Erneuerung der Almosenreform. Der „Kulturkampf“ der deutschen Reichsregierung

¹⁹ Schuber: 1991, 110.

²⁰ So auch Hippel: 1995, 109; Schepers: 2000, 34.

²¹ So auch Sachße/Tennstedt: 1980, 36; Scherner: 1979, 59.

²² Braun/Nemitz: 1994, 177 f.: Sozialdisziplinierung.

²³ Kummer: 2000, 39 und Loibl: 1999, 129 heben die Sozialdisziplinierung hervor. W. Schmid: 1927, 383: Massenarmut.

²⁴ Feuchtwanger: 1908, 180; Ehrle: 1888, 478; Ratzinger: 1884, 457.

²⁵ Winckelmann: 1922, 63, 93; Scherpner: 1984, 95; Neiss: 1965, 168; Müller: 1963, 11; Schmoller: 1902, 918; Ratzinger: 1884, 432 ff.; Rüger: 1932, 15; Geremek: 1988, 153; Hunecke: 1983, 493 f.; Ehrle: 1881, 28; Scherner: 1979, 59; Ritter: 1986, 17; Härter: 1993, 102; Jütte: 1984, 73; Jütte: 2000, 131; Bräuer: 1997, 79. Kritisch: Hippel: 1995, 104. Widersprüchlich: Schepers: 2000, 191 (Krisensituation) und 56 (Tiefenkrise scheint an Bayern vorbeigegangen zu sein).

²⁶ Bog: 1975, 983 f. Ähnlich W. Fischer: 1982, 40.

²⁷ Zu diesem Konzept vgl. Kapitel V. 4.

²⁸ Kummer: 2000, 39; Jütte: 1984, 341 f.; Jütte: 2000, 9; Hartung: 1989, 169; Battenberg: 1991, 34; Sachße/Tennstedt: 1980, 14 f., 17; Stupperich: 1980, 28; Härter: 1993, 63 f.; Rheinheimer: 2000, 114.

²⁹ Sachße/Tennstedt: 1980, 36. Ähnlich: Scherpner: 1972, 108.

beförderte³⁰ diese wissenschaftliche Kontroverse: Katholische Autoren führten die Reorganisation des Almosenwesens auf die katholisch-humanistische Fürsorgetradition zurück. Dagegen sprachen sie der Reformation wesentliche Verdienste an der Erneuerung des gemeindlichen Almosens ab. Vielmehr habe diese, indem sie die Werkheiligkeit abschaffte, den Nerv der Opferwilligkeit durchschnitten und damit die Finanzierung des Almosens erschwert.³¹ Die protestantischen Autoren warfen der katholischen Kirche eine unsystematische und unkontrollierte Verteilung der Almosen vor, die betrügerischen Bettel verursachte. Die Neueinschätzung von Armut, guten Werken, Arbeit und Nächstenliebe habe eine Rationalisierung des Almosens im Zuge der Reformation ermöglicht.³²

Die neuere deutschsprachige Forschung hat den Einfluss der Reformation relativiert,³³ weil die Almosenreform protestantische wie katholische Städte gleichermaßen - wenn auch mit einer Zeitverzögerung - ergriff. Dagegen fordert in der neueren angelsächsischen Literatur Grell eine Revision dieser Interpretation: Ein uniformes Almosen in Städten verschiedener Konfessionen bestand nicht. In den exemplarisch untersuchten katholischen Städten bestand eine nicht unbedeutende evangelische Minderheit und die protestantischen Städte seien mit der Almosenreform den katholischen zeitlich vorangegangen.³⁴ Daher besteht - soweit dies durch konfessionelle Anschauungen und Werte geprägte Thema einer wissenschaftlichen Behandlung zugänglich ist - die Forschungslücke, ob Städte verschiedener Konfessionen ein gleichartiges Almosen gewährten und ob etwa zeitliche Differenzen in der Durchführung einer Reform erheblich waren.

d. Wirtschaftliche Entwicklung und Massenarmut

Mit der Diskussion über die neue Armut³⁵ seit etwa 1980 hat sich das Forschungsinteresse verstärkt den Almosenordnungen, insbesondere in regionalgeschichtlichen Studien, zugewandt. Diese relativieren den Einfluss der Reformation auf die Reorganisation des Almosens und zeigen die Parallelen in katholischen und protestantischen Gebieten auf.³⁶ Als Ursache der Almosenreform führen diese neueren Arbeiten eine im 16. Jahrhundert zunehmende Massenarmut an.

³⁰ Zu diesem politischen Hintergrund: Ehrle: 1881, 6.

³¹ Ehrle: 1888, 478; Ratzinger: 1884, 457; Feuchtwangner: 1908, 180.

³² Uhlhorn: 1890, 139 ff.

³³ Gilomen: 2002, 15; Th. Fischer: 1979, 261 f.; Hunecke: 1983, 493; Jütte: 1984, 31 ff.; Härter: 1993, 107; Hippel: 1995, 106; Liermann: 1963, 146 f.; Pischel: 1916, 317 ff.; Schuberth: 1991, 131; Dinges: 2002, 34.

³⁴ Grell: 1997, 46 f.

³⁵ Zu diesem Hintergrund vgl. W. Fischer: 1982. Ähnlich Dinges: 1988, 17; Pohl: 1991, 11.

³⁶ Fischer: 1979, 261 f.; Hunecke: 1983, 356; Jütte: 1984, 31 ff., 39 ff., 352 ff.

Eine historisch-typologische Beschreibung der Armut und Bedürftigkeit sowie ihre ökonomischen Ursachen im 15. und 16. Jahrhundert in den oberrheinischen Städten Freiburg im Breisgau, Basel und Straßburg bietet Thomas Fischers Dissertation von 1979.³⁷ Nach seiner Auffassung hat sich an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert „durch Abzug von Reichen und Zuzug von armen Bevölkerungsschichten“ die Armut verschärft, so dass die Almosenreform eine Reaktion auf eine zunehmende Armut gewesen sei.³⁸ Unter Bezugnahme auf Wilhelm Abel sieht er im 16. Jahrhundert eine „ständig wachsende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten“.³⁹ Dieser Erklärungsansatz führt zu der weitergehenden Frage, aus welchen Gründen zeitgleich viele und insbesondere wohlhabende Städte wie Augsburg oder Nürnberg eine Almosenordnung erließen.

Einen Vergleich der obrigkeitlichen Fürsorge im 16. Jahrhundert in den verschiedenen konfessionellen Reichsstädten Frankfurt am Main und Köln bietet die Dissertation Robert Jüttes von 1984. Die Dissertation enthält einen Widerspruch: Nach seiner Auswertung der Steuerlisten stellt Jütte fest: Der „prozentuale Anteil der Bürgerschaft an den unteren Vermögensklassen nimmt (sic!) im Zeitraum von 1495 bis 1607 kontinuierlich ab.“ Ohne Begründung, warum der Anstieg der Vermögen für eine Verarmung sprechen soll, kommt er zu dem Ergebnis, dass im 16. Jahrhundert ein „Reallohnverfall und die Strukturkrise“ bestanden, denn es „hieß, das oben Gesagte mißzuverstehen, wollte man daraus ableiten, es habe kein Pauperisierungsprozeß im 16. Jahrhundert stattgefunden.“⁴⁰

Die zunehmende Armut ist nach Elisabeth Schepers Dissertation über die Abschaffung des Bettels in Bayern auf die angeblich bereits „bekannten wirtschaftsgeschichtlichen Argumente(n)“ zurückzuführen.⁴¹ Sie hält die wirtschaftliche Entwicklung im 16. Jahrhundert für geklärt und stellt in der knappen ökonomischen Analyse fest, dass die Tiefenkrise des 16. Jahrhunderts an Bayern „vorbeigegangen zu sein“ scheint.⁴² In der Schlußbetrachtung argumentiert sie widersprüchlich und führt „die in ganz Europa geführte Diskussion um den Bettel“ und das darauf beruhende bayerische Bettelverbot auf diese (an Bayern vorbeigegangene) Krisensituation zurück.⁴³

Trotz dieser Widersprüche forderte Volker Hunecke 1983 einen Perspektivwechsel: Fort von der Beschäftigung mit der Armut selbst, über deren Ursachen und Wesen angeblich genügend bekannt sei, hin zum seiner Meinung nach zent-

³⁷ Th. Fischer: 1979.

³⁸ Th. Fischer: 1979, 174 und 312.

³⁹ Abel: 1974, 115 ff. und Th. Fischer: 1979, 94.

⁴⁰ Jütte: 1984, 70, 73.

⁴¹ So z.B. Schepers: 2000, 34.

⁴² Schepers: 2000, 56.

⁴³ Schepers: 2000, 191.

raleren mentalitätsgeschichtlichen Aspekt der Armutsgeschichte, „wie Armut gesellschaftlich wahrgenommen und bewertet wurde.“⁴⁴

Entgegen diesen Darstellungen besteht in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung eine Kontroverse über die Entwicklung der Realeinkommen: Insbesondere Friedrich Lütge⁴⁵ behauptet, dass die Realeinkommen im 16. Jahrhundert entgegen Abels Agrarkrisentheorie nicht sanken, sondern stiegen oder bloß stagnierten. Nach dem jetzigen Stand der Forschung ist es „schwierig bis unmöglich“, „das tatsächliche Ausmaß der von Einkommensverlusten betroffenen Bevölkerungsteile auch nur annähernd abzustecken.“⁴⁶ Der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Reallöhne und der Almosenreform ist entscheidend, weil diese nur dann auf eine zunehmende Massenarmut zurückzuführen ist, wenn die Reallöhne im 16. Jahrhundert sanken und die Reallöhne bereits vor der Almosenreform von beispielsweise 1522 in Nürnberg, 1523 in Regensburg und Straßburg bzw. 1552 in Passau zurückgingen. Daher besteht eine Forschungslücke über die Entwicklung der Realeinkommen und die Zahl der Bedürftigen im 16. Jahrhundert und deren Auswirkung auf die Organisation und die Leistungen des Almosens.

e. Sozialdisziplinierung, Vollzugsdefizit und Leistungen der Selbsthilfe

Als weiteren Grund für die Almosenordnungen des frühen 16. Jahrhunderts führen die genannten Dissertationen Jüttes und Fischers die Sozialdisziplinierung (Gerhard Oestreich) an. Die für das frühneuzeitliche Almosen angeführten Prinzipien Sozialdisziplinierung und Pädagogisierung arbeitet Jütte nicht aus den historisch beschreibenden Abschnitten über die festgestellten obrigkeitlichen Leistungen in den Städten heraus, sondern die soziologischen Kategorien werden davon losgelöst betrachtet. Dabei stellt sich die Frage, welche Bedeutung diese Prinzipien für das Almosen tatsächlich hatten, wenn die fehlende Effizienz der Disziplinierung feststeht.

Eine Übersicht⁴⁷ über die Entwicklung des Almosens bietet die Monographie von Sachße und Tennstedt (1980) zur Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Diese konzentriert sich für das 16. Jahrhundert auf den städtischen Bereich und seit dem 17. Jahrhundert auf Preußen. Aufgrund eines marxistischen Interpretationsmodells verzerrt sie

⁴⁴ Hunecke: 1983, 487 ff.

⁴⁵ Lütge: 1963, 386, 392, 394; Lütge: 1979, 318, 320.

⁴⁶ Mathis: 1992, 103.

⁴⁷ Einen Überblick über die Geschichte der Armut, in der die obrigkeitliche Sozialpolitik bloß einen Teilaspekt darstellt, bieten die neueren Darstellungen von Jütte: 2000 und Rheinheimer: 2000.

das Almosenwesen: Dies sollte repressiv der „Herstellung, Erhaltung und Sicherung eines verwertbaren Bestandes von Arbeitskräften“ dienen.⁴⁸

Gegen das Paradigma der Sozialdisziplinierung in der Form, wie es Robert Jütte, Thomas Fischer und Christoph Sachße / Florian Tennstedt für die Erforschung des Almosenwesens anwandten, hat Martin Dinges in seiner Dissertation über die Stadtarmut in Bordeaux von 1988 grundlegende Einwände: Der Ausgangspunkt des Konzeptes der Sozialdisziplinierung sind die Almosenordnungen als normative Quelle. Diese lassen die wahre Intention der Verordnungsgeber und die Implementation nicht erkennen, d.h. den Erfolg bei der Durchführung der Ordnung. Jene Wissenschaftler hielten tendenziell das obrigkeitliche Handeln für den entscheidenden Aspekt der Sozialdisziplinierung, ohne deren oftmals ungenügende Implementation angesichts einer latenten Staatsschwäche aufgrund ungenügender Kontrolle zu thematisieren: „Wenn Sozialdisziplinierung etwas anderes sein soll als die ständige Wiederholung der Intention einer Obrigkeit, der die Mittel und der Wille zu einer derartigen Politik fehlen, dann ist dieses Paradigma in Bordeaux fehl am Platz“.⁴⁹ Jene überschätzen die repressiven Absichten bürokratischer Arbeit⁵⁰ und die fehlende Normdurchsetzung sei ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates.⁵¹ Außerdem vernachlässigten sie die Selbsthilfestrategien der Unterschichten.⁵²

Daher sei ein „Perspektivwechsel“ erforderlich, „der die staatliche Intervention relativiert und die Aneignung der Armenfürsorgeangebote durch die Unterschichten und deren Alternativstrategien stärker in den Vordergrund rückt“.⁵³ Dementsprechend betont Dinges die Bedeutung informeller Unterstützung durch die Familie, Verwandte, Paten, Freunde, Arbeitgeber usw. aufgrund von Sozialkapital, d.h. der gegenseitigen Hilfe.⁵⁴ Auch wenn diese Anregungen an sich berechtigt sind, kann Dinges die Reform des Almosenwesens am Beispiel des katholischen Bordeaux nicht untersuchen: Bordeaux hat sein Almosen nicht reformiert!

In der Diskussion über das Konzept der Sozialdisziplinierung geht Lottes davon aus, dass gerade im dörflichen Bereich mit einer face-to-face-Kultur kontrolliert wurde. Dagegen beabsichtigten die Obrigkeiten durch ihre Mandate eine Vergeudung zu verhindern, um mehr Steuern einnehmen zu können.⁵⁵ Härter ist der Auffassung, dass mit Hilfe von Abschreckung und Disziplinierung die öffentli-

⁴⁸ Sachße/Tennstedt: 1980, 14 f.

⁴⁹ Dinges: 1988, 526.

⁵⁰ Hippel: 1995, 110 f.

⁵¹ Schlumbohm: 1997, 651; Landwehr: 2000, 150; Dinges: 1991, 25.

⁵² Dinges: 1991, 10, 26 f.

⁵³ Dinges: 1991, 10, 20 ff.

⁵⁴ Dinges: 1988, 523 f.

⁵⁵ Lottes: 1992, 63-74.

che Ordnung bewahrt und der frühmoderne Staat gefördert werden sollten, selbst wenn nicht alle Strafen durchgesetzt werden konnten.⁵⁶

Daher besteht das Forschungsdefizit, welche Auswirkungen die Almosenordnungen tatsächlich hatten, d.h. ob die Obrigkeiten im 16. Jahrhundert ihre Gesetze - sowohl hinsichtlich der Vergabe von Almosen wie auch des repressiven Bettelverbotes - erfolgreich implementieren konnten oder ob diese wegen Vollzugsdefiziten bloß symbolische Gesetze blieben.

f. Almosenordnungen im Spiegel der öffentlichen Meinung

Über die öffentliche Meinung zu den Almosenordnungen bestehen in der Historiographie widersprüchliche Aussagen: Auf der einen Seite wird auf eine ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber der Almosenreform geschlossen, weil die Bürger oft Widerstand gegenüber den Almosenknechten leisteten, weil diese versuchten Bettler zur Durchsetzung des Bettelverbotes aus der Stadt zu schaffen.⁵⁷ Auf der anderen Seite führen viele Historiker die Almosenreform auf eine veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung und Wertung der Armut zurück. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert prägte nach Scherpners Theorie der Fürsorge die Haltung der Menschen „dem Bettler gegenüber nicht mehr Mitleid, sondern ein tief eingewurzelt Misstrauen“.⁵⁸ Der Ausgangspunkt sind die zeitgenössischen Klagen über die betrügerischen Praktiken der Bettler, die zahlreiche körperliche Gebrechen, religiöse Motive oder materielle Not vortäuschten, um Almosen zu erhalten. Daher besteht ein Forschungsdefizit darüber, wie die Almosenordnungen in der öffentlichen Meinung aufgenommen wurden, ob sich diese Wahrnehmung im 16. Jahrhundert gewandelt hat und ob möglicherweise differenzierende Einschätzungen bestanden.

g. Verrechtlichung und Almosenordnungen

Um die charakteristischen Neuerungen und die Ursachen der Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts zu ermitteln, ist zu untersuchen, ob die als Neuerungen angeführten Phänomene Rationalisierung und Bürokratisierung nicht für die Sozialpolitik spezifisch waren, sondern bloß die Verrechtlichung widerspiegeln, d. h. die Stetigkeit der Verwaltung.⁵⁹ Der Eifer der Obrigkeiten überstieg schon im Spätmittelalter und auch in den Städten das vernünftige Maß,⁶⁰ so dass die disziplinierende Tendenz der Almosenordnungen möglicherweise nicht auf diese beschränkt war. Dann liegt die Ursache für die Almosenreform aber nicht in spezifischen Entwicklungen auf dem Gebiet des Almosenwesens wie der

⁵⁶ Härter: 1999, 365-380.

⁵⁷ Fischer: 1979, 53.

⁵⁸ Scherpner: 1972, 50. Ähnlich: Sachße/Tennstedt: 1980, 36; Schepers: 2000, 48.

⁵⁹ Dazu eingehend im Kapitel III. 1.

⁶⁰ Buchholz: 1991, 129 ff.; Maier: 1980, 86.

Reformation oder einer zunehmenden Massenarmut, sondern diese sind auf die allgemeine Verrechtlichung in der frühen Neuzeit zurückzuführen.

Die Obrigkeiten des 16. Jahrhunderts brachten mit den Landes- und Polizeiordnungen Verwaltungsgesetze solchen Ausmaßes hervor, wie sie selbst der Staat des 19./20. Jahrhunderts kaum schuf.⁶¹ Gleichwohl sind die Gesetze des öffentlichen Rechts vergleichsweise wenig erforscht, weil die rechtsgeschichtliche Forschung sich auf die Stadtrechte und die Rezeption des römischen Rechts konzentriert (Privatrechtsgeschichte).⁶² Für die Almosenreform ist insbesondere der Übergang vom spätmittelalterlichen Rechtsverständnis zum frühmodernen Gesetzgebungsstaat und die Entwicklung der städtischen Räte bzw. Landesherrn zu Obrigkeiten einflussreich und bisher nicht hinreichend berücksichtigt worden.

h. Almosen auf dem Land

Die Versorgung der Bedürftigen außerhalb der Städte, auf die sich bisher die historische Forschung konzentrierte, ist wenig erforscht.⁶³ Daher ist auch nicht geklärt, ob auf dem Lande eine organisierte Vergabe von Almosen erfolgte oder ob die vielfach beschriebene Abgrenzung der Städte gegenüber der Migration auf einer unzureichenden Versorgung außerhalb der größeren Städte beruhte. Als Grund für dieses Defizit verweist die historische Forschung darauf, dass für die zum „vorstatistischen Zeitalter“ gerechnete Zeit vor dem Regierungsantritt Montgelas' 1799⁶⁴ kaum genaue Aufzeichnungen und Statistiken - abgesehen von Zufallsfunden wie für die Hofmark Hofhegenberg⁶⁵ - erhalten sind.⁶⁶

3. Abgrenzung des Themas und Definitionen

Der Begriff Sozialpolitik ist historisch eng verbunden mit den Folgen der Industrialisierung und der sozialen Frage, d. h. den Auswirkungen des Überganges von der Agrar- zur Industriegesellschaft und insbesondere auf die Arbeiter in den im 19. Jahrhundert neu entstehenden Fabriken. So begann nach einer Auffassung die Sozialpolitik erst mit der modernen arbeitsteiligen Industriegesellschaft,⁶⁷ während einige Historiker in den Almosenordnungen des 16. Jahr-

⁶¹ Ebel: 1999, 62; Maier: 1980, 78. Zum Begriff Landesordnung: Brauneder: 1971, 1405 f.

⁶² Maier: 1980, 74; Schmelzeisen: 1984, 1807. Die rechtsgeschichtliche Forschung sah in den Landes- und Polizeiordnungen einen Gegenstand der Sittengeschichte, aber nicht der Rechtswissenschaft.

⁶³ Dinges: 2002, 33.

⁶⁴ Press: 1983, 598 f. zu Montgelas.

⁶⁵ Dazu Kink: 1998, 13 ff.

⁶⁶ Baumann: 1983, 153; Kink: 1998, 13.

⁶⁷ Dazu Pohl: 1991, 8 f.

hunderts die Anfänge der Sozialpolitik sehen.⁶⁸ Nach von Hippels Auffassung kann man dagegen angesichts fehlender oder bestenfalls in ersten Ansätzen greifbarer gesamtgesellschaftlicher Ausrichtung nicht von Sozialpolitik sprechen.⁶⁹

Zu dem Begriff Sozialpolitik besteht eine kaum überschaubare Zahl von Definitionen und Erklärungsmodellen. Hier soll Sozialpolitik nicht im weiteren für institutionelle, politisch-prozessuale und inhaltliche Aspekte des sozialen, d.h. zweckhaft auf das Tun und Lassen anderer bezogene Handeln verstanden werden, das darauf gerichtet ist, Konflikte über die Verteilung begehrter Güter und Waren in den Bereichen Arbeit und Soziales mit Anspruch auf gesamtgesellschaftliche Verbindlichkeit zu regeln. Vielmehr soll hier Sozialpolitik im engeren Sinne verstanden werden, d.h. die Politik der sozialen Sicherung gegen das Risiko des Einkommensausfalls oder unplanmäßiger Kostenbelastungen im Allgemeinen oder gegen die Risiken vor allem infolge von Alter, Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Unfall, Krankheit, Mutterschutz und Überlastung familiärer Netze im besonderen.⁷⁰

Der mehrdeutige Begriff Sozialpolitik und der moderne Begriff obrigkeitliche Leistungen werden verwendet, um die Kontinuität in der Entwicklung der sozialen Aufgaben des Staates zu betonen. Außerdem hat der zeitgenössische Begriff Almosen seine Bedeutung gewandelt, so dass dieser heute stigmatisierende Begriff ein anderes Phänomen als im 16. Jahrhundert beschreibt und daher auch in der wissenschaftlichen Literatur zu fundamentalen Missverständnissen geführt hat. Mit dem Begriff Almosen bezeichneten die Zeitgenossen alle mildtätigen Gaben an Bedürftige, d. h. die obrigkeitlichen Gaben durch öffentliche Institutionen gemäß der Almosenordnung an Hausarme und auch die von Privatpersonen dem Bettler auf der Straße gereichte Gabe. Wegen dieser vielfachen Bedeutung des Begriffs Almosen hat die Geschichtsschreibung beispielsweise für Regensburg die obrigkeitlichen Leistungen übersehen: Als Freitagsalmosen bezeichneten die Zeitgenossen die obrigkeitlichen Leistungen des Almosenamtes und nicht einen konzessionierten Bettel, um von Privatpersonen Almosen zu erlangen.

Solche von staatlichen Institutionen erbrachten finanziellen Zuwendungen an Bedürftige werden heute als Sozialleistungen betitelt und in Deutschland überwiegend durch Sozialversicherungen erbracht. Diese Leistungen stehen jedem Bezieher als Ansprüche ohne gesellschaftliche Stigmatisierung zu. Während der

⁶⁸ Wie hier Clasen: 1984, 66. Den Begriff Sozialpolitik haben bereits Naujoks: 1953, 88 und Th. Fischer: 1979, 161 verwendet. Bog: 1975, 994 spricht von „Sozialgesetzgebung“. Ähnlich verwendet: Maier: 1980, 77; Ritter: 1989, 29-45.

⁶⁹ Hippel: 1995, 44.

⁷⁰ Dazu Pohl: 1991, 8 ff.

frühen Neuzeit waren die als Almosen bezeichneten obrigkeitlichen Leistungen die einzigen „staatlichen Leistungen“ zur Absicherung gegen Krankheit, Alter, Invalidität und möglicherweise Arbeitslosigkeit. Dagegen werden Almosen als milde und erniedrigende Gabe ohne Rechtsanspruch von Privatpersonen angesehen. Da die obrigkeitlichen und als Almosen bezeichneten Leistungen des Almosenamtes im Zweck und Wesen den heutigen Sozialleistungen entsprechen, werden sie als soziale oder obrigkeitliche Leistungen bezeichnet.

Die Zeitgenossen bezeichneten die Ordnungen als Almosen- oder als Bettelordnungen. Dabei bezeichneten sie mit „Almosordnung“⁷¹ solche Ordnungen, die eine Vergabe von Almosen durch die Obrigkeit anordneten. Als „Betler Ordnung“⁷² bezeichneten sie die Ordnungen, die bloß repressiv die Bettelei einschränkten und regulierten. Die in der Literatur häufige Bezeichnung als Armenordnungen stammt aus dem 19. Jahrhundert. Demgegenüber wird hier der zeitgenössische Begriff Almosenordnungen bevorzugt.

In der mittelalterlichen Welt hatte ein durch personale Herrschaft bestimmter Armutsbegriff geherrscht. Arm war, wer sich rechtlich bzw. ständisch in der Position der Untergebenheit befand (pauper) im Gegensatz zum Mächtigen (potens). Armut bezeichnete Schutz- und Rechtlosigkeit genauso wie den Mangel an sozialem Ansehen und die Hilfsbedürftigkeit.⁷³ Eine allgemeine Definition von Armut ist nicht möglich, denn eine anthropologische Konstante als bestimmte Grenze, unterhalb derer Armut oder Bedürftigkeit beginnt, kann hier nicht festgelegt werden: Dies müsste innerhalb der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Situation einer Gesellschaft und der jeweiligen Zeit erfolgen.⁷⁴ Hierfür reichen die Quellen nicht aus. Als "nothdürftig" wurden in der Almosenordnung die Armen bezeichnet,⁷⁵ die fremde Hilfe (Almosen) zum Überleben benötigten. Dementsprechend ist Armut ein Leben am Existenzminimum, das noch ohne fremde Hilfe bewältigt werden kann. Bedürftigkeit ist dagegen ein Leben, das der Bedürftige nicht mehr ohne fremde Hilfe sichern kann.⁷⁶

⁷¹ SAP II A 90, p. 53; SAP III 22 fol. 314'.

⁷² SAP II A 92, fol. 117'; SBP Hofratsprotokolle: Bd. 17 (1552), fol. 14' (29.1.1552).

⁷³ Bosl: 1964, 106 ff.

⁷⁴ So auch Lindgren: 1977, 403.

⁷⁵ SAP II A 90, p. 53.

⁷⁶ Wie hier Dinges: 1988, 19.

III. Quellenlage

1. Methode

Das methodische Vorgehen dieser Untersuchung ist durch die Quellenlage, das Erkenntnisziel sowie den Forschungsstand geprägt. Da die Gründe für die Almosenreform nicht geklärt und die Leistungen des Almosens unzureichend erforscht sind, fehlt eine Theorie der Armut. So scheidet ein deduktives Vorgehen aus. Weil die bisherige Forschung sich auf die Ordnungen konzentriert und die Institutionengeschichte darstellt, verfehlt sie wesentliche Gesichtspunkte, namentlich die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge und die langfristige Entwicklung der Ausgaben des Almosens. Daher werden die entsprechenden Methoden interdisziplinär kombiniert. Aufgrund dieser Verschränkung der Methode mit der Quellenlage sind diese untrennbar verbunden.

2. Verrechtlichung und Reichspolizeiordnungen

Die Verrechtlichung als ein allgemeiner Zug des 16. Jahrhunderts zeigt die Veränderung der Verwaltung auf (Kapitel III.). Dies soll erkennbar machen, ob sich in der Almosenreform bloß ein allgemeiner Trend der Verrechtlichung widerspiegelt oder ob hier spezifische Neuerungen eingeführt werden. Ein Erkenntnisfortschritt soll erreicht werden, indem die bisher für die Sozialpolitik nicht berücksichtigte rechtsgeschichtliche Forschung einbezogen wird. Die edierten Reichspolizeiordnungen⁷⁷ werden dargestellt, um zu untersuchen, ob die städtischen Ordnungen bloß Ausführungsbestimmungen der reichsrechtlichen Vorgaben waren. Außerdem soll die Erforschung der Entstehungsgeschichte der Reichspolizeiordnungen mit Hilfe der Reichstagsakten (insbesondere den Begründungen der Ausschüsse auf dem Wormser Reichstag von 1521)⁷⁸ sowie edierten zeitgenössische Protokollen⁷⁹ die Ursachen für die Normen zum Almosenwesen aufzeigen. Zur bisher nicht speziell behandelten⁸⁰ Umsetzung der Reichspolizeiordnung auf der Ebene der bayerischen und fränkischen Reichskreise liegen die zwei Sammlungen des Kreisrechts von Lori und Moser aus dem 18. Jahrhundert vor.⁸¹

⁷⁷ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 332-345 (1530), 587-606 (1548), III, 379-398 (1577).

⁷⁸ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 343, 360.

⁷⁹ Planitz: Berichte, 1 ff; Tettleben: Protokolle, 1 ff.

⁸⁰ Lediglich Wüsts (2000, 177-199) Aufsatz über die Polizeiordnung des fränkischen Reichskreises von 1572 als Ansatz zu einer überterritorialen Ordnungspolitik in der Frühmoderne enthält hierzu Hinweise.

⁸¹ Lori: Kreisrecht, 1 ff.; Moser: Crays-Abschiede, 1 ff.

3. Mittelalter

a. Bedeutung des Seelenheils im Mittelalter

Um die Charakteristika der frühneuzeitlichen Almosenordnungen hervorzuheben, werden zunächst die Almosenordnungen und die Bedeutung des Seelenheils im Mittelalter untersucht (Kapitel IV. 1.). Hierfür werden Stadtbücher, Testamente, Stiftungen sowie die Ordnungen und Befehle in den Stadtbüchern herangezogen. Die leitende Fragestellung ist, ob die Menschen im Mittelalter Almosen gaben, um allein ihr eigenes Seelenheil zu befördern oder um allein beziehungsweise zugleich den Bedürftigen zu helfen. Auch soll der Frage nachgegangen werden, welche Anschauung die Menschen von Armut im Mittelalter hatten, um einen etwaigen Wandel oder eine Kontinuität in der frühen Neuzeit aufzeigen zu können.

b. Implementation der spätmittelalterlichen Almosenordnungen

Auch die Implementation der spätmittelalterlichen Almosenordnungen wird untersucht (Kapitel IV. 2.), wie dies in der historischen Literatur sonst nach dem Konzept der Sozialdisziplinierung⁸² nur für frühneuzeitliche Almosenordnungen erfolgt. Im Rahmen einer historischen Kriminalitätsforschung über Nürnberg blieb diese Frage unbeantwortet, weil die allein untersuchten Chroniken die vergleichsweise geringfügigen Vergehen gegen die Almosenordnungen nicht aufzeichneten.⁸³ Die weitere Literatur konzentrierte sich auf die Darstellung der Normen⁸⁴ und ging der Frage nicht nach, ob sie tatsächlich vollzogen wurden. Daher wird diese Untersuchung über die Chroniken hinaus auf die sehr ergiebigen seriellen Quellen der Achtbücher, Ratsprotokolle und Stadtrechnungen ausgedehnt. Von den hier untersuchten Reichsstädten liegen diese seriellen Quellen lediglich für Nürnberg vor, so dass sich die Untersuchung der Implementation der Almosenordnungen auf diese Reichsstadt konzentriert. Für Regensburg und Passau können darüber hinaus die Regelungen der Almosenordnungen dargelegt werden.

4. Reichsstädte

Die Übersicht über das Almosenwesen ist in Kapitel über die Reichsstädte (Kapitel V.), Territorialstädte in weltlichen (Kapitel VI.) und geistlichen Territorien (Kapitel VII.) aufzugliedern, weil eine einheitliche Fragestellung aufgrund der verschiedenartigen Ausgestaltung des Almosens nicht für alle Städte möglich und die Verhältnisse in Territorialstädten nur im Rahmen der jeweiligen Landesgeschichte verständlich sind. Diese Aufgliederung soll zeigen, ob die bisher

⁸² Hippel: 1995, 110 f.

⁸³ Martin: 1996, 160.

⁸⁴ Z. B. Rüger: 1932, 1 ff. für Nürnberg.

ganz überwiegend erforschten Almosenordnungen der Reichsstädte auch für Territorialstädte repräsentativ sind.

Aufgrund der dargelegten unterschiedlichen Auffassung über die Charakteristika der Almosenordnungen kann sich ein Vergleich nicht auf ein oder zwei Städte beschränken, weil die jeweils gerade untersuchte Stadt möglicherweise eine Sonderentwicklung aufweist. Um ferner die These zu überprüfen, dass zwischen evangelischen und katholischen Städten nur graduelle Unterschiede im Almosenwesen bestanden, sind in einen Vergleich Reichsstädte sowie Landstädte in geistlichen und weltlichen Territorien einzubeziehen. Diese Untersuchung konzentriert sich auf einige exemplarische Städte, weil diese zur Differenzierung zwischen Reichsstädten und Territorialstädten ausreichend sind. Außerdem scheidet eine vollständige Erfassung wegen der für das 16. Jahrhundert häufig unzureichenden Quellenlage aus.

Die Auswahl der zu untersuchenden Reichsstädte ist ganz wesentlich durch die Quellenlage geprägt: Viele sehr interessant erscheinende Städte scheiden wegen fehlender Archivalien für das 16. Jahrhundert aus, so dass dort keine fundierten Ergebnisse und Erkenntnisfortschritte zu erzielen sind. Beispielsweise ist für die Reichsstadt Lindau am Bodensee⁸⁵ zwar eine Almosenordnung (1533) in Sehlings Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ediert,⁸⁶ doch sind Almosenrechnungen erst ab 1607/1610 erhalten.⁸⁷ Für die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber sind Almosenordnungen nicht überliefert. Die Rückschlüsse aus erhaltenen Almosenrechnungen des 17. Jahrhunderts (1630 bis 1691) erlauben - über das Gründungsdatum eines Gemeinen Kastens (1554) hinaus - keine gesicherten Erkenntnisse.⁸⁸ Aufgrund der anderweitig fehlenden Quellen werden auch bisher unbekannt oder nicht benutzte Archivalien für vermeintlich erforschte Städte herangezogen.

Um die Charakteristika der Almosenordnungen zu ermitteln (Kapitel IV.), werden die Almosenordnungen rechtsgeschichtlich ausgewertet. Für die Städte Passau und Regensburg sind diese - mit Ausnahme der Almosenordnung von Regensburg (1523)⁸⁹ - noch nicht ediert worden. Daher werden sie hier der Forschung zugänglich gemacht (Anhang XV.). Aufgrund des bisherigen Forschungsstandes über die Neuerungen der Almosenreform werden zwei Idealtypen (Max Weber) als Arbeitshypothese gebildet (Kapitel V. 1. b.). Die Abschnitte über die Reichsstädte (Kapitel V. 3. 8.) sind aufgrund eines einheit-

⁸⁵ Zeller: 1952, 89-94.

⁸⁶ Sehling: Kirchenordnungen XII, 200-202.

⁸⁷ Zeller: 1952, 89-94; Stark: 1926, 107: Hinweise auf das Almosen finden sich in diesen lokalgeschichtlichen Darstellungen.

⁸⁸ Die Verabschiedung einer Almosenordnung geht aus einem Vermerk in SARoth Rechnungen Band 473 hervor. Vgl. Dannheimer: 1966, 95-97.

⁸⁹ Winckelmann: 1914, 8-13.

lichen Fragenkataloges, der in den Kapiteln V. 1 und V. 2 unter Auseinandersetzung mit der Literatur detaillierter als in dieser Einleitung dargelegt wird, systematisch gleich aufgebaut, soweit dies die jeweils unterschiedliche, teils umfangreiche und teils beschränkte Quellenlage erlaubt:

- Verwaltungsstruktur und wirtschaftliche Lage der jeweiligen Reichsstadt,
- Einordnung des Almosenwesens der Reichsstädte in Idealtypen hinsichtlich eines Bettelverbotes mit obrigkeitlichen, obligatorischen Almosen bzw. Bettelregulierung und obrigkeitlichem Almosen,
- Verwaltung des Almosens,
- Finanzierung des Almosens und Kosten der Verrechtlichung,
- Stiftungsaufsicht.

a. Reichsstadt Nürnberg

Die Überlieferung der Reichsstadt Nürnberg für die frühe Neuzeit ist trotz Vernichtung umfangreichen Schriftgutes im 18. und 19. Jahrhundert grundsätzlich sehr dicht und umfangreich. Für das Gemeine Almosen aber stammt der überwiegende Teil der Archivalien aus dem 18. Jahrhundert oder betrifft aufgrund von Baulasten vornehmlich die Baugeschichte und Topographie.⁹⁰ Daher sind für die Beurteilung ihrer sozialen Aufgaben im 16. Jahrhundert nur eingeschränkte Aussagen möglich. Ferner ist die Verwendung der Archivalien schwierig aufgrund der noch fortwirkenden Folgen der Übergabe der Reichsstadt an Bayern (1806): Nürnberg überreichte die Archivalien des Stadtalmosenamtes an die königliche Stiftungsadministration im Jahre 1810, als die Sachregister und Verzeichnisse zur Registratur aus reichsstädtischer Zeit noch vorlagen.⁹¹ Diese Findmittel sind bei Rückgabe an den Stadtmagistrat oder später bis zur Anlegung eines Repertoriums im Jahre 1840 verloren gegangen.⁹² Weiterhin sind die Archivbestände aufgrund der Aufteilung zwischen dem Staatsarchiv Nürnberg, dem Landeskirchlichen Archiv Nürnberg⁹³ und dem Stadtarchiv zerrissen und oftmals nur unter Schwierigkeiten auffindbar.⁹⁴

⁹⁰ Bartelmeß: 1986, 3.

⁹¹ Bartelmeß: 1986, 3 f.

⁹² Bartelmeß: 1986, 4.

⁹³ Dumrath/Eger/Steinberg: 1977, 29-32: Die Bestände des Landeskirchlichen Archivs Nürnberg betreffen überwiegend die Kirchenstiftungen und das Landalmosenamnt, das vornehmlich die Besitzungen des Gemeinen Almosens auf dem Lande als Rechtsnachfolger der übergebenen Klöster verwaltete.

⁹⁴ Das Staatsarchiv hat den früheren Hinweis (Homepage: I. Altbestände 1. Reichsstadt Nürnberg), die Rechnungen des Stadtalmosenamtes seien im Landeskirchlichen Archiv verwahrt, inzwischen geändert.

Den rechtlichen und organisatorischen Rahmen gibt neben der edierten Almosenordnung von 1522⁹⁵ ein nach 1567 angefertigter Auszug aus den reichsstädtischen Mandaten und Manualen vor.⁹⁶ Allerdings sind die Manuale, auf die der Auszug häufig Bezug nimmt,⁹⁷ trotz gründlicher Suche nicht auffindbar.⁹⁸ Diese lückenhafte und singuläre Überlieferung prägt auch die weiteren Archivalien, die eine detaillierte Darstellung und weitere Überprüfung der bisherigen Behauptungen sehr erschwert. Diese Situation zeigt exemplarisch ein undatiertes Bruchstück eines Verzeichnisses von Almosenempfängern in den einzelnen Stadtvierteln sowie in Gostenhof und in Wöhrd aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts,⁹⁹ ein Verzeichnis aller Almosenstiftungen¹⁰⁰ oder Vorschläge zur Begrenzung der Ausgaben des Almosens an wirklich bedürftige Personen im Jahre 1588.¹⁰¹

Die Rechnungen des gemeinen Kastens sind äußerst schwierig auszuwerten, weil diese trotz der Bezeichnung als „Jahresrechnung“ teilweise einen Abrechnungszeitraum von mehreren Jahren umfassen (1. September 1522 bis 1. Mai 1526),¹⁰² teilweise vollständig fehlen (z.B. 1. Mai 1526 bis 1. Mai 1527), teilweise lediglich Rumpfgeschäftsjahre bilden (1. Mai 1527 bis 1. September 1527)¹⁰³ oder die zusammengebundenen Blätter beim Binden durcheinander geraten sind¹⁰⁴ bzw. diese vollständig leere Blätter enthalten¹⁰⁵ und daher inhalt-

⁹⁵ Winckelmann: Armenordnungen, 242 ff. Weitere bei Rüger: 1932, 68-141 (1370, 1518, 1522, 1588, 1625, 1633, 1636, 1699) und Baader: 1861, 316 ff. (1478).

⁹⁶ SAN D 1, Nr. 2. Die Schrift ist bis fol. 73' (1567) einheitlich und von einer Hand angefertigt. Anschließend folgen in flüchtigerer Schrift für die Zeit von 1530 bis 1591 verschiedene Verlässe und Ordnungen, die sich in die vorherige chronologische Ordnung der Auszüge nicht mehr einreihen.

⁹⁷ Z.B.: SAN D 1, Nr. 2, fol. 21, 24', 25, 25' usw.

⁹⁸ Im Repertorium zum Bestand SAN D 1 sind diese nicht verzeichnet. Auch Herr Stadtarchivar Dr. Bauernfeind konnte diese nicht finden.

⁹⁹ SAN D 1, Nr. 121.

¹⁰⁰ SAN D 1, Nr. 123.

¹⁰¹ SAN D 1, Nr. 122.

¹⁰² SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1. Die in einem Band für mehrere Jahre zusammengebundenen Hefte der „Jahresrechnungen“ sind gesondert foliiert, so daß die jeweilige Rechnungsperiode als Abschnitt zitiert wird.

¹⁰³ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 2.

¹⁰⁴ Z.B.: SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 4 (1. Mai 1529 bis 1. Mai 1530).

¹⁰⁵ Z.B.: SAN D 1, Nr. 917 Abschnitt 14 (1. Mai 1583 bis 1. Mai 1584).

lich fehlen. Der Verbleib weiterer Rechnungen konnte nicht ermittelt werden.¹⁰⁶ Ferner nehmen den ganz überwiegenden Teil der Rechnungen die in gesonderten Konten verwalteten Stiftungen ein. Eine äußerst knappe Buchführung spezialisierte die Ausgaben oder die Empfänger von Almosen nicht. Die Einnahmen und Ausgaben des Gemeinen Almosens werden auf vier Blätter (fol.) aufgeführt,¹⁰⁷ wofür andere Reichsstädte wie Regensburg 200 Blätter benötigen.

Die historische Forschung konzentrierte sich daher bisher auf die Almosenordnung von 1522 als normative Quelle, weil vor der Neuordnung der Archivalien im Jahre 1986 zahlreiche Akten und die hier erstmals ausgewerteten Rechnungen¹⁰⁸ in unverzeichneten Beständen lagen.¹⁰⁹ Allerdings bildet auch das Repertorium von 1986 wegen des Raummangels bei der Verzeichnung keine separaten Amtsbuch- und Rechnungsreihen.¹¹⁰ Daher geht diese Untersuchung über die bisherige Forschung hinaus, die aufgrund einer Konzentration auf normative Quellen ganz wesentliche Teile der Vorgeschichte und Implementation der Almosenordnung unberücksichtigt ließ.

Die edierte Almosenordnung von 1522¹¹¹ war ein zentraler Gegenstand der konfessionell geprägten Kontroverse über die Almosenreform im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert.¹¹² Neben der Erwähnung dieser Ordnung in den Stadtgeschichten¹¹³ beschreibt Rüger die Almosenordnungen, ohne jedoch die Auseinandersetzungen über die Übergabe kirchlicher Güter oder die Implementation der Normen zu thematisieren.¹¹⁴ Diese Themen spricht Engelhardt lediglich von einem religionsgeschichtlichen Standpunkt aus im Rahmen seiner Dar-

¹⁰⁶ SAN D 1, Nr. 1277 ff. sind Kassabücher ab November 1569, die ebenfalls keine Abrechnungszeiträume abgrenzen, sondern fortlaufend Soll- und Haben-Positionen über Jahre fortführen und allein chronologisch vorgehen. Daher werden in den zahlreichen Buchungen keine Buchungspositionen (sachliche Zuordnung) angegeben. Die in allen für das 16. Jahrhundert erhaltenen Kassabücher vorgenommenen Löschungen der Buchungen zeigen an, daß die täglichen Aufzeichnungen in detaillierte Jahresrechnungen übertragen wurden, die aber - soweit ersichtlich - nicht erhalten sind. Aufgrund der fehlenden sachlichen Zuordnung der Ausgaben und der fehlenden Abrechnungszeiträumen entziehen sich die Kassabücher einer Auswertung. Die Jahresrechnungen sind im Bestand SAN D 1, in dem sie wie die erhaltenen Rechnungen des 17. Jahrhunderts zu erfassen wären, nicht verzeichnet. Auch Herr Stadtarchivar Dr. Bauernfeind konnte diese nicht finden.

¹⁰⁷ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 1-4.

¹⁰⁸ Rüger: 1932, 38 Anm. 115 (Stadtarchiv) erwähnt deren Existenz, ohne diese auszuwerten.

¹⁰⁹ Bartelmeß: 1986, 5 f.

¹¹⁰ Bartelmeß: 1986, 6.

¹¹¹ Winckelmann: Armenordnungen, 242 ff. Weitere bei Rüger: 1932, 68-141 (1370, 1518, 1522, 1588, 1625, 1633, 1636, 1699) und Baader: Polizeiornungen, 316 ff. (1478).

¹¹² Ehrle: 1888, 450 ff.

¹¹³ Reicke: 1896, 823-825.

¹¹⁴ Rüger: 1932, 1-66.

stellungen der Reformation in Nürnberg an.¹¹⁵ Die Stiftungen und Armenschulen in Nürnberg behandelt Endres.¹¹⁶

Für die Frage, ob die Reichsstadt die in Nürnberg sehr früh um 1370 einsetzenden Almosenordnungen tatsächlich vollzogen hat, soll deren Durchsetzung in den erhaltenen Stadtrechnungen (1431 bis 1440),¹¹⁷ Achtbüchern (1308 bis 1358 und 1381 bis 1403),¹¹⁸ Chroniken (Deichsler, Müllner)¹¹⁹ sowie den frühesten Ratsprotokollen (1. Januar 1449 bis 22. Januar 1450 und 2. Januar 1471 bis 25. Dezember 1471)¹²⁰ exemplarisch untersucht werden.

Die Gründe für die Almosenreform insgesamt wie Nürnbergs Vorreiterrolle sind ungeklärt. Ein Grundriss der Almosenregelungen wird hier dargelegt, um die Frage der Vorbildfunktion für andere Städte zu klären. Ferner ist auf die Grundzüge der Reformationsgeschichte in Nürnberg einzugehen, weil die Ursachen für die zeitweise bestehende fusionierte Einheitsstiftung nur aufgrund der Übergabe der Klöster sowie die folgenden (religions-) politischen Auseinandersetzungen verständlich werden. Über die Almosenordnungen hinausgehende Erkenntnisfortschritte beruhen primär auf der Heranziehung bisher unberücksichtigter Archivalien sowie sekundär auf den von Pfeiffer veröffentlichten Quellen zur Reformationsgeschichte von Juni 1524 bis Juni 1525 (Ratsprotokolle, Ratschläge und Briefprotokolle),¹²¹ die auch zahlreiche Rückschlüsse auf die Errichtung des Almosens zulassen.

b. Reichsstadt Regensburg

Die Überlieferungen des Almosenamtes in Regensburg sind sehr umfangreich und erheblich detaillierter als in anderen Städten wie beispielsweise Nürnberg. Die Rechnungen sind ab 1540 teilweise (1540 und 1542) und ab 1546 bis 1810 vollständig erhalten.¹²² Sie führen die Einnahmen des Gemeinen und Reichen Almosens sowie der verwalteten Stiftungen jeweils gesondert sehr detailliert auf.¹²³ In Bänden mit durchschnittlich ca. 850 Blatt (fol.)¹²⁴ enthalten sie allein

¹¹⁵ Engelhardt: 1936, 1-258; 1937, 1-402; 1939, 1-184.

¹¹⁶ Endres: 1992, 55-64.

¹¹⁷ Sander: 1902, 1 ff.

¹¹⁸ Schultheiß: Rechtsquellen, 66 bis 92 und 92 bis 150.

¹¹⁹ Deichsler: Chronik (bis 1487), 118-386; Müllner: Annalen I, 1 ff. und Annalen II, 1 ff.

¹²⁰ Schieber: Ratsverlässe, VIII; Stahl: Ratsverlässe, III: 1. Januar 1449 bis 22. Januar 1450, in den 1450er Jahren lückenhaft, vom 2. Januar 1471 bis 25. Dezember 1471. Daher scheiden die ab Januar 1474 durchgehend bis Oktober 1806 überlieferten Ratsprotokolle aus.

¹²¹ Pfeiffer: Quellen, 1 ff.

¹²² SAR almB 502 ff. als im Almosenamts verbleibende Kopien, die überwiegend gut erhalten sind.

¹²³ Zu der Einrichtung der Rechnungen und deren Aussagekraft vgl. Kapitel III. 4. a.

für das Gemeine Almosen bis zu 39 Einnahmeposten und 80 Ausgabenposten. Bei 57 erhaltenen Jahrgängen des 16. Jahrhunderts also schon 2223 Einnahmepositionen und 4560 Ausgabenpositionen. Die Akten des Almosenamtes hat dessen Rechtsnachfolger, die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung, 1954 an das Stadtarchiv Regensburg abgegeben.¹²⁵

Die vom Almosenamte verwalteten Stiftungen, für die es rechnermäßig separate Konten führte, werden nur exemplarisch anhand einzelner Jahre dargestellt, weil einschneidende und für die weitere Entwicklung der Sozialpolitik charakteristische Reformen nicht im Bereich der Stiftungen, sondern bei Leistungen für Hausarme erfolgten. Die mittelalterlichen Spitäler und Stiftungen wurden meist mit geringen Änderungen fortgeführt und waren überwiegend Pfründhäuser, in die sich wohlhabende Personen einkaufte, so dass sie kaum Sozialleistungen erbrachten.

Die reichsstädtische Überlieferung außerhalb des Almosenamtes ist sehr schlecht. Zu dessen Entstehungsgeschichte und den Beschlüssen des Stadtrates sind keine Quellen erhalten. Die Archivalien der Reichsstadt Regensburg wurden aufgrund der Mediatisierung 1810 gespalten: Die hoheitlichen Archivalien der Reichsstadt liegen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München,¹²⁶ wo insbesondere die Ordnungsbücher mit den Almosenordnungen¹²⁷ und Mandaten erhalten sind. Die reichsstädtischen Verwaltungsakte einschließlich der Ratsprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts, die in Regensburg blieben, sind 1850/51 in Makulaturverkäufen versteigert worden.¹²⁸ Um diese Lücken zu schließen wird ergänzend auf die bisher für dieses Thema nicht benutzte chronikalische Überlieferung in den frühesten bekannten Fassungen in der Bayeri-

¹²⁴ Der Umfang schwankt zwischen 1014 Blatt (SAR almB 507 für 1549) und 207 Blatt (SAR almB 503 für 1542). Die Bände sind in der Regel in einem Format von ca. 30x20x15 cm.

¹²⁵ Repertorium des Staatsarchivs Regensburg, p. 7.

¹²⁶ Sterl: 1978, 260 f.; Völkl: 1955, 8.

¹²⁷ HStA RRLit 380, fol. 93-97 (Bettelordnung von 1514 als Anhang zur Regimentsordnung); RRLit 396, fol. 465-477 (Bettelordnung von 1572); RRLit 388, fol. 142-156 und RRLit 389, fol. 159-169 (Almosenordnung von 1657).

¹²⁸ Sterl: 1978, 261; Völkl: 1955, 31.

schen Staatsbibliothek München zurückgegriffen: Widmann,¹²⁹ Raselius-Donauer¹³⁰ und den Kartäusermönch Grienewaldt.¹³¹

Die Armenfürsorge in Regensburg bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts behandeln zwei Dissertationen aus den Jahren 1923 und 1924.¹³² Der Schwerpunkt dieser Arbeiten liegt im 18. und 19. Jahrhundert. Außerdem haben sie die entscheidende Almosenordnung von 1523 übersehen.¹³³ Die Rechnungen und Protokolle haben Lauser und Hummel wie auch die neuere Geschichtsschreibung nicht berücksichtigt: Sie gingen davon aus, dass die Almosenherren nur über die Einnahmen Rechnung zu legen brauchten, weil für die Ausgaben sich dieses „jeder Möglichkeit entzog“. ¹³⁴ Daher behandeln sie wie die übrige Historiographie zu Regensburg die Leistungen des Almosenamtes nicht. In den neueren Aufsätzen erachtet Schmuck das Freitagsalmosen als einen obrigkeitlich konzessionierten Bettel.¹³⁵ Dagegen war dies die Bezeichnung für die obrigkeitlich und durch das Almosenamnt gewährten Leistungen. Auf die Regensburger Chroniken des letzten reichsstädtischen Archivars Gemeiner sowie Gumpelzhaimers wird häufig zurückgegriffen,¹³⁶ weil sie noch Material verwenden konnten, das zwischenzeitlich vernichtet wurde.

c. Reichsstadt Straßburg

Das von Winckelmann¹³⁷ und Thomas Fischer¹³⁸ untersuchte Almosen in Straßburg wird in den Vergleich miteinbezogen, weil das auszugsweise edierte Tagebuch des Almosenschaffners Lukas Hackfurt Einblicke in die tatsächliche Durchführung der Verordnungen gewährt, wie sie in keiner anderen bisher un-

¹²⁹ In der edierten Chronik Widmanns (1511 bis 1543 und 1552 bis 1555) schilderte er die Hintergründe für die Errichtung des Almosenamtes

¹³⁰ Die um 1599 durch Raselius begonnene Chronik ist nur in der Fassung durch Donauer überliefert. Wolf: 1997, 101: Der aus der Oberpfalz gebürtige und vor allem als Komponist bekannt gewordene Protestant Raselius (1562/64-1602) war nach 1584 Lehrer am Gymnasium Poeticum und als Kantor an der Neupfarrkirche jeweils in Regensburg beschäftigt. Sein in den Jahren 1598/99 verfaßtes stadtgesehichtliches Werk erweiterte und vervollständigte der evangelische Geistliche Christoph Siegmund Donauer (1593-1655). Die handschriftlichen Chroniken werden durch zahlreiche Abschriften verbreitet.

¹³¹ Der Kartäusermönch Grienewaldt stellt die Institutionen in seiner Stadtbeschreibung vor. Wolf: 1997, 103. Franziskus Hieremias Grienewaldt (1581-1626) war in Regensburg geboren.

¹³² Lauser: 1924, 1 ff.; Hummel: 1923, 1 ff.

¹³³ Diese im Nachlaß des letzten reichsstädtischen Archivars Gemeiner im Bayerischen Hauptstaatsarchiv erhaltene Ordnung hat Winckelmann ediert. Hummel und Lauser führen beide Zugriffsmöglichkeiten nicht als Nachweise an und erwähnen sie auch sonst nicht.

¹³⁴ Lauser: 1924, 21.

¹³⁵ Schmuck: 1995, 39.

¹³⁶ Gemeiner: 1800-1824; Gumpelzhaimer, 1830-1838.

¹³⁷ Winckelmann: 1922, 1 ff.

¹³⁸ Th. Fischer: 1979, 1 ff.

tersuchten Stadt möglich sind. Vergleichbare Quellen für diesen zentralen Streitpunkt über das Konzept der Sozialdisziplinierung waren auch in veröffentlichten Archivinventaren¹³⁹ und den Repertorien der im Anhang aufgeführten Archive nicht aufzufinden. Das Tagebuch zeigt ferner nicht bloß die öffentliche Meinung über das Almosen auf, sondern beschreibt auch die Bedürftigen anschaulicher als eine nachträglich angefertigte Statistik wie beispielsweise für die Almosenempfänger des Spitals in Lagenzenn dies leisten kann.¹⁴⁰ Außerdem konzentrierte Winckelmann seine Darstellung entsprechend der zu Beginn des 20. Jahrhunderts bestehenden Forschungstradition auf eine Verwaltungsgeschichte, so dass er die Almosenrechnungen und Lukas Hackfurts Denkschrift über die Einwände gegen das Almosen lediglich mit sehr knappen Hinweisen ediert hat.¹⁴¹ Ferner ist Fischers Darstellung des Almosenwesens in Straßburg einer Revision zu unterziehen, weil diese in einem zentralen Punkt falsch ist, da er von Hackfurt vertretene Idealvorstellungen mit der tatsächlichen, reichsstädtischen Politik verwechselt. Ein wesentlicher Erkenntnisfortschritt beruht daher auch auf einer Auswertung der von Winckelmann edierten Archivalien unter einer weitergehenden Fragestellung, die sich auf die wirtschaftliche Entwicklung im 16. Jahrhundert und die Wahrnehmung der Bedürftigen konzentriert.

5. Territorialstädte in weltlichen Territorien

Die Städte innerhalb der weltlichen Territorien werden nach den drei großen Konfessionen aufgegliedert, um als zentrale Fragestellung zwischen diesen die Differenzen in der Ausgestaltung des Almosens aufzuzeigen. Für die zu untersuchenden Städte in weltlichen Territorien fiel die Wahl auf Bayern als Vormacht des Katholizismus und die Kurpfalz als Vormacht der Reformierten sowie die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach wegen deren zentralen Rolle für die Reformation in Deutschland.

a. Kurpfalz

Die Überlieferung für die Kurpfalz (15., 16. und 17. Jahrhundert) weist in den Beständen des Generallandesarchivs in Karlsruhe große, meist kriegsbedingte

¹³⁹ Zum Beispiel: Sturm: 1952, 1 ff. (Staatsarchiv Neuburg an der Donau); Schuhmann: 1956, 1 ff. (Stadtarchiv Ansbach); Schornbaum: 1950, 1 ff. (Archivinventare der ev.-luth. unterfränkischen Pfarreien des ehemaligen Konsistoriums Bayreuth); Weis: 1958, 1 ff. (Stadtarchiv Deggendorf); Schornbaum: 1929, 1 ff. (Archivinventare der evangelischen mittelfränkischen Pfarreien des ehemaligen Konsistoriums Ansbach); Krauss: 1964, 1 ff. (Stadtarchiv Weiden); Mutzbauer: 1960, 1 ff. (Stadtarchiv Coburg); Hannakam: 1963, 1 ff. (Gemeindearchive des Landkreises Schwabach); Krausen: 1958, 1 ff. (Stadtarchiv Mühldorf am Inn).

¹⁴⁰ Präger: 1997, 1 ff.

¹⁴¹ Winckelmann: 1922, 89.

Lücken auf.¹⁴² Diese ergänzen die Archivalien der Oberpfalz im Staatsarchiv Amberg, die zuvor mit anderen Signaturen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München lagen. Eine zeitgenössische oder moderne Sammlung der kurpfälzischen Policeyordnungen fehlt.¹⁴³ Die Almosenordnung von 1574 ist abgedruckt in Sehling's Edition der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.¹⁴⁴ Das von Karl Härter und Michael Stolleis auch für die Kurpfalz herausgegebene Repertorium der Policeyordnungen¹⁴⁵ erschließt deren Bestimmungen zum Almosenwesen. In der Kurpfalz werden aufgrund der Quellenlage sowie der territorialen Aufgliederung in die Rheinpfalz sowie die Oberpfalz exemplarisch die Residenzstadt Heidelberg (Rheinpfalz) sowie Amberg in der Oberpfalz untersucht.

Für Amberg liegen neben dem Gesetzbuch von 1554¹⁴⁶ und den zahlreichen städtischen Rechnungen auch zum Almosenwesen ab 1552¹⁴⁷ insbesondere Michael Schwaigers Chronik von 1564¹⁴⁸ vor, die auch die sozialen Institutionen beschreibt. In den ganz überwiegend unfoliierten Rechnungen wird die Summe für Almosen wöchentlich angeführt, ohne die Empfänger, deren Zahl oder die Höhe der Zuwendung zu spezifizieren.¹⁴⁹ Der ganz überwiegende Teil der Rechnungen entfällt auf die Zinseinnahmen.¹⁵⁰ Die Schwierigkeit besteht hier darin, dass die häufigen Defizite der Rechnungen in den Folgejahren unter wechselnden Positionen (z.B.: „Gemeine Ausgaben“) verbucht wurden und die gesamte Rechnungsführung verzerren, weil die Defizite die regulären Ausgaben oftmals um das drei- oder vierfache überstiegen.

Für Heidelberg liegt neben edierten Almosenordnungen¹⁵¹ insbesondere im Generallandesarchiv in Karlsruhe eine Antwort des Stadtrates an den Kurfürsten vor,¹⁵² die entsprechend eines vorigen Ediktes die sozialen Institutionen beschreibt.

Eine historische Untersuchung zum Almosenwesen in der Kurpfalz einschließlich der Oberpfalz sowie den Städten Amberg und Heidelberg ist nicht ersicht-

¹⁴² Mußgnug: 1999, 25 f.

¹⁴³ Mußgnug: 1999, 24.

¹⁴⁴ Sehling: Edition der Kirchenordnung XIV, 458-484.

¹⁴⁵ Härter/Stolleis: 1999, 46-594.

¹⁴⁶ Schenkl: Gesetzbuch 1554.

¹⁴⁷ SAA Rechnung X 164-202. Rechnungen sind nicht nur für das Almosen, sondern auch für weitere Stiftungen, abgesehen von einer Lücke zwischen 1633/34 und 1637/38, seit 1552 indes unvollständig erhalten.

¹⁴⁸ Schwaiger: Chronik, 13. Titel.

¹⁴⁹ SAA Rechnung X 175, fol. 41-42.

¹⁵⁰ SAA Rechnung X 175, fol. 1-27 (Zinsen) während die Ausgaben für Almosen auf fol. 41-42 zusammengefaßt werden.

¹⁵¹ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 428-429 und 443-446.

¹⁵² GLA 67/979, fol. 161-166. Insoweit in Sehling: Kirchenordnungen XIV, 1 ff. nicht abgedruckt.

lich.¹⁵³ Eine Ausnahme bildet lediglich Schlösers Darstellung zur Oberamtsstadt Alzey in der Rheinpfalz.¹⁵⁴ Einzelne Hinweise der Literatur zum Almosenwesen finden sich in Goeters Einleitung zu Sehlings Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und Münchs Untersuchung zu den reformierten Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert.¹⁵⁵

b. Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach

Für landesherrliche Polizeiordnungen im fränkischen Reichskreis, in dem die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach lag, liegt seit kurzen Wüsts Edition zur „guten“ Policey im Reichskreis als frühmoderne Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs vor.¹⁵⁶ Die Städte Ansbach und Schwabach werden aufgrund der sonst noch unzureichenderen Quellenlage¹⁵⁷ exemplarisch untersucht. Auch wenn für Schwabach Almosenordnungen oder -rechnungen nicht ersichtlich sind,¹⁵⁸ bieten drei überlieferte Flugblätter von 1524¹⁵⁹ über die politischen Auseinandersetzungen um die Errichtung des Almosenkastens einen Einblick in die öffentliche Meinung zum Almosenwesen, wie dieser für andere Städte kaum möglich ist. Dies Bild kann auch durch eine Untersuchung der Residenzstadt Ansbach nur wenig ergänzt werden, weil diese Archivalien wie die ehemals vorhandenen Almosengesuche und Gnadenssachen der Jahre 1523-1597 (41 Aktenbände) und Armen- und Almosensachen (16 Bände) in den Jahren 1800 und 1812 aus Raumnot als Makulatur verkauft wurden.¹⁶⁰

Im Rahmen der Darstellung der Einführung der Reformation in Schwabach (1521-1530) spricht Clauß¹⁶¹ aus religionsgeschichtlicher Sicht auch die Errichtung des Gemeinen Kastens an. Für Ansbach behandeln Bahl / Keller / Löffler im Rahmen eines Aufsatzes zu Ansbachs wirtschaftlicher Situation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch die Almosenordnung von 1581, während sie auf die frühere Almosenordnung von 1523 nicht eingehen.¹⁶²

¹⁵³ In Schaab: 1992 und 1995, 272 ff. finden sich keine Kapitel und im Stichwortverzeichnis keine Einträge zum Almosenwesen.

¹⁵⁴ Schlösers: 1987, 108-111.

¹⁵⁵ Münch: 1978, 107 spricht die Almosenordnung von 1574 in einer Fußnote sowie die Organe der Armenpflege (Münch: 1978, 131-134) im Vergleich zu Hessen-Kassel und Nassau-Dillenburg äußerst knapp an.

¹⁵⁶ Wüst: Policey, 1 ff.

¹⁵⁷ Schubert: 1983, 193, 470. Vgl. zur Quellenlage in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach Kapitel VIII. 3.

¹⁵⁸ Für Schwabach ist der Verbleib der Archivalien nicht zu klären. Vgl. Sehling XI, 64 f.; Clauß: 1917, 51.

¹⁵⁹ Schade: Satiren, 197. Vgl. Sehling XI, 64 f.; Clauß: 1917, 51.

¹⁶⁰ Schuhmann: 1956, XII.

¹⁶¹ Clauß: 1917, 1 ff.

¹⁶² Bahl/Keller/Löffler: 1971, 65-82.

c. Herzogtum Bayern

Die Erforschung des Almosenwesens im Herzogtum Bayern im 16. Jahrhundert ist sehr schwierig, weil für bayerische Territorialstädte kaum Archivalien für diese frühe Zeit überliefert sind: Für zahlreiche Städte setzt die Überlieferung der Almosenrechnungen erst im 17. Jahrhundert ein (Deggendorf: 1681;¹⁶³ Vils-hofen: 1636;¹⁶⁴ Eggenfelden: 1655;¹⁶⁵ Schärding: 1674;¹⁶⁶ Burghausen 1701;¹⁶⁷ Landshut: 1613/1664;¹⁶⁸ Straubing: 1651).¹⁶⁹ Lediglich für Landshut ist eine Almosenordnung (1529)¹⁷⁰ erhalten. Die Ursache für diese erst vergleichsweise spät einsetzende Überlieferung könnte neben den Zerstörungen des Dreißig-jährigen Krieges (1618-1648) sein, dass Bayern erst 1627 versuchte; den Bettel abzuschaffen. Einen wesentlichen Erkenntnisfortschritt erbringen die an sich nach dem Untersuchungszeitraum einsetzenden herzoglichen Visitationsberichte (ab 1627),¹⁷¹ die zusammen mit den Umrittsprotokollen der Rentmeister und den kirchlichen Visitationsberichten das im 16. und frühen 17. Jahrhundert tatsäch-lich bestehende Almosenwesen ansatzweise beschreiben.

Aufgrund dieser Quellenlage liegt für Bayern auf kommunaler Ebene neben Kolbs älterem Werk über die Wohltätigkeitsstiftungen in Straubing¹⁷² lediglich Rädlingers¹⁷³ Darstellung des Almosenwesens in München vor, die beide für das 16. Jahrhundert wegen der spärlichen Überlieferung ebenfalls nur geringe An-gaben machen können. Zu dem Versuch, in Bayern 1627 den Bettel abzuschaf-fen, liegt Schepers Dissertation vor.¹⁷⁴ Aufgrund dieser Literatur- und Quellen-lage sollen hier exemplarisch Burghausen und Landshut untersucht werden.

6. Territorialstädte in geistlichen Territorien

Diese Untersuchung konzentriert sich für Städte in geistlichen Territorien auf die Residenzstadt Passau sowie Mühldorf im Erzstift Salzburg. Für die damali-gen Territorien Bamberg¹⁷⁵ und Würzburg¹⁷⁶ liegen bereits Untersuchungen vor.

¹⁶³ Weis: 1958, 58 (1681-1799: 103 Bde.).

¹⁶⁴ Scharrer: 1897, 54 und 67.

¹⁶⁵ Haushofer: 1971, 123.

¹⁶⁶ SAS Rechnung des Reichen Almosens ab 1674, unsigniert.

¹⁶⁷ SAB R 2580 (1701), fol. 14.

¹⁶⁸ SA Landshut: Stadt Landshut, Rechnungen Nr. 3: Reiches Almosen. SAL A 219: Stif-tungssachen 1613-1798.

¹⁶⁹ Kolb: 1858, 6 und 8. Für einzelne Stiftungen setzen die nicht durchgehenden Rechnungen später ein.

¹⁷⁰ SAL Bd. 34, fol. 24'.

¹⁷¹ SAB AN 13; SAB Urkunde Spital - 403 und SAL 220, 222, 224, 830.

¹⁷² Kolb: 1858, 1 ff.

¹⁷³ Rädlinger: 1992, 15-101.

¹⁷⁴ Schepers: 2000, 1 ff.

¹⁷⁵ Knefelkamp: 2001, 528-531; Geyer: 1909, 1 ff.

Diese enthalten teilweise auch eine Edition der Almosenordnungen,¹⁷⁷ bzw. sind einige in Sammlungen über Polizeiordnungen greifbar.¹⁷⁸ Auch wenn diese teilweise älteren Werke sich auf die Almosenordnungen als normative Quellen konzentrieren, ist ein darüber hinausgehender Erkenntnisfortschritt nicht ohne weiteres möglich, weil aus noch darzulegenden Gründen sowohl im Staatsarchiv Bamberg trotz seiner umfangreichen Archivalien¹⁷⁹ als auch in kommunalen Archiven wie etwa dem Stadtarchiv Lichtenfels¹⁸⁰ keine Almosenrechnungen überliefert sind. Die Situation in Würzburg wird zur Vervollständigung knapp angeführt.

a. Mühldorf

Im Stadtarchiv Mühldorf hat sich eine umfangreiche Überlieferung mit den Rechnungen der Stadtkammer ab 1468,¹⁸¹ der Heiliggeistspitalstiftung ab 1501,¹⁸² der Armen-Siechenhaus-Stiftung ab 1532¹⁸³ und der Bruderhaus-Stiftung ab 1576¹⁸⁴ sowie der Ratsprotokolle ab 1585 - jeweils mit einigen erheblichen Lücken - erhalten.¹⁸⁵ Doch sind weder in dieser Rechnung noch in den umfangreichen Akten¹⁸⁶ oder Urkunden¹⁸⁷ aus noch darzustellenden Gründen eigene Archivalien über ein Almosen oder eine Almosenordnung auffindbar. Im Rahmen eines Ausstellungskataloges hat Veits-Falk das Almosenwesen angesprochen.¹⁸⁸

b. Passau

Für Passau sind zahlreiche Zeugnisse über die Verabschiedung der Almosenordnung von 1552 erhalten. Eine Abschrift der Ordnung für das Bruderhaus ist

¹⁷⁶ Kolb: 1995, 632-634; Rublack: 1978, 135-140.

¹⁷⁷ Geyer: 1909, 48 ff. (Bamberg).

¹⁷⁸ Hoffmann: Polizeisätze, 204-207 = Nr. 380 (Würzburg 1490).

¹⁷⁹ Krausen: 1956, 1 ff.

¹⁸⁰ Meyer: 1958, 80: Die Akten zum Wohlfahrtswesen setzen erst im frühen 19. Jahrhundert ein.

¹⁸¹ SAM R 1/1-44, 1/46-51 und 1/55-362; Krausen: 1958, 42.

¹⁸² SAM R 2/162-185 und 2/193-350; Krausen: 1958, 42.

¹⁸³ SAM R 3/1-262; Krausen: 1958, 42

¹⁸⁴ SAM R 4/1-181 und 4/183-320; Krausen: 1958, 42.

¹⁸⁵ SAM B 1/6-107; Krausen: 1958, 40.

¹⁸⁶ Krausen: 1958, 48-90.

¹⁸⁷ Krausen: 1958, 1-39.

¹⁸⁸ Veits-Falk: 2002, 76 f.

in dessen Almosenspiegel (1554)¹⁸⁹ überliefert. Der städtische Entwurf ist im Tagebuch der Stadtschreiberei erhalten.¹⁹⁰ Die Eingaben des Stadtrates im Rahmen einer Gesetzesinitiative 1549 an den Fürstbischof Wolfgang von Salm und Kopien seiner Antwortschreiben befinden sich im Blechkastenarchiv, das sich zuvor in feuerhemmenden Blechkästen auf der Veste Oberhaus befand.¹⁹¹ Aufgrund der Säkularisation des Hochstifts Passau 1803 lagerten sich diese bischöflichen Archivalien im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München. Die Beratungen der Entwürfe der Almosenordnungen im Hofrat sind in dessen Protokollen in der Staatlichen Bibliothek in Passau festgehalten.¹⁹² Dagegen sind die Protokolle des Stadtrats, welche dessen Intention aufzeigen, wie viele andere städtische Akten bei den Stadtbränden 1662 und 1680¹⁹³ vernichtet worden. Die Stadtchroniken¹⁹⁴ fassen den Regelungsgehalt der Almosenordnung insoweit identisch zusammen - ohne über deren Intention oder Implementation zu berichten.

Die Rechnungsbücher des Bruderhauses als Verwalter des Almosens, aus denen die Implementation der Almosenordnung abzulesen ist, sind nur für 1680 bis 1683 erhalten¹⁹⁵ - sowie das Urbar ab 1679/80.¹⁹⁶ Für die Stadtkammer¹⁹⁷ ist eine Übersicht für 1606 und eine Kammerrechnung für 1607 erhalten. Diese wurden beim Stadtbrand in verpechten Holzfässern in die - vom Brand verschonte - Ilzstadt in Sicherheit gebracht. Die Implementation der Almosen-

¹⁸⁹ SAP II A 90, p. 53-59; hier: Anlage 2. Der Verfasser war der spätere Stadtsyndicus Ortolf Fuchsberger. Das Repertorium von 1981 bezeichnet sie fälschlich als Bruderhausordnung, so dass die historische Forschung die Bestimmungen der Almosenordnung kaum berücksichtigt hat. So hat Kummer: 2000, 39 Anm. 136 auch verkannt, daß dies eine Abschrift der Almosenordnung ist und dementsprechend die Regelungen nicht analysiert. Loibl: 1999, 129 spricht den Inhalt, Schmid: 1927, 383 aber nur den Entwurf knapp an.

¹⁹⁰ SAP II A 92, fol. 118' ff.

¹⁹¹ BayHStA BLK 51, fasc. 4: allerdings sind diese aufgrund eines Zahlendrehers mit 1594 statt 1549 beschriftet. BLK 168 enthält das Heilig-Geist-Stift und das Johannisspital (fasc. 2 und 3 fehlen); Akten für das Bruderhaus sind nicht verzeichnet. Die Passau'schen Verordnungen (BayHStA: HL 739) enthalten erst die Almosenordnung ab 1770.

¹⁹² SBP Hofratsprotokolle, Bd. 17, fol. 14'-16 (29. Januar 1552) und Bd. 14 (1549), fol. 45' (29. April 1549).

¹⁹³ SAP III 49: Stadtratsprotokolle sind erst ab 1699/1700 erhalten.

¹⁹⁴ SAP III 21, fol. 171 f.: Angebrannte Stadtchronik aus dem 16. Jahrhundert im Stadtarchiv Passau. SAP III 22, fol. 314' f. das Passauer Stadtbuch, das auf Quellen aus dem 16. Jahrhundert zurückgeht (Widemann: 1899, 646 f.; dies Kopiaibuch von 1703 enthält Urkundenabschriften und eine Chronik der Stadt Passau, die insoweit der Chronik (um 1566) entspricht). BSB Cgm 1732 fol. 95'. Dazu Widemann: 1899, 644 ff. Stadtchronik (um 1566).

¹⁹⁵ SAP IV 21.

¹⁹⁶ SAP III 37.

¹⁹⁷ SAP IV 1 Nr. 1835 (1606); SAP IV 1 Nr. 1835 ½ (1607).

ordnung ist aus einer anonymen Beschreibung der Zünfte sowie des Bruderhauses von 1615¹⁹⁸ ersichtlich.

Die Steuerbücher, die den Bevölkerungsanteil der Vermögenslosen angeben, sind 1961 durch den Brand auf der Burg Traunsitz in Landshut vernichtet worden. Hier kann auf vorherige Untersuchungen zurückgegriffen werden.¹⁹⁹ Eine Bedürftigenzählung ordnete die Stadt Passau nicht an. Eine Überlieferung von den Bedürftigen selbst ist nicht ersichtlich.

Für Passau führen die Chroniken,²⁰⁰ die im Vergleich zu Städten ähnlicher Größe zahlreich sind, die Stadtgeschichten²⁰¹ und Aufsätze²⁰² sowie eine Magisterarbeit²⁰³ die Almosenreform 1552 an. Entsprechend den Chroniken aus dem 16. Jahrhundert und ohne weitergehendes Quellenstudium stellen sie das Bettelverbot und ein im Bruderhaus gewährtes Almosen dar. So fehlen eine Diskussion der Gründe, der Regelungen und Erfolge der Almosenordnung sowie ihre Einordnung in die Reformbestrebungen des 16. Jahrhunderts.

7. Gründe für die Reform des Almosenwesens

Die verschiedenen bisher in der Literatur angeführten Gründe für die Reform des Almosenwesens werden aufgrund der einheitlichen Fragestellung zusammenhängend überprüft (Kapitel IX.). Die leitende Fragestellung ist, ob die Almosenordnungen eine Reaktion auf eine Massenarmut waren (Kapitel IX. 1.). Die wesentlichen Quellen sind die Preisreihen sowie die zeitgenössischen Berichte über die Zahl der Bettler. Wesentliche Erkenntnisfortschritte sollen durch die Berücksichtigung der wirtschaftsgeschichtlichen Kontroverse über die Entwicklung der Reallöhne im 16. Jahrhundert erzielt werden. Dabei werden insbesondere die bisher in der Erforschung des Almosens nicht aufgegriffenen Argumente gegen ein Sinken der Reallöhne überprüft. Die zentralen Fragen sind somit: Sanken die Reallöhne bevor die neuen Almosenordnungen verabschiedet wurden? Stieg die Zahl der Bedürftigen nach 1570, so dass ein Rückschluss auf

¹⁹⁸ SAP II A 140 Ziffer 35. Diese ähnelt in der Aufmachung dem Bruderhauspiegel. Dieser authentische Bericht könnte eine Zusammenstellung der Vermögenslage anhand des Rechnungsbuches des Bruderhauses für den Stadtrat sein.

¹⁹⁹ W. Schmid: 1921, 127 ff.; Mitterwieser: 1920, 16 ff.

²⁰⁰ Hansiz: 1727, 622; BAP Seyffert: 1767, p. 4 und 1771, p. 222; anonyme Reimchronik (nach 1662) SAP III 63, fol. 27'. Sie basiert auf dem Stadtbuch, vgl. Widemann: 1899, 651 ff.

²⁰¹ Buchinger: 1824, 331; Erhard: 1864, 243: Bischof Wolfgang von Salm „errichtete auch 1552 eine Almosenordnung. Gemäß derselben durfte niemand auf der Straße betteln, sondern es mußte alles Almosen im Bruderhaus abgeholt werden.“ Schmid: 1927, 383 f.; Neumaier: 1999, 409 f.

²⁰² Leidl: 1978, 158; Donaubaue: 1978, 184 ff. Die Almosenordnung führen auch an: Reichenberger: 1902, 76 und Bärlehner: 1927, 105.

²⁰³ Kummer: 2000, 39.

sinkende Reallöhne zulässig ist? Ferner wird untersucht, welchen Einfluss die Reformation auf die Almosenordnungen hatte (Kapitel IX. 2.).

8. Almosenwesen auf dem Lande

Die Versorgung der Bedürftigen außerhalb der Städte, auf die sich die historische Forschung wenig konzentrierte, ist bisher wenig erforscht.²⁰⁴ Als Begründung für dieses Forschungsdefizit verweist die historische Forschung darauf, dass für die zum „vorstatistischen Zeitalter“ gerechnete Zeit vor dem Regierungsantritt Montgelas' 1799²⁰⁵ kaum genaue Aufzeichnungen und Statistiken - abgesehen von Zufallsfunden²⁰⁶ - erhalten sind.²⁰⁷ Nach der vereinzeltten Erforschung des ländlichen Almosenwesens gab es ein solches nicht: „Auf dem Land galten unbeeindruckt die alten Formen der Caritas.“²⁰⁸ Im Hochstift Bamberg sind auf dem Lande Almosenordnungen erst im 18. Jahrhundert nachweisbar.²⁰⁹

Die Überlieferung für das Almosenwesen auf dem Lande (Kapitel VIII.) wird für die Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über die bisher untersuchten staatlichen und städtischen Archive²¹⁰ hinaus für exemplarische Regionen auch auf der Ebene der gemeindlichen und kirchlichen Archive untersucht. Da aber nach den veröffentlichten Archivinventaren und den teilweise im Internet zugänglichen Bestandsübersichten auch hier erst im 17. oder 18. Jahrhundert die Überlieferung einsetzt, kann das ländliche Almosenwesen - anders als in den bisher behandelten großen Reichsstädten - nicht durch eine Vielzahl von Lokalstudien erforscht werden.²¹¹ Vielmehr sind hier übergreifende Berichte zu berücksichtigen, die für einen größeren geographischen Raum berichten.

Als solche kommen die (kirchlichen) Visitationsprotokolle in Betracht. Exemplarische Visitationsprotokolle liegen für Gebiete mit den drei großen Religionen vor: für das lutherische Nürnberger Landgebiet (1560/61),²¹² die zeitweise kalvinistische Oberpfalz (1579/80)²¹³ und die katholisch gebliebenen bayerischen Teile des Erzbistums Salzburg und des Bistums Chiemsee (1558).²¹⁴ Auf die für

²⁰⁴ Dinges: 2002, 33.

²⁰⁵ Press: 1983, 598 f. zu Montgelas.

²⁰⁶ Wie für die Hofmark Hofhegenberg: Kink: 1998, 13 ff.

²⁰⁷ Baumann: 1983, 153; Kink: 1998, 13.

²⁰⁸ Schubert: 1983, 193, 470.

²⁰⁹ Geyer: 1909, 27.

²¹⁰ Schubert: 1983, 193, 470.

²¹¹ Hippel: 1993, 110 überschätzt die Aussagefähigkeit der Archivalien für das 16. Jahrhundert.

²¹² Hirschmann: Kirchenvisitation, 1 ff. hat die Protokolle ediert.

²¹³ Götz: Landesvisitation, 148 ff. hat die Protokolle ediert.

²¹⁴ Braun: Visitation, 1 ff. hat die Protokolle ediert.

das Bistum Regensburg ebenfalls vorliegenden Visitationsprotokolle²¹⁵ wird nicht zurückgegriffen, weil für diese überwiegend in Bayern liegenden Pfarreien sich das Ergebnis nicht wesentlich unterscheidet. Die für den Vergleich des Almosenwesens in diesen wenigstens ähnlichen Räumen ausgewählte Visitation in der Oberpfalz liegt zeitlich später, weil diese auch das Almosenwesen vergleichsweise detailliert erfasst und mit der vorherigen Landsvisitation 1558 der Calvinismus erst durchgesetzt werden sollte.²¹⁶ Dazu kommen in Bayern die Umrittsprotokolle der Rentmeister als staatlicher Mittelbehörde,²¹⁷ die - aufgrund eine planmäßigen Dezimierung - nur sehr lückenhaft ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überliefert sind.²¹⁸

Auch wenn diese Protokolle Fragen nach dem Almosenwesen enthalten, können sie aufgrund der obrigkeitlichen Perspektive die private Vergabe von Almosen außerhalb von Stiftungen, Spitälern usw. nicht erfassen. Trotz dieser Einschränkungen geben diese Quellen über die bisherige Forschung hinausgehende Hinweise auf die soziale Versorgung auf dem Lande. Selbst die ergänzend herangezogenen Untersuchungen über die in den Visitationen angeführten Spitälern enthalten kaum Angaben über die Anzahl und die Versorgung der Insassen. Sie beschränken sich auf eine Geschichte der Institutionen, weil die Archivalien der Spitälern zu dem Leben der Insassen oftmals keine Aussagen zulassen.²¹⁹

9. Almosenordnungen im Spiegel der öffentlichen Meinung

Die gesellschaftliche Wahrnehmung und Wertung der Armut wird anhand von Sebastian Brants repräsentativem Narrenschiff und den Almosenordnungen aufgezeigt (Kapitel X.). Dazu kommt die bisher kaum untersuchte öffentliche Meinung über die Almosenordnungen, die in Hackfurts Denkschrift und Schwabacher Flugschriften widergespiegelt wird. Wesentliche Erkenntnisfortschritte sollen erreicht werden, indem weitere Textstellen und der Charakter des Werkes als satirisches Lehrgedicht berücksichtigt werden. Die leitenden Fragestellungen sind: Hatten die Menschen im 16. Jahrhundert ein tief eingewurzelttes Misstrauen gegen alle Armen oder bloß gegen die betrügerischen Bettler, während sie den Bedürftigen helfen wollten? Welche Beziehung besteht zwischen der Einführung von obrigkeitlichen Sozialleistungen und der im 16. Jahrhundert zunehmenden Wertung von Müßiggang als gesellschaftlich unerwünschtem Verhalten? Weiter werden anhand des Konzeptes der Sozialdisziplinierung die Implementation des Bettelverbotes und des Almosenzeichens verfolgt (Kapitel X.). Die wesentlichen Quellen sind die Passauer Hofratsprotokolle, die

²¹⁵ Mai: Bistum, 1 ff. hat die Protokolle ediert.

²¹⁶ Press: 1983, 562.

²¹⁷ Press: 1983, 592-596; Schwertl: 1992, 186 ff.

²¹⁸ SA Landshut: Rentkastenamt Straubing P 1 (1584) ff.; SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 1 ff.

²¹⁹ Laschinger: 1984, 157 (für Amberg); Dausch: 1998, 91 f. (für Nabburg).

Chroniken und Ratsmandate sowie die weiteren Bettelordnungen. Die leitende Fragestellung ist, ob das repressive Bettelverbot tatsächlich durchgesetzt werden konnte (Implementation) oder ein symbolisches Gesetz blieb (Vollzugsdefizit). Dabei wird die Entwicklung der städtischen Magistrate zu Obrigkeiten und die Bedeutung des „gemeinen nutzen“ als Legitimation der Almosenordnungen verfolgt.

10. Leistungen des Almosens und der Spitäler

Die Leistungen des obrigkeitlichen Almosens werden dargelegt in Kapitel XII. Die wesentlichen Quellen sind die Almosenordnungen und die Rechnungen des Almosenamtes in Regensburg. Diese werden quantitativ ausgewertet und entsprechend der zahlreichen Daten neben der Beschreibung im Text in Diagrammen wiedergegeben. Die leitende Fragestellung ist, ob die Obrigkeit mit den Almosenordnungen bloß repressiv die Unterstützung der Bedürftigen einschränkte oder ob im obrigkeitlichen Almosen die Ansätze einer Sozialpolitik zu sehen sind.

Für die Darstellung der Leistungen von Spitälern (Kapitel XII.) sind die wesentlichen Quellen die Rechnungen des Almosenamtes in Regensburg und der Almosenspiegel des Bruderhauses in Passau. Die leitende Fragestellung ist, ob dies Pfründhäuser waren oder ob diese Sozialleistungen erbrachten.

11. Ausblick: Almosenkästen im Dreißigjährigen Krieg

Ein Ausblick auf die Ausgestaltung und die Leistungen des Almosenwesens in der für Städte wirtschaftlich schwierigen Zeit des Dreißigjährigen Krieges soll insbesondere zwei Fragestellungen beantworten:

Bestand zwischen den Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts und den im 17. und 18. Jahrhundert eine Kontinuität oder erschöpften die wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges mit den Tributforderungen („der Krieg ernährt den Krieg“) auch das Stiftungskapital und die Vermögensanlagen der Almosenämter und Almosenkästen? Für die weitere Leistungsfähigkeit der Almosenkästen und -Ämter war die wirtschaftliche Lage der Reichs- und Territorialstädte von ausschlaggebender Bedeutung, weil die öffentliche Hand ein Hauptgläubiger der Stiftungen und Almosenämter war.

Wurde die Leistungsfähigkeit des Almosens während der allgemeinen Notzeit des Dreißigjährigen Krieges ausgebaut? Eine solche Verbesserung der Leistungsfähigkeit wäre nach dem Erklärungsansatz für die Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts zu erwarten, dass diese eine Reaktion auf eine zunehmende Massenarmut waren.

IV. Verrechtlichung und Reichspolizeiordnungen

Mit der Ausformung des frühmodernen Staates regelten die entstehenden Obrigkeiten den Umgang mit Armen und Bettlern zunehmend durch gesetzte Rechtsnormen in Almosen- oder Landes- und Polizeiordnungen. Damit waren die Almosenordnungen ein Teil der Verrechtlichung in der frühen Neuzeit. In diesen Polizeiordnungen wie den Almosenordnungen überstieg der Eifer der Obrigkeiten um gute Ordnung und Polizei schon früh vielfach das sachlich gebotene Maß und die erforderlichen Kontrollmöglichkeiten fehlten.²²⁰ Diese übermäßige Regulierung ist nicht bloß im Almosenwesen festzustellen, sondern aufgrund der Verrechtlichung in der inneren Verwaltung.

Der Begriff Verrechtlichung wird in der historischen und rechtsgeschichtlichen Forschung bisher kaum verwendet. In einem Teilbereich versteht Winfried Schulze unter der „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ auf der Ebene des bürgerlichen Widerstandes, dass aufgrund des Ausbaus der Gerichtsinstanzen im Reich und den Territorien soziale Konflikte seit dem 16. Jahrhundert häufiger durch eine gerichtliche Entscheidung entschieden wurden.²²¹ Unter der Wende zur „Normativität der Verwaltung“ versteht Dietmar Willoweit nicht eine Gesetzesbindung im Sinne des liberalen Rechtsstaates, sondern „eine strikte Bindung der Normadressaten, also der Beamten“. Das Ziel war, die Mängel der Verwaltung durch Zufälligkeiten und die Wandelbarkeit von persönlichen Beziehungen zu überwinden und eine „Stetigkeit der Verwaltung“ zu erreichen.²²² Ein ähnlicher Begriff wird für die Rezeption des römischen Rechts mit der „Verwissenschaftlichung des deutschen Rechtswesens und seiner fachlichen Fragen“ verwandt: „Wir verstehen darunter die intellektuelle Rationalisierung des gesamten öffentlichen Lebens“ gegen „Gewalt, Emotionen und unreflektierte Lebenstradition“.²²³ Mit Verrechtlichung soll hier in einem umfassenderen Begriff die Entscheidung von abstrakt als Sachen begriffenen Lebenssachverhalte nach vorherbestimmten abstrakten Regeln (materielles Recht) in einem bestimmten Verfahren (Prozeßrecht) verstanden werden.

1. Verrechtlichung

Die Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in denen auch das Almosen geregelt war, markierten als echte Gesetzgebungsakte die „Epochenschwelle“ zum modernen Gesetzgebungsstaat.²²⁴ Das hohe Mittelalter bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts war eine Zeit ohne Gesetz, d. h. ohne geschaffene, abstrakte Rechts-

²²⁰ So auch Maier: 1980, 86 f.

²²¹ Schulze: 1975, 281; Schulze: 1980, 141.

²²² Willoweit: 1983, 289 f., 297.

²²³ Wieacker: 1967, 110. Vgl. Schulze: 1987, 76 und Maier: 1980, 76.

²²⁴ Schlosser: 1982, 525, 528; Conrad: 1966, 231 ff., 234 f.

normen mit dem Willen zur generellen Geltung.²²⁵ Es entsprach der mittelalterlichen Anschauung vom gefundenen, nicht gemachten Recht, wenn Satzung und Willkür und noch mehr das einseitige Rechtsgebot des Fürsten zunächst nicht ohne weiteres als eigentliches Recht angesehen wurden.²²⁶ Für das mittelalterliche Rechtsdenken, das noch aus vorstaatlicher Zeit stammte, war Recht nämlich nicht etwas, das man in einem bewussten Akt eines Gesetzgebers machen kann. Recht war grundsätzlich Ordnung aus uralter Zeit, gutes altes Recht der örtlichen Gemeinschaft, die ursprünglich eine Stammesgemeinschaft war. Dieses Recht konnte man nicht setzen, sondern nur finden. Die Rechtsfindung im Urteil war eine Aufgabe von Schöffen, die Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft sind, und nicht gelehrter Spezialisten des Rechts. Wenn Recht in dieser Weise als Ordnung begriffen wurde, die von unten entstanden war, dann hatte es eine Kraft und Legitimität, die viel stärker ist als alles, was von oben kommt. Daher war die frühe Neuzeit durch einen Dualismus von Recht und Gesetz geprägt.²²⁷ Dieser Dualismus ist auch für das oft festgestellte Vollzugsdefizit der Ordnungen zu berücksichtigen, weil sich das Gesetz erst allmählich gegen das Recht durchgesetzt hat: Erst im modernen Staat ist das Gesetz der Inbegriff von Recht.

Die Almosen- und Bettelordnungen waren ein Teil der Intensivierung der Gesetzgebungstätigkeit des Reiches und der entstehenden Territorialstaaten seit dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert und den Landes- und Polizeiordnungen. An die Stelle der mittelalterlichen Herrschaft, die mit ihrer unabänderbar vorgegebenen Ordnung auf eine Rechtsbewahrung zielte, trat eine straff organisierte politische Machteinheit, an deren Spitze ein souveräner Herrscher oder eine städtische Obrigkeit stand.²²⁸ Diese kennzeichnete das bewusste Streben, Herrschaft zweckrational zu strukturieren.

Die Ordnungen entstanden aus der Gebotsgewalt des Fürsten bzw. aus der Satzungsgewalt des städtischen Rates. Mit dem Vordringen des fürstlichen Gebotsrechts trat die alte Vorstellung, dass „das Recht durch weistum festgestellt werde und daß Satzung, Willkür, eigentlich etwas anderes sei als Recht“,²²⁹ immer mehr zurück. Die Polizei- und Landesordnungen entstanden durch die zunehmende Schriftlichkeit: Mit der Vervollkommnung des Schreibwesens in seiner Kanzlei ließ der Landesherr bzw. der Stadtrat die ursprünglich mündlichen Anordnungen gegenüber seinen Amtleuten schriftlich fixieren.²³⁰

Die rechtlichen Institutionen, die den Staat begründeten und eine Verrechtlichung ermöglichten, wurden auf der Ebene des Reichs aufgrund der Reichsre-

²²⁵ Krause: 1971, 1610, 1606.

²²⁶ Maier: 1980, 87; Ebel: 1988, 21 ff.; Brauneder: 1976, 209.

²²⁷ Willoweit: 1987, 124.

²²⁸ Schlosser: 1982, 529.

²²⁹ Ebel: 1988, 63. Ähnlich: Maier: 1980, 89.

²³⁰ Willoweit: 1987, 137; Willoweit: 1997, 120. Im Ansatz ähnlich: Krause: 1971, 1609 f.

form im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert geschaffen. Die Reichsstände und Kaiser Maximilian I. einigten sich 1495 auf dem Wormser Reichstag über den Ewigen Landfrieden mit einem absoluten Fehdeverbot und ein zu errichtendes Reichskammergericht mit einem adeligen Richter und je zur Hälfte adeligen und gelehrten Urteilern (Assessoren).²³¹ Die rechtliche Verfestigung zeigt sich an den Reichssteuern und der Reichsgesetzgebung. Neben den Polizeiordnungen waren dies die Reform des Notariatswesens (1512), die Bekämpfung der Monopole (1523 und 1529) sowie die Reform des Strafprozesses in der peinlichen Halsgerichtsordnungen (1532).²³²

Auf der Ebene der Territorialstaaten kennzeichnete der Umschwung von der „Gelegenheitsverwaltung“ (Max Weber) zur bürokratischen Verwaltung die administrativen Innovationen mit verbesserten Institutionen durch neu geschaffene Zentraleinrichtungen, verbessertem Personal und Verfahren. Die zugrunde liegenden Prinzipien waren Schriftlichkeit, Berechenbarkeit und Sachorientierung der Entscheidungen, Kompetenztrennung und -fixierung der Ämter und Behörden sowie Professionalisierung der Amtsträger.²³³

Aber die Ursachen und Rahmenbedingungen, die Landes- und Polizeiordnungen zu erlassen, sind nicht geklärt. Nach der rechtsgeschichtlichen Forschung entsprachen die „Polizei- und Landesordnungen nicht lediglich einem aktuellen Regelungsbedürfnis, sondern einem breiten und allgemein überzeugenden Trend zur Normativität herrschaftlichen Handelns.“²³⁴ Hier vermutet Willoweit einen Zusammenhang mit der Durchsetzung des dauerhaften Landfriedens.²³⁵ Der Landfriedenssicherung dienten die Almosenordnungen nicht, aber aufgrund dieser Voraussetzung konnte sich die obrigkeitliche Tätigkeit nunmehr ausdehnen und mit der allgemeinen Verrechtlichung auch das Almosen regeln.

2. Abgeleitete Gesetzgebungskompetenz der Territorialstaaten

Im Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation entstand der Staat auf der Ebene der Territorien durch einen Wandel der Landesherrschaft zum Territorialstaat und nicht auf der Ebene des Reiches.²³⁶ Dementsprechend stellt die rechtsgeschichtliche Forschung „ein Versagen der Reichsgesetzgebung“ seit Beginn des 16. Jahrhunderts fest, die in dem zentralen Bereich der Gestaltung der öffentlichen Ordnung versagt habe.²³⁷ Das Reich sei ein zerfallendes,

²³¹ Willoweit: 1997, 101.

²³² Willoweit: 1987, 105.

²³³ Lanzinner: 1988, 77 ff.

²³⁴ Willoweit: 1983, 289.

²³⁵ Willoweit: 1997, 121.

²³⁶ Willoweit: 1997, 112.

²³⁷ Eisenhardt: 1999, 157. Vgl. Ebel: 1958, 58 f., Schlosser: 1982, 525 – 542, Wieacker: 1967, 133, Maier: 1980, 80. Vgl. auch Lieberich.

machtloses und dysfunktionales Gebilde gewesen, das den Weg in die moderne Staatlichkeit nicht fand: „In dem entscheidenden Disziplinierungsprozeß des 17. und 18. Jahrhunderts hat das Heilige Römische Reich Deutscher Nation vollständig versagt.“²³⁸

Das bisherige Polizeirecht fasste der im Jahre 1500 zu Augsburg beschlossene Reichsabschied zusammen.²³⁹ Die Reichsgesetzgebung erweiterte in der Folge die Materien des Polizeirechtes, bis nach längeren Vorarbeiten die erste Reichspolizeiordnung auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1530 erlassen wurde, an deren Stelle später die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 traten. Diese blieben als „Grundgesetz“²⁴⁰ bis zum Ende des Reiches 1806 in Kraft. Die maßgebliche Entstehungsphase der Polizeigesetze fiel also in die Zeit vor der Konstituierung der absolutistischen Fürstenstaaten.²⁴¹

Die Reichspolizeiordnungen nahmen keine ausschließliche Geltungskraft für sich in Anspruch. Sie setzten vielmehr als Rahmengesetze eine Ergänzung durch Landesrecht voraus.²⁴² Die Reichsstände wurden in den Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 ermächtigt, „diese unsere Ordnung nach eines jeden Landes Gelegenheit einzuziehen, zu verringern und zu mäßigen, keineswegs aber zu erhöhen und zu mehren.“²⁴³ Somit galt die territoriale Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der Polizei als vom Reiche abgeleitet. Grundsätzlich galt - wie noch die spätere Reichspublizistik anerkannte -, „das die Territorialgewalt auch in Polizeisachen der Reichshoheit subordiniert sei, und nur nach den Reichsgesetzen ausgeübt werden dürfe.“²⁴⁴ Gleichwohl war die Ausgestaltung des Polizeirechtes bereits am Ende des 16. Jahrhunderts tatsächlich eine ausschließlich territoriale Angelegenheit.²⁴⁵ Dementsprechend wurde das Mehrungsverbot aufgrund der entstehenden vielfältigen territorialen Sonderrechte in der Reichspolizeiordnung von 1577²⁴⁶ nicht mehr aufgenommen. Rechtlich gehörte die

²³⁸ Oestreich: 1969, 237.

²³⁹ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 77.

²⁴⁰ Härter: 1993, 61.

²⁴¹ Wie hier: Härter: 1993, 65. Ferner hat Buchholz: 1991, 129 ff. am Beispiel Nürnbergs gezeigt, daß den Polizei- und Landesordnungen des Reiches und der Territorien bereits im 15. Jahrhundert solche Ordnungen in den Städten vorangingen. Diese waren also kein Merkmal des Absolutismus.

²⁴² Conrad; 1966, 257.

²⁴³ Reichspolizeiordnung von 1530 tit. XXXIX, § 2, Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 345 und Reichspolizeiordnung von 1548 tit. XXXVII, § 5, Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 606.

²⁴⁴ Härter: 1993, 66.

²⁴⁵ Unruh: 1983, 395.

²⁴⁶ Neue Sammlung der Reichsabschiede III, 379-398.

Polizeigewalt aber erst nach dem Westfälischen Frieden (1648) zur Landeshoheit.²⁴⁷

3. Reichspolizeiordnungen und Almosenwesen

Der Begriff Polizei hat sich durch die gegen Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit vollzogene Erweiterung der Staatsaufgaben ausgebildet und bedeutete nichts anderes als die auf Wahrung und Förderung der öffentlichen Ordnung gerichtete Tätigkeit des Staates.²⁴⁸ Der Begriff *policey* hat seinen Ursprung im Griechischen (*πολιτεια*) und im Lateinischen (*politeia*).²⁴⁹ Inhaltlich umfassten die Landes- und Polizeiordnungen²⁵⁰ heterogene Materien, die aus ähnlichen Gründen einer Regelung unterworfen waren: die Kleiderordnung, Luxus, Gotteslästerung, Spiel, unsittliche Tänze, übertriebener Aufwand bei Hochzeiten und anderen freudigen oder traurigen Familienereignissen, die Verfälschung der Lebensmittel, den Wucher. Mit diesen Regelungen griffen die entstehenden Obrigkeiten des 16. Jahrhunderts tief in den Bereich des Lebens ein, der nach modernen Vorstellungen das Privatleben darstellt. Die Absichten dieser in der Literatur bekannten Bestimmungen zu Almosen und Bettelei in den Reichspolizeiordnungen gehen insbesondere aus den bisher nicht ausreichend ausgewerteten Begründungen der Polizeiausschüsse in den Reichstagsakten hervor.²⁵¹

a. Lindauer Reichsabschied vom 9. Februar 1497

Für eine reichsrechtliche Regelung des Bettelns, zusammen mit der Kleiderordnung, den Spielleuten und Zigeunern sollte nach dem Reichsabschied des Reichstag zu Worms vom 7. August 1495 jede Obrigkeit Erkundigungen einholen und der nächsten Reichsversammlung Vorschläge unterbreiten.²⁵² Für die Reichspolizeiordnungen wurden die städtischen Bettelordnungen Vorbild. So wollten die Reichsstände auf dem Lindauer Reichstag 1496/97 wegen der Mandate über die Bettler sowie die Kleidung, Spielleute und Zigeuner vor einer Beschlussfassung „der von Normberg ordnung [Nürnberger Almosenordnung von 1478]²⁵³ übersehen und daraus, was gut und not ist, nehmen“.²⁵⁴ Der Lin-

²⁴⁷ IPO art. VIII § 1: „liberum iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitium“.

²⁴⁸ Conrad; 1966, 257; Reichsabschied von 1530, § 98: Von guten Ordnungen und Policey, Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 322.

²⁴⁹ Maier: 1984, 1800.

²⁵⁰ Härter: 1993, 61 ff. zur Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung.

²⁵¹ Härter: 1993, 105 beschreibt zwar den Prozeß der Verabschiedung der Polizeiordnung, geht aber insbesondere nicht auf die Begründungen der beiden Polizeiausschüsse auf dem Wormser Reichstag von 1521 für die Almosen-, Spital- und Bettelbestimmungen ein.

²⁵² Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 26.

²⁵³ Baader: Polizeiordnungen, 316 ff.

dauer Reichsabschied vom 9. Februar 1497 führte ein Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt ein: Betteln durfte nur, wer aufgrund von Krankheit oder Alter bedürftig war. Die Kinder der Bettler sollten ein Handwerk oder Dienste lernen, damit sie nicht später ebenfalls auf den Bettel angewiesen waren. Eine weitere Ausnahme vom Bettelverbot bestand für Schüler: „Doch sollen die armen schüler, so der lere nachziehen, herinne nit begriffen sin.“²⁵⁵

Als Grund für die Bettelregulierung führten die Reichsstände einen Arbeitskräftemangel mit hohen Löhnen und die Absicht an, tatsächlich Bedürftige gegenüber den arbeitsfähigen Bettlern zu bevorzugen. Dass „dieienen betler, so gesunt sein und wol, arbeiten möchten. Derhalb an taglönern unt andern arbeitsmangel und erhöhung des lons geschicht, nachdem dieselben frische und starke betler den andern armen das brot vor dem maul wegnehmen“²⁵⁶ Da der Reichstag eine gerechte Verteilung der nur begrenzt verfügbaren Almosen anstrebte, konnte der angesprochene Arbeitskräftemangel auch den Ausschluß arbeitsfähiger Personen legitimieren. Wegen des Arbeitskräftemangels und der Lohnerhöhung konnten diese sich selbst und ohne Almosen ernähren. Daher spricht die Begründung nicht unbedingt und nicht allein für eine „Arbeitskräftebeschaffung durch Arbeitszwang und damit die sozialdisziplinierende Stoßrichtung“.²⁵⁷ Diese Bettelbestimmungen waren auf dem Reichstag von untergeordneter Bedeutung. Erst nach einer Verschiebung am 12. Januar 1497²⁵⁸ legte der Ausschuss am 27. Januar 1497 die über „die betler, die on notdurft beteln“ entworfenen Artikel der Versammlung vor.²⁵⁹ Diese stimmte am 30. Januar 1497 zu.²⁶⁰

Auch wenn nach dem Lindauer Reichsabschied jede Obrigkeit eine Ordnung erlassen und auf den nächsten Reichstagen zur weiteren Beratung vorbringen sollte,²⁶¹ wurde die Bestimmung im Reichsabschied des Reichstages zu Freiburg im Breisgau 1498²⁶² und Augsburg 1500²⁶³ wörtlich wiederholt. Allein die im

²⁵⁴ Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 209 (Brief über Beratungen am 2. November 1496).

²⁵⁵ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 32 und Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 344.

²⁵⁶ Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 210 (Protokoll der Beratungen am 3. November 1496).

²⁵⁷ So aber Härter: 1993, 104.

²⁵⁸ Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 287 (Protokoll der Beratungen am 12. Januar 1497).

²⁵⁹ Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 297 (Protokoll der Beratungen am 27. Januar 1497).

²⁶⁰ Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 299 (Protokoll der Beratungen am 30. Januar 1497).

²⁶¹ Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 344: „des ein yede oberkeit ordenung fürnehmen und uf die nechsten versammlung fürbringen soll, darvon wyter zu handeln.“

²⁶² Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 48 f.

Lindauer Reichsabschied von 1497 vorgesehene Ausnahme vom Bettelverbot für bedürftige Schüler wurde auf dem Freiburger Reichstag 1498 gestrichen.²⁶⁴

b. Reichspolizeiordnung von 1530

Die Grundlage für das Almosenwesen der frühen Neuzeit wurde auf dem Augsburger Reichstag mit der Reichspolizeiordnung von 1530 gelegt. Die wesentlichen Änderungen waren, dass jede Stadt und Kommune ihre Bedürftigen selbst versorgen und neben den Bettlern auch andere Müßiggänger erfasst werden sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Bettelverbote für fremde und arbeitsfähige Personen vorgesehen. Außerdem sollten die Obrigkeiten die Unterhaltung der Kranken im Spital überwachen. Im Übrigen stimmte sie mit den Reichsabschieden von 1497 und 1498 überein. Diese Übereinstimmung ist kursiv gedruckt:

„Art. XXXIV. § 1. Von Bettlern und Müßiggängern. § 1. Wie wöllen auch, daß eine *jede Oberkait der **Bettler** und anderer **Müßiggänger halber, ein ernstlichs Einsehen thue, damit niemandts zu betteln gestattet werde, der nit mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen und des nit nothdürfftig sey. Item, daß auch der **Bettler Kinder** zeitlich, so sie Ir Brot zu verdienen geschickt seynd, von Inen genommen, und zu handwerckern oder sunst zu Diensten geweist werden, damit sie nit also für und für dem Betteln anhangen;*** Item, daß auch die Oberkait Versehung thue, daß eine **jede Stadt** und Commun **ihre Armen selbst ernehren** und unterhalten, und im Reich nicht gestattet, Fremde an einem ieglichen Ort zu betteln. Und so darüber solche **starcke Bettler** befunden, sollen dieselbige, vermög der Recht, oder sonst gebühlich gestrafft werden, andern zu Abscheu und Exempel. Es wäre dann Sach, daß ein Stadt oder Amt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden, so soll die Oberkeit diselbe Armen mit einem brieflichen Schein und Urkund in ein ander Amt zu fördern Macht haben.

§ 2. Item: Soll auch eine jede Oberkeit an Orten, da Spitael seynd, daran und obseynd, daß solche Spital fleißig unterhalten, und gehandhabt, auch ihr Nutzung und Gefäll zu keinen andern Sachen, dann allein zu Unterhaltung der nothdürftigen Armen, und zu guetigen barmhertzigem Sachen gekehrt und gebraucht werden.“²⁶⁵

Den Adressatenkreis über die Bettler hinaus auf die Müßiggänger erweiterte der große Ausschuss auf dem Reichstag in Worms 1521²⁶⁶ in seinen Beratungen

²⁶³ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 80.

²⁶⁴ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 48 f. und Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 737.

²⁶⁵ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 343 f.: Fettdruck im Original; Übereinstimmung zum Lindauer Reichsabschied von 1497 (ebd. II, 32) kursiv gesetzt.

²⁶⁶ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 343 weist in dem Entwurf des kleinen Ausschusses diese Ergänzung zum Lindauer Reichsabschiedes von 1497 noch nicht aus.

über eine Polizeiordeung.²⁶⁷ Diese Erweiterung sollte nach der Absicht des Polizeiausschusses auch die gartenden Landsknechte dem Bettelverbot unterwerfen. Aufgrund der Landsknechte als Adressaten erklärt sich auch die Strafandrohung gegen „starcke Bettler“, unter denen nicht bloß als „stark empfundene Bettler“ zu verstehen sind.²⁶⁸ Allerdings sollten diese Adressaten des Bettelverbotes in der Reichspolizeiordnung nicht ausdrücklich bezeichnet werden:

„Von pettlern. Derselb articul soll in gemain auf bettler und alle andre muessingenger, die sich bettlens gebrauchen, gestellt, damit die landsknecht auch verstanden, doch insonder mit iren namen nit genent und damit zu arbeiten bewegt werden.“²⁶⁹

Als gartende Landsknechte ernährten sich die nach dem Abschluss eines Feldzuges entlassenen Soldaten.²⁷⁰ Ihre Zahl stieg mit der Entstehung des Landsknechtwesens um 1500,²⁷¹ weil die militärische Organisation in der frühen Neuzeit ausgebaut wurde und die Zahl der Kriegszüge zunahm. Aufgrund der Probleme bei der Resozialisierung wegen der langen Abwesenheit und der oftmals anderweitig besetzten gesellschaftlichen Position und Erwerbstätigkeit blieb häufig bloß der Bettel übrig.²⁷² Daher wurden sie zu einer „großen Belastung der Bevölkerung“ auch in Friedenszeiten,²⁷³ besonders für die Menschen auf dem Lande. Nach den Umrittsprotokollen der bayerischen Rentmeister bzw. den Passau Hofratsprotokollen gaben diese sich nicht einem Almosen in Naturalien (Brot) zufrieden, sondern begehrten Geld unter Androhung, den Hof abzubrennen,²⁷⁴ und verzehrten das erpresste Gut in der Stadt.²⁷⁵ Diese Furcht vor Bettlern beruhte nicht nur auf Vorurteilen: In einem spektakulären Prozess stand etwa Jacob Lod aus Straßburg, die Verkleidung als Bettler bewusst gewählt zu haben. Er trug Landsknechtkleider, um sich so den Zutritt zu den Städten zu verschaffen, und wechselte diese dann, um als Jakobspilger zu betteln.²⁷⁶

Für die gartenden Landsknechte galt bereits nach dem Landfrieden vom 7. August 1495 (Worms) und ähnlich dem Landfrieden von 1521 (Worms)²⁷⁷,

²⁶⁷ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 167, 841 f. zu den Beratungen der Polizeiordeung.

²⁶⁸ So aber Härter: 1993, 66.

²⁶⁹ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 360.

²⁷⁰ Baumann: 1994, 131-140.

²⁷¹ Baumann: 1994, 27-34.

²⁷² Rogg: 2002, 137 f.

²⁷³ Kohler: 1991, 439.

²⁷⁴ Hornung: 1915, 119.

²⁷⁵ Knorring: 2002, 104 f.

²⁷⁶ Baumann: 1994, 141-145.

²⁷⁷ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 194-203.

dass sie „in dem heyligen Reych nit sollen gedult“, sondern bestraft werden.²⁷⁸ Aufgrund dieser Nachfolgeregelung im Rahmen der Bettelbestimmung fehlte eine spezielle Vorschrift zu den Landsknechten in der Reichspolizeiordnung von 1530.²⁷⁹ Allerdings wurde durch eine spezielle Regelung zu den Landsknechten in den Reichspolizeiordnungen von 1548 die jeweilige Obrigkeiten wieder ermächtigt, die herrenlosen Landsknechte außer Landes zu schaffen, um „den armen Unterthanen, ihren Schaden zu kehren“.²⁸⁰ Diese Ermächtigung wurde in der Reichspolizeiordnung von 1577 eingeschränkt, indem den garten- den Landsknechten durch die jeweilige Obrigkeit „das Garden im selben Krayß zu gebrauchen / gänzlich verboten“ und auf die Verhaftung und Bestrafung im Wiederholungsfalle hingewiesen werden sollte.²⁸¹ Die erneute Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung gegen Landsknechte ab 1548 war vermutlich erforderlich, weil die mit der Polizeiordnung von 1530 beabsichtigte Erstreckung des Bettelverbotes auf die Landsknechte, ohne deren namentliche Nennung unzureichend war und die gesellschaftlichen Zwänge verkannte.

Die kommunale Zuständigkeit, dass jede Gemeinde ihre Bedürftigen versorgen solle, wurde als Norm erst nach 1524 in den Entwurf einer Polizeiordnung eingefügt. Eine solche Vorschrift fehlte noch in den Entwürfen der beiden Wormser Ausschüsse von 1521.²⁸² Auch Hans von der Planitz erwähnte die Bettler in seinen Berichten vom Reichsregiment in Nürnberg 1521 bis 1523 nicht - anders als etwa die Polizeimaterien der Münze und Monopole.²⁸³ Auch auf dem Nürnberger Reichstag vom Jahre 1524 hatte die Bestimmung über Bettler und Bedürftige noch die Fassung wie im Lindauer Reichsabschied von 1497.²⁸⁴ Erst nachdem im Polizeiausschuß nach Tetlebens Protokoll des Augsburger Reichstages vom 22. August 1530 die Bestimmungen über den Bettel beraten worden,²⁸⁵ enthielt der Entwurf des Ausschusses über Polizeiangelegenheiten vom 4. September 1530²⁸⁶ dann wörtlich die Bestimmung der Reichspolizeiordnung von 1530. Für die Polizeiangelegenheiten sollten nach einer unvollständigen Aufzeichnung aus dem Jahre 1521 über die dem Reichsregiment gestellten Gesetzgebungsaufgaben wiederum ursprünglich die Ordnungen der Stadt Nürnberg herangezogen werden, doch wurde die Anforderung nachträglich gestrichen.²⁸⁷

²⁷⁸ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 3-6.

²⁷⁹ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 332-345.

²⁸⁰ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 592.

²⁸¹ Neue Sammlung der Reichsabschiede III, 383.

²⁸² Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 343, 360.

²⁸³ Planitz: Berichte, 101, 215.

²⁸⁴ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe IV, 270-287, hier: 274 f.

²⁸⁵ Tetleben: Protokoll, 123.

²⁸⁶ Förstemann: Urkundenbuch, Bd. 2, 368 f.

²⁸⁷ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe VII, 1181 f.

In den Reichstagsakten scheint daher eine Begründung für diese kommunale Zuständigkeit hinsichtlich der sozialpolitischen Versorgung der Bedürftigen zu fehlen, obwohl eine Begründung insbesondere der Polizeiausschüsse für eine solch weitgehende Änderung der Ordnung zu erwarten wäre und in vergleichbaren Sachverhalten, wie beispielsweise den Regelungen zum Spital und den Landsknechten, erfolgte.²⁸⁸ Die Begründung für die kommunale Zuständigkeit liegt aber möglicherweise in einem Kompromiss über die geistlichen Bettler. Diese Regelungsbereiche überschneiden sich, weil ein den geistlichen Bettlern gewährtes Almosen nach Auffassung der Zeitgenossen den übrigen Bedürftigen aufgrund der begrenzten Mittel für mildtätige Zwecke nicht mehr gereicht werden konnte. In gesetzessystematischer Sicht steht die kommunale Zuständigkeit des Bettels an der gleichen Stelle innerhalb der Ordnung. In dem Gutachten des großen Polizeiausschusses steht die Bestimmung zum geistlichen Betteln unmittelbar vor der Regelung zum Spital²⁸⁹ wie die kommunale Zuständigkeit in der Reichspolizeiordnung unmittelbar vor der Regelung zum Spital steht.

In den Reichspolizeiordnungen von 1530,²⁹⁰ 1548²⁹¹ und 1577²⁹² fehlt die ursprüngliche Regulierung des geistlichen Bettelns, die in den oben angeführten Reichsabschieden von Lindau (1497), Freiburg (1498) und Augsburg (1500) enthalten war.²⁹³ Nach dem Reichsabschied von Lindau 1497²⁹⁴ sollten die geistlichen Stände die überflüssige geistliche Bettelei mäßigen und abstellen. Diese Bestimmung wurde im Reichsabschied der Reichstage in Freiburg im Breisgau vom 4. September 1498²⁹⁵ und Augsburg vom 10. September 1500²⁹⁶ wörtlich wiederholt. Gleichwohl wurde diese Regelung als unzureichend angesehen und sollte nach der Anmerkung des kleinen Ausschusses auf dem Wormser Reichstag 1521 verschärft werden, weil sich insbesondere die weltlichen Territorien über die geistliche Bettelei beschwert und die geistlichen Territorien diese nicht wirksam abgestellt hatten. Allerdings entwarfen beide Ausschüsse 1521 noch keine Norm, weil die Reichsstände keinen Kompromiss fanden und weitere Maßnahme noch beraten wollten.²⁹⁷ (Die Übereinstimmung zum Lindauer Reichsabschied von 1497 ist kursiv gedruckt):

²⁸⁸ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 345, 360.

²⁸⁹ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 360.

²⁹⁰ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 332-345.

²⁹¹ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 587-606.

²⁹² Neue Sammlung der Reichsabschiede III, 379-398.

²⁹³ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 32, 49, 80.

²⁹⁴ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 32 und Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 345.

²⁹⁵ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 49 und Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 737.

²⁹⁶ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 80.

²⁹⁷ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 32 formuliert „versehen“.

„Von stationirern. *Item sollen erzbischof, pischof und prelaten in stiften ernstlich darob sein und verfuegen [versehen], das ueberflussigkeit der questionarien und anderer bitter abgestellt und gemassigt werden.*

Nota. Der gaistischen churfursten und fursten zu erinnern, wa ir gnaden nit ernstlich darob darein sehen, werden die obrigkeit des weltlichen stands verursacht, bei iren verwanten auf wege zu gedenken, wie sie fueglich solicher beschwärdten mugen entladen werden.²⁹⁸

Der große Ausschuss wollte eine Mäßigung des geistlichen Bettelns und eine zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel sicherstellen:

„Von stationirern. Zu bedenken, das ain jede obrigkeit, gaistisch und weltlich, darin nachgemelt questionierer zu samlen pflegen, guet ordnung geb, das solich samlen zimlich gebraucht und das gesamlet guet an die gueten werk, darzu das angesehen ist, geraicht wird [...]. Es wurd auch not sein, mit denselben spittal und siechheusern guet ordnung furzunemen, damit die kranken, so nach jedes gelegenheit dahin gebracht, ordentlich versehen undgehalten werden.“²⁹⁹

Nach den Reichstagsakten bestehen für die kommunale Zuständigkeit im Wohlfahrtswesen sowie für die ab 1530 fehlende Regelung des geistlichen Bettels folgende Quellenlage: Sofern in den Reichstagsakten einerseits nicht jede Begründung für die kommunale Zuständigkeit im Bereich des Wohlfahrtswesens fehlt und andererseits die von beiden Ausschüssen auf dem Wormser Reichstag angestrebte weitere Reglementierung der geistlichen Bettelei nicht nur unterblieben ist, sondern die bisherige Regelung aufgehoben wurde, ist nur folgende Erklärung möglich: Die kommunale Zuständigkeit für das Wohlfahrtswesen ist die Folge hinsichtlich der geistlichen Bettelei, so dass deren spezifische Regelung entfiel.

Der Hintergrund für diesen Kompromiss ist, dass die Reichsstände ausweislich dieser Beratungen der Ausschüsse auf dem Wormser Reichstag (1521) keine einheitliche Regelung für die geistlichen Bettler erzielen konnten. Der Konflikt mit den geistlichen Territorien wurde durch die Reformation geschürt, deren Hauptvertreter wie Karlstadt oder Luther sich insbesondere gegen die geistlichen Bettler wandten.³⁰⁰ Die Kommunalisierung des Almosens als Kompromiss eröffnete daher jedem Territorium seine eigene Verfahrensweise. Diese Erklärung entspricht auch der Politik der Reichsstände, ihre Kompetenz insbesondere auf Kosten des Reiches auszuweiten.³⁰¹ Daher verkennt die Auffassung einer kommunalen Unterstützungspflicht³⁰² und die Kritik, dass die Reichspolizeiord-

²⁹⁸ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 345. Übereinstimmung zum Lindauer Reichsabschied von 1497 (Neue Sammlung der Reichsabschiede, II, 32) kursiv gesetzt.

²⁹⁹ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 360.

³⁰⁰ Laube/Looß: Flugschriften, 1029. Ausführlich dazu Kapitel X. 3.

³⁰¹ Herrn Dr. Dietmar Heil danke ich für die anregende Diskussion über die Politik der Reichsstände.

³⁰² Palme: 1991, 51.

nung bei der angeblich angestrebten Kommunalisierung es mit „einem Appell an die jeweiligen Landesherrschaften und Obrigkeiten bewenden lassen musste“,³⁰³ die Intention der Norm: Die Reichsstände wollten primär ihre Gesetzgebungskompetenzen zu Lasten des Reiches ausdehnen, aber keine weiteren Unterstützungspflichten übernehmen.

Die Unterhaltung der Spitaler sollte nach der Reichspolizeiordnung von 1530 durch die Obrigkeiten berwacht werden. Diese Aufsichtspflicht bezweckte nach der Begrndung des groen Polizeiausschusses, dass die Kranken ordentlich unterhalten werden.³⁰⁴ Das 1530 eingefhrte Verbot der Zweckentfremdung von Spitalvermgen knnte auf die im Zuge der Reformation in einigen Orten, wie beispielsweise in Dennenlohe im Nrnberger Landgebiet, durch die dortige Visitation untersuchte Verwendung von Spitalern zu privaten Zwecken³⁰⁵ zurckzufhren sein.

c. Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577

In den Reichspolizeiordnungen vom 30. Juni 1548 (Augsburg)³⁰⁶ und vom 9. November 1577 (Reichsdeputationstag in Frankfurt)³⁰⁷ wurden die Bestimmungen von 1530 wrtlich wiederholt. Allein hinsichtlich der Spitaler wurde ab 1548 ergnzend eine jhrliche Rechnungslegung durch die Spitalverwalter und eine Visitation durch die Obrigkeit angeordnet.³⁰⁸ Aber darber hinausgehende, detaillierte und einschneidender Vorschriften lehnten auf dem Augsburger Reichstag von 1548 vor allem der Kaiser, aber auch wie bereits 1545 die Reichsstadte ab, weil sie nur „beschwerlich zu vollkommener volziehung gebracht werden“ knnten.³⁰⁹ Da das Vollzugsdefizit bei der Polizeiordnung bekannt war,³¹⁰ beauftragte der Kaiser vielmehr die Obrigkeiten - bei Androhung der Verfolgung durch den Reichsfiskal und Geldstrafen gegen Saumige - damit, fr die angefhrten Regelungsbereiche binnen Jahresfrist eigene, den lokalen Gegebenheiten angepasste Ordnungen zu erlassen.³¹¹ Gleichwohl musste im Reichsabschied vom 14. Februar 1551 (Augsburg), in dem die Bettelvorschrift nicht ausdrcklich angefhrt wurde, erneut die Einhaltung der Polizeiordnung und Abstellung der Verste angemahnt werden.³¹² Ein solches Vollzugsdefizit

³⁰³ Jtte: 1995, 64.

³⁰⁴ Deutsche Reichstagsakten: Jngere Reihe II, 360.

³⁰⁵ Hirschmann: Kirchengvisitation, 246 und 251.

³⁰⁶ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 601.

³⁰⁷ Neue Sammlung der Reichsabschiede III, 393.

³⁰⁸ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 601.

³⁰⁹ Zitiert nach: Harter: 1993, 80.

³¹⁰ Deutsche Reichstagsakten: Jngere Reihe VII, 1082 f.: kaiserliche Proposition vom 25. Dezember 1528.

³¹¹ Harter: 1993, 80; Schmelzeisen: 1984, 1805.

³¹² Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 620.

der Reichspolizeiordnung wird auch als Legitimation von Bettelverboten etwa auf Kreisebene angeführt.³¹³

Aufgrund dieser Anordnung der Reichspolizeiordnung erließen nach 1530 bzw. 1548 zahlreiche Territorien Almosenordnungen - über die konfessionellen Gegensätze hinweg: Frankfurt am Main (1531),³¹⁴ Travemünde (1531),³¹⁵ Goslar (1531),³¹⁶ Soest (1532),³¹⁷ Würzburg (1533)³¹⁸ und Lindau (1533).³¹⁹ Dabei nahmen die Almosenordnungen häufig hinsichtlich der Bettler, Almosen und Spitäler auf die Reichspolizeiordnung als Legitimation und Ermächtigungsgrundlage, wie die der Reichsstadt Regensburg (1523),³²⁰ der Territorialstadt Passau (1552),³²¹ oder des fränkischen Reichskreises (1572),³²² der Territorialstadt Amberg³²³ über die kurpfälzische Polizeiordnung (29. Juni 1549),³²⁴ die Bayerische Landesordnung (1553)³²⁵ und die Österreichische Polizeiordnung (1552)³²⁶ Bezug. Die Regelungen stimmten oftmals mit dem Wortlaut der Reichspolizeiordnung überein.³²⁷ Aufgrund dieser mittelbaren Wirkung der Reichspolizeiordnung auf die Umsetzung durch die Territorien kann von einem Versagen der Reichsgesetzgebung keine Rede sein.

4. Umsetzung der Reichspolizeiordnung auf Kreisebene

Der Prozess der Staatenbildung vollzog sich im Deutschen Reich - anders als etwa in Frankreich und England - nicht auf der Ebene des Reiches, sondern der Territorien wie beispielsweise der Fürstentümer und Reichsstädte. Das Reich wurde auf dem Reichstag zu Augsburg am 2. Juli 1500 als Kompromiss zwischen Kaiser Maximilian und den Reichsständen unter Führung Berthold von Hennebergs in sechs Kreise (Franken, Schwaben, Bayern, Niederrhein, Westfa-

³¹³ Moser: Crays-Abschiede II, 195 f.

³¹⁴ Jütte: 1984, 94.

³¹⁵ Richter: Kirchenordnungen I, 149 ff.

³¹⁶ Richter: Kirchenordnungen I, 154 ff.

³¹⁷ Richter: Kirchenordnungen I, 165 ff.

³¹⁸ Feuchtwanger: 1909, 219.

³¹⁹ Sehling: Kirchenordnungen XII, 200-202.

³²⁰ SAR almB 19, p. 2.

³²¹ SAP II A 90, p. 53.

³²² Moser: Crays-Abschiede II, 195 f.; Wüst: Policey, 836.

³²³ Schenkl: Gesatzbuch 1554, p. 113.

³²⁴ Goeters: 1969, 19.

³²⁵ Hartz: 1931, 43.

³²⁶ Hartz: 1931, 24 f.

³²⁷ So etwa die Regelungen des Bettels und der Spitäler nach der Bayerische Landesordnung von 1553 (Hartz: 1931, 43), die Österreichische Polizeiordnung von 1552 (Hartz: 1931, 24 f.)

len, Niedersachsen) eingeteilt.³²⁸ Die Zahl der Reichskreise wurde 1512 um weitere vier vermehrt.

a. Fränkischer Reichskreis

Der fränkische Reichskreis umfasste neben den drei Hochstiften (Bamberg, Würzburg, Eichstätt) die beiden zollerschen Fürstentümer (Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach, Brandenburg-Kulmbach) und die in Franken ansässigen Grafen und Herren auch fünf Reichsstädte (Nürnberg, Weißenburg, Rothenburg, Schweinfurt, Windsheim).³²⁹ Den Reichsstädten in der frühen Neuzeit war gemeinsam die unmittelbare Stellung zu Kaiser und Reich, die sich unter anderem im eigenen Gesetzgebungsrecht, in der freien Ämterbesetzung und im eigenen Haushaltsrecht zeigte.³³⁰ Sie unterschieden sich aber nach Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft beträchtlich. Während Nürnberg eine „Großstadt von europäischem Rang“ (Endres) war, stellten Windsheim, Weißenburg und Schweinfurt Kleinstädte mit Mittelpunktfunktion in reichen Agrargebieten dar. Dazwischen nahm Rothenburg mit seinem umfangreichen Landgebiet die Funktion einer Mittelstadt ein.³³¹ Dieses Übergewicht Nürnbergs führte zu einer Vorbildfunktion, deren Autorität die kleineren Städte in Zweifelsfragen anerkannten.³³²

Die Themen Almosen und Bettel wurden auf den Kreistagen des fränkischen Kreises bis 1550 nicht behandelt, weil diese neben der Wahlordnung insbesondere die Themen Türkenhilfe und Münzverschlechterung behandelten.³³³ Auch nach Erlass der Reichspolizeiordnung von 1548, aufgrund deren Anordnung zahlreiche Städte und Territorien Almosen- und Bettelordnungen erließen, wurde das Thema Polizeiordnung nach dem Kreisabschied vom 18. März 1551 vertagt, doch sollte jeder Stand seine Verordnungen auf dem nächsten Kreistag vorlegen.³³⁴ Dies geht möglicherweise auf eine Instruktion der Reichsstadt Nürnberg an ihre Vertreter auf dem Kreistag vom 11. März 1551 zurück, auf das Thema Polizeiordnung nicht einzugehen und notfalls sich damit zu entschuldigen, dass die Reichsstadt wegen der Kürze der Zeit noch nichts hatte vornehmen können.³³⁵ Auf dem Kreistag vom 11. Juni 1551 wurden Bamberg, Brandenburg und Nürnberg beauftragt, einen unverbindlichen Entwurf einer gemeinsamen Polizeiordnung im Kreise anzufertigen, der auf den künftigen Kreistagen ver-

³²⁸ Endres: 1971, 194.

³²⁹ Hartung: Geschichte, p. 238 = Nr. 1 (Matrikelliste), Endres: 1983, 600-615; Endres: 1971, 195.

³³⁰ Schnelbögl: 1968, 421; Endres: 1971, 362 f.

³³¹ Endres: 1971, 362.

³³² Schnelbögl: 1968, 430; Endres: 1971, 363; Schindling: 1989, 33; Rabe: 1991, 142 („Klientelverhältnisse“).

³³³ Hartung: Geschichte, p. 227-366 = Nr. 1-82.

³³⁴ Hartung: Geschichte, p. 368 f. = Nr. 84.

³³⁵ Hartung: Geschichte, p. 367 = Nr. 83.

handelt werden sollte.³³⁶ Eine solche Polizeiordnung konnte wegen des Markgräflerkriegs nicht mehr erlassen werden.³³⁷ Die folgenden Kreistage behandelten neben diesem Krieg allenfalls das Thema der Münzverschlechterung.³³⁸ Auch nach dem Krieg behandelten sie neben dem bestimmenden Thema Verteidigungs- und Kriegswesen³³⁹ sowie der Münzfrage³⁴⁰ allenfalls die Ausweisung der gartenden Landsknechte.³⁴¹

Als einziger Reichskreis erließ der Fränkische am 12. Mai 1572 eine eigene Polizeiordnung,³⁴² weil die Reichspolizeiordnungen nicht beachtet würden: Vom „Reichs beschloßne policey ordnung vnd reformation wenig bißanhero, vnd zum thail gar nicht, wie sich wol zu thun gepürt hette, angestellet noch gehalten“ würde.³⁴³ Diese Legitimation durch ein Vollzugsdefizit sowie einen Missbrauch der Almosen führte der Kreistag auch für das Bettelverbot an: „in einen abgang vnnnd mißbrauch kommen, sonderlich das vil beschwerung vnd betrug eingerissen, dadurch die, so almosen zu geben geneigt, vnnottürftig belestigt, vnnnd die dessen nottürftig, dasselbe entzogen, vnd also vil frembdes gesinds mit kindern vnd andern in disen kraiß sich schlagen, vnd des betrüglichen betteln gebrauchen“.³⁴⁴ In den Kreistagsbeschlüssen finden sich keine Hinweise auf die Polizeiordnung bis auf diejenigen vom 10. Januar 1572, nämlich daß die Kreisstände einen Entwurf der Polizeiordnung erhalten hätten, um Verbesserungsvorschläge anzubringen.³⁴⁵ Die nach dem Beschluß auf dem fränkischen Kreistag vom 7. Mai 1572 gedruckte Polizeiordnung³⁴⁶ wurde aber nach den Klagen insbesondere der Räte der Markgrafschaften nicht von allen Kreisständen ein-

³³⁶ Hartung: Geschichte, p. 370 = Nr. 85.

³³⁷ Hartung: 1910, 206.

³³⁸ Hartung: Geschichte, p. 427 = Nr. 116.

³³⁹ Moser: Crays-Abschiede I, 142 ff. (13. September 1561); 145 ff. (3. Juli 1563); 152 ff. (30. Juli 1563); 164 ff. (19. Oktober 1563); 168 ff. (5. November 1563); 299 ff. (1. Dezember 1563); 356 ff. (27. September 1564); 376 ff. (6. Juni 1565); 390 ff. (23. September 1565) usw.

³⁴⁰ Moser: Crays-Abschiede I, 299 ff. (1. Dezember 1563); 324 ff. (3. Juni 1564); 339 ff. (19. Juni 1564); 376 ff. (6. Juni 1565); 390 ff. (23. September 1565); 394 ff. (4. Dezember 1566); 415 ff. (17. April 1567); 433 ff. (4. Juni 1567); Moser: Crays-Abschiede II, 100 ff. (13. Februar 1571); 172 ff. (10. Januar 1572) usw.

³⁴¹ Moser: Crays-Abschiede I, 22 (1555), 43 (1556), 67 (1556), 96 (1558).

³⁴² Wüst: 2000, 177. Ein Ansatz für eine supraterritoriale Polizeiordnung findet sich auch in der schwäbischen Kreisverfassung vom 22. November 1563, in der neben militärischen Fragen herrenlose Knechte mit Strafe (u.a. Galeere) bedroht wurden (Moser: Crays-Abschiede I, 226-228).

³⁴³ Moser: Crays-Abschiede II, 195-207 (hier: 195) und Wüst: Policey, 827-838 (hier 828).

³⁴⁴ Moser: Crays-Abschiede II, 205 und Wüst: Policey, 836.

³⁴⁵ Moser: Crays-Abschiede II, 188.

³⁴⁶ Moser: Crays-Abschiede II, 208 f.

gehalten, so daß die Rechtsgleichheit nicht gewahrt würden (20. August 1572³⁴⁷, 20. Februar 1573).³⁴⁸

Eine supraterritoriale Regelung war auch wegen der territorialen Zersplitterung, insbesondere Franken und einer darauf beruhenden wechselseitigen Abhängigkeit erforderlich. Eine solche Schicksalsgemeinschaft der Kreisstände wird deutlich, wenn die Versorgung der Bedürftigen insbesondere „ohne beschwerung, daß nechstgesessenen kraiß nachbawrn“ erfolgen sollte.³⁴⁹ In dieser supraterritorialen Polizeiordnung fanden evangelische Stände (z.B. die Reichsstadt Nürnberg und die brandenburgischen Markgrafschaften) sowie katholische Stände (z.B. die Hochstifte Bamberg, Würzburg und Eichstätt) einen Kompromiss zu scheinbar heterogenen Gesetzesmaterien, wie unter anderem dem Hochzeitsaufwand, des Verbotes des Fürkaufes, der Mengenbegrenzung für die Bierherstellung und auch für die Hausarmen und Bettler. Diese Regeln hingen zusammen, weil insbesondere die brandenburgischen Räte auf dem Kreistag das angebliche Schwelgen im Überfluss für eine Verarmung verantwortlich machten.³⁵⁰

Den arbeitsfähigen Personen sollte jedes Territorium das Betteln untersagen („mans vnd weibs personen, so doch zu arbeiten tiglich, doch allain auff den bettel vnd müssiggang sich legen“). In jedem Territorium sollte ferner die jeweilige Obrigkeit die Hausarmen und arbeitsunfähigen Personen versorgen („haußarme leut, vnd zu arbeiten vnuermüglich, vnn mit andern kranckheiten behafft“). Die Bedürftigen sollten aus einem Almosenkasten oder von einem Spital aus Spenden der „guthertzigen vntherthanen“ versorgt werden. Die Einwohner, die schon bisher Stiftungen für Spitäler und Hausarme errichtet und Almosen vergeben hatten, sollten von der Kanzel aus zu weiteren Spenden aufgerufen werden. Die Kinder sollten entsprechend der Reichspolizeiordnung zur Arbeit angehalten werden.³⁵¹

Die gartenden Landsknechte einschließlich der Zigeuner und starken Bettler sollten die Kreisstände schon nach dem Kreisabschied vom 1. November 1569 entsprechend der Regelungen der Reichspolizeiordnungen ausweisen. Als Grund wurde die Belastung und die Sicherheitslage der Untertanen auf dem Land angeführt, die durch diese Gruppen zu Almosen gedrängt und bei Verweigerung der

³⁴⁷ Moser: Crays-Abschiede II, 235: Etliche Kreisstände hätten die „verglichene“ Polizeiordnung noch nicht aufgerichtet, „uf daß aber die Gleichheit gehalten, so soll die mit dem ehesten angestellt und mit Ernst darob gehalten werden“.

³⁴⁸ Moser: Crays-Abschiede II, 280.

³⁴⁹ Moser: Crays-Abschiede II, 205 f. und Wüst: Policy, 836 f.

³⁵⁰ Moser: Crays-Abschiede II, 280 (20. Februar 1573).

³⁵¹ Moser: Crays-Abschiede II, 205 f. und Wüst: Policy, 837 f.

Hilfe mit dem Abbrennen von Haus und Hof bedroht würden.³⁵² In der Kreispolizeiordnung (1572) wurde den gartenden Landsknechten wiederum wegen der Beschwer insbesondere für Personen auf den Dörfern, in einzeln stehenden Höfen und Einöden das Umherziehen verboten. Bei Verstößen sollten die Landsknechte zunächst verwahrt und im Wiederholungsfall körperlich bestraft werden.³⁵³

b. Bayerischer Reichskreis

Zum bayerischen Reichskreis gehörten acht geistliche Reichsstände (Erzstift Salzburg, Hochstifte Passau, Regensburg, Freising, Fürstpropstei Berchtesgaden, Reichsabtei St. Emmeram, Reichsstifte Ober- und Niedermünster in Regensburg) und zwölf weltliche Reichsstände (Herzogtum Ober- und Niederbayern, Herzogtum Pfalz-Neuburg, Grafschaften Leuchtenberg, Haag, Ortenburg, Herrschaften Sernstein, Hohenwaldeck, Breiteneck, Ehrenfels, Sulzbürg, Pyrbaum, Reichsstadt Regensburg).³⁵⁴

Auf den Kreistagen des bayerischen Reichskreises war gegenüber den dominierenden Themen Münzwesen und Türkenkriege das Polizeiwesen von ganz untergeordneter Bedeutung. Nach dem Kreisabschied vom 9. Februar 1531 (Tagungsort: Regensburg) sollte die Reichspolizeiordnung von 1530 umgesetzt werden, ohne daß aber auf die speziellen Themen Almosen, Bettel oder Spitäler eingegangen wurde.³⁵⁵ Ebenso sollte nach dem Kreisabschied vom 21. März 1551 (Landshut) entsprechend dem Reichsabschied von 1550 die Reichspolizeiordnung von 1548 umgesetzt werden. In dem Kreisabschied wurde aus den Polizeimaterien der Betrug mit Gewürzen angesprochen und eine Abstimmung zwischen den jeweiligen Obrigkeiten zur effektiveren Umsetzung der Reichspolizeiordnung angestrebt. Die Bettler oder die Spitäler wurden wiederum nicht thematisiert.³⁵⁶

Erst nach dem Kreisabschied vom 11./21. Februar 1583 sollten unter Bezugnahme auf die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 sowie den Reichsabschied von 1555 die gartenden Landsknechte und Zigeuner „ausgetrieben“ werden, „welche sich zu Beschwer dises Craiß Fürsten und Ständen angehörigen

³⁵² Moser: Crays-Abschiede II, 84: „die Unterthanen uf dem Land von den Herrnlosen gartirenden Lands-Knechten dermassen teglichen überlegt, beschwert, überloffen und bedrangt würden, sonder es würdet ihnen alles abgefangen, mit Gewalt entpfremdt, vorenthalten und der in solchem ihr Vorhab und Muthwill nit gestatt werden wollt, Haus und Hof abzubrennen zu bedrohen“.

³⁵³ Moser: Crays-Abschiede II, 207 und Wüst: Policey, 837 f.

³⁵⁴ Albrecht: 1969, 561.

³⁵⁵ Lori: Kreisrecht, 6 f.

³⁵⁶ Lori: Kreisrecht, 38.

Unterthanen einlagern und beschweren“.³⁵⁷ Diese Ausweisung wurde im Kreisabschied vom 23. August 1590 (Regensburg) wiederholt, weil „mueßige Landfarer, starke Petler, Zigeiner, streiffende Gartknecht, und dergleichen leichtfertig Gesind überhandt nehmen“. Die neuerlich unter Berufung auf die Reichspolizeiordnungen zu erlassenden Mandate wurden durch den Schutz des Eigentums der Untertanen legitimiert: „den armen Unterthanen zue Schutz und Rettung ihres Hab und Guets“.³⁵⁸

5. Zusammenfassung

Die kommunale Zuständigkeit für das Almosenwesen beruhte nach den Reichstagsakten auf einem Kompromiss zwischen geistlichen und weltlichen Territorien und dem Versuch der Ausweitung der Gesetzgebungskompetenz durch die Territorien. Eine Unterstützungspflicht sollte mit der kommunalen Zuständigkeit nicht begründet werden.

Aufgrund dieser Entstehungsgründe der kommunalen Zuständigkeit erklärt sich, dass das Almosenwesen auf den Kreistagen der Reichskreise von untergeordneter Bedeutung war. Allenfalls wurde die mangelnde Durchsetzung des Bettelverbotes und der obrigkeitlichen Almosen beklagt.

V. Almosenwesen im Mittelalter

1. Seelenheil des Spenders oder Hilfe für Bedürftige

Die Stellung der Armen im Mittelalter wird in der Historiographie unterschiedlich eingeschätzt: Nach der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung, etwa bei Maschke, stand der Arme tief unten auf der von diesseitigen Werten bestimmten Rangordnung,³⁵⁹ denn das Leitbild des sozialen Ansehens in der „mittelalterlichen Stadt war vom Reichtum bestimmt“.³⁶⁰ Dagegen soll nach der sozialwissenschaftlich orientierten Forschung der Bettler im Mittelalter als ein notwendiges Glied der menschlichen Gesellschaft angesehen worden sein, der den bessergestellten Mitmenschen die Gelegenheit zur Übung christlicher Nächstenliebe verschaffte.³⁶¹ Das Almosen diene dem Seelenheil der Spender und die soziale Hilfeleistung war ein „Nebenprodukt“, ohne dass die Spender die sozialen Ursachen der Armut erkannt hätten.³⁶² Daher soll auch das „mittelalterliche Berufsbettlertum“, „also durchaus arbeitsfähigen, aber arbeitsunwilligen

³⁵⁷ Lori: Kreisrecht, 159.

³⁵⁸ Lori: Kreisrecht, 166 f.

³⁵⁹ Neiss: 1965, 167.

³⁶⁰ Maschke: 1967, 5 f.

³⁶¹ Scherpner: 1984, 9; Liermann: 1963, 146; Endres: 1974/75, 1003; Tode: 2002, 170 f.; Simon-Muscheid: 2002, 153 f.; Irsigler/Lasotta: 1984, 14; Neiss: 1965, 167.

³⁶² Sachße/Tennstedt: 1980, 29; Kolb: 1995, 628; Fischer: 1979, 151.

Individuen, die es vorziehen, ihren Unterhalt durch Betteln zu erwerben [...], nicht mit einem gesellschaftlichen Unwerturteil belegt“ gewesen sein.³⁶³

Der Ausgangspunkt für diese Interpretation ist die Verteilung von Almosen durch kirchliche Einrichtungen und die Seelgerätstiftungen. In der christlichen Ethik ist das Almosen die Gabe, zu der man gegenüber Notleidenden verpflichtet ist. Sie zählte im christlichen Mittelalter zu den sieben Werken der Barmherzigkeit, mit Gebet und Fasten zu den drei Hauptbestandteilen der Buße und diente beim Todesfall mit der Speisung Armer neben den Opfern der Totenmesse (Kerze, Brot und Spende) dem Seelenheil des Verstorbenen.³⁶⁴ Die gläubigen Christen errichteten Seelgeräte durch Testament oder Stiftung, um angesichts der kirchlichen Lehre vom Fegefeuer und der Verdienstlichkeit guter Werke das eigene Seelenheil zu fördern. Hierfür sollten Almosen an vorbestimmten kirchlichen Feiertagen verteilt werden.³⁶⁵ Dabei erhielt jeder, der darum nachsuchte, an den kalendermäßig bestimmten kirchlichen Feiertage ein bestimmtes Maß an Geld oder Naturalien - solange der Vorrat reichte. Das Almosen war dabei unabhängig von der Art und dem Ausmaß der Notsituation des Bittstellers.³⁶⁶ Solche Stiftungen sind auch seit dem 11. Jahrhundert, etwa in den Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, nachweisbar.³⁶⁷

Bei den kirchlichen Almosen in Regensburg sind tatsächlich keine Kriterien für die Vergabe von Almosen ersichtlich. Aufgrund der Aufteilung der Stadt existierte die mittelalterliche Almosenverteilung der katholischen immediaten und mediaten Stifte auch nach der Reformation fort: Das Kloster Obermünster teilte auch im 16. Jahrhundert zu unser „frawen lichtmesstag“ im Angedenken an die Stifterin Königin Hemmae einen Ochsen an die Armen aus. Das Kloster Niedermünster verteilte an Vigil oder am Abend Peter und Paul Fleisch und Brot. Die Kartause Prüll verteilte am Allerseelentag jedes Jahr 2000 Brote. Das Domstift verteilte an diesem Tag ebenfalls Almosen. Das Kloster St. Emmeram verteilte am Tag nach St. Katharina an jeden der zu Tausenden kommenden Menschen ein Brot (halb Weizen, halb Roggen). Ferner erhielten Schüler von St. Emmerams Abt ein Almosen.³⁶⁸ Neben den kirchlichen Einrichtungen konnten Bettler insbesondere bei Begräbnissen ein Almosen erlangen.³⁶⁹

³⁶³ Sachße/Tennstedt: 1980, 29.

³⁶⁴ Thomas von Aquin: Summe der Theologie, 161 (Band 3: 3. Untersuchung, 2. Art.), Scherpner: 1979, 39; Lindgren: 1977, 400.

³⁶⁵ Liermann: 1963, 106 f.; Rädlinger: 1992, 18.

³⁶⁶ Sachße/Tennstedt: 1980, 29.

³⁶⁷ Widemann: Traditionen, Nr. 574, 576, 577, 599, 644 usw.

³⁶⁸ BSB: cgm 5529, fol. 330 ff.: Grienewaldt.

³⁶⁹ Gemeiner IV, 169.

Diese kirchliche Praxis entsprach aber nicht den theologischen Vorstellungen vom Almosen. Schon Kaiser Ludwig der Fromme hatte auf der Synode von Aachen (816) festgelegt, dass bloß die nicht arbeitsfähigen Bedürftigen Almosen erhalten sollen. Das Kirchenrecht unterschied zwischen freiwillig ertragener Armut als einer Tugend und unfreiwilliger Armut, die wegen des unmäßigen Wunsches nach einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation durch die Todsünden gefährdet war.³⁷⁰ So predigte der Straßburger Münsterprediger Geiler von Kaysersberg, dass Armut keine Tugend sei:

„Aber vor ab / so sollent ir das für einen gründ davon haben / daßs armut an ir selber kein tugend ist. Arm sein das ist kein tugend. Aber wollen arm sein / das ist eine tugend [...] Uß dem möent ir nehmen / das die ware und vollkommne tugent der armut nitt lit an dem mangel der zeitlichen gutter, Sunder innwendig in der geschicklichkeit der selen [...] Arm sein ist nüt lobliches an im selber. es sind vil heilloßer armer menschen / die weder hye noch dort selig werden / die selben wollen nitt / aber sy moßen arm sein /davon hond oder überkommen sy nitt / die tugend der waren armut.“³⁷¹

Daher war entgegen der Auffassung, dass die „Bedürftigkeit des Empfängers [...] zunächst völlig unerheblich“ gewesen sei,³⁷² die Bemessungsgrundlage wenigstens nach Thomas von Aquin einerseits die reale Bedürftigkeit des Notleidenden, andererseits die Möglichkeit des Gebers zu helfen:

„Auf Seiten des Empfängers ist erforderlich, daß er Not hat: ansonst wäre kein Grund da, warum ihm das Almosen gegeben werden sollte. [...] Dergestalt steht also das Almosengeben von Überfluss unter Gebot und das Almosengeben an den, der in äußerster Not ist.“³⁷³

Anders als die Almosen an kirchlichen Feiertagen kamen die bürgerlichen Stiftungen insbesondere seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufiger nicht mehr einer anonymen und großen Zahl von Armen zugute, deren tatsächliche Bedürftigkeit niemand überprüfte. Nach den testamentarisch getroffenen Bestimmungen sollte das Almosen eine begrenzte Zahl von Bedürftigen, z.B. in einem Spital oder die ansässigen Hausarmen erhalten, deren wirtschaftliche Verhältnisse dem Stifter oder dem Verwalter bekannt waren.³⁷⁴ Nach den testamentarischen Bestimmungen zu urteilen, wollten die Stifter nicht nur ihr Seelenheil befördern, sondern die materielle Lage der Bedürftigen verbessern.

³⁷⁰ Lindgren: 1977, 400.

³⁷¹ Kaysersberg: Werke III, 124 f.

³⁷² So aber Schepers: 2000, 46. Ähnlich: Schubert: 1992, 248.

³⁷³ Th. von Aquin: Summe der Theologie, 163 (Band 3: 3. Untersuchung, 5. Art.); vgl. Scherpner: 1972, 33.

³⁷⁴ Wie hier Rexroth: 2000, 114.

So vermachte in der Reichsstadt Regensburg Heinrich des Paumburgers in dem Bach 1369 in seinem Testament guten Hausarmen 10 lb.³⁷⁵ Im Jahre 1361 bestimmte Hans Ingolsteter, 30 lb „schol man taylen under recht hausarm“.³⁷⁶ Auch nach Niclas des Swaigers (1367),³⁷⁷ Jacob des Planers (1369),³⁷⁸ Jörg des Dürnsteters (1371),³⁷⁹ Lienhart des Waiters (1378),³⁸⁰ Leutweins auf Tunaw (1371)³⁸¹ und Ann der Dürnsteterin (1369)³⁸² sollten zum Teil ansehnliche Geldbeträge an die „rechten hausarmen“ verteilt werden. Durch die Liskircher Stiftung sollten „von seinem verschafften Gut alle Sonntage zehen Hausarme, die nicht vor den Straßen oder vor den Kirchthüren betteln, jedem 60 Pfennige ausgeheilt werden [...], halb an Brod, halb an Fleisch, Speck, Erbsen, Mehl oder Häringen, je nach Beschaffenheit der Jahreszeit.“³⁸³ Der Ratsherr Leonhard Ingolstädter hatte in seinem Testament 300 Pfund mit der Bestimmung ausgesetzt, dass von den anfallenden Zinsen Getreide gekauft werde, das an bürgerliche Personen verteilt werde, die nicht zu den Bettlern gehören, aber doch einer Unterstützung bedürftig sind.³⁸⁴ Mit diesen Zuwendungen wollten bereits im Mittelalter die Menschen Bedürftigen individuell helfen.

2. Almosenordnungen vor 1522

Die städtischen Obrigkeiten versuchten seit dem 14. Jahrhundert, den Bettel zu regulieren. Spätmittelalterliche Bettelordnungen haben sich beispielsweise von Nürnberg (um 1370,³⁸⁵ 1478,³⁸⁶ 22. Juni 1518³⁸⁷), Esslingen (25. August 1389),³⁸⁸ Köln (1437, 1460),³⁸⁹ Wien (26. März 1443),³⁹⁰ Augsburg (1459),³⁹¹ Straßburg (um 1464)³⁹² und Würzburg (15. August 1490)³⁹³ erhalten bzw. müs-

³⁷⁵ Regensburger Urkundenbuch II, Nr. 848.

³⁷⁶ Regensburger Urkundenbuch II, Nr. 407.

³⁷⁷ Regensburger Urkundenbuch II, Nr. 718.

³⁷⁸ Regensburger Urkundenbuch II, Nr. 941.

³⁷⁹ Regensburger Urkundenbuch II, Nr. 962.

³⁸⁰ Regensburger Urkundenbuch II, Nr. 1216.

³⁸¹ Regensburger Urkundenbuch II, Nr. 933.

³⁸² Regensburger Urkundenbuch II, Nr. 943.

³⁸³ Gemeiner III, 454.

³⁸⁴ Gemeiner III, 527.

³⁸⁵ Rüger: Quellenabdruck, 68 f.

³⁸⁶ Baader: Polizeiordnungen, 316 ff.

³⁸⁷ Rüger: Quellenabdruck, 70-76.

³⁸⁸ Esslinger Urkundenbuch II, Nr. 1654.

³⁸⁹ Irsigler/Lasotta: 1984, 26 f.. Dagegen gibt Irsigler: 1983, 4 die Jahre 1403 und 1446 an.

³⁹⁰ Csendes: Rechtsquellen, 219-221. Irsigler: 1983, 4 gibt unzutreffenderweise 1442 an.

³⁹¹ Bisle: 1904, 162 (Abdruck).

³⁹² Winckelmann: Akten und Urkunden, 83-87 = Nr. 38.

³⁹³ Hoffmann: Polizeisätze, Nr. 380 = p. 204-207.

sen aufgrund der Hinweise beispielsweise in den Kammerrechnungen bestanden haben (München 1461).³⁹⁴

Diese Ordnungen sind entsprechend der rechtsgeschichtlichen Forschung aus den zuvor mündlichen Befehlen der Obrigkeit an ihre Diener entstanden.³⁹⁵ Da etwaige mündliche Befehle nicht überliefert sind, kann aus der im 14. Jahrhundert einsetzenden Überlieferung von Ordnungen nicht auf eine vorherige Tolerierung der Bettler geschlossen werden. Regelungen des Bettels sind erst aus dem 14. Jahrhundert erhalten, weil zu dieser Zeit die Befehle mit der zunehmenden Schriftlichkeit urkundenmäßig fixiert wurden und in Ordnungen Regelungen über den Einzelfall hinaus stattfanden.

Da auch die spätmittelalterlichen Almosenordnungen repressiv ausgestaltet waren, stellen sich bereits für diese die bisher nur für das Konzept der Sozialdisziplinierung eingehend erörterten Einwände einer fehlenden Implementation:³⁹⁶ Die repressiven Absichten bürokratischer Arbeit würden wegen einer latenten Staatsschwäche aufgrund ungenügender Kontrolle und einer oftmals unzulänglichen Durchführung überschätzt, so dass die Ordnungen bloß eine symbolische Gesetzgebung gewesen wäre.³⁹⁷

Die historische Forschung konnte eine Implementation der spätmittelalterlichen Almosenordnungen bisher nicht nachweisen. Diese sonst nur für die frühe Neuzeit untersuchte Fragestellung war im Rahmen einer historischen Kriminalitätsforschung über Nürnberg ergebnislos, weil die untersuchten Chroniken die vergleichsweise geringfügigen Vergehen gegen die Almosenordnungen nicht aufzeichneten.³⁹⁸ Die weitere Literatur konzentrierte sich auf die Darstellung der Normen³⁹⁹ und ignoriert die Frage, ob sie tatsächlich vollzogen wurden. Daher wird diese Untersuchung über die Chroniken hinaus auf die seriellen Quellen der Achtbücher, Ratsprotokolle und Stadtrechnungen ausgedehnt. Die Straftaten und Vergehen, die verdächtigen und ins Gefängnis verbrachten Personen vorgeworfen wurden, führten die Stadträte der Reichsstädte, denen wegen einer im Spätmittelalter unbekanntem Gewaltenteilung neben der Legislative und Exekutive auch die Rechtspflege oblag, gelegentlich an: in den Ratsprotokollen als Begründung für die Verhaftung und Bestrafung, in den Achtbüchern als Grund für die Urfehde sowie in den Rechnungspositionen über die Ausgaben für den Gefängniswärter.

³⁹⁴ Rädlinger: 1992, 37.

³⁹⁵ Willoweit: 1997, 120, vgl. Kapitel II. 1.

³⁹⁶ Hippel: 1995, 110 f.

³⁹⁷ Schlumbohm: 1997, 651; Landwehr: 2000, 150; Dinges: 1991, 25; Landwehr: 2000, 68.

³⁹⁸ Martin: 1996, 160.

³⁹⁹ Z. B. Rüger: 1932, 1 ff. für Nürnberg.

Von den hier untersuchten Reichsstädten liegen diese seriellen Quellen lediglich für Nürnberg vor, so dass sich die Untersuchung der Implementation der Almosenordnungen auf diese Reichsstadt konzentriert. Da der Rat der Reichsstadt Nürnberg lediglich die Fälle bearbeitete, die die Pfleger nicht selbst entscheiden konnten, stellen die Protokolle bloß einen Ausschnitt des Vollzuges der Almosenordnungen dar. Wegen dieser ohnehin lückenhaften und nicht repräsentativen Quellen ist für den Nachweis der Implementation eine Stichprobe für einige Jahre ausreichend.

a. Nürnberg

Die Verordnungen der später evangelischen Reichsstadt Nürnberg wurden in der Geschichtsschreibung besonders beachtet,⁴⁰⁰ weil der Rat um 1370 die älteste überlieferte Bettelordnung erließ und die Nürnberger Almosenordnung von 1478 vorbildlich für die Reichsabschiede und Reichspolizeiordnungen⁴⁰¹ sowie die Almosenordnungen anderer Städte wirkte (z.B. Würzburg, 15. August 1490;⁴⁰² Bamberg, 1501⁴⁰³).

Die wesentlichen Regelungen der ältesten Almosenordnungen konstituierten ein Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt und damit eine Bettelkonzession. Diese um 1370 erlassene Ordnung, die in den Satzungsbüchern der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert nicht abgedruckt ist,⁴⁰⁴ bestand möglicherweise aber bereits früher.⁴⁰⁵ Danach war das Betteln nur mit Erlaubnis des Bettelherrn und auch nicht mehr in den Kirchen gestattet. Der Beauftragte des Rates (später: Oberalmosenpfleger) vergab nach Registrierung und einer Bedürftigkeitsprüfung, für die zwei oder drei glaubwürdige Zeugen erforderlich waren, ein Bettelzeichen als Konzessionsmarke. Fremden war das Betteln nur an drei Tagen im Jahr gestattet.⁴⁰⁶

Dieses Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt in der Almosenordnung verschärfte der Innere Rat während Krisenzeiten wie dem Ersten Markgrafenkrieg (1449)⁴⁰⁷ durch Magistratebefehl, wobei wegen der häufigen Wiederholung der Erfolg fraglich ist. Der Innere Rat wies alle Bettler ohne Bürgerrecht aus der Stadt

⁴⁰⁰ Die Almosenordnungen stellte Rüger: 1932, 1 ff. dar, ohne auf deren tatsächlichen Vollzug einzugehen.

⁴⁰¹ Dazu bereits Kapitel III. 2.

⁴⁰² Hoffmann: Polizeisätze, Nr. 380 = p. 204-207 (teilweise wörtliche Übernahme der Nürnberger Ordnung).

⁴⁰³ Geyer: 1909, 18 f.; Knepfelkamp: 2001, 528 f.

⁴⁰⁴ Schultheiß: Satzungsbücher, 33-333.

⁴⁰⁵ Rüger: 1932, 30, 68. Die Originalordnung ist in den Nürnberger Archiven nicht mehr auffindbar.

⁴⁰⁶ Rüger: Almosenwesen, 68 f.

⁴⁰⁷ Müllner: 1623 II, 409 ff.; Schultheiss: 1966, 62 zu den Hintergründen des Krieges.

aus.⁴⁰⁸ Diesen Ausweisungsbefehl wiederholte der Innere Rat mehrfach und wies die Torwächter an, keinen Bettler in die Stadt zu lassen. Die „abgebrannten“ Hintersassen Nürnberger Bürger, d.h. die durch Feuer, ihr Hab und Gut verloren hatten, sollten aber nach einer individuellen Prüfung ausnahmsweise bleiben dürfen.⁴⁰⁹ Der mehrfach wiederholte Ausweisungsbefehl wurde schließlich über die Bettler hinaus auf alle Personen ohne Bürgerrecht ausgedehnt.⁴¹⁰ Ferner begrenzte der Stadtrat im April 1471 aus nicht mitgeteilten Gründen den Bereich, in dem gebettelt werden durfte: „Sterczeler nit betelen lassen inwendig der lantwer ong[?].“⁴¹¹

Die Almosenordnung von 1478 regelte das Bettelverbot eingehender und differenzierte zwischen den Adressaten, um eine gerechtere Verteilung des Almosens zu ermöglichen: „den armen, durftigen menschen ir narung des almusens dester mynder abgesprochen und entzogen werde“.⁴¹² Die verschämten Bedürftigen, „die sich bey dem tag zu pettln schamen“, erhielten ein besonderes Bettelzeichen und durften auch nachts zu festgesetzten Zeiten betteln. Die Kinder der Bettler sollten zur Arbeit angehalten werden, um ihrer eigenen Bedürftigkeit vorzubeugen. Bettler mit ekelerregenden Krankheiten, die nicht namentlich bezeichnet wurden,⁴¹³ durften ihre Gebrechen nicht öffentlich zur Schau stellen. Die Bettler, die keine Bilder zeigen, nicht singen usw. durften, sollten soweit wie möglich sich selbst unterhalten: „sollen an keinem wercktag müßig sitzen, sundern spynnen oder ander arbeit, die ihrem vermugen war, thun“. Vom Bettelverbot waren durch Bettelzeichen ausgenommen weiterhin Schüler der lateinischen Schule, geistliche Bettler, die vor dem Betteln eine Anzeige machen sollten, und Kindbetterinnen mit einem besonderen Bettelzeichen.⁴¹⁴

⁴⁰⁸ Stahl: Ratsverlässe, 197 (25. Juli 1449): „Item die petler, die nicht burger sein, von hynnen weisen“.

⁴⁰⁹ Stahl: Ratsverlässe, 286 (27. September 1449), 288 (13. Oktober 1449) und 269 (14. Oktober 1449): „Item Jeronimus Kreis und den Herdegen Tucher piten, 3 oder 4 zu westelen, die alle petler rechtfertigen. Und wer nit burger ist, daß man die zu der stat ausweiß, und unter allen toren bei dem aid westel, keinen petler noch petlerin nit in die stat lasen. Wer aber verprant wer und hinter den bürger gesessen weren, solt man fur Kreis und Tucher bringen, die sollten darein suchen.“

⁴¹⁰ Stahl: Ratsverlässe, 355 (22. Dezember 1449), 356 (23. Dezember 1449) und 331 (26. November 1449): „Item all petler, die nicht burger seyn, austreiben und erfaren, wer sust nicht burger sey. Herdegen Tucher, Jeronimus Kress, und zu hilf nem richter, pfenter.“

⁴¹¹ Schieber: Ratsverlässe, 121: Die Auflösung der Abkürzung ist unklar.

⁴¹² Rüger: Quellen, 70.

⁴¹³ Ausführlich zu dieser Gruppe vgl. Kapitel.

⁴¹⁴ Baader: Polizeiordnungen, 316 ff. Vgl. Knepfelkamp: 2001, 423 f.

Der Vollzug der Bettelordnung geht aus den Ratsprotokollen hervor, die in Nürnberg Ratsverlässe heißen.⁴¹⁵ In den stichpunktartigen Protokollnotizen des Inneren Rates sind die Vergehen der Bettler aber nicht bezeichnet, auch wenn wegen der Bezeichnung in den Ratsverlässen als „petler“ insbesondere solche gegen die Almosenordnung in Betracht kommen.

In das Gefängnis, das in Nürnberg „Loch“ genannt wurde, ließ der Innere Rat in der Zeit vom 1. Januar 1449 bis zum 22. Januar 1450 wenigstens fünf Bettler⁴¹⁶ bringen und teilweise auch foltern: „Petler im loch meren und we tun“.⁴¹⁷ Überwiegend wurden die Bettler ohne weitere Strafe, teilweise aber gegen Urfehde freigelassen: „petler im loch ledig lassen auf urfee, und atzu[n]g für in geben“,⁴¹⁸ „petler im loch nach tisch hindan weisen“,⁴¹⁹ „petler ins loch legen“,⁴²⁰ „pettler auf urfe ledig lassen und 10 jar und 10 meil.“⁴²¹ In der Zeit vom 2. Januar 1471 bis zum 25. Dezember 1471 ließ der Rat zwei Bettlerinnen ins „Loch“ bringen, ohne in den Ratsverlässen deren Vergehen oder Strafe anzugeben.⁴²²

In den für die davor liegende Zeit von 1308 bis 1358 und 1381 bis 1403 erhaltenen Achtbüchern sind Verstöße gegen eine Bettelordnung noch nicht als Grund für eine Urfehde angegeben.⁴²³ Dies schließt einen Vollzug der Almosenordnung aber nicht aus, weil die Verstöße auf andere, nicht überlieferte Weise sanktioniert worden sein können. Hierfür kommt insbesondere die Strafe des „petlerstok“ in Betracht, der erst 1487 abgebrochen wurde.⁴²⁴ Allerdings ist auch eine solche Strafe aus den Ratsprotokollen nicht ersichtlich.⁴²⁵

Die den Bettlern zur Last gelegten Vergehen sind häufig in den Stadtrechnungen unter der Rechnungsposition über die Ausgaben der Stadt Nürnberg für die Lochhüter angegeben, die für jeden Gefangenen individuell entlohnt wurden („atze“). Diese Rechnungen sind unter anderem für die Jahre 1431 bis 1440

⁴¹⁵ Schieber: Ratsverlässe, VIII; Stahl: Ratsverlässe, III: Diese sind für die Zeit vom 1. Januar 1449 bis zum 22. Januar 1450, in den 1450er Jahren lückenhaft, vom 2. Januar 1471 bis zum 25. Dezember 1471 und ab Januar 1474 durchgehend bis Oktober 1806 erhaltenen.

⁴¹⁶ Stahl: Ratsverlässe, 7 enthält einen weiteren, unklaren Eintrag „und mit den petlern usw.“ (13. Januar 1449).

⁴¹⁷ Stahl: Ratsverlässe, 5 (9. Januar 1449).

⁴¹⁸ Stahl: Ratsverlässe, 16 (27. Januar 1449).

⁴¹⁹ Stahl: Ratsverlässe, 46 (4. März 1449).

⁴²⁰ Stahl: Ratsverlässe, 86 (26. April 1449).

⁴²¹ Stahl: Ratsverlässe, 252.

⁴²² Schieber: Ratsverlässe, 122 und 132: 25. April 1471: „Item die betlerin in das loch zu legen, do einer mitzuschicken gehabt hat.“ 6. Mai 1471: „Item zu der petlerin in das loch, zu rede halten.“

⁴²³ Schultheiß: Rechtsquellen, 66 bis 92 und 92 bis 150.

⁴²⁴ Deichsler: Chronik, 380 f.

⁴²⁵ Stahl: Ratsverlässe, 1 ff. und Schieber: Ratsverlässe, 1 ff.

erhalten. Ein Bettler ging in Nürnberg herum und bettelte, obwohl man ihm das von Rats wegen untersagt hatte.⁴²⁶ Einer anderer ging allenthalben in den Kirchen herum, bettelte und vertat das Geld im Bordell in Unzucht.⁴²⁷ Fritzlein Reuss bettelte unziemlich in der Kirche.⁴²⁸ Wegen unbescheidenen Bettelns, mit dem er die Leute belästigte, lag einer 4 ½ Tage,⁴²⁹ ein anderer wegen Unzucht zwei Tage im Loch.⁴³⁰ Ein weiterer lag sechs Wochen und sechs Tage wegen Diebstahls im Loch und wurde der Stadt verwiesen.⁴³¹ Ein Sterzel (d.h. Vagabund) lag vier Tage im Loch und wurde wegen nächtlicher Unzucht auf der Gasse aus der Stadt verwiesen.⁴³² Bei anderen Bettlern, die einen Tag, fünf Tage bzw. einen nicht bezeichneten Zeitraum im Loch lagen, wurden weder ein Straftatverdacht noch eine vollstreckte Strafe angegeben.⁴³³

Weil das Bettelverbot also tatsächlich umgesetzt wurde, holten Bedürftige die nach der Almosenordnung erforderliche Bettelkonzession - auch beim Inneren Rat - ein. Die vom Rat erteilten Bettelgenehmigungen nahmen zwischen 1449 und 1471 erheblich zu. In der Zeit vom 1. Januar 1449 bis zum 22. Januar 1450 erteilte der Rat lediglich vor Ostern den Jungfrauen eine Bettelkonzession.⁴³⁴ Dagegen genehmigte er in der Zeit vom 2. Januar 1471 bis zum 25. Dezember 1471 in 13 Fällen ausnahmslos das Betteln. Als Ursache der Armut sind in einigen Fällen Krankheiten angegeben: „der unsynigen vergont zu beteln“,⁴³⁵ „einer sundersichen frawen vergont zu beteln vo der wechßel“,⁴³⁶ „einem, der in der brunst schaden geno[mmen] hat, vergonnt, zu betelen vor der wechßel ein anderen tag“,⁴³⁷ „dem zymerknecht vergont zu betteln vor der kirchen, eyner der sich gehawen hat“. ⁴³⁸ Dagegen wies der Rat auswärtige Leprakranke und geistes- kranke Personen ohne Almosen aus der Stadt: „Item sundersiechen frawen dahin schicken, dannen sie hergefuret ist“,⁴³⁹ „unsinnige für die stat furen“. ⁴⁴⁰

Der Rat erteilte die Erlaubnis auch Stadtfremden, beschränkte den genehmigten Zeitraum aber teilweise auf einen Tag: „den von Kalkenrewt vergont, zu petlen

⁴²⁶ Sander: 1902, 653.

⁴²⁷ Sander: 1902, 655.

⁴²⁸ Sander: 1902, 655.

⁴²⁹ Sander: 1902, 656.

⁴³⁰ Sander: 1902, 655.

⁴³¹ Sander: 1902, 654.

⁴³² Sander: 1902, 655.

⁴³³ Sander: 1902, 653, 654 und 656.

⁴³⁴ Stahl: Ratsverlässe, 57: „Item den junkfr[awen] vergündt zu peteln, aber nicht auf den brief.: Item auf morgen die junkfr[awen] lassen peteln“. (24. März 1449).

⁴³⁵ Schieber: Ratsverlässe, 52 (5. Januar 1471).

⁴³⁶ Schieber: Ratsverlässe, 136 (10. Mai 1471).

⁴³⁷ Schieber: Ratsverlässe, 151 (29. Mai 1471).

⁴³⁸ Schieber: Ratsverlässe, 227 (12. Oktober 1471).

⁴³⁹ Stahl: Ratsverlässe, 7 (14. Januar 1449).

⁴⁴⁰ Stahl: Ratsverlässe, 120, 174, 371.

uf sonntag“,⁴⁴¹ „dem von Volfstein auf sein furbet vergundt, ein tag vor einer kirchtur zu sein und beteln“,⁴⁴² „den von Siegelhofen vergonnt, vor Sanct Nicolas capellen zu beteln“.⁴⁴³ Neben dem Eingangsbereich der Kirchen und Kapellen war der Platz vor der Wechselstube ein begehrter Ort zum Betteln: „eyner frawen von Sneytaw vergonnt, vor eyner kirchture zu betteln“,⁴⁴⁴ „Hans Woll-eben vergund, pys zu peteln vor der becheln“,⁴⁴⁵ „einem knaben, der gesnyeten ist, auch vergonnt zu betelen doselbst [vor der wechßel]“,⁴⁴⁶ „dem kind mit den froschen vergont zu betteln vor der wechsel“,⁴⁴⁷ „einem bewtler vergont, vor der wechsel zu betteln, seiner frawen“.⁴⁴⁸

Nach diesen Quellen schafften die spätmittelalterlichen Almosenordnungen das Betteln nicht ab, sondern versuchten lediglich den berechtigten Personenkreis festzulegen sowie einen aggressiven Appell an das Mitleid und unsittliches Verhalten einzudämmen. Der weitergehende Befehl des Inneren Rates an die „pettelwirten“ (1503), „das sie die pettler und stötzler gentzlich uber nacht nit halten sollen“,⁴⁴⁹ und der Ausschluß aller Bettler am folgenden Sonntag, („wolt keinen pettler in die stat laßen“) war nach dem Charakter der Notiz in Deichslers Chronik als Kuriosität erfolglos.⁴⁵⁰

Die Reichsstadt Nürnberg erachtete - wie andere Städte auch⁴⁵¹ - die Versorgung von Bedürftigen aber nicht als obrigkeitliche Aufgabe. Direkte Geldzuwendungen an Bittsteller sind aus den Ratsprotokollen in der Zeit vom 2. Januar 1471 bis zum 25. Dezember 1471 nicht ersichtlich.⁴⁵² Auch nach den Stadtrechnungen 1431 bis 1440 sind für Nürnberg keine Ausgaben für Almosen oder ähnliche Zuwendungen ersichtlich.⁴⁵³

Diese charakteristischen Punkte, nämlich daß die spätmittelalterlichen Almosenordnungen kein allgemeines Bettelverbot kannten und die Vergabe von Almosen nicht als obrigkeitliche Aufgabe ansahen, sind hervorzuheben gegenüber den Auffassungen in der neueren Forschung: Diese betonen eine Zäsur durch die Pest (1389/89) als „Scheidelinie zwischen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher

⁴⁴¹ Schieber: Ratsverlässe, 193 (14. August 1471).

⁴⁴² Schieber: Ratsverlässe, 52 (5. Januar 1471).

⁴⁴³ Schieber: Ratsverlässe, 253 (5. Dezember 1471).

⁴⁴⁴ Schieber: Ratsverlässe, 210 (18. September 1471).

⁴⁴⁵ Schieber: Ratsverlässe, 66 (26. Januar 1471).

⁴⁴⁶ Schieber: Ratsverlässe, 151 (29. Mai 1471).

⁴⁴⁷ Schieber: Ratsverlässe, 158 (17. Juni 1471).

⁴⁴⁸ Schieber: Ratsverlässe, 193 (14. August 1471).

⁴⁴⁹ Zitiert nach Deichsler: Chronik, 659 Anm. 1 (20. Januar 1503).

⁴⁵⁰ Deichsler: Chronik, 659 (22. Januar 1503).

⁴⁵¹ Bingener/Fouquet/Fuhrmann: 2000, 41 f.

⁴⁵² Schieber: Ratsverlässe, 50-263.

⁴⁵³ Sander: 1902, 665-676.

Armutsgeschichte“ (Hunecke)⁴⁵⁴ gegenüber dem von der älteren Historiographie hervorgehobenen Einschnitt durch die Almosenreform ab 1522⁴⁵⁵. Daher ist noch zu untersuchen (Kapitel VI.), ob die Almosenreform ab 1522 entsprechend dieser neueren Untersuchungen tatsächlich nichts wesentlich Neues gebracht hat.⁴⁵⁶

b. Regensburg

Eine der frühesten bekannten Regelungen des Bettels ist im gelben Stadtbuch für Regensburg überliefert. Der Rat der Stadt Regensburg differenzierte bereits 1388 zwischen „Sterzern und Geilern“⁴⁵⁷ sowie berechtigten Bettlern. Während der Rat den Landstreichern das Betreten der Stadt verbot, untersagte er den Bettlern, für ein Almosen in die Häuser zu gehen. Sie sollten ihr Almosen vor den Türen suchen. Entgegen der bisherigen Auffassung, daß Berufsbettler im Mittelalter eine anerkannte Berufsgruppe ohne gesellschaftliche Stigmatisierung waren,⁴⁵⁸ war bereits in dieser Bestimmung von 1388 im Ansatz eine für die Neuzeit charakteristische Differenzierung der Obrigkeit zu erkennen: Während bei berechtigten Bettlern die Bedürftigkeit grundsätzlich anerkannt wurde, hatten die unberechtigten Landstreicher kein Recht auf ein Almosen:

„Item an dem selben tag habent mein herren verpoten allen fremden löten vnd spilauten vnd lotterpfaffen, sprechern vund singern vund allen stertzln, weib und man vnd geylern verpieten mein herrn ir stat, daz si zu stünd auz varen und vbernaht hi niht sein bi leib vnd bei leben, oder waz si haben wellen in meiner heren diener nehmen.

Sy maynen auch, daz dhein arm man noch fraw, di petler sind, in dhein haus niht petln sullen gen. Si sullen des almüsen vor der tur begern vnd hin ein niht gen. Welher si in sein haus lat gen, stet ein schad da von auf hintz desselben leib vnd güt, wellent sein mein herren gewarten.“⁴⁵⁹

Der Rat setzte die Regulierung des Bettels im 15. Jahrhundert fort. Diese Bettelordnungen beschränkten sich auf rein repressive Bestimmungen über die Art und Weise des Bettelns. Mit einer undatierten Bettelordnung regulierte der Rat mit Zustimmung des Bischofs im 15. Jahrhundert den Bettel aus christlicher Barmherzigkeit und Liebe. Bedürftige mussten ihre Bettelei bei dem zuständigen Stadtrat anzeigen. Bettler, die mit fremden Kindern Mitleid zu erwecken suchten, sollten an den Pranger gestellt und ausgewiesen werden. Bettler mit abscheulichen Krankheiten sollten ihre Gebrechen verbergen und nur vor der

⁴⁵⁴ Hunecke: 1983, 491.

⁴⁵⁵ Winkelmann: 1922, 201; Naujoks: 1958, 33; Rüger: 1932, 36.

⁴⁵⁶ Bog: 1975, 983 f.; Dinges: 2002, 34. Ähnlich Jütte 1986, 26; Th. Fischer: 1979, 262.

⁴⁵⁷ Diese Bezeichnungen finden sich auch in der Nürnberger Almosenordnung (um 1370); Rüger: 1932, 68 f. Nach Dirmeier: 1995, 231 differenzierten Klerus und Rat erst im 15. Jahrhundert zwischen berechtigten und unberechtigten Bettlern.

⁴⁵⁸ So aber Sachße/Tennstedt: 1980, 29.

⁴⁵⁹ BayHStA RRLit. 297, fol. 43 (Nr. 397) = Engelke: 1995, 247.

Kirche betteln. Außerdem durften alle Bettler die Häuser nicht betreten. Der religiöse Charakter des Almosens zeigt sich in der Forderung, dass die Bettler beten können oder dies erlernen mussten.

Bedürftige Hausarme, die vorher gearbeitet hatten und wegen Krankheit oder Alter betteln müssen, sollten bis zur Genesung ein Almosenzeichen auf Vorschlag der Nachbarn oder des Wachtmeisters erhalten, das heißt des Vorstehers eines der acht Bezirke der Stadt. In jeder acht sollten mindestens vier solche Zeichen sein und auch „hausarm kindpetterin“ sollten solche Zeichen erhalten. Pilger und Fremde durften zwei Tage betteln und wie die einheimischen Bettler nicht in die Häuser gehen. Die Bettler durften keine Bettelbriefe, welche den Grund der Bedürftigkeit attestierten, ohne vorherige Kontrolle durch den Stadtrat vorzeigen. Widersetzliche Bettler sollten ausgewiesen und arbeitsfähige Bettler in den Steinbruch gesandt werden.⁴⁶⁰

Mit Zustimmung des Bischofs wiederholte der Rat diese Bettelordnung, weil viele Menschen bloß aus Faulheit bettelten und dadurch den Bedürftigen das Almosen entzogen. Dabei beanspruchte der Rat der Reichsstadt Regensburg die Ordnungskompetenz, weil nach seiner Auffassung die Bettler der weltlichen und nicht der geistlichen Gewalt unterworfen waren.⁴⁶¹ Der Rat führte ein Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt ein: Die Bedürftigen sollten aufgrund eines Verhörs durch die zuständigen Ratsherren ein Almosenzeichen erhalten. Ohne dieses Almosenzeichen durfte niemand betteln. Wer dem Verbot zuwider bettelte, wurde ausgewiesen. Pilger und fremde Personen durften drei Tage ohne Almosenzeichen betteln. Allgemein war das Betteln bloß noch an vier Tagen im Jahr, nämlich an Allerseelen, Peter und Paul, Weih. St. Peter und Emmeram erlaubt. Bettler mit ekelerregenden Krankheiten, durch die schwangere Frauen Schaden nehmen könnten, mussten diese verbergen. Bettler mit ansteckenden Krankheiten sollten bloß vor, aber nicht in der Kirche betteln.

Bettler oder Bettlerinnen, die Krankheiten oder eine Schwangerschaft vorspiegeln, die nicht bestanden, sollten an den Pranger gestellt werden. Solche ließ der Rat 1471 auf den Kirhhöfen aufstellen.⁴⁶² Die Bettler durften keine Häuser betreten, sondern unter Androhung von Strafen bloß an die Tür betteln. In den Kirchen sollten die Bettler an einem Ort bleiben, um durch ihr Betteln und Herumlaufen den Gottesdienst nicht zu stören.⁴⁶³

⁴⁶⁰ SAR almB 4, p. 169-173 (Regest des städtischen Archivars Gemeiner im Repertorium von 1783), Gemeiner IV, 490. Diese Ordnungen sind in den Archiven und auch in Gemeiners Nachlaß im BayHStA nicht mehr aufzufinden.

⁴⁶¹ Gemeiner IV, 490.

⁴⁶² Gemeiner IV, 490.

⁴⁶³ SAR almB 4, p. 169-173 (Regest des städtischen Archivars Gemeiner im Repertorium von 1783) und Gemeiner IV, 490.

Mit der kaiserlichen Regimentsordnung von 1514 wurde auch eine Bettelordnung erlassen. Damit allein die tatsächlich Bedürftigen das „heylig almußen“ erhalten, erließ der Kaiser ein Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt: Betteln durfte nur, wer sich durch ein sichtbar zu tragendes Bettelzeichen mit den Stadtschlüsseln des Stadtwappens und der Jahreszahl legitimieren konnte.⁴⁶⁴ Diese Bettelzeichen erhielten Bürger oder Einwohner gegen eine Gebühr von zwei Regensburger Pfennig, wenn die vom Stadtrat ernannten Bettelmeister bei einem Verhör sie für bedürftig befunden hatten.⁴⁶⁵ Der Bettelmeister konnte Pilgern und fremden Bettlern gegen eine Gebühr von einem Kreuzer zwei bzw. drei Tage lang das Betteln erlauben.⁴⁶⁶ Ein oder zwei Bettelknechte sollten das Bettelverbot überwachen und Vergehen bestrafen.

Das Betteln wurde reguliert, indem betrügerische und als störend empfundene Praktiken verboten wurden. Die Beschwerden stimmen mit Passau⁴⁶⁷ und Nürnberg⁴⁶⁸ überein: Bettler mit ansteckenden Krankheiten oder schweren Schäden, vor denen schwangere Frauen sich erschrecken könnten, sollten von anderen gesondert auf den Friedhöfen oder vor den Kirchen sitzen und ihre Gebrechen verdecken. Die Bettler durften keine Krankheiten vortäuschen oder fremde Kinder bei sich führen, um „mit betrug unnd arglisten“ Almosen zu erlangen. Den Bettlern wurde das Betreten der Häuser und Anklopfen untersagt. Während des Gottesdienstes durften die Bettler die Andacht nicht stören. Sie durften das Almosen auch nicht öffentlich in Bier- oder Weinhäusern vertrinken, sondern mussten zu Ostern das Sakrament empfangen.⁴⁶⁹ Damit blieben die Bettelordnungen vor 1522 rein repressiv.

c. Almosenamt und Stadtkammer in Passau

Die sozialen Leistungen im Mittelalter erbrachten insbesondere die Spitäler (geschlossene Armenpflege).⁴⁷⁰ Dies war bis ins 12. und 13. Jahrhundert einer anderen Institution wie einem Kloster angegliedert, weil einer Stiftung die eigene Rechtspersönlichkeit nicht zuerkannt wurde,⁴⁷¹ das heißt eine Stiftung wurde (noch) nicht als juristische Person anerkannt. Daher verbanden die Stifter im hohen Mittelalter das Vermögen als ein einem besonderen Zweck gewidmetes Sondervermögen insbesondere mit einem Kloster als rechtlich anerkannter Korporation. Damit bestand die Gefahr, dass die Korporation die zugewandten

⁴⁶⁴ BayHStA RRLit 380, fol. 93' f. Dazu Gemeiner IV, 249 f.; Gumpelshaimer II, 653.

⁴⁶⁵ BayHStA RRLit 380, fol. 94 f.

⁴⁶⁶ BayHStA RRLit 380, fol. 94' f.

⁴⁶⁷ BayHStA BLK 51, fasc. 4.

⁴⁶⁸ Rüger: 1932, 68 f.

⁴⁶⁹ BayHStA RRLit 380, fol. 95-97.

⁴⁷⁰ Hippel: 1995, 46 f.

⁴⁷¹ Liermann: 1963, 78 f. und Reicke: 1932 I, 19.

Mittel anderweitig verwandte und das Spital verfiel (Missbrauch).⁴⁷² An die Stelle der kirchlichen Träger der Spitäler traten seit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert zunehmend die Bürgergemeinden (Kommunalisierung des Spitals).⁴⁷³

Neben der Versorgung innerhalb der Institutionen wie der Spitäler haben die Obrigkeiten bereits im Mittelalter die Verteilung von Almosen an Hausarme organisiert. Da für diese Form des Almosens (offene Armenpflege) kaum Aufzeichnungen erhalten sind, ist diese bisher kaum erforscht. Der Ausgangspunkt für ein Almosenamnt in Passau sind urkundliche Erwähnungen: Im Jahre 1358 wurde Ortolf von Topel als Almosenamntmann der Chorherren zu Passau⁴⁷⁴ und 1445 als dessen Verweser und Inhaber Domprobst Ulrich Graf von Ortenburg genannt.⁴⁷⁵ Entgegen der bisherigen Auffassung ist das Almosenamnt wohl nicht in den bürgerlichen Unruhen eingegangen.⁴⁷⁶ Für den 13. Januar 1543 ist in den Hofratsprotokollen überliefert, dass ein Bedürftiger gnadenweise zum Almosen zugelassen werden sollte: „Wolfgangen Eisenmännndl auß gnaden zu dem besuch des almosens widerumben ungeirrt khommen lassen“.⁴⁷⁷

Nach bisheriger Auffassung führte das Almosenamnt regelmäßige Sammlungen für Hausarme durch. Danach errichtete bereits Bischof Mangold (1206-1215) in Passau 1207 die erste öffentliche Armenkasse.⁴⁷⁸ Deren Verwaltung übertrug er dem Bruderhaus.⁴⁷⁹ Hiergegen spricht: Das Bruderhaus wurde erst 1528 gegründet⁴⁸⁰ und verwaltete ab 1552 das Almosen. Eine solche Armenkasse bereits 1207 ist insbesondere im Kopialbuch,⁴⁸¹ der Stadtchronik⁴⁸² sowie den Regesten der Bischöfe von Passau⁴⁸³ nicht nachweisbar. Vielmehr wurde nach der Stadtchronik das St.-Johannis-Spital zur Zeit des Bischofs Mangold gegründet „zu Unnderhalt der ankhommenen Petler“,⁴⁸⁴ so daß hier wohl eine Verwechslung vorliegt.

⁴⁷² Liermann: 1963, 84-86.

⁴⁷³ Liermann: 1963, 93-95.

⁴⁷⁴ Regesta Boica 8, 400.

⁴⁷⁵ Monumenta Boica 31, II, 360, 362.

⁴⁷⁶ So aber Erhard: 1864, 243.

⁴⁷⁷ SBP Hofratsprotokolle: Bd. 8, fol. 10' (13.1.1543). Den Hinweis auf diesen Eintrag verdanke ich Marc von Knorrig.

⁴⁷⁸ Erhard: 1864, 243; Leidl: 1978, 158; Neumaier: 1999, 412; Kummer: 2000, 40.

⁴⁷⁹ Leidl: 1978, 158; Kummer: 2000, 40; Baumgartner: 1975, 426.

⁴⁸⁰ SAP II A 90, p. 14.

⁴⁸¹ SAP III 22, fol. 255'. Auch in den Repertorien der Archive befinden sich keine Hinweise.

⁴⁸² SAP III 21, fol. 65.

⁴⁸³ Boshof: 1999, 1-37. Egon Boshof verdanke ich den mündlichen Hinweis, daß auch nach seiner Kenntnis keine Quellen für Almosensammlungen vor 1552 bestehen.

⁴⁸⁴ SAP III 22, fol. 255'; Schmid: 1927, 379 f.

Systematische Sammlungen für Hausarme bereits 1207 wären exzeptionell. Die Städte und Territorien beschränkten zwar seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (z.B. Nürnberg um 1370) durch restriktive Bettelordnungen die Aufenthaltsdauer der fremden Bettler, deren Bettelplätze und Bettelpraktiken und überprüften die Bedürftigkeit, um die einheimischen Bettler zu privilegieren.⁴⁸⁵ Die frühesten bekannten, systematischen Sammlungen für Hausarme begannen mit der Almosenreform ab 1522 (Nürnberg), d.h. 315 Jahre später als die angeführten, aber quellenmäßig nicht belegten Sammlungen in Passau. So wird nicht deutlich, dass ein durch Sammlungen finanziertes Almosen nach 1552 eine charakteristische Neuerung ist.

Nach bisheriger Auffassung⁴⁸⁶ errichtete Fürstbischof Georg Graf von Hohenlohe (nach 1354-1423, Fürstbischof von Passau ab 1389) ein Almosenamt und ließ monatliche Sammlungen von Almosen für Bedürftige durchführen. Das Almosenamt des Domkapitels soll diese verwaltet haben.⁴⁸⁷ Auch dies lässt sich nicht nachweisen.⁴⁸⁸ Vielmehr verwaltete das Almosenamt nach dem angeführten Brief des Domprobstes Ulrich Graf von Ortenburg, der die Eigentumsverhältnisse an mit Ewiggeldern („Almusambts gülden“) belasteten Grundstücken klären sollte,⁴⁸⁹ gestiftete Ewiggelder.

Eine solche Stiftungsverwaltung ist auch für die Stadtkammer aus dem Leibgedingebuch ersichtlich. Sie sollte das Almosen, das die Bürger für ein Spital oder für Arme insbesondere im Johannisspital gestiftet hatten,⁴⁹⁰ vergeben und verwalten. An Privatpersonen gezahlte Almosen sind wegen der spärlichen Angaben über die Empfänger und den Zahlungsgrund in der Stadtkammerrechnung (1607) nicht sicher festzustellen.⁴⁹¹ Im Übrigen sah die Stadt in der Vergabe von Almosen keine obrigkeitliche Aufgabe, sondern verlangte dies von den Berufsträgern. So sollte nach der Passauer Hebammenordnung von 1595 von Armen, die von der Stadtkammer oder aus dem Bruderhaus Unterhalt bezogen, kein Honorar gefordert werden.⁴⁹²

⁴⁸⁵ Irsigler: 1983, 2 f.

⁴⁸⁶ Erhard: 1864, 243; Oswald: 1964, 129; Kummer: 2000, 40; Leidl: 1978, 158; Neumaier: 1999, 412.

⁴⁸⁷ Kummer: 2000, 40; Leidl: 1978, 158.

⁴⁸⁸ Kopialbuch (SAP III 22, fol. 274^r ff.); die Stadtchronik (SAP III 21, fol. 101 ff.) und die Repertorien des Archivs des Bistums Passau, des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und städtischen Archivs von 1540 (SAP III 9), 1919 und 1981 verzeichnen nichts.

⁴⁸⁹ Monumenta Boica 31, II, 360.

⁴⁹⁰ Quittungen des St.-Johannis-Spitals für Zahlungen aus der Stadtkammer: SAP I 1299, 1300, 1307, 1313, 1315, 1316, 1323, 1330, 1331; Quittungen des Bruderhauses am Rindermarkt für Zahlungen aus der Stadtkammer: SAP I 1314, 1327.

⁴⁹¹ SAP IV 1 II Nr. 1835 ½: (1607), p. 75.

⁴⁹² Joannem Hiltprandum: Hebammenordnung, Anhang.

Doch kaufte Michael Schröfel eine Stiftung zu Gunsten des St.-Johannis-Spitals, die als Schuldverschreibung (ewige Gulden) ins Leibgedingebuch der Stadt Passau⁴⁹³ eingetragen wurde. Ausweislich von erhaltenen Quittungen für die Stadtkammer vom 20. Februar 1594 / 18. September 1594,⁴⁹⁴ bzw. der Stadtkammerrechnung („Aüßgab Ewige Gülden und Pfründrecht auf gestifften Almosen“), der die Quittungen beizufügen waren,⁴⁹⁵ wurden diese noch 1607 an das St.-Johannis-Spital ausgezahlt. Nach dem Schwarzenberschen Testament sollte die Stadtkammer 12 fl. 4 ß an Hausarme verteilen.⁴⁹⁶ Ähnlich kaufte Hanns Stainhauff 1541 eine Stiftung, welche wöchentlich an zwei arme Bürgerpersonen ausgeteilt werden sollte.⁴⁹⁷ Diese Stiftungen wurden von der Almosenreform 1552 nicht berührt.

Die ewigen Gelder wurden mit dem 20fachen der jährlichen Zinszahlungen bewertet.⁴⁹⁸ Die Stadtkammer hat die empfangenen Beträge wohl gegen Zinszahlungen ausgegeben, wie aus der Kammerrechnung für 1607 folgt: „Empfang Ewige Gülden“.⁴⁹⁹

Nach dem Leibgedingebuch⁵⁰⁰ konnten Bürger bei der Stadtkammer Stiftungen oder Leibgedinge kaufen, deren Erträge jährlich ausgeschüttet wurden. Aus der Sicht des Rentners als Gläubiger arbeitete der Leibrentenvertrag entsprechend den Käufen und Rückkäufen durch den Berechtigten als eine Art der kapitalgedeckte Rentenversicherung.⁵⁰¹ Z.B. kaufte Linhart Bugkramb, Bürger und Rat zu Passau, ein Leibgedinge über 60 fl. am 16. September 1494 zurück.⁵⁰² Vom Standpunkt des Rentengebers als Schuldner diente der mittelalterliche Leibrentenvertrag als weit verbreitetes Instrument vor allem der Finanzpolitik, insbesondere der spätmittelalterlichen Städte.⁵⁰³ Diese hatten eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt, d.h. der Bestand der Verbindlichkeit blieb vom Wechsel der städtischen Organe unbeeinflusst. Dabei ist die Wandlung der Rechtsform von der Schenkung mit Leibrentenvorbehalt zum Leibrentenkauf, die überwiegend dem Kreditzweck diente, auf den Umbruch von der Naturalwirtschaft des

⁴⁹³ SAP III 2 (Kopialbuch, 1409 bis 1531), 53'-54'. Nicht gelöscht.

⁴⁹⁴ SAPI 1299. Vgl. SAPI 1315.

⁴⁹⁵ SAP IV 1 Nr. 1835 ½: (1607), p. 75-81, hier p. 79: Quittung 17.

⁴⁹⁶ SAP I 1304; SAP I 1310; SAP I 1318; SAP I 1329: Quittungen der Stadtkämmerer an die Testamentsvollstrecker: 1594: 12 fl. 4 ß.

⁴⁹⁷ SAP I 1194: Kaufbrief des Hanns Stainhauff zu Schihendorf, fürstlicher Rat zu Burghausen vom 25. Mai 1541 über 26 fl.

⁴⁹⁸ Dies folgt aus der Ablösung der Michael Roblschen Stiftungsgelder durch die Stadt Regensburg um 1654: Für eine jährliche Zinszahlung von 40 fl. zahlte Regensburg eine Ablösung von 800 fl: SAP II A 589.

⁴⁹⁹ SAP IV 1 (1607), p. 20-22.

⁵⁰⁰ SAP III 2 (Kopialbuch, 1409 bis 1531).

⁵⁰¹ So auch Ogris: 1961, 111 f.

⁵⁰² SAP I 999.

⁵⁰³ Ogris: 1961, 137 f.

frühen zur Geld- und Kreditwirtschaft des ausgehenden Mittelalters zurückzuführen.⁵⁰⁴ Der Leibrentenvertrag bot auch den Vorteil, dass er nicht gegen das kanonische Zinsverbot verstieß: Wegen der unbestimmten Lebenserwartung der begünstigten Person war die Höhe der Leibrentenzahlungen von unvorhersehbaren Umständen bestimmt, so dass der Leibrentenvertrag schon aufgrund seiner rechtlichen Konstruktion nicht als Wucher galt.⁵⁰⁵

Das Almosenamts führte daher entgegen der bisherigen Auffassung keine Sammlungen durch und begriff die Vergabe von Almosen nicht als öffentliche Aufgabe. Die Stadtkammer verwaltete von Bürgern gestiftete Gelder im Rahmen des spätmittelalterlichen Leibrentenkaufes auch für vom Rentenkäufer bestimmte soziale Zwecke.

d. Zusammenfassung

Die spätmittelalterlichen Almosenordnungen sind gekennzeichnet durch eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer und der Bettlerplätze, Bedürftigkeitsprüfung mit Vergabe von Berechtigungszeichen, Ausweisung für die gesunden Bettler, Strafandrohung für zu aggressiven Appell an das Mitleid und unsittliches Verhalten, Aufsicht durch einen Bettelrichter und Privilegierung der einheimischen Bedürftigen. Danach war das Betteln nur tatsächlich Bedürftigen mit einer Konzession gestattet. Diese Bestimmungen wurden auch vollzogen. Aus den Nürnberg Ratsprotokollen und Stadtrechnungen ergibt sich, dass Bettler ausgewiesen oder im als Loch bezeichneten Stadtgefängnis inhaftiert wurden und auch Bedürftige um die erforderliche Bettelgenehmigung nachsuchten.

Ein allgemeines Bettelverbot oder die Vergabe von Almosen als obrigkeitliche Aufgabe sahen die spätmittelalterlichen Almosenordnungen nicht vor.

VI. Almosenwesen in Reichstädten in der Neuzeit

1. Charakteristische Neuerungen der Almosenreform

Auch wenn die Almosenreform ab 1522/23 überwiegend als Wendepunkt der Sozialpolitik erachtet wird,⁵⁰⁶ ist fraglich, worin die charakteristische Neuerung bestand. Nach Winckelmanns Auffassung bestand diese darin, dass neben einem allgemeinen Bettelverbot „man jedem armen Untertanen geradezu einen Anspruch auf eine obrigkeitliche Unterstützung zuerkannte.“⁵⁰⁷ Ein Anspruch ist das notfalls vor Gericht durchsetzbare Recht, von einem anderen ein Tun oder

⁵⁰⁴ Ogris: 1961, 110 f.

⁵⁰⁵ Ogris: 1961, 112.

⁵⁰⁶ Hunecke: 1983, 491; Hippel: 1995, 104; Winckelmann: 1922, 201.

⁵⁰⁷ Winckelmann: 1922, 201 und daran anschließend: Naujoks: 1958, 33.

Unterlassen verlangen zu können.⁵⁰⁸ Die Änderungen der Verwaltung waren dagegen von untergeordneter Bedeutung und bloß ein Mittel, um das erstrebte Bettelverbot und die Unterstützungspflicht durchzusetzen.

Nach der überwiegenden Auffassung regulierten die Obrigkeiten bloß den Bettel, d.h. sie erließen ein Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Danach durften die Bedürftigen nur nach einer Überprüfung ihrer finanziellen Verhältnisse und nur mit einer obrigkeitlichen Genehmigung (Bettelkonzession) betteln, so dass „nur den Armen das Betteln zu gestatten und die Müßiggänger zu bestrafen“ waren.⁵⁰⁹ Das Bettelverbot galt also nur für fremde und arbeitsfähige Personen. Die Bedürftigen erhielten keine oder unzureichende obrigkeitliche Leistungen und mussten sich für ihren Unterhalt weiterhin von Privatpersonen Almosen erbetteln. Diese Auffassung sieht die spezifischen Erscheinungsformen der protestantischen Armenpflege in den Bereichen Fürsorge, Verwaltung und Finanzierung: Diakonat, Kastenvorsteher, Kastendiener, Beteiligung des Rats und der Gemeinde, Sprengelteilung, Armenregister, Bettler- und Almosenempfängerabzeichen.⁵¹⁰ Diese Auffassung hebt in der Regel vier systematische Aspekte hervor, die im Verlauf der Untersuchung zu relativieren sein werden.⁵¹¹

- Kommunalisierung, d.h. der Übergang der Zuständigkeit für die Vergabe von Almosen von kirchlichen Einrichtungen auf den städtischen Rat sowie die gleichzeitige Beschränkung der Vergabe von Almosen auf Heimische;
- Rationalisierung, Bürokratisierung und Individualisierung, d.h. die Bemessung der Höhe des Almosens nach den konkreten Umständen wie Krankheit, Alter, Kinder; Herausbildung fester Kriterien, die zum Empfang von Almosen berechtigen;
- Zentralisierung, d.h. die Zusammenfassung der auf verschiedene Institutionen oder Stiftungen verteilten finanziellen Mittel;
- Pädagogisierung, d.h. die Erziehung der Fürsorgeempfänger zu Gehorsam, Fleiß, Arbeitsdisziplin, Demut und Bescheidenheit.

Aufgrund dieser Kriterien sind einige Historiker der Auffassung, die Almosenordnungen im 16. Jahrhundert hätten nichts wesentlich Neues geleistet.⁵¹² Die leitende Fragestellung ist entsprechend der unterschiedlichen Auffassungen, ob die hier untersuchten Städte und Territorien ein allgemeines Bettelverbot einführten und die heimischen Bedürftigen einen Anspruch auf obrigkeitliche Sozialleistungen hatten.

⁵⁰⁸ Grunsky: 1992, 209 f.

⁵⁰⁹ Van Dülmen: 1982, 364. Ähnlich: Hunecke: 1983, 493; W. Fischer: 1982, 37 f.; Scherner: 1979, 80 f.; Th. Fischer: 1979, 184, 187; Jütte: 1984, 371.

⁵¹⁰ Feuchwanger: 1909, 205 f.; Jütte: 1984, 106.

⁵¹¹ Im Anschluß an Sachße/Tennstedt: 1980, 30 insbesondere: Jütte: 1984, 356; Hippel: 1995, 105; Jütte: 2000, 134; Hunecke: 1983, 492. Ähnlich: Th. Fischer: 1979, 181

⁵¹² Bog: 1975, 983 f.; Dinges: 2002, 34. Ähnlich Jütte 1986, 26; Th. Fischer: 1979, 262.

Über die charakteristischen Neuerungen der Almosenordnungen des frühen 16. Jahrhunderts sollen hier Idealtypen gebildet werden. Idealtypen stellen nach Max Weber eine ideelle Gestalt dar, welche die wesentlichen Züge hervorhebt und unwesentliche unbeachtet lässt.⁵¹³ Danach bestanden ein allgemeines Bettelverbot mit obrigkeitlichen Leistungen und eine Bettelregulierung mit charakteristischen Differenzen:

- Allgemeines Bettelverbot: Das Betteln war allgemein verboten. Dafür bekamen die Bedürftigen obrigkeitliche, obligatorische Leistungen.
- Bettelregulierung: Für das Bettelverbot bestand ein Erlaubnisvorbehalt, so dass die Obrigkeit den Bedürftigen, deren finanzielle Lage sie überprüft hatte, das Betteln erlaubte. Überwiegend wurde diese Bettelkonzession aber auf einheimische Bedürftige beschränkt. Eine obrigkeitliche Leistung war nicht vorgesehen bzw. war zum Überleben unzureichend.

Der Unterschied zwischen diesen Idealtypen ist, dass beim allgemeinen Bettelverbot die Vergabe von Almosen eine öffentliche Aufgabe ist, da den Bedürftigen eine andere Existenzgrundlage entzogen wurde, so dass die Obrigkeit in Krisenzeiten an die steigende Zahl von Bedürftigen höhere Leistungen erbringen oder das Bettelverbot aufheben musste. Bei der Bettelregulierung konnte die Obrigkeit die Bedürftigen auf den Bettel verweisen, so dass sie rein repressiv blieb und keine obrigkeitlichen Leistungen erbringen musste. Dass in dieser Verknüpfung des allgemeinen Bettelverbotes mit dem obligatorischen Almosen die charakteristische Neuerung der Reform lag, folgt aus dem Bescheid der Pariser Sorbonne vom 16. Januar 1531 auf die Anfrage des Yperner Stadtrates vom 28. Dezember 1530, ob die dortige Almosenordnung mit der Lehre des Evangeliums im Einklang stehe:

- „1. Es müsse die Almosenordnung mit solcher Sorgfalt gehandhabt werden, dass in der Folge der gänzlichen Unterdrückung des Bettelns kein einheimischer oder auswärtiger Armer der äußersten oder auch nur sehr schwerer Not anheimfalle.
2. Wenn die gemeine Armenkasse für eine solche Versorgung aller Armen nicht ausreiche, dürfe letzteren das Betteln nicht einfach verboten werden.“⁵¹⁴

2. Fragestellung

a. Verwaltungsstruktur und wirtschaftliche Lage

Die Almosenreform wird in der Literatur überwiegend als eine Reaktion auf zunehmende Massenarmut aufgrund starken Bevölkerungswachstums, Lohnver-

⁵¹³ Weber: 1973, 544 f.

⁵¹⁴ Zitiert nach Ehrle: 1881, 37.

falls bei zunehmender Lohnabhängigkeit und Arbeitslosigkeit erachtet.⁵¹⁵ Auch wenn diese an einzelnen oder wenigen Städten orientierte Literatur diesen Erklärungsansatz zeitlich versteht, liegt ihr im Kern ein Reiz-Reaktions-Mechanismus zugrunde, dass aufgrund einer zunehmenden Armut eine Almosenreform durchgeführt wurde.

Nach diesem Erklärungsansatz wäre bei einer Übertragung des Reiz-Reaktions-Mechanismus von der zeitlichen Einführung der Almosenreform auf deren geographische Ausbreitung zu erwarten, dass wirtschaftlich niedergehende Städte zunächst die Almosenreform einführten und wirtschaftliche führende Städte dies nicht oder noch nicht nötig hatten. Aufgrund einer möglicherweise zunehmenden Polarisierung der Einkommen könnten aber gerade auch in wirtschaftlich führenden Städten viele Bedürftige gelebt haben. Dieser Vergleich soll daher zeigen, ob die wirtschaftlich führenden oder aber niedergehenden Städte die Almosenreform durchgeführt haben.

Weiterhin soll untersucht werden, welche Auswirkungen eine unterschiedliche soziale Zusammensetzung des Rates auf die Ausgestaltung des Almosens hatte.

b. Allgemeines Bettelverbot und obrigkeitliches, obligatorisches Almosen

Aufgrund der dargelegten Idealtypen einer Almosenreform eines allgemeinen Bettelverbotes mit einem obligatorischen, obrigkeitlichen Bettel oder lediglich eine Regulierung des Bettels, ohne den Bedürftigen durch obrigkeitliche Leistungen zu helfen, soll die Ausgestaltung der reichsstädtischen Almosen insbesondere mit Hilfe der Almosenordnungen untersucht werden. Angesichts der Diskussion in der Literatur und der Anführung in den Chroniken hinsichtlich der Neuerungen der Almosenreform von 1522 soll untersucht werden, ob dies eine evolutionäre Weiterentwicklung der mittelalterlichen Bettelregulierungen war.

Von besonderem Interesse ist die nur schwer zu beantwortende Frage, ob das Bettelverbot auch vollzogen wurde. Eine fehlende Implementation der obrigkeitlichen Polizeiordnungen wenden Kritiker wie Schlumbohm, Landwehr und Dinges auch gegen das Konzept der Sozialdisziplinierung ein. Das Konzept stelle bloß auf die Almosenordnungen als normative Quelle ab. Dagegen vernachlässige das Konzept angesichts einer latenten Staatsschwäche aufgrund ungenügender Kontrolle deren oftmals ungenügende Implementation, d.h. den Erfolg bei der Durchführung der Ordnung. Das Konzept der Sozialdisziplinierung

⁵¹⁵ Winckelmann: 1922, 63, 93; Scherpner: 1984, 95; Neiss: 1965, 168; Müller: 1963, 11; Schmoller: 1902, 918; Ratzinger: 1884, 432 ff.; Rüger: 1932, 15; Geremek: 1988, 153; Hunecke: 1983, 493 f.; Ehrle: 1881, 28; Scherner: 1979, 59; Ritter: 1986, 17; Härter: 1993, 102; Jütte: 1984, 73; Jütte: 2000, 131; Bräuer: 1997, 79; Endres: 1974/75, 1004. Kritisch: Hippel: 1995, 104. Widersprüchlich: Schepers: 2000, 191 (Krisensituation) und 56 (Tiefenkrise scheint an Bayern vorbeigegangen zu sein).

rung überschätze die repressiven Absichten bürokratischer Arbeit⁵¹⁶ und die fehlende Normdurchsetzung sei ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates.⁵¹⁷

Der Ausgangspunkt für die These, die Ordnungen seien nicht erfolgreich umgesetzt worden, sind die häufigen Wiederholungen der obrigkeitlichen Bestimmungen. Aus diesen folgt nach Martin Dinges Auffassung, dass die Bestimmungen wie das Bettelverbot nicht vollzogen wurden. Die Normproduktion diene der politischen Selbstdarstellung des frühmodernen Staates und die Sozialdisziplinierung erschöpfte sich in dieser Normproduktion. Dagegen wurden die Ordnungen in der Praxis missachtet, weil der Gesetzgeber die ökonomische und soziale Wirklichkeit unzureichend wahrgenommen hatte.⁵¹⁸

Da sich das tatsächliche Handeln der Bedürftigen in der Überlieferung nur in den Berichten und Rechnungen der obrigkeitlichen Quellen widergespiegelt, sind die dort verzeichneten Strafen für die Übertretung der Almosenordnung sowie Berichte, etwa Alexander Berners über die Almosenpraxis verschiedener oberdeutscher Städte⁵¹⁹, heranzuziehen.

c. Verwaltung des Almosens

Das Almosen war nach Scherpners Auffassung „wohl öffentlich, aber nicht behördliche Fürsorge“, da die Verwaltung des Almosens an der Spitze ehrenamtlich organisiert war.⁵²⁰ Nach seiner Auffassung waren die maßgeblichen Kennzeichen der Almosenreform eine durch Rationalisierung, Bürokratisierung und Individualisierung, d.h. die Bemessung der Höhe des Almosens nach den konkreten Umständen wie Krankheit, Alter, Kinderzahl, sowie die Herausbildung fester Kriterien, die zum Empfang von Almosen berechtigen. Unter Rationalisierung verstehen Sachße und Tennstedt neben der Vereinheitlichung der Finanzierung des Almosens die „Herausbildung feststehender Kriterien, die zum Almosenempfang berechtigen.“⁵²¹

d. Finanzierung des Almosens

Die Almosenreform im 16. Jahrhundert hatte eine erhebliche finanzielle und politische Bedeutung wegen der Verwendung von Kirchengut für sozialpolitische Zwecke. Hiervon waren nach dem Schreiben Johann Ecks aus Ingolstadt an Papst Clemens VII. vom 25. Juli 1525 in den Städten Straßburg, Konstanz, Ba-

⁵¹⁶ Hippel: 1995, 110 f.

⁵¹⁷ Schlumbohm: 1997, 651; Landwehr: 2000, 150; Dinges: 1991, 25; Landwehr: 2000, 68.

⁵¹⁸ Dinges: 1997, 52 f. Ähnlich Schubert: 1983, 187.

⁵¹⁹ Winkelmann: Akten und Urkunden, Nr. 204, 271.

⁵²⁰ Scherpner: 1984, 172. Ähnlich Jütte: 1984, 363.

⁵²¹ Sachße/Tennstedt: 1980, 31.

sel, Speyer, Nürnberg, Wittenberg, Wimpfen, Heilbronn, Regensburg und Ansbach kirchliche Einkünfte über insgesamt 12.000 fl. für Almosen und 15.000 fl. für sonstige Zwecke betroffen.⁵²² Ob diese Übertragung kirchlichen Vermögens auf den Gemeinen Kasten die Unterstützung der Bedürftigen verbesserte,⁵²³ wird in der historischen Literatur bezweifelt, weil die ursprüngliche kirchliche Almosenpflege „durchaus ausreichen[d]“ war⁵²⁴ bzw. die Almosenreform hat das „schlecht und recht funktionierende und seit Jahrhunderten eingespielte Fürsorgewesen kirchlicher Institutionen auf Jahrzehnte hinaus gestört, weil “die städtische Obrigkeit die Erträge der Stiftungen verschleudert und durch „Selbstbedienung“ zweckentfremdet hat.⁵²⁵

Ein weiterer Kritikpunkt an den Almosenordnungen ist, dass sie häufig eine fusionierte Einheitsstiftung schufen,⁵²⁶ aus denen sowohl die Bedürftigen unterhalten wurden, als auch die Prediger und Kirchendiener ihr Gehalt erhielten. Aufgrund dieses Konstruktionsfehlers seien die Leistungen auch in evangelischen Städten unzureichend gewesen, obwohl diese in den Gemeinen Kasten Stiftungen zogen, weil „das Geld nur für die Bezahlung der Geistlichen ausreichte.“⁵²⁷

Die Auffassung einer unzureichenden Leistungsfähigkeit des Almosens wird auch an die wiederholten Aufforderungen gerade der evangelischen Prediger zu vermehrten Spenden geknüpft.⁵²⁸ Diese sind der Ansatzpunkt für die Auffassung katholischer Autoren, dass die Spenden unzureichend gewesen seien, weil die Reformation den Nerv der Opferwilligkeit durchschnitten habe.⁵²⁹ Dagegen sieht Uhlhorn den Grundfehler der Almosenreform darin, „dass alles zu ideal angelegt ist. [...] man meinte, da nun die Liebe zu den Brüdern wieder erweckt sei, werde sich alles von selbst machen und rechnete zu wenig mit der menschlichen Schwäche und Selbstsucht.“⁵³⁰ Dagegen führt Winckelmann die Klage über unzureichende Spenden auf sehr hohe Anforderungen an die Spendenbereitschaft zurück.⁵³¹ Der Grund dafür, dass die Stiftungen an das Almosen zurückgingen, war nach Knepfelkamps Auffassung, dass viele Bürger sich auf die Allgemeinheit verließen.⁵³² Die Almosenreform trug nach Battenbergs Auffas-

⁵²² Pfeiffer: Quellen, p. 438 f. = Br. 256.

⁵²³ So Oehmig: 1988, 231 und Weller: 1979, 54 f.

⁵²⁴ Battenberg: 1991, 70.

⁵²⁵ Hartung: 1989, 179 f.

⁵²⁶ In zahlreichen großen Städten wurden die mittelalterlichen Stiftungen nicht fusioniert: Liermann: 1963, 148.

⁵²⁷ Pohl: 1983, 266.

⁵²⁸ Z.B. in Straßburg durch Lukas Hackfurt.

⁵²⁹ Ratzinger: 1884, 457; Jannsen-Pastor: 1894, 316; Feuchtwanger: 1909, 208 ff.

⁵³⁰ Uhlhorn: 1890, 582 f. Ähnlich Scherpner: 1984, 104.

⁵³¹ Winckelmann: 1922, 75.

⁵³² Knepfelkamp: 2001, 526 f.

sung den „Keim des Scheiterns in sich“, weil sie die Almosenvergabe der persönlichen Verantwortung entzog und damit die unmittelbare Konfrontation mit der Notlage fehlte.⁵³³

Mit Hilfe der Ordnungen und Rechnungen des Almosen einiger exemplarischer Reichsstädte sollen die dargelegten These überprüft werden, ob alle oder ein überwiegender Anteil kirchliches Vermögen dem Gemeinen Kasten übergaben und ob dies auf Veranlassung der reichsstädtischen Obrigkeit, der Mönche oder der Orden erfolgte. Ferner, ob diese alle oder zu einem überwiegenden Anteil eine einheitliche zentrale Stiftung für sozialpolitische (Almosen, Stipendien) und kirchliche Ausgaben (Entlohnung der Kirchendiener, Prediger und Versorgung der ehemaligen Mönche der übergebenen Klöster) errichtete und welche Ursachen dies hatte. Um ferner die Leistungsfähigkeit der Almosen und die Bedeutung des übertragenen Kirchenvermögens für die Leistungsfähigkeit der Almosen festzustellen, ist eine Aufgliederung der Einnahmen vorzunehmen. Insbesondere soll die Bedeutung der sonntäglichen Sammlungen mit dem Klingelbeutel aufgezeigt werden, die in einigen Städten die überwiegende oder einzige Einnahmequelle für das Almosen war.

e. Stiftungsaufsicht

In der Literatur wird als ein Charakteristikum der Almosenreform die Kommunalisierung angesehen, d.h. der Übergang der Zuständigkeit für die Almosenausteilung von kirchlichen Einrichtungen auf den städtischen Rat sowie die gleichzeitige Beschränkung der Vergabe von Almosen auf Heimische.⁵³⁴ Dagegen wendet Hartung ein, dass dies bereits im 13./14. Jahrhundert eingesetzt habe.⁵³⁵ Hierzu soll ermittelt werden, ob und seit wann die Reichsstädte weitere Stiftungen verwalteten.

3. Nürnberg

a. Verwaltungsstruktur und wirtschaftliche Lage

Die Reichsstadt Nürnberg war im Zeitalter der Reformation neben Augsburg die führende Stadt Oberdeutschlands mit einem Handel von internationaler Bedeutung. In der Stadt mit 40.000⁵³⁶ bis 50.000⁵³⁷ Einwohnern im 16. Jahrhundert waren führend die Metallverarbeitung von Kupfer und Eisen, Silber und Gold

⁵³³ Battenberg: 1991, 69. Ähnlich Hartung: 1989, 10; Knepfelkamp: 2001, 526 f.; Schubert: 1986, 158.

⁵³⁴ Im Anschluß an Sachße/Tennstedt: 1980, 30 insbesondere: Jütte: 1984, 356; Hippel: 1995, 105; Jütte: 2000, 134; Hunecke: 1983, 492. Ähnlich: Th. Fischer: 1979, 181

⁵³⁵ Hartung: 1989, 179 f.

⁵³⁶ Schilling: 1993, 12.

⁵³⁷ Endres: 1971, 194.

als Kunsthandwerk und auch als Massenproduktion in Verbindung mit der Stückwerkerei und dem Verlagswesen.⁵³⁸ Die Oberpfalz war die größte europäische Stätte für Bergbau, Hütten- und Eisenwaren und Nürnberg war die „Waffenschmiede des Reichs“.⁵³⁹ Allerdings belastete der Markgrafenkrieg (1552-1554) mit Kosten in Höhe von 4.500.000 fl. Nürnbergs Haushalt erheblich.⁵⁴⁰

Seit dem Handwerkeraufstand von 1348/49 waren Zünfte verboten und Zusammenschlüsse der Handwerker nur als reine Berufsgenossenschaften geduldet.⁵⁴¹ Die Macht lag in der Hand des Inneren Rats und der Losunger, die den Geschlechtern entstammten, d.h. den patrizischen Familien, die auch schon eine Generation früher im Rat saßen und zum Tanz im Rathaus zugelassen waren. Der Zugang zum Rat wurde nicht vor 1521 entscheidend eingeschränkt. Dem Grossen Rat mit 200 Genannten kamen in der aristokratisch-oligarchischen Ratsverfassung mit einer vergleichsweise starken sozialen Abgrenzung wenige Befugnisse zu.⁵⁴²

b. Allgemeines Bettelverbot und obligatorisches-obrigkeitliches Almosen

Die Almosenordnung vom 1. September 1522⁵⁴³ markierte eine Zäsur: Sie sah erstmals ein absolutes Bettelverbot bei obligatorischen Sozialleistungen vor und war Gegenstand der Kontroverse über die Bedeutung der Reformation für die Ausgestaltung des Almosenwesens.⁵⁴⁴ Sie war aber entgegen einer Literaturauffassung nicht „die letzte Phase eines schon längst in noch echt katholischen Zeiten im Gang befindlichen sozialen Prozesses“.⁵⁴⁵ Nürnberg hatte wie andere Städte⁵⁴⁶ kurz zuvor nochmals die Bettelordnung von 1478 am 22. Juni 1518 fast unverändert wiederholt, präziserte bloß die Bestimmungen über den Bettelrichter.⁵⁴⁷ Der Rat ließ diese Bettelordnung im Juli 1521 erneut in den Kirchen verlesen.⁵⁴⁸ Nachdem der Rat im März und Mai 1521 das Bettelverbot für

⁵³⁸ Kellenbenz: 1971, 186-193.

⁵³⁹ Hinrichs: 1981, 128.

⁵⁴⁰ Bog: 1968, 76; Rüger: 1934, 12.

⁵⁴¹ Schultheiss: 1971, 75; Rüger: 1934, 10.

⁵⁴² Strauss: 1966, 59-61 und 68-79; Schnellbögl: 1968, 433.

⁵⁴³ Rüger: 1932, 76. Von dieser Almosenordnung liegen verschiedene Fassungen vor, dazu: Winkelmann: Armenordnungen, 260 ff.

⁵⁴⁴ Zu diesem Streit vgl. Rüger: 1932, 35.

⁵⁴⁵ So aber Ehrle: 1888, 476.

⁵⁴⁶ Beispielsweise sah die Breslauer Almosenordnung aus der Zeit vor 1522 (Sehling: Kirchenordnungen III, 406) einen konzessionierten Bettel vor, während die Almosenordnung von 1523 (Sehling: Kirchenordnungen III, 407-409) ein absolutes Bettelverbot beinhaltete.

⁵⁴⁷ SAND 1, Nr. 541. Die Almosenordnung ist abgedruckt bei Rüger: 1932, 70-76.

⁵⁴⁸ SA Nürnberg Ratsverlässe 665, fol. 24 (24. Juli 1521); Rice: 1974, 211; Rüger: 1932, 34-36.

auswärtige Personen bestätigt hatte,⁵⁴⁹ wies er wie im Februar 1520 und Juli 1521 noch im April 1522 die Bettelrichter an, die Bettler abzuhalten, die auf dem Reichstag anwesenden Herren „anzulaufen“.⁵⁵⁰

Die Bettelrichter wiesen zahlreiche fremde Bettler aus, denn der Rat gewährte ihnen hierfür mehrfach eine Zulage.⁵⁵¹ Doch war dieses Bettelverbot nicht vollständig durchzusetzen, so dass auch der Rat zahlreiche Bettler ins Gefängnis („Loch“) bringen ließ,⁵⁵² zum Teil mit den sie beherbergenden Personen.⁵⁵³ Die Anträge auf eine Erteilung einer Bettelgenehmigung wies der Rat überwiegend ab.⁵⁵⁴

Der Einschnitt in die Tradition des regulierten Bettelns war ein Antrag vom 20. Mai 1522, der forderte, dass der Bettel ganz abgeschafft und die Bedürftigen anderweitig versorgt werden sollten: „öffentlich petteln gennzlich wird abgestellt“. Dafür beauftragte der Rat Sigmund Fürer und Hans Haller, geeignete Vorschläge auszuarbeiten.⁵⁵⁵ Schon am 24. Mai 1522 erging der Befehl, ein Verzeichnis der Armen einschließlich ihrer Kinder anzulegen:

„von hawß zu hawß gen und aigentlich ervorschen soll, vo recht haußarm leut seyen, die des almusens notdürfftig und desselben begern, die alle zu beschreiben und wieviel ir jedes kynder haben.“⁵⁵⁶

Am 7. Juli 1522 wurde die Almosenordnung versuchsweise eingeführt und am 16. Juli 1522 wurden wiederum Sigmund Fürer und Hans Haller zu Oberpfleger ernannt, obwohl die Finanzierung der Reform noch nicht gesichert war:

„Item die geratslagt ordnung der pettler halben, damit der offene pettel in dieser stat ganz und gar in allen kirchen und auf den gassen werd abgestellt, soll man zu ainem versuchen fürnemen und doch zuvor bedencken und suchen, wo man zu solchen das gelt bekommen könnnd, und durch welche vertrauwte personen solich almusen mit einnemen und außgeben verricht werden müg. Und sollen auch zu dem

⁵⁴⁹ SA Nürnberg Ratsverlässe 660, fol. 24[‘] (9. März 1521); SA Nürnberg Ratsverlässe 663, fol. 6[‘] (10. Mai 1521).

⁵⁵⁰ SA Nürnberg Ratsverlässe 665, fol. 24[‘] (24. Juli 1521) und 675, fol. 13[‘] (15. April 1522); Winkelmann:1914, 214; Rice: 1974, 216; Ehrle: 1888, 454.

⁵⁵¹ SA Nürnberg Ratsverlässe 668, fol. 8 (26. Oktober 1521) und 667, fol. 1[‘] (22. August 1521).

⁵⁵² SA Nürnberg Ratsverlässe 664, fol. 1[‘] (30. Mai 1521); 668, fol. 15 und 669, fol. 7 (25. Oktober 1521); 676, fol. 2[‘] (24. April 1522); 682, fol. 9 (20. Oktober 1522); 682, fol. 10[‘] (21. Oktober 1521); 684, fol. 19[‘] (31. Dezember 1522).

⁵⁵³ SA Nürnberg Ratsverlässe 665, fol. 8[‘] (25. Oktober 1521).

⁵⁵⁴ SA Nürnberg Ratsverlässe 659, fol. 3[‘]; 670, fol. 4 und 667, fol. 20[‘] (13. September 1521); 673, fol. 10 (15. Februar 1522) und 676, fol. 7[‘] (29. April 1522).

⁵⁵⁵ SA Nürnberg Ratsverlässe 676, fol. 26[‘] (20. Mai 1522); Rice: 1974, 216 f.; Müllner: 1623 III, 528.

⁵⁵⁶ SA Nürnberg Ratsverlässe 677, fol. 4 (24. Mai 1522); Rice: 1974, 217; Ehrle: 1888, 455.

einsameln des gedachten almusens in beden pfarrkirchen und zu unser frauen sondere kesten oder stöck auffgericht werden.“⁵⁵⁷

Der Rat wollte das Betteln nicht nur für fremde Personen,⁵⁵⁸ sondern auch für Bettelmönche verbieten.⁵⁵⁹ Dafür gewährte der Rat den Bedürftigen ein Almosen:

„Item ein jeder man oder weyb, so des almusens begeret und auff besichtigung der vier knecht notturfftig ist [...] und doch denselben allen und itzlichem in gemein und sonders verpotten sein, in der stat Nürnberg, zu Werde und Gostenhoff weder auff der strassen, kirchhoffen, in den kirchen oder heuseren durch sich selbs, ire zugewandten oder andere zu petteln [...].“⁵⁶⁰

Dieses Bettverbot sollten die Bettelrichter durchsetzen und keinen Bettler auf der Straße dulden. Nach der Bettelrichterordnung von 1536⁵⁶¹ und der Almosenordnung von 1539,⁵⁶² welche die Almosenordnung von 1522 lediglich konkretisierte, sollten die Bettelrichter die Bettler bei Verstößen erst (gütlich) ermahnen und im Wiederholungsfall in den Stock führen.⁵⁶³ Diese Bettelrichter sollten für jeden aufgegriffenen Bettler eine Erfolgsprämie erhalten.⁵⁶⁴ In Nürnberg konnte wie auch in Augsburg⁵⁶⁵ - die Obrigkeit das Bettelverbot erfolgreich durchsetzen, wie aus einer späteren Redaktion der Almosenordnung bekannt ist:

„und finden sich yetz die kirchen und strassen sauber und reyn vor den armen umlauffenden volck, das einem yeden wolgefelt.“⁵⁶⁶

Die Implementation des Bettelverbotes geht auch aus den Protokollen des Inneren Rates hervor, der auch nach 1522 zahlreiche fremde Personen wegen Ver-

⁵⁵⁷ SA Nürnberg Ratsverlässe 678, fol. 13' (7. Juli 1522); Rice: 1974, 217; Ehrle: 1888, 455.

⁵⁵⁸ Winckelmann: Armenordnungen, 269.

⁵⁵⁹ Pfeiffer: Quellen, p. 155 = Rschl. 4.

⁵⁶⁰ Winckelmann: Armenordnungen, 264.

⁵⁶¹ SAN D 1, Nr. 2, fol. 28-29'.

⁵⁶² SAN D 1, Nr. 2, fol. 33'-35'.

⁵⁶³ SAN D 1, Nr. 2, fol. 28 (Bettelrichterordnung); SAN D 1, Nr. 2, fol. 34 (Almosenordnung).

⁵⁶⁴ SAN D 1, Nr. 2, fol. 29 (Bettelrichterordnung).

⁵⁶⁵ Der Augsburger Stadtrat konnte das Bettelverbot effektiv umsetzen, indem er fremde Arme nicht in die Stadt einließ und dort aufgegriffene Bettler von drei „rodler“, d.h. Knechten des Almosens, „aus der stat fieren“ ließ. Diese erhielten für jeden aufgegriffenen Bettler ein Kopfgeld von drei Kreuzern, „das macht si dester geflißner, das si keinen uf der gassen leiben.“ Obwohl der Rat bei der Vergabe der Almosen weniger streng die Bedürftigkeit überprüfte, „und gibt vilen das almusen, denen mans hie bei uns [in Straßburg] nit gibt“, war die Zahl der Almosenempfänger nicht größer als in anderen Städten. Die auch in der Augsburger Almosenordnung vorgesehene Befreiung von der Pflicht, das stigmatisierende und erwerbsschädigende Almosenzeichen zu tragen, wurde nach Berners Bericht restriktiv ausgelegt, so daß Hausarme „leiden allenthalb not“ (Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 272 = Nr. 204).

⁵⁶⁶ Winckelmann: Armenordnungen, 279.

stoßes gegen das Bettelverbot ins Gefängnis werfen und meist bestrafen ließ.⁵⁶⁷ Erst 1527 ging die Zahl der vom Rat selbst verhandelten Bettelverstöße zurück,⁵⁶⁸ insbesondere weil der Rat diese Materie stärker als zuvor an die Bettelrichter delegierte. So befasste er sich neben Verhaftungen wegen Verstößen gegen die Almosenordnung⁵⁶⁹ häufiger mit Sonderproblemen⁵⁷⁰ wie der Erlaubnis zur Rückkehr ausgewiesener Bettler⁵⁷¹ oder hob die von den Bettelrichtern ausgesprochene Ausweisung auf.⁵⁷² Daher kann - trotz des Verdachts der Bestechung eines verhafteten Bettelrichters in den Ratsprotokollen⁵⁷³ - ein fehlender Wille zum Vollzug der Almosenordnungen wenigstens in Nürnberg nicht festgestellt werden. Gleichwohl geht ein Implementationsdefizit aus der Bettelrichterordnung von 1566 hervor. Danach gingen Bettler in Wirtshäuser und liefen auf der Straße. Um diese Missstände abzustellen, sollten jeweils zwei Almosenknechte von 10.00 bis 13.00 Uhr im Rathaus sein und etwaige Bettler sowie Kinder, die um Almosen singen, festnehmen und die erwachsenen Bettler in den Bettlerstock bzw. ins städtische Gefängnis („Loch“) bringen bzw. den Eltern der bettelnden Kinder den Entzug des Almosens androhen.⁵⁷⁴ Nach einem Dekret vom 3. Dezember 1566 hielten sich viele fremde Bettler in Dörfern um Nürnberg auf, die sich täglich auf den Gassen und Plätzen insbesondere vor den Kirchen und am Markt sowie in den Wirtshäusern, aufhielten und die Bürger, Einwohner und Gäste „belestigen“.⁵⁷⁵ Zur Vermeidung dieser Missstände sollte wiederum das Betteln der Kinder von Almosenempfängern unterdrückt werden.⁵⁷⁶

⁵⁶⁷ SA Nürnberg Ratsverlässe 694, fol. 6 (3. September 1523); 688, fol. 9' (31. März 1523), 685, fol. 9 (7. Januar 1523); 685, fol. 24' (21. Januar 1523); 699, fol. 10 (26. Januar 1524); 711, fol. 7 (15. Dezember 1524); 712, fol. 1' (5. Januar 1525); 713, fol. 8' (11. Februar 1525); 718, fol. 15 (5. Juli 1525); 723, fol. 18' (27. November 1525); 726, fol. 6' (5. Februar 1526); 726, fol. 14 (17. Februar 1526); 726, fol. 14' (19. Februar 1526); 730, fol. 13' (15. Mai 1526); 730, fol. 18' (18. Mai 1526); 730, fol. 24 (26. Mai 1526); 733, fol. 8' (31. Juli 1526); 734, fol. 13 (1. September 1526); 734, fol. 24 (7. September 1526); 735, fol. 21 (10. Oktober 1526); 735, fol. 26 (12. Oktober 1526) und 734, fol. 27' (13. Oktober 1526).

⁵⁶⁸ SA Nürnberg Ratsverlässe 738, fol. 21 (3. Januar 1527) und 742, fol. 15 (13. April 1527).

⁵⁶⁹ SA Nürnberg Ratsverlässe 752, fol. 5' (7. Januar 1528); 755, fol. 19' (11. April 1528) und 757, fol. 21 (30. Mai 1528).

⁵⁷⁰ SA Nürnberg Ratsverlässe 762, fol. 19' (25. November 1528): Der Rat gewährte Einlaß einer von den Bettelrichtern zurückgewiesenen Person. SA Nürnberg Ratsverlässe 764, fol. 5' (3. Dezember 1528): Bettelrichter werden angewiesen, für die Beerdigung eines verstorbenen Bettlers zu sorgen.

⁵⁷¹ SA Nürnberg Ratsverlässe 752, fol. 15' (14. Januar 1528).

⁵⁷² SA Nürnberg Ratsverlässe 754, fol. 20 (16. März 1528).

⁵⁷³ SA Nürnberg Ratsverlässe 735, fol. 29' (15. Oktober 1526).

⁵⁷⁴ SAN D 1, Nr. 2, fol. 61 („von zehenn uhr des kleinen zaigers, biß ein stund nach mittags“) und 62.

⁵⁷⁵ SAN D 1, Nr. 2, fol. 66.

⁵⁷⁶ SAN D 1, Nr. 2, fol. 69.

Das Almosenzeichen hatte somit mehrere Funktionen: Die vier Almosendiener, die dem Pfleger zugeordnet waren, sollten auf den Lebenswandel der Almosenempfänger achten (Diebstahl, Kupplerei, Spiel, versaufen oder dergleichen mißübung) und kontrollieren, ob die Almosenempfänger die Zeichen trugen.⁵⁷⁷ Die Ursache für diese Bestimmung war, dass dem Almosen glaubhaft angezeigt wurde, dass die Bedürftigen am Tage nach Erhalt des Almosens dies zu Gostenhoff vertrinken und unnützlich ausgeben würden.⁵⁷⁸ Almosenempfänger, die das Zeichen auf offener Straße nicht trugen, sollten das Almosen verlieren.⁵⁷⁹ Gleichwohl ordnete der Innere Rat erst aufgrund mehrfacher Bitten der Almosenpfleger⁵⁸⁰ im Jahre 1551 eine jährliche Visitation der Almosenempfänger an.⁵⁸¹

Weiterhin hatte das Almosenzeichen in Nürnberg wie in Augsburg eine spezielle Funktion. Es diente im Rahmen einer selbsttätigen Prüfung der Abschreckung: Wer keinen anderen Ausweg wusste und das Almosenzeichen akzeptierte, bewies damit in den Augen der Almosenpfleger, dass er tatsächlich bedürftig war. Ohne Almosenzeichen erhielt der Antragsteller keine obrigkeitlichen Sozialleistungen, so dass eine umfangreiche Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers nicht erforderlich erschien.⁵⁸² Auch wenn dieser automatische Bedürftigkeitstest keine Disziplinierung zur Kontrolle aller Lebensbereiche beabsichtigte, so nahm er aber eine Stigmatisierung der Bedürftigen billigend in Kauf, die wegen des Almosenzeichens ihre Erwerbstätigkeit verloren. Nach dem Bericht des Almosendiakons Alexander Berner, der im Auftrag des Straßburger Almosenamtes die oberdeutschen Städte 1531 bereiste, war aufgrund dieser besonderen Funktion aus dem Almosenzeichen ein Schandzeichen geworden:

„und wo nit die, so das almosen niessen, die spang miesten tragen, wurden der armen wol noch so vil; denn die spang legt in ir arbeit nider, wie zu Nurnberg, das man in nit mer trawen will, es ist das zeichen, das do ein zeichen der leb solt sein [...], zum schandzeichen worden.“⁵⁸³

⁵⁷⁷ SAND 1, Nr. 2, fol. 14' f.

⁵⁷⁸ SAND 1, Nr. 2, fol. 33 (12. Dezember 1537).

⁵⁷⁹ SAND 1, Nr. 2, fol. 35 (Almosenordnung).

⁵⁸⁰ SAND 1, Nr. 2, fol. 48' und 49. Zur Begründung verwiesen sie auf die Visitation beim Reichen Almosen.

⁵⁸¹ SAND 1, Nr. 2, fol. 58.

⁵⁸² Daher können die Verhältnisse des 19. und 20. Jahrhunderts nicht auf das des Mittelalters übertragen werden. Erst das englische Poor Law von 1834 sollte mit dem workhouse test wieder einen solchen abschreckenden self-acting test einführen, um die Bedürftigkeit zu überprüfen und von einem Gesuch um Sozialleistungen abzuschrecken. Hierzu: Ritter: 1989, 49-55.

⁵⁸³ Winckelmann: Akten und Urkunden, 271 = Nr. 204.

c. Verwaltung des Almosens

Die Verwaltung des Almosens und dessen Vertretung im Rat oblag nach der Almosenordnung von 1522 zunächst zwei Oberalmosenpflegern aus dem Inneren Rat sowie zehn ehrenamtlichen Bürgern und Kaufleuten als Pflegern, von denen jeweils zwei für ein halbes Jahr die Geschäfte führen sollten.⁵⁸⁴ Tatsächlich aber führte die Verwaltung des Gemeinen Almosens seit dem Pfleger Caspar Busch (1. September 1522 bis zu seinem Tod Anfang Oktober 1526)⁵⁸⁵ ein vom Rat bestellter Pfleger alleine.⁵⁸⁶ Maßgebend war, dass ihm die Verwaltung keine besonderen Schwierigkeiten bereitete⁵⁸⁷ und die alleinige Verwaltung wohl auch der Kontinuität diene. Weitere Bedienstete waren ein Almosenschreiber, ein Substitut und ein Registrator sowie u.a. der Almosenbader, Almosensammler und Bettelstreifer.⁵⁸⁸

Die tatsächliche Verwaltungsstruktur entwickelte der Innere Rat in einem evolutionären Prozess abweichend von der Almosenordnung (1522) aufgrund der praktischen Erfordernisse weiter. So vereidigte er am 18. März 1525 als Oberpfleger des Großen Almosens statt wie bisher zwei,⁵⁸⁹ bereits vier dem Kleinen Rat angehörende patrizische Oberalmosenpfleger (Niclas Groland, Leo Schurstab, Lenhart Tucher und Jorg Ketzler).⁵⁹⁰ Ferner wurde in dieser Sitzung neben dem weiterhin als Stadtalmosenpfleger amtierenden Caspar Busch als Landalmosenpfleger Sebastian Schedel vereidigt.⁵⁹¹ Daher wurde bereits 1525 die Grundlage des Landalmosenamtes für das außerhalb der Reichsstadt gelegene Vermögen des Gemeinen Kastens gelegt, um angesichts des gestiegenen Aufwandes die Verwaltung zu verbessern, denn die im Zuge der Reformation übertragenen Klöster zogen zahlreiche Einkünfte aus Besitzungen auf dem Land.⁵⁹² Zwischen dem Stadt- und Landalmosenamt bestanden häufig Kontroversen, weil sich die Aufgabenbereiche überschnitten und eine klare Trennung der Kompetenzen bis zum Ende der Reichsstadt (1806) nicht erreicht wurde.⁵⁹³

⁵⁸⁴ Winckelmann: Armenordnungen, 261 f.

⁵⁸⁵ SA Nürnberg Ratsverlässe 749, fol. 5' (14. Oktober 1527: Beratung über seine Nachfolge).

⁵⁸⁶ SAN D 1, Nr. 913, fol. 1: Busch legt alleine die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeinen Almosens in der Zeit vom 1. September 1522 bis zum 1. Mai 1526 dem Rat vor. Müllner: 1623 III, 529.

⁵⁸⁷ SA Nürnberg Ratsverlässe 749, fol. 5'.

⁵⁸⁸ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 269 = Nr. 204; Bartelmeß: 1986, 1 f.

⁵⁸⁹ Winckelmann: Armenordnungen, 261.

⁵⁹⁰ Pfeiffer: Quellen, p. 58 = RV 398; Müllner: 1623 III, 530; Bartelmeß: 1986, 1 f.

⁵⁹¹ Pfeiffer: Quellen, p. 58 = RV 398.

⁵⁹² SAN D 1, Nr. 2, fol. 23; Reicke: 1896, 824; Müllner: 1623 III, 530 geben den 20. Januar 1529 an.

⁵⁹³ Bartelmeß: 1986, 1.

Der nach der Almosenordnung von 1522 ehrenamtlich⁵⁹⁴ tätige Almosenpfleger wurde ausweislich der Rechnungen spätestens seit 1. Mai 1529 besoldet (15 fl.),⁵⁹⁵ so dass die Stelle später sehr begehrt war.⁵⁹⁶ Diese Besoldung instrumentalisierten nach Alexander Berners Bericht (1531) bereits im 16. Jahrhundert etliche „verarmpte kouflüt“ zur Verbesserung ihrer ökonomischen Situation,⁵⁹⁷ so dass sie die Ämter nicht notwendigerweise aus philanthropischen Motiven übernahmen. Das Stadtalmosenamnt hielt mittwochs regelmäßig Sitzung, an der neben dem Unterpfleger auch die Oberpfleger und Diener teilnehmen mussten.⁵⁹⁸ An dieser Funktion und Struktur des Stadtalmosenamtes im Augustinerkloster (ab Februar 1529) änderte sich dann bis zu seiner Auflösung 1808 nur wenig.⁵⁹⁹ Für diese Änderung der Verwaltungsstruktur des Almosens im Jahre 1525, deren Ursprünge vor der offiziellen Einführung der Reformation durch die Almosenordnung von 1522 mit der Errichtung eines Gemeinen Kasten gelegt wurde, war die Übertragung der Klöster maßgeblich.

Die Übergabe der Klöster (Benediktiner, Augustiner, Kartäuser, Frauenbrüder usw.), sowie die zeitweise Besoldung der Kirchendiener, Pfarrer, Prediger, Mönche der übergebenen Klöster aus dem Gemeinen Kasten, führte der Rat der Reichsstadt nicht planmäßig herbei.⁶⁰⁰ Vielmehr beruht dies überwiegend auf Übergabeangeboten der Mönche. So boten zunächst die Augustiner mit undatierten Schreiben vor dem 13. Dezember 1524 gegenüber dem Rat an, ihr Kloster dem neu errichteten Gemeinen Kasten des Großen Almosens zu übergeben.

⁵⁹⁴ Winckelmann: Armenordnungen, 261.

⁵⁹⁵ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 3 (1. Mai 1529 bis 1. Mai 1530), unfoliiert, gezähltes Blatt 6; SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 5 (1. Mai 1531 bis 1. Mai 1532), unfoliiert, gezähltes Blatt 5 usw.

⁵⁹⁶ SAN D 1, Nr. 45 bis 52.

⁵⁹⁷ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 269 = Nr. 204.

⁵⁹⁸ SAN D 1, Nr. 2, fol. 48'. Später war der Sitzungstag wohl am Montag: Müllner: 1623 III, 530.

⁵⁹⁹ Bauernfeind: 1999, 1017.

⁶⁰⁰ Pfeiffer: Quellen, p. 446 = Br. 262 (Schreiben an die Stadt Magdeburg): „darein alle kirchen und pfarrengüter, auch die gestiften seelgereth, und was derbleichen die closter und ire gütere, so sich gutwilliglich in denselben casten gegeben haben, gezogen und auß demselben casten alle kirchendiener als pfarrer, prediger und auch die ordensleut, so sich mit iren clostern, leiben und gütern, wie gemelt, darein gegeben haben, darzu die armen notturftigen bürger und bürgerin unterhalten werden, also das kein petler in der stat geduldet wurdet, alles vermog ainer ordnung, so ein rate dises allmusens halb hievvor im druck außgeen lassen. Und wie yetzo zum tail gemeldet, so haben die fursteer und convent der vier closter zu Nurnberg nemlich Benedictiner, Augustiner, Cartheweser und frawenbruder ainen rate on alles vergeends anhalten oder bedrangknus betlich angesucht, sie auß vil angezaigten cristenlichen ursachen in solchen gemainen casten zu nemen. Das hat ein rate und ire verordente amptleut desselben allmusens getan und synd also die vermelten vier closter mit iren ligenden und varenden gütern auch iren personen angenommen mit der condicion, sie ir leben lang mit aller notturft zu fursehen.“

Dagegen wollten sie versorgt werden.⁶⁰¹ Die Augustiner begründeten ihr Übergabeangebot mit den bisherigen Missbräuchen der katholischen Geistlichen, insbesondere der allgemein als reformbedürftig erachteten übersetzten Gebühren für religiöse Handlungen:⁶⁰²

„Wir wöllen ander gotloser schendlicher mißpreuch der vermainten geistlichen, mit denen sy umb geycz willen in erdichten worten umb der menschen seelen handtirung und kramerey getriben haben, geschweigen; dann das ist ye gewiß und leidet kein widersprechen, das sich die closterleut den maisten teile vil mer irer aigen menschenregel, leben und verdienst getrost, dann der ewigen beständigen erlösung Christi unsers seligmachers vertraut und, das mer ist und gancz erschrocken zu horen, so haben sie sich auch Christo gleich gemacht, indem das sie iren verdienst leben und vermainte gute werck andern mitgetailt, und ist zwischen Christo und inen kain andere unterschaid gewest, dann das Christus solchs umbsonst und sie umb gelt, ja nichts umbsonst gegeben.“⁶⁰³

Im Rat war zunächst umstritten, ob die Stadt dieses Übergabeangebot annehmen sollte. Im ersten Ratschlag zwischen dem 13. und 24. Dezember 1524 wurde die Dispositionsbefugnis der Mönche über ihre Klöster ohne Zustimmung der Ordensobrigkeit diskutiert. Die gelehrten Räte kamen zu der Auffassung, die Reichsstadt Nürnberg solle das Übergabeangebot, trotz der Gefahr, daß der Orden dies anfechten könnte, annehmen. Sonst könnten die Mönche ihr Vermögen anderweitig vergeben und mehr als die Rückgabe sei nicht zu befürchten: „dan den monchen stee sunst bevor, ire gueter anderstwue zu bewenden [...] kann man nicht mehr verlieren, dan das das almusen die gueter wider abste.“⁶⁰⁴ Nach dem weiteren Ratschlag vom 22. Dezember 1525⁶⁰⁵ nahm der Rat dieses Angebot am 24. Dezember 1524 an, wollte aber die Modalitäten der Übergabe noch prüfen, so daß diese rechtsbeständig sei: „damit sy allenthalben auch wider die obern irs ordens und dem ka[iserlichen] fiskal als creftig besten mug.“⁶⁰⁶

So übertrugen aufgrund der Reformation mit beispielsweise St. Egidien (12. Juli 1525),⁶⁰⁷ Karmeliter (19. Mai 1525),⁶⁰⁸ Augustiner (22. März 1525),⁶⁰⁹ Kartäuser (Übergabeangebot: 14. Juni 1525)⁶¹⁰ zahlreiche, wenn auch nicht alle Klös-

⁶⁰¹ Pfeiffer: Quellen, p. 310 = Br. 82.

⁶⁰² Rabe: 1991, 152 f.

⁶⁰³ Pfeiffer: Quellen, p. 311 = Br. 82.

⁶⁰⁴ Pfeiffer: Quellen, p. 193 = Rschl. 20.

⁶⁰⁵ Pfeiffer: Quellen, p. 195 = Rschl. 22.

⁶⁰⁶ Pfeiffer: Quellen, p. 34 = RV 242.

⁶⁰⁷ Pfeiffer: Quellen, p. 436 f. = Br. 253: „Vor dem Stadtgericht erklären Abt, Prior und Konvent des Klosters St. Egidien zu Nürnberg, sie hätten den Pflegern des gemeinen Almosens Niclaus Groland, Leo Schurstab, Linhard Tucher und Jorg Ketzl mit allen Einkommen und Kleinodien laut folgendem Schriftstück übergeben [...]“.

⁶⁰⁸ Pfeiffer: Quellen, p. 409 f = Br. 212.

⁶⁰⁹ Pfeiffer: Quellen, p. 365 ff. = Br. 153.

⁶¹⁰ Pfeiffer: Quellen, p. 431 = Br. 228.

ter⁶¹¹ ihr Vermögen vor dem Stadtgericht auf die Reichsstadt Nürnberg. Die Versorgung der Ordensgeistlichen aus dem übergebenen Klostergut war eine Bedingung für die Übergabe,⁶¹² so dass diese Belastung des Gemeinen Kastens nicht auf die Interessen der städtischen Obrigkeit, sondern die spezifische Situation während der Reformation zurückzuführen ist. In dem Übergabebrief betonten die Ordensgeistlichen wiederum den unchristlichen Missbrauch des öffentlich Bettelns, welcher unter wahren Christen nicht gestattet sein sollte:

„das gemeine Almosen für die Armen errichtet und den unchristlichen misprauch des öffentlichen petels in der kirchen und auf den gassen, welichs unter den warn cristen nit gestat werden soll, abgestellt.“⁶¹³

Aufgrund der Reformation war der Umgang mit den mittelalterlichen Stiftungen unter den Zeitgenossen umstritten. Auf der einen Seite begehrte beispielsweise eine vermutlich der evangelischen Lehre zugeneigte Stifterin, dass dem Priester die Pfründe entzogen werde. Dies lehnte der Rat aufgrund eines Ratschlages vom 25. Oktober 1524 ab: „würd doraus nichts anders folgen, dan das der briester gen Bamberg laufen; so kann aus eynem funklein auch ein gros feur werden“.⁶¹⁴ Auf der anderen Seite forderten in Nürnberg die Erben von gestifteten ewigen Jahrtagen, daß der Rat das Kapital an sie auskehre, weil die Jahrtage seit der Reformation nicht mehr gehalten würden.⁶¹⁵ Dies lehnte der Stadtrat in mehreren Fällen ab,⁶¹⁶ weil es keine Werkgerechtigkeit mehr gäbe und die Stifter, wenn sie die evangelische Lehre gekannt hätten, die gestifteten Kapitalien auch dem Almosen zugewandt hätten:

„Es seyen auch soliche stiftungen ein zitlang dafür gehalten worden, pis uns Got mit seynem wort erleucht und anzeigt, das alle unsere weg zur seligkeit, so neben und ausserhalb seynes worts und bevelhs, schnode und unnutz, ja di hochst gotslesterung sind, dieweil man nun ein bessers wiss, hab ein erber rath cristlich und wol gehandelt, das sie soilche und andere jarteg zue dem bewendt haben, da es in zweyfel die stifter hin bewenden wurden, wue sie noch lebten und weren, nemlichen in den gemeyn stock oder casten zu underhalt der armen und darumb sey

⁶¹¹ Die Frauenklöster Engeltal und Pillenreut forderte der Rat am 10. Mai 1525 auf, ihr Vermögen dem Gemeinen Kasten zu übergeben, weil sie angesichts des Bauernkrieges außerhalb der Stadt nicht geschützt werden könnten (Pfeiffer: Quellen, p. 82 = RV 614). Da diese sich weigerten, ihr Kloster der Reichsstadt zu übergeben (Pfeiffer: Quellen, p. 405 = Br. 208), forderte diese sie - zunächst vergeblich - nochmals auf (14. Mai 1525) (Pfeiffer: Quellen, p. 87 = RV 635).

⁶¹² Pfeiffer: Quellen, p. 431 = Br. 228.

⁶¹³ Pfeiffer: Quellen, p. 436 f. = Br. 253.

⁶¹⁴ Pfeiffer: Quellen, p. 177 = Rschl. 13.

⁶¹⁵ SAND 1, Nr. 694 und 703.

⁶¹⁶ SA Nürnberg Ratsverlässe 727, fol. 22 (17. März 1526); 737, fol. 32' (7. Dezember 1526) und 726, fol. 10' (13. Februar 1526); Pfeiffer: Quellen, p. 47 = RV 343.

man keynem erben, der forderung solcher stiftung halb thet, ichts widerzugeben schuldig, als das er des in craft der erschaft entpfencklich sein wollt.“⁶¹⁷

Die Zuweisung der kirchlichen Güter an den Almosenkasten legitimiert der Stadtrat in einem Schreiben an den Bamberger Bischof Weigand vom 7. April 1525 mit den vorherigen Missbräuchen im kirchlichen Bereich, insbesondere dass die Geistlichen ihr Leben in Müßiggang zugebracht hätten: „irer tag in mussiggeen, faulheit und allem wollust zupracht“.⁶¹⁸

Neben den Klöstern sollte nach dem Ratsbeschluss vom 12. Oktober 1524 auch weiteres Seelgerät in den Gemeinen Kasten gezogen werden.⁶¹⁹ Auch viele mittelalterliche Bruderschaften übergaben ihr Vermögen dem Gemeinen Almosen.⁶²⁰ Diese haben auch zur religiösen Ausrichtung der Beerdigungen von Mitgliedern beigetragen, die aufgrund des demonstrativen Aufwandes in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft oftmals erhebliche finanzielle Einbußen erforderten und damit eine zusätzliche Verarmungsursache für die Angehörigen darstellten.⁶²¹ Sie lösten sich nach dem Bericht des Nürnberger Stadtrats vom 9. August 1524 an die Stadt Magdeburg, der auch die religiöse Ausgestaltung der Bruderschaften beschrieb, überwiegend selbst auf:

„das sy die pare der verstorben irs handwercks mit einem sondern leuchtuch bedeckt, sy zu grab belaitet, auch mit vigilien, selmessen, wachskertzen und waß dergleichen kirchengeprengk ist, begen lassen, zu solchem auch jarlich ain gemeine zimliche steur undereinander furgenommen un [in] ain puchßen gelegt, aber etliche derselbigen haben daß in neuligkeit fur sich selbs als unnutz, wie sy es geacht und bei unß anprecht, abgestellt und waß sy von solcher steur an gelt

⁶¹⁷ Pfeiffer: Quellen, p. 208 = Rschl. 30.

⁶¹⁸ Pfeiffer: Quellen, p. 382 f = Br. 173: „weil aber die belehenten, wie man augenscheinlich befunden, nit allein der kirchen oder gemain bey uns gantz nichzit gedient, sonder den mainsten tail irer tag in mussiggeen, faulheit und allem wollust zupracht, ire messen und vermeinte offerung, auch ire werck und dinstparkeiten umb mer gelt verkauft, gar nichzit umbsonst gethan und neben dem auch menigklich vil mer ergerlich dann hilflich gewest sein und dann der stifter anfänglich gemuet sonderß zweifels dahin gestanden ist, das ire stiftungen nit zu furdrung dergleichen ergerlichen mißpreuch gegen Gott und dem nachsten, sonder zu gotlicher eer und hail deß nechsten raichen soll, dahin dann alle stiftungen, sover sy christenlich und Gott gefellig sein, gegründet sein mssen, hat uns unser gewissen getriben, nit dem, das pißhere fur gut und recht angenomen, sonder dem, das Gottes und seiner heiligen apostel bevelh und leere gemeß und bey einem yeden fromen christen fur das gottlichst, nutzlichst und nütlichst angesehen ist“.

⁶¹⁹ Pfeiffer: Quellen, p. 24 = RV 179: „Die beratslagt ordnung der beder brobst und pfarrkirchen aller gestiften selgereth und des reichen almusens, auch des almusens haußarmer leut zinß, gült, gefell und aufheben in ain kasten ze pringen, soll man furderlich fur hand nehmen und demselben ein anfang machen. Auch nach redlichen personen trachten zu außrichtern solcher ordnung.“

⁶²⁰ Z.B.: SA Nürnberg Ratsverlässe 701, fol. 2 und 4‘.

⁶²¹ Dinges: 2002, 30.

gesammelt und beyeinander gehabt, in den gemeinen kasten zu underhaltung der armen [...] eingelegt.“⁶²²

Sofern die Bruderschaften sich nicht selbst auflösten, forderten die obersten Vormünder diese, wie etwa die Bäcker, hierzu auf. Die Bruderschaften sollten ihr Vermögen dem Almosenamt übergeben. Dafür sollten die Bäcker und ihre Angehörigen nach dem Ratsprotokoll vom 17. Oktober 1524 im Bedarfsfalle aus dem Almosen bzw. Spital versorgt werden.⁶²³

Der Stadtrat von Nürnberg hat die Übergabe des Vermögens von Klöstern und Bruderschaften nicht zweckgerichtet herbeigeführt, sondern während der Reformationszeit die Übergabeangebote der Klöster akzeptiert. Ferner hat er aufgrund seiner täglichen Erfahrung mit seiner Auffassung nach betrügerischen Bettlern ein allgemeines Bettelverbot erlassen und ein obrigkeitliches Almosen eingeführt. Die finanziell umfangreiche Ausstattung beruhte auf den zeitlich nachfolgenden Übergabeangeboten der Klöster und Bruderschaften. Das eingezogene Kirchengut wurde der protestantischen Stadt Nürnberg schließlich aufgrund der Friedensgarantie des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für alle bis 1552 eingezogenen Kirchengüter gesichert.⁶²⁴

d. Finanzierung des Almosens

Nach der Almosenordnung von 1522 sollte die Finanzierung des Almosens auf Spenden und Stiftungen der Bürger basieren.⁶²⁵ Die dabei vorausgesetzte Spendenbereitschaft hielt nach Knefelkamps Auffassung über eine „Anfangseuphorie“ hinaus nicht lange an,⁶²⁶ denn das Geld „reichte nicht für die totale Versorgung der Armen“. Diese Behauptung belegt er durch einen Hinweis auf das Almosen in Oldenburg.⁶²⁷

Von den Gesamteinnahmen in Höhe von 13.992 fl.⁶²⁸ in den ersten drei Jahren und 34 Wochen (1. September 1522 bis 1. Mai 1526) entfielen über 6.001 fl. auf testamentarische Zuwendungen. Weitere Einnahmen in Höhe von 500 fl. erzielte das Almosenamt aus zweckgebundenen Zuwendungen für Hausarme und 539 fl.

⁶²² Pfeiffer: Quellen, p. 282 = Br. 39.

⁶²³ Pfeiffer: Quellen, p. 24 = RV 182: „Mit dem handwerk der pecken von rats wegen ze handeln, das sy ir bruderschaft abstellen und das gelt, so sy im verrat haben, in den gemein kasten legen, so wöll man verfügen, das den abkomen und den iren in der not von demselben almosen, auch dem spital, soll zimliche hilf beschehen.“

⁶²⁴ Lanzinner: 2001, 47.

⁶²⁵ Winckelmann: Armenordnung, 271 f.

⁶²⁶ Knefelkamp: 2001, 526; Rüger: 1932, 44.

⁶²⁷ Knefelkamp: 2001, 526.

⁶²⁸ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 1‘.

aus allerlei Spenden, deren Spender und deren Bedingungen aus den Rechnungen aber nicht ersichtlich sind.⁶²⁹

Eine weitere Haupteinnahmequelle waren zunächst die sieben vom Rat entsprechend der Almosenordnung (1522) in den Kirchen neu aufgestellten Opferstöcke, über denen Tafeln zu Spenden aufforderten (unter anderem zwei in St. Sebald, jeweils eine in der Frauenkirche, in St. Lorenz, in St. Egidien und den Augustinerklosterkirchen).⁶³⁰ Die kirchlichen Opferstöcke sind aber kein Charakteristikum der Neuzeit. Aufgrund der Bestrafung eines Kirchenräubers im Jahre 1460 wegen des Versuches, einen Almosenstock in der Kirche St. Johannis aufzubrechen, ist dessen frühere Existenz überliefert.⁶³¹ Die Einnahmen einschließlich des Inhaltes der Klingelbeutel sanken dramatisch: Nachdem sie in den ersten drei Jahren und 34 Wochen (1. September 1522 bis 1. Mai 1526) insgesamt 6.504 fl. betragen hatten,⁶³² ergaben sie bereits nach der nächsten erhaltenen Rechnung für das Rumpfgeschäftsjahr 1527 (1. Mai 1527 bis 1. November 1527) nur 276 fl.⁶³³ Diese sinkenden Einnahmen aus den Opferstöcken in Höhe von vierteljährlich 30 bis 50 fl. (1531) werden durch Alexander Berners Bericht über das Almosenwesen in oberdeutschen Städten bestätigt.⁶³⁴ Auch in den folgenden Jahren blieben die Spenden gering, denn die Sammlungen mit dem Säcklein erbrachten beispielsweise 466 fl. und die Opferstöcke der Kirchen 91 fl. im Rechnungszeitraum 1. Mai 1538 bis 1. Mai 1539.⁶³⁵

Diesen Rückgang der Einkünfte aus den Opferstöcken führten der Stadtrat und die Almosenpfleger am 18. September 1526 in einer auf Befehl des Inneren Rates einberufenen außerordentlichen Krisensitzung auf eine sinkende Spendenbereitschaft zurück, weil aus dem Almosen auch Mönche und Geistliche unterhalten würden. Diese wollten die evangelischen Bürger nicht unterstützen. Daher wirkten die übergebenen Pfründen und Klöster sich zum Nachteil der Bedürftigen aus:

„warumb sie wollten einlegen, oder zum almoßen gebenn unnd schaffenn, dieweil man Münche und Pfaffen davon erhaltenn thue, daraus dann ervolget, das die pfarrhöff, priester unnd Clöster, so sich zum casten unnd großen almoßen erge-

⁶²⁹ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 1.

⁶³⁰ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 1 und 3' (Anschaffungskosten für Opferstöcke als Ausgaben verbucht); Winkelmann: Armenordnung, 272 f.

⁶³¹ Müllner: 1623 II, 537.

⁶³² SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 1.

⁶³³ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 3, fol. 2'. Das Rumpfgeschäftsjahr beruhte auf dem Tod des ersten Almosenpflegers Caspar Busch. Eine Rechnung für die Zeit vom 1. Mai 1526 bis 1. Mai 1527 ist nicht auffindbar.

⁶³⁴ Winkelmann: Urkunden und Aktenstücke, 269 = Nr. 204.

⁶³⁵ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 11, unfoliiert, gezählte fol. 2'.

ben, dem almoßen unnd den armen zue merklichem nachteil unnd abbruch gelangen“.⁶³⁶

Diese zeitgenössische Erklärung ist gegenüber der Auffassung in der historischen Literatur vorzugswürdig. Deren Deutungen, dass die Spendenbereitschaft vieler Bürger schwand, weil diese sich auf die Allgemeinheit verließen⁶³⁷ oder ihnen die unmittelbare Konfrontation mit der Notlage fehlte,⁶³⁸ setzt sich mit der zeitgenössischen Erklärung nicht auseinander und kann die zahlreichen Spenden in den Anfangsjahren (1522 bis 1526) sowie diese Nürnberger Sonderentwicklung nicht erklären, denn in anderen Städten ohne Übergabe der Klöster (z.B. Regensburg)⁶³⁹ ging die Spendenbereitschaft nicht zurück. Außerdem verkennt sie die Tragik, dass die - von den (ehemaligen) Mönchen - beabsichtigte Unterstützung der Bedürftigen durch die Übertragung der Kirchengüter aufgrund der vorbehaltenen Unterhaltsrenten der Mönche sich wegen der unterminierten Spendenbereitschaft negativ auswirkte.

Trotz dieser öffentlichen Wahrnehmung, dass Mönche und Pfarrer aus dem Großen Almosen unterhalten würden, führten die Almosenpfleger das Gemeine und das Reiche Almosen sowie die übergebenen Stiftungen rechnungsmäßig getrennt⁶⁴⁰ und finanzierten die Almosen (zunächst) ausschließlich aus privaten Spenden,⁶⁴¹ aber nicht aus den übergebenen Klostergütern. Bei diesen deckten sich nach dem Ratschlag der Almosenpfleger vom 11. Mai 1537 die Einnahmen und Ausgaben.⁶⁴²

Wegen dieser Bedenken, dass die Spenden an das Almosen zurückgehen, weil Mönche und Geistliche daraus bezahlt werden und die Einnahmen der Klöster den Bedürftigen zum Nachteil gereichen, beabsichtigte der Stadtrat eine Abtrennung der Kirchengüter von dem Großen und dem Reichen Almosen.⁶⁴³ Die Almosenpfleger schlugen dagegen in der Krisensitzung vom 18. September 1526 vor, die Prediger zu weiteren Spenden an das Almosen auffordern zu lassen sowie das Betteln von Tür zu Tür den Hausarmen wieder zu gestatten und dies allein den Kindern zu verbieten, damit diese ein Handwerk erlernen.⁶⁴⁴ Diesen Vorschlägen folgte der Innere Rat nicht, denn eine partielle Aufhebung des Bettelverbotes ist nicht überliefert. Außerdem widersprach dies dem erklär-

⁶³⁶ SAND 1, Nr. 2, fol. 17' f.

⁶³⁷ Knefelkamp: 2001, 526 f.

⁶³⁸ Battenberg: 1991, 69. Ähnlich Hartung: 1989, 10; Knefelkamp: 2001, 526 f.; Schubert: 1986, 158.

⁶³⁹ Vgl. Kapitel V. 4. f.

⁶⁴⁰ SAND 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 1 bzw. fol. 5 ff.

⁶⁴¹ SAND 1, Nr. 2, fol. 19'.

⁶⁴² SAND 1, Nr. 2, fol. 30.

⁶⁴³ SAND 1, Nr. 2, fol. 17' f.

⁶⁴⁴ SAND 1, Nr. 2, fol. 19'-20'.

ten Ziel des Rates, dass unter Christen kein Bettler sein sollte.⁶⁴⁵ Ferner erscheint aufgrund der dezidiert vom Inneren Rat vorgetragene Beanstandungen⁶⁴⁶ die vorgeschlagene Aufforderung zu mehr Spenden als Aktionismus der Almosenpfleger, um dem Inneren Rat überhaupt Alternativvorschläge zu unterbreiten, die aber an den Gründen des geringen Spendenaufkommens nichts zu ändern vermochten. Daher beschloss der Stadtrat am 10. September 1527, besondere Kirchenpfleger für das Folgejahr zu ernennen.⁶⁴⁷ Wegen dieser vom Stadtrat erkannten und abgestellten Mängel bestand eine Einheitsstiftung, die oftmals als für Nürnberg charakteristisch dargestellt wird, nur für einen Übergangszeitraum von 1525 bis 1527 aufgrund der unvorhergesehenen Übergabe der Klöster und war kein Charakteristikum der Almosenreform.

Wegen dieser geringen Spenden mussten die Almosenpfleger bereits bis 1537 von den als Finanzanlage ausgereichten Darlehen 4.038 fl. mehr zurückfordern als sie neu anlegten und erwirtschafteten ein jährliches Defizit von ca. 4.500 fl.⁶⁴⁸ Daher sollten nach dem Ratschlag der Almosenpfleger vom 11. Mai 1537 zusätzlich zu den bestehenden Opferstöcken die Almosendiener von Haus zu Haus gehen und für die Bedürftigen Almosen sammeln.⁶⁴⁹ Außerdem hofften die Almosenpfleger auf zukünftig geringere Ausgaben des Almosens, wenn nach Versterben der ehemaligen Mönche ihre bei Übergabe der Klöster ausbedungenen Leibgedinge frei würden.⁶⁵⁰ Ferner wurde den Almosendienern die Überwachung der Bedürftigen nochmals nahegelegt. Deren Kinder sollten ein Handwerk erlernen oder Dienste insbesondere in Haushalten annehmen, ihr Almosen nicht im Wirtshaus vertrinken, beten können und mit dem Nachbarn friedlich zusammenleben. Bei einer Verletzung dieser bereits in der Almosenordnung 1522 festgelegten Pflichten sollte den Bedürftigen das Almosen entzogen werden.⁶⁵¹ Diese Überwachung diente, wie aus dem Anlass des Ratschlages im hohen Defizit des Almosens folgt, der sparsamen Verwendung der finanziellen Mittel.

Dieses Bettelverbot lockerte die Reichsstadt, indem sie im Jahre 1564 am Freitagvormittag das sich allmählich entgegen der Almosenordnung etablierende Betteln duldeten. Als Grund nannten die Almosenpfleger, dass den Bürgern freistünde, ein Almosen zu gewähren.⁶⁵² Der Grund war aber nicht, dass die Bettelei eine angeblich fest eingewurzelte Tradition war. Vielmehr beruhte die partielle Bettelerlaubnis wie bereits die entsprechenden Vorschläge der Almo-

⁶⁴⁵ SAND 1, Nr. 2, fol. 17'.

⁶⁴⁶ SAND 1, Nr. 2, fol. 17' f.

⁶⁴⁷ SAND 1, Nr. 2, fol. 22; Reicke: 1896, 825; Jürgensen: 1999, 539.

⁶⁴⁸ SAND 1, Nr. 2, fol. 30' f (11. Mai 1537).

⁶⁴⁹ SAND 1, Nr. 2, fol. 31'.

⁶⁵⁰ SAND 1, Nr. 2, fol. 32.

⁶⁵¹ SAND 1, Nr. 2, fol. 32'.

⁶⁵² SAND 1, Nr. 543; SAND 1, Nr. 2, fol. 59.

senpfleger 1526⁶⁵³ auf fehlenden finanziellen Mitteln für die Bedürftigen. Daher konnte die Reichsstadt schon nach moralischen Aspekten an einem Bettelverbot nicht festhalten, wie dies dann die Pariser Sorbonne in einem Bescheid vom 16. Januar 1531 auf eine Anfrage des Stadtrates von Ypern erklären sollte.⁶⁵⁴ Nach einem Gutachten und Ratsschlägen über die Abstellung des Bettels und das nächtliche Herumsingen der Lateinschüler⁶⁵⁵ schränkte der Rat den Kinderbettel durch die ergänzende Almosenordnung von 1588 ein.⁶⁵⁶ Dieser Vollzug der Almosenordnungen hatte aber keinen dauerhaften Erfolg, denn aus der Folgezeit sind weitere Bedenken, Berichte und Ratsverlässe überliefert über Maßnahmen zur Eindämmung des Bettelunwesens, insbesondere das Fernhalten fremder Bettler von der Stadt und der Mitwirkung der Schützenwacht unter dem Rathaus und unter den Stadttoren zur Durchsetzung des Bettelverbotes.⁶⁵⁷

e. Stiftungsaufsicht

Der Innere Rat bestimmte bereits seit dem Mittelalter über die Regulierung des Bettelns hinaus weite Bereiche der Sozialpolitik: Er ernannte die Pfleger der als Sondervermögen nebeneinander bestehenden selbständigen Stiftungen, so für das Pilgerspital zu St. Martha und zum Heiligen Kreuz (gestiftet 1360) seit 1400,⁶⁵⁸ für das Zwölf-Brüder-Haus (1382/1397) nach dem Tod der testamentarisch bestimmten Pfleger seit 1423,⁶⁵⁹ für eine Aussteuerstiftung (1427)⁶⁶⁰ wegen eines Frauenüberschusses⁶⁶¹ seit 1439 oder das Sondersichenalmosens (1394) seit 1462. Es speiste bis 2.540 Sondersiechen und 700 andere Bettler. Wegen befürchteter Verunreinigung der Luft und sich in die Reichsstadt einschleichender Verräter wurde diese Speisung 1574 abgeschafft.⁶⁶² Auch bei der Mehrzahl der Altarpfründe standen dem Rat der Reichsstadt bereits seit dem 14. Jahrhundert das Besetzungsrecht und die Aufsicht über die Stiftung und den Stiftungszweck zu.⁶⁶³ Daher war die Kommunalisierung der kirchlichen Vermögensverwaltung eine Errungenschaft des 15. Jahrhunderts,⁶⁶⁴ aber kein Charakteristikum der Almosenreform ab 1522.

⁶⁵³ SAND 1, Nr. 2, fol. 20'.

⁶⁵⁴ Ehrle: 1881, 37. Vgl. Kapitel V.1. b.

⁶⁵⁵ SAND 1, Nr. 544.

⁶⁵⁶ Rüger: 1932, 47-49.

⁶⁵⁷ SAND 1, Nr. 545 (1602-1615).

⁶⁵⁸ Müllner: 1623 II, 27-29.

⁶⁵⁹ Müllner: 1623 II, 147.

⁶⁶⁰ Müllner: 1623 II, 267.

⁶⁶¹ Forneck: 2000, 153; Winckelmann: 1922, 57.

⁶⁶² Müllner: 1623 II, 135-137; Rüger: 1932, 22 ff.

⁶⁶³ So auch Reicke: 1926, 96.

⁶⁶⁴ So auch Reicke: 1926, 109 f.

Vorbildlich wirkte Burckhard Sailers im Jahre 1388 in Nürnberg errichtete Stiftung des Reichen Almosens,⁶⁶⁵ in welche auch das Püchlein-Almosen aufging.⁶⁶⁶ Der Innere Rat führte auch hier die Aufsicht,⁶⁶⁷ ernannte zu Pflegern des Reichen Almosens⁶⁶⁸ hierzu bereite Bürger⁶⁶⁹ und hielt diese an, die Außenstände einzutreiben bzw. uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.⁶⁷⁰ Auf das ursprüngliche Ansinnen vom 12. Oktober 1524, auch das Reiche Almosen in den Gemeinen Kasten zu ziehen,⁶⁷¹ verzichtete der Rat aber am 14. November 1524.⁶⁷² Da das Reiche Almosen neben dem Gemeinen Kasten (Almosen) als selbständige Stiftung unter der Verwaltung der Oberalmosenpfleger bestehen blieb, bildete die Reichsstadt Nürnberg auch nicht den Almosenkasten aus dem Großen oder Reiche Almosen⁶⁷³ und dies wurde auch nicht in den Almosenkasten „umgewandelt“.⁶⁷⁴

Die ca. 500 Empfänger (1531) waren Bedürftige, die kein Almosenzeichen tragen wollten. Sie erhielten jeden Sonntag gegen Vorlage eines Berechtigungszeichens (Bleimarke), das sie nicht öffentlich tragen mussten, in einem besonders dafür hergerichteten Haus auf dem Kirchhof St. Sebald zwei Brote und zweieinhalb Pfund Fleisch.⁶⁷⁵

Die Regelungen des Inneren Rates waren durch das Bestreben charakterisiert, die Kosten der sozialen Versorgung gering zu halten. So sollten die zahlreichen Frauen, denen erlaubt wurde, in Nürnberg während der Zeit des Kindbettes zu bleiben,⁶⁷⁶ „geloben, kynt in die findelhewser nit zu legen.“⁶⁷⁷

⁶⁶⁵ Winckelmann: Urkunden und Akten, 269 = Nr. 202; Müllner: 1623 II, 116-118; Schnellbögl: 1971, 103.

⁶⁶⁶ Müllner: 1623 II, 118.

⁶⁶⁷ Beyerstedt: 1999, 872.

⁶⁶⁸ Schieber: Ratsverlässe, 146: „Item Peter Harßdorffer und Jeronimus Haller wieder bitten zu dem reichen almosen“ (22. Mai 1471).

⁶⁶⁹ Stahl: Ratsverlässe, 105: „Item des almusens pfleger wider bitten.“ (13. Mai 1449). Schieber: Ratsverlässe, 127: „Item ob der Reinsperger nit ob dem ampt des almosen seil wolt, oder mecht gedencken umb andere zu benennen. Endres Tucher“ (29. April 1471).

⁶⁷⁰ Stahl: Ratsverlässe, 244 und 248; Schieber: Ratsverlässe, 146: „Item die ob dem reichen almosen mit dem Wickelstetter zu reden, sein schulde zu bezalen und, was ungewiese sey, das auszutun“ (22. Mai 1471).

⁶⁷¹ Pfeiffer: Quellen, p. 24 = RV 179.

⁶⁷² Pfeiffer: Quellen, p. 28 = RV 204. Dies übersieht Rice: 1974, 254.

⁶⁷³ So aber Bartelmeß: 1986, 1.

⁶⁷⁴ Wie hier Rüger: 1932, 19. Gegenteiliger Auffassung: Beyerstedt: 1999, 872 und Reicke: 1896, 631.

⁶⁷⁵ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 269 f = Nr. 204.

⁶⁷⁶ Schieber: Ratsverlässe, 150 und 218: „Item Katherin, Fritz Fischers dynerin, vergonnt, ir kyntpet hie zu halten, doch das das kyndt nit in die fundel komme“ (29. Mai 1471). „Item des Lemleins meid vergonnt, ir kyntpet hie zu haben, und noch eyner mit ir auch vergont. [...] Item Anna Scherrhafnyn vergonnt, ir kyntpet hie zu halten“ (1. Oktober 1471).

Das Gemeine Almosen verwaltete weiterhin die übergebenen Klöster, die rechtlich selbständige Sondervermögen blieben⁶⁷⁸ und rechnungsmäßig gesondert geführt wurden. Dabei war aber das wöchentliche Almosen das bedeutendste Sondervermögen mit 38 % (13.992 fl.) der Gesamteinnahmen (36.674 fl. für den Abrechnungszeitraum 1. September 1522 bis 1. Mai 1526),⁶⁷⁹ Reiches Almosen (2.297 fl. oder 6 %),⁶⁸⁰ St. Sebald (3.274 fl. oder 9 %),⁶⁸¹ St. Lorenz (2.115 fl. oder 6 %),⁶⁸² St. Lienhardt (79 oder 0,2 %),⁶⁸³ Unsere Frauen Kapelle (971 fl. oder 3 %),⁶⁸⁴ Egidien (2.974 fl. oder 8 %),⁶⁸⁵ Augustiner (3.014 fl. oder 8 %),⁶⁸⁶ Frauenbrüder (2.400 fl. oder 7 %),⁶⁸⁷ Karteuser (761 fl. oder 2 %)⁶⁸⁸ und Grindlach (662 fl. oder 2 %).⁶⁸⁹

4. Regensburg

a. Verwaltungsstruktur der Reichsstadt Regensburg

Regensburg war im Mittelalter eine der bedeutendsten Fernhandelsstädte des Reichs gewesen. Im 15. Jahrhundert verlor Regensburg seine Bedeutung an die aufstrebenden Handelsstädte Nürnberg, Ulm und Augsburg aufgrund der Verlagerung der Verkehrswege und einer fehlenden Absicherung der Handelsbeziehungen durch Privilegien sowie an kleinere Territorialstädte wie Landshut, Straubing oder München aufgrund der erfolgreichen Förderung der Märkte durch die Wittelsbacher.⁶⁹⁰ Aufgrund der wirtschaftlich desolaten Lage gab die freie Reichsstadt⁶⁹¹ 1486 die Reichsfreiheit auf und unterstellte sich Herzog Albrecht IV. von Bayern-München als bayerische Landstadt. Auf starken außenpolitischen Druck des Kaisers auf den bayerischen Herzog kehrte Regensburg 1492 zum Reich zurück. Daraufhin war Regensburg in der frühen Neuzeit einer Abschnürungspolitik durch das Herzogtum Bayern ausgesetzt, weil die Stadt kaum Landgebiete besaß. Steuererhöhungen wegen des überschuldeten Haushalts verursachten innenpolitische, soziale Konflikte und Bürgeraufstände

⁶⁷⁷ Schieber: Ratsverlässe, 218.

⁶⁷⁸ Bauernfeind: 1999, 1017.

⁶⁷⁹ SAND 1, Nr. 913, fol. 37.

⁶⁸⁰ SAND 1, Nr. 913, fol. 29-30'.

⁶⁸¹ SAND 1, Nr. 913, fol. 5-8'.

⁶⁸² SAND 1, Nr. 913, fol. 9-12.

⁶⁸³ SAND 1, Nr. 913, fol. 12'-13.

⁶⁸⁴ SAND 1, Nr. 913, fol. 14'-15'.

⁶⁸⁵ SAND 1, Nr. 913, fol. 16-18.

⁶⁸⁶ SAND 1, Nr. 913, fol. 20-20'.

⁶⁸⁷ SAND 1, Nr. 913, fol. 22-23a.

⁶⁸⁸ SAND 1, Nr. 913, fol. 25-26.

⁶⁸⁹ SAND 1, Nr. 913, fol. 27-27'.

⁶⁹⁰ A. Schmid: 2000, 203 f; Gömmel: 2000, 480-484.

⁶⁹¹ Zur Stellung als freie Stadt bis 1492: A. Schmid: 2000, 204 f.

(1485, 1492/93 und 1512/13).⁶⁹² Von den Regimentsordnungen, welche die kaiserlichen Kommissionen 1495, 1500 und 1514 zur Wiederherstellung der Ordnung erließen, blieb die letzte als Grundlage der Regensburger Verfassung im wesentlichen bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit in Kraft.⁶⁹³

Regensburg verlor allmählich seine herausragende Stellung im süddeutschen Raum, die es noch bis zum 14. Jahrhundert inne gehabt hatte, und die Bürger trieben weniger Fernhandel.⁶⁹⁴ Aber ab den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg hatte sich die wirtschaftliche Lage erholt und stagnierte im 16. Jahrhundert.⁶⁹⁵ Mit 11.000 bis 12.000 Einwohnern im 16. Jahrhundert⁶⁹⁶ gehörte Regensburg zu den großen deutschen Städten, hatte aber den Anschluss an die Bevölkerungsentwicklung süd- und norddeutscher Handelsstädte wie Augsburg, Nürnberg oder Hamburg verloren, deren Einwohnerzahl im 16. Jahrhundert auf bis zu 40.000 Bürger und Einwohner anwuchs.⁶⁹⁷

Auch wenn Regensburg nicht mehr zu den führenden Städten gehörte, waren seine Bürger und Einwohner nicht ärmer als in anderen Städten. Von den Bürgern unterlagen 66 % nicht der Steuer: 33 % gehörten zur primären und 33 % zur sekundären Armut. Die Oberschicht umfasste 2 %.⁶⁹⁸ Die Almosenreform war daher keine Reaktion auf spezifische wirtschaftliche Schwierigkeiten.

An der Spitze des Stadtreiments stand nach 1499 offiziell der Reichshauptmann als Vertreter des Kaisers in der Reichsstadt. Dieser hatte innenpolitisch lange vor der Abschaffung dieses Amtes 1555 keinen Einfluss mehr. Die Macht lag in den Händen der Mitglieder des Inneren Rats mit 16 Räten, von denen einer für ein Jahr und ab 1523 für ein Vierteljahr Kämmerer (Bürgermeister) war.⁶⁹⁹ Aufgrund des Niedergangs des Fernhandels sowie der Abdrängung der Patrizier durch den Kaiser rekrutierten sich die Inneren Räte aus der neuen ökonomischen Führungsschicht der Eisen- und Transporthändler.⁷⁰⁰ Der Äußere Rat mit 32 Räten war bei wichtigen Fragen zu konsultieren. Seine Funktion bestand weniger in politischer Mitsprache als der Rekrutierungsbasis für den Inneren Rat und die Ämterbeisitzer. Aufgrund der Regimentsordnung von 1514 war die Gemeinde durch den Ausschuss der Gemeinde repräsentiert. Dieser wurde auch Vierziger genannt, weil in den acht Wachtgedingen jeweils fünf Personen ge-

⁶⁹² Nemitz: 2000, 251-256; A. Schmid: 1995, 143 f.; Fees-Buchecker: 1998, 204.

⁶⁹³ Nemitz: 2000, 248; Fees-Buchecker: 1998, 17-21.

⁶⁹⁴ Forneck: 2000, 155.

⁶⁹⁵ Fees-Buchecker: 1998, 35.

⁶⁹⁶ Gömmel: 2000, 486; Blaich: 1981, 84; vgl. Fees-Buchecker: 1998, 43.

⁶⁹⁷ Schilling: 1993, 11 f.

⁶⁹⁸ Forneck: 2000, 153.

⁶⁹⁹ Fürnrohr: 1952, 153 ff.; A. Schmid: 2000, 209.

⁷⁰⁰ Fees-Buchecker: 1998, 210.

wählt wurden. Die Fälle, zu denen die Gemeindevertretung gehört wurde, waren beschränkt.⁷⁰¹ Die Ämterbeisitzer wurden auch aus diesem Ausschuss gewählt.

Die Ratsherren versahen auch die meisten Stadtämter. Ihnen oblag die eigentliche Verwaltung der Reichsstadt. Dabei gab es eine Hierarchie der Ämter. Die wichtigsten wurden besoldet und als Wahlämter bezeichnet. Sie waren eine einträgliche Einnahmequelle für die damit betrauten Inneren Räte und Ämterbeisitzer: Steuer- und Ungeldamt, Hansgrafenamt, Almosenamnt (ab 1532), Vormundsamt (ab 1537), Bauamt (ab 1547) und Schultheißenamt. Dabei sollte kein Ratsherr mehr als ein Amt haben, für das er besoldet wurde.⁷⁰²

b. Allgemeines Bettelverbot und obligatorisches, obrigkeitliches Almosen

Die Grundlage für die reichsstädtische Sozialpolitik bildete die Almosenordnung vom 1. Mai 1523.⁷⁰³ Diese Ordnung, zu dessen Verabschiedung keine Quellen erhalten sind, lehnte sich in wesentlichen Teilen an die 1522 erlassene Almosenordnung in Nürnberg an, mit der sie teilweise wörtlich übereinstimmt.⁷⁰⁴ Die wichtigsten Bestimmungen waren ein allgemeines Bettelverbot und obrigkeitliche Sozialleistungen:

„die armen durfftigen hinfuro hin nymants nicht weder alten noch jungen personen, weder öffentlich noch haymlich vergundt sol werden zu petlen, sonder dieselben notwendigen personen einem hauptman Camrer und rate unterworffen, mit zymlicher notturfftiger underhaltung zu versehen“.⁷⁰⁵

Die charakteristischen Neuerungen der Almosenreform lagen in einem allgemeinen Bettelverbot und einem obligatorischen, obrigkeitlichen Almosen, wie die Chronisten des 16. Jahrhunderts bestätigen:

Widmann: „Am sonnenwendtag [24.6.1523] ist die neu ordnung mit dem petlen und samlen mit den segklen angefangen worden.“⁷⁰⁶

Raselius: „durch ein E. Rath alhie der offen bettl vor der kirchen zusingen, allerdings abgeschafft und verboten worden, da entgeg ist den haußarmen zu unterhaltung ein gemeiner beuttl, oder Almosen sombt dem Platterhauß, die brechhafftig bürger, so unvermöglich in dem holz zu ziehen, aufgericht worden.“⁷⁰⁷

⁷⁰¹ Fees-Buchecker: 1998, 60-72; Nemitz: 2000, 249; A. Schmid: 2000, 210.

⁷⁰² Fees-Buchecker: 1998, 72.

⁷⁰³ Winckelmann: Armenordnungen, p. 8-13. Dazu Gumpelzhaimer II, 736; Gemeiner IV, 490-495.

⁷⁰⁴ Winckelmann: Armenordnungen, 8-13 und Winckelmann: Armenordnungen, 242 ff.

⁷⁰⁵ Winckelmann: Armenordnungen, 9.

⁷⁰⁶ Widmann: Chronik, 53.

⁷⁰⁷ BSB: cgm 3019, fol. 306'. Ähnlich Dimpfel SAR Ae2 2, p. 685.

Entgegen der bisherigen Auffassung gab es daher keinen „erlaubten freitäglichen Bettel“, ⁷⁰⁸ der an die „legale Bettelei an die Konzession des Rates gebunden“ war. ⁷⁰⁹ Vom Bettelverbot war aber die Steinerne Brücke offenbar nicht umfaßt. Hier verbot der Stadtrat das Betteln erst 1728 durch einen Magistratsbefehl ⁷¹⁰ und Raselius berichtet in seiner Stadtbeschreibung (1599) von einem Bettler, der dort seinen Stammplatz hat. ⁷¹¹ Eine Ausnahme bestand bloß für Schüler, die nach der Bettelordnung von 1572 mit einem Almosenzeichen vor den Bürgerhäusern und in den Wirtshäusern singen durften. ⁷¹²

Diese Ordnung gab den Bedürftigen als Kompensation für das allgemeine Bettelverbot keinen vor Gericht einklagbaren Anspruch auf Sozialleistungen. Jedoch hatten die Verordneten jedem Bedürftigen ein Almosen nach der Ordnung zu gewähren, so daß die Verteilung nicht mehr willkürlich, sondern obligatorisch war: „den armen leuthen der ordnung nach das almosen raichen“. ⁷¹³ Hierzu sollten alle Bettler der Stadt verzeichnet werden, nach Alter, Ehestand, Zahl der Kinder. Wenn die Almosenpfleger einen Antragsteller als bedürftig erkannten, verzeichnete der Schreiber sie in einem Register. ⁷¹⁴ Damit sich die Bedürftigen bei der Austeilung des Almosens durch die Knechte legitimieren konnten, erhielten sie ein Almosenzeichen. ⁷¹⁵

Dieses Bettelverbot konnte aber nicht vollständig durchgesetzt werden. Ein am 29. September 1555 auf der Kanzel öffentlich verlesenens Mandat des Regensburger Rates beschreibt, daß viele Personen, teilweise auch mit ihren Kindern, auf den Friedhöfen betteln würden:

„Nachdem E.E. Rath alhie ein zeitlang hero, daß durch das unordnetlich üblangelegt allmosen, nit allein Gott dem allmechtigen kein wollgefälliger angenehmer dienst geschieht, sondern auch wider dem gemeinen nuz wie [wohl] zur schädlichen faulheit und müßiggang austerzog und erhalten wie man dann ihrs und deß halb bey menninglich ein große klag ist, daß viel starke menschen, mans und weibs persohnen, dem bettl nachlauffen wo sie den zufinden wißen, auch ihre kinder darzu erfurn, und gewöhnen, welche dann auf sonderlich bey den todten begräbnis geschickt und aber dareben alle arbeit fliehen, und weigern, also das schier niemandts mehr zu einige hausarbeit zurorab umb einen zimblichen lohn, leuthe bekommen mag, damit dann solche schädlichen sachen gesteuert, und gewert werde, so lassen E. Erb. Rath obgemelt meninglichen alhie solchen bettl auf den frythoff, und sonsten allerding verbitten, als daß sich niemandts mehr, er sey

⁷⁰⁸ Schmuck: 1992, 335. Ähnlich Braun/Nemitz: 1994, 177 f.

⁷⁰⁹ Schmuck: 1995, 39.

⁷¹⁰ Gumpelzhaimer III, 1563.

⁷¹¹ Raselius: 1999, 63 f.

⁷¹² SAR almB 12, fol. 68.

⁷¹³ Winckelmann: Armenordnungen, 10.

⁷¹⁴ Solche Register sind nicht auffindbar.

⁷¹⁵ Winckelmann: Armenordnungen, 11.

bürger oder nit deß elben hinfüro mehr, weder durch sich selbst, oder ander an e-
nigen orthen underfangen solle“.⁷¹⁶

Während der Teuerung von 1571/72 bettelten nicht nur Fremde, sondern auch Bürger und Einwohner. Weil sich die Bürgerschaft dadurch angeblich belästigt fühlte, erließ der Stadtrat am 30. Mai 1572 eine neue Bettelordnung:⁷¹⁷ „nit allein von frembden, gemainer Burgerschafft teglich mit haußsry angelaffen und beschwerdt wurden, sondern auch die Burger und Inwohnern alhier sich ganz und gar auf den Betl legen“⁷¹⁸. Um das Betteln zu unterbinden, sollte ein Bettelrichter vor- und nachmittags durch die Gassen streifen und die Bettler aus der Stadt führen. In den Bettelordnungen kommt eine mißtrauisch-abwehrende Haltung gegenüber Fremden zum Tragen, so dass sie verhört und kontrolliert werden sollten, ob sie in ihren Beuteln oder sonstigen Behältnissen gestohlene Güter, Einbruchwerkzeuge, Dietriche oder zauberische Dinge bei sich führen.⁷¹⁹

Die Wachtleute haben ausweislich der Almosenprotokolle eine Erfolgsprämie für die erfolgreich durchgeführte Ausweisung von Bettlern erhalten: „Dem wachtpütl von 2 Armen menschen auszufuren geben 15 [Pfennig]“.⁷²⁰ Den von den Wachtleuten ergriffenen Bettlern wurde durch die Almosendirektoren das Bettelverbot angezeigt und Strafe für weiteres Betteln angedroht, bevor sie aus der Stadt geführt wurden.⁷²¹ Für die Kontrolle der Straßen erhielt der ab 1572 eingestzte Bettelrichter eine Besoldung. Diese war in der Almosenordnung nicht vorgesehen, so daß sie unter der Rubrik „zufällige Ausgaben“ verbucht wurde.⁷²² Aus dem Almosen, die der Bettelrichter den aufgegriffenen Bettlern abgenommen hatte, erhielt er als Arbeitsanreiz einen Teil.⁷²³ Auch während Zeiten der Teuerung sollte das Bettelverbot durchgesetzt werden.⁷²⁴

Auch wenn der Stadtrat bemüht war, das Bettelverbot durchzusetzen, war dies nicht immer erfolgreich. Während der Teuerung 1590 wurde die Stadt Regensburg nach dem Akt „unverrichtete Händel“ nicht erledigter Sachen als „Bettelstadt“ beleidigt: „dise stat sey ein pettl statt“.⁷²⁵ Das Bettelverbot war in Regensburg besonders schwierig durchzusetzen, weil der Rat nicht die Herrschaft über das gesamte Stadtgebiet erlangt hatte, sondern insgesamt fünf Reichsstände im

⁷¹⁶ BayHStA RRLit 523, fol. 199.

⁷¹⁷ SAR almB 12, fol. 64'-69 und BayHtSA RRLit 396, fol. 465-477.

⁷¹⁸ BayHStA RRLit 396, fol. 465 und SAR almB 12, fol. 64'.

⁷¹⁹ SAR almB 12, fol. 67 (1572) und SAR almB 19, p. 13 (1657).

⁷²⁰ SAR almB 60, fol. 23'(17. März 1557).

⁷²¹ SAR almB 59, fol. 253 (27. September 1556).

⁷²² SAR almB 554 fol. 123': "Item dies jar dem petlrichter von den petlern außzufurn geben 52 fl." (1596).

⁷²³ SAR almB 12, fol. 69.

⁷²⁴ SAR almB 532, fol. 172: „die petler auszufuren den wachtputlen und petlrichter geben 44 fl. [...]“.

⁷²⁵ SAR Juridica VI Nr. 4.

Stadtgebiet saßen.⁷²⁶ Daher durften geistliche Bettler aufgrund von Verträgen mit diesen Reichsständen weiterhin die Stadt betreten, jedoch bloß bei den Klöstern betteln.⁷²⁷ Die Kinder entzogen sich nach den Ausführungen in den Almosenordnungen dem Bettelrichter, indem sie in die Stifte und Klöster flüchteten.⁷²⁸ So beklagt der Stadtrat in einem Polizeidekret vom 7. Januar 1591 die Bettelei:

„Unnd wievol ein Erbar Rath an den Armen alle notwendige fürsehung verordnet, so will doch Niemandts daran vergnüegt sein, noch solches mit danckbarkei erkennen, doch schier am maisten die dahin kommen, so das ihre nicht zu Rath gehalten, der Arbeit nicht abewart, alles dem verleckherten Naschmaul verhengt, also den recht wahrhafft hauß armen und notturfftigen, was ihnen vermaint, rauben und stelen. Unnd eben solche vnhilfliche vernaschte haußvätter und haußmütter auch ir Arme unschültige Jugent von Kindt zeit auff zu dem Betl halten, darinn erziehen, dabien sie des verderblichen müssiggangs, naschen liegen, triegens endlich Stelens und ergers gewöhnen, wass sie zu ihrem verstande und jarn kommen, mit öffentlicher Schand und Spot vber Vatter vnd Mutter zetter und Mordio schreyen, ihren Eltern zu Ewigen verderben an Leib und Seel. Unnd die weil hierinn kein warnen uoch Troven helffen will, sollen sie innen werden das sie einem Erbar Rath, dem Allmosen und gemeiner Burgerschafft weiter unbeschwärllich sein, jnen Betlens und Elendts genug auff den halß erwachsen werde.“⁷²⁹

Die Erfolglosigkeit seiner Ordnungen gestand der Stadtrat in den Bettelordnungen vom 30. November 1631⁷³⁰ und vom 16. Dezember 1657⁷³¹ selbst ein. Der Stadtrat erneuerte das Bettelverbot mit den Ordnungen vom 30. Mai 1572, weil sich das öffentliche Betteln in unerträglicher Weise wieder vermehrt hatte:

„Nachdem das Betlen alhier, diese klemm, und theurung, so gar aingerissen, das nit allein von frembden, gemainer Burgerschafft teglich mit haußsry angelaffen und beschwerdt wurden, sonder auch die Burger und Inwohnern alhier sich ganz und gar auf den Betl legen, dardurch also die Jugent verderbt, Naschen, schlecken, stelz, spielens, missiggangs gewhandt,⁷³² die alten ganz werkhloß werden, was durch die kinder aber sin gesamblet wirdt bößlich verschwenden, und verbrossen, andern so ir narung ehrlich mit irer handarbeit erwerben, schimpfen, und irer spoten, etzliche, auch frembden und außlendischen Maidlen, und khnaben undterschlaiff geben, und auf den Betl halten.“⁷³³

⁷²⁶ A. Schmid: 2000, 191.

⁷²⁷ SAR almB 19, p. 7 f.

⁷²⁸ SAR almB 19, p. 18.

⁷²⁹ Kayser: Sammlung, p. 90.

⁷³⁰ BayHStA RRLit 394, fol. 550-571.

⁷³¹ BayHStA RRLit 388, fol. 142-156 = RRLit 389, fol. 159-169.

⁷³² Bedeutung: „gewöhnnt“ werden.

⁷³³ SAR almB 12, 64‘.

Daher wurden Bettelrichter aufgestellt, die den Bettel kontrollieren sollten. Auch das Gewähren von Unterschlupf wurde unter Strafe gestellt. Die Torwächter sollten angehalten werden, fremde Bettler nicht in die Stadt zu lassen.⁷³⁴ Die Kontrolle durch die Torwächter war nicht wirkungsvoll, weil die Bettler immer wieder hereinkamen. Sie sollten daher auch befragt werden, durch welches Tor sie hereingelassen worden wären, damit der Wächter bestraft werden konnte.⁷³⁵

Ursprünglich hatte das Almosenzeichen als Erkennungszeichen der Bettler gedient, deren Bedürftigkeit ein obrigkeitlich bestellter Verordneter oder Bettelrichter überprüft hatte: „offennlich an ine tragenn, dabey man erkennen möge, das den selbenn das almußen zubegeren unnd zunemen erlaubt, unnd das se des notturfftig syen“.⁷³⁶ Mit dem allgemeinen Bettelverbot von 1523 verlor es diese Bedeutung aber. Dennoch verpflichtete die Regensburger Almosenordnung von 1523 die Almosenempfänger, entsprechend der Nürnberger Ordnung von 1522,⁷³⁷ ein solches Almosenzeichen zu tragen.⁷³⁸ Diese Pflicht wurde in Regensburg wohl nicht umgesetzt, denn ein Magistratsbeschluß vom 21. März 1589 verfügte die Austeilung solcher Almosenzeichen an die Almosenempfänger. Auf Vorbringen der Almosenherrn verordnete der Rat, daß „denen, die das gemeine Almosen nehmen, Zeichen zu geben seyen, die sie tragen müßten, wer sich dagegen sträube, dessen Almosen seye aufzuheben“.⁷³⁹

c. Rechnungen

Die Rechnungen des Almosenamtes für das Gemeine Almosen wie die anderen verwalteten Stiftungen bilden eine wesentliche Quelle für die folgende Beschreibung der obrigkeitlichen Sozialleistungen. Die sehr detaillierten Rechnungen, die die Verordneten des Almosens schon aufgrund der Almosenordnung von 1523 führen mussten,⁷⁴⁰ sind seit 1540 teilweise und seit 1546 vollständig erhalten. Das Almosenamt erfasste die Einnahmen und Ausgaben des Gemeinen Almosens und der verwalteten Stiftungen rechnungsmäßig getrennt. Damit schuf der Regensburger Rat keine fusionierte große Einheitsstiftung wie in eini-

⁷³⁴ SAR almB 12, 67.

⁷³⁵ SAR almB 19, 6 f.

⁷³⁶ BayHStA RRLit 380, fol. 93': "Item die verordnten oberißen petlmaister sollen auch erstlich unnd voran alle offen und gemain petler, die in der stat Regenspurg burger und inwoner sind, ehe dann ße zu petlen zugesassen vlyssig besichtigen unnd verhoren damid welche so alß des allmusens notturfftig und tugentlich finden, demselben das zaichen wie abgeschriebenn ist gebenn, das ße das offennlich an ine tragenn, dabey man erkennen möge, das den selbenn das almußen zubegeren unnd zunemen erlaubt, unnd das se des notturfftig syen."

⁷³⁷ Winckelmann: 1912/13.

⁷³⁸ Winckelmann: 1914, 11.

⁷³⁹ Ratsprotokoll von 1589, zitiert nach Gumpelzhaimer II, 983.

⁷⁴⁰ Almosenordnung (1523), § 7, abgedruckt bei Winckelmann: Armenordnungen, 10.

gen kleinen und mittleren Städten, in der die mittelalterlichen Stiftungen in einem neu geschaffenen Gemeinen Kasten aufgingen.⁷⁴¹ Vielmehr zentralisierte Regensburg bloß die Verwaltung. Etwaige Defizite des Gemeinen Almosens oder einer Stiftung wies das Almosenamnt als solche aus.⁷⁴² Das Almosenamnt entnahm das Geld den anderen Stiftungen als Darlehen, ohne diese so zu bezeichnen, die in folgenden Jahren zurückgezahlt werden mussten. Jede dem Stadtrat vorzulegende Rechnung umfasste die Ausgaben und Einnahmen vom Weihnachtsfest des vorangegangenen Jahres bis zum Weihnachtsfest des betreffenden Jahres.⁷⁴³ In den Rechnungen umfassen allein die Einnahmen des Gemeinen Almosens bis zu 30 Positionen und die Ausgaben bis zu 89 Positionen, wobei die Zahl der Posten und die Benennung insbesondere vor 1556 schwanken. Daher sind die Zahlen für die erhaltenen Rechnungen vor 1556 nur bedingt vergleichbar.

Die vom Almosenamnt angegebenen Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben spiegeln die Finanzsituation des Gemeinen Almosens bloß unzureichend. Vielmehr können bloß die einzelnen Ein- und Ausgabepositionen herangezogen werden,⁷⁴⁴ so dass die Rechnungen in die einzelnen Positionen aufzuspalten sind.⁷⁴⁵ Die wesentlichen Mängel der Rechnungslegung sind: Das Almosenamnt hat die Aufwendungen für den Kauf von Geldanlagen als Ausgaben verbucht, ohne dass dessen Wert aktiviert wurde. Die Ausgaben spiegeln einen nicht vorhandenen Mittelabfluß vor. Auch die Überschüsse / Defizite aus dem vorigen Jahr wurden als Einnahmen/Ausgaben verbucht, so dass der Bilanzierungszeitraum nicht gewahrt ist und der angegebene Gesamtbetrag die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben übersteigt. Ferner werden aus Forderungen trotz hoher Ausstände über viele Jahre hinweg die zu erwartenden Zuflüsse als Einnahmen verbucht, ohne die Posten abzuschreiben. Das Almosenamnt hat alle Forderungen als Einnahmen gebucht, unabhängig davon, ob diese tatsächlich beglichen wurden. Um dies auszugleichen, hat es die offene Forderung als Ausgabe gebucht,⁷⁴⁶ so dass in diesen Jahren ein höherer Umsatz erscheint, als tatsächlich erfolgte. Das Almosenamnt hat die zwischen den Stiftun-

⁷⁴¹ In zahlreichen großen Städten wurden die mittelalterlichen Stiftungen nicht fusioniert: Liermann: 1963, 148.

⁷⁴² Z.B.: SAR almB 519, fol. 196: "blieben ditz den anderen Emtern resto schuldig".

⁷⁴³ Z.B. SAR almB 553, fol. 1.

⁷⁴⁴ Wie hier für Bayern: Lanzinner: 1980, 46; Dollinger: 1968, 157 ff. Anders wohl Jütte: 1984, 311, der die gesamten Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt.

⁷⁴⁵ Aufgrund nicht ausreichender Angaben zu den Werten der Vermögensanlagen kann keine Bilanz erstellt werden.

⁷⁴⁶ Z.B. SAR almB 551, fol. 5^v: Das Almosenamnt buchte die Zinsforderung des Gemeinen Almosens gegen den Inneren Rat Dionisius Schiltl in Höhe von 100 fl. aus einer Hauptschuld in Höhe von 2000 fl. als Einnahme, obwohl er diese Zahlung nicht geleistet hatte. Daher hat das Almosenamnt die Forderung unter der Rubrik Ausstände als Ausgabe verbucht; SAR almB 551, fol. 36.

gen/Sondervermögen getätigten Käufe alle verbucht, so dass insgesamt höhere Ausgaben für Sozialleistungen erscheinen, als die Empfänger tatsächlich erhielten.

In dieser Untersuchung werden Ein- und Ausgabepositionen einzeln betrachtet und aufgrund der zahlreichen Positionen zu Gruppen zusammengefasst, um deren Entwicklung zu verfolgen. Aufgrund des wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Ansatzes sowie des Zahlenumfanges sollen diese quantitativ erfasst und zusätzlich zu der Erläuterung im Text in Diagrammen dargestellt werden. Das Stammbblatt zur Erstellung der Diagramme umfasst 57 Spalten und 908 Zeilen, so dass auf einen solchen Tabellenanhang im Umfang von ca. 150 Seiten verzichtet wird.

Die Rechnungen sind in verschiedenen Währungen ausgefertigt. Von 1540 bis 1542 sowie ab 1556 in der bayerischen Währung von 1 fl. (Guldiner oder florin) mit 7 Schilling und 210 Pfennig. Von 1544 bis 1554 auf der Grundlage des Regensburger Pfennigs, der 1/84 fl. entsprach, wobei auf das Pfund 8 Schilling oder 240 Pfennig gehen.⁷⁴⁷ Zur Vereinheitlichung wurden alle Angaben in bayerische Gulden umgerechnet und auf volle Gulden auf- oder abgerundet.

d. Wahlamt

Das obrigkeitliche Almosen sollten zehn ehrenamtliche Almosenpfleger, zwei aus dem Inneren Rat und acht aus dem Äußeren Rat oder aus der Gemein, verwalten.⁷⁴⁸ Sie trafen sich mindestens einmal wöchentlich zu einer gemeinsamen Sitzung. Aus ihrer Mitte wählten sie drei Personen, die jeweils ein halbes Jahr lang die Kasse des Almosens verwalteten. Nach Ablauf eines Jahres sollte der Rat jeweils fünf neue Almosenpfleger ernennen. Für die wöchentliche Austeilung des Almosens standen den Almosenpflegern zwei besoldete Knechte zur Verfügung, die aus den eingehenden Sammeleinnahmen entlohnt wurden. Ein Schreiber sollte über die Einnahmen und Ausgaben der Almosenverwaltung Buch führen.⁷⁴⁹

Die Verrechtlichung der obrigkeitlichen Sozialpolitik wurde mit der Schaffung des Almosenamtes 1531 aufgrund eines Skandals vorangetrieben: Der Stadtrat Hans Portner hatte keine Rechnung gelegt und soll über 1.000 fl. unterschlagen haben. Dies wurde nach seinem Tod am 13. Juli 1531 festgestellt.⁷⁵⁰ Daraufhin

⁷⁴⁷ Beckenbauer: 1978, 23. Für 1543 ist eine Rechnung nicht erhalten.

⁷⁴⁸ Winckelmann: Armenordnungen, 9 f.

⁷⁴⁹ Winckelmann: Armenordnungen, 10; vgl. Lauser: 1924, 13. Wie aus der Almosenordnung und der Besoldung des Schreibers laut Almosenamtsrechnung (SAR almB 502, fol. 142) hervorgeht, wurden diese nicht erst nach 1547 eingestellt, wie aber Schmuck: 1992, 333 meint.

⁷⁵⁰ RRLit 598-01, fol. 29; Widmann: Chronik, 59; Gumpelzhaimer II, 789.

unterstellte der Stadtrat das Neue Spital St. Oswald, dessen Pfleger Hans Portner zusammen mit Hans Hirst gewesen war,⁷⁵¹ dem aus den Almosenpflegern neu geschaffenen Almosenamts.⁷⁵² Damit erfüllte das Almosenamts zwei Funktionen: Die Verwaltung des Reichen und Gemeinen Almosen sowie die Aufsicht über die in der Regel aus dem Mittelalter stammenden Stiftungen. Aufgrund der erweiterten Aufgaben wählte der Rat am Montag nach Lucia Virginnis, d.h. am 18. Dezember 1531⁷⁵³, je zwei Mitglieder des Äußeren und Inneren Rates sowie der Gemein zu Almosenpflegern.⁷⁵⁴

Das Almosenamts wurde im 1536 erworbenen „Beuschelschen“ Anwesen zwischen dem Rathaus und dem Marktturm (an der Stelle des barocken Rathauses) zusammen mit dem Bau- und Vormundschaftsamts sowie den Kanzleien untergebracht.⁷⁵⁵ Das Almosenamts bestand als spezielle Behörde und zentrale Einrichtung der obrigkeitlichen Sozialpolitik in Regensburg bis zur Übergabe der Stadt an Bayern 1810, als das Vermögen auf die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung als Rechtsnachfolger überging.⁷⁵⁶

Das Almosenamts war nach dessen Wahl- und Porträtbuch, das 1687 angelegt wurde und mit dem Jahre 1547 einsetzt,⁷⁵⁷ wenigstens ab 1547 ein Wahlamts.⁷⁵⁸ Auch wenn für 1547 in den Quellen und Chroniken eine Änderung des Wahlmodus nicht ersichtlich ist, war es 1531 noch kein Wahlamts. Für das Amts war eine feierliche Wahl vorgeschrieben: Der Innere und Äußere Rat wählten durch mündliche Stimmabgabe ein neunköpfiges Wahlmännnergremium, das sich aus je drei Angehörigen des Inneren und Äußeren Rates sowie der Gemeinde zusammensetzte. Diese neun Männer wählten anschließend schriftlich.⁷⁵⁹ Für die Wahlämter wurde jeweils Ende Dezember neu gewählt, so dass die Gewählten den Amtsseid am 30. oder 31. Dezember ablegen konnten.⁷⁶⁰ Die Wahl der Almosenamtsverordneten bereits am 18. Dezember 1531 für das Jahr 1532 spricht ge-

⁷⁵¹ SAR almB 8, p. 73.

⁷⁵² SAR almB 8, p. 73: „Alß aber Anno 1531 E.E. Allmosen-Ambt aufgerichtet worden, so ist gedachtes Spital auch mit unter deßen Administration gezogen worden“. Nach der abweichenden Auffassung von Hummel: 1923, 61 führte das Almosenamts erst ab 1537 die Aufsicht über das Neue Spital St. Oswald.

⁷⁵³ Grotefend: 1982, 113 und Tabelle BA (p. 70).

⁷⁵⁴ SAR Ae2 2, p. 688 (Dimpfel); Widmann: Chronik, 59 und SAR almB 7, p. 8 f. Der Substitut des Almosenamts Küntzel in einem Gutachten 1731 nach dem damals noch erhaltenen Ratsprotokoll.

⁷⁵⁵ BSB: cgm 3019, fol. 328 (Grienewaldt) und SAR Ae2 2, p. 698 (Dimpfel).

⁷⁵⁶ Schmuck: 1995, 44 f.

⁷⁵⁷ SAR I Ac 3, fol. 5 f.

⁷⁵⁸ SAR I Ac 2 f, fol. 29; Schmuck: 1992, 333.

⁷⁵⁹ Nemitz: 2000, 249.

⁷⁶⁰ Kayser: 1797, 20.

gen ein Wahlamt.⁷⁶¹ Diese Wahl für das folgende Jahr erklärt die bisherige Datierung, nach der als Gründungsdatum des Almosenamtes die Jahre 1531 oder 1532 angegeben werden.⁷⁶²

Die Wahl erfolgte auf ein Jahr und Wiederwahl war - wie in den anderen Ämtern - möglich. Aufgrund der in manchen Städten kurzen Zeit der Tätigkeit der ehrenamtlichen Almosenpfleger sollen Mängel in der Verwaltung bestanden haben.⁷⁶³ Dies traf nicht auf Regensburg zu. Hier waren die Verordneten des Almosenamtes durchschnittlich 11,6 Jahre im Amt: So waren 1 bis 5 Jahre im Amt 8 Verordnete, 6 bis 10 Jahre 9 Verordnete, 11 bis 15 Jahre 6 Verordnete, 16 bis 20 Jahre 5 Verordnete, 21 bis 25 Jahre 2 Verordnete und über 25 Jahre 3 Verordnete. Während einzelne Almosenherrn wie Georg Saulberger bloß ein Jahr oder Paul Lienhard Tettenhammer zwei Jahre im Amt waren, blieben Simplicius Wild 26 Jahre, Hanns Orttmann 28 Jahre und Hanns Steininger 29 Jahre im Amt.⁷⁶⁴

Die Almosenamtsdirektoren waren - soweit sich dies aufgrund der schlechten Quellenlage noch feststellen lässt⁷⁶⁵ - von Beruf keine Juristen, sondern Geschäftsmänner:⁷⁶⁶ Eisenhändler,⁷⁶⁷ Wirte, ⁷⁶⁸Apotheker,⁷⁶⁹ Tuchhändler,⁷⁷⁰

⁷⁶¹ BSB cgm 3019, fol. 317' f.: „In disem jahr ist ein E. Almosenamtb von 2 herrn des innern, 2 des eussern, und 2 von der gemein oder außschuß des almosen pfleger besezt worden, wardt solche ordnung öffentlich an den kirchen und thoren angeschlagen und publicirt.“ In BayHStA Gemeiner Nachlaß: Karton 38 enthalten.

⁷⁶² So z.B. Schmuck: 1995, 38.

⁷⁶³ So Winckelmann: 1922, 89; Uhlhorn: 1890, 128 ff.

⁷⁶⁴ Die Besetzung wurde für 1531/32 SAR I Ac 3, fol. 5 ff., für 1540, 1542, 1546 SAR almB 502 ff. und ab 1547 SAR Ac entnommen. Für die Jahre 1533 bis 1539, 1541 und 1543 bis 1545 wurde, sofern in dem vorigen und folgenden Jahr die gleiche Person für das gleiche Gremium verordnet war, unterstellt, daß dieser auch im nicht belegten Jahr verordnet war. Sofern dies nicht der Fall war, wurden die für 1532 Verordneten, die 1540 nicht mehr Verordnete waren, nicht berücksichtigt.

⁷⁶⁵ Daher muß auf eine Prosopographie verzichtet werden.

⁷⁶⁶ Die Berufe wurden Fees-Buchecker: 1998, 214-236 entnommen. Aufgrund der schlechten Überlieferung ließen sich die Berufe der Assessoren nicht ermittelt.

⁷⁶⁷ Pürckl, Hans: Verordneter des Gemeinen Almosens aus der Gemein (1561-1565), aus dem Inneren Rat (1568-1573). Vgl. SAR I Ac 3, fol. 5 ff.; Fees-Buchecker: 1998, 219.

⁷⁶⁸ Eybeck, Andreas: Verordneter des Gemeinen Almosens aus dem Inneren Rat (1564-1586). Vgl. Fees-Buchecker: 1998, 221; SAR I Ac 3, fol. 5 ff.

⁷⁶⁹ Kuefmüller, Jacob Israel: Verordneter des Gemeinen Almosens aus dem Inneren Rat (1582-1585). Vgl. Fees-Buchecker: 1998, 227; SAR I Ac 3, fol. 5 ff.

⁷⁷⁰ Nauflötzler, Wolf: Verordneter des Gemeinen Almosens aus dem Inneren Rat (1586-1597). Vgl. Fees-Buchecker: 1998, 229; SAR I Ac 3, fol. 5 ff.

Maler,⁷⁷¹ Bierbrauer,⁷⁷² Kramer⁷⁷³ oder im Weinausschank tätig.⁷⁷⁴ Eine Verwissenschaftlichung der Führungsschicht⁷⁷⁵ setzte beim Almosenamnt nicht im 16., sondern erst im 17. Jahrhundert ein, als die Ämter überwiegend mit Juristen besetzt wurden.⁷⁷⁶ Auch im Inneren Rat stieg der Anteil der Juristen in Regensburg wesentlich erst im 17. Jahrhundert. Daher können die Almosenordnungen nicht auf eine steigende Zahl von Juristen in der Verwaltung zurückgeführt werden.⁷⁷⁷

Eine Bewährung im Almosenamnt qualifizierte entgegen der bisherigen Auffassung⁷⁷⁸ für eine Ämterlaufbahn und war also nicht nur von untergeordneter Bedeutung. So brachten es die Assessoren des Almosenamntes, d.h. die Beisitzer aus dem äußeren Rat Andreas Fugger, Georg Paumkircher, Simplicius Wild, Hans Mayer und Christoph Radecker sowie die Beisitzer, d.h. die Verordneten aus der Gemein Hieronimus Seitenthaller und Hans Pürchl zum inneren Rat. Erst im 17. Jahrhundert war ein sozialer Aufstieg vom Almosenamnt in den Inneren Rat nicht mehr möglich.⁷⁷⁹

e. Kosten der Verrechtlichung

Die Verordneten des Almosens nach der Almosenordnung von 1523 sollten ehrenamtlich dessen Verwaltung übernehmen, "allein umb gottes willen und bruederlicher liebe on alle belonung".⁷⁸⁰ Aber nach Errichtung des Almosenamnt waren die Besoldungen für die verordneten Räte sowie die Schreiber und weiteren Bediensteten ein erheblicher Ausgabenposten des Gemeinen Almosens, denn sie erhielten ihre Besoldung nicht aus der Stadtkammer. Die Aufwendungen für Besoldungen stiegen kontinuierlich - wie auch aus dem Diagramm er-

⁷⁷¹ Seitenthaller, Hieronymus: Verordneter des Gemeinen Almosens aus der Gemein: 1540, 1542, aus dem Inneren Rat (1547-1560). Vgl. SAR I Ac 3, fol. 5 ff; Fees-Buchecker: 1998, 233.

⁷⁷² Läuchtl, Ulrich: Verordneter des Gemeinen Almosens aus dem Inneren Rat (1574-1577). Vgl. Fees-Buchecker: 1998, 227; SAR I Ac 3, fol. 5 ff.

⁷⁷³ Radecker, Christoff: Verordneter des Gemeinen Almosens aus dem Äußeren Rat (1547-1548). Vgl. Fees-Buchecker: 1998, 230; SAR I Ac 3, fol. 5 ff.

⁷⁷⁴ Paumkircher, Georg: Verordneter des Gemeinen Almosens aus dem Inneren Rat (1556-1567). Vgl. Fees-Buchecker: 1998, 215; SAR I Ac 3, fol. 5 ff.

⁷⁷⁵ Fees-Buchecker: 1998, 180.

⁷⁷⁶ Fees-Buchecker: 1998, 209.

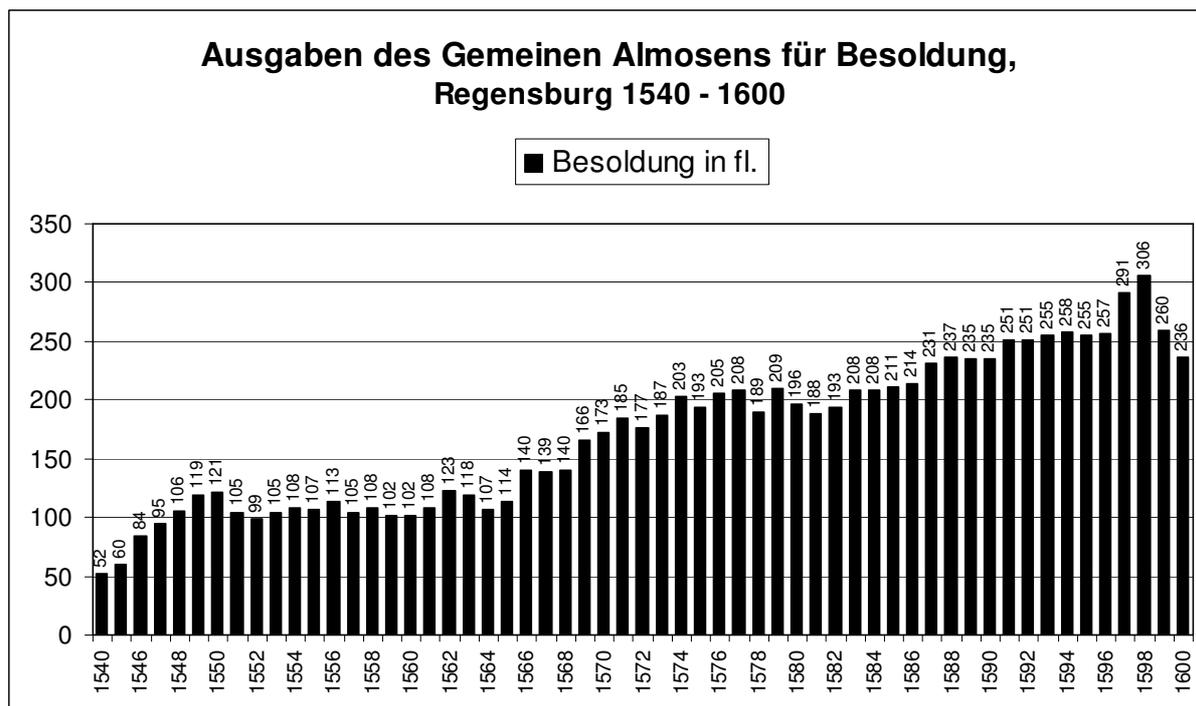
⁷⁷⁷ Gegenteiliger Auffassung: Henning: 1994, 230; Eisenhardt: 1999, Rdn. 233.

⁷⁷⁸ Fees-Buchecker: 1998, 114 f.

⁷⁷⁹ Fürnrohr: 1952, 167.

⁷⁸⁰ Winckelmann: Armenordnungen, 9.

sichtlich ist⁷⁸¹ - von 51 fl. im Jahre 1540⁷⁸² über 186 fl. im Jahre 1573 auf 235 fl. im Jahre 1600.⁷⁸³



Quelle: SAR almB 502-558, passim; zusammengestellt nach den im Diagramm angegebenen Rubriken in den jeweiligen Jahressbänden.

Obwohl in Regensburg dem Gemeinen Almosen nicht die Kosten der Schul- und Kirchenverwaltung wie in Städten mit einem allgemeinen Kasten (z.B. Frankfurt⁷⁸⁴) aufgebürdet wurden, machten die Personalausgaben einen erheblichen Anteil der Aufwendungen aus. Der Anteil der Besoldungsausgaben stieg damit regelmäßig über 10 % der Ausgaben und erreichte in einigen Jahren über 17,3 % der Gesamtausgaben und 19,3 % der Ausgaben ohne die Vermögensverwaltung (1576).⁷⁸⁵

Die Verordneten Amtsherren des Inneren Rates, die später Almosenamtsdirektoren hießen, leiteten zusammen mit den zwei Assessoren aus dem Äußeren Rat und den zwei Verordneten aus der Gemein das Almosenamtsamt. Bei den wichtigen

⁷⁸¹ SAR almB 502-558. Da die Diagramme in der Regel aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammengesetzt sind, wird auf einen Einzelnachweis verzichtet: Dieser bietet keinen weiteren Informationsgehalt.

⁷⁸² SAR almB 502, fol. 144'.

⁷⁸³ SAR almB 558, fol. 48'.

⁷⁸⁴ Jütte: 1984, 107.

⁷⁸⁵ SAR almB 534, fol. 48 ff. und Durchschnittswert aus SAR almB, fol. 502-558 errechnet.

Beschlüssen auf den ordentlichen Amtstagen hatte wenigstens ein Amtsherr aus dem Inneren Rat anwesend zu sein.⁷⁸⁶ Ohne die Erlaubnis des ältesten Amtsherrn durfte kein anderer Verordneter über Land reisen. Für den Fall der Verhinderung eines Verordneten bestanden detaillierte Regelungen.⁷⁸⁷

Die Schlüssel zur Amtsstube und der Eisernen Truhe waren zwischen den Amtsherren des Inneren Rates und den Assessoren des Äußeren Rates so verteilt, dass keiner ohne den anderen an das Geld gelangen konnte, um Misstrauen und Argwohn zu verhindern.⁷⁸⁸ Vor der Almosenordnung von 1556 erhielt nur der älteste Verordnete aus dem Inneren Rat eine Besoldung von 20 fl. (1550).⁷⁸⁹ Nach der Almosenordnung von 1556 sollten die Verordneten des Almosenamtes für die Sitzungen jeweils am Dienstag und Freitag Präsenzgelder erhalten, d.h. für jede Sitzung sollten sie gewisse Zeichen ausgehändigt bekommen, die ihnen alle Quatember, d.h. vierteljährlich, mit je 10 Kreuzer eingelöst werden sollten.⁷⁹⁰ So konnten auch Bürger mit geringem Einkommen teilnehmen, die sonst für ihren Lebensunterhalt arbeiten mussten und daher nicht abkömmlich waren. Nach den Rechnungen haben die verordneten Amtsherren diese Zeichen jedoch nicht erhalten. Dafür bekamen sie aus dem Gemeinen Almosen eine jährliche Besoldung in Höhe 40 fl. (1582),⁷⁹¹ die auf 52 fl. stieg (1596).⁷⁹²

Entgegen der bisherigen Auffassung⁷⁹³ hatten die Almosenpfleger eine erhebliche Entscheidungskompetenz. Sie prüften, ob ein Antragsteller bedürftig war und daher ein Almosen erhielt. Allerdings hatten sie wegen des unerlaubten Bettels keine Strafgewalt über Bürger, Einwohner und fremde Bettler. Diese Vergehen hatten sie dem Kämmerer vorzulegen,⁷⁹⁴ d.h. dem Ratsherrn, der ein Jahr lang den Vorsitz im Inneren Rat führte und damit quasi Bürgermeister war.⁷⁹⁵

Daneben erhielten die einzelnen Amtsherren eine Besoldung aus den vom Almosenamts beaufsichtigten Stiftungen. So erhielt Hans Mittauer, welcher 1582 aus der Gemein ins Almosenamts verordnet wurde, und der jede Woche zwei Mal ins Blatterhaus ging, für jeden Gang ein Zeichen im Wert von 20 Kreuzer,

⁷⁸⁶ SAR I Af 78, p. 1 f.

⁷⁸⁷ SAR I Af 78, p. 3 und Bisle: 1904, 9.

⁷⁸⁸ SAR I Af 78, p. 2.

⁷⁸⁹ SAR almB 508, fol. 95.

⁷⁹⁰ SAR I Af 12 mit der Almosenordnung von 1556, ist, obwohl im Repertorium verzeichnet, nicht auffindbar. Zitiert nach Bisle: 1904, 9, der die Akte noch benutzen konnte.

⁷⁹¹ SAR almB 508, fol. 95.

⁷⁹² SAR almB 554, fol. 45.

⁷⁹³ Schmuck: 1992, 333; Schmuck: 1995, 38.

⁷⁹⁴ SAR almB 12, fol. 66' ff.

⁷⁹⁵ Nemitz: 2000, 249.

also im Jahre 1582 insgesamt über 17 fl.⁷⁹⁶ (1596: 32 fl.).⁷⁹⁷ Aus St. Lazarus erhielt der Verordnete aus dem Inneren Rat vor der Almosenamtsordnung von 1556 im Jahre 1552 eine jährliche Besoldung von 20 fl.⁷⁹⁸ Nach der Almosenamtsordnung von 1556 erhielten die Amtsherren aus St. Lazarus 1582 für 162 Zeichen zu 10 Kreuzer, insgesamt 27 fl.⁷⁹⁹ Aus dem Reichen Almosen erhielten sie für 158 Zeichen insgesamt 26 fl. (1582).⁸⁰⁰ Die Aufteilung auf die Räte ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich. Die Räte erhielten 1582 insgesamt 192 fl., so dass auf jeden der sechs zum Almosenamts verordneten Räte durchschnittlich 32 fl. entfielen:

Stiftung	1582
Gemeines Almosen	40 fl.
Reiches Almosen	26 fl.
Neues Spital St. Oswald	27 fl.
Seelhaus	15 fl.
St. Lazarus	27 fl.
Bruderhaus	27 fl.
Neue Stiftung	30 fl. ⁸⁰¹

Ab wenigstens 1570 standen den Almosenherren zwei Amtsschreiber zur Seite,⁸⁰² die die Rechnungen und Protokolle der Sitzungen anfertigten. Sie hatten vor- und nachmittags im Amt zu erscheinen und die Bücher in einen Kasten zu versperren, zu dem sie den Schlüssel hatten.⁸⁰³ Aus dem Gemeinen Almosen erhielt der Amtsschreiber 17 fl.⁸⁰⁴ (1596: 20 fl. 3 Schilling, 15 Pfennig),⁸⁰⁵ und der Gegenschreiber 13 fl.⁸⁰⁶ (auch 1596).⁸⁰⁷ Neben der Besoldung aus dem Gemeinen Almosen erhielt der Schreiber aus den Stiftungen:

Stiftung	1582
Gemeines Almosen	12 fl.
Reiches Almosen	12 fl.
Neues Spital St. Oswald	4 fl.
Seelhaus	4 fl.
St. Lazarus	16 fl.
Bruderhaus	4 fl.

⁷⁹⁶ SAR almB 540, fol. 53-54'.

⁷⁹⁷ SAR almB 554, fol. 45.

⁷⁹⁸ SAR almB 510, fol. 613'.

⁷⁹⁹ SAR almB 540, fol. 419 ff.

⁸⁰⁰ SAR almB 540, fol. 201.

⁸⁰¹ SAR almB 540, fol. 46' ff.

⁸⁰² SAR almB 528, 55'.

⁸⁰³ SAR I Af 78, p. 5 f.

⁸⁰⁴ SAR almB 540, fol. 53-54'.

⁸⁰⁵ SAR almB 554, fol. 123'.

⁸⁰⁶ SAR almB 540, fol. 53-54'.

⁸⁰⁷ SAR almB 554, fol. 123'.

Der Zinseinbringer („ambts reiter“) hatte über Land zu reisen und die Zinsen für das Gemeine Almosen einzuziehen. Er sollte die ordentlichen Amtstage besuchen und hatte den Amtsknecht zu überwachen.⁸⁰⁹ Dafür erhielt Urban Mülhauer im Jahre 1582 eine Besoldung von 13 fl., 3 Schilling und 15 Pfennig.⁸¹⁰ Dazu kamen die Einnahmen aus den anderen vom Almosenamnt beaufsichtigten Stiftungen.

Einen Bettelrichter stellte das Almosenamnt gemäß der Bettelordnung von 1572 ab diesem Jahr an,⁸¹¹ um die Einhaltung des Bettelverbotes zu überwachen und die Bettler aus der Stadt zu schaffen. Hierfür sollte er gemäß der Bettelordnung von 1572 wöchentlich 20 Kreuzer erhalten.⁸¹² Diese Ausgabe wurde nicht unter Besoldung, sondern „zufällige Ausgaben“ verbucht, insgesamt 52 fl. im Jahr.⁸¹³

Der Amtsdienner oder Amtsknecht sollte täglich vor- und nachmittags auf dem Almosenamnt die Befehle der Almosenherren oder Amtsschreiber entgegennehmen. Bei den Amtssitzungen sollte er die Personen nicht nach Gunst einlassen, sondern den fremden Bedürftigen zuerst in die Amtsstube lassen. Auch sollte er vor der Tür keine Bedürftigen abweisen.⁸¹⁴ Hierfür erhielt der Amtsdienner im Jahre 1582⁸¹⁵ wie auch 1596⁸¹⁶ eine Besoldung von 7 fl. und 3 Schilling.

An Besoldung zahlte das Gemeine Almosen im Jahre 1582 ferner an den Doktor Hans Oberndorffer, für seine Besuche der Kranke im Blatterhaus insgesamt 20 fl.⁸¹⁷ (1550: 15 fl.)⁸¹⁸, an den Bader und Wundarzt für die Kranken im Blatterhaus: 12 fl.⁸¹⁹ (1550: 9 fl.)⁸²⁰ und 1 schaff (586,52 Liter)⁸²¹ Korn sowie an den Hausvater im Blatternhaus 36 fl. Die Almosensammler vor den Kirchen

⁸⁰⁸ SAR almB 540, fol. 46' ff.

⁸⁰⁹ SAR I Af 78, p. 6.

⁸¹⁰ SAR almB 540, fol. 53-54'.

⁸¹¹ SAR almB 12, 66 ff.

⁸¹² SAR almB 12, fol. 69.

⁸¹³ SAR almB 554, fol. 123'.

⁸¹⁴ SAR I Af 78, p. 7 f.

⁸¹⁵ SAR almB 540, fol. 53-54'.

⁸¹⁶ SAR almB 554, fol. 123'.

⁸¹⁷ SAR almB 540, fol. 53-54'.

⁸¹⁸ SAR almB 508, fol. 95.

⁸¹⁹ SAR almB 540, fol. 53-54'.

⁸²⁰ SAR almB 508, fol. 95.

⁸²¹ Heinrich: 1808, 172.

erhielten 6 fl. und 1 schaff 4 metzen (18,32 Liter)⁸²² Korn. Die Almosensammler bei Hochzeiten erhielten 4 fl.⁸²³

f. Finanzierung

Das Gemeine Almosen sollte nach der Almosenordnung von 1523 im Wesentlichen aus Spenden und Sammlungen finanziert werden.⁸²⁴ Für die Spenden ließ das Almosenamnt neben den Sammelstöcken in den Kirchen auch in Wirtshäusern Büchsen aufstellen.⁸²⁵ Daneben wurden auf Hochzeiten Spenden durch besoldete Knechte gesammelt.⁸²⁶ Schließlich ließ das Almosenamnt 1614 vor der Stadt jeweils zwei Stöcke, das heißt Geldsammelkästen am Holz- und Weintor, vor Krnaich und am unteren Wöhrd aufstellen.⁸²⁷ Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ließ der Rat aus dem Steueramt die Geldbußen von verurteilten Straftätern in einigen Jahren an das Gemeine Almosen überweisen.⁸²⁸ Ferner überwies der Stadtrat dem Almosenamnt seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Teilbeträge von Steuern und Ungeldern, der Gebühr für das Bürgerrecht und für öffentliche Vergnügungen.⁸²⁹

In Regensburg hat die Spendenbereitschaft im 16. Jahrhundert nicht abgenommen. So stiegen die Einnahmen des Gemeinen Almosens aus den Sammlungen in den Kirchen kontinuierlich - wie auch aus dem Diagramm ersichtlich⁸³⁰ - von 73 fl. (1540)⁸³¹ über 201 fl. (1570)⁸³² auf 374 fl. (1600)⁸³³ an.

⁸²² Heinrich: 1808, 172.

⁸²³ SAR almB 540, fol. 53-54'.

⁸²⁴ Almosenordnung (1523), § 5, abgedruckt bei Winckemann: 1914, 9.

⁸²⁵ SAR almB 503, fol. 18.

⁸²⁶ SAR almB 507, fol. 61: Sammlungen ab wenigstens 1549.

⁸²⁷ Gumpelzhaimer II, 1060.

⁸²⁸ SAR almB 553, fol. 30 (17. Oktober 1595): „auß gemainer stat steueramnt, wegen etzlicher malefizischer personen, welcher in aines E. Raths verwarung gelegen, und alhier gericht worden, gegen aine quittung empfangen 58 fl.“.

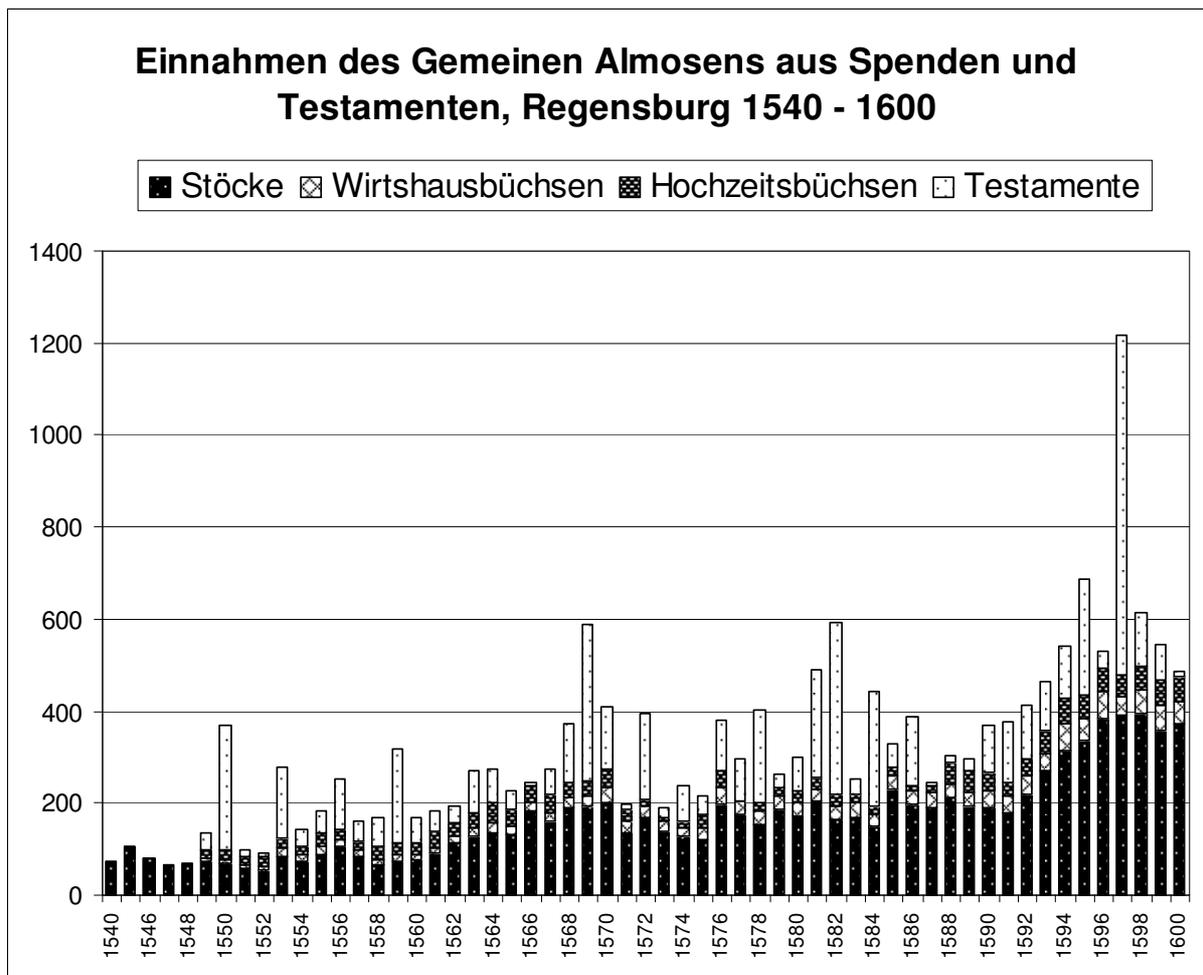
⁸²⁹ Lauser: 1924, 20.

⁸³⁰ SAR almB 502-558.

⁸³¹ SAR almB 502, 18'.

⁸³² SAR almB 528, fol. 20.

⁸³³ SAR almB 558, fol. 23'.



Quelle: SAR almB 502-558, passim: zusammengestellt nach den im Diagramm angegebenen Rubriken in den jeweiligen Jahressbänden.

Die kurzfristig rückläufigen Erträge, wie zum Beispiel 1573 auf 139 fl.⁸³⁴ nach der Teuerung von 1570/71, wurden bereits wenige Jahre später wieder übertroffen. Dagegen lagen die Einnahmen aus den Büchsen in den Wirtshäusern mit 32 fl. (1570),⁸³⁵ die auf 46 fl. (1600)⁸³⁶ stiegen, oder den Sammlungen bei Hochzeiten mit 40 (1570),⁸³⁷ die auf 55 fl. (1600)⁸³⁸ stiegen, erheblich geringer. Allerdings betrug der Anteil der Einnahmen aus den Sammlungen in der Kirche⁸³⁹ im Jahre 1540 wie später regelmäßig weniger als 10 % der gesamten Einnahmen des Gemeinen Almosens.

⁸³⁴ SAR almB 531, fol. 24.

⁸³⁵ SAR almB 528, fol. 20^c.

⁸³⁶ SAR almB 558, fol. 24.

⁸³⁷ SAR almB 528, fol. 21.

⁸³⁸ SAR almB 558, fol. 24^c.

⁸³⁹ SAR almB 502, fol. 18^c „Eingenomen aus den stöken“.

Eine wichtige Einnahmequelle für das Gemeine Almosen waren testamentarische Zuwendungen in Form der Erbeinsetzung oder des Vermächtnisses, das heißt einem schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Die vor der Verabschiedung der Almosenordnung von 1523 begründeten Stiftungen und Vermächtnisse hat der Stadtrat als selbständiges Sondervermögen fortgeführt und auf eine fusionierte Einheitsstiftung verzichtet. Lediglich für die Zukunft sollten alle neuen Vermächtnisse in das Almosen gezogen werden. Durch diese Bestimmung fühlte sich die Geistlichkeit benachteiligt und predigte deshalb gegen das Bettelverbot.⁸⁴⁰ Die Auffassung, dass die Verwaltung jener Legate, die keiner größeren Stiftung zugeordnet waren, vermutlich den Grundstock für das „Gemeine Almosen“ als allgemeine Kasse bildeten,⁸⁴¹ wird der Bedeutung und dem Umfang der Ausgaben des Gemeinen Almosens nicht gerecht.

Der Stadtrat Regensburgs hat auch keine Güter aufgehobener Klöster für das Almosenwesen verwendet⁸⁴² und zahlreiche kirchliche Almosenverteilungen blieben nach Grienewaldts Stadtbeschreibung auch im 16. Jahrhundert bestehen.⁸⁴³ Allerdings überwies der Stadtrat dem Gemeinen Almosen die Erträge aus abgestellten mittelalterlichen Bruderschaften.⁸⁴⁴ Die Bruderschaften gehen auf die Spitalbruderschaften als religiöse Gemeinschaften zurück, die vielfach nach der Augustinerregel aufgebaut waren und welche die ersten Pflegekräfte der Spitäler stellten.⁸⁴⁵ Für Regensburg waren die acht Bruderschaften des hl. Wolfgang von Bedeutung: St.-Nikolai-Bruderschaft im Dom, St.-Wolfgang-Bruderschaft in St. Emmeram, Mutter-Gottes-Bruderschaft in der Alten Kapelle, St.-Johannes-Bruderschaft in St. Johann, die Bruderschaften von Niedermünster und Obermünster, Bruderschaft St. Paul im Mittelmünster und die Schuhmacher-Bruderschaft in St. Jakob, später in St. Ulrich.⁸⁴⁶ Dies waren Zusammenschlüsse von Laien.⁸⁴⁷ Da aus den Rechnungsbüchern des Almosenamtes die Modalitäten der Vergabe von Almosen durch die aufgelösten Bruderschaften nicht ersicht-

⁸⁴⁰ Widmann: Chronik, 58 f.; Lauser: 1924, 35; Gemeiner: IV, 494.

⁸⁴¹ Dirmeier/Morsbach: 1994, 7; Schmuck: 1995, 38; Schmuck: 1992, 334; Dolhofer: 1974, 99.

⁸⁴² Lauser: 1924, 19. Wenn Eck im Schreiben an den Papst Regensburg bei der Verwendung von Kirchengütern in eine Reihe zusammen mit Nürnberg stellt (Pfeiffer: Quellen, p. 438 f. = Br. 256), beruht dies wohl auf der Verwendung von Erträgen abgestellter Bruderschaften.

⁸⁴³ BSB cgm 5529, fol. 330 ff.

⁸⁴⁴ SAR almB 502, fol. 29, 31.

⁸⁴⁵ Prem: 1939, 179.

⁸⁴⁶ Prem: 1939, 180.

⁸⁴⁷ Regensburger Urkundenbuch I, Nr. 364 (1318), Nr. 527 (1327), Nr. 1225 (1348). Allgemein zu der Almosenvergabe der Bruderschaften: Liermann: 1963, 89 f.; Fehler: 1999, 36-41. Diese Werkheiligkeit widersprach der Lehre Luthers.

lich ist, ist zu vermuten, dass sie wie die acht Bruderschaften Almosen zu Heiligenfesten, Begräbnissen oder anderen Festtagen gaben.⁸⁴⁸

Entgegen Fornecks Auffassung, dass sich „das mittelalterliche Leitbild von umfangreichen Gnadengeschenken als Ausdruck einer adäquaten Oberschicht überlebt“ hatte,⁸⁴⁹ erhielt das Almosenamt umfangreiche Zuwendungen. Die Einnahmen aus Testamenten schwankten sehr stark: Fast alle Testamente enthielten Legate für Almosen, von ganz geringen Summen bis zu mehreren Tausend Gulden. So hinterließ Hans Wieland 1578 für verschiedene Stiftungen 300 fl., Leonhard Ebner 1608 insgesamt 400 fl.⁸⁵⁰ Die Menschen des 16. Jahrhunderts gründeten anders als im Mittelalter nicht mehr nur selbständige Stiftungen, sondern wandten die finanziellen Mittel auch den vom Almosenamt verwalteten bestehenden Stiftungen zu. So schwankten die Einnahmen des Gemeinen Almosens aus Testamenten zwischen 572 fl. (1540)⁸⁵¹ und 8 fl. (1552).⁸⁵² Aus dem Verkauf solcher zugewandter Immobilien stammten auch erhebliche Einnahmen des Gemeinen Almosens. Insgesamt stagnierte die Bereitschaft zu Spenden an das Gemeine Almosen auf einer nicht unbedeutenden Höhe von zum Beispiel 386 fl. (1542)⁸⁵³ und 375 fl. (1582).⁸⁵⁴

Hierzu kamen nach der Reformation die Studienstiftungen für bedürftige Schüler,⁸⁵⁵ so dass die Spendenbereitschaft im 16. Jahrhundert nicht sank. Die Stifter waren die „reichsten und vermögigste Bürger“⁸⁵⁶ wegen des Prestiges, wie der Innere Rat Stefan Fugger⁸⁵⁷ oder gläubige Christen aufgrund eines Gelübdes: „nachdem der ernst und from herr daidt Bring zu prach in großer krankhait gelegen, dem lieben Gott ain gelib gethan, do er ime auß solcher schwachait wider zur gesundthait helffe, wolle er dem almosen zu regenspurg den hausarmen zum besten anzulegen, geben 100 fl. wann ime dann gott der almechtig wider zur gesundhait komm lassen, haben wir den 11. augusti auß gemeiner stürambt empfangen 100 fl.“⁸⁵⁸

Die wesentliche Einnahmequelle des Gemeinen Almosens waren die Erträge von angelegten Kapitalien. Auch wenn wegen fehlender Rechnungsbücher ins-

⁸⁴⁸ Jütte: 2000, 167 f.; Fehler: 1999, 41.

⁸⁴⁹ Forneck: 2000, 155.

⁸⁵⁰ BayHStA RR Testamente, fasc. 97, Nr. 57 und fasc. 30, Nr. 33. Vgl. SAR JUR III Akt 1: Beschreibung der zum Almosenamt gestifteten Vermächtnisse und Legate und Fees-Buchecker: 1998, 186.

⁸⁵¹ SAR almB 502, fol. 28'.

⁸⁵² SAR almB 510.

⁸⁵³ SAR almB 503, p. 20'.

⁸⁵⁴ SAR almB 540.

⁸⁵⁵ Dies war insbesondere die Neue Stiftung, vgl. Kapitel VII. 1. e.

⁸⁵⁶ BSB Cgm 5529, p. 329: Grienewaldt Stadtbeschreibung.

⁸⁵⁷ SAR almB 556, fol. 21.

⁸⁵⁸ SAR almB 556, fol. 21.

besondere für die Zeit vor 1540 die Herkunft dieses Kapitals nicht aufgeklärt werden kann, haben die Regensburger nach Widmanns Chronik in den Jahren nach 1523 große Spenden erbracht: “ward vill im anfang darein geben“.⁸⁵⁹ Da Widmann das materielle Elend Deutschlands auf die Reformation zurückführte,⁸⁶⁰ erscheint seine Darstellung der Spendenbereitschaft an das Gemeine Almosen der evangelischen Reichsstadt realistisch. Alle Liegenschaften des Gemeinen Almosenamtes wurden erst nach 1531 angekauft.⁸⁶¹

Der Grund, dass die Einnahmen des Gemeinen Almosens nicht mit der steigenden Not wuchsen, beruhte auf der Art der Kapitalanlage und der wirtschaftlichen Entwicklung. Bei den Einnahmen aus Kapitaleinlagen zeigt sich eine charakteristische Differenz: Die Einkünfte aus dem Verkauf von Getreide, das aus den in Naturalien zu zahlenden Zinsen stammte, stiegen aufgrund der Inflation im 16. Jahrhundert stark an. Diese erreichten im Jahre 1599 fast 1471 fl.⁸⁶² Dagegen stagnierten die Einnahmen des Gemeinen Almosens aus in Geld zu zahlenden Zinsen bei 500 fl.⁸⁶³ Aufgrund der Inflation im 16. Jahrhundert haben die nominell stabilen Geldanlagen des Gemeinen Almosens real an Wert verloren. Von diesem Anstieg der Getreidepreise profitierte insbesondere St. Lazarus, das sehr hohe Naturalabgaben hatte. Die Schuldner konnten die Zinsverpflichtungen ablösen (abgelöste pfennig). In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lösten viele Schuldner die jährliche Zahlungsverpflichtung ab. Das Almosenamts legte die Einnahmen wieder verzinslich mit 5 % im städtischen Steueramt an.⁸⁶⁴

Die restlichen Einnahmen bestehen insbesondere aus dem Vortrag des Überschusses aus dem vorangegangenen Jahr, den das Almosenamts als Einnahmen erneut verbuchte.⁸⁶⁵ Daneben erhielt das Gemeine Almosen wegen der großen Teuerung 1574 von den anderen durch das Almosenamts verwaltete Stiftungen (Ämter) einen Ausgleich: Das Reiche Almosen zahlte 200 fl., St. Lazarus 400 fl., Neues Spital St. Oswald 100 fl.⁸⁶⁶

⁸⁵⁹ Widmann: Chronik, 59.

⁸⁶⁰ Oesele: 1878, 5.

⁸⁶¹ Schmuck: 1992, 334.

⁸⁶² SAR almB 557, fol. 18'.

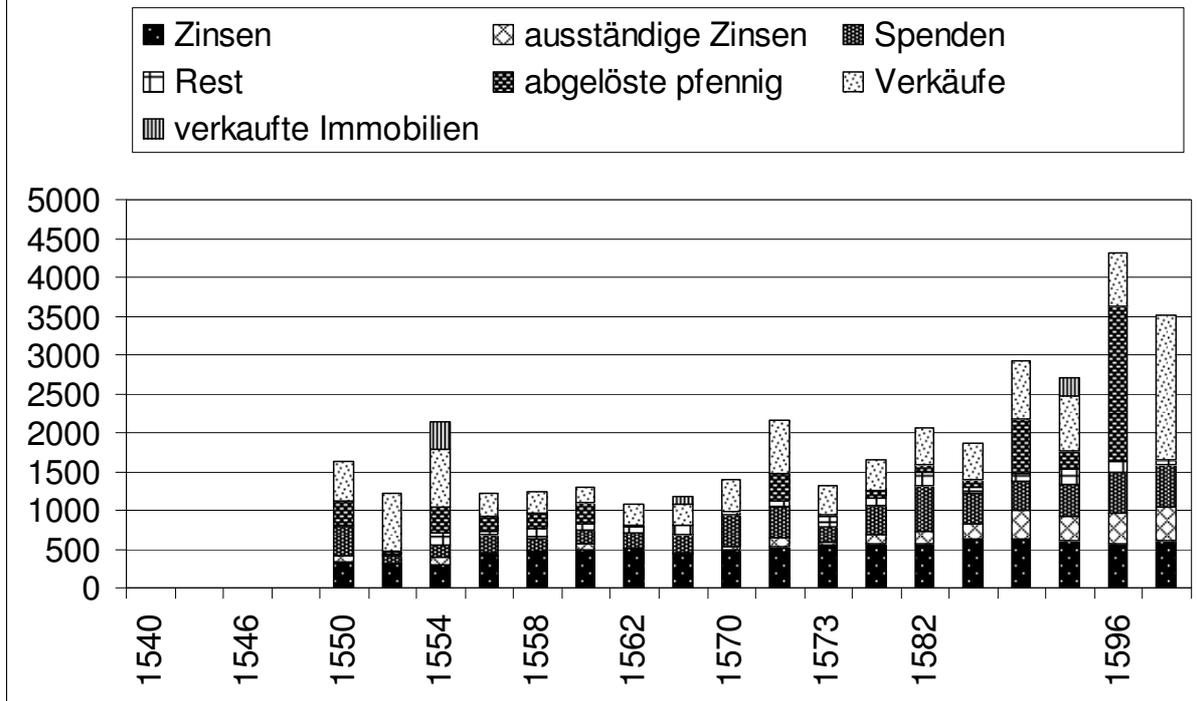
⁸⁶³ SAR almB 5, fol. 3-12.

⁸⁶⁴ Z.B. SAR almB 556, fol. 30'.

⁸⁶⁵ Vgl. Kapitel III. 3. d.

⁸⁶⁶ SAR almB 532, fol. 36'

Einnahmen des Gemeinen Almosens, Regensburg 1540 - 1597



Quelle: SAR almB 502-558, passim: zusammengestellt nach den im Diagramm angegebenen Rubriken in den jeweiligen Jahressbänden.

Ein Problem des Gemeinen Almosens wie der übrigen Stiftungen waren die insbesondere nach 1570 zunehmenden Ausstände an Zinsen. Zuerst sind - entsprechend des Diagramms⁸⁶⁷ - ausständige Zinsen des Gemeinen Almosens während der Teuerung 1552 in größerem Umfang festzustellen. Nach 1554 haben die Schuldner die Ausstände zurückgeführt. Ab der Teuerung von 1571 nahmen die Ausstände langfristig und in einem schnell steigenden Ausmaß über 202 fl. (1582)⁸⁶⁸ auf 608 fl. (1600)⁸⁶⁹ zu. Diese Ausstände betrug oftmals 4, 5 und bis zu 9 Jahre (St. Katarinenspital).⁸⁷⁰ Im 16. Jahrhundert konnte das Almosenamts die Ausstände in den Folgejahren noch einbringen. Da die Ausstände auf keiner allgemeinen Zahlungsunwilligkeit beruhen und mit Teuerungen zeitlich zusammenfallen, beziehen sich die Ausstände nicht auf einer Abschnürungspolitik Bayerns gegen die Reichsstadt Regensburg. Vielmehr könnte

⁸⁶⁷ SAR almB 502-558.

⁸⁶⁸ SAR almB 540, fol. 41.

⁸⁶⁹ SAR almB 558, fol. 32.

⁸⁷⁰ SAR almB 554, fol. 32 f.

die Zahlungsunfähigkeit vieler Schuldner des Gemeinen Almosens auf eine wirtschaftliche Stagnation nach 1570 zurückzuführen sein.⁸⁷¹

Nach der Almosenamtsordnung waren Zinsen in Bayern und Pfalz-Neuburg in Höhe von mehreren 1.000 fl. uneinbringlich. Daher sollte das Almosenamtsamt nur noch bis 50 fl. ausleihen, weil die Kosten der Schuldeneintreibung höher als der Gewinn wären.⁸⁷² Höhere Beträge reichte das Almosenamtsamt bloß mit Bewilligung des Stadtrates als mit 5 % verzinsliches Darlehen aus.⁸⁷³

Die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachlassende Leistungsfähigkeit des Almosens ist weniger auf die unzureichende Spendenbereitschaft zurückzuführen. Vielmehr verloren die Geldanlagen des Gemeinen Almosens aufgrund der Inflation real an Wert und die Ausstände stiegen wegen der Wirtschaftskrise des späten 16. Jahrhunderts an.

g. Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht des städtischen Rats über die mittelalterlichen Stiftungen hatte bereits die kaiserliche Regimentsordnung⁸⁷⁴ von 1500 für das Leprosenhaus St. Lazarus und das Bruderhaus angeordnet. Die Aufsicht führte ein sechsköpfiges Visitationsgremium,⁸⁷⁵ das aus zwei Männern aus dem Inneren und zwei aus dem Äußeren Rat, sowie zwei aus der Gemeinde bestand. Sie sollten die Verwaltung der Spitäler überwachen und etwaige Beschwerden der Insassen dem Kämmerer und Rat melden.⁸⁷⁶

Nach der Regimentsordnung von 1514 sollte der Rat auch Pfleger für das Reiche Almosen und das Neue Spital St. Oswald bestellen.⁸⁷⁷ Zu solcher Aufsicht über

⁸⁷¹ Vgl. Kapitel V. 1.

⁸⁷² SAR I Af 78, a.E.

⁸⁷³ SAR almB 540, fol. 44, z.B.: „Item haben wie bey Christoffen Kürzes Almosen Ampts schreiber mit vorwissen und bewilligung eines erbarn rath auf seine hauß brief und ain schuldverschreibung so er jürlich auf Bärtmei mit 5 fl. verzinzt ausgelegt haubt summa 100 fl.“

⁸⁷⁴ Verfaßt von Reichserbmarschall Wilhelm von Pappenheim und Dr. Hainrich Haiden, SAR Pol. I Af 5 = HSTA RRLit 376.

⁸⁷⁵ SAR I Af 4a, p. 147 f.; vgl. Dirmeier: 1995, 230.

⁸⁷⁶ Bisle: 1904, 3; SAR Jurid. III 1.

⁸⁷⁷ SAR I Af 4a, p. 147 ff. Vgl. dazu Gemeiner IV, 249 f., 276.

die Spitäler war die Reichsstadt Regensburg gemäß Art. 34 § 2 der Reichspolizeiordnung von 1530 verpflichtet.⁸⁷⁸

Das Almosenamnt übernahm sukzessive die Aufsicht über weitere Stiftungen vom Steueramt.⁸⁷⁹ Da die Almosenpfleger des Gemeinen Almosens diese Aufgaben übertragen erhielten, war dies der Ursprung des Almosenamtes. Daher ist das Almosenamnt auch nicht auf die Regimentsordnung von 1500 oder die Stiftung der Zant als Nukleus für das Almosenamnt und die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung zurückzuführen.⁸⁸⁰

1523: Reiches Almosen,⁸⁸¹

1531: Neues Spital St. Oswald,⁸⁸²

1537: Beide Seelhäuser,⁸⁸³

1546: St. Lazarus,⁸⁸⁴

1549: Bruderhaus,

1556: Neue Stiftung,⁸⁸⁵

1666: Waisenhaus.⁸⁸⁶

5. Straßburg

a. Verwaltungsstruktur der Reichsstadt Straßburg

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit war Straßburg eine bedeutende freie Reichsstadt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, die erst mit der

⁸⁷⁸ Neue Sammlung der Reichs-Abschiede II, 343 f.: „Item: Soll auch eine jede Oberkeit an Orten, da Spital seynd, daran und obseynd, daß solche Spital fleißig unterhalten, und gehandhabt, auch ihr Nutzung und Gefäll zu keinen andern Sachen, dann allein zu Unterhaltung der notdüfftigen Armen, und zu gütigen barmherzigen Sachen, gekehrt und gebraucht werden.“

⁸⁷⁹ Die Eintragungen von Pflegern für St. Lazarus, das Bruderhaus (ab 1500) und das Reiche Almosen sowie dem Neuen Spital St. Oswald (ab 1514) im Ratswahlbuch (SAR I Ac 1) enden 1522. Nach der Darstellung Kraers (EWR 5, p. 297) von 1835 hat das Almosenamnt die zuvor vom Steueramt verwalteten Pfründhäuser übernommen.

⁸⁸⁰ Wie hier: Fees-Buchecker: 1998, 75 Anm. 109. Der gegenteiligen Auffassung sind Schmuck: 1995, 38, Dirmeier: 1996, 6 ff., Kick: 1995, 30.

⁸⁸¹ BSB Cgm 3019, fol. 306': Raselius-Donauer: Stadtbeschreibung und -Chronik bis 1552. Im Anschluß an die Almosenamtsbeschreibung des Substituten Johann Gottfried Küntzel von 1713 (SAR almB 8, fol. 26 f.) nehmen die Historiker überwiegend an, das Reiche Almosen sei erst ab 1531 oder 1532 vom Almosenamnt verwaltet worden: Hummel: 1923, 61; Lauser: 1924, 75.

⁸⁸² SAR almB 8, fol. 73. Nach Dirmeier: 2000, 268 und Dirmeier/Morsbach: 1994, 29 ging die Verwaltung auf das Almosenamnt erst 1537 über.

⁸⁸³ Lauser: 1924, 65 f. Vgl. Dirmeier: 2000, 269; Schmuck: 1995, 41.

⁸⁸⁴ Lauser: 1924, 44: 1535. Nicht vor 1540, da in der Almosenrechnung SAR almB 502 nicht aufgeführt.

⁸⁸⁵ SAR almB 514, fol. 700.

⁸⁸⁶ Barth: 1993, 12.

Besetzung unter Ludwig XIV. am 30. September 1681 französisch wurde. Sie liegt an einem verkehrsgeographischen Knotenpunkt im Elsaß zwischen zwei Armen der Ill, einem Seitenfluß des Rheins, sowie an den Handelsstraßen über die Rheinbrücke zwischen Kehl und Straßburg. Das Elsaß hatte mit seinem Weinbau und seiner Tuchindustrie eine bedeutende wirtschaftliche Stellung. Auch wenn Straßburg selbst mit 20.700 Einwohner im 15. Jahrhundert und 20.000 bis 25.000 Einwohnern im 16. Jahrhundert⁸⁸⁷ nicht zu den einwohnerreichsten Städten gehörte, erlangte es aufgrund bedeutender Persönlichkeiten wie Sebastian Brant, Geiler von Kaysersberg und Jakob Sturm eine erhebliche Bedeutung.

Das politische System war nach der von Humanisten wie Erasmus und Gebweiler gerühmten Verfassung⁸⁸⁸ geprägt von einem Dualismus zwischen dem auf zwei Jahre gewählten Rat und den „Geheimen Stuben“ mit auf Lebenszeit kooptierten Mitgliedern sowie der Teilung der Ämter zwischen Zünftigen und Patriziern, den „Konstoflern“. Für die Herrschaft hebt - entgegen der älteren Auffassung als zünftlerisch mit sozial breitem Charakter⁸⁸⁹ - Brady in seiner prosopographischen Analyse die Einheit der Oberschicht hervor, die abgesehen von dem Monopol auf bestimmte Ämter alle Eigenschaften einer Oligarchie ausgebildet habe.⁸⁹⁰

b. Allgemeines Bettelverbot und obligatorisches, obrigkeitliches Almosen

Aufgrund der vorbildlichen Nürnberger Almosenordnung von 1522⁸⁹¹ setzte der Straßburger Stadtrat ab dem 10. November 1522 zwei Ausschüsse führender Politiker ein,⁸⁹² um die „Bettlerordnung zu bedenken“.⁸⁹³ Nach einer Anfrage bei den Klöstern über die Höhe der bisher ausgeteilten Almosen ordnete er wie zuvor in Nürnberg ein „hüssuchung“ an, um die Bedürftigen zu verzeichnen⁸⁹⁴ und die erforderliche Unterstützungssumme abzuschätzen. Mit der am 4. August 1523 verabschiedeten und am 29. September 1523 in Kraft getretenen Almosenordnung⁸⁹⁵ beschränkte der Stadtrat das Betteln nicht mehr wie im Spätmittel-

⁸⁸⁷ Eheberg: 1884, 419; Winckelmann: 1922, 84.

⁸⁸⁸ Winckelmann: 1903, 493 f.

⁸⁸⁹ Crämer: 1931, 24 ff.; Winckelmann: 1903, 493 f.

⁸⁹⁰ Brady: 1978, 292.

⁸⁹¹ Winckelmann: 1922, 79: Diese mehrmals nachgedruckte Ordnung war in Straßburg vermutlich durch das Ratsmitglied Daniel Mieg bekannt, der auf dem Reichstag in Nürnberg gewilt hatte und im Oktober 1522 vorzeitig zurückkehrte.

⁸⁹² Winckelmann: 1894, 7; Winckelmann: 1922, 79: Erster Ausschuß: Daniel Mieg und Konstofler Hans von Blumenau; zweiter Ausschuß: Dreizehner Daniel Mieg, Fünzfzehnern Mathis Pfarrer und Jakob Meyer, Einundzwanziger Jakob Spender und Ratsherr Melchior Zuckermann. Dagegen konzentrierte sich Jakob Sturm auf die Außenpolitik.

⁸⁹³ Winckelmann: 1922, 79.

⁸⁹⁴ Winckelmann: Akten und Urkunden, 97 = Nr. 42.

⁸⁹⁵ Winckelmann: Akten und Urkunden, 97 ff. = Nr. 43.

ter auf die konzessionierten Bettler, sondern verbot es allgemein, damit den Bedürftigen das Almosen nicht durch unredliche Bettler entzogen werde:⁸⁹⁶

„nieman, er sig frembd oder heimsch, jung oder alt, man oder fraw, in dieser stat Stroßburg weder us noch inwendig den kirchen, uf den gassen oder vor hüsern gestattet werden zu betlen oder heischen.“⁸⁹⁷

Auch wenn die Implementation des Bettelverbotes in den Quellen nicht positiv bezeugt wird, spricht für eine erfolgreiche Durchsetzung, dass dessen Umgehung abgestellt werden sollte, da insbesondere die einheimischen Bettler auf die umliegenden Dörfer auswichen und die fremden unter dem Vorwand von Einkäufen sich länger in der Stadt aufhielten.⁸⁹⁸ Für eine erfolgreiche Durchsetzung in Jahren mit gängigen Preisen spricht auch, dass in Krisenjahren wie 1529/32⁸⁹⁹ und 1542/44⁹⁰⁰ wieder Beschwerden über den Bettel und Forderungen nach dessen Unterdrückung erschienen.

Der Stadtrat setzte aus den obrigkeitlichen Ratsgremien einen vierköpfigen Ausschuss ein, deren als Oberpfleger oder Almosenherren bezeichnete Mitglieder jeweils zwei Jahre amtierten. Diese wählten für jede der neun Pfarreien jeweils einen Unterpfleger aus der Bürgerschaft. Vier Knechte sollten die Almosenherren unterstützen.⁹⁰¹ Die wesentliche Arbeit oblag dem Schaffner Lukas Hackfurt, der als besoldeter Bediensteter den „Übergang von der bürgerlichen Selbstverwaltung zur Beamtenwirtschaft“⁹⁰² markierte.

Die Almosenordnung sah ein offen an der Kleidung zu tragendes Almosenzeichen zum Schutz der Angehörigen von Almosenempfängern vor, um sie von Wirtshausbesuchen abzuhalten. Der Mann oder die Eltern verschwenden das Geld, während die Kinder leiden müssen: „das ir zu abbruch irer armen weyb, kinder und zugwandten unnutzlich zu verzerenn, müssig steen.“⁹⁰³ Entgegen dieser Ordnungsbegründung sehen Historiker hierin ein Symbol der Macht⁹⁰⁴

⁸⁹⁶ Winckelmann: Akten und Urkunden, 97 f. = Nr. 43: „Nochdem sich bitzhar ein grosse menige des bittels zu Straßburg ernert und von vil landen hargezogen, uf den bittel sich verburgert hat und das almosen von vilen ungöttlichen genommen worden, sich lichtvertigt und sündlich gehalten, ire kinder uf den bittel gezogen und den bös exempel vorgetragen, ouch etwan sie und ire kinder winterzeit vor den kirchen erfroren und zu armen dürftigen worden, und aber dennoch das almosen denjhenen, so des zum notdurftigsten gewesen, nit oder wenig, sunder den durch oberzelte unredlich lüt entzogen worden ist.“

⁸⁹⁷ Winckelmann: Akten und Urkunden, Nr. 43 = S. 101 f.

⁸⁹⁸ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, Nr. 49, 50.

⁸⁹⁹ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 125 = Nr. 85 und 140 = Nr. 104.

⁹⁰⁰ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 198 = Nr. 152.

⁹⁰¹ Winckelmann: Akten und Urkunden, S. 198 = Nr. 43, §§ 2-8; Winckelmann: 1922, 81 f.

⁹⁰² Winckelmann: 1922, 89 f.

⁹⁰³ Winckelmann: Akten und Urkunden, 100 = Nr. 43.

⁹⁰⁴ Bräuer: 1997, 92 f. Ähnlich: Rheinheimer: 2000, 101.

und Mittel der Disziplinierung, um gemäß dem Konzept der Sozialdisziplinierung eine „detaillierte Überwachung und Kontrolle aller Lebensbereiche“ zu ermöglichen.⁹⁰⁵ Gegen diesen in der Almosenordnung nicht angeführten Zweck spricht auch, dass eine solche detaillierte Überwachung und Kontrolle nicht erfolgte. So beschloss der Stadtrat 1534 und 1549 auf die Klagen, dass „auf den stuben für und für gespielt wird“, den Empfängern von Almosen „ein öffentlich zeichen anzuhenken.“⁹⁰⁶

Die evangelischen Zeitgenossen haben die obrigkeitlichen sozialen Leistungen der Stadt Straßburg als eine Wohltat für die Bedürftigen gesehen. So schrieb der Münsterprediger Capito an einen Freund, Eckard zum Drübel bzw. Geldenhauer, der im Sommer 1526 eine Studienreise am Oberrhein unternahm:

„Hier in Straßburg siehst du brüderliche Liebe. Unsere Armen werden von den Gläubigen unterhalten und dürfen nicht mehr wie in deiner Kirche auf der Gasse verfaulen und ihre Glieder aus Mangel an Wartung schon vor dem Tode sterben sehen.“⁹⁰⁷

„Mit großer freudenreicher Dankbarkeit erkenne ich, daß ihr also ein löbliches Werk vollbracht und gethan habt, indem ihr die armen Christen und elenden, nackenden, presthaften Menschen vom Weg und auf den Gassen aufgehoben du mit ordentlicher Versehung und Leibesnothurft bewahrt.“⁹⁰⁸

„Ich war einige Tage in Straßburg und sah das Bild und die Sitten einer Stadt, die sich bei weitem von anderen Städten unterscheidet. Dort bettelt niemand, arme Wanderer werden einen Tag und eine Nacht aus öffentlichen Mitteln unterhalten. Wer nicht gerade krank ist, erhält ein Brot als Zehrgeld und muß weiterwandern. Arme Bürger erhalten je nach ihren Verhältnissen soviel, daß sie ehrbar leben können. Das alles wird aus öffentlichen Mitteln bona fide gewährt.“⁹⁰⁹

c. Finanzierung des Almosens

Das Almosen erhielt erhebliche Zuwendungen durch Legate und Schenkung.⁹¹⁰ Auch die jährlichen Erträge der Almosenbüchsen in den sieben Pfarrkirchen stiegen von 500 (1539) auf über 725 (1602),⁹¹¹ so daß von mangelnder Spendenbereitschaft keine Rede sein kann. Zu dieser Finanzierung des Almosens kamen

⁹⁰⁵ Th. Fischer: 1981, 61. Ähnlich Jütte: 1984, 366; Scherpner: 1984, 98; Sachße/Tennstedt: 1980, 34.

⁹⁰⁶ Winkelmann: Urkunden und Aktenstücke, p. 211, Nr. 168 und p. 179, Nr. 122.

⁹⁰⁷ Zitiert nach: Uhlhorn: 1890, 59.

⁹⁰⁸ Zitiert nach: Uhlhorn: 1890, 59.

⁹⁰⁹ Zitiert nach: Stupperich: 1979, 31.

⁹¹⁰ Winkelmann: Urkunden und Aktenstücke, 253-262 = Nr. 200.

⁹¹¹ Winkelmann: Urkunden und Aktenstücke, 263 = Nr. 201.

Einnahmen aus überwiesenen Jahresrenten der Bruderschaften und Klöster,⁹¹² ab dem 29. Oktober 1529 auch das Kloster St. Marx.⁹¹³

d. Stiftungsaufsicht

In Straßburg bestand neben einigen bedeutenden Stiftungen berühmter Personen eine große Zahl kleiner und kleinster Stiftungen.⁹¹⁴ Diese hat Winckelmann in seinem Werk über das Straßburger Almosenwesen dargestellt.

6. Windsheim

Die kleine Reichsstadt Windsheim mit ca. 2.800 Einwohnern im Jahre 1541,⁹¹⁵ die im Fränkischen Reichskreis an der Straße von Würzburg nach Nürnberg liegt, errichtete 1524 eine Almosenordnung.⁹¹⁶

a. Allgemeines Bettelverbot

Diese Almosenordnung entsprach dem Nürnberger Vorbild und gehörte zum Typus des allgemeinen Bettelverbots mit obrigkeitlichem, obligatorischem Almosen:

„Sonst soll niemand in dieser stat, es sein einwohner oder frembde, gestattet werden, das almosen in der -statt und vor der kirchen zu samlen, das bei ernstlicher straf verboten wird.“⁹¹⁷

Die Almosenpfleger sollten alle Bedürftigen der Stadt verzeichnen.⁹¹⁸ Die Durchsetzung dieses allgemeinen Bettelverbots wie des Almosenzeichens erscheinen fraglich, weil der Stadtrat am 7. Juni 1547 anordnete, dass die Almosenempfänger ein Zeichen tragen müssten.⁹¹⁹ Ferner sollten die Almosenempfänger nach einem Beschluss vom 4. November 1551 ihre Kinder nicht zum Brotbetteln schicken.⁹²⁰ Von den am 6. Juli 1560 und 29. November 1571 erneuerten Almosenordnungen sind keine überliefert.⁹²¹

⁹¹² Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 249-252 = Nr. 199.

⁹¹³ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, Nr. 82.

⁹¹⁴ Winckelmann: Akten und Urkunden, 95 = Nr. 41.

⁹¹⁵ Endres: 1971, 362 Anm. 4.

⁹¹⁶ Sehling: Kirchenordnungen XI, 674-677. Dazu Rublack 1978, 56; Bergdolt: 1921, 29-33.

⁹¹⁷ Sehling: Kirchenordnungen XI, 675.

⁹¹⁸ Sehling: Kirchenordnungen XI, 674.

⁹¹⁹ Bergdolt: 1921, 29 f.

⁹²⁰ Bergdolt: 1921, 29 f.

⁹²¹ Sehling: Kirchenordnungen XI, 673; Bergdolt: 1921, 29 f.

b. Finanzierung

Die Einnahmen des Almosens kamen aus dem in der Kirche aufzurichtenden Opferstock und den mittelalterlichen Stiftungen, die der Verwaltung durch Geistliche entzogen worden waren. Sechs städtische Almosenpfleger verwalteten diese als Sondervermögen. Verschiedene kleinere Stiftungen wurden dem Kasten ganz übertragen, wenn auch weiterhin eine separate Rechnung geführt wurde.⁹²² Außerdem wurden dem Kasten die Pfründen einverleibt, wenn der Inhaber verstarb oder die Stadt verließ.⁹²³ Hierüber kam es zu Auseinandersetzungen mit dem Würzburger Bischof Konrad von Thüngen.⁹²⁴ Der Stadtrat beachtete diesen Protest aber nicht.⁹²⁵

c. Leistungen

Leistungen aus dem Gemeinen Kasten sollten neben den wegen Alter oder Arbeitsunfähigkeit Bedürftigen bei einem Überschuss auch Handwerker als Darlehen, Frauen als Aussteuer und Knaben zum Lehrgeld erhalten.

Für eine Sozialdisziplinierung könnte der Wortlaut der Almosenordnung sprechen. Das der Stadtrat die Bedürftigkeit auf einer Verschwendung zurückführte. Außerdem mussten die Bedürftigen ein Almosenzeichen öffentlich tragen, um den Wirtshausbesuch zu verhindern:

„das etlich leut, so eines unachtsamen lebens, die ihr sach allein auf die faulheit und die bacuhfüll richten, darunter eins teils tag und nach in lud[er] zun wirtshäusern liegen und das ihr also mutwillig verschwenden, daraus die armut folgt, das sie dem bettel gedein, die andern sich aus faulheit und liderlichen weis auf dem bettel begeben, die ihr brot mit arbeit wohl gewinnen möchten, auch ihr kinder darinnen aufziehen, die ihnen alle die tag ihres lebens anhängen, dadurch mangel an arbeitern zu allem handel erscheinen.“⁹²⁶

„Es muß auch ein jeder mann ode frau, so daß almosen begert, ein öffentlich zeichen tragen [...] auf das sie die wirtshäuser und tabernen meiden und ander unzimliche ort.“⁹²⁷

Der Stadtrat von Windsheim wollte Bedürftige, die selbstverschuldet in diese Lage gekommen sind, bestrafen, indem sie ihren Lebensunterhalt öffentlich erbetteln müssen:

⁹²² Sehling: Kirchenordnungen XI, 675.

⁹²³ Bergdolt: 1921, 32 f.

⁹²⁴ Sehling: Kirchenordnungen XI, 672.

⁹²⁵ Bergdolt: 1921, 29.

⁹²⁶ Sehling: Kirchenordnungen XI, 674.

⁹²⁷ Sehling: Kirchenordnungen XI, 674 f.

„unehrlich gehalten in müßiggang, der faulheit, der bauchfüll, dem spiel, dem überfluß in ihren häusern und den wirtzhäusern angehangen, denen soll solch almusen nicht gegeben werden, besonder soll ihnen die buß auflegen, daß sie ihr brot und nahrung von haus zu haus sammeln sollen, dieweil sie es suchen mögen. Das soll ihnen zu einem exempel den andern von den pflegern nachgelassen werden.“⁹²⁸

Der Almosenkasten hatte jährlich gegenüber dem Stadtrat Rechnungen vorzulegen.⁹²⁹

7. Zusammenfassung

a. Verwaltungsstruktur und wirtschaftliche Lage

Die Almosenreform ging von der wirtschaftlich führenden Reichsstadt Nürnberg im Jahre 1522 aus, so dass eine Almosenreform nicht auf die finanziell schwächeren Städte beschränkt war. Die Reichsstädte waren Vorreiter der frühneuzeitlichen Ordnungen, weil hier aufgrund der fortgeschrittenen Arbeitsteilung, der Funktion als ökonomische Kommunikationszentren und einer oftmals dringenden Enge ein besonderer Regelungsbedarf bestand.⁹³⁰

b. Bettelverbot

Die Städte Nürnberg, Straßburg und Regensburg verboten das Betteln allgemein und ohne eine obrigkeitliche Bettelkonzession für tatsächlich Bedürftige. Wegen des Bettelverbotes gewährten diese Städte ein obrigkeitliches Almosen. Hierauf hatten die Bedürftigen zwar keinen individuellen, vor Gericht durchsetzbaren Anspruch. Die Vergabe der Almosen war aber eine Obliegenheit, d.h. die Obrigkeit war verpflichtet, ein Almosen zu gewähren. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung konnte sie moralisch und faktisch das Bettelverbot nicht durchsetzen. Dann durfte jeder Bedürftige wieder seinen Lebensunterhalt erbetteln. Dieses Bettelverbot suchten die Reichsstädte auch umzusetzen, wengleich dies insbesondere in Notzeiten, wie beispielsweise Teuerungen, nicht immer gelang.

c. Verwaltung

Die Prinzipien Rationalisierung, Bürokratisierung, Kommunalisierung, Zentralisierung usw. beschreiben den allgemeinen Prozess der Verrechtlichung seit dem Mittelalter.⁹³¹ Daher sind sie zu allgemein, um die charakteristischen Neuerungen der Almosenreform des 16. Jahrhunderts zu erfassen. Die zunächst ehrenamtlichen Almosenpfleger wurden im Laufe der Zeit gut besoldet und diese

⁹²⁸ Sehling: Kirchenordnungen XI, 676.

⁹²⁹ Sehling: Kirchenordnungen XI, 676 f.

⁹³⁰ Rabe: 1991, 140.

⁹³¹ Moraw: 1983, 30; Mitteis/Lieberich: 1985, 312.

Position bot in Städten wie Regensburg die Möglichkeit des politischen Aufstiegs in den Inneren Rat.

Die Verfahrensweise mit den mittelalterlichen Stiftungen und den Kirchengütern in den Reichs- und Territorialstädten differierte. Die Verwaltung des Kirchenvermögens zusammen mit dem wöchentlichen Almosen ist eine Sonderentwicklung Nürnbergs, der die weiteren Reichs- und Territorialstädte nicht folgten. Sie beruhte auf dem Wunsch der Mönche und Nonnen der Klöster, ihr Vermögen an den Gemeinen Kasten zu übergeben. Doch verwaltete das Stadtalmosenamt die kirchlichen Güter als Sondervermögen getrennt von dem Gemeinen Almosen, so dass auch Nürnberg keine fusionierte Einheitsstiftung begründete. Dagegen beließ Regensburg die schon vor der Almosenreform der kirchlichen Verwaltung unterstehenden Stiftungen dort, so dass die Almosenvergabe der kirchlichen Institutionen in der evangelischen Reichsstadt fortbestand. Die Reichsstadt wies nur die neuen Stiftungen sowie die abgestellten Bruderschaften dem Almosenamt zu. Straßburg übergab neben einem Kloster und dem Vermögen der Bruderschaften die Erträge aus den mittelalterlichen Stiftungen. Die Herkunft des Grundkapitals der Almosen konnte wegen fehlender Archivalien nicht für alle Städte befriedigend geklärt werden.

d. Finanzierung des Almosens

Die Verwaltung des wöchentlichen Almosens gemeinsam mit dem Kirchenvermögen ließ in Nürnberg die Spendenfreudigkeit sinken, weil die Bürger befürchteten, das Stadtalmosenamt könnte ihre Almosen für den Unterhalt der Mönche entsprechend den Übergabebedingungen und für die Baulast für die Kirchen verwenden. Dagegen verkennen die bisherigen Auffassungen, die eine angeblich unzureichende Leistungsfähigkeit auf eine fehlenden Opferwilligkeit⁹³² oder die Reformation mit der Abschaffung der Werkheiligkeit zurückführen,⁹³³ drei Punkte: Aufgrund der einseitigen Konzentration auf Nürnberg und der unzureichenden Forschung über die finanzielle Situation des Almosens in weiteren Städten wird die Sonderentwicklung Nürnbergs nicht deutlich. Vielmehr belegen die hohen und im 16. Jahrhundert ansteigenden Spenden in den übrigen Städten, die das Kirchenvermögen getrennt vom Almosen verwalteten, dass von einer geringen Spendenfreudigkeit keine Rede sein kann. Ferner sank die Leistungsfähigkeit der Almosen aufgrund fehlender Einnahmen wegen einbringlicher Forderungen und einer wirtschaftlichen Krise für die Unterschichten und die ländliche Bevölkerung, die Entwertung der Geldanlagen durch die Inflation sowie steigende Ausgaben für die Besoldung insbesondere für die Schreiber und Verordneten.

⁹³² So aber Winckelmann: 1922, 75; Uhlhorn: 1890, 582 f.

⁹³³ So aber Ratzinger: 1884, 457; Jannsen-Pastor: 1894, 316; Feuchtwanger: 1909, 208 ff. Ähnlich Scherpner: 1984, 104.

Die Reformation war für den Leistungsumfang von entscheidender Bedeutung. Die wöchentlichen Sammlungen waren in aller Regel allein für das Almosen nicht ausreichend und bildeten in den untersuchten Städten nur einen geringen Teil der Einnahmen, so dass in Städten ohne Zinserträge kaum eine leistungsfähige Almosenverwaltung zu erwarten ist. Eine Armensteuer konnte in den Reichsstädten aber nicht nachgewiesen werden.⁹³⁴ Ein wesentlicher Teil der Einnahmen und der Grundstock der jährlichen Vermögenserträge waren nur aufgrund der weiteren Spenden möglich.

e. Stiftungsaufsicht

Die Reichsstädte wie Nürnberg, Regensburg oder Straßburg führten bereits seit dem Spätmittelalter die Aufsicht über zahlreiche, wenn auch nicht alle Stiftungen. Außerdem blieben andererseits viele Stiftungen und Spitäler auch in der frühen Neuzeit selbständig, selbst wenn das Almosenamtsamt wie in Regensburg gleichzeitig die verschiedenen Stiftungen als Sondervermögen verwaltete. Daher war die Stiftungsverwaltung durch den reichsstädtischen Rat (Kommunalisierung) kein Charakteristikum der Almosenreform der frühen Neuzeit.

Reiche Almosen nach dem Vorbild der Nürnberger Stiftung Burkhard Sailers errichteten wohlhabende Bürger auch in zahlreichen weiteren Städten, z. B. in Donauwörth: 1446,⁹³⁵ Nördlingen: 1418,⁹³⁶ Straubing: 1450,⁹³⁷ Amberg: 1433,⁹³⁸ Landshut: 1476,⁹³⁹ sowie ab einem noch nicht erforschten Zeitpunkt Weiden⁹⁴⁰ und Schwabach.⁹⁴¹

⁹³⁴ Ritter: 1986, 18 nimmt dagegen eine solche auch für deutsche Städte an.

⁹³⁵ Steichele III, 823; Stark: 1926, 109 (mit von vier auf 40 steigende Schüsseln).

⁹³⁶ Stark: 1926, 109.

⁹³⁷ Kolb: 1858, 87-89.

⁹³⁸ Schwaiger: Chronik, 13. Titel. Das 1433 durch „Gregor“ Kastner gestiftete Reichalmsen versorgte wöchentlich 54 hausarme Personen mit einem guten, großen Laib Brot und einem Pfund Fleisch. In der Fastenzeit erhielten die Bedürftigen anstelle des Fleisches ein halbes Pfund Schmalz. Zu den Quatterember erhielt jeder Bedürftige zu dem Fleisch und Brot noch 10 Pfennig. Das Almosen wurde sonntags aus einem kleinen Häuschen am hinteren Eingang der Martinskirche verteilt.

⁹³⁹ SAL Bd. 34 fol. 39; SA Landshut: Stadt Landshut Rechnungen: 3. Rechnung des Reichen Almosens zu Landshut 1664; Staudenraus: 1832 I, 240-245.

⁹⁴⁰ SAW R 1305-1508: Daneben bestanden ein Altalmsen und ein Altgestift, für die Rechnungen von 1517 bis 1934 erhalten sind (Herzogtum Bayern-Neuburg).

⁹⁴¹ Falckenstein: 1756, p. 158 ff.

8. Verbreitung der Almosen- und Bettelordnungen

a. Forschungsstand

Trotz der weiten Verbreitung der Almosenordnungen bestehen über Städtevergleiche mit zwei bis drei Städten⁹⁴² hinaus kaum übergreifende Untersuchungen. Daher sind die Differenzen zwischen den Ordnungen im territorial zersplitterten deutschen Reich bisher unzureichend erforscht⁹⁴³ und aufgrund einer Konzentration der Forschung auf die großen Reichsstädte besteht eine ungenügende Kenntnis für kleine Städte und auch das flache Land.⁹⁴⁴ Auch eine übergreifende, ideologisch unvoreingenommene Gesamtdarstellung fehlt. Hinweise auf die zahlreichen Almosen- und Bettelordnungen oberdeutscher Städte aus dem 16. Jahrhundert sind zwischen älteren kirchengeschichtlichen Abhandlungen zur Reformationsgeschichte⁹⁴⁵ bis zu regionalgeschichtlichen Darstellungen verstreut und daher von einem unterschiedlichen Forschungsansatz getragen.

Lediglich die Regelungen des Almosens in evangelischen Kirchenordnungen haben Schubert⁹⁴⁶ und Kreiker⁹⁴⁷ übergreifend untersucht. Vielmehr bestehen auch unterschiedliche Auffassungen, ob für die soziale Hilfe Bedürftiger in den verschiedenen Territorien kein einheitliches Lösungsmodell bestand⁹⁴⁸ oder der Gemeine Kasten für alle protestantischen Gebiete als „Gelehrtes Implantat“ (Schubert) verbindlich war, obwohl dieser nicht aus der individuellen städtischen Situation entwickelt wurde.⁹⁴⁹ Außerdem ist strittig, ob die Almosenreform nach 1522 protestantische wie katholische Städte - wenn auch mit einer Zeitverzögerung - gleichermaßen ergriff⁹⁵⁰ oder die protestantischen Städte den katholischen zeitlich erheblich vorangegangen sind.⁹⁵¹

b. Verbreitung der Almosenordnungen

Ein allgemeines Bettelverbot mit obligatorischem, obrigkeitlichem Almosen errichtete erstmals die Reichsstadt Nürnberg im Jahre 1522, dem für die Almo-

⁹⁴² Jütte: 1984, 1 ff.; Th. Fischer: 1979, 1 ff.

⁹⁴³ Dinges: 2002, 34.

⁹⁴⁴ Hippel: 1995, 102.

⁹⁴⁵ Z. B. Clauß: 1917, 79 ff.

⁹⁴⁶ Schubert: 1991, 105-32.

⁹⁴⁷ Kreiker: 1997, 1 ff.

⁹⁴⁸ Schepers: 2000, 71.

⁹⁴⁹ Schuber: 1991, 109 f.

⁹⁵⁰ Th. Fischer: 1979, 261 f.; Hunecke: 1983, 493; Jütte: 1984, 31 ff.; Härter: 1993, 107; Hippel: 1995, 106; Liermann: 1963, 146 f.; Pischel: 1916, 317 ff.; Gilomen: 2002, 15; Schubert: 1991, 131; Dinges: 2003, 34.

⁹⁵¹ Grell: 1997, 46 f.

senreform eine Vorreiterrolle zukam.⁹⁵² Zeitlich unmittelbar anschließend übernahmen offenbar aufgrund Nürnbergs Vorbildfunktion⁹⁵³ zahlreiche Reichs- wie Territorialstädte in der näheren Umgebung deren Almosenordnung: Ansbach, Schwabach, Schweinfurt, Regensburg, Kitzingen (alle 1523), Windsheim (1524) und Bayreuth (1525). Dabei spielte die Einwohnerzahl und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine sekundäre Rolle, da sowohl Großstädte wie Regensburg oder Straßburg als auch kleinere Städte wie Windsheim die Ordnung übernahmen. Allerdings führten nicht alle Reichsstädte ein allgemeines Bettelverbot mit obligatorischen Almosen ein (Frankfurt am Main), so dass Historiker, wie beispielsweise Jütte, dort die Charakteristika einer vermeintlichen Almosenreform in einer Bettelkonzession oder einer Rationalisierung sehen mussten.

Neben den Reichsstädten (Regensburg, Straßburg, Schweinfurt usw.) übernahmen auch Territorialstädte (Kitzingen, Landshut) Nürnbergs Ordnung. Dabei folgten zeitlich umgehend die Territorialstädte in den Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach (Ansbach, Schwabach, Kitzingen: alle 1523) und Brandenburg-Kulmbach (Bayreuth: 1525). Dagegen erließen die Territorialstädte im Herzogtum Bayern - soweit ersichtlich - keine (Straubing, Burghausen, Schärding, Vilshofen) oder erst vergleichsweise spät (Landshut: 1529; München: 1562) Almosenordnungen. Aufgrund der zentralen Rolle der Markgrafen für die Reformation in Deutschland und der bayerischen Herzöge als Vormacht des Katholizismus dürfte dies auf den unterschiedlichen Konfessionen beruhen.

Auch die Territorialstädte geistlicher Reichsstände übernahmen diese Ordnung nicht (Würzburg, Bamberg, Mühldorf) oder vergleichsweise spät (Passau: 1552), so dass eine spezifische zeitliche Differenz zwischen katholischen und evangelischen Städten bestand. Da in Residenzstädten geistlicher Hochstifte ferner häufig die vom Stadtrat entworfenen Almosenordnungen nicht in Kraft gesetzt wurden (Würzburg: 1524; Passau: 1549), waren dies nicht nur „graduelle Unterschiede“.⁹⁵⁴

c. Tabellarischer Überblick über die Almosenordnungen

Ein tabellarischer Überblick über die Almosenordnungen entsprechend der bisherigen Literatur zeigt die Verbreitung der Almosenordnungen im 16. Jahrhundert auf. Aufgrund der bisher fehlenden Zuordnungen der einzelnen Almosenordnungen zu den hier dargelegten Idealtypen entsprechend ihrer tatsächlichen Durchführung bleibt die nähere Bestimmung der weitergehenden lokalgeschichtlichen Forschung vorbehalten.

⁹⁵² So auch Sachße/Tennstedt: 1980, 31.

⁹⁵³ Schnelbögl: 1968, 430; Endres: 1971, 363; Schindling: 1989, 33.

⁹⁵⁴ So aber Hippel: 1995, 106.

	Stadt	Typ ⁹⁵⁵	Ordnungstyp	Jahr
1.	Leisnig ⁹⁵⁶	T	Bettelregulierung	1522
2.	Breslau ⁹⁵⁷	T	Bettelregulierung	1522
3.	Wittenberg ⁹⁵⁸	T	Bettelverbot und obligator. Almosen	1522
4.	Ausgburg ⁹⁵⁹	R	Bettelregulierung	1522
5.	Nördlingen ⁹⁶⁰	R	Bettelregulierung und Almosenkasten	1522
6.	Nürnberg ⁹⁶¹	R	Bettelverbot und obligator. Almosen	1522
7.	Regensburg ⁹⁶²	R	Bettelverbot und obligator. Almosen	1523
8.	Straßburg ⁹⁶³	R	Bettelverbot und obligator. Almosen	1523
9.	Kitzingen ⁹⁶⁴	T	Bettelverbot und obligator. Almosen	1523
10.	Weiden ⁹⁶⁵	T	Almosenkasten, Details unbekannt	1523
11.	Ansbach ⁹⁶⁶	T	vermutlich Bettelverbot und obligator. Almosen	1523
12.	Schweinfurt ⁹⁶⁷	R	Details unbekannt	1523
13.	Schwabach ⁹⁶⁸	T	Bettelverbot und obligator. Almosen	1523
14.	Breslau ⁹⁶⁹	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1523
15.	Magdeburg ⁹⁷⁰	T	Bettelregulierung	1524
16.	Windsheim ⁹⁷¹	R	Bettelverbot mit obligator. Almosen	1524

⁹⁵⁵ Die Einordnung als Reichsstadt erfolgt nach der Reichsmatrikel von 1521: Deutsche Reichsagskten, Jüngere Reihe II, p. 440-442 = Nr. 56.

⁹⁵⁶ Laube: Flugschriften, 1051-1072 (mit Luthers Stellungnahme).

⁹⁵⁷ Sehling: Kirchenordnungen III, 406.

⁹⁵⁸ SBR 999/Jur. 3093; Laube: Flugschriften, 1033-1037.

⁹⁵⁹ Bisle:1904, 27.

⁹⁶⁰ Darstellung bei Rublack: 1982, 53 f.

⁹⁶¹ Winckelmann: Armenordnungen, 1-8.

⁹⁶² Winckelmann: Armenordnungen, 8 ff.

⁹⁶³ Winckelmann: Akten und Urkunden, 97 ff. = Nr.43.

⁹⁶⁴ Winckelmann: Armenordnungen, 1 ff.

⁹⁶⁵ Die Territorialstadt Weiden im Herzogtum Bayern-Neuburg hat ausweislich der für 1523-1801 erhaltenen Rechnungen des Säckelalmosens im Jahre 1523 ein Gemeines Almosen eingeführt (SAW R 1509-1600). Die Stadt Weiden errichtete um 1566 ein eigenes Almosengebäude. Sie bat hierfür die Stadt Eschenbach um Überlassung ihres Mitbürgers, des Steinmetzen Georg Weckenhan (SAW A - I A 42). Die Kapitalausstattung des Almosens wurde im Dreißigjährigen Krieg reduziert, denn 1633 - während die Schweden in Franken standen - befahl der Stadtrat von Weiden den Almosenverwaltern, die bei Casper Sand und Ulrich Leutheusel Erben stehenden Kapitalien für Kontributionszwecke abzugeben (SAW A - IA 147; vgl. zum Bestand des Stadtarchivs Krauss: 1964, 113: B 130-184: Ratsprotokolle 1508-1659).

⁹⁶⁶ Die Almosenordnung ist - soweit ersichtlich - nicht überliefert, aber in einem Schwabacher Flugblatt (Schade: Satiren, 196) und einem Schreiben Johann Ecks an Papst Clemens VII. vom 25. Juli 1525 erwähnt (Pfeiffer: Quellen, p. 438 = Br. 256). Vgl. Darstellung bei: Clauß: 1917, 51.

⁹⁶⁷ Saffert: 1993, 281-285; Rublack: 1978, 56; Sehling: Kirchenordnungen XI, 620; Endres: 1971, 362 Anm. 4.

⁹⁶⁸ Die nicht überlieferte Almosenordnung wird in einem Schwabacher Flugblatt (Schade: Satiren, 196) erwähnt.

⁹⁶⁹ Sehling: Kirchenordnungen III, 407-409.

⁹⁷⁰ Richter: Kirchenordnungen I, 17 ff.

17.	Schaffhausen ⁹⁷²	R	Details unbekannt	1524
18.	Würzburg ⁹⁷³	T	Entwurf, gescheitert	1524
19.	Stralsund ⁹⁷⁴	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1525
20.	Danzig ⁹⁷⁵	R	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1525
21.	Bremen ⁹⁷⁶	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1525
22.	Bayreuth ⁹⁷⁷	T	Details unbekannt	1525
23.	Jena ⁹⁷⁸	T	Almosenkasten	1525
24.	Hall ⁹⁷⁹	R	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1526
25.	Kassel ⁹⁸⁰	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1526
26.	Hamburg ⁹⁸¹	R	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1527
27.	Braunschweig ⁹⁸²	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1528
28.	Ulm ⁹⁸³	R	Bettelverbot und obligator. Almosen	1528
29.	Esslingen ⁹⁸⁴	R	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1528
30.	Kempten ⁹⁸⁵	R	Almosenamnt, Details unbekannt	1529
31.	Landshut ⁹⁸⁶	T	Bettelverbot und obligator. Almosen	1529
32.	Minden ⁹⁸⁷	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1530
33.	Isny ⁹⁸⁸	R	Gemeiner Kasten, Details unbekannt	1531
34.	Dinkelsbühl ⁹⁸⁹	R	Gemeiner Kasten, Details unbekannt	1531
35.	Lübeck ⁹⁹⁰	R	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1531
36.	Frankfurt/Main ⁹⁹¹	R	Bettelregulierung und Almosenkasten	1531

⁹⁷¹ Sehling: Kirchenordnungen XI, 674-677.

⁹⁷² Köhler, Nr. 4042: Almosen- und Bettelordnung wurde als Flugblatt verbreitet.

⁹⁷³ Rublack: 1978, 135-140.

⁹⁷⁴ Soly

⁹⁷⁵ Freytag: Armenordnungen, 119-122. Vgl. Tode: 2002, 167 ff.; Bräuer: 2001, 64.

⁹⁷⁶ Petri

⁹⁷⁷ SABt R 29 ist die erste Rechnung aus dem Jahre 1525 für den Gemeinen Kasten und enthält einen Hinweis auf den Beginn in diesem Jahre. Eine Almosenordnung ist nicht zu eruieren.

⁹⁷⁸ Bauer: 1988, 213.

⁹⁷⁹ Richter: Kirchenordnungen I, 22.

⁹⁸⁰ Moritz

⁹⁸¹ Rotzoll:

⁹⁸² Richter: Kirchenordnungen I, 106 ff.

⁹⁸³ Naujoks: 1952, 88-98; Stark: 1926, 107.

⁹⁸⁴ Richel:

⁹⁸⁵ Sturm: 1952, 46: Staatsarchiv Neuburg: Kempten, Stadt: Almosenamnt: Urbare und Einnahmebücher 1529-1609 (5 Bde.).

⁹⁸⁶ SAL Bd. 34, fol. 24'.

⁹⁸⁷ Richter: Kirchenordnungen I, 138 ff.

⁹⁸⁸ Winkelmann: Urkunden und Akten, 276 = Nr. 204: Almosenkasten bestand nach Alexander Berners Bericht aufgrund der Aussage eines ehemaligen Almosenpflegers spätestens seit 1531.

⁹⁸⁹ Winkelmann: Urkunden und Akten, 283 = Nr. 204: Almosenkasten bestand nach Alexander Berners Bericht aufgrund der Aussage eines ehemaligen Almosenpflegers spätestens seit 1531.

⁹⁹⁰ Richter: Kirchenordnungen I, 145.

37.	Travemünde ⁹⁹²	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1531
38.	Goslar ⁹⁹³	R	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1531
39.	Soest ⁹⁹⁴	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1532
40.	Lindau ⁹⁹⁵	R	Bettelverbot und obligator. Almosen	1533
41.	Siegen ⁹⁹⁶	T	Bettelregulierung und Almosenkasten	1533
42.	Trier ⁹⁹⁷	T	Bettlerkontrolle	1533
43.	Würzburg ⁹⁹⁸	T	Bettelregulierung	1533
44.	Hannover ⁹⁹⁹	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1536
45.	Speyer ¹⁰⁰⁰	R	Bettelregulierung	1540
46.	Füssen ¹⁰⁰¹		Sammlung ohne Bettelverbot	1541

47.	Osnabrück ¹⁰⁰²	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1543
48.	Kaufbeuren ¹⁰⁰³	R	Details unbekannt	1543
49.	Hildesheim ¹⁰⁰⁴	T	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1544
50.	Würzburg ¹⁰⁰⁵	T	Bettelregulierung	1544
51.	Memmingen ¹⁰⁰⁶	R	Bettelverbot	1544

⁹⁹¹ Die Reichsstadt erließ keine Almosenordnung, reformierte aber das Almosenwesen und errichtete einen Gemeinen Kasten (Jütte: 1984, 69).

⁹⁹² Richter: Kirchenordnungen I, 149 ff.

⁹⁹³ Richter: Kirchenordnungen I, 154 ff.

⁹⁹⁴ Richter: Kirchenordnungen I, 165 ff.

⁹⁹⁵ Sehling: Kirchenordnungen XII, 200-202.

⁹⁹⁶ Bingener/Fouquet/Fuhrmann: 2000, 55 f.: Almosenkastenrechnung ist im Stadtarchiv Siegen ab 1533/34 überliefert. Aufgrund der wenigen Quellen ist der Umfang der Bettelregulierung nicht zu klären.

⁹⁹⁷ Schepers: 2000, 69: Kurfürstliche Almosenordnung vom 1. Juli 1533.

⁹⁹⁸ Darstellung bei Rublack: 1978, 135-140.

⁹⁹⁹ Richter: Kirchenordnungen I, 273 ff.

¹⁰⁰⁰ Neumann: 1997, 163-165.

¹⁰⁰¹ Ettelt: 1971, 218-221: Nach dem Stiftungsbuch der Stadt Füssen von 1544 hat diese drei Jahre zuvor, also 1541, eine Almosenordnung aufgerichtet mit Opferstock in den Kirchen und Sammlungen durch „fromme und gottesfürchtige Leute“ am Freitagvormittag. Den Hausrmen wurde das Almosen dann durch zwei Bettelvögte übermittelt. Bedürftige mit Betteleichen durften weiterhin betteln.

¹⁰⁰² Richter: Kirchenordnungen II, 23 ff.

¹⁰⁰³ Steichele: 1896, 476 f.; Alt: 1932, 9, 11; Stark: 1926, 107.

¹⁰⁰⁴ Richter: Kirchenordnungen II, 79 ff.

¹⁰⁰⁵ Rublack: 1978, 135-140.

52.	Bamberg ¹⁰⁰⁷	T	Regulierung	1548
53.	Passau ¹⁰⁰⁸	T	Entwurf mit Bettelverbot, gescheitert	1549
54.	Münster ¹⁰⁰⁹	T	Bettelregulierung	1550
55.	Danzig ¹⁰¹⁰	R	Literatur untersucht diesen Gesichtspunkt nicht	1551
56.	Passau ¹⁰¹¹	T	Bettelverbot und obligator. Almosen	1552
57.	Amberg ¹⁰¹²	T	Bettelverbot und obligator. Almosen	1552
58.	Rothenburg T. ¹⁰¹³	R	Details unbekannt	1554
59.	Coburg ¹⁰¹⁴	T	Almosenkasten, Bettelregulierung	1560
60.	München ¹⁰¹⁵	T	Bettelverbot für Fremde / Obrigkeitliches Almosen	1562

¹⁰⁰⁶ Bisle: 1904, 30. Die Stadt Memmingen hatte nach der Ordnung von 1545 schon länger und nach dem Bericht des Almosendiakons Alexaner Berner mindestens seit 1531 einen Kasten, dem durch Legat von 1538 der Betrag von 10 fl. vermacht wurde. (Stark: 1926, 107 ⇒ SAM Urkunde Nr. 157, 5) Als Pfleger und Verwalter des Kastens fungierten neun vom Rat aufgestellte Bürger. Das Bettelverbot wurde mit der ungerechten Verteilung begründet: „do man aber gespurt hat, das es nit ufs glichst und freundlichst zugangen ist und einem vil, dem andern lutzel worden, je nachdem ein jedes gefiert und geschickt gewest, haben sis abgestelt und niemands mer lassen samlen, sonder haben zwen mann verordnet, die von hus ze hus umgangen und den armen gesamlet.“ (Winckelmann: Urkunden und Akten, 275 = Nr. 204)

¹⁰⁰⁷ Geyer: 1909, 34.

¹⁰⁰⁸ BayHStA BLK 51, fasc. 4.

¹⁰⁰⁹ Klötzer: 1997, 306-310.

¹⁰¹⁰ Freytag: 1898, 122-130; vgl. Tode: 2002, 170; Bräuer: 2001, 64.

¹⁰¹¹ SAP II A 90, p. 55 ff.

¹⁰¹² Schenkl: Gesatzbuch 1554, p. 113.

¹⁰¹³ Für Rothenburg ob der Tauber ist keine Almosenordnung aus dem 16. Jahrhundert erhalten. Ihre Verabschiedung geht aber aus einem Vermerk in SARoth Rechnungen Band 473 hervor.

¹⁰¹⁴ Karche: 1910, Mutzbauer: 1960, 45: Almosenkastenrechnungen 1575-1845 (mit Lücken 1576/77-1584/85, 1588/89-1595/96, 1605/06, 1607/08).

¹⁰¹⁵ Rädlinger: 1992, 43 f.

61.	Heidelberg ¹⁰¹⁶	T	Bettelregulierung mit obrigkeitlichem Almosen	1564
62.	Heidelberg ¹⁰¹⁷	T	Bettelverbot und obligator. Almosen	1570
63.	München ¹⁰¹⁸	T	Bettelverbot für Fremde / Obrigkeitliches Almosen	1572
64.	Ansbach ¹⁰¹⁹	T	Bettelverbot und obligator. Almosen	1581
65.	Lauingen ¹⁰²⁰	T	Almosenkasten, Details unbekannt	1586
66.	Bamberg ¹⁰²¹	T	Sammlung	1587

VII. Almosenwesen in Territorialstädten weltlicher Territorien in der Neuzeit

1. Fragestellung

Die bisherige historische Forschung konzentriert sich auf größere Städte und vornehmlich Reichsstädte wie Augsburg,¹⁰²² Ulm,¹⁰²³ Frankfurt am Main, Köln,¹⁰²⁴ Straßburg¹⁰²⁵ oder Basel.¹⁰²⁶ Ferner ist in der historischen Forschung bekannt, dass in Kursachsen zahlreiche Territorialstädte einen Gemeinen Kasten einführten.¹⁰²⁷ Dagegen besteht eine ungenügende Kenntnis für kleinere Städte,¹⁰²⁸ für die nicht bekannt ist, ob und mit welchem Erfolg diese eine Almosenreform einführten.

Da der Einfluss der Reformation auf die Almosenreform umstritten ist,¹⁰²⁹ sind etwaige Differenzen zwischen dem Almosenwesen in evangelischen und katho-

¹⁰¹⁶ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 443-445.

¹⁰¹⁷ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 428 f.

¹⁰¹⁸ Rädlinger: 1992, 44 f.

¹⁰¹⁹ SAAM 780, fol. 57 ff.

¹⁰²⁰ Für die Stadt Lauingen ist eine Almosenordnung von 1586 (Akten 3230) sowie eine Almosenordnung des Landvogtamttes Höchstädt (1601-1602) 1586-1602 erhalten. Weiterhin sind Rechnungen der Almosenstiftungen (Almosenpflege) ab 1534-1927/28 mit Lücken für 1535-1577, 1588, 1650 erhalten (R 1585-1910), Seitz: Stadtarchiv Lauingen, S.34.

¹⁰²¹ Geyer: 1909, 39.

¹⁰²² Bisle: 1904, 1 ff.

¹⁰²³ Naujoks: 1952, 93 ff.

¹⁰²⁴ Jütte: 1984, 1 ff.

¹⁰²⁵ Winckelmann: 1921, 1 ff.

¹⁰²⁶ Th. Fischer: 1979, 1 ff.

¹⁰²⁷ Bauer: 1988, 213: Gemeine Kästen bestanden bei den Visitationen 1527 in folgenden Städten Kursachsens: Weida, Neustadt a. d. Orla, Triptis, Auma, Pößneck, Zigenrück, Gräenthal, Sallfeld, Kahla, Orlamünde, Roda, Jena, Bürgel, Eisenberg, Lobeda, Weida, Plauen, Reichenbach, Oelsnitz, Borna, Wittenberg, Kemberg, Schmiedeberg, Zahna, Seyda, Brück, Bitterfeld, Liebenwerda, Wahrenbrück, Obigau, Gräfenhainichen, Schweinitz, Jessen, Prettin, Lochau, Torgau, Dommitzsch, Belgern, Schildau, Herzberg, Schlieben, Schmölln, Altenburg

¹⁰²⁸ Hippel: 1995, 102.

¹⁰²⁹ Vgl. Kapitel IX. 3. a.

lischen Städten zu verfolgen. Da die Reichsstädte teilweise die Almosen aus säkularisierten Kirchengütern finanzierten,¹⁰³⁰ ist die finanzielle Ausstattung der Almosen in den Territorialstädten zu untersuchen: Diese hatten - anders als die evangelischen Reichsstädte - auf die Almosen keinen Zugriff, weil im katholischen Bayern eine Reformation nicht erfolgte bzw. die Markgrafen die säkularisierten Kirchengüter zur Sanierung des Staatshaushaltes verwendeten.¹⁰³¹ Da die führenden Reichsstädte die Almosenreform initiierten, könnte diese eine spezifische städtische Konzeption sein. Dann müsste aber auch in den Territorien die Initiative zu vorbildlichen Almosenordnungen von den Territorialstädten ausgegangen sein, die über die landesherrlichen Ordnungen hinausgingen und nicht lediglich deren rechtliche Vorgaben umsetzten. Daher sind etwaige städtische Almosenordnungen mit den landesherrlichen Vorgaben zu vergleichen, um zu ermitteln, ob die Reformen von den Territorialstädten oder den Landesherren ausgingen.

2. Kurpfalz

a. Landesherrliche Almosenordnungen vor 1574

In der bis 1556 offiziell katholischen Kurpfalz¹⁰³² bestand in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein landesherrliches obrigkeitliches Almosen, da – entgegen einer Literaturlauffassung¹⁰³³ - die Gemeinen Kästen als Finanzierungsinstrument fehlten. Vielmehr führte erst die Kurpfälzer Almosenordnung von 1574 diese ein. So sind in der Polizeyordnung für die Rheinpfalz vom 17. Juni 1546¹⁰³⁴ Gemeine Kästen nicht erwähnt. Vielmehr folgt aus der Zuwendung von Strafgeldern wegen Ordnungsverstößen zur „notturft und inderhaltung armer leute in spital“,¹⁰³⁵ dass ein Almosenkasten als typischer Empfänger gerade noch nicht bestand. Dementsprechend schlugen auch die Errichtung von Almosenkästen nicht näher bekannte Verordnete dem Kurfürsten erstmals in einer Verordnung vom Februar 1556 vor.¹⁰³⁶

Die Kurfürsten beehrten eine Trennung der Almosenkästen vom allgemeinen Kirchenkasten, weil Gericht und Bürgermeister über die Almosenvergabe entscheiden sollten, aber mit dem Kirchenkasten nichts zu schaffen hätten. Als

¹⁰³⁰ Vgl. Kapitel V. 3. d.

¹⁰³¹ Götz: 1907, 157.

¹⁰³² Ludwig V. (1508-1544) und Friedrich II. (1544-1556) waren katholisch, erst Ottheinrich war lutherisch (1556-1559).

¹⁰³³ So aber Mußnug: 1991, 70. Ähnlich Goeters: 1969, 19: „erste Ansätze eines Armenkastens“.

¹⁰³⁴ Sehling: Kirchenordnung XIV, 102-108.

¹⁰³⁵ Sehling: Kirchenordnung XIV, 108: „zur notturft und inderhaltung armer leute in spital oder sunst, wie und wo es jederzeit am nötigsten sein mage“.

¹⁰³⁶ Sehling: Kirchenordnung XIV, 244.

dessen Grundkapital sollten die kirchlichen Stiftungen für Wachs, Öl und Lichter dienen. Das Almosen sollte nicht mehr mit einer Kollekte während der Predigt eingesammelt werden, sondern aufgrund von Ermahnungen während der Predigt in der Kirche. Weitere Opferstöcke sollten etwa bei Begräbnissen aufgestellt werden. Sollten diese Einnahme nicht ausreichen, wären aus dem allgemeinen Kirchenkasten Zuschüsse erforderlich.¹⁰³⁷ Diese Vorschläge wurden erst mit der Almosenordnung vom 17. Februar 1574 realisiert,¹⁰³⁸ weil vorher die Finanzierung des Almosens nicht sichergestellt war, d.h. die Kirchengüter noch nicht veranschlagt waren.¹⁰³⁹ Daher regelte auch die kurpfälzische Polizeiordnung vom 30. Juli 1562 den Bettel und das Almosenwesen nicht.¹⁰⁴⁰

Bucers Auffassung des biblischen Diakonates als rein kirchlichem Organ,¹⁰⁴¹ das die Almosenflege nicht der weltlichen Obrigkeit überlässt, regelte keine Polizeiordnung, sondern erstmals die Kirchenordnung vom 15. November 1563 das Almosens. Diese verlangte die Errichtung von Gemeinen Kästen in allen Städten sowie das Sammeln des Almosens während der Predigt an Sonn- und Feiertagen durch gewählte Almosenpfleger.¹⁰⁴² So sollten nach der Kirchenratsordnung von 21. Juli 1564 die Kirchenräte den Superintendenten auferlegen, die Kirchendiener zu ermahnen, den Bedürftigen ein Almosen zu geben. Dies sollten zwei „gotselige menner“ einsammeln und zusammen mit dem Kirchendiener austeilten, ohne allerdings die Almosenkästen zu erwähnen. Außerdem sollten die Superintendenten die Austeilung der Almosen kontrollieren.¹⁰⁴³

Den Geldbedarf für Almosen und Spitäler suchte das Edikt vom 13. Juli 1570, an das der Kurfürst mit Befehl vom 9. August 1570 (wegen möglicherweise unzureichender Beachtung) erinnerte,¹⁰⁴⁴ zu ergründen: Die Geldbußen wegen Verstößen gegen die Polizeiordnung sollten verzeichnet und an bedürftige Hausarme verteilt werden. Ferner sollten die Ämter die Zahl der Spitäler, die einen Zuschuss benötigten, und die Zahl der Bedürftigen der kurfürstlichen Regierung mitteilen.¹⁰⁴⁵

Erst aufgrund der Reichspolizeiordnung von 1548¹⁰⁴⁶ verbot auch die Kurpfalz das Betteln durch die Polizeiordnung vom 29. Juni 1549. Da diese sich in den übrigen Regelungsbereichen nur in geringfügigen Einzelheiten von der kurpfäl-

¹⁰³⁷ Sehling: Kirchenordnung XIV, 244 f. Die Datierung folgt Mußnug: 1991, 70.

¹⁰³⁸ Sehling: Kirchenordnung XIV, 458-484.

¹⁰³⁹ Sehling: Kirchenordnung XIV, 245.

¹⁰⁴⁰ Sehling: Kirchenordnung XIV, 264-274.

¹⁰⁴¹ Münch: 1978, 131.

¹⁰⁴² Sehling: Kirchenordnung XIV, 388.

¹⁰⁴³ Sehling: Kirchenordnung XIV, 419, 421.

¹⁰⁴⁴ Sehling: Kirchenordnung XIV, 442.

¹⁰⁴⁵ Sehling: Kirchenordnung XIV, 440.

¹⁰⁴⁶ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 601.

zwischen Polizeiordnung vom 17. Juni 1546 unterschied,¹⁰⁴⁷ war das Bettelverbot ausweislich des zeitlichen Zusammenhanges und einer ausdrücklichen Bezugnahme der reichsrechtlichen Vorgaben in der Reichspolizeiordnung eingeführt worden.

b. Kurfürstliche Almosenordnung von 1574

Für den weiteren Ausbau des Almosenwesens in der Kurpfalz war die „christliche almosenordnung“ des Kurfürsten Friedrich III. (1559-1576) vom 17. Februar 1574 grundlegend.¹⁰⁴⁸ Auch wenn unter ihm die Kurpfalz in einem längeren Entwicklungsprozeß zum reformierten Glauben übergetreten war (Heidelberger Katechismus und die Kirchenordnung von 1563),¹⁰⁴⁹ unterschied die Almosenordnung sich inhaltlich nicht von solchen in evangelischen Territorien. Auch wenn diese Bezug auf eine Reichspolizeiordnung nahm,¹⁰⁵⁰ legitimierte der Kurfürst diese maßgeblich mit seiner ausdrücklich angeführten Pflicht als christliche Obrigkeit, für eine bessere Unterhaltung der Bedürftigen zu sorgen und die Gabe von Almosen an betrügerische Bettler zu unterbinden:

„Demnach es Gottes ernstlicher will und befelch, daß wir uns die armen sollen lassen bevohlen sein, und auch unser herr Christus die ewige verdammuß denen dräuet, welche sich deren nicht annehmen“.¹⁰⁵¹

„Daß wir hierumb als ein christliche obrigkeit, die wir uns in allem dem befelch Gottes nachzukommen schuldig erkennen, zu anstellung guter christlicher ordnung beyden obgemelten mängeln abzuhelfen, nemlich daß erstlich den recht armen gliedern Christi die schuldige, nottürftige underhaltung mit gewisser ordnung mitgetheilet, zum andern der schändliche mißbrauch und entwendung der almosen durch die faule, müssige verschwender und erbbettler begegnet und gänzlich abgeschaffet werden möchte“.¹⁰⁵²

Die Einnahmen des Almosenkastens sollten aus zahlreichen Quellen fließen, unter anderem aus Geldbußen bei Polizeidelikten und Kirchenzuchtverfahren sowie freiwilligen Sammlungen. Die milden Stiftungen des Mittelalters wurden insgesamt dem Almosen überwiesen, auch um damit die unterschiedslose Vergabe an bedürftige wie nicht-bedürftige Bettler zu verhindern.¹⁰⁵³ Wegen dieser

¹⁰⁴⁷ Goeters: 1969, 19.

¹⁰⁴⁸ Sehling: Kirchenordnung XIV, 458-484.

¹⁰⁴⁹ Sehling: Kirchenordnung XIV, 333-408: Als Kurfürst knüpfte Ludwig VI. (1576-1583) an Ottheinrich an und drängte den kalvinistischen Einfluß zugunsten der lutherischen Konfession zurück. Die Kurpfalz war unter Johann Casimir als Administrator (1583-1592) und Friedrich IV., während der Zeit seiner Selbstregierung (1592-1610), wieder kalvinistisch.

¹⁰⁵⁰ Sehling: Kirchenordnung XIV, 480: Gemeint war die Reichspolizeiordnung von 1548, auch wenn diese nicht näher bezeichnet war.

¹⁰⁵¹ Sehling: Kirchenordnung XIV, 459.

¹⁰⁵² Sehling: Kirchenordnung XIV, 460 f.

¹⁰⁵³ Sehling: Kirchenordnung XIV, 468-474, 481.

säkularisierten Stiftungsvermögen sah die Ordnung über die Verwaltung der Kirchengüter vom 25. April 1576 eine besondere Aufsicht vor.¹⁰⁵⁴ Die Almosenpfleger mussten wöchentlich die Jahresrechnung führen, die durch Rechnungsprüfer nachgeprüft werden sollte.¹⁰⁵⁵

Die Almosenempfänger sollen bei unstatthaftem Wandel und schlechtem Haushalten vor das Presbyterium geladen und ihnen unter Umständen sogar vorübergehend das Almosen aberkannt werden. Die Bedürftigen durften das Almosen nicht im Wirtshaus „verschwenden“. Der Wirt musste sonst den doppelten Rechnungsbetrag als Strafe an den Almosenkasten zahlen.¹⁰⁵⁶

Eine Besonderheit gegenüber Almosenordnungen evangelischer Territorien oder Städte war, dass die Almosenpfleger nicht vom städtischen Rat, sondern entsprechend der bisherigen Anordnungen aus den Mitgliedern des Presbyteriums zu wählen waren. Ihre Amtsdauer als Almosenpfleger entsprach ihrer restlichen Amtsdauer im Presbyterium. Es war ein ungeliebtes Amt, das nach der Almosenordnung „viel mühe, sorg und arbeit auf sich tregt“ und das die gewählten Personen nicht ablehnen durften.¹⁰⁵⁷ Aufgrund dieser Wahlmodalität ist in der Literatur umstritten, ob diese Almosenordnung ein „Schlußstein reformierter Kirchenordnung“ war (Goeters)¹⁰⁵⁸ oder keine eigenständige Diakonie darstellte, weil sich die kurfürstliche Gefälleverwaltung die Aufsicht über die Rechnungslegung vorbehielt (Münch). Anders als in den westlich reformierten Kirchen zeigte sich eine weniger konsequente Stufung der Synodalgrade von unten nach oben und der weltlichen Obrigkeit sei noch eine mitbestimmende Stellung auch im Kirchenwesen eingeräumt worden. Daher könne von einem „endgültigen Sieg des presbyterial-synodalen Systems“ in der Kurpfalz nicht gesprochen werden.¹⁰⁵⁹ Dieser Ansatz der historischen Kategorisierung beim Wahlmodus verkennt, dass für die historische Einordnung trotz der Bedeutung der personellen Leitung die finanziellen Mittel ausschlaggebend waren. Diese waren aber durch die obrigkeitliche Almosenordnung vorgegeben, so dass die Almosenpfleger lediglich die obrigkeitlichen Vorgaben ausführen konnten.

Das im Entwurf für eine Almosenordnung vorgesehene allgemeine Bettelverbot („Betteln gantz abzuschaffen. Und dieweil bey den christen kein bittlerey noch guellerey sol gestattet noch geduldet werdt, so soll hinfur in der Pfalz die bittelbrief [...] durchauß abgeschafft und gantz und gar keine bittler gedulden“) ist in die Almoenordnung von 1574 so nicht übernommen worden. Vielmehr sollten

¹⁰⁵⁴ Sehling: Kirchenordnung XIV, 489-504.

¹⁰⁵⁵ Sehling: Kirchenordnung XIV, 482-484

¹⁰⁵⁶ Sehling: Kirchenordnung XIV, 464.

¹⁰⁵⁷ Sehling: Kirchenordnung XIV, 482 sowie 462, 473.

¹⁰⁵⁸ Goeters: 1969, 57.

¹⁰⁵⁹ Münch: 1978, 106 f.

nach den wesentlich abgeschwächten Ausführungen die Almosenpfleger nur ein Betteln verhindern und ein Übertreten der Obrigkeit anzeigen.¹⁰⁶⁰

c. Kurfürstliche Almosenordnungen nach 1574

Die Almosenordnung von 1574 wurde anschließend mit geringen Änderungen wiederholt. Die Jahresrechnungen sollten die verschiedenen Einkünfte detailliert aufführen. Ferner wird auf ein Verbot fremder Bettler vom 11. November 1580 hingewiesen (4. April 1582¹⁰⁶¹ und 1583¹⁰⁶²). Wohl im Zusammenhang mit der Visitation von 1594, welche die Einhaltung der Almosen- und Polizeiordnung überprüft hat, wurde die Almosenordnung von 1582 erneut und zusammen mit der Landesordnung von 1582 gedruckt.¹⁰⁶³

Die christliche Almosenordnung für die Oberpfalz von 1599 ist die Übertragung der rheinpfälzischen Almosenordnung auf die Oberpfalz. Die Oberpfälzer Stände hatten sich einer Übertragung der Rheinpfälzer Polizeiordnung widersetzt, weil sie einen obrigkeitlichen Zwang zum reformierten Gottesdienst befürchteten. Die Oberpfälzer Almosenordnung entspricht in wesentlichen Bestimmungen der Rheinpfälzer Almosenordnung von 1574, die 1582 und 1583 erneuert worden war. Abweichungen ergeben sich aus der unterschiedlichen Kirchenverfassung, weil die Oberpfalz keine vom Landesherrn bestellten Schultheißen auf dem Lande keine funktionierenden Classalkonvente und keine Presbyterien kannte. Bei den Einkünften des Almosens fehlen die Naturalleistungen der weltlichen Beamten aus den landesfürstlichen Gefällen, die in der Rheinpfalz herkömmlichen Gottespfennige bei der Schließung von Kaufverträgen und bei Zöllen, beim Weinkauf und Abhaltung von Dorfrechnungen sowie die Bußen bei Vergehen gegen die Marktpolizei. In der Oberpfalz sind anders als in der Rheinpfalz keine Waisenhäuser, Hauptspitäler und Pfründhäuser errichtet worden und auch ein Stipendienwesen für arme Schüler fehlt. Lediglich in Amberg besteht ein besonders angeführtes Sondersiechenhaus. Maßnahmen zur Verbesserung werden lediglich angekündigt.¹⁰⁶⁴

In der Rheinpfalz wird die Almosenordnung am 12. Januar 1600 wiederum erneuert.¹⁰⁶⁵ Danach ergänzen die Bürgermeister und Räte, Schultheißen und Gericht am Ort die bisher durch die Amtleute erfolgte Aufsicht über das lokale Almosenwesen. Ferner wurde mit der Almosenordnung eine Stipendienkasse für fünfzig Kirchendienerwitwen errichtet, deren Versorgung bisher nur ungenü-

¹⁰⁶⁰ Sehling: Kirchenordnung XIV, 481.

¹⁰⁶¹ Sehling: Kirchenordnung XIV, 69: „mit etlich geringen enderungen“.

¹⁰⁶² Sehling: Kirchenordnung XIV, 70.

¹⁰⁶³ Sehling: Kirchenordnung XIV, 84.

¹⁰⁶⁴ Sehling: Kirchenordnung XIV, 84, 458-484.

¹⁰⁶⁵ Sehling: Kirchenordnung XIV, 458-484: „Churfürstlicher Pfaltzverneuerte almosenord-nung und, was deren anhanget“.

gend für die Zeit unmittelbar nach dem Tod ihrer Ehemänner gesichert war. Das einzige Waisenhaus ist nunmehr Handschuhsheim. Von den Hauptspitälern in Heidelberg und St. Johann bei Alzey scheint das letztere neben Branchweiler und Germersheim in ein Pfründhaus umgewandelt worden zu sein. Sondersiechenhäuser bestehen in Heidelberg und in Germersheim. Durch Befehl vom 15. Januar 1600 wird die Einhaltung dieser Ordnung den Amtleuten nachdrücklich eingeschärft.¹⁰⁶⁶

Daneben sind für den Bereich der Oberpfalz zahlreiche Mandate und Befehle gegen gartende Landsknechte erhalten, die besonders zahlreich von 1545 bis 1556 waren,¹⁰⁶⁷ also möglicherweise im Zusammenhang mit dem Markgrafenkrieg (1552-1554) stehen. Auch gegen Zigeuner und fahrende Leute sind zahlreiche Mandate und Befehle erhalten, die teilweise mit den Mandaten gegen die gartenden Landsknechte identisch waren.¹⁰⁶⁸

d. Amberg (Oberpfalz)

Die Territorialstadt Amberg, die seit 1329 zur Kuroberpfalz gehörte, erlebte im 14. und 15. Jahrhundert eine wirtschaftliche Blüte aufgrund des Aufschwungs im Bergbau und in der Eisenindustrie der Oberpfalz. Nach dem Amberger Aufbruch von 1453, als die Stadt dem Kurfürsten Friedrich I. die Huldigung versagte, setzte ein wirtschaftlicher Niedergang ein, weil der siegreiche Kurfürst die städtischen Schürfvergaberechte für den Erzbergbau erheblich einschränkte und nun seinerseits Bürger mit Schürfrechten belieh. Aufgrund der überragenden wirtschaftlichen Stellung einzelner Handelsgesellschaften gewannen diese, wie beispielsweise die Zinnblechhandelsgesellschaft von Amberg, einen beträchtlichen politischen Einfluss auf die Stadtpolitik.¹⁰⁶⁹

Ambergs Stadtrat verbot nach einem Nachtrag zur Sammlung der Ordnungen im Gesetzbuch von 1554, welches im Zuge der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Stadt- und Landgericht durch Kurfürst Friedrich II. entstanden ist, das

¹⁰⁶⁶ GLA KA 77/3462.

¹⁰⁶⁷ 6. November 1545; 30 Juni 1548; 14. April 1551; 24. Mai 1554, 10. März 1556; 6. August 1556 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 51); 1568 (StA AM Rgg. Am. LRPol. 1); 5. Februar 1582 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 51); 11. Januar 1588 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 51); 14. Februar 1598 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 58) und 2. September 1612 (StA AM Rgg. M GenA 143).

¹⁰⁶⁸ 9. Juli 1501 (GLA 67/1570); 24. Oktober 1544 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 51); 6. November 1545 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 51); 14. April 1551 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 51); 24. Mai 1554 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 51); 4. September 1595 (StA AM Rgg. Am. RgtrB. 58); 20 Januar 1604 (GLA 77/5935); 3. März 1618 (StA AM Rgg. M GenA 170); 3. August 1618 (StA AM Rgg. M GenA 170).

¹⁰⁶⁹ Mußnug: 1999, 14.

Betteln grundsätzlich. Ausnahmen waren lediglich für Schüler und Sondersiechen vorgesehen.¹⁰⁷⁰

„niemand (ausser nachgesetzten personen, die es doch anderst nit, dann wie folgt, halten sollen) on irer Weyßheytt begünstigen, allhie vor den heusern singen, oder petteln, sollen noch wöllen, Und soll damit und hierunter, Manns- und weybspersonen, das singen so man bißher zu weyhenechten, dem Newen Jar, der heyligen drey König, und anderen sonderen zeyten und tagen, vor den heusern gebraucht, Insonderheytt aber auch meniglich das lauffn und petteln, in den heusern durchauß gantzlich abgeschafft, und verboten sein“.¹⁰⁷¹

Der Rat verbot ferner fremden Personen und Landsknechten zu betteln und solche zu beherbergen.¹⁰⁷² Dafür errichtete der Stadtrat einen Gemeinen Kasten, der den Bedürftigen ein Freitagsalmosen gewährte. Der Begriff „Freitagsalmosen“ wie auch die Regelung des Almosens stimmt auffälligerweise mit der Regelung

¹⁰⁷⁰ Schenkl: Gesetzbuch 1554, p. 113 (NSA 1400 S. 324/3 als „Nachtrag von Policei-Gesetzen“) = fol. 82‘ (NSA 1400 S 776): „Aber der Schulen verwandten [die in der Stiftung (Bursa) zusammenlebenden Schüler], mögen zu Martini, und die pursanten [Sondersiechen, Leprosen] an den feyer- und Freytagen umbsingen, darzu die hiewonenden Sondersiechen, das almosen samlen, innmassen und gestalt das bey jnen den dreyen teylen, vor alter herkommen, Daneben soll auch den armen schulern, und auch anderen personen, die, wie obstehet, jren enthalt sonsten nit gehalten mögen, das singen vor den heusern, umb das almosen beuorstehen, doch sollen sie in der wochen, alleyn am montag, Mittwoch, und Freytag, und lenger nit, dann nach ende der Vesper, biß gegen der nacht singen, Wer disen obangezognen puncten einem, oder mer, zuwider handeln, und betretten wierdet, der soll zu stund angenommen, und in den Jordan gelgt werden.“

¹⁰⁷¹ Schenkl: Gesetzbuch 1554, p. 113 (NSA 1400 S. 324/3 als „Nachtrag von Policei-Gesetzen“) = fol. 82‘ (NSA 1400 S 776).

¹⁰⁷² Schenkl: Gesetzbuch 1554, p. 114 (NSA 1400 S. 324/3 als „Nachtrag von Policei-Gesetzen“) = fol. 83 (NSA 1400 S 776): „Auch Soll den Lantz knecht, frembden personen, und pettlern, ferner nit gestat werden, on erlaubnuß eins Erbarn Raths, bey den Burgern oder Inwonern, allhie zu garten, zu samlen, oder zu pettlen, Ob sie aber fürgeben würden, jnen were das durch den Rath begünt, und erlaubt, so sol jnen doch darinne keyn glaub gegeben weerden, es sey dann, das sie einen, gemeynen Statdiener, oder knecht, bey und neben ihnen, umbgehend haben. Ein Erber Rath, Gebiet, Setzt und ordnet auch, das keyn Burger oder Inwoner, weder in der Stat, noch zum Wingershof niemandt frembds, so der enden einem heußlich, oder wesetlich, der gleich ein zeytlang zu wonen, oder zu bleyben, willens, und nit angenommen Burger oder Inwoner ist, on eins Erbarn Raths vorwissen und bewilligung, uber acht tag bey inen behausen soll, Doch sol solchen personen, so soe anderst unverdechtlich sind, unverwert, und unverbotten sein, in einem offnen Gastgebhauß, unverdingt zu zeren, ongeferd, Wer das uberferet, der muß als offft ein pfundt pfennig, zu straff geben.“

in der nahen Reichsstadt Regensburg überein. Eine Ausnahme vom allgemeinen Bettelverbot bestand für die Schüler der Lateinschule.¹⁰⁷³

„Zum dritten / nach dem sich lang her / viel insessige / und fembde Leut / des Bettelns / und umbsingens / in der Stad / unterfangen haben / die doch nicht alle dessen notdürfftig gewesen sind, sondern sich faulheit / und müssiggangs halb / darauf begeben haben / hat ein Erbar Rat dasselb Betlen / und umbsingen / gentslich abgestellt. Entgegen aber einen gemeinen kasten auffrichten lassen / und mit Vorstehern besetzt / Dieselben tailen alle Freitag / Hausarmen und andern Brechenhafftigen Leuten / so des notdürfftig sind / hilff aus / Wo sich auch etlich das Allmosen zu nehmen schemen / wird's jn in die Heuser heimgeschickt. [...]“.¹⁰⁷⁴

Diese Almosenordnung wurde spätestens 1552 erlassen, weil für dieses Jahr die erste Rechnung des Almosens erhalten ist.¹⁰⁷⁵ Ambergs Stadtrat legitimierte das Bettelverbot und obrigkeitliche Almosen durch eine Bezugnahme¹⁰⁷⁶ auf die kurfürstliche Polizeiordnung vom 29. Juni 1549,¹⁰⁷⁷ die ihrerseits auf die Reichspolizeiordnung von 1548 als Legitimation Bezug nahm. Die Stadt Amberg ging damit aber über die kurpfälzische Ordnung hinaus, denn diese erforderte weder über eine Bettelregulierung hinaus ein allgemeines Bettelverbot noch ein obrigkeitliches Almosen. Diese Sonderstellung Ambergs zeigt auch ein Vergleich zur Rheinpfalz. In deren Städten sollte nach Erwägungen in den Jahren 1563/64 ein Gemeiner Kasten erst nach der Almosenordnung von 1574 errichtet werden.¹⁰⁷⁸

Als Gründe, dass Amberg in der Oberpfalz der Rheinpfalz vorausging, kommt die geographische Nähe zu den Reichsstädten Regensburg und Nürnberg in Betracht, die bereits 1522/23 ein obligatorisches Almosen bei einem allgemeinen Bettelverbot eingeführt hatten. Außerdem führte Amberg zwischen 1539

¹⁰⁷³ Schwaiger: Chronik, (unfoliiert) 13. Titel: „Aber den Latainischen armen Schülern / ist vergunt / am Montag / Mittwoch / und Freitag / umzusingen / dieselben tailen sich in vier teil / und singet yedes viertel / samptlich mit einander ein Viertel der Stad aus / also welches ein Wochen in dem ein Viertel singt / mus die folgende Wochen in dem andern Viertel umbsingen / und also fort an / damits ein theil nicht besser / erger / denn der andere habe.“.

¹⁰⁷⁴ Schwaiger: Chronik, (unfoliiert) 13. Titel.

¹⁰⁷⁵ SAAM Rechnung X 164. Die Rechnungen sind, abgesehen von einer Lücke zwischen 1633/34 und 1637/38, seit 1552 erhalten.

¹⁰⁷⁶ Schenkl: Gesetzbuch 1554, p. 113: „Und Nachdem in unser Genedigisten Herrschaft, hiervor außgangnen Pollicei-ordnung unter andern, in einem Artickel verleybt, das niemandts zu pettlen gestatt werden soll, er sey dann mit schwachhey, oder geprechen seines leybs beladen, und des pettlens nottturfftig, Item, das auch der pettler kinder, die ir brod zu erdieneu geschickt sind, den pettel meyden, und keinswegs demselben anhangen sollen, es sey dann irer prechenhafften eltern hohe notturfft, und das dieselben on irer kinder hilf und zuthun, ihr erhaltung sonsten nit erlangen mögen, So will demnach ein Erbar Burgermeister und Rath, solch gebot und Ordnung, wie billich, allhie folgender maß, unterthenigist handhaben, darob halten, darauff gesetzt und geordnet haben, das [...]“.

¹⁰⁷⁷ Goeters: 1969, 19.

¹⁰⁷⁸ Sehling: Kirchenordnung XIV, 458-484.

und 1553 allmählich die lutherische Konfession ein, die sie aber erst 1553 - nach dem Passauer Vertrag von 1552 - offiziell annahm.¹⁰⁷⁹

In konfessioneller Hinsicht bestand in der territorial zersplitterten Kurpfalz ein Dualismus zwischen der bis 1556 katholischen Rheinpfalz und der lutherischen Oberpfalz, weil Friedrich II. als Statthalter für den Oberpfälzer Landesteil seit 1538 die lutherische Konfession praktisch freigab.¹⁰⁸⁰ Weiterhin bestand in der Oberpfalz im Gegensatz zur übrigen Kurpfalz seit der vernichtenden Niederlage im Landshuter Erbfolgekrieg eine landständische Vertretung.¹⁰⁸¹ Die Regierung mit Sitz Amberg führte der jüngere Bruder oder Sohn des Pfalzgrafen. Die Städte in der unabhängig von der Kurpfalz verwalteten Oberpfalz besaßen weitgehende Selbstverwaltungsrechte.¹⁰⁸²

Das Almosen finanzierte sich überwiegend aus den Sammlungen an Sonn- und Feiertagen mit über 202 fl. der insgesamt 605 fl. (1552).¹⁰⁸³ Diese stiegen über 263 fl. (1567)¹⁰⁸⁴ auf 346 fl. (1602),¹⁰⁸⁵ so dass auch in Amberg die Opferbereitschaft nicht zurückging, sondern - auch unter Berücksichtigung der Inflation - stieg oder zumindest stagnierte. Die Einnahmen aus Zinsen stiegen stetig, weil zunehmend Darlehen als Kapitalanlage ausgereicht wurden, von 38 fl. im Jahre 1552¹⁰⁸⁶ über 292 (1577)¹⁰⁸⁷ auf 394 fl. (1602).¹⁰⁸⁸ Das Almosen reichte Darlehen bis 1592 in hohen Beträgen (365 fl.)¹⁰⁸⁹ aus, obwohl das Almosen hohe Defizite aufwies, die über die Jahre zusammengerechnet 4.539 fl. (1592) betragen.¹⁰⁹⁰

Dagegen erbrachten nur geringe Einnahmen die Opferstöcke in bzw. vor den Kirchen, in die regelmäßig weniger als ein Gulden fiel,¹⁰⁹¹ und in den Wirtschaftshäusern, deren jährliche Erträge von bis zu 24 fl. (1557)¹⁰⁹² auf regelmäßig 5 fl.

¹⁰⁷⁹ Press: 1984, 119.

¹⁰⁸⁰ Press: 1984, 122.

¹⁰⁸¹ Ambronn: 1984, 75; Mußnug: 1999, 16.

¹⁰⁸² Mußnug: 1999, 20.

¹⁰⁸³ SAAM Rechnung X 164, unfoliiert: eigener Einnahmeposten.

¹⁰⁸⁴ SAAM Rechnung X 175, fol. 28-30.

¹⁰⁸⁵ SAAM Rechnung X 209, unfoliiert: eigener Einnahmeposten.

¹⁰⁸⁶ SAAM Rechnung X 164, unfoliiert: Einnahmeposten „Einnahmen beständigen und unbetändigen Zinsen“.

¹⁰⁸⁷ SAAM Rechnung X 183, unfoliiert: Einnahmeposten „Einnahmen beständigen und unbetändigen Zinsen“.

¹⁰⁸⁸ SAAM Rechnung X 209, unfoliiert: Einnahmeposten „Einnahmen beständigen und unbetändigen Zinsen“.

¹⁰⁸⁹ SAAM Rechnung X 198, unfoliiert: Ausgabeposten „erkaufte Zins“.

¹⁰⁹⁰ SAAM Rechnung X 198, unfoliiert: Ausgabeposten „Almosen schuldig geblieben“.

¹⁰⁹¹ SAAM Rechnung X 175, fol. 31' und sonst in unfoliierten Rechnungsbänden als eigener Einnahmeposten.

¹⁰⁹² SAAM Rechnung X 169, unfoliiert: eigener Einnahmeposten.

fielen.¹⁰⁹³ Die weiteren Einnahmen aus testamentarischen Zuwendungen schwankten zwischen jährlich 0 und wenigstens 128 fl.¹⁰⁹⁴ Die in den Anfangsjahren erfolgten Zahlungen der Zünfte an den Kasten auf einer unbekanntem Rechtsgrundlage stellten diese ein.¹⁰⁹⁵ Wegen des Einsammelns des Almosens wurden die Oberpfälzer am 2. Juni 1584 ermahnt, nicht detailliert beschriebene Nachlässigkeiten bei der Umsetzung der Polizeiordnungen abzustellen.¹⁰⁹⁶

Der Gemeine Kasten unterhielt - wie in Regensburg - bei St. Katharina vor der Stadt ein Blatterhaus insbesondere für Syphilitiker („frantzosen scheden oder ander kranckheit“ mit Arzneien und der „Chur des Holtz Guaiaci“) und ein Pesthaus, in dem bei Seuchen die Kranken untergebracht wurden.¹⁰⁹⁷ Ferner

bestand im Amberg ein Leprosen-¹⁰⁹⁸ und ein Seelhaus.¹⁰⁹⁹ Aber auch das Armenhaus entwickelte sich allmählich zu einer Pfründneranstalt, wie dies aus den Einkaufsgeldern für „verkaufte Pfründe“ in den Almosenrechnungen folgt.¹¹⁰⁰

Die Rekatholisierung der Oberpfalz erfolgte ab 1623. Sie fiel nach der Niederlage am Weißen Berg bei Prag durch Kurfürst Friedrich V. (1620), der die böhmische Königskrone angenommen hatte, zunächst als Pfand für die Kriegskosten des kaiserlichen Feldherrn Maximilian an das Herzogtum Bayern. Auch die Kurwürde des nach der Goldene Bulle (1356) ersten weltlichen Kurfürsten (Erztruchseß) wurde zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges (1623/28) auf die bayerischen Wittelsbacher übertragen¹¹⁰¹

¹⁰⁹³ SAAM Rechnung X 175, fol. 31 und sonst in unfolierten Rechnungsbänden als eigener Einnahmeposten.

¹⁰⁹⁴ SAAM Rechnung X 175, fol. 33-34 und sonst in unfolierten Rechnungsbänden als eigener Einnahmeposten.

¹⁰⁹⁵ SAAM Rechnung X 175, fol. 32: „nihil“ und in unfolierten Rechnungsbänden als eigener Einnahmeposten.

¹⁰⁹⁶ Sehling: Kirchenordnung XIII, 323 f.

¹⁰⁹⁷ Schwaiger: Chronik, 13. Titel: „darin man in Sterbsleufften den armen Bürgern / Handwerckesellen Ehehalten / und andern / Artzney / Wart / und unterhaltung raichen lesset.“

¹⁰⁹⁸ Schwaiger: Chronik, 13. Titel: „gris Sundersich haus vor dem Nabbürgerthor“, das im Jahre 1551 wieder ausgebaut wurde, „jnen duch die Vorweser / die verordten gesell ausge-tailt / auch mit brenholtz aus jrer Holtzwachs zur notdurfft versehen.“

¹⁰⁹⁹ Schwaiger: Chronik, 13. Titel: „darin werden alte Weiber erhalten / die der Krancken warten und pflegen / und wohin man sie erfordert / umb einen geordnten Lohn / verdienen müssen.“

¹¹⁰⁰ SAAM Rechnung X 188 und Rechnung X 193, beide unfoliert: Position „verkaufte Pfründe“.

¹¹⁰¹ Schaab: 1995, 261-267.

e. Heidelberg (Rheinpfalz)

Für Heidelberg, das als Residenzstadt direkt der kurfürstlichen Verwaltung unterstand,¹¹⁰² ist eine undatierte „Ordnung des wochenlichen almosen zu Haidelberg“ überliefert.¹¹⁰³ Diese datiert Goeters aufgrund der Befehle zur Errichtung eines geordneten Almosenwesens in der Kirchenordnung von 1564,¹¹⁰⁴ der Kirchenratsordnung von 1564¹¹⁰⁵ und der Kirchendienerordnung von 1564¹¹⁰⁶ ebenfalls auf 1564.¹¹⁰⁷

Der Bürgermeister und Rat der Stadt Heidelberg berichtete 1570 aufgrund eines Ediktes¹¹⁰⁸ an den Kurfürsten, wie es gehalten würde mit der Austeilung des Almosens, das wöchentlich eingesammelt wurde.¹¹⁰⁹ Der Bericht stammt aus dem Herbst 1570, weil dieser aus der Martini 1570 abgeschlossenen Rechnung des Almosens die Einnahmen an den Kurfürsten übermittelt.¹¹¹⁰ Im Almosen wurden verschiedene Stiftungen zusammengefasst: „die almosen, so alhie zu Heydelberg vor jarenn unterschiedlichen ußgetheilt, neuerlicher zeith uff bevelch e.[urer] churf.[ürstlicher] g.[naden] in ein corpus gezogen“ fließen die Einnahmen aus den wöchentlichen Sammlungen zur Hälfte in den Almosenkasten und zur Hälfte an die Elendenherberge.¹¹¹¹ Außerdem sollte ein Opferstock für Spenden in den Kirchen zum Heiligen Geist und St. Peter errichtet werden.¹¹¹²

Die Almosenordnung galt zunächst nur als Experiment vorläufig: „also zu ein versuch ins werck gericht.“¹¹¹³ Nach dieser Almosenordnung, die sich sehr an dem Bericht der Stadt Heidelberg orientierte, sollten jeweils ein Almosenpfleger aus dem Rat und Gemein unter Mitwirkung von Martin Futerschreiber wöchentlich zweimal, am Dienstag und Freitag, in der Spitalkirche das Almosen austeilten. Die Bedürftigen mußten ein Almosenzeichen tragen und ihre Bedürftigkeit sollte alle Vierteljahr überprüft werden. Teilweise sollten die Stiftungen zusammengefaßt werden, während andere Stiftungen im Spital separat bestehen

¹¹⁰² Press: 1983, 570; Mußgnug: 1999, 11.

¹¹⁰³ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 428-429.

¹¹⁰⁴ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 388.

¹¹⁰⁵ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 421.

¹¹⁰⁶ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 427.

¹¹⁰⁷ Goeters: 1969, 50.

¹¹⁰⁸ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 436-441.

¹¹⁰⁹ GLA 67/979, fol. 161-166. Insoweit in Sehling: Kirchenordnungen XIV nicht abgedruckt.

¹¹¹⁰ GLA 67/979, fol. 162 f.

¹¹¹¹ GLA 67/979, fol. 161'.

¹¹¹² GLA 67/979, fol. 165.

¹¹¹³ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 429.

bleiben sollten. Ferner sollten die Stöcke für Spenden in der Kirche zum Heiligen Geist und St. Peter renoviert bzw. errichtet werden.¹¹¹⁴

Die Ordnung von ca. 1570¹¹¹⁵ erwähnte aber noch nicht die Polizeigebühren, die mit Wirkung vom 13. Juli 1570 dem Almosen zugewiesen wurden.¹¹¹⁶ Für das Almosen sollten die Kapitalien aus Stiftungen mit einem jährlichen Ertrag von insgesamt 289 fl. und 164 Malter Korn zusammengezogen werden.¹¹¹⁷ Dazu kamen Einnahmen aus den Stöcken in den Kirchen. Die Prediger sollten zu Spenden auffordern.¹¹¹⁸

Das Almosen sollte am Mittwoch und Freitag im Barfüßerkloster insbesondere in Naturalien (Brot) ausgeteilt werden. Die bedürftigen Almosenempfänger sollten ein „bettelzeichen“ tragen.¹¹¹⁹ Mit dem Almosen wurde ein Bettelverbot für alle fremden und einheimischen Personen erlassen: „Die frembde betler und landstreicher sollen weder auf den jarmarcken noch zu andernzeiten in der Pfaltz geduldet, sondern abgeschafft, ins landt nit gelassen und daraus gewiesen werden.“¹¹²⁰ Die Almosenempfänger sollten ermahnt werden, das Almosen nicht zu verschwenden:

„sollen alle arme, so in seckel zu kommen begeren, ernstlich ermanet werden, sich alles spielens, zechens, wurtsheuser, heimlich und öffentlich, unnutzlichen verschwendens, faulenzens und mussigghens zu enthalten, sonder heuslich, arbeit-sam, sparig, frumblich und zu Gottes wort mit besuchung der kirchen zu halten, auch ire kinder dahin zu ziehen.“¹¹²¹

Die Almosenordnung für Heidelberg wirkte vorbildlich für die - bereits dargestellte¹¹²² - allgemeine Kurpfälzer Almosenordnung vom 17. Februar 1574.¹¹²³

f. Zusammenfassung

Das lutherische Amberg in der Oberpfalz ging über die Kurpfälzer Almosenordnung hinaus, indem es bereits 1551 oder 1552 ein allgemeines Bettelverbot und

¹¹¹⁴ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 428 f.

¹¹¹⁵ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 443-446.

¹¹¹⁶ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 440.

¹¹¹⁷ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 443: Conradt Schellings 1000 fl. mit einem jährlichen Ertrag von 50 fl.; Wachen- und Tuchalmosen mit einem jährlichen Ertrag von ungefähr 60 fl.; das neue Almosen mit einem jährlichen Ertrag von 29 fl. und 20 Malter Korn; Peter Melckers Kapital mit 1000 fl. und einem jährlichen Ertrag von 50 fl., aus den Kirchgütern einen jährlichen Ertrag von 100 fl., aus der Frauen Bruderschaft 12 Malter Korn.

¹¹¹⁸ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 443.

¹¹¹⁹ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 444.

¹¹²⁰ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 443.

¹¹²¹ Sehling: Kirchenordnungen XIV, 444.

¹¹²² Kapitel V. 2. c.

¹¹²³ Sehling: Kirchenordnungen XIV, Nr. 458-484.

ein obrigkeitliches, obligatorisches Almosen errichtete. Die Residenzstadt Heidelberg in der Rheinpfalz erließ eine Almosenordnung zwischen 1564 und 1570. Diese zeitliche Abfolge zeigt den Vorbildcharakter der städtischen Almosenordnungen für die territoriale Regelung. Die Kurpfalz führte ein obrigkeitliches Almosen und Gemeine Kästen erst durch die Almosenordnung von 1574 ein. Dabei führte das reformierte Bekenntnis zu keiner grundsätzlich anderen Ausgestaltung des Almosens als in evangelischen oder katholischen Städten mit einem allgemeinen Bettelverbot und obrigkeitlichem Almosen. In Einzelheiten wie der Bestellung der Pfleger aus einem Presbyterium oder der weitgehenden Kontrolle privater Bereiche wich die Ausgestaltung von evangelischen Ordnungen ab.

3. Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach

Die spätere Markgrafschaft¹¹²⁴ Brandenburg-Ansbach-Bayreuth im fränkischen Reichskreis bestand während der Reformationszeit aus den zwei selbständige Territorien Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach. Die Markgrafschaften blieben auch dann staatsrechtlich getrennt, wenn sie in Personalunion - wie unter Georg (1527-1541) - vereinigt waren.¹¹²⁵ Die Markgrafschaft war auch die Territorialstadt Kitzingen mit ca. 3.200 bis 3.400 Einwohner im 16. Jahrhundert¹¹²⁶ vom Hochstift Würzburg verpfändet, welches das Pfand erst 1628 einlöste.

In den Polizeiordnungen der Markgrafschaft von 1549,¹¹²⁷ 1566,¹¹²⁸ und 1584¹¹²⁹ finden sich keine Bestimmungen über Almosen und Bettel, so dass hier allein städtische Ordnungen möglich sind, die unabhängig von Almosenordnungen der Territorialherren erlassen wurden. Möglicherweise duldete aber Markgraf Kasimir als Territorialherr die Einführung eines allgemeinen Bettelverbotes mit obrigkeitlichem Almosen.

a. Schwabach

Die Territorialstadt Schwabach (ca. 2.500 Einwohner um 1600)¹¹³⁰ errichtete einen Gemeinen Kasten, über den mangels überlieferter Almosenordnungen

¹¹²⁴ Die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth wurden seit dem Ausgreifen der Burggrafen von Nürnberg nach der Mark Brandenburg auch als Markgrafschaften bezeichnet, obwohl dies reichsverfassungsrechtlich nicht haltbar ist, vgl. Endres: 1971, 397.

¹¹²⁵ Endres: 1971, 398.

¹¹²⁶ Weyrauch: 1982, 38.

¹¹²⁷ Wüst: Policy, 523-549.

¹¹²⁸ Wüst: Policy, 550-569.

¹¹²⁹ Wüst: Policy, 570-573.

¹¹³⁰ Clauß: 1917, 4.

oder -rechnungen¹¹³¹ lediglich drei - später ausführlich diskutierte - Flugblätter von 1524¹¹³² unterrichten, mit dem die Reformationsgeschichte Schwabachs aber in besonderer Weise verbunden ist.

Die Aufrichtung eines Gemeinen Kastens auf der Kanzel zu verkündigen, weigerte sich Pfarrer Linck 1523 trotz entsprechenden Befehls des Stadtrates. Ohne Zustimmung des Bischofs wollte er solche Neuerungen nicht vornehmen. Aufgrund der Intervention des Generalvikars Dr. Wurm beim Markgrafen Kasimir konnte der Gemeine Kasten erst am 5. Februar 1524¹¹³³ errichtet werden. Der Almosenkasten wurde in der Kirche an der Stelle des Ablasskastens errichtet und damit zu einem Symbol der Reformation. Als Almosenpfleger wurden der Klingenschmied Hans Heller und der Bierbrauer Hans Volkmer gewählt, die für den Gemeinen Kasten sammeln und das Almosen austeilten sollten.¹¹³⁴ Der Almosenkasten bestand auch im 17. Jahrhundert fort, denn nach dem Eidpflichtbuch von 1638 sollten die Almosenpfleger die eingesammelten Gelder in den Gemeinen Kasten legen.¹¹³⁵

Das Almosen erzielte nach Angaben in den Ansbacher Religionsakten im Jahre 1558 Einnahmen an Zinsen in Höhe von 51 fl., von Strafgeldern 4 fl. und von Kastengefällen 20 fl. Der Almosenkasten war nach Renners Jubiläumspredigt vom Jahre 1624 dazu bestimmt, „daß man nicht einem jeden armen Sünder durch Müßiggehen, Spielen und dergelichen unehrbare Handlungen Anlaß (zur Bettelei usw.) gebe, sondern ihm zu Hilfe komme, und daß das öffentliche Betteln in der Stadt abgestellt werde.“¹¹³⁶

Die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit beruhte darauf, dass in Schwabach kaum Kirchengut in den Gemeinen Kasten gelangte. Der Almosenkasten erhielt ab 1524 das Kassenvermögen der aufgelösten Bruderschaften über insgesamt 65 fl. (Grundbesitz oder sonstiges Eigentum war nicht vorhanden).¹¹³⁷ Die Erträge der seit 1524 nicht mehr gehaltenen Jahrtage in Höhe von 31 fl. jährlich wurden für den Bau des Gottesackers verwandt.¹¹³⁸

¹¹³¹ Für Schwabach ist der Verbleib der Archivalien nicht zu klären.

¹¹³² Schade: Satiren, 197. Vgl. Sehling: Kirchenordnungen XI, 64 f., Clauß: 1917, 51.

¹¹³³ Clauß: 1917, 43. Vgl. Götz: 1907, 16-22; Seidling: 1995, 109 f.; Bauer: 82 f.; Sprusansky: 1975, 8 f.

¹¹³⁴ Abgedruckt in Schade: Satiren, 196. Dazu Clauß: 1917, 50-58.

¹¹³⁵ SAS III, fol. 54.

¹¹³⁶ Zitiert nach Clauß: 1917, 43.

¹¹³⁷ SA Nürnberg Ansbacher Religionsakten III, fol. 87 ff. und XIV, fol. 147 ff. St. Johannisbruderschaft 23 fl., Urbansbruderschaft 16 fl., St. Annabruderschaft 1 fl., Crispinusbruderschaft, Antoniusbruderschaft, Severinusbruderschaft 20 fl., Allerseelenbruderschaft 5 fl.

¹¹³⁸ SA Nürnberg: Ansbacher Religionsakten XIV, fol. 147.

Die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit aufgrund ungenügender Einnahmen beruhte darauf, dass die Markgrafschaften Brandenburg, Ansbach und Kulmbach aufgrund von Schulden wegen übermäßiger Ausgaben, insbesondere für Repräsentation, in einer schlechten finanziellen Lage waren.¹¹³⁹ Daher ließ Markgraf Georg aus den eingezogenen Kirchengütern in der Schwabacher Münze im Jahre 1531/32 die Kleinodien zu 24.362 fl. einschmelzen.¹¹⁴⁰ Die im Zuge des Wechels zur evangelischen Religion 1528 eingezogenen Pfründen verwandte der Stadtrat zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener.¹¹⁴¹ Die finanzielle Lage des Gemeinen Kastens verbesserte sich im 16. Jahrhundert nicht, denn im grausam geführten zweiten Markgräflerkrieg wurden weite Teile Frankens zerstört und die Markgrafschaft in Mitleidenschaft gezogen.¹¹⁴²

b. Ansbach

Auch die Residenzstadt Ansbach (ca. 2.100 bis 2.600 Einwohner)¹¹⁴³ errichtete einen Gemeinen Kasten, denn diesen erwähnten sowohl das Flugblatt von 1524 über die Errichtung eines Gemeinen Kastens in der Nachbarstadt Schwabach¹¹⁴⁴ als auch Johann Eck in einem Schreiben an Papst Clemens VII. vom 25. Juli 1525.¹¹⁴⁵ Die Ausgestaltung und Implementation ist aber im Detail aufgrund fehlender Überlieferung der Almosenordnung oder Almosenrechnungen unbekannt. Ansbach verkaufte die Achivalien wie die ehemals vorhandenen Almosengesuche und Gnadenssachen der Jahre 1523-1597 (41 Aktenbände) und Armen- und Almosensachen (16 Bände) in den Jahren 1800 und 1812 aus Raumnot als Makulatur.¹¹⁴⁶

Die Ansbacher Almosenordnung sah obrigkeitliche Almosen an Bedürftige vor, so dass sie möglicherweise der überlieferten Kitzinger Ordnung entsprach. Bedürftige erhielten nach bruchstückhaften und ohne Jahresangabe in einem Sammelband überlieferten Verzeichnissen freitags vor der Pfarrkirche Almosen.¹¹⁴⁷ Die finanziellen Mittel Ansbachs waren für eine Versorgung der Bedürftigen aber offenbar unzureichend, denn Stadtrat und Bürgermeister begehrt vom Markgrafen eine Beschränkung des Zuzugs, weil die Kosten für Almosen zu

¹¹³⁹ Götz: 1907, 156; Endres: 1971, 402.

¹¹⁴⁰ Götz: 1907, 157.

¹¹⁴¹ Bernbeck: Chronik I, 110: „Michaelis [1528] sind die Pfünden zu eines Rats Handen gestellt und aus Bewilligung des Markgrafen Georg zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener verwendet worden, darüber man einen eigenen Einnehmer geordnet.“

¹¹⁴² Endres: 1971, 209 ff.

¹¹⁴³ Ansbach war eine Residenzstadt mit 465 Steuerzahlern im Jahre 1558 und 576 im Jahre 1581 (Bahl/Keller/Löffler: 1971, 71). Dies entspricht bei einem Multiplikator von 4,5 ca. 2.100 bis 2.600 Einwohnern - ohne Hofbedienstete und Stiftsamtsuntertanen.

¹¹⁴⁴ Schade: Satiren, 197. Vgl. Sehling: Kirchenordnungen XI, 64 f., Clauß: 1917, 51.

¹¹⁴⁵ Pfeiffer: Quellen, p. 438 f. = Br. 256.

¹¹⁴⁶ Schuhmann: 1956, XII.

¹¹⁴⁷ SAAn AM 780, fol. 17, 57 und 135.

hoch seien.¹¹⁴⁸ Hierfür spricht auch, dass der Stadtrat um Jacobi 1531 diejenigen Bürger - selbst wenn sie Kinder hatten - auswies, die kurze Zeit vorher aufgrund des Almosens das Bürgerrecht erworben hatten und ohne Almosen nicht überleben konnten, damit die Stadt die einheimischen Bürger besser ernähren konnte: „uf das si die iren dester baß erziehen mögen“.¹¹⁴⁹ Diese stetige Zunahme der unteren Schichten durch Aufnahme finanzschwacher Personen als Bürger wird durch eine Auswertung der Vermögensverhältnisse der Bürger mit Hilfe der Steuerregister bestätigt, nach denen zwischen 1558 und 1581 die mittleren Vermögen zu Gunster der geringeren abnahmen.¹¹⁵⁰ Ob ein allgemeines Bettelverbot galt, geht aus diesen Quellen nicht hervor.

Aufgrund unzureichender finanzieller Mittel für eine zunehmende Zahl von Bedürftigen erließ der Hofrat eine überlieferte, weitere Almosenordnung am 29. Mai 1581.¹¹⁵¹ Die fremden Bettler erhielten bei nachgewiesener Not eine einmalige Unterstützung. Den Armen vom Land wurde das Betteln am Mittwochvormittag, einem der Wochenmarkttag, unter offenem Tragen eines Bettelschildes gestattet. Die Armen mit Bürgerrecht sollten, wenn sie nicht mehr arbeiten können, ins Spital aufgenommen werden und sonst ein obrigkeitliches Almosen erhalten.¹¹⁵² Auch diese Almosenordnung konnte offenbar nicht durchgesetzt werden. Stadtvogt, Bürgermeister und Rat beschafften sich 1586 eine Almosenordnung aus Crailsheim.¹¹⁵³ Schließlich wollten Bürgermeister und Rat im Jahre 1610 den konzessionierten Bettel wieder einführen.¹¹⁵⁴

c. Zusammenfassung

Auch wenn für die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach keine Almosenordnung ersichtlich ist, errichteten deren Städte einen Gemeinen Kasten. Dessen finanzielle Mittel waren aber unzureichend, um die Bedürftigen zu versorgen. Dies beruht auch darauf, dass Kirchengüter für die Sanierung des defizitären markgräflichen Haushaltes verwendet wurden. Auch frei werdende Pfründe gebrauchten die Städte für kirchliche Zwecke. Daher reichten die Einnahmen für sozialpolitische Pläne nicht aus.

¹¹⁴⁸ SAA n AM 780, fol. 13 ff.

¹¹⁴⁹ Winkelmann: Urkunden und Akten, 238 = Nr. 204 (Alexander Berners Bericht für Straßburg).

¹¹⁵⁰ Bahl/Keller/Löffler: 1971, 72-74.

¹¹⁵¹ SAA AM 780, fol. 57 ff.: „Demnach sich die Zahl der Armen Dürftigen Personen inn dieser Statt alhie, bey gegenwertigen schweren theuren Zeitten, dermassen uberheufft unnd vermehret, Also, daß den Inwonern unnd gemeiner Burgerschaft, dieselben alle mit dem Teglichen Almuesen zu erhalten, nit allein beschwerlich, sonder auch in die leng unmöglich fallen will“.

¹¹⁵² SAA AM 780, fol. 57 ff.

¹¹⁵³ SAA AM 780, fol. 101 ff.

¹¹⁵⁴ SAA AM 780, 183 ff.

4. Herzogtum Bayern

a. Landesherrliche Regelung des Almosenwesens

Das Herzogtum Bayern modernisierte seine Almosen- und Bettelordnungen erst ab 1551. Zuvor hatte das Herzogtum die Regelungen des Lindauer Reichsab-schiedes¹¹⁵⁵ übernommen, so dass den Bedürftigen das Betteln gestattet, den „fremden und starken“ Bettlern aber verboten war.¹¹⁵⁶

Der bayerische Herzog Albrecht V. erließ am 21. März 1550 ein Mandat gegen gartende Knechte. Diesem Mandat folgte am 23. Dezember 1551 eine Bettel-ordnung.¹¹⁵⁷ Weil die Bettler den „Dürftigen“ das Almosen minderten, war das Betteln fremden Personen verboten.¹¹⁵⁸ Diese Bestimmung wurde fast wörtlich in die Bayerische Landesordnung (BayLO) von 1553 übernommen. Gemäß VI. Buch, V. Titel, I. Artikel waren die „starken und fremden Petler, Sondersiech, Stationirer und Landstörzer, auch ander dergleichen argwendig Leut im Land nit zu gedulden.“¹¹⁵⁹ Die heimischen Bettler mussten ihre Bedürftigkeit nachweisen, VI. Buch, V. Titel, III. Artikel § 1 S. 1 und S. 2 HS. 1 BayLO 1553:

„Es soll auch den Inlendern und Inwonern, bei den küntlich und wissentlich ist, daß si des Petls wol übrig sein und sich mit Arbeit erneren mögen, in unserem Fürstntum weiter weiter ze petln nit gestattet, sonder durch ain jede Obrigkeit in Stetn, Märktn und auf dem Land die Ordnung fürgenommen werden, daß die recht wissentlich armen, dürftigen Personen, die sich Alters, Krankhait und anderer Geprechen halb on das Almosen nit erneren mögen, allain an den Orten, da sie geborn seind oder bisher lang ir Wohnung gehabt, es sei in Stetn, Märktn oder auf dem Land, sich mit dem Almosen underhalten, und soll inen anderer Ort hin und wider ze laufen nit zugelassen werden. Denselben wissentlich armen Personen sollen ire ordentliche Obrigkaitn schriftlich Urkunden um sonst und Gottes willen geben [...]“.¹¹⁶⁰

Sowohl nach der Reichspolizeiordnung wie nach der Bayerischen Bettelordnung (1551) war bloß fremden und arbeitsfähigen Personen das Betteln verboten. Die als bedürftig anerkannten Personen durften weiterhin betteln, wofür sie in Bay-ern aber einer obrigkeitlichen Bescheinigung bedurften. Ein obrigkeitliches Almosen erhielten sie nicht.

Nach Bettelmandaten insbesondere gegen die auf dem Lande überhandnehmen-den Vaganten von 1599 und 1610¹¹⁶¹ erließ Kurfürst Maximilian I. im Jahre

¹¹⁵⁵ Vgl. Kapitel III. 1. a.

¹¹⁵⁶ Schepers: 2000, 74 f.

¹¹⁵⁷ BSB Cgm 2536, fol. 456-462‘.

¹¹⁵⁸ Schepers: 2000, 77 f.

¹¹⁵⁹ Schmelzeisen: Quellen II, 295.

¹¹⁶⁰ Schmelzeisen: Quellen II, 296.

¹¹⁶¹ Schepers: 2000, 84 und 93.

1627 ein allgemeines Bettelverbot, also während des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648). Eine grundlegende Neuorganisation des Almosenswesens sollte den nunmehr verbotenen Bettel überflüssig machen, private Almosen wurden untersagt, Bedürftige sollten Arbeit und deren Kinder eine Ausbildung erhalten. Die Umsetzung dieser Ordnung sollte durch umfangreiche Kontrollen sichergestellt werden.¹¹⁶² Maximilian I. musste diese Ordnung zurücknehmen und das Betteln an zwei Tagen pro Woche erlauben, weil sie sich nicht durchführen ließ und auch die im Winter beschäftigungslosen Saisonarbeiter ausgewiesen wurden, die anschließend fehlten.¹¹⁶³

Von den in der Bettelordnung von 1627 vorgeschriebenen Bettlerlisten haben sich nach Schepers Angaben keine erhalten.¹¹⁶⁴ Die Abrechnungen der Almosensammlungen sind nur summarisch in den Rentmeisterumrittsprotokollen überliefert und geben nur wenig Aufschluss, da die Einwohner- und Bedürftigenzahlen der Gemeinden nicht bekannt sind.¹¹⁶⁵ In den von Schepers ausgewerteten Protokollen des Hofrates wurden bloß die Beschlüsse und Erörterungen aufgezeichnet, aber nicht die eingehenden Berichte.¹¹⁶⁶ Diese Duldung des Bettels im 16. Jahrhundert ist vermutlich der Grund, dass für bayerische Territorialstädte Quellen über ein obrigkeitliches Almosen nahezu fehlen.

b. Burghausen

Die Territorialstadt Burghausen war Sitz eines Rentmeisteramtes als staatliche Mittelbehörde. Eine aufschlussreiche Quelle sind die Berichte über die Visitationen des Spitals, Siech- und Bruderhauses sowie des Reichen Almosens durch herzogliche Kommissare im Jahre 1628 und die anschließenden Beanstandungen des Kurfürsten Maximilian, dass die fremden Bettler und Müßiggänger nicht entsprechend der kurfürstlichen Ordnung aus der Stadt geschafft würden.¹¹⁶⁷ Diese Quellen aus dem frühen 17. Jahrhundert ermöglichen - angesichts fehlender früherer Überlieferung - einen Blick auf den zuvor bestehenden Zustand.

Der Anlass zu den Visitationen war, dass der bayerische Kurfürst 1628/29 versuchte, in Bayern den Bettel abzuschaffen. Daher ließ er nicht nur die sozialen Einrichtungen in Burghausen, sondern auch in anderen Städten wie Landshut¹¹⁶⁸ visitieren. Daher sind diese Visitationen nicht auf alarmierende Berichte und Klagen der Stadt Burghausen über eine wirtschaftliche Rezession zurückzu-

¹¹⁶² Hornung: 1915, 120; Schepers: 2000, 99-103.

¹¹⁶³ Hornung: 1915, 120; Schepers: 2000, 104 f.

¹¹⁶⁴ Schepers: 2000, 151.

¹¹⁶⁵ Schepers: 2000, 151.

¹¹⁶⁶ Schepers: 2000, 151 f.

¹¹⁶⁷ SAB AN 13.

¹¹⁶⁸ SAL A 220.

führen, die darauf beruhte, dass 30 Jahre zuvor der Salzhandel verstaatlicht worden war.¹¹⁶⁹

In der Stadt Burghausen bestand ein wöchentliches Freitagsalmosen („freitagsprot“). Dies wurde im 16. Jahrhundert eingeführt, denn in der ältesten erhaltenen Rechnung von 1701 sind Einnahmen aus Schuldverschreibungen verzeichnet, die vereinzelt bis 1598 zurückgehen.¹¹⁷⁰ Dieses Freitagsalmosen wird auch in der Korrespondenz mit der kurfürstlichen Kanzlei und der Regierung über die Bettler und das Almosenwesen erwähnt.¹¹⁷¹

Nach diesen Schriftwechseln wurde das Freitagsalmosen vor den vornehmsten Häusern eingesammelt und den Bedürftigen vor den Kirchen ausgeteilt. Daneben bestanden nach der ältesten Rechnung von 1701 Opferstöcke bei den Kirchen.¹¹⁷² Die Verwaltung erfolgte durch zwei Verordnete aus dem Rat zusammen mit dem seit wenigstens 1586 bestehenden Reichen Almosen,¹¹⁷³ in dessen seit 1701 lückenhaft erhaltenen Rechnungen auch das Freitagsalmosen enthalten ist (1703, 1718, 1719, 1726, 1743, 1755 sowie Renner für 1680).¹¹⁷⁴

Nach dem Schreiben der Stadt Burghausen erhielten Antragsteller ohne Almosenzeichen bei der freitäglichen Verteilung kein Almosen, sondern wurden fortgeschafft: „welcher khain zaichen gehbat, hat man nit geduldet, und alsbalden fortgeschafft“.¹¹⁷⁵ Die Rechnung von 1701 differenzierte zwischen zwölf Personen, die sonntags ein Almosen erhielten,¹¹⁷⁶ und Empfängern aufgrund besonderer Bewilligung. Die Empfänger des Freitagsalmosens waren überwiegend einheimische Frauen (10 von 12 Empfängern).¹¹⁷⁷ In den Rechnungen ist mit Stichworten, wie insbesondere Krankheit oder Alter, der Bewilligungsgrund angeführt. Eine Witwe „alt armen wittib“ erhielt wöchentlich 5 Kreuzer,¹¹⁷⁸ für eine kranke Bürgerstochter wurde der Arzt bezahlt.¹¹⁷⁹

Die Stadtkammerrechnungen weisen ferner zahlreiche kleine Beträge aus, die auf Bewilligung des Bürgermeisters durchreisenden Armen gewährt wurden. Als Grund wurde häufig das Sammeln für Gefangene bei den Türken angege-

¹¹⁶⁹ Gegenteiliger Ansicht: Dörner: 1997, 67.

¹¹⁷⁰ SAB R 2580 (1701), fol. 14.

¹¹⁷¹ SAB AN 13.

¹¹⁷² SAB R 2580 (1701), fol. 28'.

¹¹⁷³ SAB Reichsalmosen Urkunde 2 (30. Dezember 1586: Darlehen).

¹¹⁷⁴ SAB R 2580 (1701), fol. 2: „rhats alhie zu burghausen als der zeit verordneten verwalter der sachen und freytäglichen allmosen der hausarmen“

¹¹⁷⁵ SAB AN 13.

¹¹⁷⁶ SAB R 2580 (1701), fol. 26' ff.

¹¹⁷⁷ SAB R 2580 (1701), fol. 35'.

¹¹⁷⁸ SAB R 2580 (1701), fol. 30.

¹¹⁷⁹ SAB R 2580 (1701), fol. 31: „armen burger tochter alhie, welche lange zeit krankh und am leib ganz schadhafft - arztlohn“.

ben. Die Empfänger waren oftmals auch Geistliche, Schullehrer, Abgebrannte, Wallfahrer, Landsknechte und Studenten.¹¹⁸⁰

Burghausen errichtete ferner 1521 ein Bruderhaus,¹¹⁸¹ in dem Bedürftige von Almosen aus Vermächtnissen und Schenkungen lebten.¹¹⁸² In der ältesten erhaltenen Rechnung von 1603 wurde zwar das Vermächtnis angegeben, aber nicht dessen Gründungsdatum oder die Empfänger.¹¹⁸³

c. Landshut

Landshut als (ehemalige) Residenzstadt der bayerischen Herzöge war einer der bayerischen vier Hauptorte. Daher unterlag die Stadt, wie München, Burghausen und Straubing, nicht der Kontrolle durch den Umritt der Rentmeister und konnten eigene Ordnungen erlassen.¹¹⁸⁴ So erließ Landshut eine Almosenordnung zur Zeit Ludwigs X. (1516-1545). Als Begründung führte der Stadtrat an, dass die bisher als Almosen von der herzoglichen Hofhaltung verteilten, übriggebliebenen täglichen Speisen von vielen Bettlern zu anderen Zwecken gebraucht oder sogar verkauft worden waren. Daher war zur Vermeidung von Missbrauch und zur Unterdrückung der Faulheit eine neue Bettelordnung erforderlich.

Nach dieser Almosenordnung von 1529 wurde der öffentliche Bettel verboten. Auch der deutsche Gesang von Knaben und Mädchen um Almosen vor den Häusern bei Tag und Nacht wurde untersagt. Nur die armen Scholaren der lateinischen Pfarrschule sollten von der Vesper bis zum Ave-Maria die Repausarien um Almosen zeigen dürfen. An Allerheiligen und Allerseelen dagegen war das Almosensammeln gestattet.

Die aus dem Rat und der Gemeinde aufgestellten vier Verordneten sollten die Hausarmen und Bedürftigen ermittelt und auf einer Liste dem herzoglichen Küchenmeister zuleiten. Die Austeilung der Hofspeise fand am Hofberg statt. Die armen Scholaren nahmen daran teil und ebenso die Armen der Hofmarken Hochberg und Achdorf, nachdem das Almosen vom Herzog herrühre. Zur Finanzierung des Almosens sollte an Sonn- und Feiertagen vor den Kirchen und Klöstern gesammelt werden.¹¹⁸⁵ Damit stimmte die Almosenordnung von Landshut in vielen Punkten mit der Ordnung in Regensburg von 1523 überein.

¹¹⁸⁰ SAB R 84 (1599/1600), fol. 122'.

¹¹⁸¹ SAB Bruderhausurkunde 1 (26. August 1521: Darlehensabtretung).

¹¹⁸² SAB R 1931 (1585) unfoliiert: Barbara Ziegler wurde auf Befehl des Stadtrates aus dem Bruderhaus in das Leprosenhaus gebracht.

¹¹⁸³ SAB R 2175 (1603), nicht foliiert oder paginiert, gezähltes Blatt 18.

¹¹⁸⁴ Press: 1983, 595.

¹¹⁸⁵ SAL Bd. 34, fol. 24'.

Dieses Bettelverbot wurde aber wenigstens 1626 nicht mehr umgesetzt, als bei der Visitation die Kommissare der Regierung die Ausweisung fremder Bettler begehrten, weil trotz der Mandate gegen den Müßiggang Betteln allenthalben geduldet werde.¹¹⁸⁶ Die Kommissare bemängelten auch im Winter und Frühjahr 1628 mehrfach ein Vollzugsdefizit des allgemeinen Bettelverbotes.¹¹⁸⁷ Der Grund war, dass das gesammelte Almosen nicht für alle Bedürftigen ausreichte, so dass 61 Familien mit Kindern leer ausgingen.¹¹⁸⁸ An diesen fehlenden finanziellen Mitteln änderte auch der Vorschlag der Regierung nichts, das Almosen auf die Bedürftigen der vier Stadtviertel gleichmäßig zu verteilen.¹¹⁸⁹ Aus wöchentlichen oder jährlichen Sammlung sollten die einheimischen Bedürftigen, die für das Almosen die heilige Messe hören mussten, unterhalten werden.¹¹⁹⁰ Die partielle Aufhebung des Bettelverbotes wegen fehlender finanzieller Mittel zeigt, dass dies ohne ausreichendes obligatorisches und obrigkeitliches Almosen faktisch und moralisch nicht durchzusetzen war.

Zu der unzureichenden Finanzierung trug bei, dass der Stadtrat das Stiftungsvermögen des Almosens zu den von Kurfürst Maximilian I. von der Stadt als Beitrag zur Landesdefension im Zusammenhang mit dem Dreißigjährigen Krieg einverlangten 62.000 fl. heranzog. Bis 1674 waren die ausständigen Zinsen auf über 22.725 fl. angewachsen. Das Visitationskollegium der Regierung verlangte, dass die Beträge entweder durch die Stadtkammer bezahlt würden oder vom Geistlichen Rat in München in einem besonderen Consensus zur Abschreibung auf diese verzichtet würde. Die Stadtverwaltung selbst wäre zu einer Abschreibung nicht berechtigt.¹¹⁹¹ Die Stadt Landshut bestritt, dass das Spital, Almosen, St. Rochus-Blatterhaus und die beiden Leprosenhäuser der Gotteshausverwaltung unterlägen, weil sie von der Bürgerschaft ohne landesfürstlichen und bischöflichen Konsens allein aufgerichtet worden seien sowie durch verschiedene Vermächtnisse finanziert verwaltet würden.¹¹⁹²

Neben dem Freitagsalmosen vergab der Churfürstliche Eleemosinarius beim Heilig-Geist-Spital in Landshut ein wöchentliches Almosen, das aus der Herzog-Wilhelm-Stiftung von 1585 für 100 Arme entstanden ist, die sonntags von der Hofbäckerei Brot erhielten.¹¹⁹³ Nach der Ämterrechnung für 1680 betrogen die

¹¹⁸⁶ SAL A 220 (13. März 1626). Staudenraus: 1832 II, 49-51 geht auf diese Vorgänge nicht ein.

¹¹⁸⁷ SAL A 222 und SAL A 220 (23. Februar 1628, 21. März 1628, 14. April 1628 und 15. Mai 1628).

¹¹⁸⁸ SAL A 220 (23. Februar 1628 und 14. April 1628).

¹¹⁸⁹ SAL A 220 (23. Februar 1628).

¹¹⁹⁰ SAL A 220 (15. Mai 1628 bzw. 14. April 1628).

¹¹⁹¹ SAL A II fasc. 3, Nr. 10, fol. 5/21 (1674).

¹¹⁹² SAL A II fasc. 3, Nr. 10, fol. 5/26 (1674): Die jeweils vorhandenen Kirchen seien nur Zubehör.

¹¹⁹³ SAL A I 28, fol. 291; Staudenraus: 1832 II, 34 f.

Einnahmen 450 fl. und die Ausgaben 469 fl.¹¹⁹⁴ Das Heilig-Geist-Spital nahm überwiegend zahlende Pfründner auf, weil der Zulauf groß, die Schuldenlast hoch und die Spendenbereitschaft zurückgegangen war,¹¹⁹⁵ so dass der Stadtrat 1579 auch einen angeregten Anbau verweigerte.¹¹⁹⁶

Neben dem öffentlichen Almosen sowie einem Bruderhaus¹¹⁹⁷ bestand seit 1476 die Stiftung des Reichen Almosens von Christoph Dörner (Kanzler Herzog Ludwigs). Die älteste Rechnung ist im Staatsarchiv Landshut für das Jahr 1664 erhalten.¹¹⁹⁸ Die sieben bis acht Hausarme sollten für das Almosen täglich in der Kirche des Heilig-Geist-Spitals beten und die Messe hören.¹¹⁹⁹ Ferner bestanden weitere Almosenstiftungen wie etwa von Herzog Georg von 1494/95,¹²⁰⁰ Wilhelm Dienner seit spätestens 1580¹²⁰¹ oder von Peter Oberndorf seit 1437, die durch Geldzuwendungen jährlich zwei Jungfrauen die Heirat ermöglichten.¹²⁰²

5. Zusammenfassung

Für die Ausgestaltung des Almosens in den Territorialstädten kam der Konfession des Landesherrn eine erhebliche Bedeutung zu, weil die Städte, wie beispielsweise Landshut oder Burghausen, mit einem katholischen Landesherrn zeitlich später eine Almosenordnung erließen und auf ein allgemeines Bettelverbot verzichteten. In den hier untersuchten Städten ging unabhängig von der Konfession die Initiative zu einer Almosenordnung regelmäßig von diesen aus.

Die Territorialstädte der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach führten die Almosenreform vergleichsweise früh ein. Dies beruhte auch auf der geographischen Lage, dass die Städte in unmittelbarer Nähe zur Reichsstadt Nürnberg lagen, der bei der Einführung der Almosenreform eine Vorreiterrolle zukam. Außerdem befürwortete der Markgraf den Erlass einer Almosenordnung.

In der Kurpfalz erließ die früh dem evangelischen Bekenntnis zuneigende Stadt Amberg in der Oberpfalz eine Almosenordnung mit allgemeinem Bettelverbot und einem obrigkeitlichen Almosen. Die Stadt ging somit über den landesherrli-

¹¹⁹⁴ SA Landshut: Kurbayern - Hofkammer Ämterrechnungen RMA Landshut Nr. 212, fol. 83-83'.

¹¹⁹⁵ SAL A IV fasc. 6 Nr. 1, fol. 578 (1579). Staudenraus: 1832 III, 186-252 (Details erst ab 17. Jahrhundert).

¹¹⁹⁶ SAL A IV fasc. 6 Nr. 1, fol. 614 (1579).

¹¹⁹⁷ SA Landshut: Stadt Landshut, Rechnungen Nr. 1-2 (1599/1600).

¹¹⁹⁸ SA Landshut: Stadt Landshut, Rechnung Nr. 3. Vgl. Staudenraus: 1832 I, 240-245 (Stiftungsurkunde).

¹¹⁹⁹ SAL Bd. 20, fol. 31; SAL Bd. 34, fol. 39; SAL A IV fasc 17 Nr. 3, fol. 48/51.

¹²⁰⁰ SAL A 137; Staudenraus: 1832 II, 2-5.

¹²⁰¹ SA Landshut: Stadt Landshut, Rechnungen Nr. 4-7 (1580 - 1583/1585).

¹²⁰² SAL Bd. 34, fol. 31. Vgl. Staudenraus: 1832 I, 231-239 (Stiftungsurkunde).

chen Ordnungen hinaus. Nach einer Bettelregulierung zur Durchsetzung der Reichspolizeiordnung von 1548 auf der Ebene der Territorien erließ der Kurfürst mit der Einführung des calvinistischen Bekenntnisses auch eine Almosenordnung, die zu einer Einführung Gemeiner Kästen im gesamten Territorium führte.

Im Herzogtum Bayern erließen die Territorialstädte wie Landshut oder München vergleichsweise spät eine Almosenordnung. In Territorialstädten für die eine solche bisher nicht bekannt ist (Straubing und Burghausen), bestanden Stiftungen und möglicherweise auch eine organisierte Vergabe eines wöchentlichen Almosens. Die nähere Ausgestaltung ist unbekannt. Dies spricht dafür, dass die bayerischen Territorialstädte die Almosenordnung, wie sie beispielsweise in Regensburg bestand, erst 100 bis 150 Jahre später vollzogen haben.

Die Unterschiede zwischen den evangelischen/reformierten und den katholischen Städten geht auf die Finanzierung des Almosens zurück. In vielen evangelischen Städten wie in Nürnberg, Lindau übergaben (freiwillig oder zwangsweise) die Klöster, mittelalterlichen Stiftungen, Bruderschaften usw. ihr Vermögen dem Gemeinen Kasten.

In katholisch geprägten Städten wie Straubing und Burghausen bestand auch im 16. Jahrhundert eine Bettelregulierung, die den Bedürftigen kein obrigkeitliches Almosen zuwandte, sondern ihnen eine Bettelkonzession gewährte. Die (später) evangelischen und reformierten Territorialstädte wie Ansbach, Schwabach, Kitzingen, Amberg erließen dagegen häufig allgemeine Bettelverbote mit einem obligatorischen, obrigkeitlichen Almosen. Zwischen den evangelischen und den reformierten Reichs- und Territorialstädten bestand der Unterschied, dass in den Almosenordnungen der reformierten Städte die Bedeutung der Religion größer war.

VIII. Almosenwesen in Residenz- und Territorialstädten geistlicher Hochstifte in der Neuzeit

Die neuere Forschung relativiert den Einfluss der Reformation auf die Ausgestaltung des Almosenwesens,¹²⁰³ weil die Almosenreform nach 1522 binnen weniger Jahrzehnte sowohl protestantische wie auch katholische Städte ergriffen habe.¹²⁰⁴ Jedoch bestanden nach von Hippels Auffassung „graduelle Unterschiede“, weil in protestantischen Städten „das prinzipielle Bettelverbot“ und in katholischen die „prinzipielle Bettelerlaubnis“ galten sowie die Zentralisierung in katholischen Städten auf größere Schwierigkeiten stieß, weil geistliche Institutionen auf die Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen nicht verzichten mochten.¹²⁰⁵ Diese angebliche „prinzipielle Bettelerlaubnis“ sah konkret beispielsweise im Hochstift Bamberg so aus, dass in der Residenzstadt Bamberg ein

¹²⁰³ Fischer: 1979, 261 f.; Hippel: 1995, 105 f.; Hunecke: 1983, 493; Jütte: 1984, 39 ff., 352 ff.

¹²⁰⁴ Lis/Soly: 1979, 87 ff.; Jütte: 1984, 41 ff.; Hippel: 1995, 106; Geremek: 1988, 145 ff.

¹²⁰⁵ Hippel: 1995, 106 f.

Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt bei nachgewiesener Bedürftigkeit nach der Bettelordnung von 1501 und 1548 galt.¹²⁰⁶

Auf dem Lande¹²⁰⁷ und selbst in Kronach als der zweitgrößten Stadt des Hochstifts fehlte jede Bettelregelung sowie ein obrigkeitliches Almosen. In Kronach wurde im Stadtrat erst 1571 eine Bettlerordnung nach dem Bamberger Vorbild vorgeschlagen. Nach dieser sollten alle fremden Bettler aus Kronach ausgewiesen werden, die Bedürftigen sollten verzeichnet und nach einer Finanzierung für ein Almosen gesucht werden. Ein obligatorisches obrigkeitliches Almosen mit allgemeinem Bettelverbot konnte aber nicht eingeführt werden. Die einheimischen Bedürftigen durften mit einem Bettelzeichen montags, mittwochs und freitags jeweils vormittags und an Sonntagen nach der Predigt betteln. Der Stadtrat wies 1583 an, die Bettler ohne ein solches Zeichen aus der Stadt zu

¹²⁰⁶ Die erste urkundlich nachweisbare Bettelordnung erließ Bischof Veit I. Truchseß von Pommersfelden (1501-1503) am 21. Juli 1501, die Bischof Weigand von Redwitz (1522-1556) am 5. Mai 1548 erneuerte. Um den einheimischen Bedürftigen ein ausreichendes Almosen zu sichern, „in Betrachtung der armen bedürftigen menschlichen Nottduft und den unzimblichen Gebrauch des Almosennehmens“, sowie zum Vollzug der Reichpolizeiordnung sollten die tatsächlich Bedürftigen ein Almosenzeichen vom Ungelter nach dem Zeugnis des Gassenhauptmanns „im Fall der Notduft und Würdigung“ erhalten. Die Bedürftigkeit sollte auf Befehl der Ungelter und Bettelvögte, die von jedem Bedürftigen bis 1588 wöchentlich einen Heller erhalten sollten, vierteljährlich überprüft werden. Inhaltlich waren diese Ordnungen mit der Nürnberg Bettelordnung von 1478 nahezu identisch. Der Bedürftige wurde verzeichnet und durfte an drei Tagen (Sonntag, Mittwoch, Freitag) von früh bis nachmittags 4 Uhr betteln. Er sollte jedoch nicht öfter als einmal vor eine Türe kommen. Er durfte jeden Werktag vor der Kirche sitzen, um Almosen zu erbitten. Der verschämte Arme erhielt als besonderes Zeichen einen Stern und ein B. Damit durfte er solange betteln, bis die „Schlaffglocken im Dom“ geläutet hatten. Dafür sollte der Bedürftige an allen Feiertagen Messe und Predigt hören sowie zu österlicher Zeit beichten und das heilige Sakrament empfangen. Allerdings durfte er während des Gottesdienstes in der Kirche nicht betteln. Dies blieb ein Vorrecht der geistlichen Bettelorden und der Almosensammler für die Siechen- und Armenhäuser sowie der fremden Bettler. Ferner durfte der Bettler vor der Kirche nicht müßig sitzen, sondern sollte arbeiten, „auf der Straßen nicht zu singen oder zu zeigen, es sei ein Bild oder ein Tier oder etwas anderes.“ Eigene Almosenstöcke vor den Kirchtüren zur Linderung der Not der Hausarmen und Grundlage eines obrigkeitlichen Almosens führte Fürstbischof Veit II. (1561-1577) mit Rat und Bewilligung des Domkapitels durch Verordnung von 1571 ein. Wegen zu gering erscheinender Spenden forderte Fürstbischof Ernst von Mengersdorf (1583-1591) die Prediger im Dom, in St. Martin, Liebfrauen, Barfüßern und St. Sebastian auf, die Zuhörer um höhere Spenden zu bitten: „das Almosen nach Gelegenheit, jedoch mildreicher als bishero beschehen, in die verordnete Stöck legen und den Umbgehenden mitteilen wollen.“ Aus den gesammelten Spenden sollten in einem Almosenverzeichnis aufgeführte Bedürftige wöchentlich ein Almosen erhalten: Diese Almosenausteilung war wohl nicht ausreichend, denn Fürstbischof Ernst von Mengersdorf bestätigte am 19. Mai 1591, daß „es seit der letzten Bettelordnung schlimmer geworden ist“ (Geyer: 1909, 16-20, 47-54: Edition der Bettelordnung vom 5. Mai 1548).

¹²⁰⁷ Geyer: 1909, 27.

treiben. Da sich täglich „ein meng betler, müssigemger, unnd Landstreicher“ einfanden, verordnete der Rat am 8. März 1587, dass bedürftige Bürger auf dem Rathaus Bettelabzeichen empfangen könnten. Ein Zeichen begehrten 18 Personen, darunter elf für ihre Kinder. Auch in den Rechnungen des Armenalmosens sind (abgesehen von einer nicht zu interpretierenden Ablieferung von 25 fl. an den Bürgermeister) keine Almosen an Bedürftige ersichtlich.¹²⁰⁸

1. Mühldorf (Erzstift Salzburg)

In der Territorialstadt Mühldorf, die als Exklave im bayerischen Territorium zum Erzstift Salzburg gehörte, wurde anders als in den evangelischen oder reformierten Städten kein allgemeines Bettelverbot mit obrigkeitlichem, obligatorischen Almosen erlassen. Vielmehr blieb hier - wie in den Hochstiften Würzburg und Bamberg - auch im 16. Jahrhundert das Betteln, sofern eine Konzession aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit vorlag, erlaubt. Nach der Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524 war den einheimischen Bedürftigen das Betteln gestattet, wenn ein Bettelrichter sie als bedürftig erachtete und ihnen ein Bettelzeichen übergab. Allerdings enthielt die Mühldorfer Stadtordnung von 1522, die Erzbischof Matthäus Lang erließ, noch keine Regelung des Bettelns.¹²⁰⁹

Die Hausarmen sollten zinnerne Zeichen mit dem Stadtwappen erhalten, damit sie sich als einheimische Bettler ausweisen konnten. Der Stadtrat setzte die Regelung um. Dies folgt aus den Stadtrechnungen, nach welchen der Stadtrat im Jahre 1559 an den Zinggießer für 14 zinnerne Zeichen je 2 Kreuzer zahlte.¹²¹⁰ Auch 1568 zahlte er für weitere 20 zinnerne Zeichen mit dem Stadtwappen, die den armen Leuten gegeben wurden, denen man erlaubt hat, auf dem Friedhof zu sitzen, wiederum je Stück 2 Kreuzer.¹²¹¹ Die Bewohner des 1560 gegründeten¹²¹² Bruderhauses, die dort ein Almosen von insgesamt 48 fl. und während der Teuerung 1623 weitere 24 fl. an Almosen¹²¹³ und Herberge erhielten, durften selbst grundsätzlich und von Ausnahmen abgesehen¹²¹⁴ in der Stadt nicht betteln.¹²¹⁵ Der Bruderhausmeister sollte ab 1580 das tägliche Almosen auch an die Bedürftigen außerhalb des Bruderhauses austeilen und jedem Bedürftigen zwei Kreuzer geben.¹²¹⁶

¹²⁰⁸ Fehn: 1953, 68 f.

¹²⁰⁹ Urzinger: Stadtordnung, 22.

¹²¹⁰ SAM R 1/76.

¹²¹¹ SAM R 1/85.

¹²¹² Veits-Falk: 2002, 76 f.

¹²¹³ SAM B 1 (17.3.1623).

¹²¹⁴ SAM B 1 (20. Mai 1647) und SAM B 1 (14. Juni 1647).

¹²¹⁵ SAM B 1 (12. März 1629).

¹²¹⁶ Veits-Falk: 2002, 77.

Auch in Mühldorf sollten die fremden Bettler die Stadt nicht betreten. So wurde am 18. März 1587 dem Pflastermeister Hans Lützelkircher, der in Anbetracht seines Alters in die untere Pfründe des Spitals aufgenommen wurde, aufgetragen, das Bettelverbot in der Stadt durchzusetzen: „sonderlich ist ihme eingebunden, dz er auf die betler und stationierer achtung gebe, und dieselben nit herein lasse.“¹²¹⁷ Da der Bettelrichter in den nachfolgenden Jahren im Bruderhaus wohnte¹²¹⁸ und dort offenbar auch versorgt wurde, sind für ihn keine Besoldungen in den Kammerrechnungen¹²¹⁹ verzeichnet. Das Bettelverbot konnte wohl nicht effektiv vollzogen werden, weil hiermit alte Leute beauftragt waren. So erhielt der Bettelrichter am 18. Dezember 1615 einen starken Verweis wegen „seines unfleiß, dz er schlecht achtung, auf die frembten leüth geben thuet“.¹²²⁰ Der am 31. Januar 1648 neu ernannte Bettelrichter Hans Spaniz sollte dafür sorgen, daß die Bettelleute nicht so hastig in die Stadt kommen und fast täglich „in Häusern umbgehen“.¹²²¹ Die fremden Bedürftigen erhielten vom Stadtrat in den 1551 einsetzenden Stadtrechnungen verzeichnete Almosen, insbesondere für durchreisende Studenten, Landsknechte oder als Brandsteuern bzw. bei Krankheit.

Der Stadtrat hat möglicherweise versucht, die Bettelei auf eine indirekte Art zu unterbinden, indem er in der Stadtordnung von 1522 den für eine Strafe greifbaren Bürgern und Einwohnern die Beherbergung fremder Personen untersagte.¹²²² Dieses Beherbergungsverbot suchte der Stadtrat ausweislich der verhängten Strafen auch durchzusetzen. Nachdem der Stadtrat 1527,¹²²³ 1537, 1546, 1550, 1577¹²²⁴ und 1578 wegen verbotener Beherbergung von Landsknechten oder fremden Personen eine Strafe verhängt hat, ist in den Rechnungen ab 1585 praktisch für jedes Jahr eine solche Strafe verzeichnet.

¹²¹⁷ SAM B 1/6, p. 441 (18. März 1587).

¹²¹⁸ SAM B (1. April 1645).

¹²¹⁹ SAM R 1/76.

¹²²⁰ SAM B 1/11 (18. Dezember 1615 letzter Eintrag).

¹²²¹ SAM B 1 (31. Januar 1648)

¹²²² Urzinger: Stadtordnung, 22: „Als auch oftmals viel verächtlich Personen in den Stetten, Märkten und auf dem Land umziehen, dardurch die Leut angriffen und an Leib und Gut beschädigt werden, deshalb soll füran niemand in sonderheit die Bierwirt keinen Gast, als Bettler, Landsknecht, Hausierer und dergleichen Leut, länger denn eine Nacht behalten, wo aber derselben Gäste ein oder mehrere über oder mit eines Wirts Willen bei ihme Herberg haben wollten, oder sich mit einigerlei Gefahr merken ließen, das soll durch den Wirt der Gerichtsobrigkeit angesiegt und alsdann ferner die Notdurft gehandelt werden, welcher Wirt sich aber hierin nachlässig und verächtlich halten würdet, der soll jedesmal um ein halb Pfund Pfennig gestraft werden. Wo auch daraus gemeiner Stadt einigerlei Schaden entstünde, so soll alsdann Richter und Rat gegen denselben Wirt ein mehrere Straf nach Gelegenheit der Schäden vorbehalten sein.“

¹²²³ SAM R 1/44.

¹²²⁴ SAM R 1/94.

2. Passau (Hochstift Passau)

a. Verwaltungsstruktur

Die Residenzstadt Passau im fürstbischöflichen Hochstift Passau war im 16. Jahrhundert aufgrund der geographisch günstigen Lage an den drei Flüssen Inn, Ilz und Donau eine mittelgroße Stadt. Um 1600 hatte sie ca. 5.670 bis 6.804 Einwohner - ohne Gäste und Hofangehörige.¹²²⁵ Von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung war der Salzhandel. Die Salzfertiger und ab 1540 der städtische Stadelmeister kauften das Salz aus den Salinen der Erzbischöfe von Salzburg in Hallein bzw. den bayerischen Salinen Reichenhall und Gmunden. Über Passau und die Goldenen Steige verkauften sie das Salz nach Böhmen bzw. über die Donau in Richtung Regensburg und Österreich. Als Gegenfracht diente insbesondere Getreide. Als 1594 die Herzöge von Bayern ein Handelsmonopol für alles nach Norden über den Inn ausgeführte Salz von den Erzbischöfen von Salzburg erlangten, war Passau vom Salzhandel ausgeschlossen. Erst 1608 beteiligte Maximilian I. Passau als Kommissionär am Salzhandel mit Böhmen, d.h. die Passauer konnten jährlich 5.000 t Salz zu festgesetzten Preisen von Bayern kaufen.¹²²⁶ Nach der wirtschaftlichen Blütezeit des 16. Jahrhunderts markierte 1594 einen Wendepunkt. Der wirtschaftliche Rückgang erfasste nicht bloß die Kaufleute, sondern alle Gewerbebezüge.¹²²⁷

Der Stadtrat war durch ein Patriziat insbesondere aus Adeligen und wohlhabenden Kaufleuten geprägt.¹²²⁸ Diese waren wohl aufgrund des Salzhandels reicher als in vergleichbaren geistlichen Residenzstädten.¹²²⁹ Aber nach der Steuerliste von 1595 wurden wegen Armut 24 % der Einwohner nicht besteuert, 26 % waren vermögenslos, wurden aber besteuert. Insgesamt hatten 60 % der Bevölkerung kein Vermögen im Wert des üblichen Hausrats.¹²³⁰ Dies entsprach im Wesentlichen der Zahl der Vermögenslosen in anderen Städten, wie z.B. Augsburg.¹²³¹ Diese Steuerschätzungen waren primär Vermögens- und nicht Einkommensermittlungen. Solange die Vermögenslosen gesund waren und arbeiten konnten, waren sie nicht auf fremde Hilfe angewiesen. Also indiziert eine fehlende oder geringe Besteuerung nicht notwendig die Mittellosigkeit. Unter Passaus Einwohnern waren vor 1594 nicht überproportional viele Bedürftige -

¹²²⁵ Lanzinner/Loibl: 1999, 135; Lanzinner: 1995, 175: Diese Zahl folgt aus der Steuerliste von 1595 mit 1512 Stadtbewohnern und einem Multiplikator von 3,75 bis 4,5.

¹²²⁶ Lanzinner/Loibl: 1999, 154 f., 163 f.; Lanzinner: 1995, 185.

¹²²⁷ Schmid: 1927, 242-308; Lanzinner: 1995, 186, 188.

¹²²⁸ Loibl: 1999, 49, 53; Schmid: 1927, 69 ff.

¹²²⁹ Lanzinner/Loibl: 1999, 135.

¹²³⁰ Schmid: 1921, 128.

¹²³¹ Clasen: 1984, 66.

vielmehr kamen „allerlei pettler hauffen weiß“¹²³² ins relativ wohlhabende Passau.

Bei der Verabschiedung einer Almosenordnung mussten der Stadtrat und der Fürstbischof zusammenwirken, weil Passau keine freie Reichsstadt war und der Stadtrat bloß ein kontrolliertes Verordnungsrecht hatte.¹²³³ Er musste die Bettelordnung als Polizeiordnung dem Fürstbischof zur Einwilligung, d.h. zur vorherigen Zustimmung, vorlegen. Dies war gemäß der Vierten Irrung des *Laudum Bavaricum* (1535), d.h. des bayerischen Schiedsspruchs über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Stadtrat und Fürstbischof, erforderlich:

„Doch sollen sy [der Stadtrat] derselben [Polizeiordnung] fürgenommene ordnung oder derselben änderung halber ernstlich nichts besliessen, eröffnen, berueffen, anlagen, gebieten noch aufrichten, Sy haben dann zuvor solh Ir fürnemen unnd bedennckhen dem yetzgen Regirenden Fürsten unnd ainem yetlichen derselben am Stift nachkommenden herrn fürgetragen Unnd Soverr alsdann derselb yetz Regirend Fürst unnd desselben Nachkomen ain Stift vermercken und befynnden, das berurte, fürgenommene ordnung gemain Burgerlichen nuz wesen [...] mit vorbehalt Notweniger unnd gemeiem nutz dienstlicher änderung, mynnderung oder merung genediglich zuelassen und bestätn“¹²³⁴

Der Fürstbischof Wolfgang von Salm¹²³⁵ (um 1514 bis 1555, Bischof von Passau seit 1540)¹²³⁶ strebte eine Kooperation mit der Stadt Passau an, die ein „Zentrum der evangelischen Bewegung“¹²³⁷ mit einer evangelischen Minderheit war.¹²³⁸ Er wollte nach den Kompetenzkonflikten vor seinem Regierungsantritt aus innenpolitischen Gründen das *Laudum Bavaricum* aufrechterhalten¹²³⁹ und neigte zum Ausgleich.¹²⁴⁰ So vermittelte er zwischen Protestanten und Katholiken für den Passauer Vertrag, der die Grundlage für den Augsburger Religionsfrieden (1555) bildete, auch um kriegerische Auseinandersetzungen zu vermeiden.¹²⁴¹ Ferner soll er zum Beispiel das Gymnasium gegründet haben,¹²⁴² ließ

¹²³² SBP Hofratsprotokolle Bd. 17, fol. 16 (29. Januar 1552).

¹²³³ Sittler: 1937, 99 f.

¹²³⁴ SBP *Laudum Bavaricum* (1535), p. 20 f.

¹²³⁵ Der Schriftsteller Kaspar Brusch (1515-1559) rühmte ihn 1553 als einen der am meisten gebildeten Bischöfe „in universo christiano“. Brusch: 1553, 272.

¹²³⁶ Erhard: 1862, 240; Goetz: 1898, 117, Leidl: 1993, 88, Leidl: 1996, 613.

¹²³⁷ Knorring: 2002, 163. Vgl. Leidl: 1991, 90.

¹²³⁸ Mayr: 1893, 585: Nach dem Bericht des Kardinallegaten G. Commodone an Papst Pius V. über seine Visitation Passaus waren 4.000 der 12.000 Einwohner lutherisch.

¹²³⁹ Knorring: 2002, 39 f.

¹²⁴⁰ Reichenberger: 1902, 10; Leidl: 1993, 91.

¹²⁴¹ Schmid: 1927, 183.

¹²⁴² Reichenberger: 1902, 71 f.; Goetz: 1898, 117; Schmid: 1927, 184.

1553 eine Wasserleitung von der Innstadt in die Altstadt legen und erließ 1544 eine Fürkaufordnung.¹²⁴³

b. Initiative des Stadtrats zum Erlass einer Almosenordnung 1549

Vor Erlass der Almosenordnung von 1552 hatte der Stadtrat bereits 1549 beim Fürstbischof den Erlass einer Almosenordnung angeregt. Dabei ging die Initiative für die Passauer Almosenordnung von 1552 entgegen der bisherigen Auffassung nicht vom Bischof,¹²⁴⁴ sondern dem Stadtrat aus. Der Passauer Stadtrat (Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Passau) ersuchte bereits am 16. März 1549 den Fürstbischof Wolfgang von Salm, eine Almosenordnung zu erlassen, weil der Bettel unerträglich zunehme: „teglich ye mer und mer zuenimbt und sich vill Burger inwohner und ausslender sambt irer starkhen weyber und khinder auf den Bettl legen“. Wie bei der Regensburger Bettelordnung (1514)¹²⁴⁵ beklagte der Passauer Stadtrat das aggressive Betteln mit abscheulichen Krankheiten und den betrügerischen Bettel, d.h. arbeitsfähige Bettler („teglich vill starkhen mann, weiber und khunder in und vor der kirchen, so woll arbaiten oder krankhe warten mochten“) minderten den einheimischen Bedürftigen das Almosen:

„so setzen sich etlich brechenhafft und mit scheuehlich krankhait und schäden beladen, gemainlich an den ort der stat da am maisten volkh hin und wieder geht und Bettln also, und albey dem, sich die jungen schwangeren frauen, an irer ungestallt vergessen unnd erbermliche monster geben mochten, schneiden sie auch den hausarmen und bekhanten alhie, das brot vor dem mund ab“.¹²⁴⁶

Der Stadtrat befürchtete unter den Bettlern auch kriminelle Personen, so dass ein Bettelverbot erforderlich sei: „taglich vil frembder unbekandter starkher landfarer auf wasser und land hierherr durchlauffen und schlieffen alle gassen und heuser und ist zu besorgen, das etlich was entfrembdes oder anderer sachen dan des almusens halb also umbgen [...] Daher solle den wolligen und wolgeordneten starkhen frembden nit gestat und unser erachtens auch abgestellt werden“.

Der Stadtrat begehrte ein allgemeines Bettelverbot. Dabei sollten die tatsächlich bedürftigen Fremden und einheimischen Personen ins Spital aufgenommen werden: „bevelchen, das den starkhen inwonern und derselben khindern an sondere kuntschafft dz sie des almusens bedorfftig, würdig und nottürfftig seien, vor der khirchen zue setzen oder sonst in der stat zu bettlen nit gestat werden [...] und wir die burger und burgerin so arm und schwach und des almosens würdig in dz

¹²⁴³ Schmid: 1927, 184.

¹²⁴⁴ So aber Erhard: 1864, 243; Leidl: 1978, 158.

¹²⁴⁵ BayHStA RRLit 380, fol. 95-97.

¹²⁴⁶ BayHStA BLK 51, fasc. 4 (16. März 1549, aufgrund eines Zahlendrehers unter 1594 verzeichnet).

spital, dergleichen die armen krankhen gesst und fremdling in das bruderhaus zu nemens verordnung thuen“. Den Bedürftigen im Bruderhaus bzw. Heilig-Geist-Spital sollte das Betteln verboten werden, weil sonst einige vom Spital und Almosen „statlich“ leben könnten: „dz betlen gantz und gar ernstlich undersagen wollen lassen.“ Für alte, schwache oder kranke („böses geschwür“) oder Bürger mit Frau und Kindern, die bedürftig waren, sollte ausnahmsweise eine Bettelerlaubnis vor den Kirchen gewährt werden. Der Stadtrat legitimierte dies Bettelverbot als ein gottgefälliges Werk¹²⁴⁷ gegenüber den tatsächlich Bedürftigen: „ein gottselig fürstlich werkh thuen, welches die recht armen umb derselben zeitlich und ewige wolfart gegen gott zu bitten nit vergessen werden“.¹²⁴⁸

Auf diesen Antrag des Stadtrates vom 16. März 1549 bewilligte der Bischof bloß ein Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt, so dass fremde Bedürftige noch in der Stadt betteln durften, wenn der Bettelrichter ihre Bedürftigkeit festgestellt und ihnen ein Bettelzeichen für eine bestimmte Zeit bewilligt hatten: „khainem frembden pettlern alhie in der stat zu petteln gestattet noch eingelassen oder ir aufenthalt in der statt zehaben vergündt würde. Es were dann seche, das die frembde person so prechenhafft und durftig were, dz billichen mitleiden mit dieselben zuhaben, denen möchte jeder zeit [...] etliche tåg ir samblung in der stat zuthun [...] zugeben werden.“¹²⁴⁹

Für den Stadtrat war ein Bettelverbot mit Erlaubnisvorbehalt auch für fremde Bettler nicht ausreichend. Außerdem fürchtete er, Bettler könnten die Bettelzeichen missbrauchen, und begehrte daher detaillierte Regeln über deren Erteilung und Ausgestaltung. Entsprechend der fürstbischöflichen Aufforderung, Änderungswünsche mitzuteilen, schlug er mit einem sieben Seiten umfassenden Schreiben vom 13. April 1549 zahlreiche Änderungen vor.¹²⁵⁰

Daraufhin stimmte der Fürstbischof mit einem Schreiben an den Stadtrat dessen weitergehenden Wünschen teilweise zu. Er begehrte aber vom Stadtrat, die zu erlassene Ordnung nochmals zur Annahme vorzulegen.¹²⁵¹ Der Fürstbischof willigte ein, dass die Bettler auch einen gestempelten Zettel mit der Bettelzeit erhielten. Die Bettelerlaubnis sollte befristet werden, weil die Bettler genesen

¹²⁴⁷ „Gnediger furst und herr, wiewohl uns nit verborgen ist, das wie auß eingebung gottlichs und des naturrechtens, ja rechter christlicher lieb mit des armen brüderlich mitleiden [...] pilliche handtraichung [...] verlierung ewigs lebens und gotes huld [...] Ewigen straff gewarten.“

¹²⁴⁸ BayHStA BLK 51, fasc. 4 (16. März 1549, aufgrund eines Zahlendrehers unter 1594 verzeichnet).

¹²⁴⁹ BayHStA BLK 51, fasc. 4. Die Kopie des Schreibens des Fürstbischofs ist nicht datiert.

¹²⁵⁰ BayHStA BLK 51, fasc. 4, (13. April 1549, aufgrund eines Zahlendrehers unter 1594 verzeichnet).

¹²⁵¹ BayHStA BLK 51, fasc. 4. Weitergehende Zustimmung als Randbemerkungen zu der nicht datierten Kopie des Schreibens des Fürstbischofs an den Stadtrat.

könnten, so dass die Bedürftigkeit entfiel. Für die Bettelerlaubnis sollten die Bettler - entsprechend dem Gesuch der Stadt - eine Gebühr entrichten, um den Bettelrichter zu besolden und den übrigen Bedürftigen ein Almosen zu gewähren:

„Damit auch diese Zeichen nicht missbraucht [...] so möchten bemelte verordnete, einem jeden Bettler, dem sie wie verstanden, ein Zeichen zustellen, auch ein gestempftes Zettel geben, in welcher Zettel, Zeit und Tag, in der vermeldeten Vergünstigung, begriffen wäre, diese Zettel und Zeichen [...] von einem jeden Bettler, was einziehen und nehmen, und das in ein Puchsen legen, von welchem gelte alsdann ein Bettelrichter unterhalten und andern dürftigen Personen [...] nach Gelegenheit, auch was gegeben werden möchte.“

Wenn die Personen wegen „Schwachheit ihres Leibs“ nicht betteln konnten, sollten ihre Kinder eine Bettelerlaubnis erhalten bzw. wenn eine „Besserung nicht wohl zugewarten“ werden konnte, sollten - entsprechend des bereits im Schreiben des Stadtrates vom 16. März 1549 enthaltenen Vorschlages - die Bedürftigen mit dem Bürgerrecht im Spital, diejenigen ohne Bürgerrecht im Bruderhaus aufgenommen werden. Das Bruderhaus sollte auch fremde Bettler aufnehmen, sofern sie krank waren. Aufgrund der geringen finanziellen Ressourcen und weil die Bürger auf das Heilig-Geist-Spital und die Einwohner auf das Bruderhaus angewiesen seien, sollten die fremden Bedürftigen, sobald sie genesen waren und weiter reisen können, zur Arbeit geschafft werden.¹²⁵² Der Fürstbischof wie der Stadtrat gingen davon aus, dass jeder Mensch sich grundsätzlich selbst unterhalten solle und die obrigkeitliche Hilfe subsidiär sei. Arbeit als ein Erziehungsziel des Bettelverbotes hat keiner genannt.

Ein Bettelrichter sollte kontrollieren, dass vor den Kirchen und auf den Gassen keiner ohne Erlaubnis bettelte. Wer ohne Bettelerlaubnis oder über die erlaubte Zeit hinaus bettelte, sollte als fremde Person ausgewiesen bzw. als Einwohner oder Bürger durch die Obrigkeit bestraft werden.¹²⁵³ Der Bettelrichter sollte das Benehmen der Bettler kontrollieren: „aufsehen auf das thun, wandl haben und wesen, oder benem zuhaben.“ Die Bettler sollten die Häuser nicht betreten und die um ein Almosen angesprochenen Personen nicht belästigen: „jedem Bettler

¹²⁵² „Wyll auch die schwachen prechenhaftigen ausslender und [...] khain andre unterhalten haben, da das Bruderhaus, welches doch khain sonder Einkommen hat, dan die täglich handreich der frommen Leut, dergleichen die armen Krankhen und abkhomen Burger khain andre zuflucht, dan das Spital, und den stift bey dem heiligen Geist, darinnen ir doch yetzo wenig unterhalten werden haben [...] so pald ir sachen pesser worden, und sie witer raysen mögen [daraus] und zur arbeit geschafft werden.“

¹²⁵³ „Also wan die Zeit, in dem gestempften Zettel verzeichnet und bewilliget s[üw] über, und die [...] Bürger, Inwoner oder frembde am petl begriffen würden, [...] sie Bürgern oder Inwonern das petln nach Gelegenheit untersagen, oder die frembden, zu der stat ausgewiesen würden, [...] durch die geburlich obigkait, wie pillich, weiter gestrafft werden mächten.“

in die heuser zugenen, verpieten, sonder das sich die armen personen, an dem anklopfen oder anleutens genugen“.

Zu Ostern und Pfingsten sollten die einheimischen Bedürftigen um Almosen bitten dürfen. Für die Hausarmen und ledige oder fremde Handwerker sollten in den Pfarrkirchen der drei Stadtteile Sammelbüchsen aufgestellt werden. Die Pfarrer sollten die Einwohner und Bürger auffordern, das Almosen zukünftig an die mit dem Bettelzeichen gekennzeichneten tatsächlich Bedürftigen zu geben und nicht an die betrügerischen Bettler: „nit einem yeden starkhen oder faulen, sonder den, so durch etliche in sonderhait dazu furgenommen, und verordnet personen, hierig erkhent werden hetten.“

Den weitergehenden Änderungswünschen des Stadtrates vom 13. April 1549¹²⁵⁴ stimmte der Fürstbischof dagegen nicht zu: 1) Der Anregung, der Fürstbischof möge den Schifflenten befehlen, keine fremden Bettler in die Stadt Passau zu bringen; 2) Die einheimischen Bettler mögen das Bettelzeichen rechts, die fremden Bettler dagegen zur besseren Differenzierung links tragen; 3) Pranger bei den Pfarrkirchen der drei Stadtteile aufzustellen, um widersetzliche oder unzüchtige Bettler zur Abschreckung anderer („andern zum exempel“) zu bestrafen; 4) für fremde Bedürftige die Bettelzeichen nur gegen Pfand ausgeben; 5) Der Bedürftige, der sich weigerte, ins Bruderhaus zu gehen, durfte nicht betteln.

Nach den Beratungen im Hofrat am 29. April 1549¹²⁵⁵ erhielt der Stadtrat den geänderten Entwurf zur neuerlichen Beratung, um diesen als Ordnung zu verabschieden und dem Fürstbischof diesen vorzulegen. Bis 1552 erließ der Stadtrat keine Almosenordnung. Die Gründe sind aus den Quellen nicht ersichtlich. Ausschlaggebend waren vermutlich die offenen Punkte des Almosens für die fremden Bedürftigen und die Besoldung des Bettelrichters: „Was aber aines petl richters belonung sein soll, mugens die verordneten, das bedenken“.¹²⁵⁶

c. Verabschiedung der Almosenordnung von 1552

Als der Stadtrat erneut um eine Almosenordnung nachsuchte, willigte der Bischof am 29. Januar 1552 ein: „Was dann vermellt jetzigs neues ubergeben aines stat raths bedennken belangt, lassen ire f. Gn. usw. derselben solches mit volgender leutterung und klainer enderung gantz wol gefallen.“¹²⁵⁷ Der Fürstbischof Wolfgang von Salm war 1552 eher als 1549 geneigt, eine Almosenordnung erlassen. Auf dem Kreistag des Bayerischen Reichskreises in Landshut im März 1551 war vereinbart worden, die Beschlüsse des Augsburger Reichstages von

¹²⁵⁴ BayHStA BLK 51, fasc. 4 (13. April 1549).

¹²⁵⁵ SBP Hofratsprotokolle: Bd. 14, fol. 45' (29. April 1549).

¹²⁵⁶ BayHStA BLK 51, fasc. 4 (13. April 1549).

¹²⁵⁷ SBP Hofratsprotokolle: Bd. 17, fol. 14' (29. Januar 1552).

1550/51 in „Policey-Angelegenheiten“ umzusetzen¹²⁵⁸ und der bayerische Herzog Albrecht hatte sich über die mangelnde Umsetzung in Passau beschwert.¹²⁵⁹ Der Bettel und die Almosen wurden aber im Kreisabschied von 1551 nicht ausdrücklich angesprochen.¹²⁶⁰ Die 1552 beschlossene Almosenordnung enthielt völlig neue Bestimmungen und stimmte abgesehen von der Einleitung mit dem Entwurf im Tagebuch der städtischen Kanzlei¹²⁶¹ oder den Vorschlägen des Bischofs aus dem Jahre 1549 nicht überein.

Die Zustimmung begründete der Fürstbischof Wolfgang von Salm am 29. Januar 1552 aufgrund eigener Anschauung wie Berichten mit einer Bettlerplage. Täglich kämen „allerlei pettler hauffen weiß zu wasser und lande“ nach Passau.¹²⁶² Aber diese fremden Bettler wären ein bekanntes Phänomen, „was ain glichs alhier nit gnadet, dz ain grosse hauff und massen nit allain den hirigen armen verderblich, und auch einer ganz gemein beschwerlich sin möchte.“¹²⁶³ Nach Auffassung des Bischofs war die Almosenordnung „in sonderheit zu gegenwertigen bescherdten zeiten ain unvermeidenliche notturfft“,¹²⁶⁴ so daß eine Subsistenzkrise ursächlich sein könnte. In Süddeutschland trat 1551/52 eine Teuerung ein. Nach den Kammerrechnungen stiegen in München, die mangels Preisreihen für Passau herangezogen werden, die Preise für Roggen von durchschnittlich 412 in den Jahren 1545 bis 1549 auf 705 (1550) und 795 (1551) den. für ein Scheffel Roggen, um auf durchschnittlich 390 den. in den Jahren 1552 bis 1556 zu sinken.¹²⁶⁵ Allerdings hatte der Stadtrat den Entwurf für die Almosenordnung bereits 1549 beschlossen,¹²⁶⁶ also vor der Subsistenzkrise, so dass die Teuerung für die Almosenordnung nicht allein ursächlich sein kann.

Die Bettelplage ist zunächst auf die Ausweisungen fremder Bettler nach der Bayerischen Bettelordnung vom 23. Dezember 1551¹²⁶⁷ zurückzuführen, die eine Spirale von Bettelregulierungen begründete. Ein Territorium wie beispiels-

¹²⁵⁸ Hartmann: 1997, 308.

¹²⁵⁹ Knorring: 2002, 116.

¹²⁶⁰ Lori: Kreisrecht, 38.

¹²⁶¹ SAP II A 92, fol. 119' ff.

¹²⁶² SBP Hofratsprotokolle: Bd. 17, fol. 16 (29. Januar 1552).

¹²⁶³ SBP Hofratsprotokolle: Bd. 17, fol. 15 (29. Januar 1552).

¹²⁶⁴ SBP Hofratsprotokolle: Bd. 17, fol. 14' (29. Januar 1552).

¹²⁶⁵ Elsas: 1936, 541 f: Fünfjahresdurchschnitte errechnet aus: 510 (1545), 439 (1546), 271 (1547), 303 (1548), 536 (1549), 525 (1552), 346 (1553), 330 (1554), 315 (1555), 431 (1556). Vgl. Abel: 1974, 54-67. Die Teuerungskrise wird in den Chroniken Passaus, die sich auf die bischöflichen Handlungen konzentrierten, nicht erwähnt. Auch wenn Passau wegen seiner Lage an den drei Flüssen, die einen günstigeren Transport von Getreide als Massengut ermöglichte, von der Teuerung weniger betroffen war als München, erklärt diese eine steigende Zahl von fremden Bettlern.

¹²⁶⁶ SAP II A 92, fol. 119' (Randbemerkung).

¹²⁶⁷ BSB Cgm 2536, fol. 456-462'; Schepers: 2000, 77 f.

weise Bayern schob die Bettler in die nächste Stadt, wie z.B. Passau, ab, welche sie weitersandte usw., so dass das Bettelverbot eine Eigendynamik gewann.

Der städtische Entwurf sah eine Regulierung des Bettels vor. Damit wurde nur den arbeitsfähigen und fremden Personen das Betteln verboten, die einem Beruf zugeführt bzw. ausgewiesen werden sollten. Während die Hausarmen ein aus Haussammlungen finanziertes Almosen erhalten sollten, hätten die einheimischen und fremden Bedürftigen weiterhin betteln dürfen, sofern sie aufgrund einer Bedürftigkeitsprüfung durch die Meister des Bruderhauses einen schriftlichen Berechtigungsnachweis bei sich führten und ein Bettlerzeichen sichtbar trugen:¹²⁶⁸

„Und sol [...] allen [...] petlern in 8 oder 14 tagen, nach des [...] ordnung verkunden [...], des sich khainer [...] weder haimlich noch öffentlich in den drein gedingen [Stadtteile: Altstadt, Innstadt, Ilzstadt] der stat passau zu petlens understens soll. Es sy des, dz er dessen billiche ursach hab [...]“¹²⁶⁹

Aber für Bischof Wolfgang von Salm waren die fremden Bettler nicht nur eine Konkurrenz für die einheimischen Armen, sondern für die ganze Gemeinde beschwerlich, so dass sie wie in Bayern ausgewiesen werden sollten:

„die fremden pettlern nit in zulassen, alßbald zufuren und abzuweisen sin [...] dem herzogthumb Bairn glichs [...] dz wol abzunemen, was ain glichs alhier nit gnadet, dz ain grosse hauff und massen nit allain den hirigen armen verderblich, und auch einer ganz gemein beschwerlich sin möchte.“¹²⁷⁰

Nach der Zustimmung vom 29. Januar 1552, mit der die Almosenordnung in der Regelung sowie in der Wortwahl übereinstimmte,¹²⁷¹ ist keine weitere Vorlage an den Fürstbischof ersichtlich. Mit der Almosenordnung von 1552 verbot der Stadtrat ab Mittfasten, d.h. ab den 27. März 1552,¹²⁷² nicht nur den arbeitsfähigen oder fremden Personen in Passau zu betteln, sondern allgemein und ohne Ausnahme. Die im städtischen Entwurf vorgesehenen detaillierten Regelungen zu Bettelzeichen und -zetteln waren überflüssig und entfielen:

„Auch sol durch die zwen oder drey derhalb bestelten Betrichter, alen Betlern in sonderkait, furter nach obbestimmbten tag, weder Ine noch Aussen den khirchen, noch in den gassen oder Häusern allenthalb zubetlen ernstlich verboten, und angezeigt werden, das, wer des Almusens dürfftig, dieselben personen sich mit der Zeit

¹²⁶⁸ SAP II A 92, fol. 118-120.

¹²⁶⁹ SAP II A 92, fol. 118'. Der Entwurf im Tagebuch der Stadtschreiberei ist durch zahlreiche Streichungen, Ergänzungen und Randbemerkungen geprägt, so daß bloß die zentralen Passagen zitiert werden.

¹²⁷⁰ SBP Hofratsprotokolle: Bd. 17, fol. 14' (29. Januar 1552).

¹²⁷¹ SAP II A 90, p 57: „fremde betler garnit in zelassen“ = „die fremden pettlern nit in zulassen“ (Hofratsprotokolle: Bd. 17, fol. 14' (29. Januar 1552)) usw.

¹²⁷² SAP II A 90, p. 19, 59; Grotefend: 1982, Tafel XXIX CB.

bey dem obermelten Almusplegern anzeigen sollen. welche inen deshalb nach gelegenheit irer khrankhait, und Armut, wochenlich raichen und mitthailen werden. wofer aber hiryge oder frembde manß oder weibs personen, in waserlay weg herüber am petl betretten, die wird man zu gebürliche straff ainziehen oder sie der stat gar verweisen [...]“.¹²⁷³

Nunmehr sollte den Schiffern unter Strafandrohung befohlen werden, die Bettler weiterzubefördern. Ansonsten sollten sie in die Stadt überhaupt nicht eingelassen werden. Andererseits sollten fremde Bettler wenigstens im Falle einer existentiellen Notlage eine Herberge im Bruderhaus nebst Zehrung erhalten.¹²⁷⁴ Der in den Hofratsprotokollen angeführte Befehl an die Schiffer fehlte in der Almosenordnung, während die Übernachtung im Bruderhaus vorgesehen war:

„Es soll auch bey und auf allen stathärzen [plätzen] verordnet werden, khainen frembden betler einzulassen, auf ma[h]nung etlich tage oder ain zeitlang in der stat zu bleiben, sonder strakhs zefuren, sie waren dan So Armsellig und schwach, dz sie auch bißweilen ungewitters halb nit Raisen mochten, denen man ain nacht oder langer die underhalt im Bruderhaus geben, und mit dargerachter Zerung, weiter zuraisen bevelchen möchte.“¹²⁷⁵

Um die Existenzgrundlage der Bedürftigen zu erhalten, sollten die Bruderhausmeister ihnen, entsprechend ihrer Not, ein Almosen verteilen. Dabei wurden insbesondere Krankheit, Kinderreichtum und Alter als Bedürftigkeitsgründe anerkannt:

„das almusen [...] durch die brudermaister und Almuspfleger, Ainem yeder nach gelegenheit seiner Armut und nothdurft mitzutaillen“¹²⁷⁶

„prechenhafften, alte, khrankhe, sambt andern hauß armen leuthen die in bedenkung irer laibschaden, khinder und mangls des almusens dürfftig“¹²⁷⁷

In der Almosenordnung war an keiner Stelle die Rede von einem Anspruch als subjektiv-öffentlichem Recht der Bedürftigen auf obrigkeitliche Sozialleistungen, das diese vor Gericht einklagen könnten. Die Gewährung von Almosen an Bedürftige könnte für die Obrigkeit eine Obliegenheit gewesen sein, d.h. eine Pflicht, deren Durchführung der Begünstigte nicht erzwingen kann, deren Verletzung aber Rechtsnachteile für den Verpflichteten hat.¹²⁷⁸ Das allgemeine Bettelverbot bildete mit den obrigkeitlichen Sozialleistungen ein Junktim: Ohne die Gewährung von obrigkeitlichen Almosen war das Bettelverbot moralisch und faktisch nicht durchsetzbar. Den Bettlern wäre die Existenzgrundlage ent-

¹²⁷³ SAP II A 90, p. 56 f.

¹²⁷⁴ SBP Hofratsprotokolle: Bd. 17, fol. 14' f (29. Januar 1552).

¹²⁷⁵ SAP II A 90, p. 57.

¹²⁷⁶ SAP II A 90, p. 55.

¹²⁷⁷ SAP II A 90, p. 55.

¹²⁷⁸ Grunsky: 1992, 1204 f.

zogen worden und daher hätte das Bettelverbot wegen der Widerstände der Bettler wie anderer Bürger nicht durchgesetzt werden können. Ohne allgemeines Bettelverbot hätten die Sammlungen zur Finanzierung des obrigkeitlichen Almosens nicht ausgereicht. Also war das Almosen eine obrigkeitliche Obliegenheit. Die Passauer Stadtchronik und der Stadtsyndicus Fuchsberger bestätigen dieses allgemeine Bettelverbot und obrigkeitliche Almosen als charakteristische Neuerung:

„Nämlich Niemand in der Stat allenthalb den Petl öffentlich mer zu gestatten“.¹²⁷⁹

„Bemelts 1552igste Jahr ist ouch die Gemeine Almusordnung aufgericht und drey Almuspfleger als ambrosii Gruber, Görg Aichperg, bede des Raths, und Görg Huber, alle drey Bürger und verordnet in daß Gemein Petlen in der Statt den inlendig und audlendig gar verpott, denen allen aber yeder Zeit durch die herrn Pfleger was gegeben worden“.¹²⁸⁰

Dementsprechend war die Almosenordnung mehrschichtig.¹²⁸¹ Für die heimischen Bedürftigen war sie - wie von dem Stadtrat beabsichtigt - eine Wohltat, die ihre Lebenssituation verbesserte. Gleichzeitig wirkte das Bettelverbot repressiv. Fremde Personen erhielten weder ein Almosen noch durften sie betteln und heimische Bedürftige konnten aufgrund der Abhängigkeit vom Bruderhaus - als Nebeneffekt - durch Entzug des obrigkeitlichen Almosens diszipliniert werden.

Der städtische Entwurf hatte zur Legitimation der Almosenordnung auf die Reichspolizeiordnung von 1548 Bezug genommen.¹²⁸² Dagegen verwies Bischof Wolfgang von Salm auf die bayerische Bettelordnung vom 23. Dezember 1551.¹²⁸³ Während das Bettelverbot nach den Anregungen des Stadtrates und den Vorschläge des Fürstbischofs von 1549 der Reichspolizeiordnung entsprach, erschöpfte sich die Passauer Almosenordnung - anders als diese ausdrücklich angeführten¹²⁸⁴ Ordnungen - nicht in repressiver Ordnungspolitik, sondern beinhaltete Leistungen gegenüber den würdigen Bedürftigen in Gestalt von aus öf-

¹²⁷⁹ SAP II A 90, p. 19 = Anhang 1: Fuchsbergers Almosenspiegel des Bruderhauses.

¹²⁸⁰ SAP III 22, fol. 314' f und insoweit identisch SAP III 21, fol. 171 f, cgm 1732 fol. 95'.

¹²⁸¹ Wie hier: Hippel: 1995, 108 f.

¹²⁸² SAP II A 92, fol. 118'. Der Hinweis auf die bayerische Bettelordnung war im Entwurf SAP II A 92, p. 118' nicht enthalten, wurde aber in die endgültige Fassung SAP II A 90, p. 53 aufgenommen: „sonderlich weil die Rö. Kays [...] sambt Churfürsten, fürsten und stenden des hailligen Romischen Reichs son unser allen gnedigsten, gnedigste, und gnedige herren in verschinen 1548 Jahre zue Augspurg, in der dasalb aufgerichteten und publizierten Pollizy Ordnung under anderem auch beschlossen [...] Auch ins Furstenhumb Bairn, und andern herrschaften alberait durch offen generall zur wirkhlichen volziehung gebracht.“

¹²⁸³ SBP Hofratsprotokolle: Bd. 17, fol. 14' (29. Januar 1552).

¹²⁸⁴ SAP II A 90, p. 53; SAP II A 92, fol. 118'.

fentlichen Sammlungen finanzierten obrigkeitlichen Sozialleistungen. Damit ging die Almosenordnung über die Reichspolizeiordnung hinaus und war keine bloße Ausführungsbestimmung, um die reichsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

d. Finanzierung und Verwaltung

Zur Finanzierung des Almosens für die Bedürftigen sollten Sammlungen durchgeführt werden. Nach der bisherigen Auffassung erneuerte Bischof Wolfgang von Salm bereits „1543 die schon früher bestandene Almosensammlung für Hausarme“, ¹²⁸⁵ der 1552 das allgemeine Bettelverbot getrennt folgte. Aber vor 1552 sind keine Almosensammlungen nachweisbar. ¹²⁸⁶

Die bisherige Auffassung vermag nicht zu erklären, warum die Ordnung von 1552 die Almosensammlungen zusammen mit dem allgemeinen Bettelverbot einführt und der Bischof die Sammlungen - unter Änderung des städtischen Entwurfs – genehmigte. In den Pfarrkirchen sollten Truhen aufgestellt und während des Gottesdienstes sollten Sammlungen durchgeführt werden - jedoch sollten diese gemäß der Intervention des Bischofs unterbleiben innerhalb des Doms sowie während der Predigt wegen der Störungen für die Zuhörer. Dafür sollten die Prediger zu Spenden auffordern („Gebt den Armen“), so dass außerhalb der Predigt bzw. an den Türen mehr Geld eingesammelt würde. ¹²⁸⁷ Dieses Geld sollten die Meister des Bruderhauses, die gleichzeitig Almosenpfleger waren, ¹²⁸⁸ zwischen dem Bruderhaus und den Hausarmen aufteilen: ¹²⁸⁹

„So seien derhalb etlich stökh, oder truhen alhir in den pfarrkirchen, zu st. pauls severen und pertlen verordnet, auch männer bestellt, die vor und in bemelten khirchen under dem gotsdhienst, doch ausserhalb der predig auch vor den Dhombkirchen, obberurten dürfftigen im bruderhaus und andern prechenhafften, oder hausarmen das almusen einsambeln werden [...]“ ¹²⁹⁰

Die Stadt Passau wies die Verwaltung, Finanzierung und Vergabe von Almosen dem Bruderhaus zu. Damit verzichtete Passau auf den in dem Entwurf vorgesehenen Bettelrichter. Auch schuf Passau damit - anders als die oberdeutschen Städte wie Augsburg, Regensburg oder Straßburg - kein eigenes Almosenamtsamt. Durch diese Angliederung des Almosens an das Bruderhaus war die nicht geklärte Besoldung für Almosenpfleger oder Bettelrichter entbehrlich und damit die finanziellen Voraussetzungen für die Almosenreform geringer.

¹²⁸⁵ Erhard: 1864, 243; Leidl: 1978, 158; Neumaier: 1999, 412; Kummer: 2000, 39.

¹²⁸⁶ Insbesondere führen die Chronik und das Kopiaibuch diese nicht an: SAP III 22, fol. 310 ff; SAP III 21, fol. 170 ff. Wie hier wohl auch: Schmid: 1927, 383.

¹²⁸⁷ SBP Hofratsprotokolle Bd. 17, fol. 15 (29. Januar 1552).

¹²⁸⁸ SAP II A 90, p. 54.

¹²⁸⁹ SAP II A 140 Ziffer 35; SAP II A 90, p. 59.

¹²⁹⁰ SAP II A 90, p. 55.

Diese Angliederung der Verwaltung des Almosens an eine bestehende Institution stimmt beispielsweise mit der Wiener Stadtordnung von Erzherzog Ferdinand I. (12. März 1526) überein. Danach sollte in Wien der Spitalmeister ebenfalls so viele Bedürftige wie möglich im Spital aufnehmen. Durch dazu angestellte Personen sollte er den Bettelrichter ersetzen, um das Bettelverbot durchzusetzen.¹²⁹¹

e. Implementierung des Bettelverbots und Bettelordnungen von 1607 bzw. 1612

Über den Erfolg der Almosenordnung berichten weder die Chronisten, der Almosenspiegel des Bruderhauses¹²⁹² noch Bruschi in seiner Beschreibung Passaus. Die Durchsetzung des Bettelverbotes ist aber an einer Stelle aus den Protokollen des Hofrats ersichtlich. Dieser entschied gegen den „armen Mann Moser im spital“, in dem er Unterhalt bekam, der aber trotz mehrmaliger Ermahnung weiter gebettelt hatte. Wegen des Verstoßes gegen die Almosenordnung sollte der Stadtrichter Moser - ohne Begnadigung - „ausschaffen“. Damit er nicht zurückkomme, sollte der Stadtdiener zur Kontrolle nachgehen.¹²⁹³ Ob die Strafe vollstreckt wurde, ist unbekannt.

Ein besonderes Problem waren die Durchzüge von Truppen und entlassenen, herrenlosen Landsknechten.¹²⁹⁴ Nachdem bereits Fürstbischof Wolfgang von Salm diese ausweisen ließ, verbot der Fürstbischof [...] 1561 allen Wirten, „müessiggehende, und leichtfertige Personen“ sowie die „gartenden streichenden

¹²⁹¹ Csendes: Rechtsquellen, 287 f: „Er sol auch kain person in das spital nehmen, es beschehe dann mit wissen des burgermaisters und des innern statrats, auch die armen, notturfftigen krankhen lewt nit auf der gassen, wie ettlich mal beschehen, sterben lassen, sonnder sovil das spital ertragen, darein bringen und hinfuro in der stat Wienn kain pettlerzech noch petlrichter gehalten, sonnder der spitalmaister durch ettlich personen, so er dartzue ordnen solle, auf die petler, so in der stat umbgeen, sein aufsehen haben, und kain streihend petler und petlerin in der stat leyden, und wo ain petler, der gesund war und wol arbaitten mocht, ergriffen wurde, der solle an den pranger gestellt und mit ruetten gestrafft und die stat verpoten, desgleichen mit den petlerin auch gehalten werden, auh kainem petler noch petlerin gestatten, in den kirchen noch auf den gassen zu petln, auch alle alle weyber, so spynnen und arbaitten mugen und die speyß von dem spital nemen, dem spital spynnen und arbaitten, desgleichen die mannen, so man zu der arbaitt brauchen mg und im spital ir unnderhaltung haben, auch also dem spital arbaitten, und so der armen lewt, sovil in dem spital waren, das dieselben von dem spital nit unnderhallten mochten werden, solle der spitalmaister soliches dem burgermaister und rat anzaigen; die sollen alsdann in der stat zu unnderhaltung [288] der armen lewt sameln lassen und kaineswegs gedulden noch leyden, das kain petler noch petlerin, jung oder allt, in der stat umbgeen zu petlen. Der spitalmeister solle auch von dem spital weder aus gonnst noch anndern ursachen nyemands nichts geben noch vereeren, sonnder alles zu notturfft des spitals und der armen lewt anlegen.“

¹²⁹² SAP II A 90, p. 19 = Anlage 1.

¹²⁹³ SBP Hofratsprotokolle Bd. 17, fol. 92' (7. Juli 1552). Den Hinweis auf diesen Eintrag verdanke ich Marc von Knorring.

¹²⁹⁴ Knorring: 2002, 102-105.

landsknechten“ mehr als drei Tage zu beherbergen.¹²⁹⁵ Erneut gebot am 24. Mai 1579 Bischof Urban in einem Mandat an alle Pfleger, Landrichter, Bürgermeister, Richter und Räte, die „herrlosen gartenten landskhechte, stationiere und starke petler“ auszuschaffen und ihnen bei „laibstraf“ das Betreten zu verbieten. Diese durften auch nicht beherbergt werden.¹²⁹⁶ Erneut verboten die Fürstbischöfe Urban (1596) und Leopold (17. Mai 1600), fremde, herrenlose Leute ohne ausdrückliche Bewilligung über ein oder zwei Tage zu beherbergen.¹²⁹⁷

Die Bettelverbote wiederholte Fürstbischof Leopold in den Jahren 1607 und 1612.¹²⁹⁸ Dort berichtet der Fürstbischof selbst, daß die zahlreichen Mandate gegen „hernlose gartende Knecht / Störzer / Bettler / Stationierer / Zügeiner / verdächtige Sundersiechen und Pilgram / wie auch der Landtsknechte Weiber und Troß / und dergleichen müssig gehendts hailloses Gesindel“ erfolglos seien und sich die Untertanen wegen solchen Gesindels beklagten. Da die Beamten nachlässig die Bettler nicht verfolgt und den Mandaten „stracks zugegen gelebt“ hätten, sollten die Offiziere ein „schädliches / müssiggehendes Gesindel“ durch Streifen ergreifen, ins Gefängnis bringen und - unter Androhung von „Leibstraff“ - außer Landes schaffen lassen.

Diese Streifen wurden zwar durchgeführt, blieben aber erfolglos. So hatten die Pfleger bereits 1606 aufgrund eines fürstbischöflichen Mandats auf Streifen in den Ämtern jeweils drei bis fünf Landsknechte aufgegriffen, die aber alle „paßporten bey sich gehabt“ hätten. Daher wurden diese laufengelassen. Der Pfleger stritt aber ab, daß die Untertanen Streifen begehrt hätten: „so lange ich diß [...] Pfleger bin zu öfftermalen zugesprochen, lange zeit niemand beschwert, noch eine straißf begeret“.¹²⁹⁹

Die Initiative, den Bettel zu unterdrücken, wechselte entsprechend des in zahlreichen Territorien zu beobachtenden Machtverlustes der städtischen Räte bzw. landständischen Körperschaften.¹³⁰⁰ Hatte 1552 der Stadtrat eine Almosenordnung mit Bettelverbot angeregt, so erließ Fürstbischof Leopold die Bettelordnungen von 1607 und 1612 ohne derartige Anregungen. Vielmehr schlug der Passauer Stadtrat 1612 auf den bischöflichen Wunsch, den Bettel abzustellen, vor, Bettelzeichen auszugeben, weil er kein anderes Mittel wusste, das „Bettlens bey den Jungen starkhen und gesundten Leuthen“ abzustellen „mit außgebung gewisser zaichen, wie an ander mehr orthen zubeschehen pflegt und gebruchig ist, machen und erkennen“. Spätestens ab 1612 konnte das Bettelverbot nicht mehr durchgesetzt werden.

¹²⁹⁵ BayHStA BLK 51, fasc. 4.

¹²⁹⁶ BayHStA BLK 51, fasc. 4.

¹²⁹⁷ BayHStA BLK 51, fasc. 11.

¹²⁹⁸ BayHStA BLK 51, fasc. 4.

¹²⁹⁹ BayHStA BLK 51, fasc. 4.

¹³⁰⁰ Maier: 1980, 81.

Für 1649 sind wieder Klagen von Bürgermeister, Richter und Rat über Bettler beim Ziegelstadl überliefert, die im Verdacht standen, beim Betteln Krankheiten in die Stadt geschleppt zu haben. Außerdem hätten sie arbeiten können. Nach einer undatierten Ordnung durch den Fürstbischof ebenfalls aus der Zeit um 1649 sollten die kranken Bettler zum Ziegelstadl gebracht, die fremden Bettler durch die drei Richter aus der Stadt ausgewiesen werden. Für die einheimischen Bettler sollte wieder ein Bettelrichter bestellt werden.¹³⁰¹

3. Würzburg (Hochstift Würzburg)

Die Residenzstadt Würzburg im geistlichen Hochstift Würzburg folgte im Mittelalter im Bereich des Almosenwesens der Reichsstadt Nürnberg. Sie erließ 1490¹³⁰² eine Bettelordnung mit einer Bettelkonzession, die Abgeordnete des Oberrates Bettlern gewährten, die bedürftig waren, das Sakrament empfangen hatten und bestimmte Gebete konnten. Die fremden Bettler waren nur an zwei Tagen im Jahr zugelassen. Diese Ordnung stimmte mit der Nürnberger Bettelordnung von 1478¹³⁰³ fast wörtlich überein, so dass die obigen Ausführungen¹³⁰⁴ hierzu entsprechend gelten. Weiterhin wurde der Rat zunehmend als Treuhänder und Vormund für Almosenstiftungen, wie etwa des Reichen oder des Rock- und Schuhalmosens, eingesetzt, so dass auch in Hochstiften die Bürger die Armenfürsorge zunehmend als städtische Angelegenheit erachteten.¹³⁰⁵

a. Entwurf 1524

Die Errichtung eines Gemeinen Kastens und die Verabschiedung einer Almosenordnung beriet der Stadtrat am 15. Februar 1524. Er stimmte einem Gemeinen Kasten zu, sofern die Verwaltung des Kastens beim Stadtrat und den Viertelmeistern bliebe. Ein Entwurf sollte vor der nächsten Beratung erstellt werden.¹³⁰⁶ Dieser stimmte¹³⁰⁷ inhaltlich weitgehend mit der Kitzinger Almosenordnung von 1523¹³⁰⁸ überein und übernahm lediglich die Präambel der Nürnberger Almosenordnung von 1522.¹³⁰⁹ Danach wollte der Stadtrat das öffentliche Betteln allgemein verbieten und ein allgemeines obligatorisches Almosen einführen, weil die Zahl fremder Bettler überhand nähme, die miss-

¹³⁰¹ BayHStA BLK 51, fasc. 4.

¹³⁰² Hoffmann: Polizeisätze, 204-207 = Nr. 380.

¹³⁰³ Baader: Polizeiodnungen, 316 ff. Vgl. auch Trüdinger: 1979, 116 f; Pölnitz: 1940, 62; Rublack: 1978, 129 f.

¹³⁰⁴ Vgl. Kapitel IV. 2. a.

¹³⁰⁵ Trüdinger: 1979, 115 f.

¹³⁰⁶ SAW RP 9, fol. 153.

¹³⁰⁷ SAW Ratsakten 1907.

¹³⁰⁸ Winckelmann: Almosenordnungen, 1-18.

¹³⁰⁹ Winckelmann: Almosenordnungen, 256 f.

bräuchliche Inanspruchnahme des Almosens und die christliche Nächstenliebe eine Almosenordnung erfordere:

„Aus verursachung der menige verloreanns Mussig geennds volcks / die vonn vil Lannden hie her gein wurtzpurg komen.“

„dweyl dann Auch die heylig geschryfft außweyst das aus Christennlicher unnd Bruderlicher Lieb / Niemandt seinem negstenn soll betheln lassen / sondre Einer dem Anndern mittheylen / unnd behulfflich sein [...].“¹³¹⁰

Obwohl der Stadtrat aus Rücksichtnahme auf den Fürstbischof in der Ordnung darauf verzichtete, die mittelalterlichen Stifungen auf den Gemeinen Kasten zu überführen, wurde die Almosenordnung aber nicht verabschiedet. Die Gründe sind aus den Archivalien nicht ersichtlich. Somit folgte die geistliche Residenzstadt Würzburg der Reform des Almosenwesens, wie Nürnberg sie 1522 begonnen hatte, nicht mehr.

Erst 1533 erließ Fürstbischof Konrad von Thüngen eine Bettelordnung für Würzburg. Auch wenn sie einige Anregungen aus der Nürnberger oder Kitzinger Ordnung von 1523 aufnahm, fehlte das allgemeine Bettelverbot und lediglich den fremden Bedürftigen wurde das Betteln untersagt. Entgegen Rublacks Auffassung sah die Almosenordnung ein obrigkeitliches Almosen vor, weil die verzeichneten Bedürftigen wöchentlich Brot erhalten sollten.¹³¹¹ Die Bettelordnung von 1533 konnte nicht erfolgreich implementiert werden, weil für die Bedürftigen die nötigen Ressourcen fehlten: „das man zuvorderst zu den ganntz unvermöglichen, die nichts Arbeyten oder thun megenn, ein gemeyn hauß haben muß“.¹³¹² Daher waren auch 1560 noch viele Bettler in der Stadt, so daß der Oberschultheiß auf Befehl des Fürstbischofs anregte, eine neue Bettelordnung zu erlassen.¹³¹³

b. Julius Echter von Mespelbrunn

Erst Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn führte mit der Almosenordnung vom 1. Dezember 1587 neben dem Kapitalstock aus Stiftungsvermögen wöchentliche Sammlungen von Haus zu Haus für diejenigen ein, die sich nicht zu festen Jahresbeträgen verpflichten wollten. Er versuchte das vorhandene Stiftungsvermögen zu zentralisieren und alle städtischen und kirchlichen Stiftungen in einer Verwaltung zu erfassen.¹³¹⁴ Der Verabschiedung ging eine Auseinandersetzung zwischen Stadtrat und Fürstbischof über die Verwaltungs-

¹³¹⁰ SAW Ratsakten 1907.

¹³¹¹ Scharold: Almosenordnung, 143.

¹³¹² SAW Ratsakten 1907.

¹³¹³ SAW RP 11, fol. 241‘.

¹³¹⁴ SAW Ratsakten 1907.

kompetenz und den Begünstigtenkreis voraus: Während der Stadtrat die Stiftungen selbst verwalten wollte und als Begünstigte bloß Würzburger Bürger ansah, sollten nach Auffassung des Fürstbischofs die Kapitalien in das Juliuspital eingebracht und damit auch die Landesherrschaft ausgebaut werden.¹³¹⁵

4. Zusammenfassung

Zwischen protestantischen und katholischen Städten bestanden mehr als nur graduelle Unterschiede, weil die Residenzstädte geistlicher Territorien im Wesentlichen die mittelalterliche Regulierung des Bettels fortführte. Sie führten eine Almosenordnung erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung gegenüber weltlichen Territorien ein. In diesen Almosenordnungen war auch kein allgemeines Bettelverbot vorgesehen. Vielmehr blieb der Bettel in den Residenzstädten außer Passau auch im 16. Jahrhundert erlaubt, sofern eine Konzession aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit vorlag (Bettelregulierung).

Diese Differenz hebt insbesondere das Beispiel der Territorialstadt Würzburg hervor. Diese übernahm noch 1490 die Nürnberger Almosenordnung von 1478 fast wörtlich. Sie konnte aber 1523 eine bereits im Entwurf vorliegende Almosenordnung mit Bettelverbot und obligatorischem Almosen - möglicherweise wegen fehlender Zustimmung des Fürstbischofs - nicht durchsetzen. Auch die Residenzstadt Passau konnte eine Almosenordnung mit Bettelverbot und obligatorischem Almosen erst gegenüber den benachbarten Reichsstädten Regensburg und Nürnberg zeitverzögert und nach einem fehlgeschlagenen Vorschlag an den Fürstbischof 1549 im Jahre 1552 in Kraft setzen.

Das in einigen Städten geistlicher Territorien bestehende Almosen, das durch Sammlungen finanziert wurde, vergab dann auch kein städtischen Almosenam, sondern ein Bruderhaus (Passau) oder Spital. Dies ist eine für katholische Städte, wie beispielsweise auch Wien oder Würzburg (Juliuspital), typische Organisationsstruktur und zeigt die Bedeutung der Budgetkompetenz bei den Auseinandersetzungen um die Einführung einer Almosenordnung, d.h. die Verfügungsmacht über die finanziellen Mittel aus den mittelalterlichen Stiftungen und wöchentlichen Sammlungen bestimmte die Ausgestaltung des Almosenwesens maßgeblich. In diesen katholisch gebliebenen Städten blieb auch eine Säkularisierung von Kirchengut aus.

¹³¹⁵ Rublack: 1978, 135-140. Vgl. Kolb: 1995, 632-634.

IX. Almosenwesen auf dem Land

Die Versorgung der Bedürftigen außerhalb der Städte, auf die sich bisher die historische Forschung konzentrierte, ist wenig erforscht.¹³¹⁶ Daher ist auch nicht geklärt, ob auf dem Lande eine organisierte Vergabe von Almosen erfolgte oder ob die vielfach beschriebene Abgrenzung der Städte gegenüber der Migration auf einer unzureichenden Versorgung der Bedürftigen außerhalb der größeren Städte beruhte. Als Begründung für dieses Forschungsdefizit verweist die historische Forschung darauf, dass für die zum „vorstatistischen Zeitalter“ gerechnete Zeit vor dem 19. Jahrhundert, in Bayern beispielsweise vor dem Regierungsantritt Montgelas' 1799¹³¹⁷ kaum genaue Aufzeichnungen und Statistiken - abgesehen von Zufallsfunden wie für die Hofmark Hofheggenberg¹³¹⁸ - erhalten sind.¹³¹⁹

Als Ursache fehlender Überlieferung tritt neben den Verlust ehemals bestehender Aufzeichnungen, Ordnungen und Rechnungen die Tatsache, dass Almosenordnungen aufgrund des fehlenden Verordnungsrechtes vieler Territorialstädte und Gemeinden überhaupt nie erlassen worden sind. Diese hatten anders als die Reichsstädte kein vom Reich abgeleitetes Verordnungsrecht und nur bedeutendere Städte wie beispielsweise Passau¹³²⁰ hatten sich ein mittelbar vom Reich und über den Landesherrn abgeleitetes und damit doppelderivates Verordnungsrecht erkämpft. Daher sind in vielen Territorialstädten und Gemeinden Almosenordnungen, auf die sich die historische Forschung lange konzentrierte, nicht etwa verloren gegangen, sondern haben nie existiert. Außerhalb der Reichsstädte können sich daher vornehmlich Rechnungen aufgrund der Ausführung der landesherrlichen Almosenordnungen erhalten haben. Wegen dem Status vieler Territorialstädte und Gemeinden als Unterbehörden kommen als weitere Quellen dafür Archivalien der staatlichen Mittel- und Oberbehörden in Betracht.

Die vereinzelte Erforschung des ländlichen Almosenwesens kommt zu dem Ergebnis, dass es ein solches nicht gab. So legt für Franken im 18. Jahrhundert Schubert aufgrund der Verwendung von Archivalien aus staatlichen und städtischen Quellen dar, dass die Obrigkeit sich nur in den Städten um die Durchführung der Almosenordnungen bemühte. Dagegen blieb das Land - die Versorgungs- und Grundrentenbasis - noch bis weit in seinem Untersuchungszeitraum des 18. Jahrhunderts außerhalb des Gesichtskreises einer gesetzesfreudigen

¹³¹⁶ Dinges: 2002, 33.

¹³¹⁷ Press: 1983, 598 f. zu Montgelas.

¹³¹⁸ Dazu Kink: 1998, 13 ff.

¹³¹⁹ Baumann: 1983, 153; Kink: 1998, 13.

¹³²⁰ Sittler: 1937, 99 f.

Verwaltung: „Auf dem Land galten unbeeindruckt die alten Formen der Caritas.“¹³²¹

Im Hochstift Bamberg sind auf dem Lande Almosenordnungen erst im 18. Jahrhundert nachweisbar.¹³²² Im schweizerischen Luzern ist die Almosenordnung von 1590 auf dem Lande gescheitert, weil die Geschworenen der Gemeinde zu einer Zentralisierung der Mittel nicht bereit waren und die fremden Bettler auf dem Lande nicht kontrolliert werden konnten. Daher griff auch dort eine Neuordnung erst im 18. Jahrhundert.¹³²³

Die Überlieferung für das Almosenwesen auf dem Lande wird für die Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über die bisher untersuchten staatlichen und städtischen Archive¹³²⁴ hinaus für exemplarische Regionen auch auf der Ebene der gemeindlichen und kirchlichen Archive untersucht. Da aber nach den veröffentlichten Archivinventaren und den teilweise im Internet zugänglichen Bestandsübersichten auch hier erst im 17. oder 18. Jahrhundert die Überlieferung einsetzt, kann das ländliche Almosenwesen - anders als in den bisher behandelten großen Reichsstädten - nicht durch eine Vielzahl von Lokalstudien erforscht werden.¹³²⁵ Vielmehr sind hier übergreifende Berichte zu berücksichtigen, die über das ländliche Almosenwesen für einen größeren geographischen Raum berichten.

Als solche kommen die (kirchlichen) Visitationsprotokolle in Betracht. Exemplarische Visitationsprotokolle liegen für Gebiete mit den drei großen Religionen vor: für das lutherische Nürnberger Landgebiet (1560/61),¹³²⁶ die zeitweise kalvinistische Oberpfalz (1579/80)¹³²⁷ und die katholisch gebliebenen bayerischen Teile des Erzbistums Salzburg und des Bistums Chiemsee (1558).¹³²⁸ Auf die für das Bistum Regensburg ebenfalls vorliegenden Visitationsprotokolle¹³²⁹ wird nicht zurückgegriffen, weil für diese überwiegend in Bayern liegenden Pfarreien sich das Ergebnis nicht wesentlich unterscheidet. Die für den Vergleich des Almosenwesens in diesen wenigstens ähnlichen Räumen ausgewählte Visitation in der Oberpfalz liegt zeitlich später, weil diese auch das Almosenwesen vergleichsweise detailliert erfasst und mit der vorherigen Landsvisitation

¹³²¹ Schubert: 1983, 193, 470.

¹³²² Geyer: 1909, 27.

¹³²³ Jäggi: 2002, 113 f.

¹³²⁴ Schubert: 1983, 193, 470.

¹³²⁵ Hippel: 1993, 107 überschätzt die Aussagefähigkeit der Archivalien für das 16. Jahrhundert.

¹³²⁶ Hirschmann: Kirchenvsitation, 1 ff. hat die Protokolle ediert.

¹³²⁷ Götz: Landesvisitation, 148 ff. hat die Protokolle ediert.

¹³²⁸ Braun: Visitation, 1 ff. hat die Protokolle ediert.

¹³²⁹ Mai: Bistum, 1 ff. hat die Protokolle ediert.

1558 der Calvinismus erst durchgesetzt werden sollte.¹³³⁰ Dazu kommen in Bayern die Umrittsprotokolle der Rentmeister als staatlicher Mittelbehörde,¹³³¹ die - aufgrund einer planmäßigen Dezimierung - nur sehr lückenhaft ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts überliefert sind.¹³³²

Auch wenn diese Protokolle Fragen nach dem Almosenwesen enthalten, können sie aufgrund der obrigkeitlichen Perspektive die private Vergabe von Almosen außerhalb von Stiftungen, Spitälern usw. nicht erfassen. Trotz dieser Einschränkungen geben diese Quellen über die bisherige Forschung hinausgehende Hinweise auf die soziale Versorgung auf dem Lande: Selbst die ergänzend herangezogenen Untersuchungen über die in den Visitationen angeführten Spitäler enthalten kaum Angaben über die Anzahl und die Versorgung der Insassen. Sie beschränken sich auf eine Geschichte der Institutionen, weil die Archivalien der Spitäler zu dem Leben der Insassen oftmals keine Aussagen zulassen.¹³³³

1. Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach

Für die Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach ist auf dem Lande ein organisiertes Almosenwesen nicht nachzuweisen, weil für das 16. Jahrhundert fast keine Archivalien überliefert sind. Für Franken liegen nach Schubert aufgrund der Verwendung von staatlichen und städtischen Archivalien keine Hinweise für die Durchführung der Almosenordnungen bis weit ins 18. Jahrhundert vor.¹³³⁴ Für die daneben zerstreut in kommunalen Archiven liegenden Archivalien bestehen übergreifende Inventare für einzelne Landkreise wie zum Beispiel Schwabach.¹³³⁵ Nach diesen Inventaren setzt die kommunale Überlieferung in aller Regel erst um 1800 ein. Sofern Archivalien ausnahmsweise für die frühe Neuzeit, wie etwa in der Gemeinde Roth, überliefert sind, setzen die Almosenrechnungen erst 1670 ein.¹³³⁶

Die feststellbaren Archivalien insbesondere in Gestalt von Almosenrechnungen liegen für den ländlichen Raum Frankens ganz überwiegend in (evangelischen) Kirchenarchiven aufgrund der Überlieferung der örtlichen Pfarreien. Dort war daher vermutlich - anders als in den Städten - die Kirche für die Vergabe von Almosen weiterhin zuständig geblieben. Hier liegen Archivinventare für die evangelischen, mittelfränkischen Pfarreien des ehemaligen Konsistoriums Ans-

¹³³⁰ Press: 1983, 562.

¹³³¹ Press: 1983, 592-596; Schwertl: 1992, 186 ff.

¹³³² SA Landshut: Rentkastenamt Straubing P 1 (1584) ff.; SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 1 ff.

¹³³³ Laschinger: 1984, 157 (für Amberg); Dausch: 1998, 91 f. (für Nabburg).

¹³³⁴ Schubert: 1983, 193, 470.

¹³³⁵ Hannakam: 1963, XXVI.

¹³³⁶ Hannakam: 1963, 179.

bach¹³³⁷ und die evangelisch-lutherisch, unterfränkischen Pfarreien des ehemaligen Konsistoriums Bayreuth¹³³⁸ vor. Die Pfarreien gehörten überwiegend zu den Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach. Über deren Herrschaftsgebiet gingen aber die Konsistorien und damit die Archivinventare - aufgrund der territorialstaatlichen Zersplitterung des deutschen Reiches insbesondere in Franken - hinaus.

Aus dem 16. Jahrhundert sind nach diesen Archivinventaren nur für die Stadt Windsbach in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach die Almosen- und Spendenrechnungen mit den Jahren 1569/1570, 1571/72 und 1584/85 bis 1686 erhalten.¹³³⁹

Ins frühe 17. Jahrhundert reicht nur eine ganz vereinzelte und für die Zeit vor dem Westfälischen Frieden von 1648 häufig lückenhafte Überlieferung von Territorialstädten und Gemeinden zurück, die alle in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach lagen.¹³⁴⁰ Überliefert sind Almosenrechnungen der Jahre 1631 und 1651-1804 in der Gemeinde Schwimmbach im Dekanat Thalmässig,¹³⁴¹ Almosenrechnungen der Jahre 1608 bis 1800 der Stadt Langenzenn im Dekanat Fürth¹³⁴² oder Almosenrechnungen der Jahre 1614/25, 1631/32 und 1668/69 bis 1672/73 der Gemeinde Sammenheim im Dekanat Heidenheim¹³⁴³ oder verschiedene Verzeichnisse des Almosens ab 1610 in der Gemeinde Rohr im Dekanat Schwabach.¹³⁴⁴

Für das späte 17. Jahrhundert setzt nach der Zeit des Dreißigjährigen Krieges für einige Gemeinden die Überlieferung von den Almosenrechnungen ein. Außerhalb der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach handelt es sich dabei aber häufig um einzelne Almosenrechnungen, wie beispielsweise mit der Rechnung für 1659 der Gemeinde Segringen im Dekanat Dinkelsbühl (Öttingen).¹³⁴⁵ In der

¹³³⁷ Schornbaum: 1929.

¹³³⁸ Schornbaum: 1950.

¹³³⁹ Schornbaum: 1929, 637 (Dekanat Windsbach).

¹³⁴⁰ Die Bezeichnung der Archivalien sowie die Zuordnung der Territorialstädte und Gemeinden zu den landesherrlichen Territorien wurde von den angeführten Archivinventaren übernommen.

¹³⁴¹ Schornbaum: 1929, 563.

¹³⁴² Langenzenn: Almosenrechnungen 1608-1683, 1683-1701, 1702-1716, 1717-1732, 1732-1749, 1750-1756, 1757-1763, 1764-1770, 1771-1772, 1773-1774, 1775-1776, 1778-1780, 1781-1782, 1783-1784, 1785-1787, 1793-1795, 1795/96, 1796/97, 1797/98, 1798/99, 1799-1800 (Schornbaum: 1929, 232).

¹³⁴³ Schornbaum: 1929, 308.

¹³⁴⁴ Rohr: Verzeichnis des Almosens 1610/23, 1619/24, 1610/22, 1624/25, 1612, 1621/24, 1624/25, 1696/1704; Beschuldigungen wegen der 1621/22 eingenommenen Almosen- und Schulgelder 1623; L 5. Befehler: Herrenloses Gesindel 1609; L 6. Armen und Landstreuernsachen, Bettelordnung 1727 bis 1760 (Schornbaum: 1929, 536 ff.).

¹³⁴⁵ Schornbaum: 1929, 66.

Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach setzt in einigen Orten in der Zeit zwischen 1655 und 1665 eine über einen größeren Zeitabschnitt lückenlose Überlieferung ein, die teilweise den gesamten vom Archivinventar erfassten Zeitraum bis 1800 fortläuft. So sind beispielsweise die Almosenrechnungen für die Jahre 1655 bis 1801 der Gemeinde Auernheim im Dekanat Heidenheim erhalten¹³⁴⁶ oder Almosenrechnungen für die Jahre 1676 bis 1724 der Gemeinde Wendelstein im Dekanat Schwabach.¹³⁴⁷ Eine solche geschlossene Überlieferung findet sich beispielsweise auch für das Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg mit den Almosenrechnungen ab 1655 der Gemeinde Velden im Dekanat Hersbruck.¹³⁴⁸ Auch für weitere Orte sind erstmals im späten 17. Jahrhundert Almosenrechnungen überliefert.¹³⁴⁹

Als Ursache für diese Überlieferungssituation kommen neben einer nachlässigen Aktenführung insbesondere in Betracht: Eine Vernichtung der Archivalien im Dreißigjährigen Krieg oder ein fehlendes Almosenwesen auf dem Lande, das erst im Zuge eines Ausbaues der Verwaltung der Territorialstaaten nach dem Westfälischen Frieden errichtet wurde. Für eine Vernichtung der Archivalien im Dreißigjährigen Krieg spricht, dass in den Gemeinden Schwimmbach und Samenheim für die Zeit vor dem Westfälischen Frieden (nur) einzelne Rechnungen, ab 1651 bzw. 1668 fortlaufende Reihen erhalten sind.

¹³⁴⁶ Schornbaum: 1929, 296.

¹³⁴⁷ Schornbaum: 1929, 547.

¹³⁴⁸ Schornbaum: 1929, 361.

¹³⁴⁹ Marktbreit I im Dekanat Kitzingen (Schwarzenberg): Kapitalienbuch der Almosenpflege 1716 und Pfarr- und Almosenrechnung 1676/77 (Schornbaum: 1950, 27 f.); Königshofen im Dekanat Ansbach (Brandenburg-Ansbach): Almosenrechnung 1662 (Schornbaum: 1929, 30); Mönchsroth im Dekanat Dinkelsbühl (Öttingen): Almosenrechnungen St. Oswald und Egidii 1653/54, 1654/55 bis 1840 (Schornbaum: 1929, 66); Schopfloch im Dekanat Dinkelsbühl (Brandenburg-Ansbach): Almosenrechnungen 1659/60-1670 (Schornbaum: 1929, 65); Deutsch- und französisch-reformierte Kirche im Dekanat Erlangen (Brandenburg-Bayreuth): Almosenbuch der evangelisch reformierten deutschen Kirche der neuen Stadt Erlangen in dem Markgrafentum Brandenburg-Bayreuth 1694-1701; Rechnungen des Armeninstituts 1776-1801; Akten über das Armenwesen 1688-1812 (Schornbaum: 1929, 83 f.); Ursheim/Trendel im Dekanat Heidenheim (Brandenburg-Ansbach): Almosenrechnungen von Trendel 1665-1730 und von Ursheim 1658-1759/60 (Schornbaum: 1929, 310); Insingen im Dekanat Insingen (Rothenburg): Armenwesen 1679 (Schornbaum: 1929, 365); Thalmässig I im Dekanat Thalmässig (Brandenburg-Ansbach): Almosenbüchlein 1659-1725 (Schornbaum: 1929, 549); Thalmässig II im Dekanat Thalmässig (Brandenburg-Ansbach): Almosenbüchlein 1669-1736 (Schornbaum: 1929, 552); Nennslingen im Dekanat Thalmässig (Brandenburg-Ansbach): Almosenrechnungen 1699-1800 (Schornbaum: 1929, 560); Wassertrüdingen im Dekanat Wassertrüdingen (Brandenburg-Ansbach): Almosenpflegerrechnungen 1678-1785 (Schornbaum: 1929, 598); Röckingen im Dekanat Wassertrüdingen (Brandenburg-Ansbach): Almosenrechnungen 1696, 1698/99, 1748/49 ff. (Schornbaum: 1929, 613).

Überwiegend setzt die Überlieferung von Almosenrechnungen aber erst im 18. Jahrhundert ein.¹³⁵⁰ Angesichts dieses einheitlichen Einsetzens der Archivalien beruht dies nicht auf einer zufälligen Aktenüberlieferung, sondern auf einem Ausbau der Verwaltung im späten 18. Jahrhundert. Dies spricht dafür, dass auf dem Lande im 16. Jahrhundert ein organisiertes und flächendeckendes, obrigkeitliches Almosenwesen nicht bestand.

¹³⁵⁰ Z. B.: Hasloch im Dekanat Aschaffenburg (Löwenstein-Wertheim): Almosenrechnungen 1767-1788, 1797 ff., Akten über die polizeiliche Aufsicht über den Bettel ab 1741 (Schornbaum: 1950, 3); Kleinheubach im Dekanat Aschaffenburg (Löwenstein-Wertheim): Akten über das Almosenwesen ab 1748 (Schornbaum: 1950, 5); Kleinlangheim im Dekanat Kitzingen (Brandenburg-Ansbach): Zins- und Lehenbuch über den Almosenkasten 1727 (Schornbaum: 1950, 21); Mainbernheim I im Dekanat Kitzingen (Brandenburg-Ansbach): Akten zur Einrichtung der Landalmosen und Unterhaltung der Ortsarmem 1789 (Schornbaum: 1950, 23); Mainbernheim II im Dekanat Kitzingen (Brandenburg-Ansbach): Akten über das Armenwesen 1746-1888 (Schornbaum: 1950, 25); Neuss am Berg im Dekanat Kitzingen (Würzburg): Almosenrechnung 1787-1809 (Schornbaum: 1950, 30); Obernbreit im Dekanat Kitzingen (Brandenburg-Ansbach): Almosenrechnungen 1705, 1707, 1710-1712, 1716-1830 (Schornbaum: 1950, 31 f.); Partenstein im Dekanat Lohr (Hessen-Hanau): Akten über das Armenwesen ab 1699 (Schornbaum: 1950, 46); Eichelsdorf im Dekanat Rügheim (Würzburg): Armenrechnungen 1792-1840 (Schornbaum: 1950, 86); Sommersausen im Dekanat Würzburg (Rechtern-Limpurg): Almosenbüchlein für den neuen Opferstock in der Kirche ab 1752 (Schornbaum: 1950, 124); Oberferrieden im Dekanat Altdorf (Brandenburg-Ansbach): Almosenakten ab 1798 (Schornbaum: 1929, 9); Ansbach im Dekanat Ansbach (Brandenburg-Ansbach): Armensachen 1741 (dabei eine Almosenordnung der Stadt Weißenfels 1713) (Schornbaum: 1929, 11); Kirchenstiftung St. Johannes in Ansbach im Dekanat Ansbach (Brandenburg-Ansbach): Almosensachen 1733-80; Almosen- und Rezeptionssachen in Armenhäusern 1753-80; Almosenordnungen 1724-80 (Schornbaum: 1929, 14); Flachslanden im Dekanat Ansbach (Brandenburg-Ansbach): Armensachen ab 1783 (Schornbaum: 1929, 26); Kleinhaslach im Dekanat Ansbach (Brandenburg-Ansbach): Armenwesen 1721 ff. (Schornbaum: 1929, 29); Schornweisach im Dekanat Burghaslach (Brandenburg-Ansbach): Obligationen der Armenkasse 1742 (Schornbaum: 1929, 52); Weidelbach im Dekanat Dinkelsbühl (Brandenburg-Ansbach): Armenwesen 1720 (Schornbaum: 1929, 71); Laubendorf im Dekanat Markt Erlbach (Brandenburg-Bayreuth): Akten über das Armenwesen 1716-1853 (Schornbaum: 1929, 165); Feutwangen im Dekanat Feuchtswangen (Brandenburg-Ansbach): Akten über fremde Bettler 1762 (Schornbaum: 1929, 179); Kloster Sulz im Dekanat Feuchtswangen (Brandenburg-Ansbach): Heiligen- oder Almosenkastenrechnungen 1701, 1702, 1717, 1723 (Schornbaum: 1929, 190); Roßtal II im Dekanat Fürth (Brandenburg-Ansbach): Armensachen 1756-1813 (Schornbaum: 1929, 238); Zirndorf I im Dekanat Fürth (Brandenburg-Ansbach): Almoseneinnahmen 1736-1776 (Schornbaum: 1929, 246); Merkendorf im Dekanat Gunzenhausen (Brandenburg-Ansbach): Almosensachen 1727-36 (Schornbaum: 1929, 279); Sausenhofen im Dekanat Gunzenhausen (Brandenburg-Ansbach): Almosenkasse 1720 (Schornbaum: 1929, 282); Heidenheim im Dekanat Heidenheim (Brandenburg-Ansbach): Almosenrechnungen 1706-1720 (Schornbaum: 1929, 295); Henfenfeld im Dekanat Hersbruck (Nürnberg): Armenwesen 1710 (Schornbaum: 1929, 324); St. Sebald im Dekanat Nürnberg (Nürnberg): Verzeichnis der Namen der Hausarmen Leute, welche das Dillherrsche Almosen genießen 1720-45 (Schornbaum: 1929, 416); Büchenbach im Dekanat Schwabach (Brandenburg-Ansbach): Almosenregister 1792-1816/17 (Schornbaum: 1929, 524); Leerstetten im Dekanat Schwabach (Brandenburg-Ansbach): Almosenrechnungen 1736-1752 (Schornbaum: 1929, 531); Offenbau im Dekanat Thalmässig (Brandenburg-Ansbach): Armenrechnungen 1720-1851 (Schornbaum: 1929, 562); Thalmannsfeld im Dekanat Thalmässig (Brandenburg-Ansbach): Armenwesen 1752-1787 (Schornbaum: 1929, 566); Gerolfingen im Dekanat Wassertrüdingen (Brandenburg-Ansbach): Akt Landalmosenordnung 1789 (Schornbaum: 1929, 609); Unterschwaningen im Dekanat Wassertrüdingen (Brandenburg-Ansbach): Rechnungen des markgräflichen Almosens 1775 (Schornbaum: 1929, 614); Burgsalach im Dekanat Weißenburg (Brandenburg-Ansbach): Allgemeine Landesverordnungen (Markgräflichl. Verordnung d. Ansbach wegen Landstreicher, Vagabunden, 3. August 1718) (Schornbaum: 1929, 622); Emetzheim im Dekanat Weißenburg (Brandenburg-Ansbach): Armensachen 1783 (Schornbaum: 1929, 623); Bertholdsdorf im Dekanat Windsbach (Brandenburg-Ansbach): Armenwesen 1720 (Schornbaum: 1929, 639); Lichtenau im Dekanat Windsbach (Nürnberg): Lichtenauische Almosenrechnungen 1776-1802 (Schornbaum: 1929, 645); Marktberl im Dekanat Windsheim (Brandenburg-Bayreuth): Armenwesen 1720 (Schornbaum: 1929, 786); Burgbernheim I im Dekanat Windsheim (Brandenburg-Bayreuth): Kollekten für Arme 1715-1739 (Schornbaum: 1929, 791); Rüdlsbrunn im Dekanat Windsheim (Brandenburg-Bayreuth): Schul-, Stiftungs-, Armenwesen 1777 (Schornbaum: 1929, 809).

2. Herzogtum Bayern

Für das zentralistisch regierte und katholische Bayern bestehen für das Almosenwesen zwei besondere Quellen. Die kirchlichen Visitationsberichte und die Umrittsprotokollen mit den Rechnungsaufnahmebüchern der Rentmeister als staatlicher Mittelbehörde.¹³⁵¹

a. Kirchliche Visitationsprotokolle

Bei der Visitation der bayerischen Teile des Erzbistums Salzburg und des Bistums Chiemsee im Jahre 1558 waren die Sozialleistungen von untergeordneter Bedeutung, da sich diese auf die religiösen Fragen wie insbesondere die Gestalt des Abendmahles konzentrierte. Bei den visitierten Spitälern und Bruderschaften wurden soziale Leistungen angesprochen. Nach den erhaltenen Visitationsberichten waren die sozialen Institutionen in einem ärmlichen Zustand und nur wenige Bruderschaften erbrachten neben den religiösen Zeremonien überhaupt und auch dann nur in einem geringen Umfang soziale Leistungen im Rahmen der Selbsthilfe. Die in der Literatur¹³⁵² hervorgehobenen sozialen Leistungen der Bruderschaften konnten in den Visitationsprotokollen nicht nachgewiesen werden.

Wie für die ganz überwiegende Zahl der Bruderschaften in kleineren Pfarreien¹³⁵³ wurden auch für die neun Bruderschaften in Burghausen keine Sozialleistungen angegeben.¹³⁵⁴ In Neuötting sind für die Bruderschaften der Kaufleute und der Lederer / Schuhmacher keine Sozialleistungen verzeichnet. Die Bruderschaft der Bäcker gab jedes Jahr Bedürftigen zehn „rockh“ und Wein und Brot ins Spital und Siechhaus. Die Bruderschaft der Weber gab Almosen ins Spital und Bruderhaus.¹³⁵⁵ Von den neun Bruderschaften in der Stadt (Bad) Reichenhall führten nur zwei Sozialleistungen an, während bei den übrigen diese nicht thematisiert wurden. Die Bruderschaft der Schmiede gab „Armen leüthen“ vierteljährlich 12 Kreuzer.¹³⁵⁶ Die Bruderschaft der Bäcker unterstützte in Armut geratene Mitglieder in einem nicht angegebenen Umfang aus der Allgemeinen Kasse. Diese Angaben in den Visitationen dienten der Erklärung, so nicht mehr Geld für religiöse Handlungen aufwenden zu können. Daher ist eine übertreibende Darstellung der Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

¹³⁵¹ Zu den Rentmeisterumrittprotokollen vgl. Schwertl: 1992, 186 ff.

¹³⁵² Pohl: 1983, 409; Dinges: 2002, 30.

¹³⁵³ Braun: Visitation, 386, 399, 423 f.: Beispielsweise für Reischach, Niedertaufkirchen, Zimmern.

¹³⁵⁴ Braun: Visitation, 410-412.

¹³⁵⁵ Braun: Visitation, 374 f.

¹³⁵⁶ Braun: Visitation, 172-175.

Die finanzielle Ausstattung und Größe der Spitaler war sehr unterschiedlich. Im Burghausener Spital lebten 48 Pfrundner und 16 Dienstpersonen.¹³⁵⁷ Das Sondersiechenhaus in Traunstein mit vier Kranken war mit einem Einkommen von 27 fl. jahrlich sehr armlich: „Sey gar ain armuethy“.¹³⁵⁸ Das Spital in Neuotting hatte ein jahrliches Einkommen von insgesamt 668 fl. (einschlielich Naturalien), davon 296 fl. in Geld.¹³⁵⁹ Die Verwendung der stets als gering bezeichneten Opfertgaben wahrend des Gottesdienstes beschrieben die Protokolle nicht weiter.

b. Umrittsprotokolle der Rentmeister

Als mittlere Verwaltungsbehörden überwachten die vier Rentmeisteramter Landshut, Straubing,¹³⁶⁰ Burghausen und Munchen die ortliche Verwaltung auf jahrlichen Umritten mit einer Kontrolle der Rechnungsbucher. Von dieser Kontrolle waren diese Hauptorte ausgenommen,¹³⁶¹ so dass fur diese auch keine Umrittsprotokolle vorliegen. Von den Protokollen und Rechnungsaufnahmebuchern ist aufgrund einer planmaigen Dezimierung fur jedes Jahrzehnt, beispielsweise fur das Rentmeisteramt Straubing ab 1584¹³⁶² und Landshut ab 1579,¹³⁶³ jeweils ein Band enthalten. Die von den gewohnlichen Umrittsprotokollen gesonderten Protokolle uber die Rechnungsaufnahme sind luckenhaft fur 1583-1587, 1589, 1594 und 1597-1599 erhalten.¹³⁶⁴ Fur geistliche Angelegenheiten bestehen daneben besondere Umrittsprotokolle, die vereinzelt fur 1600, 1604 und 1614¹³⁶⁵ erhalten sind.

Die Erforschung des Almosens im Herzogtum Bayern wird dadurch erschwert, dass die an Hausarme gewahrten Almosen zusammen mit den Spitalern in den Umrittsprotokolle uber geistliche Angelegenheiten verzeichnet sind. Dagegen wurden die repressiven Manahmen gegen Bettler in den normalen Protokollen verzeichnet.

Nach den Generalpunkten des Umrittsprotokolls etwa im Rentmeisteramt Straubing 1604, die den Umfang der Visitation festlegten, wurde trotz einer umfangreichen Kontrolle die Vergabe von Almosen nicht erwahnt. Allerdings sollten die Rentmeister im Bereich der Polizei die Einhaltung der Ordnungen beispiels-

¹³⁵⁷ Braun: Visitation, 410-412.

¹³⁵⁸ Braun: Visitation, 184.

¹³⁵⁹ Braun: Visitation, 377.

¹³⁶⁰ Schwertl: 1990/91, 237-263: Zur Geschichte der Regierungen und Rentmeisteramter Landshut und Straubing 1507-1802.

¹³⁶¹ Press: 1983, 595.

¹³⁶² SA Landshut: Rentkastenamt Straubing P 1 (1584).

¹³⁶³ SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 1 ff.

¹³⁶⁴ SA Landshut: Kurbayern - Hofkammer Amterrechnungen RMA Landshut Nr. 193-199.

¹³⁶⁵ SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 4 (1600), P 6 (1604) und P 8 (1614).

weise hinsichtlich folgender Materien kontrollieren, die üblicherweise in Zusammenhang mit dem Almosen geregelt werden: die Begrenzung des Aufwandes bei den Hochzeiten, die unehelichen Kinder, das Fluchen, den Fürkauf, das Spielen, die Vormundschaftsrechnungen oder den Unterricht durch die Lehrer. Allein im Hinblick auf die Ansätze einer regionalen Wirtschaftsförderung, da die Gewerbe abnahmen oder an andere Orte gezogen waren, sollten die jeweiligen bürgerlichen Obrigkeiten sich um gute und erfahrene Handwerker bemühen und darauf achten, dass die Bürger ihre Kinder rechtzeitig ein Handwerk lernen lassen: „Bürger ire khünder by rechter zeit zu handtierungen und handwerkhen ziechen und antraiben“.¹³⁶⁶

Aus den auch für das 16. Jahrhundert teilweise erhaltenen Rechnungsaufnahmeprotokollen geht hervor, dass die Polizeiordnungen keine symbolischen Normen waren, die nicht implementiert wurden. Aufgrund der Überlieferung über eingetribenen Strafen setzten die staatlichen Behörden diese Polizeibestimmungen tatsächlich durch, wie z.B. Verstöße gegen die Begrenzung des Aufwandes bei Hochzeiten „wider die pollicey zu grosse hochzeit gehalten, für übrige 20 personen um je 4 Schilling gestraft“.¹³⁶⁷ Auch hinsichtlich unehelicher Kinder beim ledigen Gesinde wurden die Pfleger beispielsweise zu mehr Aufmerksamkeit angehalten: „sondere acht drauf geben lassen und notdürfftige straff derselben fürnemen solle, diß jars (1583) sein der unehelichen khinder 7 erfahren worden“.¹³⁶⁸ Trotz dieser detaillierten Angaben über die tatsächliche Durchführung der Polizeiordnungen finden sich auch hier keine Hinweise für ein Almosen oder die Durchsetzung eines Bettelverbotes. Auch wenn zu berücksichtigen ist, dass die Bettler möglicherweise eine in den Rechnungen zu erfassende Strafe nicht zahlen konnten, wurden in Nürnberg in den Rechnungsbüchern die Ausgaben für den Gefängniswärter erfasst.¹³⁶⁹ Daher sprechen die fehlenden Hinweise auf ein obrigkeitliches Almosen oder ein allgemeines Bettelverbot dafür, dass solche Regelungen im ländlichen Bayern fehlten.

Erst in den Umrittsprotokollen von 1625, also vor dem Bettelverbot von 1627, wurde den Amtleuten und Bürgermeistern die Suche nach starken Bettlern und herrenlosem Gesindel eingeschärft: „So sollen sy auch daß petlen, das vagieren der starkhen pettlern, stationieren, oder ander herrlosen gesindel nit gestatten.“¹³⁷⁰ In den Umrittsprotokollen nahm diese Frage keine bedeutende Rolle

¹³⁶⁶ SA Landshut: Rentkastenamt Straubing P 6 (1604) unfoliiert, Abschnitt: Generalpunkte, insbesondere Blatt 7.

¹³⁶⁷ SA Landshut: Kurbayern - Hofkammer Ämterrechnungen RMA Landshut Nr. 193 (1585), fol. 27‘.

¹³⁶⁸ SA Landshut: Kurbayern - Hofkammer Ämterrechnungen RMA Landshut Nr. 193 (1585), fol. 36.

¹³⁶⁹ Sander: 1902, vgl. oben Kapitel IV.

¹³⁷⁰ SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 9 (1625), unfoliiert: Abschnitt Amtleute oder Schergen, Ziff. 3 und Abschnitt Bürgermeister und Rat, Ziff. 26.

ein. Auch aus den Umrittsprotokollen von 1650 geht hervor, dass ausweislich der Bettelkonzession kein allgemeines Bettelverbot bestand:

„Auf die Zigeuner und wiedertauffer, müssig gehends leüth, stationierer, garttende knecht, und ander petler, welche weder gerichtsschein, noch zeichen haben, soll er sein fleissig such halten, und die umb rechtförtigung zu gericht bringen.“¹³⁷¹

In den Umrittsprotokollen in geistlichen Angelegenheiten sind die Ausgaben der Spitäler und Armenhäuser auch für Hausarme angeführt. Da aber allein die Höhe der Einnahmen und Ausgaben insgesamt ohne Aufgliederung angegeben wird, ist eine detaillierte Darstellung der sozialen Leistungen und der Empfänger nicht möglich.

Diese Institutionen bestanden jedoch regelmäßig in größeren Städten wie etwa Landau oder Dingolfing, während eine organisierte Vergabe von Almosen auf dem Lande nicht angeführt wurde. Außerdem sanken die jährlichen Ausgaben zwischen 1614 und 1647, für die Umrittsprotokolle erhalten sind, während in den kameralistisch geführten Rechnungen gleichzeitig die Überträge stiegen. Diese Überträge zeigen das nominelle Vermögen der Spitäler und Armenhäuser an. Der Grund für diese Überträge/Vorträge wird in den Rechnungen nicht angegeben, so dass diese umsichtig zu interpretieren sind. Ob die sinkenden jährlichen Ausgaben bei einem steigenden Vermögen auf eine sparsame Ausgabenpolitik oder eine fehlende Werthaltigkeit der nominellen Geldanlagen, insbesondere wegen Forderungsausfällen aufgrund der Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, beruhen, ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich. Die beispielsweise für das Almosenamts in Regensburg¹³⁷² oder die Almosenstiftung in der bayerischen Territorialstadt Hengersberg¹³⁷³ nachgewiesenen Forderungsausfälle sprechen aber dafür, dass ein kameralistisches Rechnungswesen, das uneinbringliche Forderungen nicht abschrieb, die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Stiftungen übertrieben positiv beschrieb.

Aufgrund der Höhe der bereits 1614 bestehenden Überträge, die auf Vermögensanlagen schließen lassen, bestanden diese Institutionen aber vermutlich bereits im 16. Jahrhundert, ohne dass die Art der Entstehung etwa durch Stiftungen, Vermächnisse oder Sammlungen aus den Umrittsprotokollen ersichtlich ist. Nach dem Umrittsprotokoll von 1614 bestand beispielsweise in Landau ein Siechenhaus, im vorigen Jahr insgesamt 183 fl. für Hausarme ausgegeben hatte. Die Höhe der Einnahmen mit 1.207 fl. erklärt sich daraus, dass die als Rest verbuchten 1.024 fl. im folgenden Jahr wiederum als Einnahmen aufgeführt wur-

¹³⁷¹ SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 12 (1650), unfoliiert: Abschnitt Amtleute oder Schergen, Ziff. 3.

¹³⁷² Vgl. Kapitel V. 4. f.

¹³⁷³ SA Landshut: Marktarchiv Hengersberg 20: Almosenrechnungen 1619-1769.

den.¹³⁷⁴ Das Armenhaus in Reisbach hatte ebenfalls im Jahre 1613 insgesamt 26 fl. ausgegeben, bei Einnahmen von 203 fl. und einem Übertrag von 176 fl.¹³⁷⁵ Für das Jahr 1647 waren die Ausgaben auf 8 fl. gefallen. Die Einnahmen waren auf 589 fl. gestiegen, so dass ein Übertrag von 581 fl. bestand.¹³⁷⁶ In Dingolfing wurden neben dem Spital für Hausarme im Jahre 1647 insgesamt 180 fl. ausgegeben, wobei die Einnahmen 2.915 fl. und der Übertrag 2.582 fl. betragen.¹³⁷⁷

Nachdem Kurfürst Maximilian das herzogliche Bettelverbot des Jahres 1627, das im bayerischen Almosenwesen eine Wende darstellte, wieder aufgehoben hatte, durften die einheimischen Bedürftigen wieder Almosen an einem Tag oder an zwei Tagen in der Woche sammeln. Für die Bedürftigen, die auch dies nicht mehr konnten, wurde gesammelt bzw. Büchsen aufgestellt. So waren im Rentamt Burghausen im Jahre 1631 beispielsweise Bedürftige verzeichnet in der Pflege, Freiburg 67, in der Pfleg Braunau 100 in der Pfleg Julbach 24 Bedürftige, im Gericht Kling 202, im Gericht Trostberg 66, in der Pfleg Mattighofen 25, im Landgericht Schärding 182, in der Pfleg Ried 42 und im Gericht Wildshut 18.¹³⁷⁸ Da aber die Einwohnerzahl der Pfygergerichte nicht bekannt ist, kann der Anteil der Bedürftigen an der Gesamtbevölkerung nicht ermittelt werden.

Ferner beruht die fehlende Erfassung des Almosenwesens auch auf einer im ländlichen Bereich noch vorherrschenden Naturalwirtschaft, die weniger Aufzeichnungen erforderte als die städtischen Rechnungen. So wurden nach den Rentmeister-Umrittsprotokollen im Rentamt Burghausen die Bedürftigen teilweise noch 1660 wechselweise von den Untertanen unterhalten. Nach jährlich von den Gerichtsschreibern aufgestellten Umwechslungslisten wurden die Bedürftigen vom alten Kostgeber zum neuen befördert. Dabei wurden schwerkranke Personen vom Totengräber auf der „petttragen“ transportiert.¹³⁷⁹ Ob eine solche Umwechslung der Bedürftigen eine Ausnahme oder ein verbreitetes System war, kann nicht geklärt werden, weil dies in den Umrittsprotokollen nicht weiter verzeichnet wurde.¹³⁸⁰

Auch außerhalb der Hauptstädte konnten die Bedürftigen an einigen Orten auf Stiftungen zurückgreifen. Diese bestanden auch in Märkten wie beispielsweise Hengersberg. Die dort seit 1619 bestehende Stiftung mit einem Kapital in Höhe von 600 fl. gab jährlich nach einer Anlaufphase 25 bis 42 fl. an Hausarme. Die

¹³⁷⁴ SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 8 (1614), fol. 7‘.

¹³⁷⁵ SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 8 (1614), fol. 4.

¹³⁷⁶ SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 12 (1648), fol. 50.

¹³⁷⁷ SA Landshut: Rentmeisteramt Landshut P 12 (1648), fol. 41‘-42.

¹³⁷⁸ Hornung: 1915, 120 f.

¹³⁷⁹ Hornung: 1915, 121 f.

¹³⁸⁰ Für ein in Nordeuropa verbreitetes System spricht, daß eine solche Umwechslung unter dem Begriff „roundsman-system“ im Bericht für den Pool Law Amendment Act von 1834 über das abzuschaffende Old Poor Law als selbstverständlich erwähnt wurde.

sozialen Leistungen konnten wegen steigender Ausstände auf zur Kapitalanlage ausgereichten Darlehen ab 1631 - also im zeitlichen Zusammenhang mit dem Feldzug der Schweden nach Süddeutschland während des Dreißigjährigen Krieges - nicht erhöht werden.¹³⁸¹ In Schärding im Innkreis (Österreich), das bis 1779 bayerisch war, erhielten kranke Bedürftige im Siechenhaus aus der reichen Almosenstiftung Fleisch und Brot - nach den Umrittsprotokollen von 1688 für über 24 fl.¹³⁸² Nach dessen ab 1674 erhaltenen Rechnungen mit einem Übertrag von insgesamt 3.004 fl. bestand diese Stiftung schon längere Zeit.¹³⁸³ Daneben existierte nach einer einzelnen überlieferten Urkunde ferner die Galturgesche Almosenstiftung.¹³⁸⁴

Aus den für Deggendorf ab 1681 erhaltenen Almosenrechnungen für Hausarme geht aus dem Übertrag in Höhe von 2.491 fl. hervor, dass diese Institution schon eine längere Zeit bestanden haben muss.¹³⁸⁵ Auch die Almosen in Ried (1660 mit 8963 fl. Übertrag bei 662 fl. Ausgaben) und Mauerkirchen (1660 mit 7.975 fl. Übertrag bei 431 fl. Ausgaben)¹³⁸⁶ müssen schon längerer Zeit existiert haben. In Straubing bestanden Almosenstiftungen beim städtischen Geld- und Getreidekastenamt. Nach den Getreidekastenamtsrechnungen von 1538 bis 1634 wurden jährlich 78,5 Schaff (183 Scheffel) Korn an die Spitalbäckerei abgegeben.¹³⁸⁷ Das Brot verteilten die Kirchenämter unter den Bedürftigen.¹³⁸⁸ Diese Vergabe von Brot wurde im Dreißigjährigen Krieg eingestellt.¹³⁸⁹ In den für die

¹³⁸¹ SA Landshut: Marktarchiv Hengersberg 20: Almosenrechnungen 1619-1769.

¹³⁸² Hornung: 1915, 122.

¹³⁸³ SAS Rechnung des Reichen Almosens ab 1674, unsigniert.

¹³⁸⁴ SAS Urkunde 702: Tuch und Brotspende 1517.

¹³⁸⁵ Weis: 1958, 58 (1681-1799: 103 Bde.): Diese Rechnungen enthalten auf der Einnahmeseite den übertragenen Rechnungsrest aus dem Vorjahr, Grund und Kapitalzins (in kleinen Posten), die Erträge der sonntägigen Kirchensammlung, der Opferstöcke und Büchsen in den Gasthäusern und bei den Bäckern sowie gesonderter wöchentlicher Sammlungen. Auf der Ausgabenseite erscheinen wöchentliche Almosen für die Hausarmen, allgemeine Ausgaben für die Rechnungserstellung, den Bettelrichter, Besoldung der Verwalter des Almosens sowie die Kapitalanlage. Dazu kommt eine separate Naturalrechnung über die Getreideeinnahmen und -ausgaben.

¹³⁸⁶ Hornung: 1915, 121.

¹³⁸⁷ 73 Schaff wegen des Jahrtagsalmosens und 5 ½ wegen des Reichen- und Loichinger Almosens.

¹³⁸⁸ Kolb: 1858, 78 f., 87-89.

¹³⁸⁹ Zwischen 1630 und 1655 hörte die jährliche Lieferung an die Spitalbäckerei auf. Bereits vor dem Kriegsjahr 1633/34 betrug die Getreideausstände beim Stadtkastenamt 650 Scheffel. Die Kastenamtsrechnungen für 1633 bis 1644 fehlen, aber in den 1640er und 1650er Jahren schrieb der Stadtrat erhebliche Guthaben auf Verlust ab, „weilen die Felder net mer zu erfragen und zu finden gewesen“. Die Ursache sind wohl die Folgen des Kriegsjahr 1633/34, weil in den Kastenamtsrechnungen von 1645 und den folgenden Jahren berichtet wird, daß mehrere Höfe (5-6) niedergebrannt, von den Bebauern gänzlich verlassen und die Felder schon seit Jahren verödet und unbebaut wären, und daß manche Felder nicht mehr aufgefunden werden könnten (Kolb: 1858, 80-82).

Jahre 1556 bis 1559 überlieferten Ratsprotokollen¹³⁹⁰ finden sich - außer städtische Stipendien an studierende Söhne und kranke Bürger - keine Hinweise auf obrigkeitliche Almosen für Bedürftige.

3. Oberpfalz

Als Kurfürst Ludwig VI., der den Calvinismus seines Vaters, Kurfürst Friedrich III., nicht angenommen hatte, die Regierung übernahm, sollte zur Durchsetzung des lutherischen Bekenntnisses eine Visitation durchgeführt werden. Diese Visitation der Kurpfalz im Jahre 1580 erfasste auch die Oberpfalz. Der Amberger Superintendent Martin Schalling schrieb zur Beschleunigung der Visitation - möglicherweise also dramatisierend - unter anderem, dass die Almosenordnung nicht vollzogen würde und sich die Leute ein Gespött daraus machten, wenn in der Kirche das Säcklein herumgereicht oder zu Vermächtnissen zu Gunsten der Armen aufgefordert werde.¹³⁹¹

Da die „christliche Almosenordnung“ des Kurfürsten Friedrich III. vom 17. Februar 1574¹³⁹² zunächst nur in der Rheinpfalz galt und in der Oberpfalz erst durch die christliche Almosenordnung für die Oberpfalz von 1599 übertragen wurde,¹³⁹³ war zum Zeitpunkt der Visitation kein organisiertes Almosenwesen vorgeschrieben. Daher bestand die nach den Visitationsberichten in den meisten Dörfern und Städten der Oberpfalz auch nicht. Damit unterschied sich das Almosenwesen in der Oberpfalz maßgeblich von der Rheinpfalz. Da in einigen Archiven ehemals kurpfälzischer Pfarreien ab 1575 Almosenrechnungen überliefert sind,¹³⁹⁴ wurde die Almosenordnung von 1574 tatsächlich, wie beispielsweise in der Oberamtsstandt Alzey,¹³⁹⁵ durchgeführt. Auf den ersten vier Visitationsreisen vom 26. Oktober 1579 bis 15. November 1580 stellten die Visi-

¹³⁹⁰ Ediert durch Friedrich: Ratsprotokolle, 387 ff.

¹³⁹¹ SA Amberg Rep. 87, Nr. 2, fol. 283 f.

¹³⁹² Sehling: Kirchenordnung XIV, 458-484.

¹³⁹³ Sehling: Kirchenordnung XIV, 84, 458-484

¹³⁹⁴ Sehling: Kirchenordnung XIV, 58.

¹³⁹⁵ Schlösser: 1987, 109 ff.

tatoren unter dem Punkt „Armenfürsorge“ nur für 21 von insgesamt 96 Gemeinden ein Almosenwesen fest.¹³⁹⁶

Die Spitäler, in die sich Personen regelmäßig als Pfründner einkaufen mussten, befanden sich überwiegend in Städten. In Nabburg stand ein Siechenhaus und ein zwischen 1420 und 1430 errichtetes Bürgerspital für sich einkaufende Pfründer, das auch die historische Literatur nicht detaillierter beschreibt.¹³⁹⁷ Die Armenrechnung hat 154 Viertel und 147 Achtel Getreide an Einnahmen, die Spitalrechnung aber 1315 Viertel und 750 Achtel Getreide.¹³⁹⁸ In der Stadt Auerbach, die wegen ihres Bergbaus wohlhabend war, bestand neben Siech- und Seelhaus ein Spital mit eigenem Prediger für 18 Personen in der reichen und neun in der armen Pfründe. Einschließlich der Bediensteten wohnten im Spital 44 Personen. Da die eingezogenen geistlichen Güter zum Unterhalt nicht ausreichten, glich die Stadt die Defizite aus. Ein Vertreter der Gemeinde lobte die Stadt: „tue ein rat viel guts bei den armen.“¹³⁹⁹ In Tirschenreuth bestand ein aus Waldsassen verlegtes Spital. Die Legate in den letzten etwa 100 Jahren ad pias causa betrogen 721 ½ fl.¹⁴⁰⁰ In der Stadt Kemnath stiftete zu einem Seelhaus Christoph von Trautenberg ein Spital für 10 Pfründner, von denen er vier selbst bestimmte. Die Pfründner mussten zur Kirche gehen, „wenn es läutet“, und die Leichen bei Begräbnissen begleiten,¹⁴⁰¹ was in der Bevölkerung oftmals unbeliebt war.¹⁴⁰² In Pressath bestand neben einem Seelhaus auch ein um 1560 von Joachim von Diebsfurth gestiftetes Spital. Die drei Pfründner erhielten wö-

¹³⁹⁶ Auf der ersten Visitationsreise vom 26. Oktober bis 11. November 1579 besuchten sie das Stiftsland Waldsassen und das Amt Bärnau. Die Visitatoren haben unter dem Punkt „Armenfürsorge“ nur für 2 von insgesamt 21 Gemeinden ein Almosenwesen festgestellt (Götz: Landesvisitation, 177-191). Auf der zweiten Visitationsreise vom 7. April bis 11. Mai 1580 haben die Visitatoren in den Ämtern Waldeck, Grafenwöhr, Auerbach und Hohenberg unter dem Punkt „Armenfürsorge“ nur für 10 von insgesamt 34 Gemeinden ein Almosenwesen festgestellt. Auf der dritten Visitationsreise vom 1. bis 19. Juni 1580 besuchten sie die Ämter Nabburg, Bruck, Wetterfeld. Die Visitatoren haben unter dem Punkt „Armenfürsorge“ nur für 6 von insgesamt 29 Gemeinden (einschließlich zwei Filialen) ein Almosenwesen festgestellt. Auf der vierten Visitationsreise vom 6. bis 15. November 1580 haben die Visitatoren in den Ämtern Hirschau, Pleystein, Tannesberg und Murach nur in 3 der insgesamt 12 Gemeinden unter dem Stichwort „Armenpflege“ ein organisiertes Almosenwesen verzeichnet.

¹³⁹⁷ Dausch: 1998, 91 f. Weitere Informationen über das Spital oder Almosen befinden sich auch dort nicht.

¹³⁹⁸ Götz: Landesvisitation, 300.

¹³⁹⁹ Götz: Landesvisitation, 230.

¹⁴⁰⁰ Götz: Landesvisitation, 177.

¹⁴⁰¹ Götz: Landesvisitation, 204.

¹⁴⁰² Götz: Landesvisitation, 208: Klagen über fehlende Bereitschaft, bei Begräbnissen die Leichen zu begleiten.

chentlich ein ¼ Gulden. Holz und Herberge waren frei. Das Bettgewand und Kleidung mussten die Pfründner mitbringen.¹⁴⁰³

In weiteren Orten bestanden finanziell schlecht ausgestattete Armen- und Seelhäuser, in denen überwiegend Frauen und hauptsächlich Witwen wohnten. In Kastl lebte im Seelhaus eine arme Witwe.¹⁴⁰⁴ In Grafenwöhr lebte eine Frau im Seelhaus, die von gesammelten Almosen lebte.¹⁴⁰⁵ In Michelfeld wohnten im Armenhaus, das kein festes Einkommen hatte, Witwen.¹⁴⁰⁶ In der Stadt Eschenbach lebten drei Personen im Seelhaus. Diese mussten etwaige Kranke pflegen. Vier Hausarme erhielten ein Almosen.¹⁴⁰⁷ In Kirchenthumbach bestand seit vier Jahren ein Almosenhaus („Lazarethhäuslein“), das wegen fehlender Fertigstellung noch nicht bezogen war.¹⁴⁰⁸ In Weißenoche wohnte im Siechhaus eine Person.¹⁴⁰⁹ Außerhalb des Fleckens Schaittenbach war ein Almosenhaus vorhanden.¹⁴¹⁰ In Hirschau bestand ein Armenhaus, das kein festes Einkommen hatte.¹⁴¹¹ In Falkenberg bestand kein Armenhaus, aber zwei arme Frauen wurden in einer Herberge unterhalten. Da sie kein Einkommen hatten, mussten sie von Almosen leben. Die Gemeinde war bereit, ein Armenhaus zu erbauen, wenn die Herrschaft den Platz und die Hofstatt dazu gibt.¹⁴¹² Im Armenhaus in Oberviechtach wohnten nur drei Personen, denen man unter der Woche kein Almosen reichte. Da sie nicht zum Abendmahl gingen und sich „gottlos“ hielten, drohten ihnen die Visitatoren die Ausweisung an.¹⁴¹³ Die Gemeinde Roding erbaute kurz vor 1580 ein Siechenhaus, dessen Bewohner hauptsächlich auf den Bettel angewiesen waren: „sie sammeln alle wochen umb“. Dazu erhielten sie etwas aus dem Opferstocke. Das in der Kirche gesammelte Almosen wurde an Hausarme verteilt.¹⁴¹⁴

Die nahe beieinander liegenden Klöster Walderbach und Reichenbach bauten für 12 kranke Personen ein gemeinsames Armenhaus. Man kaufte für sie eine Hauspostille und stellte 2 Kanben auf, die ihnen vorlesen mussten. Die Prediger der beiden Klöster besuchten sie und versahen diejenigen, die nicht gehen konnten, mit dem Abendmahl, wofür der Prediger von Reichenbach eine Zulage verlangte. Der für das Haus gewählte Platz erschien nach Aussage des Kloster-

¹⁴⁰³ Götz: Landesvisitation, 217.

¹⁴⁰⁴ Götz: Landesvisitation, 210.

¹⁴⁰⁵ Götz: Landesvisitation, 218.

¹⁴⁰⁶ Götz: Landesvisitation, 236.

¹⁴⁰⁷ Götz: Landesvisitation, 221.

¹⁴⁰⁸ Götz: Landesvisitation, 227.

¹⁴⁰⁹ Götz: Landesvisitation, 240.

¹⁴¹⁰ Götz: Landesvisitation, 214.

¹⁴¹¹ Götz: Landesvisitation, 347.

¹⁴¹² Götz: Landesvisitation, 183.

¹⁴¹³ Götz: Landesvisitation, 359.

¹⁴¹⁴ Götz: Landesvisitation, 329.

richters schlecht geeignet, da es besser in einem der Flecken läge als zwischen beiden Klöstern. Das Haus selbst habe auch nur ein geringes Einkommen. Ferner sollte dort eine Person abgestellt werden, die für die Armen kocht. Diesen sei wenig geholfen, wenn sie jede Woche trockenes Brot und einige Kreuzer als Almosen erhielten.¹⁴¹⁵

Almosen sammelte man zu Rottendorf überhaupt keine, da es sonst „gewaltig viel Bettler geben würde“.¹⁴¹⁶ Die Gemeinde Schwarzenfeld hatte zwei Almosenpfleger, aber sonst keine Stiftung für die Bedürftigen.¹⁴¹⁷ Die Gemeinde Bruck hatte ein Almosenhaus, in welchem ein alter gelähmter Mann wohnte, den man auf einem Karren zur Kirche fahren musste, und zwei Frauen, die zu den Kranken ging. Jede dieser drei Personen erhielt wöchentlich einen Batzen als Almosen.¹⁴¹⁸ Zu Pleystein klagte die Gemeinde, dass der Pfleger das gesammelte Almosen zu Händen nimmt und ausleiht: brauche es der Rat, so müsse erst darum bitten. Der Markt selbst hatte weder ein Almosenhaus noch Spital.¹⁴¹⁹

4. Nürnberger Landgebiet

Im Nürnberger Landgebiet fanden Visitationen in den Jahren 1528 (gemeinsam mit Brandenburg-Ansbach) und 1560 statt. Während die Visitation vom Jahre 1528 die Almosen nicht berührte,¹⁴²⁰ betraf bei der Visitation im Jahre 1560 eine Frage auch die Verteilung der Almosen: „Wie es die gottshaußpflegere mit außspendung der allmosen, die man samblet, halten unnd wem sies berechnen“.¹⁴²¹ Gleichwohl konzentrierte sich die Visitation auf Fragen der Religionsausübung wie den Gottesdienstbesuch, die Verständlichkeit der Predigt oder welche Bücher die Pfarrer lasen und die Prüfung des Katechismuswissens, weil mit den Predigern Besold und Heling Visitatoren ausgewählt worden waren, die aufgrund ihrer Gutachten zum Katechismus bzw. theologischen Streitigkeiten bekannt waren.¹⁴²²

Das Stadtalmosenamnt der Reichsstadt Nürnberg vergab keine Almosen auf das Land, so dass diese nur in den jeweiligen Orten selbst aufgebracht werden konnten.¹⁴²³ In den zunächst visitierten Orten wird das Almosen als Nebensache mit ein bis zwei Sätzen eines umfangreichen Protokolls abgehandelt. Dagegen fehlen etwa nach einem Viertel der besuchten Orte die Einträge hierzu vollstän-

¹⁴¹⁵ Götz: Landesvisitation, 319, 330.

¹⁴¹⁶ Götz: Landesvisitation, 304.

¹⁴¹⁷ Götz: Landesvisitation, 312.

¹⁴¹⁸ Götz: Landesvisitation, 317.

¹⁴¹⁹ Götz: Landesvisitation, 349.

¹⁴²⁰ Schornbaum: 1928, 41 ff.

¹⁴²¹ Hirschmann: Kirchenvisitation, 37.

¹⁴²² Hirschmann: 1994, 6.

¹⁴²³ SAN D 1, Nr. 2, fol. 26 (28. Mai 1532).

dig,¹⁴²⁴ weil die Visitatoren wohl auf die in Nürnberg konzipierte Frage zum Almosen verzichteten, die an der Realität auf dem Lande vorbeiging. In Gräfenberg sammelten die Almosenpfleger in der Kirche jährlich etwa 25 fl. und vergaben davon Darlehen an Kranke.¹⁴²⁵ In Petzenstein half Hanns Engelhardt, das Almosen zu sammeln. Dies verteilte er an die „haußarmen leuten“ nach Anweisung des Pflegers oder Bürgermeisters.¹⁴²⁶ In der Stadt Hersbruck und in dem Ort Ottensoos beschwerten sich zwei Almosenpfleger bei den Visitatoren, dass seit wenigstens zehn Jahren die Rechnung des Almosens nicht überprüft worden seien.¹⁴²⁷ In Hersbruck hatte 1535 der Nürnberger Rat eingegriffen und den Stadtrat als Verwalter für die mittelalterlichen Stiftungen eingesetzt und eine jährliche Rechnungslegung angeordnet. Damit sollten die vorherigen Versuche unterbunden werden, das Vermögen der Pfründe, Bruderschaften, Stiftungen usw. zu verschleudern.¹⁴²⁸

Auch wenn ein Almosen in der Kirche wie in Kirchrüsselbach nicht eingesammelt wurde¹⁴²⁹ oder davon Oblaten und Wein für kirchliche Zwecke wie in Beerbach gekauft wurden,¹⁴³⁰ beanstandeten die Visitatoren dies - anders als etwa fehlende Kenntnisse im Katechismus oder abergläubische Praktiken - nicht ausdrücklich.¹⁴³¹ Auch weitere Institutionen wie Almosenstiftungen und Spitäler werden nicht behandelt. Allein in Dennenlohe wurde aufgrund des Berichtes des Pfarrers ergebnislos untersucht, ob ein Bürger das Siechenhaus rechtswidrig zweckentfremdet habe.¹⁴³²

5. Zusammenfassung

Auf dem Lande bestand wenigstens im 16. Jahrhundert kein obrigkeitliches Almosen. Daher kam es zu einem Gegensatz der Entwicklung zwischen Stadt und Land, die eine Abschließung der Städte im 16. Jahrhundert gegenüber der Migration der ländlichen Bevölkerung in die Stadt erklären kann.

Die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in den kirchlichen Archiven überlieferten Almosenrechnungen zeigen, dass bereits nach dem Dreißigjährigen Krieg ein

¹⁴²⁴ Zum Beispiel: Hirschmann: Kirchenvisitation, 108-114: Hilpoltstein; Hirschmann: Kirchenvisitation, 128-130: Igensdorf; Hirschmann: Kirchenvisitation, 150-154: Eschenau; Hirschmann: Kirchenvisitation, 158-164: Fischbach bei Altdorf.

¹⁴²⁵ Hirschmann: Kirchenvisitation, 103.

¹⁴²⁶ Hirschmann: Kirchenvisitation, 138.

¹⁴²⁷ Hirschmann, Kirchenvisitation, 50: „Hannß Herl unnd Sebastian Reichel, kirchen- unnd almußpfleger, beschwern sich, das in 10 oder mehr jarn kein rechnung von inen genommen sei, daß sie schier nit wüsten, wo sie darin wern.“

¹⁴²⁸ Schornbaum: 1928, 53-57.

¹⁴²⁹ Hirschmann: Kirchenvisitation, 125.

¹⁴³⁰ Hirschmann: Kirchenvisitation, 148.

¹⁴³¹ Hirschmann: Kirchenvisitation, 127 f.

¹⁴³² Hirschmann: Kirchenvisitation, 246 und 251.

Almosenwesen auch in einigen wenigen ländlichen Orten bestanden haben muss. Dies setzte damit entgegen der bisherigen Auffassung nicht erst im späten 18. Jahrhundert ein. Die konkrete Ausgestaltung ist aber bisher nicht erforscht. Ferner zeigen diese überlieferten Almosenrechnungen, dass es sich nicht um ein vorstatistisches Zeitalter handelte, sondern bloß wenige Rechnungen überliefert sind.

Da für das 16. und frühe 17. Jahrhundert im ländlichen Raum Almosenrechnungen und andere Archivalien nahezu vollständig fehlen, lässt sich für den Untersuchungszeitraum eine organisierte und obrigkeitliche, weltliche oder kirchliche Vergabe von Almosen nicht feststellen. In den Visitationsberichten etwa für die Oberpfalz oder das Nürnberger Landgebiet wird die Vergabe von Almosen angesprochen, doch sind selbst die verzeichneten Leistungen gering. Auch in Bayern führen die Rentmeisterumrittsprotokolle überwiegend erst nach 1631 Almosen an. Nach diesen Quellen erfolgte daher auf dem Lande praktisch keine organisierte Vergabe von Almosen. Im Nürnberger Landgebiet bestanden nach einzelnen Hinweisen in den Visitationsprotokollen einige Ansätze für ein organisiertes Almosenwesen, das aber entsprechend diesbezüglicher Beschwerden möglicherweise kaum überwacht wurde. Dementsprechend sind die Untersuchungen zum Almosenwesen insbesondere zu den Reichsstädten für die ländlichen Gebiete des 16. Jahrhunderts nicht repräsentativ. Vielmehr stellten die städtischen Almosenordnungen eine Ausnahme dar.

X. Gründe für die Reform des Almosenwesens

Die Gründe für die Almosenreform im 16. Jahrhundert konnten bisher nicht geklärt werden.¹⁴³³ Diskutiert werden in der Literatur fünf Ursachen:

- Die Reformation habe mit der Werkheiligkeit, nach der Christen mit guten Werken das eigene oder fremde Seelenheil befördern können, auch das Almosenwesen abgeschafft.¹⁴³⁴
- Die Reform war eine Reaktion auf zunehmende Massenarmut aufgrund starken Bevölkerungswachstums, Lohnverfalls bei zunehmender Lohnabhängigkeit und Arbeitslosigkeit.¹⁴³⁵
- Nach einer wirtschaftsunabhängigen Erklärung beruhte diese auf dem Emanzipationsprozeß der städtischen Magistrate und deren Entwicklung zu Obrigkeiten.¹⁴³⁶

¹⁴³³ So auch Sachße/Tennstedt: 1980, 36; Scherner: 1979, 59.

¹⁴³⁴ Feuchtwanger: 1908, 180; Ehrle: 1888, 478; Ratzinger: 1884, 457.

¹⁴³⁵ Winkelmann: 1922, 63, 93; Scherpner: 1984, 95; Neiss: 1965, 168; Müller: 1963, 11; Schmoller: 1902, 918; Ratzinger: 1884, 432 ff; Rüger: 1932, 15; Geremek: 1988, 153; Hunecke: 1983, 493 f; Ehrle: 1881, 28; Scherner: 1979, 59; Ritter: 1986, 17; Härter: 1993, 102; Jütte: 1984, 73; Jütte: 2000, 131; Bräuer: 1997, 79; Endres: 1974/75, 1004; W. Schmid: 1927, 383; Graus: 1981, 410 f. Kritisch: Bog: 1976, 983; Hippel: 1995, 104. Widersprüchlich: Schepers: 2000, 191 (Krisensituation) und 56 (Tiefenkrise scheint an Bayern vorbeigegangen zu sein).

- Nach dem Konzept der Sozialdisziplinierung¹⁴³⁷ sollten die Bedürftigen durch die Almosenordnungen erzogen werden.¹⁴³⁸
- Die Almosenordnungen beruhten auf einer veränderten Einstellung zur Armut.¹⁴³⁹

1. Entwicklung der Reallöhne

a. Entwicklung der Reallöhne im frühen 16. Jahrhundert

Das späte Mittelalter, in dem viele Stiftungen und Spitaler gegrundet wurden und die Stadte erste Almosenordnungen erlieen, war durch einen Bevolkerungsruckgang insbesondere aufgrund der seit 1347/51 in Europa regelmaig wiederkehrenden Pest gepragt.¹⁴⁴⁰ Dieser Bevolkerungsruckgang fuhrte zu einem strukturellen Umbruch, weil den Produktionsfaktoren Grundeigentum und Guterausstattung eine wesentlich geringere Zahl von Besitzern und Arbeitern gegenuberstand. Da aufgrund der knappen Arbeitskrafte die Lohne stiegen, wahrend aufgrund einer rucklaufigen Nachfrage die Preise fur landwirtschaftliche Produkte sanken, stiegen die Reallohne.¹⁴⁴¹

Dagegen waren die wirtschaftsgeschichtlich wichtigsten Erscheinungen des langen 16. Jahrhunderts das Wachstum der Bevolkerung und die Preissteigerungen. Dies ist der Ausgangspunkt fur die kontrovers diskutierten Thesen. Die Mehrzahl der in Deutschland im 16. Jahrhundert lebenden Menschen musste einen Ruckgang des Realeinkommens hinnehmen.¹⁴⁴² Im Zuge einer Verelendung aufgrund steigender Agrarpreise stieg die Zahl der hilfsbedurftigen Personen.¹⁴⁴³ Aber diese beiden Thesen sind nur dann richtig, wenn (1) die Realeinkommen tatsachlich sanken und (2) dieser Ruckgang vor 1522 begann. Nur dann war die Almosenreform des 16. Jahrhunderts, die in den Stadten Nurnberg (1522), Regensburg (1523), Straburg (1523) etc. begann, eine Reaktion auf die wirtschaftliche Krise.

Bei der Preissteigerung insbesondere fur Agrarprodukte ist zwischen kurzfristigen konjunkturellen Krisen und der langfristigen sakularen Inflation des 16. Jahrhunderts zu unterscheiden. Die kurzfristigen konjunkturellen Krisen beruhten neben Kriegen insbesondere auf Missernten. Aufgrund des sinkenden

¹⁴³⁶ Bog: 1975, 983 f. Ahnelich W. Fischer: 1982, 40.

¹⁴³⁷ Zu diesem Konzept vgl. Kapitel V. 4.

¹⁴³⁸ Kummer: 2000, 39; Loibl: 1999, 129 (fur Passau); Braun/Nemitz: 1994, 177 f. (fur Regensburg).

¹⁴³⁹ Sache/Tennstedt: 1980, 36. Ahnelich: Scherpner: 1972, 108.

¹⁴⁴⁰ Bulst: 1979, 54: Der Bevolkerungsruckgang begann jedoch bereits fruher, etwa mit der Teuerungskrise um 1315, und kann nicht allein auf die Pestepidemien zuruckgefuhrt werden.

¹⁴⁴¹ Lutge: 1979, 200 ff; Abel: 1978, 62 f.

¹⁴⁴² Henning: 1985, 180. Ahnelich: Abel: 1978, 143 – 145; Saalfeld: 1971, 9 ff.

¹⁴⁴³ Henning: 1985, 231. Ahnelich: Minchinton: 1979, 73 f.

Angebots an Getreide stieg dessen Preis, so dass ein größerer Anteil des nicht-landwirtschaftlichen Einkommens für Nahrungsmittel ausgegeben werden musste. Weil die Haushalte der unteren Schichten (z. B. Maurerfamilie) etwa 70 % des Einkommens für Nahrungsmittel verwendeten,¹⁴⁴⁴ sank die Kaufkraft für andere Güter und Dienstleistungen. Aufgrund der rückläufigen Nachfrage erlitten die Selbständigen einen Geschäftsrückgang und die Unselbständigen Arbeitslosigkeit.¹⁴⁴⁵ Dies verstärkte die konjunkturelle Krise.

Im langfristigen säkularen Trend stiegen die Preise im 16. Jahrhundert für Getreide jährlich um durchschnittlich 1,5 %. Dabei differierte der Preisanstieg zwischen verschiedenen Gütern. Zwischen 1470 und 1618 stiegen die Preise ungeachtet regionaler Unterschiede für Getreide um 260 %, für tierische Produkte um 180 %, die Löhne um 120 % und die gewerblichen Produkte um 80 %.¹⁴⁴⁶ Die Ursachen für diese säkulare Inflation sind nicht geklärt. Nach der Agrarkrisentheorie (Wilhelm Abel) konnte die landwirtschaftliche Produktion aufgrund der nicht vermehrbaren Grundstücke nicht in dem Ausmaße erweitert werden, wie die Bevölkerung wuchs. Dies Bevölkerungswachstum schätzt die neuere demographische Forschung hoch ein. Ging die älteren Auffassung davon aus, dass die Bevölkerung in Deutschland zwischen 1500 und 1600 von 12 auf 15 Millionen stieg,¹⁴⁴⁷ sieht Pfister einen Anstieg von 9 auf 16 Millionen.¹⁴⁴⁸ Dagegen beruhte nach der Geldmengentheorie (Jean Bodin) die Inflation auf den Zustrom amerikanischen Silbers. Da die Geldmengentheorie die unterschiedliche Inflationsrate nicht erklären kann, wird überwiegend eine Kombination beider Theorien angenommen.¹⁴⁴⁹

Die Almosenreform um 1522/23 ist nicht mit rückläufigen Reallöhnen zu begründen, weil für diese Zeit keine Teuerungen und auch keine säkularen Preissteigerungen überliefert sind. Die in den Preisreihen und Chroniken überlieferten kurzfristigen und konjunkturellen Teuerungen fielen primär in die Jahre 1529/31 und 1571/72 sowie sekundär 1551/53. Während dieser Teuerungen verdreifachten sich die Preise für einen Scheffel Roggen. Vielmehr war das Ende des 15. Jahrhunderts und der Beginn des 16. Jahrhunderts durch ein ausgesprochenes „Preistal“ (Abel) geprägt und Getreide wurde in einem „Goldenen Zeitalter der Lohnarbeit“ (Abel) zu Niedrigstpreisen bis Ende der 1520er Jahre gehandelt - wie auch nachfolgendes Diagramm der Roggenpreise zeigt.¹⁴⁵⁰ Da-

¹⁴⁴⁴ Abel: 1978, 147.

¹⁴⁴⁵ Mathis: 1992, 106 f.

¹⁴⁴⁶ Henning: 1985, 183.

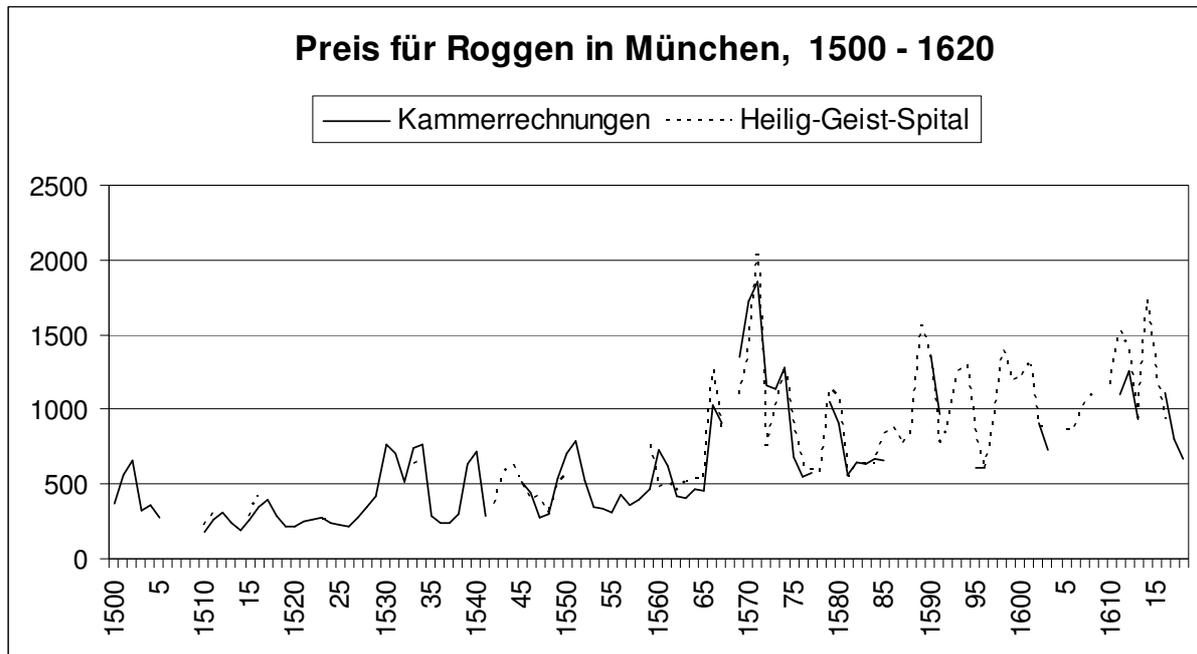
¹⁴⁴⁷ Kellenbenz/Walter: 1986, 828; Wehler: 1987, 69; Schulze: 1987, 23.

¹⁴⁴⁸ Pfister: 1994, 10.

¹⁴⁴⁹ Mathis: 1992, 99.

¹⁴⁵⁰ Abel: 1978, 70; Abel: 1974, 44 f; Diagramm nach Elsas: 1936, 541 f.

her fand der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung ein vergleichsweise auskömmliches, wenn auch bescheidenes Leben.¹⁴⁵¹



Quelle: Abel: 1978, 70; Abel: 1974, 44 f; Diagramm nach Elsas: 1936, 541 f.

Die langfristige säkulare Inflation zeigte sich darin, dass zwischen 1510 und 1527 der Preis für Roggen nach den Kammerrechnungen in München meist zwischen 200 und 300 schwankte, aber zwischen 1550 und 1560 auch in normalen Jahren nicht unter 300 sank.¹⁴⁵² Die säkulare Inflation setzte nicht vor 1530 ein. Sie beschleunigte sich aufgrund der zahlreichen Teuerungen um 1550 und nochmals um 1570. Die Almosenreform von 1522 in Nürnberg und 1523 in Regensburg kann keine Reaktion auf die kurzfristige Teuerung nach 1529 und die langfristige Preissteigerung primär nach 1550 sein. Vielmehr reformierten die städtischen Obrigkeiten das Almosenwesen während relativ hoher Reallohne, so dass die Almosenordnungen nicht auf einen Reallohnverfall und steigende Massenarmut zurückzuführen sind.

Dieses Ergebnis der Wirtschaftsgeschichte wird durch literarische Quellen bestätigt, die zwischen der Einführung der Almosenordnungen und Zeiten mit zahlreichen Bettlern wie den Teuerungen differenzierten. So begründete der Straßburger Almosenschaffner Lukas Hackfurt 1529 die erheblich gestiegenen Ausgaben des dortigen Almosens durch die Teuerung und die zahlreichen Neubürger. Da die Gesamtumstände für die Vergabe von Almosen während der

¹⁴⁵¹ Dirlmeier: 1978, 134.

¹⁴⁵² Elsas: 1936, 541 f.

Teuerung (1529) mit der Lage bei Einführung des Almosens (1523) nicht vergleichbar waren, folgt aus seiner Beobachtung im Umkehrschluss, dass die Almosenreform auch nicht wegen steigender Nahrungsmittelpreise eingeführt worden war:

„Disse obgemelten siben stück habent lüt on zal härbrocht [...] dahär dann ein solcher grosser überfall in nebestüren on die, so wuchentlich von alten burgern besoldet werden, ufgeladen und zugefallen ist, das es dem anfang nit kan oder maglich sin“.¹⁴⁵³

Die Zeitgenossen begründeten ferner die Bettelbestimmungen im Lindauer Reichsabschied vom 9. Februar 1497¹⁴⁵⁴ nicht mit einer Massenarmut aufgrund einer wirtschaftlichen Krise, sondern vielmehr im Gegenteil mit einem Arbeitskräftemangel und hohen Löhnen wie diese entsprechend der wirtschaftsgeschichtlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dass „dieienen betler, so gesunt sein und wol, arbaitem möchten. Derhalb an taglönern unt andern arbaitem mangel und erhöhung des lons geschicht, nachdem dieselben frische und starke betler den andern armen das brot vor dem maul wegnehmen“.¹⁴⁵⁵ Gegen eine Massenarmut und für eine Differenzierung zwischen der Einführung der Almosenordnung ab 1522 und ihrer Bewährung in späteren Krisenzeiten spricht ferner, dass nach der Almosenordnung von Nürnberg (1522) durch das Bettelverbot der Bettel tatsächlich abgeschafft worden war, was während der gravierenden Teuerungskrisen um 1571 nicht mehr gelang:

„und finden sich yetz die kirchen und strassen sauber und reyn vor den armen umlaufenden volck, das einem yeden wolgefelt.“¹⁴⁵⁶

Auch die Klagen über die betrügerischen Bettler in den Almosenordnungen sind entgegen der Auffassung insbesondere in der älteren Literatur¹⁴⁵⁷ kein Indiz für eine zunehmende Massenarmut zu Beginn des 16. Jahrhunderts,¹⁴⁵⁸ weil diese als bereits seit langem andauerndes Ärgernis beschrieben wurde („das alles leider zu lange gewert“)¹⁴⁵⁹ und sich Betteln ohne Not in wirtschaftlichen Krisenzeiten nicht notwendigerweise rentierte. Dies wird aufgrund einer noch näher darzulegenden Wandlung in der Anschauung der Armut deutlich. Die Kritik richtete sich im frühen 16. Jahrhundert gegen betrügerische Bettelpraktiken als Betteln ohne reale Bedürftigkeit, während im späten 16. und 17. Jahrhundert die

¹⁴⁵³ Winckelmann: Urkunden und Akten, p. 151 = Nr. 113.

¹⁴⁵⁴ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 32.

¹⁴⁵⁵ Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe VI, 210 (Protokoll der Beratungen am 3. November 1496).

¹⁴⁵⁶ Winckelmann: Armenordnungen, 279.

¹⁴⁵⁷ Winckelmann: 1922, 66; Scherpner: 1962, 43; Schmoller: 1902, 920.

¹⁴⁵⁸ So auch Hunecke: 1983, 494.

¹⁴⁵⁹ Winckelmann: Armenordnungen, 259 f.

Bettelei generell angeprangert wurde, ohne primär die Bedürftigkeit anzuzweifeln.¹⁴⁶⁰

b. Entwicklung der Reallöhne im späten 16. Jahrhundert

Über die wirtschaftliche Entwicklung allgemein und der Reallöhne im speziellen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestehen in der Wirtschaftsgeschichte unterschiedliche Auffassungen. Eine steigende Zahl von Bedürftigen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde nach Abels Auffassung durch eine Preisschere verursacht. Der Reallöhne fielen im Laufe des 16. Jahrhunderts um 40 bis 60 % nach der klassischen Berechnung aufgrund von Kornlöhnen, d.h. deren Berechnung nur aufgrund der Nominallöhne und Getreidepreise. Die Getreidepreise stiegen aufgrund des Bevölkerungswachstums (Agrarkrisentheorie).¹⁴⁶¹ Dies verursachte eine Preisschere: Die Preise für Agrarprodukte stiegen stärker als die Preise für Gewerbeerzeugnisse. Nach diesem Erklärungsversuch hätte die Zahl der Bedürftigen primär in den Städten ansteigen und dort - wie Abel es beschrieb - „Not und Elend“¹⁴⁶² verursachen müssen, denn die Stadtbevölkerung war stärker als die Landbevölkerung auf den Kauf von Grundnahrungsmitteln angewiesen.

Nach Lütges Auffassung bestand jedoch zwischen 1550 und 1600 ausweislich der Indikatoren des materiellen Lebensstandards ein bedeutender wirtschaftlicher Aufschwung:¹⁴⁶³ Zeitgenössische Berichte insbesondere in den Kleiderordnungen beklagten den luxuriösen Aufwand an Kleidung und Schmuck bei den unteren Bevölkerungsschichten und die umfangreiche Bautätigkeit. Die mittleren und kleineren, auch handwerklichen, Vermögen wuchsen in den oberdeutschen Städten wie Nürnberg,¹⁴⁶⁴ Frankfurt am Main¹⁴⁶⁵ und Augsburg.¹⁴⁶⁶ Die Berechnung der Reallöhne aufgrund von Kornlöhnen vernachlässigte die Bestandteile des Lohnes in Naturalien und die Selbstversorgung, weil viele Stadtbürger einen eigenen Garten hatten bzw. eigene Tiere wie besonders Schweine auch in der Stadt hielten.¹⁴⁶⁷ Für diese Auffassung der steigenden oder wenigstens stagnierenden Reallöhne spricht auch, dass in den Städten vor 1618 kein

¹⁴⁶⁰ Vgl. Kapitel. X.

¹⁴⁶¹ Abel: 1978, 140. Ähnlich: Mathis: 1992, 51, 101 ff.

¹⁴⁶² So auch Abel: 1986, 3. Ähnlich Henning: 1991, 231.

¹⁴⁶³ Lütge: 1963, 386, 392, 394.

¹⁴⁶⁴ Mathis: 1992, 103. Weiss: 1980, 181.

¹⁴⁶⁵ Jütte: 1984, 70, 73. Dieser interpretiert sein Ergebnis der im 16. Jahrhundert zunehmenden Vermögen aber ohne weitere Erläuterung als Pauperisierungsprozeß.

¹⁴⁶⁶ Rabe: 1991, 623. Lütge: 1963, 355-359: Selbst die großen Vermögen erholten sich nach dem Zusammenbruch der großen oberdeutschen Handelshäuser rasch, so daß die Auffassung einer wirtschaftlichen Krise auch auf einer einseitigen und daher verzerrenden Konzentration auf diese großen Handelshäuser und einige herausragende Individuen beruhte.

¹⁴⁶⁷ Lütge: 1979, 318, 320.

demographischer Zusammenbruch erfolgte.¹⁴⁶⁸ Wegen des Bevölkerungswachstums habe aber eine unterbürgerliche Schicht von Lohnempfängern in den Städten bestanden, die keinen befriedigenden Lebensstandard erreichen konnten.¹⁴⁶⁹

Nach dem jetzigen Stand der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung kann das tatsächliche Ausmaß der Einkommensverluste und der Teil der davon betroffenen Bevölkerung nicht ausgemacht werden.¹⁴⁷⁰ Die These Abels, dass primär in den Städten die Zahl der Bedürftigen anstieg und dort „Not und Elend“ herrschte,¹⁴⁷¹ bedarf angesichts der Abschließung der Städte gegenüber der Migration vom Lande einer Überprüfung an Hand der Almosenrechnungen. Bei der Entwicklung der Ausgaben für Almosen in Straßburg ist eine charakteristische Verschiebung der Ausgabenpositionen festzustellen. Die Zahl der einheimischen Bedürftigen sank, während die Zahl der fremden Bedürftigen stieg.¹⁴⁷² Dementsprechend führte der Straßburger Almosenschaffner Lukas Hackfurt den städtischen Wohlstand als Pflicht für die Unterstützung der Landbevölkerung an und Barnabas Holzmann berichtete während der Teuerung von 1570/71 über eine Landflucht:

„In gemein hat uns gott die güter der erden rihlicher mitgetheilt in der statt dann im land, so gebürt uns ouch desto mehr zu thun.“¹⁴⁷³

„Bald hatte das Landvolk keine Arbeit mehr, und in der Stadt erfuhren sie, daß man dort so barmherzig war.“¹⁴⁷⁴

Ferner haben die Städte ausweislich der erhaltenen Kammerrechnungen einen erheblichen Anteil der Almosen an fremde Bettler gegeben.¹⁴⁷⁵ Dies ist ein Indiz, dass Armut im 16. Jahrhundert entgegen der Auffassung Abels, zunehmend ein Problem der Landbevölkerung war. Dies spricht auch gegen die Meinung, dass das Aufkommen der Geldwirtschaft bzw. die Anfänge des Frühkapitalismus die angebliche Ausgewogenheit der mittelalterlichen Erwerbschancen gestört¹⁴⁷⁶ und zu einer Bettelplage geführt habe.¹⁴⁷⁷ Für die Ursachen der Armut

¹⁴⁶⁸ Schilling: 1993, 12.

¹⁴⁶⁹ Lütge: 1979, 318, 320.

¹⁴⁷⁰ Mathis: 1992, 103.

¹⁴⁷¹ So auch Abel: 1986, 3. Ähnlich Henning: 1991, 231.

¹⁴⁷² Hierzu Kapitel XI. 3.

¹⁴⁷³ Winckelmann: Urkunden und Akten, 147.

¹⁴⁷⁴ Zitiert nach Sachße/Tennstedt: 1980, 45.

¹⁴⁷⁵ Z.B. Mühldorf, Straubing, vgl. Kapitel IV.

¹⁴⁷⁶ So aber Winckelmann: 1922, 66; Scherpner: 1962, 43; Schmoller: 1902, 920.

¹⁴⁷⁷ So aber Neiss: 1965, 168; Müller: 1963, 11.

ist vielmehr mit Mollat davon auszugehen, dass Armut und Bettel ein Problem des Landes war,¹⁴⁷⁸ das sich bloß in den wohlhabenden Städten zeigte.

Dieses Ergebnis widerspricht Abels Agrarkrisentheorie, weil die überproportionalen Preissteigerungen für Lebensmittel und insbesondere Getreide besonders die Städter hätte treffen müssen, da sie auf den Ankauf von Getreide angewiesen sind. Diese Indizien, dass die Städte weniger als das Land von einer Verarmung betroffen waren, könnten auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Produktivitätssteigerung zurückzuführen sein: Die landwirtschaftliche Produktion konnte wegen einer nur begrenzt steigerbaren Flächenproduktion aufgrund des Mangels an Dünger und der begrenzten Bodenressourcen nicht im erforderlichen Umfang gesteigert werden.¹⁴⁷⁹ Für gewerbliche Erzeugnisse war eine Produktivitätssteigerung möglich durch technische und organisatorische Innovationen. Gegen diese wenden indes Wirtschaftshistoriker ein, dass das Zunftwesen jegliche technische und vor allem arbeitssparende Innovationen verhinderte und leistungs- und innovationsorientiertes Verhalten ablehnte.¹⁴⁸⁰ Aber die Zünfte schlossen sich durch hohe Eintrittsgebühren, unverkäufliche Meisterstücke oder teure Festmahle vorwiegend erst nach 1600 und insbesondere nach dem Dreißigjährigen Krieg ab.¹⁴⁸¹ So lehnte beispielsweise der Straßburger Stadtrat noch 1601 den Antrag der Leinenweber ab,¹⁴⁸² ein Meisterstück einzuführen.¹⁴⁸³ Erst 1627 gestand er dieses Meisterstück wegen der Übersetzung, d.h. der in den Augen der Zeitgenossen zu großen Zahl der jeweils tätigen Personen des Handwerks, zu.¹⁴⁸⁴ Demgegenüber setzten sich im 16. Jahrhundert, das von einem gesteigerten Erwerbsstreben, der Freude am Wagnis, an Macht und am Erfolg (Fugger, Welser etc.) geprägt war, technische Neuerungen sowie das Verlagswesen durch.¹⁴⁸⁵ So sank beispielsweise auch die Kaufkraft von Bauarbeiterlöh-

¹⁴⁷⁸ Mollat: 1984, 213 ff.

¹⁴⁷⁹ Mathis: 1992, 109–111.

¹⁴⁸⁰ Treue: 1980, 456; Wehler: 1987, 94; Mathis: 1992, 96 f, 101.

¹⁴⁸¹ Lütge: 1979, 261, 359.

¹⁴⁸² Maschke: 1972, 298: Die den technischen Fortschritt und das Gewerbe lähmenden Produktionsquoten wie die Abschließung gegenüber fremden Bewerbern gingen nicht auf die städtische Obrigkeit zurück, sondern setzten die kleinen Meister in Mehrheitsbeschlüssen gegen leistungsfähigere Betriebe durch. Daher ist ein vom Stadtrat abgelehnter Antrag der Zünfte symptomatisch für die Interessenlage der Zünfte.

¹⁴⁸³ Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Nr. 114: Allerdings gestand er eine sechsjährige Lehr- und Gesellenzeit für fremde und eine zweijährige Arbeitszeit für einheimische Bewerber für das Meisterrecht zu.

¹⁴⁸⁴ Schmoller: Tucher- und Weberzunft, Nr. 135.

¹⁴⁸⁵ Lütge: 1963, 373; Lütge: 1979, 281. Die Verbreitung des Verlages beruhte nach Mathis (1992, 87) auch auf einer Zunahme der Bevölkerung, die in der Landwirtschaft keine ausreichende Erwerbsmöglichkeit mehr fand.

nen in den industriell und kommerziell hoch entwickelten Niederlanden im 16. Jahrhundert bloß um etwa 16 %.¹⁴⁸⁶

Ferner könnten die Produktions- und Erwerbsmöglichkeiten im Gewerbe allein aufgrund einer längeren Arbeitszeit gestiegen sein, da im Zuge der Reformation viele Feiertage abgeschafft wurden. Durch die Streichung von 28 der 48 Feiertage im Jahre 1525 stieg die Zahl der jährlichen Arbeitstage um etwa 11 % von durchschnittlich 265 auf 293.¹⁴⁸⁷ Als Ausgleich erhielten etwa die Lehrlinge in Straßburg einen höheren Lohn.¹⁴⁸⁸

Das weiterhin steigende oder zumindest stabile Realeinkommen könnte auch auf eine Marginalisierung eines Teils der Bevölkerung zurückzuführen sein, die den Lebensstandard der Mehrheit oder der städtischen Bevölkerung erhöhte oder stabilisierte. Nach Bog lebten um 1500 etwa 5 bis 10 % unter dem Existenzminimum bzw. waren auf Hilfe angewiesen, dieser Anteil stieg auf etwa 20 % nach 1600.¹⁴⁸⁹

Andererseits konnten von den steigenden Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse nur größere Landwirte profitieren, deren Erlös vom Getreidepreis abhing.¹⁴⁹⁰ Im Bereich der Subsistenzwirtschaft sanken indes die Einkommen, weil wegen der Zerstückelung des Grundeigentums bei der Realteilung mit dem Bevölkerungswachstum des 16. Jahrhunderts der einzelne Bauer einen geringeren Ertrag erwirtschaftete.¹⁴⁹¹

In der Kontroverse über die wirtschaftliche Entwicklung der Reallöhne in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sprechen diese Indizien eher dafür, dass gerade der ländliche Bereich - anders als die Städte - von sinkenden Reallöhnen betroffen war. Dieses Ergebnis ist aufgrund einer Produktivitätssteigerung der gewerblichen Produktion in der Stadt zumindest plausibel. Daher könnte die Abschließung der Städte gegenüber der Migration auch im Bereich des Almosenwesens gerade diese wirtschaftliche Verschiebung widerspiegeln. Eine abschließende Stellungnahme zu der Kontroverse über die wirtschaftliche Entwicklung der Reallöhne ist im Rahmen dieser Untersuchung über das Almosenwesen jedoch nicht möglich.

¹⁴⁸⁶ Kellenbenz: 1986, 356 f.

¹⁴⁸⁷ Dirlmeir: 1978, 131.

¹⁴⁸⁸ Chrisman: 1967, 287.

¹⁴⁸⁹ Bog: 1968, 44 ff; Bog: 1975, 983 ff.

¹⁴⁹⁰ Freiburg: 1977, 289 – 327.

¹⁴⁹¹ Le Roy Ladurie: 1990, 99–114. Dies für die Bauern des Languedoc mit Hilfe der Steuerregister, Katasterschätzungen und Notariatsakten aufgezeigte Ergebnis ist auf Oberdeutschland prinzipiell übertragbar, weil dort ebenfalls überwiegend das Prinzip der Realteilung des Erbes galt.

c. Zusammenfassung

Die Almosenordnungen von 1523 und 1552 waren keine Reaktion auf eine Massenarmut oder wirtschaftliche Probleme. Diese Zeit war durch hohe Reallöhne geprägt. Vielmehr reformierten relativ wohlhabende Städten wie Regensburg, Nürnberg und Passau das Almosen und gewährten obrigkeitliche Leistungen. Dagegen suchten Bedürftigen - als Spiegel der wirtschaftlichen Entwicklung - in diesen vergleichsweise wohlhabenden Städten ein Almosen. In einer zweiten Phase der wirtschaftlichen Entwicklung grenzten sich diese Städte gegenüber den ländlichen Gebieten ab,¹⁴⁹² in denen überwiegend keine organisierte Vergabe von Almosen bestand.

2. Reformation, Abschaffung der Werkheiligkeit und humanistische Literatur

a. Forschungsstand

Das Almosenwesen war in den älteren Darstellungen seit den 1880er Jahren Gegenstand eines konfessionellen Streites über die Auswirkungen der Reformation. Die katholische Auffassung¹⁴⁹³ sieht das Neue der Almosenordnungen im 16. Jahrhundert als ein Resultat einer Evolution, die zu einer allmählichen Reorganisation des mittelalterlichen, kirchlichen Almosenwesens geführt habe: „Es war also die Nürnberger Armenordnung (von 1522) die letzte Phase eines schon längst in noch echt katholischen Zeiten im Gange befindlichen Prozesses, den ihm fremdartige Momente wesentlich beschleunigen, verzögern oder modifizieren konnten, den aber nur eine wesentliche Änderung der sozialen Lage zum Stillstand zu bringen vermocht hätte.“¹⁴⁹⁴ Dagegen habe die Reformation „den Nerv der Opferwilligkeit durchschnitten“,¹⁴⁹⁵ indem sie die Werkheiligkeit abschaffte. Nach katholischer Auffassung konnten die Spender, indem sie gute Werke vollbrachten, sich oder anderen die göttliche Gnade und ewige Seligkeit (Seelenheil) verdienen. Dagegen sprach Luther den Werken wie Fasten und Wallfahren jeden Verdienst ab und sah in der Gabe von Almosen die tätige Nächstenliebe als natürliche Frucht des wahren Glaubens und eine selbstverständliche Pflichten jedes Christen.

Nach protestantischer Auffassung ermöglichte die Reformation ein geordnetes Almosen. Indem das Almosen nicht weiter unterschiedslos an würdige und unwürdige Bettler gegeben wurde, schuf sie die Bettelplage ab.¹⁴⁹⁶

¹⁴⁹² So auch Geremek: 1988, 146.

¹⁴⁹³ Feuchtwanger: 1908, 180; Ehrle: 1888, 478; Ratzinger: 1884, 457.

¹⁴⁹⁴ Ehrle: 1888, 476.

¹⁴⁹⁵ Ratzinger: 1884, 457.

¹⁴⁹⁶ Uhlhorn: 1890, 3 ff; 139 ff; Winckelmann: 1914, 202 ff.

Die neuere Forschung relativiert den Einfluss der Reformation,¹⁴⁹⁷ weil die Almosenreform nach 1522 (später) protestantische (z.B. Nürnberg, 1522, Regensburg, 1523) wie katholische Städte (z.B. Ypern 1525, Würzburg 1533/1579, Wien 1526¹⁴⁹⁸) gleichermaßen ergriff. Außerdem wäre eine Reform des Almosenwesens bereits vor der Reformation etwa durch den Straßburger Münsterprediger Geiler von Kaysersberg (1445 - 1510) gefordert worden. Für diese These, dass der Reformation für die Ausgestaltung des Almosenwesens eine untergeordnete Rolle zukam, spricht der Versuch Maximilians I. von 1627, im Fürstentum Bayern als der Vormacht des Katholizismus das Betteln abzuschaffen.

Eine Revision dieser Interpretation fordert in der neueren angelsächsischen Literatur Grell: In den exemplarisch untersuchten Städten (Lyon, Brügge, Venedig, Ypern), die für eine Almosenreform auch in katholischen Städten angeführt werden, bestand eine nicht unbedeutende evangelische Minderheit. Ferner seien die protestantischen Städte mit der Almosenreform den katholischen zeitlich vorangegangen.¹⁴⁹⁹

b. Almosenreform in katholischen Territorien

Die Reform des Almosenwesens war kein Produkt einer Evolution. Zwar erließen einige Städte wie etwa Regensburg die Almosenordnung 1523 vor der Einführung der Reformation 1542.¹⁵⁰⁰ Allerdings unterschieden sich die ab 1522/23 erlassenen Almosenordnungen mit einem allgemeinen Bettelverbot und den obligatorischen, obrigkeitlichen Sozialleistungen fundamental von den nur wenige Jahre zuvor erlassenen Bettelordnungen mit einer Bettelregulierung wie Nürnberg (1518),¹⁵⁰¹ Regensburg (1514)¹⁵⁰² oder Breslau (1522).¹⁵⁰³

Ferner bestand ein charakteristischer Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Territorien. Die evangelischen Reichsstädte wie Regensburg, Nürnberg oder Straßburg gewährten angesichts eines allgemeinen Bettelverbotes ein obligatorisches, obrigkeitliches Almosen. In den Städten der geistlichen Territorien wie Bamberg und Kronach, Mühldorf Salzburg oder Würzburg bestand

¹⁴⁹⁷ Th. Fischer: 1979, 261 f; Hunecke: 1983, 493; Jütte: 1984, 31 ff; Härter: 1993, 107; Schubert: 1991, 131; Hippel: 1995, 106; Liermann: 1963, 146 f; Pischel: 1916, 317 ff; Gilomen: 2002, 15; Dinges: 2002, 34.

¹⁴⁹⁸ Csendes: Rechtsquellen, 287 f.

¹⁴⁹⁹ Grell: 1997, 46 f.

¹⁵⁰⁰ Nach Kraer (EWR 5, p. 74) sollen der Hauptmann Th. Fuchs und der Kammerer Hans Portner auf dem Reichstag am 8. Oktober 1518 in Augsburg Martin Luther persönlich kennen gelernt haben.

¹⁵⁰¹ Rüger: Quellenabdruck, 70-76.

¹⁵⁰² RRLit 380, fol. 93' ff.

¹⁵⁰³ Sehling: Kirchenordnungen III, 406.

auch im 16. Jahrhundert ein konzessionierter Bettel. Passaus Almosenordnung mit einem allgemeinen Bettelverbot, der Fürstbischof Wolfgang von Salm zustimmte, stellt insoweit eine Ausnahme dar. Daher kann Passau mit einer nicht unerheblichen evangelischen Minderheit nicht als Beispiel dafür herangezogen werden, dass die Almosenreform katholische und evangelische Städte gleichermaßen ergriff. Auch organisatorisch bestand ein charakteristischer Unterschied: In katholischen Städten wie Passau, Würzburg oder Wien¹⁵⁰⁴ erfolgte die Verwaltung und Finanzierung des Almosens durch das Spital und, wenn dies nicht ausreichte, durch obrigkeitliche Sammlungen, in evangelischen Städten überwiegend durch ein städtisches Almosenamt oder Pfleger.

Diese unterschiedliche Ausgestaltung des Almosens hatte die Reichspolizeiordnung von 1530 in einem Kompromiss zwischen geistlichen und weltlichen Ständen ermöglicht, um entsprechend der Begründung der Ausschüsse auf dem Wormser Reichstag den geistlichen Bettel effektiver zurückzudrängen.¹⁵⁰⁵ Die Einstellung gegenüber den Bettelorden hatte aber insbesondere die Reformation verändert. Reformatoren wie Karlstadt meinten, dass Christen Gott besser in einem bürgerlichen Lebens als im Kloster dienen könnten: „Gott besser yn der welt dienen, dan yn yren vergifften kloster.“¹⁵⁰⁶ Daher wandten sie sich insbesondere gegen das Betteln der Bettelorden: „Ihn sonderheit seind die bethler kloster verboten und sollen nicht mher sei.“¹⁵⁰⁷ Deshalb forderte Karlstadt, einen Gemeinen Kasten aufzurichten, in den die Einkommen insbesondere der Bruderschaften gezogen werden sollten.¹⁵⁰⁸ Dagegen war für Luther ein Gemeiner Kasten nach seinem Ratschlag zur Leisniger Kastenordnung eher ein Instrument zur Sicherung der Kirchengüter, die aufgrund der Reformation frei wurden: „der halben dennoch hie auffzusehen, das sölcher ledige stiftte gutter nicht ynn die rappuß [zur Plünderung] kömen und eyn iglicher zu sich reysse was er erhasscht.“¹⁵⁰⁹ Aufgrund dieser geringen Achtung des klösterlichen Lebens und einer Entfremdung zwischen der Mentalität des Bürgertums und der klerikalen Existenz¹⁵¹⁰ legitimierte der Nürnberger Stadtrat auch die Überweisung des Kirchenvermögens an das Almosen mit dem angeblichen Müßiggang

¹⁵⁰⁴ Csendes: Rechtsquellen, 287 f.

¹⁵⁰⁵ Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe II, 345: „Nota. Der gaistlichen churfursten und fursten zu erinnern, wa ir gnaden nit ernstlich darob darein sehen, werden die obrigkait des weltlichen stands verursacht, bei iren verwanten auf wege zu gedenken, wie sie fueglich solicher beschwården mugen entladen werden.“

¹⁵⁰⁶ Laube/Looß: Flugschriften, 1029.

¹⁵⁰⁷ Laube/Looß: Flugschriften, 1029.

¹⁵⁰⁸ Laube/Looß: Flugschriften, 1030.

¹⁵⁰⁹ Laube/Looß: Flugblätter, 1051.

¹⁵¹⁰ Rapp: 1974, 306 ff, 431.

der Geistlichen: „irer tag in mussiggeen, faulheit und allem wollust zurpracht“.¹⁵¹¹

Der Zusammenhang zwischen Reformation und Almosenreform kann auch nicht darauf gestützt werden, dass die Almosenordnungen ein Teil der Kirchenordnung gewesen wären.¹⁵¹² Dies war in Nürnberg, Straßburg¹⁵¹³ und auch in Regensburg nicht der Fall. Vielmehr wird in der Kirchenordnung bloß die anderweitige Regelung erwähnt: „Das gemain almuesen alhie ist, Gott sei lob, nach gelegenhat und diser statt vermögen auch wol geordnet, mag ab er doch, woe sich desselben einkommen durch gottsfüchtiger mensch hilf meret, alsdann auch weiter gebessert werden.“¹⁵¹⁴

Für einen bedeutenden Einfluß der Reformation auf die Almosenreform sprechen auch die konfessionellen Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und der katholischen Kirche über deren Finanzierung. So predigten in Regensburg nach Widmanns Chronik die Geistlichen gegen die Almosenordnung, weil sie sich durch die Bestimmung benachteiligt fühlten, dass in Zukunft alle neuen Vermächtnisse in das Almosen gezogen werden sollten.¹⁵¹⁵ Auch nach dem Schwabacher Flugblatt war der Pfarrer wegen seiner Einnahmen gegen einen Gemeinen Kasten: „der pfarrer wirt es nit leiden, dan man will im den dritten pfenning nit darvon geben. Darumb wirt er freund und frembd anrufen.“¹⁵¹⁶ So kam es wegen des Almosenkastens und der Einziehung der Pfründen in der Reichsstadt Windsheim zu Auseinandersetzungen mit dem Würzburger Bischof Konrad von Thüngen,¹⁵¹⁷ dessen Proteste der Stadtrat aber nicht beachtete.¹⁵¹⁸ Aber bei diesen konfessionellen Auseinandersetzungen wie zwischen Stadtrat und Fürstbischof in Würzburg, standen nicht theologische Fragen wie Werkheiligkeit und Bruderliebe. Vielmehr stand als Streitpunkt die Frage in Vordergrund, wer die Stiftungen und Sammlungen verwaltete und die Begünstigten auswählte.

Auch in der Kurpfalz konnte nach dem Vorschlag der Verordneten eine Almosenordnung nicht erlassen werden, bevor die Kirchengüter veranschlagt wären.¹⁵¹⁹ Ferner war in Kronach die Frage der Finanzierung für ein Almosen maßgeblich.¹⁵²⁰ Die Bedeutung der Verwaltungskompetenz wird auch deutlich in

¹⁵¹¹ Pfeiffer: Quellen, p. 382 f. = Br. 173.

¹⁵¹² So Jütte: 1984, 39.

¹⁵¹³ Winckelmann: Urkunden und Akten, S. 97 ff = Nr. 43; Rüger: 1932, 76 ff.

¹⁵¹⁴ Dokumente zur Geschichte: 1992, 216.

¹⁵¹⁵ Widmann: Chronik, 58 f; Lauser: 1924, 35; Gemeiner: IV, 494.

¹⁵¹⁶ Schade: Satiren, 197.

¹⁵¹⁷ Sehling: Kirchenordnungen XI, 672. Vgl. Schirmer: 1848, 254 ff.

¹⁵¹⁸ Bergdolt: 1921, 29.

¹⁵¹⁹ Sehling: Kirchenordnung XIV, 245.

¹⁵²⁰ Fehn: 1953, 68 f.

dem Schreiben Johann Ecks aus Ingolstadt an Papst Clemens VII. am 25. Juli 1525: Durch die Errichtung der Almosenkästen in „Argentinae, Constantiae, Basileae, Spirae, Moguntiae, Nerobergae, Wittemburgi, Wimpinae, Hailbrunni, Ratisponae Onoltzpachii“ seien 12000 fl. „pro eleemosinis, alii estimant ad 15000 florenos“ an Kirchengut zweckentfremdet worden.¹⁵²¹ Für die Bedeutung der Reformation spricht ferner die unterschiedliche Ausgestaltung des Almosens insbesondere in evangelischen Städten im Vergleich zu den kirchlichen Institutionen. Die katholischen Klöster hielten wie etwa in Regensburg auch nach der Reformation noch an der traditionellen Almosenvergabe ohne eine Prüfung der Bedürftigkeit fest,¹⁵²² während die Reichsstadt Regensburg ein Bettelverbot mit obrigkeitlichem Almosen erließ und die Abgrenzung der Kompetenzen der verschiedenen Reichsstände innerhalb der Stadtmauern alle weiteren reichsstädtischen Almosenordnungen durchzog.¹⁵²³

Die Zeitgenossen haben die Reformation als einen für das Almosenwesen entscheidenden Punkt erachtet. So führte der Straßburger Almosenschaffners Alexander Berner die geringe Einnahmen des gemeinen Almosens in Dinkelsbühl auf die katholische Einstellung in der gemischtkonfessionellen Reichsstadt zurück: „dieweil die stat noch gar papistisch were“.¹⁵²⁴ Auch weitere evangelische Zeitgenossen führten das obrigkeitliche Almosen und das Bettelverbot als eine Leistung ihrer Kirche an.¹⁵²⁵ Ebenfalls nach Lukas Hackfurts Denkschrift für den Straßburger Stadtrat stand die Almosenordnung in den Augen „aller, so des alten verstands oder des babsts parthi“ wären, in geringem Ansehen.¹⁵²⁶

Alle diese Beispiele zeigen, dass die Reformation einen bedeutenden Einfluss auf die Almosenreform hatte, indem sie die Finanzierung ermöglichte. Allerdings war die Verwaltungskompetenz maßgeblich, nicht dogmatische Streitigkeiten über brüderliche Liebe und Werkgerechtigkeit.

c. Humanistische Literatur oder staatsmännische Praxis

Die historische Forschung sieht die Grundlage der Reform des Almosenwesens seit 1522/23 im Wesentlichen in den theoretischen Modellen von humanistischen Gelehrten wie Juan Luis Vives, der die Schrift „De subventione Pauperum“ (Brügge 1526) verfasste. Diese Auffassung geht zurück auf Ehrles Darstellung der Armenordnungen in Nürnberg und Ypern¹⁵²⁷ und Scherpners

¹⁵²¹ Pfeiffer: Quellen, p. 438 f. = Br. 256

¹⁵²² BSB Cgm 5529, p. 329: Grienerwaldt Stadtbeschreibung (Teil I, Kap. 23).

¹⁵²³ Vgl. Kapitel V. 4. b.

¹⁵²⁴ Winckelmann: Urkunden und Akten, 283 = Nr. 204.

¹⁵²⁵ S. Kapitel V. 5.

¹⁵²⁶ Winckelmann: Urkunden und Akten, 153 = Nr. 113.

¹⁵²⁷ Ehrle: 1881, 30 ff.

Untersuchung zur Theorie der Fürsorge.¹⁵²⁸ Jütte hat diese Auffassung mit seinem Vergleich des Almosenwesens in Frankfurt am Main und Köln übernommen.¹⁵²⁹

Dagegen führte Winckelmann bereits 1914 aus, dass die viel diskutierte Ypener Almosenordnung rein zeitlich nicht auf Vives Schrift basieren kann. Die Ypener Almosenordnung trat am 3. Dezember 1525 in Kraft und wurde also spätestens im Oktober und November 1525 diskutiert und verabschiedet. Vives überreichte seine im September 1526 gedruckte Schrift dem Magistrat von Brügge im Januar 1526. Wenn die Yperner Almosenordnung auf Vives Vorschlägen beruhen soll, müsste er den Yperner bereits früher einen entsprechenden Vorschlag gemacht haben, über den aber nichts bekannt ist.¹⁵³⁰

In der neueren internationalen Geschichtsschreibung relativiert Grell den Einfluss der humanistischen Befürworter einer Almosenreform wie Vives, weil diese ihrerseits von prominenten Katholiken als Protestanten angegriffen wurden. Ferner werde Vives Einfluss überschätzt, weil Ypern und Brügge bereits vor Veröffentlichung des Buches ihr Almosen reformiert hatten.¹⁵³¹ Auch nach Praks Auffassung beruhte die niederländische Reform des mittelalterlichen Almosenwesens nicht so sehr auf theoretischen Modellen als vielmehr auf praktischen Notwendigkeiten infolge der politischen, religiösen und wirtschaftlichen Krise zu Ende des 16. Jahrhunderts.¹⁵³²

Die Relativierung der Bedeutung des Humanisten Juan Luis Vives für die Reform des Almosenwesens gilt für Oberdeutschland in einem noch größeren Maße als von Grell, Prak und Winckelmann angenommen, weil mit Nürnberg (1522), Regensburg, Straßburg, Kitzingen, Ansbach, Schweinfurt, Schwabach (1523) und Windsheim (1524) zahlreiche Städte zeitlich vor dessen veröffentlichten Vorschlägen zum Almosenwesen die Reformen durchführten. Daher kann aufgrund der Zeitabfolge umgekehrt die im Druck erschienene Nürnberger Almosenordnung von 1522 Vives Schrift von 1526 beeinflusst haben, so wie auch zahlreiche Städte diese Almosenordnung in einigen Bestimmungen wörtlich übernahmen.¹⁵³³

Die Bedeutung von humanistischen Schriften ist jedoch schwer nachzuweisen oder zu widerlegen, weil der Prozess der Beratung und Verabschiedung der Almosenordnungen aufgrund der nur in wenigen Städten erhaltenen Stadtratsprotokolle schwer nachzuvollziehen ist. Die umfangreiche Korrespondenz

¹⁵²⁸ Scherpner: 1972, 72 ff.

¹⁵²⁹ Jütte: 1984, 7.

¹⁵³⁰ Winckelmann: 1914, 282 ff.

¹⁵³¹ Grell: 1997, 46 f.

¹⁵³² Prak: 1999, 166.

¹⁵³³ Z.B. Regensburg.

zwischen den Städten, die eine Almosenreform durchführten, sowie der Austausch der Almosenordnungen zeigen aber, dass hier Politiker ein staatsmännisches Werk aufgrund praktischer Notwendigkeiten durchführten und theoretische Überlegungen in den Hintergrund traten.

Vielen Städten lag während der Reform des eigenen Almosenwesens eine Almosenordnung anderer Städte vor. Frankfurt am Main hatte bei seiner Reform 1531 die Almosenordnung Augsburgs von 1522 vorliegen.¹⁵³⁴ Bayreuth ließ 1525 in Kronach eine nicht näher bekannte Almosenordnung abschreiben.¹⁵³⁵ Schweinfurt hatte bei der Neuorganisation des Almosenwesens die Kitzinger Almosenordnung von 1523 vorliegen, die ihr der Bürgermeister Urban Vendt 1523 in Kopie übersandt hatte.¹⁵³⁶ Die Reichsstadt Regensburg hat mit der Almosenordnung von 1523 ausweislich der teilweise wörtlich übereinstimmenden Passagen die Nürnberger Almosenordnung von 1522¹⁵³⁷ als Vorbild genommen. Daneben lag dem Stadtrat vermutlich der heute in der Staatlichen Bibliothek Regensburg liegende Druck der Wittenberger Almosenordnung von 1522 vor.¹⁵³⁸ Straßburg hat von der Almosenreform Nürnbergs 1522 vermutlich durch einen vom Reichstag zurückkehrenden Stadtrat erfahren.¹⁵³⁹ Stadtvogt, Bürgermeister und Rat von Ansbach haben sich 1586 eine Almosenordnung aus Crailsheim beschafft.¹⁵⁴⁰ Schon die Almosenordnungen in Würzburg (1490)¹⁵⁴¹ und Bamberg (21. Juli 1501)¹⁵⁴² stimmten fast wörtlich mit der Nürnberg Almosenordnung von 1478¹⁵⁴³ überein. Auch die Reichsstadt Nürnberg informierte sich über die Ordnung des Almosenwesens anderer Reichsstädte oder Territorien, so dass sich noch heute im Stadtarchiv die kurpfälzische Almosenordnung von 1574¹⁵⁴⁴ bzw. der Reichsstadt Augsburg vom Jahre 1600 nebst einem Auszug aus einem Schreiben der Stadt Augsburg über die dortige Almosenordnung vom 19. Juni 1625 befindet.¹⁵⁴⁵

Viele Städte fragten wegen des Almosenkastens bei anderen Städten nach deren Vorgehen an. Magdeburg erkundigte sich am 26 Juli 1524 beim Nürnberger

¹⁵³⁴ Johann: 2001, 114 Anm. 533.

¹⁵³⁵ SABt R 29, unfoliiert, zweites Blatt. Für Kronach selbst ist aus den Jahren bis einschließlich 1525 eine Almosenordnung nicht bekannt.

¹⁵³⁶ WÜStA Reichsstadt Schweinfurt 195, fol. 2.

¹⁵³⁷ Rüger: Quellenabdruck, 76; Winckelmann: Armenordnungen, 260 ff.

¹⁵³⁸ SBR 999/Jur. 3093.

¹⁵³⁹ Winckelmann: 1922, 79: Diese mehrmals nachgedruckte Ordnung war in Straßburg vermutlich durch das Ratsmitglied Daniel Mieg bekannt, der auf dem Reichstag in Nürnberg geweiht hatte und im Oktober 1522 vorzeitig zurückkehrte.

¹⁵⁴⁰ SAA AM 780, fol. 101 ff.

¹⁵⁴¹ Hoffmann: Polizeisätze, Nr. 380 = p. 204 – 207.

¹⁵⁴² Geyer: 1909, 16-20, 47-54: Edition der sehr ähnlichen Bettelordnung vom 5. Mai 1548.

¹⁵⁴³ Baader: Polizeiordnungen, 316 ff.

¹⁵⁴⁴ SAN D 1, Nr. 5.

¹⁵⁴⁵ SAN D 1, Nr. 6.

Stadtrat wegen der Ordnung des Gemeinen Kastens, der Armenspenden und der Verwendung der für Seelmessen gespendeten Gelder an. Mit der Antwort vom 9. August 1524 übersandte der Nürnberger Stadtrat einen Druck seiner Almosenordnung von 1522.¹⁵⁴⁶ Die Stadt Magdeburg hatte aber bereits am 14. Juli 1524 eine Almosenordnung erlassen.¹⁵⁴⁷ In dieser Korrespondenz hatten theologische Fragen keine Bedeutung.

Die Stadt Nürnberg teilte ferner der Reichsstadt Dinkelsbühl mit, dass die Augustinermönche ihr Kloster dem Reichen Almosen übergeben hätten und aus diesem unterhalten würden.¹⁵⁴⁸ Die Reichsstadt Nürnberg antwortete am 23. Januar 1525 der Reichsstadt Schwäbisch Hall, dass die Einziehung einer Spitalfründe für die Unterhaltung eines Predigers oder für das gemeine Almosen ein gottgefälliges Werk sei: „ir hieran nit allein Got dem almechtigen ein angeneh wolgefallen erzaigt, sonder auch als von seiner gottlichen majestat verordente oberkeit eur christlich gottmessig vorhaben zu volstrecken schuldig seid“.¹⁵⁴⁹

Während sich die städtischen Räte an andere Städte um Mitteilung der dortigen Vorgehensweise wandten und oftmals deren Almosenordnungen übernahmen, blieben die Schriften der Theoretiker ungehört. So erhielt Wenzeslaus Linck, der Prediger in Altenburg, nach seinem Misserfolg mit Almosensammlungen vom Stadtrat trotz Bitten keine Hilfe: „Darumb eüch alß christenlichen regenden rgebüren will, nit alleine zu forderung christlicher liebe, sondern auch gemeynes nutzes hierbey zu betrachten.“¹⁵⁵⁰

Dieser Weg der Verbreitung der Almosenordnung durch Abschreiben einer als vorbildlich angesehenen Ordnung oder Anfragen bei dem Stadtrat einer anderen Stadt zeigt, daß die Almosenreform ein staatsmännisches Werk aufgrund praktischer Notwendigkeiten war. Dabei gewann Nürnberg eine besondere Bedeutung nicht nur für die umliegenden Reichsstädte, weil die Almosenordnung von 1522 in mehreren Drucken verbreitet wurde und auch ferne Städte die dortige Ausgestaltung erfragten.

d. Instrumentalisierung des Almosens zu konfessionellen Zwecken

Im Zuge der Konfessionalisierung wurde das obrigkeitliche Almosen auch zu einer Indoktrination der Almosenempfänger instrumentalisiert. Unter dem gesellschaftlichen Fundamentvorgang der Konfessionalisierung versteht die

¹⁵⁴⁶ Pfeiffer: Quellen, p. 277 f. = Br. 33 mit Antwort p. 280-283 = Br. 39 entsprechend den Ratsbeschlüssen vom 8. und 9. August 1524 Pfeiffer: Quellen, p. 18 = RV. 135 und 136.

¹⁵⁴⁷ Richter: Kirchenordnungen I, 17 ff.

¹⁵⁴⁸ Pfeiffer: Quellen, p. 401 = Br. 200.

¹⁵⁴⁹ Pfeiffer: Quellen, p. 328 = Br. 107.

¹⁵⁵⁰ Flugschriften, 1086.

historische Forschung eine durch die politische Macht angestrebte und/oder hergestellte konfessionelle Homogenität seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dies erfolgte insbesondere durch Indoktrination vor allem im Bildungswesen, Disziplinierung der Amtsträger und Untertanen und sozialer Kontrolle wie der Benachteiligung oder Ausweisung andersgläubiger Personen.¹⁵⁵¹ Vor allem die Macht der Religionsparteien, die Kurpfalz für die reformierte Kirche und Bayern für die katholische Kirche, setzten das obrigkeitliche Almosen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend für konfessionspolitische Zwecke ein.

Dies zeigt die Almosenordnung der reformierten Kurpfalz von 1574, nach der die Almosenempfänger die Predigt hören sollten: „sie selbst und ire kinder ni zur predigt göttliches worts und dem gebrauch der heiligen sacramenten gien-gen, sondern die verachteten, die kinder auch nicht zur gottsforcht oder arbeit anhielten, noch zum catechismo schickten“.¹⁵⁵² In der zwinglisch geprägten Reichsstadt Lindau erhielten die Bedürftigen das Almosen erst nach einer obligatorischen halbstündigen Predigt in der Pfarrkirche St. Stefan.¹⁵⁵³

Diese Instrumentalisierung erfolgte auch auf katholischer Seite, etwa in Bayern. Bei der Visitation des Spitals und des Siech- und Bruderhauses sowie des Reichen Almosens in Burghausen im Jahre 1628 dominierten die religiösen Fragen wie etwa eines eigenen Priesters für das Siechenhaus oder eines für etwa 200 fl. anzuschaffenden Altars. Neben detaillierten Anweisungen für die jährliche Rechnungslegung einschließlich eines neu anzulegenden Saalbuches über Grundbesitz und Zehnten wurde die medizinische oder pflegerische Versorgung der Bedürftigen kaum thematisiert.¹⁵⁵⁴ So wie die Almosenempfänger in Landshut die heilige Messe hören mussten,¹⁵⁵⁵ sollten die Insassen des Siechhauses und Spitals in Burghausen nach Kurfürst Maximilians Anweisung an Stadtrat öfter als zu den zwei in den Spitälern gehaltenen Messen gehen und für die katholische Kirche beten:

„selbige arme leuth auch vleissig in die khürchen khommen, der heiligen mesß unnd predig beiwohnen, andechtig für das anligen der heiligen christlichen caholischen khürchen unnd das hail irer guethäter betten.“¹⁵⁵⁶

Das Almosen wurde für konfessionelle Auseinandersetzungen insbesondere in der Reichsstadt Dinkelsbühl (5.000 bis 6.000 Einwohnern im 16. Jahrhun-

¹⁵⁵¹ Zu diesem Leitbegriff der historischen Forschung vgl. Lanzinner: 2002, 97-99.

¹⁵⁵² Sehling: Kirchenordnungen XIV, 468.

¹⁵⁵³ Sehling: Kirchenordnungen XII, 201.

¹⁵⁵⁴ SAB Urkunde Spital-403.

¹⁵⁵⁵ SAL 220 (15. Mai 1628 bzw. 14. April 1628).

¹⁵⁵⁶ SAB Urkunde Spital-403 (19. August 1628).

dert)¹⁵⁵⁷ im Schwäbischen Reichskreis¹⁵⁵⁸ instrumentalisiert. Die Einnahmen des spätestens seit 1531¹⁵⁵⁹ bestehenden Almosenkastens an freiwilligen Spenden der Gemeinde („Säckleinsgelder“)¹⁵⁶⁰ waren nach Auffassung des Straßburger Almosenschaffners Alexander Berner von 1531 wegen der katholischen Einstellung in der gemischtkonfessionellen Stadt gering („dieweil die stat noch gar papistisch were“). Aus den verfügbaren Mitteln reichte man Bedürftigen nach der Predigt Brot und Geld.¹⁵⁶¹

Der wegen des Interims in der paritätischen Stadt katholische Rat (Rekatholisierung) zog 1552 die Säckleinsgelder ein und entzog den evangelischen Almosenempfängern die Unterstützung.¹⁵⁶² Erst auf Protest wollte der Rat auch die Bewilligung des Almosens und der Pfründe sowie des Bürgerrechtes, ohne Unterschied der Religion, genehmigen.¹⁵⁶³ Und 1567 wurde das Almosen erneuert. Die Verwaltung der Wohltätigkeitseinrichtungen (Spital, Seelhaus, Sondersiechenhaus, Reichalmosen) führten nach der Reformation die vom Rat bestellten Pfleger in der bisherigen Weise weiter.

Auch außerhalb des öffentlichen Sektors war die jeweils „richtige“ Religion oftmals eine Voraussetzung für soziale Vergünstigungen. So wurden nach der Reisebeschreibung des englischen Juristen Fynes Moryson aufgrund seines Besuches in Augsburg im April 1592 die Häuser in der Fuggerei nur „an die Armen, die Papisten sind, vermietet“.¹⁵⁶⁴

Im paritätischen Regensburg dagegen sollte auch nach der Almosenordnung vom 19. Juni 1657 das Almosen ohne Unterschied der Religion vergeben werden. Auch eine Prüfung in religiösen Angelegenheiten, wie dem Beten war in den Almosenordnungen von 1514,¹⁵⁶⁵ 1523,¹⁵⁶⁶ und 1572¹⁵⁶⁷ noch nicht vorgesehen. Erst nach der Almosenordnung vom 19. Juni 1657 war eine Voraussetzung für den Empfang von obrigkeitlichen Almosen neben der Bedürftigkeit, dass die Bedürftigen in ihrer jeweiligen Religion auch beten konnten. Dies sollte durch ein Examen, getrennt nach den Religionen, überprüft werden.¹⁵⁶⁸ Daher scheidet

¹⁵⁵⁷ Bürkstümmer: 1914, 1.

¹⁵⁵⁸ Endres: 1971, 361 f.

¹⁵⁵⁹ Winckelmann: Urkunden und Akten, 283 = Nr. 204: Alexander Berner berichtete 1531 über die Ausgaben des Almosenkastens, so daß dieser entgegen Bürkstümmer (1914, 78 f.) nicht erst 1534 gegründet worden sein kann.

¹⁵⁶⁰ Seubert: 1971, 49; Bürkstümmer: 1914, 78 f.

¹⁵⁶¹ Winckelmann: Urkunden und Akten, 283 = Nr. 204.

¹⁵⁶² Bürkstümmer: 1914, 149.

¹⁵⁶³ Bürkstümmer: 1915, 9, 23.

¹⁵⁶⁴ Dussler: Reisen, 99.

¹⁵⁶⁵ BayHStA RRLit 380, fol. 93 ff und abgedruckt in Anhang 1.

¹⁵⁶⁶ Winckelmann: Armenordnungen, 8 – 13.

¹⁵⁶⁷ SAR almB 12, fol. 64^c – 69.

¹⁵⁶⁸ SAR almB 19, p. 3 f.

eine Diskriminierung der Katholiken in der evangelischen Reichsstadt aus. Auch in Passau finden sich weder in der Almosenordnung von 1552 oder 1607 noch 1613 solche religiösen Examen.¹⁵⁶⁹

3. Zusammenfassung

Ein Überblick über die bisherigen Erklärungsansätze der Massenarmut und der Reformation zeigt, dass diese die Almosenreform nicht erklären können. Die Reform des Almosens ab 1522 war keine Reaktion auf eine wirtschaftliche Krise mit einer Massenarmut. Die wirtschaftliche Entwicklung führte frühestens ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zu einer Polarisierung der Einkommen. Vielmehr zeigt im Gegenteil der Verfall des Almosens im ausgehenden 16. Jahrhundert und frühen 17. Jahrhundert, dass der wirtschaftliche Aufschwung des frühen 16. Jahrhunderts eine Voraussetzung für die Almosenreform war.

Die Reformation war für das allgemeine Bettelverbot mit einem obligatorischen, obrigkeitlichen Almosen nicht ursächlich. Die Verwendung von Kirchenvermögen für sozialpolitische Zwecke hat aber die Realisierung solcher Vorhaben ermöglicht, für die sonst keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung standen. Die Korrespondenz zwischen den Städten, die Almosenordnungen erließen, über deren Ausgestaltung und deren Erfolge einschließlich der Übermittlung von Abschriften zeigt, dass diese ein staatsmännisches Werk waren. Die Vorschläge zur Ausgestaltung des Almosens durch Humanisten wie beispielsweise Vives (1526) folgten zeitlich der Einführung der Almosenreform (ab 1522) nach. Daher kann die Almosenreform kein Werk der humanistischen Literaten sein.

¹⁵⁶⁹ SAP II A 90, p. 5 – 59, BayHStA BLK 51, fasc. 4 und abgedruckt in Anhängen 5 und 7.

XI. Almosenordnungen im Spiegel der öffentlichen Meinung

1. Sozialdisziplinierung

a. Konzept der Sozialdisziplinierung

Die Almosenreform wird in der neueren historischen Forschung überwiegend¹⁵⁷⁰ mit Hilfe des Paradigmas der Sozialdisziplinierung „als eines der zentralen Interpretationsmuster der neueren Forschung“¹⁵⁷¹ erklärt. Der Ausgangspunkt des Konzepts der Sozialdisziplinierung ist die Frage, ob den im 16. Jahrhundert erlassenen, in alle Lebensbereiche eindringenden Ordnungen theoretische Überlegungen oder Planungen als „strategisches Konzept“ zugrunde lagen. Ein Ansatzpunkt hierfür ist die Ermittlung eines Nutznießers der Ordnungen.¹⁵⁷² Die Sozialdisziplinierung als Fundamentalprozeß ist nach Gerhard Oestreich jene Seite der inneren Staatsbildung, in der sich in einer Mischung aus „politischer“ Intervention und pädagogischer Aufklärung auch das Verhalten der Bürger dem umfassenden staatlichen Ordnungsanspruch anpassen musste. Der Disziplinierungsprozeß „formte, bestimmte und reglementierte Haltungen und Handlungen auch des einfachen Untertanen“ mehr oder weniger gewaltsam in einer „planmäßigen Umgestaltung menschlicher Gruppen.“

Oestreich unterscheidet dabei zwischen einer (älteren) Sozialregulierung und einer (jüngeren) Sozialdisziplinierung. Sozialregulierung, insbesondere im städtischen Bereich und bis zum 16. Jahrhundert, beruhte auf „einem unmittelbaren Zwang einer durch die allgemeine Entwicklung und die Bevölkerungsverdichtung notwendig gewordenen Verbesserung des sozialen Lebens.“ Sie zielte noch auf eine Ordnung „im Sinne einer Harmonisierung der bestehenden Verhaltensweise“, während die Sozialdisziplinierung während des Absolutismus „Zucht

¹⁵⁷⁰ Kummer: 2000, 39; Jütte: 1984, 341 f.; Jütte: 2000, 9; Hartung: 1989, 169; Battenberg: 1991, 34; Sachße/Tennstedt: 1980, 14 f., 17; Stupperich: 1980, 28; Härter: 1993, 63 f.; Rheinheimer: 2000, 114.

¹⁵⁷¹ Schubert: 1991, 108. Ähnlich Achilles: 1991, 80; W. Fischer: 1982, 34; Ritter: 1986, 18 f.; Metz: 1985, 13.

¹⁵⁷² Rekonstruiert nach den Skizzen und Notizen Oestreichts zum Seminar über Policyordnungen und Sozialdisziplinierung an der Universität Marburg 1972 durch Krüger: 2000, 112: „Oder erwachsen die Einzelmaßnahmen eher unreflektiert aus den Gegebenheiten der Praxis, aus den Formen des menschlichen Zusammenlebens, der sich entwickelnden Zivilisation, die die geistliche und weltliche Obrigkeit zu solchen Regelungen führt? [...] Zunächst erscheint vieles nicht vornehmlich von ausgesprochenem Gruppeninteresse bestimmt, sondern hauptsächlich von öffentlichen allgemeinen Gegebenheiten bestimmt und vom Allgemeininteresse gefordert zu sein.“

und Ordnung“ anstrebte.¹⁵⁷³ Mit der Sozialdisziplinierung im 17. Jahrhundert sollten insbesondere die „unteren Schichten zu einem disziplinierten Leben erzogen“ werden.¹⁵⁷⁴ Danach wollte die Obrigkeit die Fürsorgeempfänger als der „am intensivsten regulierten Frage“¹⁵⁷⁵ selbst umerziehen, um sie aus der Armut herauszuführen und sie mit Hilfe einer neuen Persönlichkeitsstruktur (Gehorsam, Fleiß, Arbeitsdisziplin, Demut, Bescheidenheit) wieder in die Gesellschaft einzugliedern, so daß die Armen sich selbst helfen konnten und keines Almosens mehr bedurften.¹⁵⁷⁶

b. Kritik am Konzept der Sozialdisziplinierung

Der gesellschaftliche Fundamentalvorgang der Sozialdisziplinierung setzt voraus, dass die Polizeiordnungen auch durchgesetzt wurden. Dagegen spottete bereits Christian Thomasius (1655-1728), Professor in Halle, dass „Policey-Ordnungen von niemand als von den Kirchthüren und anderen Örtern, darin sie wegen der Publikation angeschlagen und feste gemacht werden, gehalten“ würden.¹⁵⁷⁷ Eine fehlende Implementation der obrigkeitlichen Polizeiordnungen wenden Kritiker wie Schlumbohm, Landwehr und Dinges auch gegen das Konzept der Sozialdisziplinierung ein. Das Konzept stelle bloß auf die Almosenordnungen als normative Quelle ab. Dagegen vernachlässige der Plan angesichts einer latenten Staatsschwäche aufgrund ungenügender Kontrolle deren oftmals ungenügende Implementation, d.h. den Erfolg bei der Durchführung der Ordnung. Das Konzept der Sozialdisziplinierung überschätze die repressiven Absichten bürokratischer Arbeit¹⁵⁷⁸ und die fehlende Normdurchsetzung sei ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates.¹⁵⁷⁹ Außerdem hätte die Bevölkerung die Instrumente obrigkeitlicher Sozialdisziplinierung zur Verfolgung eigener Zwecke verwendet. So zeigt beispielsweise Landwehr für Württemberg im 17. Jahrhundert, dass die Bevölkerung unbegründete Beschwerden bei Visitationen eingesetzt hat, um die Versetzung eines missliebigen Pastors zu erreichen. Selbst wenn die Bürger den Ordnungen gelegentlich folgten, war ihr „Umgang häufiger durch Missachtung, Aushandlung, Instrumentalisierung und

¹⁵⁷³ Zur Phase der Sozialregulierung sind Oesterreichs Ausführungen wenig präzise; vgl. Schulze: 1987, 267 f. So führt Buchholz: 1991, 129 ff diese zwei Phasen nicht gesondert an. Dagegen zeigt Krüger: 2000, 108 diese Differenzierung an Hand Oesterreichs Skizzen und Notizen zum zuvor angeführten Seminar Policeyordnungen und Sozialdisziplinierung nach. Krüger hat dieses Seminar organisatorisch und wissenschaftlich begleitet. Danach waren die spätmittelalterliche Städte mit ihren Ordnungen die Vorläufer des Abolutismus.

¹⁵⁷⁴ Oestreich: 1969, 331, 344, 342.

¹⁵⁷⁵ Schulze: 1987, 277.

¹⁵⁷⁶ Scherpner: 1962, 38; Jütte: 1984, 341, 365; Jütte: 2000, 135 f.

¹⁵⁷⁷ Zitiert nach Unruh: 1983, 397.

¹⁵⁷⁸ Hippel: 1995, 110 f.

¹⁵⁷⁹ Schlumbohm: 1997, 651; Landwehr: 2000, 150; Dinges: 1991, 25; Landwehr: 2000, 68.

ähnliche Handlungen geprägt.“¹⁵⁸⁰ Ferner waren die ausführenden Büttel nicht nur gewalttätig und unbeliebt, sondern auch nachlässig und korrupt.¹⁵⁸¹

Ein Ausgangspunkt für die These, die Ordnungen seien nicht erfolgreich umgesetzt worden, sind die häufigen Wiederholungen der obrigkeitlichen Bestimmungen. Aus diesen folgt nach Martin Dinges' Auffassung, dass die Bestimmungen wie das Bettelverbot nicht vollzogen wurden. Die Normproduktion diente der politischen Selbstdarstellung des frühmodernen Staates und die Sozialdisziplinierung erschöpfte sich in dieser Normproduktion. Dagegen wurden die Ordnungen in der Praxis missachtet, weil der Gesetzgeber die ökonomische und soziale Wirklichkeit unzureichend wahrgenommen hatte.¹⁵⁸² Aus diesem Grund waren auch nach Schuberts Auffassung die Almosenordnungen fehlgeschlagen.¹⁵⁸³

Gegen diese Zweifel an der Implementation wendet Schlosser ein, dass die Obrigkeit es nicht nötig hatte, ihre „politische Ubiquität“ durch Rechtsverfügungen mit Symbolcharakter zu demonstrieren.¹⁵⁸⁴ Die Obrigkeit wiederholte die Almosenordnungen nach Härters Auffassung, um sie veränderten (politischen, wirtschaftlichen usw.) Konstellationen anzupassen und die in den Ordnungen enthaltenen Klagen über die Nichteinhaltung der Programme waren ein „probates Argument“, um eine schärfere Strafe oder weiterreichende Verbote zu legitimieren.¹⁵⁸⁵ Daher könne aus der Wiederholung der Almosenordnungen nicht unbedingt auf eine fehlende Anerkennung der Normen gesprochen werden. Auf der Ebene der Sozialdisziplinierung als einem langfristigen Wandlungsprozeß gesamtgesellschaftlicher Einstellungen und Verhaltensweisen sprechen die Verstöße gegen die Ordnung nicht für fehlende Implementation, weil die Anerkennung der Norm und das Verhalten oftmals auseinanderfallen.¹⁵⁸⁶ Der die Bettelordnung übertretende Bettler beispielsweise kannte das Verbot zwar, hielt sich aber etwa aus ökonomischen Gründen nicht an dieses. In der internationalen Forschung kommt Prak zu dem Ergebnis,¹⁵⁸⁷ das wesentliche Ziel der Einrichtungen bestand weniger in der Regulierung der Lebensführung der Armen als in der Erhaltung des sozialen und politischen Friedens - ein Ziel, das immerhin weitgehend erreicht worden zu sein scheint.

Der Einwand der fehlenden Implementation greift aber nicht, weil Reichsstädte wie Nürnberg und Augsburg das Bettelverbot nach Alexander Berners Bericht

¹⁵⁸⁰ Landwehr: 2000, 69.

¹⁵⁸¹ Bendlage/Schuster: 1995, 53.

¹⁵⁸² Dinges: 1997, 52 f.

¹⁵⁸³ Schubert: 1983, 187.

¹⁵⁸⁴ Schlosser: 1983, 51; Schlosser: 1987, 60.

¹⁵⁸⁵ Härter: 1999, 367.

¹⁵⁸⁶ Härter: 1999, 367-369.

¹⁵⁸⁷ Prak: 1999, 166.

durchsetzen konnten.¹⁵⁸⁸ Auch die Ratsprotokolle zeigen einen Vollzug der Almosenordnung. Vielmehr konnte die von den Kritikern des Konzeptes der Sozialdisziplinierung hervorgehobene Selbsthilfe in den hier untersuchten Quellen nicht nachgewiesen werden. Insbesondere die Bruderschaften erbrachten ganz überwiegend keine oder nur geringe Sozialleistungen.

c. Grenzen der Sozialdisziplinierung

Das Konzept der Sozialdisziplinierung hat eine nur begrenzte Reichweite, weil außerhalb der Städte obrigkeitliche Almosen häufig erst im späten 18. Jahrhundert gewährt wurden.¹⁵⁸⁹ Da auf dem Lande im 16. Jahrhundert noch ein großer Teil der Bevölkerung wohnte, hatten die vorwiegend städtischen Almosenordnungen für gesamtgesellschaftliche Prozesse nur eine bedingte Bedeutung. Außerdem konnten die Bettler daher dem Bettelverbot in einigen Territorien und insbesondere den Reichsstädten auf das Land ausweichen.

Dem Einwand, die Obrigkeiten verfolgten kein langfristiges Ziel: „Nirgendwo folgte sie irgendwelchen Masterplänen von Sozialdisziplinierung“ (Dinges)¹⁵⁹⁰ soll im Rahmen der öffentlichen Meinung über die Almosenordnungen und der Anschauung über Armut verfolgt werden. Welche Ziele gaben die Zeitgenossen für die Almosenordnungen an? Die öffentliche Meinung in Denkschriften und Flugblättern diente zwar beispielsweise der Rechtfertigung der bestehenden Vergabe von Almosen in Straßburg (Hackfurt) oder der Einführung eines Gemeinen Kastens (Flugblätter in Schwabach). Diese waren aber auf einen Diskurs über die Ziele der Almosenordnungen angelegt und vermögen die Intention der Zeitgenossen besser darzulegen als die Begründungen in den Almosenordnungen, die vornehmlich der einseitigen Legitimation obrigkeitlichen Handelns dienten.

2. Wahrnehmung und Bewertung der Armut durch exemplarische Personen

Die Almosen- und Bettelordnungen führen viele Historiker auf eine veränderte gesellschaftliche Wahrnehmung und Wertung der Armut zurück. An der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert prägte nach Scherpners Theorie der Fürsorge die Haltung der Menschen „dem Bettler gegenüber nicht mehr Mitleid, sondern ein tief eingewurzelt Misstrauen“.¹⁵⁹¹ Der Ausgangspunkt sind die zeitgenössischen Klagen über die betrügerischen Praktiken der Bettler, die zahlreiche körperliche Gebrechen, religiöse Motive oder materielle Not vortäuschen, um Almosen zu erhalten. Scherpner führt Sebastian Brant und das *Liber Vagatorum* als „schlagenden Beweis für die Ausdehnung und die Stärke der kritischen

¹⁵⁸⁸ Vgl. Kapitel V. 3. b.

¹⁵⁸⁹ Vgl. Kapitel. VII. 2. e.

¹⁵⁹⁰ Dinges: 2002, 35.

¹⁵⁹¹ Scherpner: 1972, 50.

Stimmung gegenüber dem Bettlertum“ an.¹⁵⁹² Die neueren Darstellungen des Almosens übernehmen diese Meinung.¹⁵⁹³ So hätte - nach Schepers Auffassung - Brants Narrenschiff „die Verehrung der Armut karikiert und das Almosengeben erschien als Naivität.“¹⁵⁹⁴ Diese Interpretation beruht auf einer Gegenüberstellung ethisch-religiöser Überzeugungen mit einer Satire: Im Mittelalter soll der Bettler als ein notwendiges Glied der menschlichen Gesellschaft angesehen worden sein, der den bessergestellten Mitmenschen die Gelegenheit zur Übung christlicher Nächstenliebe verschaffte.¹⁵⁹⁵ Mit der Almosenreform beabsichtigte die Obrigkeit, die Bettler aus der Armut herauszuführen.¹⁵⁹⁶

Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde der Müßiggang als Ursache der selbst verschuldeten Bedürftigkeit zum gesellschaftlich unerwünschten Verhalten.¹⁵⁹⁷ Die Menschen hätten „die Ursachen der Massenarmut in der Regel nicht in wirtschaftlichen, sondern vorzugsweise in moralischen Defekten der Armen selbst“,¹⁵⁹⁸ in „individuelles Versagen“¹⁵⁹⁹ oder der „natürliche Faulheit, Trägheit und Indolenz der großen Masse“¹⁶⁰⁰ erblickt. Nach Mollats Auffassung wären die Armen ohne Humanismus als prägender Geisteshaltung der Renaissance, der sie für ihre Armut selbst verantwortlich mache, nicht so arg verachtet worden: „Mit dem Humanismus nimmt der Verachtung der Armut subtile und perfide Züge an, sie wird herablassend und gründet sich - Gipfel der Ironie! - auf der Würde des Menschen.“¹⁶⁰¹ Der Kern der Bettelkritik um 1500 soll mangelnde Arbeitswilligkeit gewesen sein: „begging was looked upon as an outcome of idleness“.¹⁶⁰² Hier besteht nach Volker Huneckes Auffassung eine Forschungslücke, nämlich „wie Generationen nach Generationen von in Regierung, Verwaltung und Geistesleben führenden Männern zu ihrer moralischen oder psychologisierenden Deutung der Armut gelangen konnten, und insbesondere dem Problem Aufmerksamkeit zu schenken, welche Konsequenzen eine solche Diagnose der Armut für deren Geschichte haben mag.“¹⁶⁰³

¹⁵⁹² Scherpner: 1972, 50.

¹⁵⁹³ Z.B. Sachße/Tennstedt: 1980, 36.

¹⁵⁹⁴ Schepers: 2000, 48.

¹⁵⁹⁵ S.o.: II. 1.

¹⁵⁹⁶ Scherpner: 1972, 108. Ähnlich Sachße/Tennstedt: 1980, 29; Winckelmann: 1914, 188 f.; Hartung: 1989, 159; W. Fischer: 1982, 28; Maschke: 1967, 8.

¹⁵⁹⁷ In den Almosenordnungen vor 1522 war der Vorwurf, daß die Bettler aus Faulheit nicht arbeiten, obwohl sie sich durch Arbeit ernähren könnten. Anschließend lautete der Vorwurf, daß der Bedürftige seine Armut selbst verschuldet habe.

¹⁵⁹⁸ Hunecke: 1983, 484.

¹⁵⁹⁹ Th. Fischer: 1979, 257.

¹⁶⁰⁰ Jütte: 1984, 364 f.

¹⁶⁰¹ Mollat: 1984, 232.

¹⁶⁰² Jütte: 1981, 31. Ähnlich Dinges: 1988, 250.

¹⁶⁰³ Hunecke: 1983, 484.

a. Sebastian Brant (Narrenschiff)

Als repräsentative Beispiele führen die angeführten Historiker Autoren das Liber Vagatorum (um 1510) und Sebastian Brants Narrenschiff an. Diese These von einem Wandel der Anschauung gegenüber Armut bedarf einer Revision, weil sie dem Charakter des Narrenschiffs als Satire nicht gerecht wird und weil sie einseitig die Klagen über den betrügerischen Bettel zitieren, aber die Passagen nicht in der ihnen zukommenden Bedeutung erkennen und solche Ausschnitte vernachlässigen, in denen das Mitleid mit den wirklich Bedürftigen erscheint.¹⁶⁰⁴ Ein Vergleich von Brants Satire des möglicherweise tatsächlich bestehenden Bettelbetruges im ausgehenden 15. Jahrhundert kann nicht mit religiösen Idealvorstellungen des Mittelalters erfolgen, um eine Wandlung der Anschauung gegenüber Armut zu begründen, weil der Ausgangspunkt dieser Darstellungen zu verschieden ist. Eine Satire zeigt aufgrund ihres Genres die Abweichung von einem Idealzustand auf, so dass diese Autoren aufgrund des Vergleichs eines Ideals mit einer Satire notwendigerweise einen angeblichen Wandel der Anschauungen der Armut feststellen mussten. Ferner wollten auch die für das Misstrauen gegenüber Bettlern angeführten Autoren den tatsächlich Bedürftigen ein Almosen sichern.

Sebastian Brant (1457/8-1521), der seit 1500 Syndikus in Straßburg und seit 1503 Stadtschreiber war, wirkte weniger durch gelehrte juristische Arbeiten als durch deutsche Moralsatiren und Flugblätter. Sein berühmtestes Werk „Das Narrenschiff“ (1494), das der größte deutsche Bucherfolg vor Goethes Werther war,¹⁶⁰⁵ stellt in gereimten Texten und vermutlich überwiegend von Albrecht Dürer stammenden Holzschnitten die Laster und Torheiten in Gestalt von Narren dar. Die Literaturwissenschaft stand bis in jüngster Zeit mit Verlegenheit und Befremden dem Narrenschiff gegenüber. Weder die Funktion noch die Struktur des Textes entsprechen den Vorstellungen der Literaturhistoriker.¹⁶⁰⁶

In einem Abschnitt spottet Brant auch über die gerissenen Bettler, die den leichtgläubigen Bürgern das Geld aus der Tasche ziehen:

„Mit Betteln nähren viele sich,
Die reicher sind als du und ich!“¹⁶⁰⁷

„Der geht auf Krücken im Tageslicht,
Wenn er allein ist, braucht er sie nicht [...]

¹⁶⁰⁴ Th. Fischer: 1979, 157 f. stellt bloß auf „sozial entwurzelte, betrügerische Bettler“ ab. Insbesondere haben Sachße/Tennstedt: 1980, 49 f. einseitig die Bettelkritik abgelehnt.

¹⁶⁰⁵ Stoll: 1989, 46.

¹⁶⁰⁶ Könniker: 1966, 8; Roloff: 1981, 138.

¹⁶⁰⁷ Brant: Narrenschiff, 225.

Wenn man recht schaute nach den Wunden,
Säh man, wie das wär angebunden.“¹⁶⁰⁸

Dagegen zeigt Brant in anderen Passagen tiefe Einsicht in die Armutproblematik, nämlich dass die wahren Armen verachtet würden und die tatsächliche Einstellung nicht dem Ideal einer goldenen Welt entspreche:

Wer Gut hat, sich ergötzt damit
Und teilt es nicht den Armen mit,
Dem wird versagt die eigene Bitt‘.“

„Die Reichen lädt man zu Tisch
Und bringt ihnen Wildbret Vögel, Fisch,
Und tut ohn Ende ihnen hofieren,
Dieweil der Arme vor der Türen
Im Schweiß steht, daß er möchte erfrieren. [...]
Wer Pfenige hat, viel Freund‘ gewinnt,
Den grüßt und schwagert jedermann.“¹⁶⁰⁹

„Von der Verachtung der Armut
Und wer nach Reichtum begehrt,
Der schaut auch, daß er bald wer,
Und scheut nicht Sünde, Wucher, Schand,
Nicht Mord, Verrat am eignen Land;
Das ist jetzt üblich in der Welt. [...]
Armut, die jetzo ganz unwert,
War einstmal lieb und hochgeehrt
Und angenehm *der goldenen Welt*.“¹⁶¹⁰

Charakteristisch für Sebastians Brants Narrenschiff, wie auch beispielsweise für den Straßburger Münsterprediger Geiler von Kaysersberg (1445-1510),¹⁶¹¹ war

¹⁶⁰⁸ Brant: Narrenschiff, 224.

¹⁶⁰⁹ Brant: Narrenschiff, 67 f.

¹⁶¹⁰ Brant: Narrenschiff, 305 f. Hervorhebung im Original.

¹⁶¹¹ Dieses Mitleid mit den tatsächlich Bedürftigen einerseits und der Versuch andererseits, die betrügerischen Bettler auszuschließen, ist auch für Geiler von Kaysersberg charakteristisch. Der Münsterprediger in Straßburg hatte ausdrücklich gefordert, daß die städtische Obrigkeit die Almosenverteilung regelt: In den XXI Artikeln (1501): „Das dry und sechzig narren geschwanrn ist, von Ungerechtem und betrüglichen Bettlern man hie redet, nemlich nicht von denen, so des Almosen würdig sein, unnd dasselbige recht gebrauchen, sonder von denen, die solches unwürdig entpfangen, und sich vor faulheit auff den Bettel begeben; von diesen wöllen wir hie in dem Narren geschwann reden. Welche man fürnemlich aus sieben schellen sol lehren erkennen“ (Geiler, 565).

entgegen einer Auffassung in der Literatur¹⁶¹² eine Differenzierung: Mitleid hatten sie mit den tatsächlich Bedürftigen einerseits und versuchten andererseits, die betrügerischen Bettler vom Almosen auszuschließen. Im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, das durch einen Illusionsverlust geprägt war,¹⁶¹³ war für Brant im Narrenschiff die von einigen Historikern für das Mittelalter als real postulierte Achtung der Armut¹⁶¹⁴ eine utopische Idealvorstellung („goldene Welt“).

So war auch das um 1510 anonym im Gebiet des Oberrheins herausgegebene Liber Vagatorum, das wahrscheinlich der Pforzheimer Hospitalmeister Matthias Hütlin verfasst hat, durch eine Differenzierung zwischen betrügerischen Bettlern und den wahren Hausarmen geprägt:

„Etlich einem haußarmen man mit kleinen kinden, der erkant ist in der Stat oder in dem Dorf da er heischt, und wann sie mochten weiter komen mit irer arbeit oder mit andern erlichen dingen so liessen sie on zweifel vom Bettel, dann es ist mannger fromen man der da betlet mit unwillen, und sih schemet vor den ihenen die jr kennen, das er vor zeiten genug hat gehabt und izund betlen muß, mocht er furbaß komen er ließ das betlen underwegen.“¹⁶¹⁵

b. Wohltäter

Der Wunsch, den tatsächlich Bedürftigen zu helfen, spricht auch aus den überlieferten Beschreibungen des Almosenamtes. Der Kartäusermönch und Chronist (1615/16) Franciscus Hieremias Griewaldt (1581-1626), der als Waise selbst mit dem Vormundsamt in Berührung gekommen war,¹⁶¹⁶ lobte die sozialen Leistungen des Almosenamtes:

„milde hand eines Erbarn rathß diesen statt stättß den dürfftigen offen wie auch von langen zeit hero biß an heutt die reichsten und vermögigste Bürger zu stiftungen erhaltung und mehrung diß Ambts und andervogesetzter hauser ~~nach ihrem todde~~ mit g[e]rissen geschäft und legaten in ihren testamenten oder noch bay ihren lebzeiten; den anfang gemacht und christliche lieb zuthun sich befleysen“.¹⁶¹⁷

¹⁶¹² Nach Sachße/Tennstedts (Sachße/Tennstedt: 1980, 36. Vgl. Uhlhorn: 1890 II, 448; Scherpner: 1972, 59 f; Th. Fischer: 1979, 159; Winkelmann: 1914, 198) Auffassung besteht ein Widerspruch in Geilers Position, da er einerseits im Einklang mit der kirchlichen Tradition die „ungeregelte Mildtätigkeit“ ohne Bedürftigkeitsprüfung, andererseits „die Kontrolle der Armen“ fordere und vor betrügerischem Bettel warne sowie konkrete Vorschläge zur Überprüfung der Bedürftigkeit unterbreite.

¹⁶¹³ Flasch: 1986, 583 ff.

¹⁶¹⁴ Scherpner: 1972, 50; Sachße/Tennstedt: 1980, 29 f.

¹⁶¹⁵ Avé-Lallemat: Gaunertum, 166.

¹⁶¹⁶ Wolf: 1999, 137; Wolf: 1997, 58.

¹⁶¹⁷ BSB Cgm 5529, p. 329: Griewaldt Stadtbeschreibung (Teil I, Kap. 23).

Auch Johann Anton Küffner, einer der reichsten Bürger und größten Wohltäter Regensburgs, der als Innerer Rat Direktor im Almosenamnt war,¹⁶¹⁸ hob in seinem Testament vom 17. März 1738 dessen Leistungen für die Bedürftigen hervor:

„Das glückselige Regensburg hat fast an irgend keinen Mangel. Denn was arm ist, ersetzt von denen vortrefflichen Stiftungen Ein Ehrlöbliches Almosenamnt. [...] Will ein Jung ein Künstler werden oder ein Handwerk lernen, so greiff ihm ein Ehrlöbl. Almosenamnt mit Kleidern und Lehrgeld unter die Armen“.¹⁶¹⁹

c. Lukas Hackfurt (Almosenschaffner in Straßburg)

Der Straßburger Almosenschaffner Lukas Hackfurt sah die Ursachen der Armut - entgegen der zitierten Literatur - nicht in „moralischen Defekten der Armen selbst“,¹⁶²⁰ als „individuelles Versagen“¹⁶²¹ oder Resultat von „natürliche[r] Faulheit, Trägheit und Indolenz der großen Masse“,¹⁶²² sondern führte diese vielmehr auf wirtschaftliche oder politische Probleme zurück. Nach seinen Tagebuchnotizen (1531) rechtfertigte er die hohen Ausgaben des Almosens mit der hohen Zahl an Bedürftigen, die aufgrund der Teuerung und der konfessionellen Auseinandersetzungen nach Straßburg gekommen seien, sowie den vielen durch den Bauernkrieg mit den anschließenden Strafen der siegreichen Fürsten verursachten Witwen und Waisen:

„ist ein solche grosse thürung in allen landen, nehst umb uns gelegen, ingefallen, dern glichen keinem menschen also härt und langwirik gedenk. die hat dann ouch iren theil und den nit wenig hargeschickt.“¹⁶²³

„handel des evangeliums, den etliche in wahrheit und gutem herzen angenommen, doruf, etliche umb zwang und verfolgung willen, etliche ouen, dern ein uberus grosse rott, im schin des evangelions umb irer zitlicher ungehorsame, mutwillens und frevel willen, niemans nüt zu geben, jedermann das sin zu nehmen, in dorumb zu betriegen, hargezogen sin.“¹⁶²⁴

„der burenkrieg, dodurch vil wiwen und weisen gemacht, der ouch allerlei volks verursacht hat, harzuziehen.“¹⁶²⁵

¹⁶¹⁸ O. Führrohr: 1952, 121, 126.

¹⁶¹⁹ Zitiert nach O. Führrohr: 1952, 124.

¹⁶²⁰ So aber Hunecke: 1983, 484.

¹⁶²¹ So aber Th. Fischer: 1979, 257.

¹⁶²² So aber Jütte: 1984, 364 f.

¹⁶²³ Winckelmann: Urkunden und Akten, 150 f = Nr. 113.

¹⁶²⁴ Winckelmann: Urkunden und Akten, 150 f = Nr. 113.

¹⁶²⁵ Winckelmann: Urkunden und Akten, 150 f = Nr. 113.

Der Straßburger Almosenschaffner Hackfurt beabsichtigte - entgegen der zitierten Literatur - auch nicht, die Bettler aus der Armut herauszuführen.¹⁶²⁶ Vielmehr nahm er im Gegenteil die Bettler als solche hin, weil er gerade deren Erziehung für undurchführbar hielt:

„Etlich seind von alters har bettler, haben nüt anders gelert, mit denen muß man auch ir leben lang gedult tragen.“¹⁶²⁷

„es zühet nieman böser kinder dann bettler, si sind also erzogen, so leben sie ouch also.“¹⁶²⁸

Da Lukas Hackfurt als Almosenschaffner für die Vergabe der Almosen zuständig war, kann - entgegen der Literatur - keine Rede davon sein, dass „Generationen nach Generationen von in Regierung, Verwaltung und Geistesleben führenden Männern“ nur von einer „moralischen oder psychologisierenden Deutung der Armut“¹⁶²⁹ ausgingen. Vielmehr erkannten die angeführten Personen, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit vergleichsweise hohen Reallöhnen lebten, die wirtschaftlichen und sozialen Ursachen der Armut. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Mehrheit der Bevölkerung diese Einsicht teilte und diese auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit für einen Teil der Bevölkerung sinkenden Reallöhnen erhalten blieb.

3. Öffentliche Meinung

Die öffentliche Meinung über die Almosenordnungen wird in der historischen Forschung kaum untersucht. Aufgrund des in obrigkeitlichen Berichten teilweise beschriebenen Widerstandes gegen die Almosenknechte, die Bettler aus der Stadt schafften, wird auf eine ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber der Almosenreform geschlossen.¹⁶³⁰ Die öffentliche Meinung über die Almosenreform ist aber nur schwer greifbar, weil diese nur in wenigen Quellen überliefert ist.

Die zahlreichen Almosenordnungen haben die in der Reformationszeit bedeutenden Flugschriften, welche die Werkgerechtigkeit oder das Klosterleben behandeln, kaum thematisiert. Nach der Bibliographie der Flugschriften des 16. Jahrhunderts war die Almosenreform - mit einer Ausnahme - kein eigener Gegenstand dieser Form der öffentlichen Meinung.¹⁶³¹ Allein in Flugblättern

¹⁶²⁶ So aber Scherpner: 1972, 108. Ähnlich Sachße/Tennstedt: 1980, 29; Winckelmann: 1914, 188 f; Hartung: 1989, 159; W. Fischer: 1982, 28; Maschke: 1967, 8.

¹⁶²⁷ Winckelmann: Urkunden und Akten, 266 = Nr. 202.

¹⁶²⁸ Winckelmann: Urkunden und Akten, 156 = Nr. 113.

¹⁶²⁹ So aber Hunecke: 1983, 484.

¹⁶³⁰ Fischer: 1979, 221.

¹⁶³¹ Köhler: 1991, 1 ff.; Köhler: 1992, 1 ff.; Köhler: 1996, 1 ff. (dort Schwabacher Flugblätter Nr. 1330 und 1331).

anlässlich der Auseinandersetzung über die Einführung der Kastenordnung in Schwabach sind die Positionen der Befürworter und Kritiker der Almosenreform dargestellt.

Ferner spiegelt sich die öffentliche Meinung über die Almosenordnung in Lukas Hackfurts Denkschrift an den Straßburger Rat von 1531 wider: Wegen Beschwerden über das Almosen muß er auch auf die geäußerte und uns damit überlieferte Kritik eingehen. Allerdings könnte er die Auffassungen der führenden Schichten der Reichsstadt überbetonen, da sich der Stadtrat um die Ansicht der ärmeren Bevölkerung in einem nur geringeren Maße interessiert haben mag. Die Begründungen in den obrigkeitlichen Ordnungen selbst spiegeln die öffentliche Meinung nicht zuverlässig wider, weil diese offiziellen Quellen aufgrund ihrer Legitimationsfunktion das eigene Handeln möglicherweise in einer tendenziösen Selbstdarstellung übertrieben positiv erscheinen lassen.

a. Meinungen der Bevölkerung in Straßburg nach Hackfurts Denkschrift

Auch wenn der Straßburger Almosenschaffner Hackfurt selbst eine Erziehung der Bettler nicht beabsichtigte,¹⁶³² könnte der Stadtrat - entsprechend der zitierten Literatur - versucht haben, die Bettler aus der Armut herauszuführen.¹⁶³³ Diese Auffassung eines Erziehungs- und Disziplinierungsprogramms geht neben Jüttes¹⁶³⁴ und Sachße / Tennstedts¹⁶³⁵ Darstellungen maßgeblich auf Th. Fischers Interpretation von Hackfurts Tagebuch zurück.

Ein Vorwurf gegen die Außgabenpolitik des Straßburger Almosens war, daß die Almosenpfleger auch bei selbstverschuldeter Not oder vorherigem unsittlichen Lebenswandel ein Almosen gewährten: „man gebe ouch denen das almusen, so in schanden und lastern gelebt haben“.¹⁶³⁶ Nach Hackfurts Auffassung sei, da die städtische Obrigkeit vor der Verarmung die Bürger nicht bestrafe, die Unterstützung aus Humanität auch bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit unumgänglich: „worumb hat mans nit zur selben zit gestroft, ehe sie hierhär kommen sint?“¹⁶³⁷

Aus dieser Verteidigung der Vergabe von Almosen bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit leitet Th. Fischer ab, in Straßburg habe es eine „Bettlererziehung“ gegeben:

¹⁶³² Vgl. Kapitel X. 2. c.

¹⁶³³ So aber Scherpner: 1972, 108. Ähnlich Sachße/Tennstedt: 1980, 29; Winckelmann: 1914, 188 f; Hartung: 1989, 159; W. Fischer: 1982, 28; Maschke: 1967, 8.

¹⁶³⁴ Jütte: 1984, 175.

¹⁶³⁵ Sachße/Tennstedt: 1980, 31 ff.

¹⁶³⁶ Winckelmann: Urkunden, 156 = Nr. 113.

¹⁶³⁷ Winckelmann: Urkunden, 156 = Nr. 113.

„Man beließ sie aber nicht in ihrem Zustand der ‚Asozialität‘, sondern unterwarf sie seit Beginn des 16. Jahrhunderts einem **Erziehungsprogramm**, welches auf Anpassung und Arbeitswilligkeit zielte.“¹⁶³⁸

Nach seiner Auffassung „schlug Hackfurt in Straßburg auch vor, mit der Strafe nicht zu warten, bis die Almosenempfänger in völlige Asozialität abgeglitten wären, vielmehr sollte man jedem rechtzeitig und

*„genugsam sin verrucht leben erzälen und im sin jetzige buß anzeigen, dobi im die bloß notdurft geben, das er nit hungers sterbe, ob er in sich selbs schliüge und sich zu gott bekerte. Das würt im dann salz und essig genug sin, er sig wer er wölle.“*¹⁶³⁹

Hier und in der Praktizierung dieser Vorstellung zeigt sich deutlich, daß es den Obrigkeiten, ‚so der armen vätter sein sollen‘, in einem traditionsgebundenen patriarchalischen Pflichtverständnis darum ging, mit den Mitteln des Trostes, der Gewöhnung und, wenn nötig, des Zwanges ‚(zu) trachten, wie man gutte burger mache“¹⁶⁴⁰.

Entgegen Th. Fischers Darstellung berichtete Hackfurt in der dem Zitat unmittelbar vorangehenden Textstelle vielmehr, daß eine Disziplinierung der Armen durch den Stadtrat gerade nicht vollzogen worden sei:

„Do würt geredt, man gebe das almusen itel unnützen lütten, die ire tag nie nüt gespart sonder das ir üppig und liederlich verthan haben. Antwort: ja, es ist nit nei. ich frage aber, wer ist schuldig doran? denen solchs bevolen ist und bi ziten gewert solten haben, da noch etwas vorhanden was. wenn man wartet bitz in die not, so kompt dann die straf zu spot. sol mans dann in der not verderben lassen? nein, das thut kein heid; aber im genugsam sin verrucht leben erzälen [...]“

Aus dem Zusammenhang der zitierten Passagen folgt, daß Hackfurt vielmehr gerade das Fehlen des dem Rat durch Th. Fischer,¹⁶⁴¹ W. Fischer¹⁶⁴² und anderen zugeschriebenen traditionsgebundenen, obrigkeitlichen Pflichtverständnisses beklagt und deren Untätigkeit anführt:

*„darzu etwas mehr lust, lieb und fliß gehörte, dann noch gespürt würt. das gebe uns gott allen, fürnemlich minen herren als der oberkeit (so der armen vätter sin sollen), von herzen zu bedenken und einmol mit ernst nochzukommen.“*¹⁶⁴³

¹⁶³⁸ Th. Fischer: 1979, 242 (Hervorhebung im Original!).

¹⁶³⁹ Winckelmann: Urkunden, 155 = Nr. 113.

¹⁶⁴⁰ Th. Fischer: 1979, 248.

¹⁶⁴¹ Th. Fischer: 1979, 242, 248.

¹⁶⁴² W. Fischer: 1982, 35.

¹⁶⁴³ Winckelmann: Urkunden, 164 = Nr. 113.

Das dem Stadtrat zugeschriebene und angeblich praktizierte Erziehungsprogramm stellt sich daher als das Ideal - mit einer Beschreibung eines Sollzustandes: „so der armen vätter sin sollen“ - eines religiösen und altruistischen Almosenpflegers in Straßburg als Kontrastbild gegenüber der aus seiner Sicht pflichtvergessenen Obrigkeit dar. Dem paternalistischen Ideal entsprach der Stadtrat also gerade nicht.

Der Stadtrat, der mit der Implementation der Almosenordnung nicht befaßt sein wollte, nahm die im Entwurf vorgesehenen Disziplinierung durch Mathis Pfarrer vorgesehenen Disziplinierung einer unrationalen Lebensweise gerade nicht in die endgültige Fassung der in Kraft gesetzten Almosenordnung auf: „gefalt den herren nit“:¹⁶⁴⁴

„Item es oll ouch niemans sich uf das almusen verlossen; dann wu jemans wer, wie der genannt wer, [der] das sin unnützlich verspielt oder sunst verdet, und dorzu die frowen oder dechter, die sich in einem unerlichen besen wesen gehalten hetten und durch dasselbig in krankheit fielen und schaden emfingen, daß sie ir brot nit me gewinnen mechten, soll man nit geben, sonder der statt verweisen.“¹⁶⁴⁵

Der Stadtrat zeichnete sich nach Lukas Hackfurts Denkschrift also nicht durch einen - ihm von der Literatur zugeschriebenen - Erziehungs- und Disziplinierungseifer, sondern vielmehr im Gegenteil durch Vernachlässigung und Desinteresse aus: „man nit alle zit ein ersamen rat mit solchen händeln, so sich in disser ordenungen begeben und fürfallen möchten, bekümmern dorf.“¹⁶⁴⁶ Diese (hier vertretene) Auffassung deckt sich mit der historischen Forschung zur Kirchenzucht. Dem Stadtrat Straßburgs war ein solcher Disziplinierungseifer auch auf religiösem Gebiet fremd, denn auch dort verhinderte er eine Überwachung des moralischen und religiösen Lebens durch die Einsetzung von Kommissionen und Ordnungen ohne Kontrollbefugnisse.¹⁶⁴⁷

Die vom Stadtrat erlassene Almosenordnung könnten aber viele Bürger als eine unzulässige Beeinträchtigung der Bettler abgelehnt haben. Für eine „negative Grundhaltung großer Teile des Bürgertums“ gegenüber der Almosenordnung¹⁶⁴⁸ und als ein Indiz für die Sympathie der Bevölkerung mit den Bettlern¹⁶⁴⁹ führen Th. Fischer und Hartung den Widerstand der Bevölkerung gegen die Almosenknechte an. Für diese Auffassung spricht auf der einen Seite: Bürger und Einwohner haben die Almosenknechte in Straßburg beim vorschriftsmäßigen Ergreifen der Bettler behindert und beschimpft: „mit schmoch und lesterworten

¹⁶⁴⁴ Winckelmann: Urkunden, 93 = Nr. 40 Anmerkung 1.

¹⁶⁴⁵ Winckelmann: Urkunden, 93 = Nr. 40.

¹⁶⁴⁶ Winckelmann: Urkunden, 98 = Nr. 40.

¹⁶⁴⁷ Chrisman: 1967, 226 – 230.

¹⁶⁴⁸ Th. Fischer: 1979, 246.

¹⁶⁴⁹ Hartung: 1989, 159.

angefaren“ und „lecke, schelmen, luren, verräter und böswicht“ gescholten und damit die „ungehorsamen bettler in irem mutwillen gesterkt“. ¹⁶⁵⁰

Auf der anderen Seite sprechen gegen eine Sympathie der Bürger mit den Bettlern, daß sie dem Almosen zu hohe Kosten für die Bedürftigen vorwarfen:

„die schultheißenbürger der alten hochburger und frommer lüt vorrat fressen“;
„das man sich also seer beschwärt des kosten“;
„das der bettelsack kein boden hat, wie der pfaffen und münch sack auch“;
„das die armenvormals minder geklagt haben dann jetzund.“ ¹⁶⁵¹

In der öffentlichen Meinung sprachen sich nach Hackfurts Legitimation die reichen Bürger sowie die Katholiken gegen das Almosen aus. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß es Hackfurts eigener Verteidigung diene, die Kritik dem konfessionellen Gegner anzulasten:

„sie in menglichs ougen, vorab der richen disser welt in kleinem, verachten ansehen stehet.“ ¹⁶⁵²
„vorab der richsten und ouch sonst anderer aller, so des alten verstands oder des babsts parthi.“ ¹⁶⁵³

Diese zeitgenössischen Einschätzungen zeigen, daß in der Tat viele Bürger die Almosenordnung ablehnten. Entgegen der zitierten Auffassung beruhte dies aber nicht auf einer Sympathie mit den Bettlern, sondern vielmehr auf Beschuldigungen insbesondere wohlhabender Personen, das Almosen gewähre zu viele und zu teure Sozialleistungen:

„dohär bi mir kein wunder ist, das solchs auch in disser ordenung des gemeinen almusens beschicht und gehört würt, welche, wiewol sie in menglichs ougen, vorab der richen disser welt in kleinem, verachten ansehen stehet, je doch an ir selbs und vor gott (durch den alle ding in der warheit mit ernst gerichtet werden) ein grosse, schwere, wtlöufige versehung ist, wo man ir recht thun will und begert, als man dann soll und schuldig ist, odeer aber hie alles unglücks und dört der ewigen strof erwarten.“ ¹⁶⁵⁴

Daher war die gesellschaftliche Wahrnehmung der Armut durch den charakteristischen Widerspruch geprägt, daß die meisten Menschen formal für die Unterstützung der Bedürftigen eintraten, aber gleichzeitig die hohen Kosten dieser Almosen beklagten.

¹⁶⁵⁰ Winckelmann: Akten und Urkunden, 206 = Nr. 162.

¹⁶⁵¹ Winckelmann: Akten und Urkunden, 152-157 = Nr. 113.

¹⁶⁵² Winckelmann: Urkunden und Akten, 149 = Nr. 113.

¹⁶⁵³ Winckelmann: Urkunden und Akten, 153 = Nr. 113.

¹⁶⁵⁴ Winckelmann: Akten und Urkunden, S. 149 f = Nr. 113.

Die Denkschrift zeigt ferner, daß es im 16. Jahrhundert keine einheitliche Meinung über die Almosenordnung gab, sondern auch hier Fraktionen bestanden: Der Almosenschaffner Lukas Hackfurt trat als Idealist aufgrund seiner religiösen Überzeugung für großzügige soziale Leistungen ein und erkannte die Ursachen der Armut in sozialen und wirtschaftlichen Widrigkeiten. Viele Bürger lehnten die Almosenordnung ab, aber nicht aus Sympathie mit den möglicherweise ausgegrenzten Bettlern, sondern weil ihnen die den Bedürftigen gewährten Almosen zu kostspielig erschienen. Eine negative Einschätzung der Almosenordnung erfolgte also nicht, weil diese als zu repressiv, sondern im Gegenteil als zu großzügig erachtet wurde. Im Ergebnis instrumentalisierte der Stadtrat die Almosenordnung nicht für eine Disziplinierung, sondern zeigte an ihrer Durchsetzung ein erhebliches Desinteresse.

b. Schwabacher Flugblatt zur Errichtung eines Gemeinen Kastens

Die zeitgenössischen Argumente für und wider die Almosenreform führt ein Flugblatt von 1524 während der Auseinandersetzung über die Errichtung des Gemeinen Kastens in Schwabach an.¹⁶⁵⁵ In dem vermutlich vom reformatorisch gesinnten Stadtrichter Herbst verfaßten Flugblatt¹⁶⁵⁶ argumentiert die Kemerin in einem Gespräch vom katholischen Standpunkt aus gegen die Errichtung des Almosens. Eine zentrale Frage ist, ob die Obrigkeit für die Allgemeinheit die Vorsorge gegen Not übernehmen sollte. Ihre wesentliche Kritik ist, daß bei Einführung des Almosens die Selbstverantwortlichkeit der Menschen erlahme. Als Argumente für eine Almosenreform werden angeführt, daß jeder Mensch in Armut fallen könne und die Almosen nicht an solche gegeben werden sollten, die dessen nicht bedürftig seien:

Kemerin: „Vil menschen werde das ire unnutzlich verzeren und denken ,so ich nichts mer hab, ist man mir leihen, helfen und rathen auß dem gemeinen kasten.‘darumb wirt er keinen bestand haben, dann niemants ist zu sölchem unrath gern helfen.“¹⁶⁵⁷

„Wer weiß, sölche leut möchten des almusen noch noturftiger werden dan iez ein armer petler, dann heut wirt einer gefangen, der ander beraubt und der drit mit krankheit, als Franzosen und dergleichen, beladen. Niemants hat fur armut sigel und brief.“¹⁶⁵⁸

Ein weiterer Einwand gegen die Errichtung des Almosenkastens war die Befürchtung, die Pfleger würden das Geld zu eigenen Zwecken mißbrauchen:

¹⁶⁵⁵ Abgedruckt in Schade: Satiren, 196. Dazu Clauß: 1917, 50-58.

¹⁶⁵⁶ Rublack: 1978, 55.

¹⁶⁵⁷ Schade: Satiren, 197.

¹⁶⁵⁸ Schade: Satiren, 198.

„Ja si werden samlen und außteilen der Heller zu seinen klingen und meßern und der Volkmer zu seinem bierbreu.“¹⁶⁵⁹

„etliche wöllen ir almusen geben, den si vor in sehen.“¹⁶⁶⁰

„Ei, der pfarrer wirt es nit leiden, dan man will im den dritten pfenning nit darvon geben. Darumb wirt er freund und frembd anrufen.“¹⁶⁶¹

Ein Almosen sollte trotz der Befürchtungen der Kemerin auch den fremde Bedürftigen und nicht nur den Hausarmen gegeben werden.¹⁶⁶² Aufgrund der befürchteten Selbstbereicherung der Almosenpfleger und der Skepsis gegenüber der obrigkeitlichen Verwaltung wird eine Kontrolle der Almosenpfleger angeführt. Gerade die bisherige Unterstützungsform habe die gottlosen und faulen Bettler bevorzugt. Daher sei eine vernünftige Verteilung durch die Obrigkeit erforderlich.

„Ja den gotlosen petlern, davon Paulus schreibt 1 Timoth. V ‚die faul seind und lernen umblauen von zu haus. Nicht allein seind si faul sonder auch schwetzig und furwitzig und reden das nicht sei sol.“¹⁶⁶³

„dan wie man Christo glaubet, also erzeigt man die lieb den nechsten, auch wie man dem nechsten hilft, also erzeigt man Christo den glauben, welcher glaub allein in Christo und in seinem wort ist.“¹⁶⁶⁴

„Das steet Luce am VI ‚wer dich bit, dem gib‘, wie auch Thobias seinen sun lernet, Thobias III ‚du solst dein angesicht nit wenden von irgent einem armen‘ etc. das ist nicht zu verstecken, als muß man behalter haben und einem ieklichen genug geben, dieweil doch den geiz niemants erfüllen mag, sondern daß man söl einem ieglichen notturftigen helfen und rathen, wie Christus Mat. Xxv spricht ‚furwar sag ich euch, was ir than habt einem under disen meinen geringesten brudern, das habt ir mir gethan.“¹⁶⁶⁵

„Also hat got geboten Gene. III ‚im schweiß deines angesichts solstu nießen dein brot. Aber wen einer krank wird oder on das almusen nit wider in sein vaterlant könd kommen, so sollen wir thun als der Samaritanus, als Luce am x. steht.“¹⁶⁶⁶

c. Meinung der Almosenempfänger

Die Auffassung der Almosenempfänger über das Almosen ist kaum bekannt, weil die erhaltenen, überwiegend obrigkeitlichen Archivalien diese nicht wider-

¹⁶⁵⁹ Schade: Satiren, 196.

¹⁶⁶⁰ Schade: Satiren, 198.

¹⁶⁶¹ Schade: Satiren, 197.

¹⁶⁶² Schade: Satiren, 201.

¹⁶⁶³ Schade: Satiren, 198.

¹⁶⁶⁴ Schade: Satiren, 201.

¹⁶⁶⁵ Schade: Satiren, 203.

¹⁶⁶⁶ Schade: Satiren, 203.

geben. Einige Almosenempfänger waren aber über das gewährte Almosen dankbar. So vermachte Catharina, die Witwe des Hans Axt, Bürger zu Kaufbeuren, den Pflegern des wöchentlichen Almosens 1 fl Zins, sofern soviel vorhanden, weil sie vor Jahren das Almosen erhalten hatte.¹⁶⁶⁷

d. Zusammenfassung

Die in der Schwabacher Flugschrift bzw. Hackfurts Denkschrift sich widerspiegelnde öffentliche Meinung sah in den Almosenordnungen keinen Versuch im Sinne der Sozialdisziplinierung, die Armen oder Bedürftigen zu einer Arbeitsdisziplin oder einem Leben in Armut zu erziehen. Vielmehr sah die zeitgenössische öffentliche Meinung gerade und übereinstimmend die Gefahr, daß aufgrund der sozialen Sicherung durch die Almosenordnungen die Selbstverantwortung der Menschen erlahmen und damit die Arbeitsdisziplin abnehmen könnte. Hinter dieser Meinung stand die Befürchtung finanzieller Lasten für die Allgemeinheit. Daher findet die Auffassung in der historischen Forschung, die Almosenordnung bezweckte eine Disziplinierung der Armen, wenigstens in den untersuchten Flugblättern und Denkschriften keine Bestätigung.

4. Legitimation der Almosenordnungen in offiziellen Akten

a. Motivation der Almosenordnung in Passau

Anders als die zivilrechtlichen Land- und Stadtrechte des 16. Jahrhunderts¹⁶⁶⁸ motivierte die Obrigkeit die Polizeiordnungen sehr umfassend. Stadtrat und Fürstbischof legitimierten die Almosenordnung mit dem Wohl der tatsächlich Bedürftigen. Aus den Ordnungen ist ein Selbstbewußtsein und moralischer Anspruch ersichtlich, der die Gesetzgebung nicht nur mit dem gemeinen Nutzen, sondern durch die Notwendigkeit rechtfertigt, den Willen Gottes zu vollziehen und ein christliches Leben der Untertanen zu gewährleisten.

„Nach dem dz ganz gesaz und alle para[gra]phen in die lieb gegen got, und demnegsten gefast, einige furnemblich gegen die Armen und dürfftigen gebrobt, und derer wolthat. Inen bewaisen, sich got den himlich vater als het ers halb Empfangen Armen[...],auch vermag der schäfft, zitlich und ebighlich belonen will, und aber durch, die starkhen scheinpetler die sich allain faulhalb, darzur gen... sich und... schine vielfaltig Erdichter khrankhait, manigerlay ubls stifften, den varht Armen und notdürfftigen ir narung abgeschnitten.“¹⁶⁶⁹

Die Almosen konnten im katholischen Passau weiterhin für das Seelenheil gegeben werden. Dagegen grenzten sie „scheinpetlern“, die eine Bedürftigkeit nur vortäuschten, vom Mitleid und Almosen aus. Nach Thomas von Aquins Auffas-

¹⁶⁶⁷ Urkunden Kaufbeuren, 593 = Nr. 2027.

¹⁶⁶⁸ Brauneder: 1976, 213 f.

¹⁶⁶⁹ SAP II A 90, p. 53.

sung war der Bettel aus Begierde nach müßigem Leben oder nach mühelosem Erwerb unerlaubt.¹⁶⁷⁰

b. Almosenordnungen, Dekrete und Mandate in Regensburg

Der Eindruck von einer ausschließlich repressiven Sozialpolitik ist dadurch entstanden, daß Obrigkeiten wie die Stadträte lediglich die Bettelverbote häufig wiederholten, während sie die Leistungen der obrigkeitlichen Almosen nicht jedesmal erneut anführten. In den Bettelordnungen von 1572 und 1614 setzte der Regensburger Stadtrat das mit der Almosenordnung von 1523 eingeführte obligatorische, obrigkeitliche Almosen wie auch das Almosenamt als selbstverständlich voraus und erwähnte dieses nicht mehr ausdrücklich. Die vom Almosenamt gewährten Sozialleistungen sind daher bloß aus den - bisher nicht ausreichend ausgewerteten¹⁶⁷¹ - Rechnungen ersichtlich:

Mandat (1555): „welche burger aber das almosen nothdürfftig sind, und sich mit arbeit, schwachheit oder anderer ursachen halb nit erhalten oder nehren können, die solle und mögen sich, bey E.E. rathes verordneten des Almosen anzeigen, da als dan nach gelegenheit gebührende hülff mitgetheilt werden.“¹⁶⁷²

Bettelordnung (1572): „Welche sich aber mit khainer handarbeit nhären können, und also noth oder armut laiden, die mögen sich bey den verordneten deß Almosens anzaigen, alda inen gebürliche handraich beschehen solle.“¹⁶⁷³

Bettelordnung (1657): „welche sich aber wegen hohen alters gebrechlichkeit und leibsunvermögenhait, mit keiner handtarbeit mehr nehren können, und also noth und armuth leyden, auch sich derenthalben deß lieben almosens bedienen müsens, die mögen [...] bey denen verordneten deß almosenamts sich umb gebruchliche zaichen.“¹⁶⁷⁴

c. Verschiebung des Vorwurfes

Das 16. Jahrhundert ist nicht nur in der Entwicklung der Reallöhne, sondern auch in der Auffassung gegenüber Armut geteilt: Im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit relativ hohen Reallöhnen dominierten die Klagen über betrügerische Machenschaften einiger Bettler, die durch Vortäuschen allerlei körperlicher Gebrechen, religiöser Motive oder materieller Notlagen sich ein Almosen erschlichen,¹⁶⁷⁵ etwa bei Sebastian Brant, im Liber vagatorum oder auch bei Matthias von Kemnath.¹⁶⁷⁶ Wie die Personen legitimierte Nürnberg die

¹⁶⁷⁰ S.o. II. 1; Thomas von Aquin: 1985, 163 (Bd. III: 3. Untersuchung, 5. Art.)

¹⁶⁷¹ Lauser: 1924 und Hummel: 1923 haben die Rechnungen nicht berücksichtigt.

¹⁶⁷² BayHStA: RRLit 523, fol. 199.

¹⁶⁷³ SAR almB 12, fol. 65.

¹⁶⁷⁴ SAR almB 19, p. 3.

¹⁶⁷⁵ Sachße/Tennstedt: 1980, 36.

¹⁶⁷⁶ Reger: 1971, 14-17.

Almosenordnung von 1478 damit, daß noch immer viele bettelten, die „doch des nit notdurfftig synd“.¹⁶⁷⁷ So erlaubte der Regensburger Rat die Almosenordnung von 1523 auch mit betrügerischem Betteln ohne Not:

„das sich bishere vil bürger und ander auswendig personen unterstanden haben, das almusen on rechte not und ehafft zunemen, ir handarbeit gaz zuverlassen, und allein des pettelns zu behelfen.“¹⁶⁷⁸

Dagegen zeigte sich im späten 16. Jahrhundert mit stagnierenden und für einen Teil der Bevölkerung fallenden Realeinkommen eine charakteristische Verschiebung. In den Ordnungen und Mandaten wurde die Bedürftigkeit der Bettler nicht mehr angezweifelt, aber auf ein individuelles Versagen wie Müßiggang und Verschwendung zurückgeführt. Seit der Jahrhundertmitte beklagten die Obrigkeiten wie der Regensburger Rat in einem am 29. September 1555 auf der Kanzel öffentlich verlesenen Mandat über Faulheit und Müßiggang, daß die Armen ihre Bedürftigkeit selbst verschuldet hätten:

„Nachdem E.E. Rath alhie ein zeitlang hero, daß durch das unordnetlich üblangelegt allmosen, nit allein Gott dem allmechtigen kein wollgefälliger angenehmer dienst geschieht, sondern auch wider dem gemeinen nutz wie wohl zur schädlichen faulheit und müßiggang austerzog und erhalten wie man dann ihrs und deß halb bey menninglich ein große klag ist, daß viel starke menschen, mans und weibs persohnen, dem bettl nachlauffen wo sie den zufinden wißen, auch ihre kinder darzu erfurn, und gewöhnen, welche dann auf sonderlich bey den todten begräbnis geschickt und aber dareben alle arbeit fliehen, und weigern, also das schier niemandts mehr zu einige hausarbeit umb einen zimblichen lohn, leuthe bekommen mag, damit dann solche schädlichen sachen gesteuert, und gewert werde, so lassen E. Erb. Rath obgemelt meninglichen alhie solchen bettl auf den frythoff, und sonsten allerding verbitten, als daß sich niemandts mehr, er sey burger oder nit deßelben hinfüro mehr, weder durch sich selbst, oder ander an einigen orthen underfangen solle“.¹⁶⁷⁹

In einem Polizeidekret vom 7. Januar 1591 diente der Vorwurf, die Armen hätten die Bedürftigkeit selbst verschuldet, als Legitimation, daß der Rat, das Almosenamt und die Bürgerschaft an die Bedürftigen keine Leistungen erbringen („unbeschwärllich sein“):

„Unnd wievol ein Erbar Rath an den Armen alle notwendige fürsehung verordnet, so will doch Niemandts daran vergnüegt sein, noch solches mit danckbarkei erkennen, doch schier am maisten die dahin kommen, so das ihre nicht zu Rath gehalten, der Arbeit nicht abgewart, alles dem verleckherten Naschmaul verhengt, also den recht wahrhafft hauß armen und notturfftigen, was ihnen vermaint, rauben und stelen. Unnd eben solche vnhilffliche vernaschte haußvätter und haußmütter auch ir Arme unschültige Jugent von Kindt zeit auff zu dem Betl halten,

¹⁶⁷⁷ Rüger: Quellen, 70.

¹⁶⁷⁸ Almosenordnung (1523), § 1, ediert bei: Winckelmann: Armenordnungen, 9 und 260.

¹⁶⁷⁹ BayHStA RRLit 523, fol. 199.

darinn erziehen, dabien sie des verderblichen müssiggangs, naschen liegen, triegens endlich Stelens und ergers gewöhnen, wass sie zu ihrem verstande und jarn kommen, mit öffentlicher Schand und Spot vber Vatter vnd Mutter zetter und Mordio schreyen, ihren Eltern zu Ewigen verderben an Leib und Seel. Unnd die weil hierinn kein warnen uoch Troven helffen will, sollen sie innen werden das sie einem Erbarh Rath, dem Allmosen und gemeiner Burgerschafft weiter unbeschwärllich sein, jnen Betlens und Elenchts genug auff den halß erwachsen werde.“¹⁶⁸⁰

Die Almosenordnungen mit einem allgemeinen Bettelverbot und einem obligatorischen, obrigkeitlichen Almosen schufen für die Obrigkeiten ein neues Problem. Wenn dieser oblag, an die Bedürftigen Sozialleistungen zu erbringen, konnten diese das Almosen mißbrauchen. Die Vorwürfe des Rats gegen die Armen von einem „üblangelegt allmosen“¹⁶⁸¹ und daß die Armen „dem Allmosen [...] weiter unbeschwärllich sein“¹⁶⁸² mögen, beruhen entgegen der bisherigen Auffassung nicht auf dem Wunsch, die Armen zu erziehen,¹⁶⁸³ sondern auf fiskalischen Erwägungen, möglichst wenig für Sozialleistungen ausgeben zu müssen.

Diese Möglichkeit des Mißbrauches der Sozialleistungen begründete auch die paternalistische Bevormundung. Wenn der Obrigkeit die Sicherung des Lebensunterhaltes des einzelnen Bürgers obliegt, dann muß ihr nach dem paternalistischen Konzept auch das Recht eingeräumt werden, Normen der Lebensführung zu setzen, das heißt Wohlfahrt zu definieren und Risiken der Wohlfahrtsbedrohung durch Selbstgefährdung zwangsweise auszuschließen oder anderweitig zu bekämpfen. Die Selbstschädigung und Verschwendung, Trunksucht oder andere Laster sind dann in Wahrheit die Schädigung der Gemeinschaft aller Bürger. Doch könne die Verantwortung für das eigene Tun und Unterlassen nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden. Dagegen soll sich nach der liberalen Idee der Freiheit die Obrigkeit nicht in Angelegenheiten mischen, die nur die betreffende Person berühren. Seine Art zu leben ist die beste Art zu leben - nicht weil sie die beste an sich ist, sondern weil sie sein eigener Stil ist. Die liberale Freiheit fordert im Extremfall, das Recht, sich selbst zu ruinieren, zu respektieren.

Diese paternalistische Einstellung der reichsstädtischen Obrigkeit wird besonders in einem Protokoll des Nürnberger Stadtrates am 8. Juni 1525 während des Bauernkrieges deutlich. Das Almosen sei eine Wohltat für die Bürgerschaft, für die sie Dankbarkeit zu erzeugen hätte:

„Darzu wurd auch der gemain man, wie sie westen, in zeit furfallender teurung mit guter proviand und ander notdurft yedesmals gar reylich fursehen, deßglei-

¹⁶⁸⁰ Keyser: Sammlung, p. 90.

¹⁶⁸¹ BayHStA RRLit 523, fol. 199.

¹⁶⁸² Keyser: Sammlung, p. 90.

¹⁶⁸³ So aber Scherpner: 1972, 108.

chen der armen, unvermoglichen burgerschaft, die villeicht dises geschrays und ungeschickten furnemens am mainsten ursacher wern, mit dem spital, dem grosen neuaufgerichten, deßgleichen dem reichen und andern almusen also geholfen und gehandtreicht, das sich ye kainer ains rats burger oder verwandter ainicher utreglicher purden fuglich zu beschweren, sonder vil mer ursach hett, sich von aim rat als irer oberkait, die es so getreulich, väterlich und gut mainten, aller guttat zu berumen.¹⁶⁸⁴

Diese charakteristische Verschiebung in der Haltung gegenüber Armut zeigt, daß mit für einen Teil der Bevölkerung sinkenden Reallöhnen und einer steigenden Zahl tatsächlich Bedürftiger den Bettlern kein Betrug, sondern vermehrt ein Eigenverschulden vorgeworfen wurde. Der Vorwurf des Müßigganges darf nicht überbewertet werden, weil dieser instrumentalisiert werden konnte, um die geringeren finanziellen Leistungen aufgrund unzureichender finanzieller Ressourcen zu legitimieren.

5. Obrigkeit und Ordnungspolitik

Die obrigkeitlichen Almosenordnungen führt Ingomar Bog in einem weiteren Erklärungsansatz auf die Ausweitung der Kompetenzen der städtischen Räte zu Obrigkeiten zurück.¹⁶⁸⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Territorialstädten wie Passau, Ansbach oder Amberg die Initiative zum Erlaß einer Almosenordnung nicht vom Landesherrn, sondern dem städtischen Rat ausging. Ferner griff die Obrigkeit mit der sich ausdehnenden Gesetzgebung, die in das Leben der Bürger eingriff und in einer Ausweitung der Kompetenz alle Bereiche des sozialen Lebens erfaßte, nicht gegen den Willen der Beteiligten in eine intakte Sozialordnung ein. Daher führt Hans Maier den Eingriff in alle Lebensbereiche auf sich verselbständigende Ordnungen zurück, die an sich bloß als Regelungen drängender sozialer Probleme gedacht waren.¹⁶⁸⁶ Ferner spricht gegen den Erklärungsversuch einer zunehmenden Ordnungspolitik, daß vielmehr Wohltäter und oppositionelle Gruppe gerade umgekehrt von den Obrigkeiten die Einführung einer Almosenordnung verlangten, die den Forderungen nur zögerlich nachkam. Die Bürger hatten möglicherweise auch ein Interesse an obrigkeitlichen Sozialleistungen, weil ihre Leistungsfähigkeit oftmals für eine Vorsorge nicht ausreichte.

Ein weiteres Beispiel neben dem Almosenschaffner Hackfurt für die Forderungen an die städtische Obrigkeit ist der Straßburger Münsterprediger Geiler von Kaysersberg, der in den XXI Artikeln (1501) forderte, daß jede Gemeinde ihre Bedürftigen selbst versorgen sollte, da man sich an das Reich und den Kaiser vergeblich gewandt habe. Nach seiner Auffassung waren in Straßburg ausrei-

¹⁶⁸⁴ Pfeiffer: Quellen, p. 3 f. = RV nach 19.

¹⁶⁸⁵ Bog: 1976, 994 und Bog: 1968, 44 ff.

¹⁶⁸⁶ Maier: 1980, 76 ff.

chend Mittel zur Versorgung der Bedürftigen vorhanden, „aber der gebrust ist an der ußteilung.“¹⁶⁸⁷ Geiler wollte Arme und Kranke unterstützt sehen, auch die verabscheuten Syphilitiker.¹⁶⁸⁸ Vielmehr lehnten der Kaiser und die Städte detaillierte und einschneidende Vorschriften ab, weil sie nur „beschwerlich zu vollkommener volziehung gebracht werden“ könnten.¹⁶⁸⁹ Auch Wenzeslaus Linck, der Prediger in Altenburg, forderte nach seinem Mißerfolg mit Almosensammlungen den Stadtrat vergeblich um Hilfe: „Darumb eüch alß christenlichen regendten rgebüren will, nit alleine zu forderung christlicher liebe, sondern auch gemeynes nutzes hierbey zu betrachten.“¹⁶⁹⁰

Auch die aufständischen Bauern im Bauernkrieg hatten eine Bettel- und Almosenordnung gefordert, nach der fremde Bettler beaufsichtigt, die armen Bürger aber aus christlichem Mitleid versorgt werden sollten:

„Eyn upsicht zu haben up die uyßwendige bedeler und stoercker, dat die uyßgedreven und arme burgere derhalven versien werden“ (Art. 113);

„dat ouch ein ordnung uff die armen lude verordnet werde, zu underhaltung derzelter umb christlicher truwen willen“ (Art. 147).¹⁶⁹¹

Ferner forderten auch in Frankfurt am Main vor der Errichtung des Gemeinen Kastens¹⁶⁹² die Aufständischen in den „46 Artikeln“ von 1525, daß freiwerdende Pfründe, die nicht mit Predigern neu besetzt wurden, Einkommen des Probstes¹⁶⁹³ sowie alle neu errichteten Testamente in den Gemeinen Kasten zur Versorgung der Bedürftigen gezogen werden sollten:

„und wo soliche pfrunen zu besetzen die notturft nit herfordern wurde, sall man alsdann solche renten und zehend in ein gemein kasten legen und damit die armen notturftigen versehen, daß niemand von haus zu haus betteln dorf [...] daß furthien alle testament der almußen nit anders dann in einen gemeinen casten, welicher zu der ere Gottes verordnet, gegeben sollen werden arme leut damit zu spißen und die jarezeit, bruderschaft und begengnuß in den kirchen furthien nit meer gehalten sollen werden, sonder gar abe sein.“¹⁶⁹⁴

Der Stadtrat als Obrigkeit gab in seiner Antwort an, die erster Forderung, freiwerdende Pfründe einzuziehen, nicht zu verstehen. Dagegen wollte er hinsichtlich der Testamente „gutwillig“ sein¹⁶⁹⁵ und forderte am 22. März 1531 die drei

¹⁶⁸⁷ Geiler: Werke I, 187.

¹⁶⁸⁸ Geiler: Werke I, 185.

¹⁶⁸⁹ Zitiert nach Härter: 1993, 80.

¹⁶⁹⁰ Flugschriften, 1086.

¹⁶⁹¹ Zitiert nach Irsigler/Lassotta: 1984, 28.

¹⁶⁹² Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 157, 286.

¹⁶⁹³ Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 190.

¹⁶⁹⁴ Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 186.

¹⁶⁹⁵ Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 180.

Stifte und die Karmeliter auf, eingehende Spenden und Almosen in den Gemeinen Kasten abzuführen.¹⁶⁹⁶ Daher ist der Gemeine Kasten in Frankfurt am Main, den Jütte als eine obrigkeitliche Disziplinierung interpretiert,¹⁶⁹⁷ wesentlich auf eine Forderung der Aufständischen zurückzuführen. Ebenso verlangten auch in Danzig die Bürger vom Stadtrat am 25. Januar 1525, eine Almosenordnung zu erlassen: „eyn ordenunge von den armen leuthen zu machen.“¹⁶⁹⁸

Die sich im 16. Jahrhundert entwickelnde Obrigkeit bedurfte ihrer Herrschaft einer Legitimation. Dies war im 16. Jahrhundert der Begriff des „gemeinen Nutz“.¹⁶⁹⁹ Worauf der moralische Anspruch beruht, der die Gesetzgebung in den Landes- und Polizeiornungen nicht bloß mit dem gemeinen Nutzen, sondern auch durch die Notwendigkeit, den Willen Gottes zu vollziehen und ein christliches Leben der Untertanen zu gewährleisten, ist nicht geklärt.¹⁷⁰⁰ Während Werner Buchholz in der Berufung auf den „Gemeinen nutz“ bloß einen „verbalen Harmonisierungsversuch“ sieht,¹⁷⁰¹ sehen andere wie Winfried Schulze darin keine gedankenlose, in fast alle Gesetze aufgenommene Formel, sondern den zentralen Begriff für das Verständnis der Legislative.¹⁷⁰² Das moralische und zu einem Topos erstarrte Herrschaftsdenken, das sich in dem Begriff Obrigkeit ausdrückte, könnte gleichwohl die tiefverwurzelte Überzeugung widerspiegeln, mit der Duldung unsittlichen Lebens den Zorn Gottes und damit zugleich materielle Not heraufzubeschwören.¹⁷⁰³ Auch wenn die Wurzeln vor der Reformation liegen,¹⁷⁰⁴ wurde diese paternalistische Tendenz verstärkt durch die Konfessionalisierung¹⁷⁰⁵ und der besonders von Luther betonten Pflicht, für das Seelenheil der Untertanen sorgen zu müssen.¹⁷⁰⁶

Dementsprechend begründete auch beispielsweise der Regensburger Rat sein Bettelverbot mit dem „gemeinen nutz“ und dem Gegenbegriff „gemein schaden“:

Mandat 1555: „Nachdem E.E. Rath alhie ein zeitlang hero, daß durch das unordnetlich üblangelegt allmosen, nit allein Gott dem allmechtigen kein wollgefälliger angenehmer dienst geschieht, sondern auch wider dem gemeinen nutz wie wohl zur schädlichen faulheit und müßiggang austerzog und erhalten wie man dann ihrs und deß halb bey

¹⁶⁹⁶ Quellen zur Frankfurter Geschichte II, 157.

¹⁶⁹⁷ Jütte: 1984, 364.

¹⁶⁹⁸ Zitiert nach Tode: 2002, 169.

¹⁶⁹⁹ Schulze: 1987, 222 f.

¹⁷⁰⁰ Willoweit: 1987, 143.

¹⁷⁰¹ Buchholz: 1991, 129.

¹⁷⁰² Schulze: 1986, 596 f; Willoweit: 1987, 143 f; Brauneder: 1976, 213 f.

¹⁷⁰³ Willoweit: 1987, 143 f.

¹⁷⁰⁴ Willoweit: 1987, 143.

¹⁷⁰⁵ Schmidt: 1992, 1 f.

¹⁷⁰⁶ Below: 1895, 441; Merk: 1968, 54 f.

menninglich ein große klag ist, daß viel starke menschen, mans und weibs persohnen, dem bettl nachlauffen wo sie den zufinden wißen“.¹⁷⁰⁷

Bettelordnung 1657: „also Gemeiner Statt und Bürgerschafft von dergleichen frembden und einhaimbischen Bettlern täglich angeloffen, und in viel weg beschwert werden, welches lenger zu gemain schaden und verderben, nicht soll noch kann gestattet oder zugesehen werden;“¹⁷⁰⁸

6. Zusammenfassung

Die Initiative zum Erlaß einer Almosenordnung ging in der überwiegenden Zahl der Territorialstädte vom Stadtrat aus, so daß die Reform nicht auf einer Ordnungspolitik des Territorialherrn beruhte. Vielmehr lehnte der Stadtherr, wie beispielsweise der Bischof von Würzburg, eine Almosenreform ab, um die Verwaltungskompetenz über die Stiftungsvermögen nicht zu verlieren.

Eine beabsichtigte Sozialdisziplinierung der Bedürftigen, um diese zur Arbeit anzuhalten, scheidet als Ursache der Reform aus. Die Zeitgenossen sahen in den Almosenordnungen kein Mittel der Disziplinierung, um die Armen zu erziehen. Die städtische Obrigkeit zeigte sich gegenüber einer Disziplinierung desinteressiert, denn beispielsweise der Almosenschaffner Hackfurt warf dem Straßburger Rat eine Vernachlässigung der Disziplinierung vor. Vielmehr befürchteten die Zeitgenossen, daß die gewährten Almosen die Selbstverantwortung und Vorsorgebereitschaft erlahmen ließe. Außerdem bemängelten sie die hohen Kosten des Almosens.

¹⁷⁰⁷ BayHStA RRLit 523, fol. 199.

¹⁷⁰⁸ SAR almB 19, p. 2.

XII. Obrigkeitliche Leistungen für Hausarme nach der Almosenverordnung in der Neuzeit

Nach einer verbreiteten Auffassung ist die Almosenreform den Beweis ihres „Erfolges schuldig geblieben“¹⁷⁰⁹ und die Leistungen auch in evangelischen Städten waren trotz der in den Gemeinen Kasten gezogenen Stiftungen unzureichend, weil „das Geld nur für die Bezahlung der Geistlichen ausreichte“.¹⁷¹⁰ Die neuere Forschung konstatiert ein „Versagen der neuen Kirche vor der Aufgabe, der Freiheit eines Christenmenschen auch die soziale Stütze zur Freiheit des armen Christenmenschen zur Seite zu stellen.“¹⁷¹¹

Die Schwierigkeit der Bewertung der Almosensreform im 16. Jahrhundert beruht auf ungenügenden Kenntnissen über die tatsächlich erbrachten (positiven) Leistungen des Almosens.¹⁷¹² Dessen tatsächliche Leistungsfähigkeit ist schwierig abzuschätzen, weil für viele Städte erst für das späte 17. Jahrhundert Almosenrechnungen überliefert sind, zum Beispiel für Deggendorf (1681),¹⁷¹³ Schärding (1674),¹⁷¹⁴ Burghausen (1701),¹⁷¹⁵ Straubing (1651),¹⁷¹⁶ Eggenfelden (1653 bzw. 1655),¹⁷¹⁷ Rothenburg ob der Tauber (1630),¹⁷¹⁸ Lindau (1610/1607)¹⁷¹⁹ oder Vilshofen (1636)¹⁷²⁰ oder vorhandene durch Kriegsereignisse (Schweinfurt)¹⁷²¹ oder Makulaturverkäufe (Ansbach)¹⁷²² vernichtet wurden. Ferner ist der Wert der oftmals ebenfalls ausgegebenen Naturalien wegen schwankender Preise schwer zu ermitteln. Außerdem wird ein Vergleich der in den verschiedenen Städten gewährten Almosen durch die unterschiedliche Größe der Städte sowie unterschiedliche Maße und Währungen erschwert. Daher werden in der

¹⁷⁰⁹ Hartung: 1989, 180.

¹⁷¹⁰ Pohl: 1983 266.

¹⁷¹¹ Schubert: 1991, 132.

¹⁷¹² So auch Hippel: 1995, 109.

¹⁷¹³ Weis: 1958, 58: Diese Rechnungen enthalten auf der Einnahmeseite den übertragenen Rechnungsrest aus dem Vorjahr, Grund und Kapitalzins (in kleinen Posten), die Erträge der sonntägigen Kirchensammlung, der Opferstöcke und Büchsen in den Gasthäusern und bei den Bäckern sowie gesonderter wöchentlicher Sammlungen. Auf der Ausgabenseite erscheinen wöchentliche Almosen für die Hausarmen, allgemeine Ausgaben für die Rechnungserstellung, den Bettelrichter, Besoldung der Verwalter des Almosens sowie die Kapitalanlage. Dazu kommt eine separate Naturalrechnung über die Getreideeinnahmen und -ausgaben.

¹⁷¹⁴ SAS Rechnung des Reichen Almosens ab 1674, unsigniert.

¹⁷¹⁵ SAB R 2580 (1701), fol. 14.

¹⁷¹⁶ Kolb: 1858, 6 und 8. Für einzelne Stiftungen setzen die nicht durchgehenden Rechnungen später ein.

¹⁷¹⁷ Haushofer: 1971, 123.

¹⁷¹⁸ Dannheimer: 1966, 95.

¹⁷¹⁹ Stark: 1926, 107; Zeller: 1952, 89 – 94 (Große bzw. kleine Almosen).

¹⁷²⁰ Scharrer: 1897, 54 und 67.

¹⁷²¹ Sehling: Kirchenordnungen XI, 620; Saffert: 1993, 281–285; Rublack: 1978, 56.

¹⁷²² Schuhmann: 1956, XII.

folgenden Darstellung die Ausgaben für Almosen in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt.

1. Nürnberg

a. Leistungen des Gemeinen Almosens

Über die tatsächlich erbrachten Leistungen des Almosens in Nürnberg ist bisher lediglich die ungefähre Höhe der Gesamtausgaben in den ersten drei Jahren (13.000 fl.)¹⁷²³ bekannt, die tatsächlich 13.992 fl. betrug.¹⁷²⁴

Ein wöchentliches Almosen erhielten, nach der Almosenordnung von 1522, nur Einheimische,¹⁷²⁵ die bereits mehr als sechs Jahre das Bürgerrecht besaßen.¹⁷²⁶ Die Almosenempfänger waren nach einem singulär überlieferten Verzeichnis aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, sofern vereinzelt der Grund für die Bedürftigkeit angegeben wurde, insbesondere ältere Frauen („ain alt krank weib“, „ein alt verleb weib“).¹⁷²⁷ Diese Armutursachen Alter und Krankheit bestätigt Alexander Berners zeitgenössischer Bericht: „Etlich mögen alters oder krankheit halb nit arbeiten“.¹⁷²⁸ Dieses Almosen erhielten nach Alexander Berners Bericht auch lediglich arbeitsunwillige Personen, damit die Angehörigen keine Not litten.¹⁷²⁹ Dementsprechend beklagten in den Vorschlägen zur Begrenzung der Ausgaben des Almosens die Oberalmosenpfleger 1588, daß das Almosen Personen gereicht werde, die nicht bedürftig wären. Diese würden nicht nur in „liederlich und sündlichen Leben gestärket“, sondern auch andere von der Arbeit abgezogen.¹⁷³⁰

Dieses wöchentliche Almosen war der Hauptausgabeposten mit 60 % der Gesamtausgaben oder 8.394 fl. von 13.992 fl. in der ersten erhaltenen Jahresrechnung für die Zeit vom 1. September 1522 bis zum 1. Mai 1526,¹⁷³¹ wie auch das nachfolgende Diagramm zeigt. Die Ausgaben für das wöchentliche Almosen betragen auch in den Folgejahren jährlich regelmäßig über 3.000 fl.,¹⁷³² nämlich beispielsweise 3.113 fl. (1531/32)¹⁷³³ oder 3.011 (1549/50).¹⁷³⁴

¹⁷²³ Rüger: 1932, 41; Reicke: 1896, 823; Rice: 1974, 222; Ehrle: 1888, 478.

¹⁷²⁴ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3^o.

¹⁷²⁵ Winckelmann: Armenordnungen, 264 f.

¹⁷²⁶ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 267 = Nr. 204.

¹⁷²⁷ SAN D 1, Nr. 121, unfoliiert. Ähnlich Müllner: 1623 III, 530.

¹⁷²⁸ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 266 = Nr. 204.

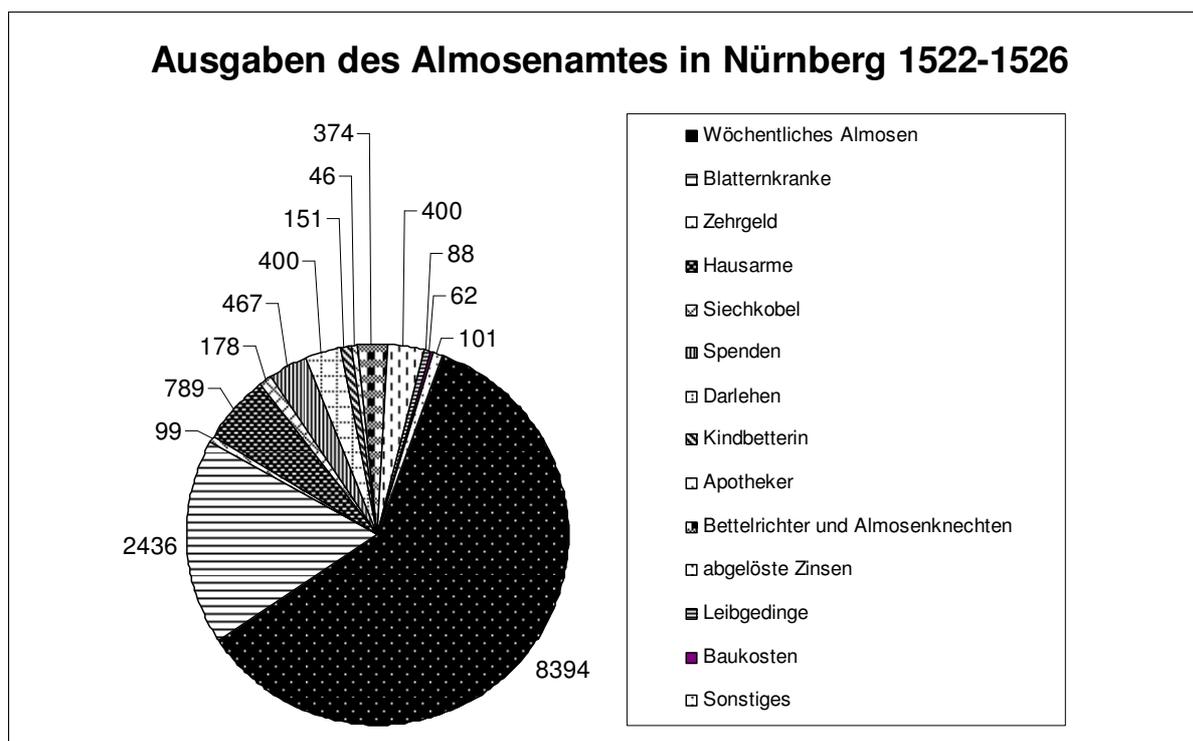
¹⁷²⁹ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 266 = Nr. 204.

¹⁷³⁰ SAN D 1, Nr. 122, unfoliiert [p.1] durch Oberalmosenpfleger: Paulus Koler, Anton Geuder, Hieronymus Paumgartner, 1588.

¹⁷³¹ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3^o.

¹⁷³² SAN D 1, Nr. 2, fol. 19^o.

¹⁷³³ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 5, unfoliiert, Ausgabenposition „wöchentliches Almosen“.



Quelle: SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3'.

Den verschämten Hausarmen, „die sich des bettlens oder des zeychens zu tragen schämpten, etwan iren eltern oder irem hantwerck zu ernen“, sollte nach der Almosenordnung auch ohne Almosenzeichen „in geheymb unnd ungeoffnet, durch mittelpersonen“ geholfen werden.¹⁷³⁵ Diese Ausnahme legte Nürnberg nach Alexander Berners Bericht aber sehr restriktiv aus, denn die Bedürftigen, die das Almosenzeichen nicht tragen wollten, mußten großen Mangel leiden: „nit ufs fleissigst geschicht, miessen sie grossen mangel leiden“.¹⁷³⁶ Auf diese Gruppe entfielen daher nur 3,3 % der Gesamtausgaben oder 462 fl. (1. September 1522 bis 1. Mai 1526).¹⁷³⁷ Im Einzelfall erhielten diese aber wie der Goldschmied Niklas Sailer wöchentlich einen Gulden über einen Mittelsmann, ohne den Stadtrat als Wohltäter zu erfahren, um ihn nicht zu demütigen. Dieser war überzeugt, daß Niklas Sailer einen halbherzigen und fehlgeschlagenen Selbstmordversuch nicht aus Schwäche unternommen hatte, sondern wegen Krankheit und schlechter Geschäfte am Ende seiner Weisheit war.¹⁷³⁸

¹⁷³⁴ SAN D 1, Nr. 915 Ausgabenposition „wöchentliches Almosen“.

¹⁷³⁵ Winckelmann: Armenordnungen, 266.

¹⁷³⁶ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 271 = Nr. 204.

¹⁷³⁷ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3.

¹⁷³⁸ Strauss: 1966, 198.

Weiterhin sind in den Rechnungen des Almosenamtes zweckgebundene Mittel für Hausarme (327 fl.) aufgezeichnet,¹⁷³⁹ so daß diese in den ca. dreieinhalb Jahren insgesamt 789 fl. erhielten. Für welchen Zweck und mit welchen Auflagen das Almosenamt diese Mittel vergab, ist aber nicht überliefert.

Die in den Almosenrechnungen ausgewiesenen Darlehen erhielten insbesondere im Verlag tätige Handwerker entsprechend der Almosenordnung von 1522,¹⁷⁴⁰ z.B. insgesamt 400 fl.¹⁷⁴¹ Bei dem seit dem 14. Jahrhundert entstehenden Verlagswesen beschafften Kaufleute oder finanzkräftige Handwerksmeister für Handwerker, die beispielsweise wegen fehlenden Betriebskapitals oder Zugangsbeschränkungen zum Meisterrecht nicht selbst am Markt auftraten, die Rohstoffe (Gezeugsverlag) oder stellten Geld zum Erwerb zur Verfügung (Geldverlag) und organisierten den Absatz der Produkte.¹⁷⁴² Der Gewinn der Handwerker war wegen zahlreicher Kinder zur Ernährung der Familie oftmals für den Lebensunterhalt zu gering: „der arm hantwerksman zum merer teil mit stuckwerk [...] ernerer muß und die koufherrn den gewin heimtragen, werden sie getrunge, das almosen zu nehmen.“¹⁷⁴³ Da die Handwerker das Darlehen oftmals nicht zurückzahlen konnten,¹⁷⁴⁴ wurde diese Almosenart später eingestellt.¹⁷⁴⁵

Weitere bedeutende Ausgaben tätigte das Almosenamt im Bereich des Gesundheitswesens mit 2.421 fl. für die Syphiliskranken in St. Sebastian nebst 15 fl. für Syphiliskranke außerhalb dieser Institution, so daß beträchtliche Ausgaben in Höhe von 2.436 fl. auf die besonders während der frühen Neuzeit verbreitete Syphilis zurückzuführen sind. Dazu kamen Ausgaben in Höhe von 46 fl. für Arzneimittel¹⁷⁴⁶ für ca. 72 Kranken (1531)¹⁷⁴⁷ sowie für Frauen im Kindbett („Kindbetterin“) mit 151 fl.¹⁷⁴⁸

¹⁷³⁹ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3.

¹⁷⁴⁰ Winckelmann: Armenordnungen, 275 f.

¹⁷⁴¹ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3.

¹⁷⁴² Aubin: 1967, 620 ff; Diefenbacher: 1999, 1135; Beyerstedt: 1999, 1055.

¹⁷⁴³ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 266 = Nr. 204.

¹⁷⁴⁴ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 1 enthält solche Rückzahlungen als Einnahmen. Aufgrund der teilweise fehlenden Rechnungen ist eine Ausfallquote nicht zu berechnen. Nach einer Anmerkung eines unbekanntes Schreibers aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren diese aber dem Almosen noch 500 fl schuldig (Winckelmann: Armenordnungen, 274 Anm. 2).

¹⁷⁴⁵ Winckelmann: Armenordnungen, 274 Anm. 2 spricht ebenfalls für eine Einstellung der Darlehensvergabe.

¹⁷⁴⁶ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3^o.

¹⁷⁴⁷ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 268 = Nr. 204.

¹⁷⁴⁸ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3.

Weitere Ausgaben mit 99 fl.¹⁷⁴⁹ entfielen auf fremder Bettler, die nach der Almosenordnung von 1522 nicht betteln durften, aber bei Bedürftigkeit mit einem Zehrgeld von 20 oder 40 Pfennig weitergesandt werden sollten.¹⁷⁵⁰ Diese in den Rechnungen verzeichneten Ausgaben waren nach Alexander Berners Bericht so gering, weil das Almosenamnt entgegen der Ordnung (1522) nur den am Nachmittag eintreffenden Bettlern dies Zehrgeld bewilligte und nur wenige fremde Bettler in der Herberge übernachten ließ (einer bis zwei pro Nacht), vormittags diese aber ohne Zehrgeld fortwies.¹⁷⁵¹

Auch die Verwaltungskosten mit den Besoldungen nach der Almosenordnung (1522)¹⁷⁵² für die Bettelrichter und Almosenknechte wurde aus dem Gemeinen Almosen bestritten, betrug mit 374 fl.¹⁷⁵³ aber zunächst nur 2,6 % der Gesamtausgaben. Dazu kamen die Ausgaben für Prediger.¹⁷⁵⁴ Weitere Ausgaben des Almosenamtes entfielen auf Baukosten (62 fl.) und die Herstellung von sieben Opferstöcken mit sieben gemalten Täflein über den Opferstöcken sowie auf Schreifarbeiten und ferner gelbe und weiße Almosenzeichen (101 fl. als sonstige Ausgaben).¹⁷⁵⁵

Die Zahl der Almosenempfänger ist in den äußerst knapp gehaltenen Rechnungen nicht angegeben,¹⁷⁵⁶ die aufgrund zahlreicher Änderungen der Rechnungslegung sowie Lücken nur schwierig und nicht kontinuierlich ausgewertet werden können.¹⁷⁵⁷ Nach Alexander Berners Bericht (1531) erhielten im Sommer 400 bis 450 und im Winter etwa 500 Bedürftige ein Almosen.¹⁷⁵⁸ Daneben erhielten ungefähr weitere 500 Personen aus dem Reichen Almosen eine Zuwendung.¹⁷⁵⁹ Der Anteil der Almosenempfänger an der Einwohnerschaft betrug also ca. 2 % bzw. die Ausgaben für Almosen betragen pro Einwohner ca. 0,11 fl., wenn für die Zeit von 1522 bis 1525 lediglich 40.000 Einwohner¹⁷⁶⁰ gelegt werden.

b. Sozialpolitische Leistungen bei Teuerungen

Neben der Vergabe von Almosen trat während Krisenzeiten der Verkauf von vergünstigtem Brot. So ließ die Reichsstadt Nürnberg bereits während des ersten

¹⁷⁴⁹ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3.

¹⁷⁵⁰ Winckelmann: Armenordnungen, 269-271.

¹⁷⁵¹ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 268 = Nr. 204.

¹⁷⁵² Winckelmann: Armenordnungen, 262 f.

¹⁷⁵³ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3'.

¹⁷⁵⁴ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 269 = Nr. 204.

¹⁷⁵⁵ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3'.

¹⁷⁵⁶ SAN D 1, Nr. 913 Abschnitt 1, fol. 3 f.

¹⁷⁵⁷ Vgl. Kapitel II. 4. a.

¹⁷⁵⁸ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 267 = Nr. 204.

¹⁷⁵⁹ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 269 = Nr. 204.

¹⁷⁶⁰ Schilling: 1993, 12. Endres: 1971, 194 schätzt die Einwohnerzahl für das 16. Jahrhundert pauschal auf 50.000.

Markgrafenkrieges an die in die Stadt geflüchteten Personen¹⁷⁶¹ und während der Teuerungen 1482/83,¹⁷⁶² 1491/92,¹⁷⁶³ 1500/01¹⁷⁶⁴ und 1539¹⁷⁶⁵ vergünstigtes Brot veräußern. Aufgrund dieser Krisensituation kann aber von der Zahl der Empfänger des verbilligten Brotes nicht auf die - viel kleinere - Zahl der Personen geschlossen werden, die allgemein auf Unterstützung angewiesen waren.¹⁷⁶⁶ Dieses verbilligte Brot ist auch mit einem Almosen nicht zu vergleichen, denn die Stadt veräußerte es in Krisenzeiten zwar unter dem jeweiligen Marktpreis. Dieser lag aber weit über den Preisen normaler Jahre, so dass die Stadt oftmals einen Gewinn aus diesen Verkäufen zog,¹⁷⁶⁷ jedoch auch Verluste erlitt, wenn es während der Teuerung weiter zugekauftes Getreide unter dem Einkaufspreis veräußerte.

Während der Teuerung der Jahre 1482/83 ließ die Stadt Nürnberg ab dem 8. Dezember 1482 insgesamt 330.040 Brote zu je 4 ¼ bis 4 ½ Pfund gebacken, pro Backtag zwischen 4.000¹⁷⁶⁸ und 7.000 Brote.¹⁷⁶⁹ Diese Brote verkaufte die Stadt zu einem vergünstigten Preis von sechs statt acht Pfennigen.¹⁷⁷⁰ Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 4. Dezember 1482 erhielt eine Person nicht mehr als zwei Brote. Nach der Tucher'schen Fortsetzung von Deichslers Chronik sollen durch das Gedränge bei der Austeilung, die an zwei bis drei Tagen in der Woche erfolgte, „etlich erdrückt wurden“ sein.¹⁷⁷¹ Während der Teuerung 1491/92 hat der Rat ab dem 8. Juli 1491 über 43 Wochen an zwei Backtagen pro Woche bis zu 9.000 Brote, wiederum bis zu zwei Brote pro Empfänger, ausgegeben.¹⁷⁷²

Während der Teuerung 1500/01 wurden an den zunächst zwei und dem später einem Backtage(n) pro Woche jeweils bis zu 10.400 Brote gebacken und an die über 5.000 Berechtigten vergeben. Das Gewicht der Brote sank mit der Teuerung von 5 auf 4 ½ Pfund. Dazu kamen noch ungefähr 3.500 Brote pro Backtag

¹⁷⁶¹ Stahl: Ratsverlässe, 164, 311, 339 und 369.

¹⁷⁶² Deichsler: Chronik, 474 f; Deichsler: Chronik, 369.

¹⁷⁶³ Deichsler: Chronik, 569.

¹⁷⁶⁴ Deichsler: Chronik, 634 f.

¹⁷⁶⁵ Schubert: 2001, 673 f.

¹⁷⁶⁶ Endres: 1968, 32; Endres: 1971, 199 ist gegenteiliger Auffassung, da er auf die Krisensituation nicht eingeht.

¹⁷⁶⁷ Groebner: 1993, 60.

¹⁷⁶⁸ Deichsler: Chronik, 369: über den ursprünglich avisierten Endtermin Lichmeß hinaus wöchentlich 100 bis 120 sümer und insgesamt 3.233 sümer Getreide verpacken zu.

¹⁷⁶⁹ Deichsler: Chronik, 474: Die Tucher'sche Fortsetzung der Chronik gibt diese höhere Zahl an, ohne daß der Widerspruch aufzuklären ist. Diese Differenz gilt auch für den Endtermin 23. Juli 1483 (Deichsler: Chronik, 369) und 29. September 1483 (Tucher'schen Fortsetzung: Deichsler: Chronik, 474).

¹⁷⁷⁰ 20 Pfund pro Sümer statt 24, 25 und zeitweise 28, wobei der Gulden 8 Pfund 12 Schilling galt.

¹⁷⁷¹ Deichsler: Chronik, 474 f.

¹⁷⁷² Deichsler: Chronik, 569.

für Werd und Gostenhof. Das Getreide stammte aus den städtischen Vorräten, die insbesondere nach der Teuerung von 1491 angelegt worden waren. Da das städtische Brot besser war als von den örtlichen Bäckern, wurde nur altes Brot vergeben: „so ließ man das gemelt prot alle mal acht tag alt werden, ee man es außgab.“¹⁷⁷³

Die Vergabe des Brotes wurde zunehmend detaillierter geregelt. Nach dem Beschluss des Rates sollte nur ein ausgewählter Empfängerkreis welche erhalten. Hierzu sollten die Viertelmeister aufgrund der Erkundigungen der Hauptleute den vom Rat Verordneten¹⁷⁷⁴ die „armen handwerkleuten, taglonern und hausarmen hausgesinden“ schriftlich mitteilen. Damit jeder Berechtigte wiederum nur jeweils zwei Brote erhielt, mussten diese sich durch „messene scheublein“ in St. Seebald und „küpfere scheublein zaichen“ in St. Lorenz ausweisen. Daher dürfte es sich bei den in der Stadtkammerrechnung von 1482 ausgewiesenen insgesamt 240 Weißblechzeichen und 491 Zinnzeichen entgegen Kniefelkamps Auffassung nicht um Bettelzeichen handeln.¹⁷⁷⁵ Vielmehr war dies Berechtigungszeichen für den Bezug von solchem verbilligten, städtischen Brot. Dies folgt aus dem Zeitpunkt der Prägung zu Beginn einer Teuerung sowie der Zahl von über 730 Zeichen: Diese lag weit über den 500 Bedürftigen im Jahre 1531,¹⁷⁷⁶ obwohl die Stadt zwischenzeitlich erheblich gewachsen war.

2. Das Gemeine Almosen in Regensburg

Das Gemeine Almosen hat wesentlich die Waisen, die Kranken im Blatterhaus und zeitweise bei Pest in St. Lazarus sowie Hausarme und andere Bedürftige unterhalten. Die wesentlichen Ausgaben des Almosens waren für Nahrungsmittel, Almosen, Holz. Dagegen nahm Bedürftige, die einer Betreuung bedurften, überwiegend ein Spital auf.

a. Freitagsalmosen

Nach der Almosenordnung vom 1. Mai 1523 sollten „die armen durfftigen hinfuro [...] mit zymlicher notturfftiger underhaltung zuversehen“ sein.¹⁷⁷⁷ Die Almosenpfleger sollten neben den einheimischen auch die fremden Bettler, „so sich ain zeit lang alhie enthalten haben“, verzeichnen und mit Almosen verse-

¹⁷⁷³ Deichsler: Chronik, 635 f. Nach Müllners Annalen, 109 wurde seit 1387 Getreide für Verteidigungszwecke für die gemeine Stadt aufgeschüttet.

¹⁷⁷⁴ Mendel, Schürstab, Behaim und Koler.

¹⁷⁷⁵ Kniefelkamp: 2001, 524.

¹⁷⁷⁶ Winckelmann: Urkunden und Aktenstücke, 267 = Nr. 202.

¹⁷⁷⁷ Almosenordnung (1523) § 2 = Winckelmann: 1914, 9.

hen.¹⁷⁷⁸ Für die einheimischen Bedürftigen war das Freitagsalmsen vorgesehen (Heimatprinzip).

Die obrigkeitlichen Sozialleistungen wurden in den Almsenordnungen¹⁷⁷⁹ und den Rechnungen des Almsenamtes¹⁷⁸⁰ als das „freytägliche Almsen“ bezeichnet, weil das Almsenamts das Geld und Brot den Bedürftigen jeden Freitag bei der Neuen Pfarr¹⁷⁸¹ austeilte. Im 17. Jahrhundert teilte das Almsenamts die obrigkeitlichen Sozialleistungen nach Grienewaldts Stadtbeschreibung jeden Samstag das ganze Jahr über um 3.00 Uhr nachmittags bei der Neuen Pfarr den Bedürftigen aus.¹⁷⁸²

Dieses „freytägliche Almsen“ hat die bisherige Auffassung als „erlaubten freytäglichen Bettel“ interpretiert,¹⁷⁸³ so daß die „legale Bettelei an die Konzession des Rates gebunden“ war.¹⁷⁸⁴ Dies Missverständnis beruht darauf, dass das „freytägliche Almsen“ in den späteren Bettelordnungen nicht mehr erläutert, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Daher wurden die Leistungen des Gemeinen Almsens bisher nicht beschrieben:

„welche sich aber wegen hohen alters gebrechlichkeit und leibsunvermögenheit, mit keiner handarbeit mehr nehren können, und also noth und armuth leyden, auch sich derenthalben deß lieben almsens bedienen müssens, die mögen [...] bey denen verordneten deß almsenamts sich umb gebruchliche zaichen.“¹⁷⁸⁵

Die Almsenherren bewilligten den Bedürftigen ein Almsenzeichen. Dies hatten die Bedürftigen als Legitimation bei der Austeilung des Geldes am Freitag vorzuweisen. Die Bettelrichter sollten überwachen, dass keine Person ohne Almsenzeichen „sich bey samblung deß freytäglichen Almsens mit einschliches wollen, [...] auch so sie sich mit gewalt wollten eindringen“.¹⁷⁸⁶

¹⁷⁷⁸ Winckelmann: 1914, 19 (§ 8).

¹⁷⁷⁹ SAR almB 19, p. 16.

¹⁷⁸⁰ SAR almB 502, fol. 68.

¹⁷⁸¹ SAR I Af 78, p. 5.

¹⁷⁸² BSB Cgm 5529, fol. 331. Auch wenn Grienewaldt dies als „ain reiches allmsen“ bezeichnet, ist aufgrund der Finanzierung durch die Sammlung vor den evangelischen Kirchen das Gemeine Almsen gemeint: „Alle Sambstag durchß ganze jahr umb 3 [...]bey den neuen pfarr von dem Allmsen so bey vor den evangelischen kirchen mit dem säckhel gesamblet, durch di Allmußherrn etlichen greissen nothürfftigen häuschen man leuthen (so hierzu ein gwissens zaichen von Zin gegossen an dem hueth oder hauben tragen müssen) ain reiches allmsen geben, da allich ein halben gulden oder etwanß doch nit viel weniger an geldt, an de neben dem geldt grosse laib prods, oder etlich pfundt fleisch nach dem es ainer vonnothen hatt erklärht.“

¹⁷⁸³ Schmuck: 1992, 335. Ähnlich Braun/Nemitz: 1994, 177 f.

¹⁷⁸⁴ Schmuck: 1995, 39.

¹⁷⁸⁵ SAR almB 19, p. 3.

¹⁷⁸⁶ SAR almB 19, p. 16 f: Bettelordnung von 1657.

Als Freitagsalmsen vergab das Almsenamnt 1542 insgesamt 144 fl. sowie 4964 Brote an Bedürftige.¹⁷⁸⁷ Die Zahl der Hausarmen, denen das Almsenamnt aus dem Gemeinen Almsen im Jahre 1561 wöchentlich Brot und Geld gab, betrug durchschnittlich 19,3 Personen.¹⁷⁸⁸ Die Zahl schwankte aufgrund der jahreszeitlich variierenden Erwerbsmöglichkeiten und der Preise für Nahrungsmittel zwischen 7 und 36, wobei die niedrigste Zahl von Almsenempfängern Anfang Mai, die höchste Zahl im Februar erreicht wurde. Daneben gewährte das Almsenamnt aus der Stiftung des Reichen Almsens jedem Bedürftigen ein oder zwei Brote.¹⁷⁸⁹ Zu jedem Bedürftigen kamen die Familienangehörigen, deren Anzahl in den Rechnungsbüchern nicht angegeben ist. Bei 11.000 bis 12.000 Einwohnern im 16. Jahrhundert¹⁷⁹⁰ betrug der Anteil der Almsenempfänger, sofern auf jeden Empfänger 4,5 bedürftige Personen kamen, des Gemeines Almsens an den Einwohnern 1 %.

Dazu erhielten die Bedürftigen Brennholz. Sofern das Almsenamnt dies nicht in Naturalien liefern konnte, erhielten sie einen Zuschuss: "ditz jar ist khain holz im vorrat gewesen, hat man den armen pürgern gelt für das holz geben wie dann in der außgabe umb erkaufft holz zesehen ist."¹⁷⁹¹

Die Höhe der Ausgaben für das Freitagsalmsen stieg in Zeiten der Teuerung, wie 1552 oder 1572. Wegen der hohen Ausgaben wurde die Vergabepolitik geändert, so dass 1590 die Ausgaben für das Freitagsalmsen stiegen. Aber 1590 wurde den fremden Bedürftigen kein zufälliges Almsen mehr gereicht. Dagegen bliebe die Ausgabe in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert abgesehen von den jährlichen Schwankungen, konstant.

Aufgrund der hohen Ausgaben für Almsen während der Teuerung wurden die Voraussetzungen für den Empfang von obrigkeitlichen Sozialleistungen verschärft. Die Almsenpfleger veranlassten den Rat, die Verleihung des Bürgerrechts zu erschweren.¹⁷⁹² Bettler sollten nach einem Dekret von 1573 von vornherein vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Neubürger sollten innerhalb von 8-10 Jahren keine Unterstützung aus dem Almsenamnt erhalten. Die Verleihung des Bürgerrechts setzte ein Vermögen von 200-250 fl. voraus. Die Erlangung des Meisterrechts sollte erschwert werden. Da der Rat leichtfertiges Hei-

¹⁷⁸⁷ SAR almB 503, fol. 70 ff.

¹⁷⁸⁸ SAR almB 519, fol. 70 – 77. In den anderen Jahren ist die Zahl der Almsenempfänger nicht angegeben.

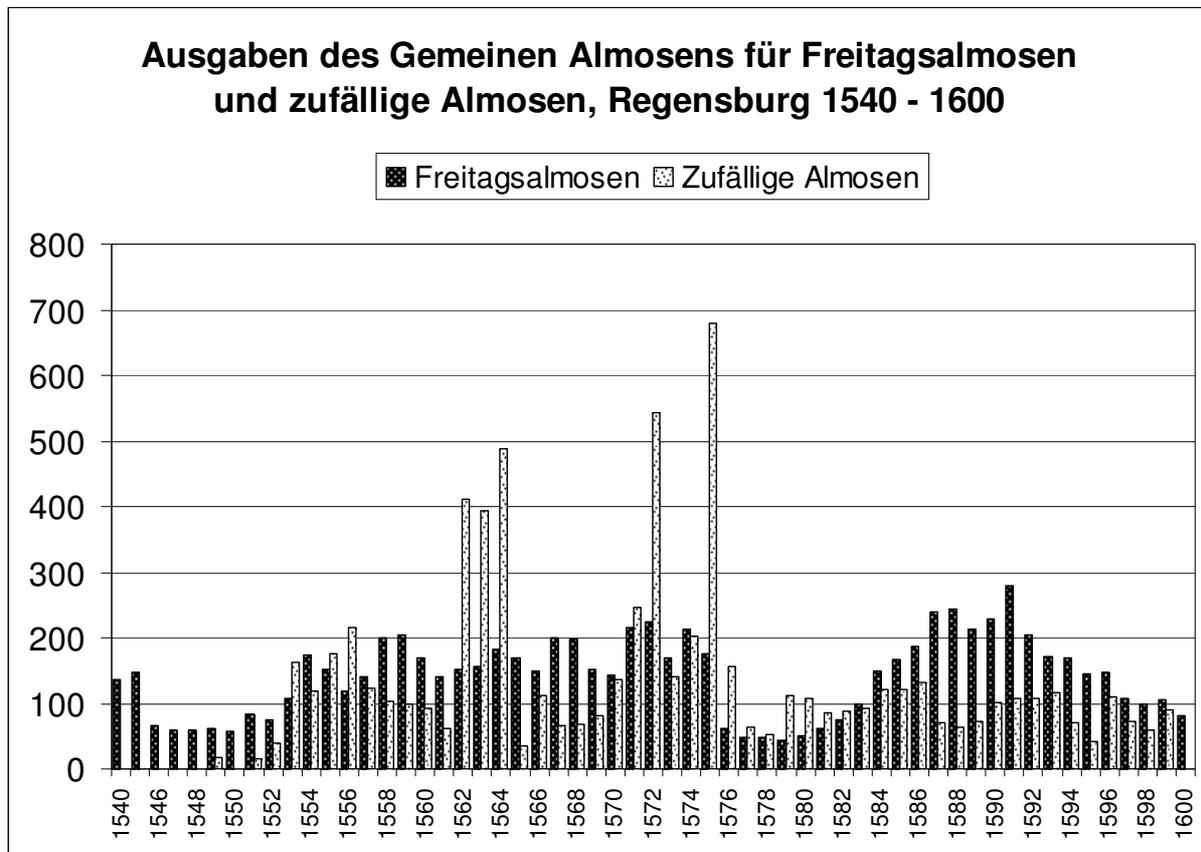
¹⁷⁸⁹ SAR almB 510, fol. 310 – 317.

¹⁷⁹⁰ Gömmel: 2000, 486; Blauch: 1981, 84; vgl. Fees-Buchecker: 1998, 43.

¹⁷⁹¹ SAR almB 528, fol. 28.

¹⁷⁹² Lauser: 1924, 28.

raten für eine Ursache der Armut hielt,¹⁷⁹³ erließ er eine Heiratsordnung, um Armut präventiv zu verhindern.¹⁷⁹⁴



Quelle: SAR almB 502-558, passim: zusammengestellt nach den im Diagramm angegebenen Rubriken in den jeweiligen Jahressbänden.

b. Zufällige Almosen

Neben den regelmäßigen obrigkeitlichen Leistungen in Gestalt des freitäglichen Almosens gewährte das Almosenamtsamt aus dem Gemeinen Almosen als zufällige Almosen bezeichnete einmalige Leistungen. Nach einer Tradition seit dem späten Mittelalter¹⁷⁹⁵ verteilte der Rat zu Neujahr oder um Weihnachten Almosen von drei Schilling bis zu einem Gulden an die Bedürftigen.¹⁷⁹⁶ Entgegen der bisherigen Auffassung wurden die fremden Bedürftigen nicht von dem Almosen vollständig ausgeschlossen: „ainem frembden Mann von Landshut, auß befelch

¹⁷⁹³ Lauser: 1924, 27.

¹⁷⁹⁴ BayHStA RRLit 394a, p. 350 ff.

¹⁷⁹⁵ Gemeiner II, 401.

¹⁷⁹⁶ Z.B. SAR almB 538, fol. 71 (30. Dezember 1580). Nach 1593 erscheint dies Almosen nicht mehr: z.B. SAR almB 551, fol. 73.

aines Erbarn Rath geben, 1 ß 5 pf“;¹⁷⁹⁷ „ainem frembden petler geben, 6 pf;“¹⁷⁹⁸
„aus Augsburg so lange krnakh gelegen, 7 kreutzer“.¹⁷⁹⁹

Das zufällige Almosen vergab das Almosenamnt als einmalige Unterstützung insbesondere bei Krankheit und auf Befehl des Kämmerers (Bürgermeisters) entsprechend der Positionsbezeichnung in den Rechnungen an Hausarme wie an fremde Bedürftige: „auff die verprunnten, vertriern und andern haußarmen menschen, so ein erbar camrer und rath zegeben bevolchen“.¹⁸⁰⁰ Ein häufig angegebener Grund war Krankheit, wobei diese weder in den Rechnungen oder in den Protokollen¹⁸⁰¹ des Almosenamtes näher bezeichnet wurden. So wurde das Almosen mit geringen Beträgen wegen Schwachheit („seiner schwachheit umb labung“¹⁸⁰² oder nur „umb labung“) ¹⁸⁰³ oder als Zehrgeld („zerung“) bewilligt.¹⁸⁰⁴ Eine Ausnahme bildeten die vielen an Syphilis erkrankten Bedürftigen („so die bösen blattern hat“).¹⁸⁰⁵ Lediglich besondere Behandlungen, wie die eines Stars, wurden als solche bezeichnet.¹⁸⁰⁶ Daneben waren unter den Empfängern des zufälligen Almosens zahlreiche (vertriebene) Geistliche („vertriebenen predicanten“).¹⁸⁰⁷ Gelegentlich wurden auch höhere Beträge als Almosen bewilligt, damit die Empfänger ihre Schulden zahlen konnten.¹⁸⁰⁸

c. Krankheit

Die Almosenpfleger sollten nach der Almosenordnung vom 1. Mai 1523 auch bei Krankheit der Bedürftigen die Arznei aus der Apotheke auf Rechnung des

¹⁷⁹⁷ SAR almB 503, fol. 113.

¹⁷⁹⁸ SAR almB 502, fol. 116.

¹⁷⁹⁹ SAR almB 60, fol. 24 (18. März 1557).

¹⁸⁰⁰ SAR almB 540, fol. 74.

¹⁸⁰¹ SAR almB 60, fol. 43: „wegen seiner krankheit“ (13. Mai 1557).

¹⁸⁰² SAR almB 540, fol. 75: „Jacob Prich, schifman den 26. Januarj in seiner schwachheit umb labung geben 1 ß 12 d; Enthani Mittermaier von München den 18. Februar geben 7 d; hanns Elnpreck Maurer den 20 Februarj in seiner schwachheit umb labung geben 21 d“; SAR almB 540, fol. 76: „Barbara Gräterin den 27 Aprilis in irer schwachheit umb labung geben 3 ß 15 d.“

¹⁸⁰³ SAR almB 540, fol. 76: „Margaretha Hierlin den 13 may umb labung geben 21 d.“

¹⁸⁰⁴ SAR almB 540, fol. 76: „Thoma Primer ain schuhmacher den 1 may zerung hinwerkh geben 14 d“; SAR almB 540, fol. 76: „Jewald Mathern den 20 Aprilis zerung hinwegh geben 14 d“.

¹⁸⁰⁵ SAR almB 540, fol. 75: „Erstlich den 23. Januarj, Jörg Nainer von Kitzung so die bösen blattern hat geben 28 d; Anna Chrsitlin ain frembdes weib so dj pösen blattern hat, den 13. Januar geben 21 d“.

¹⁸⁰⁶ SAR almB 538, fol. 71: "Erstlich den 12 Januarii dem Jörg Feuerstein, schleiffer, welchem man den star gestochen, umb labung geben, 2 ß 10 d, fol. 74' f.“

¹⁸⁰⁷ SAR almB 60, fol. 23: „Johannes Hermann, ainem vertriebenen predicanten“, „Christoph plätlinger, einem priester“ (17. März 1557).

¹⁸⁰⁸ SAR almB 540, fol. 76: „Agnes lindwein den 27 Apillis auf ir betlich anhalten damit sy die steur und ire zinß mag abzallen geben, 2 fl“.

Almosens besorgen: „ayicherlay artzney [...] auß der apotecken zu Regenspurg verschafft und vom Almusen bezalt werden.“¹⁸⁰⁹ Der Betrag wird in der Rechnung pauschal für „allerlay vflaster, salbenm waßern, vurgatzen und anders so man deme krankhen braucht“,¹⁸¹⁰ ohne näher zu spezifizieren.

Für Kranke („arme gebrechliche leutt“) erbaute das Almosenam gegenüber St. Leonhard im Jahre 1535 das Blatterhaus.¹⁸¹¹ Die Blattern, auch Syphilis oder Franzosenkrankheit genannt, waren nach der medizinischen Literatur eine im 16. Jahrhundert verbreitete Krankheit der ausgegrenzten Gruppen (Bettler, Huren, Zuhälter etc.). Der Kausalverlauf war aber nicht notwendig so, dass nur ausgegrenzte Personen sich mit Syphilis infizierten. So litten auch Adlige und Könige an dieser Krankheit.¹⁸¹² Vielmehr ist aufgrund der Ausgrenzung der Syphiliskranken wegen der von den Zeitgenossen vermuteten Ansteckungsgefahr bzw. des krankheitsbedingten körperlichen Verfalls umgekehrt auch deren Verarmung möglich.

Die frühneuzeitlichen Almosenordnungen ab 1478 beschreiben eine Gruppe möglicherweise an Syphilis erkrankter Bettler. Die Ordnungen verschiedener Städte wie Regensburg (1514), Passau (1549)¹⁸¹³ oder Nürnberg (1478 und 1518),¹⁸¹⁴ die Würzburg (1490)¹⁸¹⁵ übernahm, schilderten Kranke mit sichtbaren, scheußlichen Erkrankungen. Diese brachte die Obrigkeit in einen spezifischen ursächlichen Zusammenhang mit Missbildungen von Neugeborenen bzw. Fehlgeburten. Diese Beschreibung fehlt in den älteren Almosenordnungen von Nürnberg (1370),¹⁸¹⁶ Esslingen (25. August 1389),¹⁸¹⁷ Wien (26. März 1443)¹⁸¹⁸

¹⁸⁰⁹ Almosenordnung (1523) § 23, abgedruckt bei Winckelmann: Armenordnungen, 12.

¹⁸¹⁰ SAR almB 538, fol. 96.

¹⁸¹¹ BSB Cgm 3019, fol. 328 - Raselius-Donauer-Stadtbeschreibung und - Chronik. Ähnlich SAR Ae₂ 2, p. 698.

¹⁸¹² Winkle: 1997, 586.

¹⁸¹³ BayHStA BLK 51, fasc. 4 (16. März 1549): „so setzen sich etlich brechenhafft und mit scheuehlich krankhait und schäden beladen, gemainlich an den ort der stat da am maisten volkh hin und wieder geht und Bettln also, und albey dem, sich die jungen schwangeren frauen, an irer ungestallt vergessen unnd erbermliche monster geben mochten“.

¹⁸¹⁴ Rüger: Quellenabdruck, 72: „Item das auch ain yeder petler [...], dem zu petteln vergunt wirdet und einen erbermlichen schaden an seines leib oder gelidern hat, davon die schwangeren frawen durch schaden empfaen mochten, denselben schaden verdecken und nit offenbarlich und sichtiglich tragen noch zaigen soll, bey der buß ain jar von der stat.“

¹⁸¹⁵ Hoffmann: Polizeisätze, Nr. 380 = p. 205: „Item das auch ein ider betler, [...] dem zu betteln vergont wirt, und einen offenbaren erberlichen schaden an seinem leyb oder gelydern het, dovon die swangern frawen durch geschicht schaden empfaen mochten, denselben schaden verdecken und nit offenbarlich, nachsichtiglich tragen noch zeygen soll, bey der buß eyn jar von der stat.“

¹⁸¹⁶ Rüger: Quellenabdruck, 68 und 69 f.

¹⁸¹⁷ Esslinger Urkundenbuch II, Nr. 1654.

¹⁸¹⁸ Csendes: Rechtsquellen, 219 – 221.

oder Regensburg (1388¹⁸¹⁹ und 1471).¹⁸²⁰ Lediglich die Regensburger Almosenordnung von 1514 bezeichnete sie als Pest, Aussatz (Lepra) und Franzosenkrankheit (Syphilis). Die Schwierigkeit einer nachträglichen Diagnose besteht darin, dass die ausgesprochen chronisch verlaufene Syphilis ihren Charakter über die Jahrhunderte weitgehend verändert hat¹⁸²¹ und die Verfasser für eine Differenzialdiagnose die Symptome möglicherweise auch verschiedener Krankheiten nicht ausreichend differenzierten:

Nürnberg 1478: „Item das auch ein yeder petler [...], dem zu petteln vergonnt wirdet, und einen offenbaren erbermlichen schaden an seinem leibe oder gliedern hat, davon die swangern frawen durch gesicht schaden empfahren mochten, denselben schaden verdecken und nit öffentlich noch sichtiglich tragen noch zaigen sol, bey der puss ein jar von der stat.“¹⁸²²

Regensburg 1514: „Item ob ain mensch des almußens dürffig unnd doch sonderlich merklich umb groussen schwachait oder solch krankhait, so von ainem an das annder komen mag, an senem layb hette, dardurch annder menschen schaden oder krankhait empfachenn mochten, als da ist der aussaz, peßtilenz, frensoßen, oder ander gebrechlichkait, sie man nent in latein a[...] [96] Contagiosum, der hette solch gebrechen, dadurch sie schwangern frauen mochten ettwas [verplich] oder grauens davon empfachens sieselben sollen auff den freythofen oder vor den kirchenn unnd anderswo, von andern personen gesonndert sein, unnd solch ir graussen krankhait oder gebrechen zimblichen decken unnd verpergen, auch bey vermeidung aines petlmaisters straffe.“¹⁸²³

Bei dieser charakteristischen Erkrankung kann es sich nicht um die angeführte Pest handeln, weil die Menschen entweder in wenigen Tagen starben oder innerhalb kurzer Zeit wieder gesund wurden, ohne daß entstellende, sichtbare körperliche Schäden und die Verursachung von Missbildungen der Neugeborenen oder Fehlgeburten überliefert sind.¹⁸²⁴ Ferner trat die Pest auch epidemisch nur in einigen Jahren auf und verschonte anschließend diese Städte für einige Jahre, während diese Gruppe der Bettler für unterschiedliche Jahre überliefert ist und offenbar an einer chronischen Krankheit litt. Die Pest wurde vielmehr als

¹⁸¹⁹ BayHStA RRLit. 297, fol. 43 = Engelke: Statpuech, 247.

¹⁸²⁰ SAR almB 4, p. 169 – 173; Gemeiner IV, 490: Von zwei Almosenordnungen für Regensburg aus dem 15. Jahrhundert, die nur aus Zusammenfassungen durch den letzten reichsstädtischen Archivar Gemeiner überliefert sind, enthält nur die jüngere diese charakteristische Gruppe von erkrankten Bettlern. Die ältere Ordnung datierte Gemeiner auf 1471, während er für die jüngere Ordnung keine genauere Datierung angibt und hierfür Ansatzpunkte allein aufgrund seiner Zusammenfassung fehlen.

¹⁸²¹ Winkle: 1997, 586.

¹⁸²² Baader: Polizeiordnungen, 316 – 320, hier 318.

¹⁸²³ RRLit 380, fol. 95' f.

¹⁸²⁴ Winkle: 1997, 542 ff.

Sammelbegriff für schwere Krankheiten verwandt und vermutlich in diesem Sinne in der Regensburger Bettelordnung von 1514¹⁸²⁵ angeführt.

Die Lepra (Aussatz) kommt als Krankheit der beschriebenen Bettler in Betracht. Sie verursacht charakteristische Entstellungen wie den Verlust von Gliedmaßen (Hände, Füße) oder anderen Körperteilen wie der Nase,¹⁸²⁶ so dass diese Krankheit wegen ihrer äußerlichen Entstellung gefürchtet war. Diese Entstellungen sind aber aufgrund ihrer exponierten Lage kaum zu verdecken, wie es die angeführten Almosenordnungen übereinstimmend verlangten. Außerdem spricht die ausdrückliche Beschreibung der Krankheit als „schaden an seines leib oder gliedern“¹⁸²⁷ gegen den bei Lepra gerade charakteristischen Verlust von Gliedern, wie er auch von den Zeitgenossen auf Bildern exemplarisch dargestellt wurde.¹⁸²⁸ Ferner sind für die Lepra keine Missbildungen der Neugeborenen oder Fehlgeburten überliefert, die in den Almosenordnungen als Folge der Krankheit angeführt werden. Schließlich handelt es sich bei der Lepra um eine seit dem Altertum und im Mittelalter bekannte Krankheit, die seit dem 14. Jahrhundert in ganz auffälliger Weise zurückging, so dass sie für die ab 1478 vermehrt nachgewiesene Krankheit der Bettler nicht primär ursächlich sein kann. Die Ursache für dieses allmähliche Verschwinden der Lepra in Mitteleuropa ist vermutlich die Anfälligkeit der Leprakranken für die in Mitteleuropa seit 1348/49 auftauchende Pest sowie die Syphilis.¹⁸²⁹

Vielmehr waren viele Bettler an der ebenfalls in der Regensburger Bettelordnung von 1514¹⁸³⁰ namentlich angeführten Syphilis erkrankt. Diese im späten 19. und 20. Jahrhundert ausgesprochen chronisch verlaufende Erkrankung hat ihren Charakter über die Jahrhunderte weitgehend verändert.¹⁸³¹ Daher war die Syphilis in der frühen Neuzeit nicht charakterisiert durch eine nach einer jahrelangen Inkubationszeit auftretende Paralyse, wie etwa bei Friedrich Nietzsche, oder eine fortschreitende Lähmung der Gliedmaßen, wie etwa bei Heinrich Heine. Dagegen standen ursprünglich die geschwürig zerfallenden und übelriechenden Hauterkrankungen der hoch dramatisch verlaufenden Krankheit im Vordergrund. Charakteristisch waren neben den wenigen Tagen nach der Infektion einsetzenden sekundären Hautaffektionen der plötzliche Beginn von hohem Fieber, unerträglichen Gelenkschmerzen und schnellem, oft tödlich endenden,

¹⁸²⁵ RRLit 380, fol. 95' f.

¹⁸²⁶ Winkle: 1997, 542 ff.

¹⁸²⁷ Rüger: Quellenabdruck, 72.

¹⁸²⁸ Winkle: 1997, 542 ff.

¹⁸²⁹ Winkle: 1997, 542 ff.

¹⁸³⁰ RRLit 380, fol. 95' f.

¹⁸³¹ Winkle: 1997, 586.

körperlichen Verfall. Die Syphilis ist ferner durch Fehlgeburten und Missbildungen der Neugeborenen von erkrankten Schwangeren charakterisiert.¹⁸³²

Bei den in den Almosenordnungen beschriebenen „schaden an seines leib oder gelidern“¹⁸³³ kann es sich um die sichtbaren und chronischen Hauterkrankungen als Symptome der Syphilis gehandelt haben. Die Beschreibung als grausige und scheußliche Krankheit („graussen krankhait“¹⁸³⁴ und „scheuehlich krankhait“¹⁸³⁵) läßt sich mit den chronisch verlaufenden übelriechenden Hauterkrankungen erklären. Auch die Almosenordnungen beschreiben alle diese spezifische Verbindung von Hautkrankheit mit den Fehlgeburten und Missbildungen der Neugeborenen. Dass die Übertragung entgegen den Ausführungen in den Almosenordnungen nicht durch den bloßen Anblick der Erkrankung erfolgt, sondern über geringe Hautverletzung insbesondere beim Geschlechtsverkehr, wurde erst durch die Mikrobiologie im 20. Jahrhundert erkannt.¹⁸³⁶ Das zunächst auftretende hohe Fieber mit unerträglichen Gelenkschmerzen ist in den Almosenordnungen nicht beschrieben, weil die zunächst auftretenden Symptome mit der Zeit - anders als die Hauterkrankungen - verschwanden.

Indes könnte gegen die Diagnose Syphilis sprechen, dass die Symptome bereits seit 1478 in den Almosenordnungen für die Bettler beschrieben wurden. Nach einer verbreiteten Auffassung wurde diese durch die Besatzung von Kolumbus' Schiffen 1493 aus Haiti eingeschleppt. Sie verbreitete sich besonders nach der erfolglosen Belagerung Neapels 1494 durch die Soldaten des französischen Königs Karl VIII.¹⁸³⁷ Der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Syphilis in Europa und ihrem Ursprung ist aber nicht geklärt und sie bestand nach anderer Auffassung schon längere Zeit.¹⁸³⁸

Entsprechend den Ausgaben für Franzosenholz, dem sehr harzhaltigen Guaiakholz wurden im Blatternhaus insbesondere die Syphiliskranken behandelt. Der Hausmeister bereitete einen schweißtreibenden und schleimlösenden Sud.¹⁸³⁹ Die Zahl der Blatterkranken war - wie auch in Straßburg¹⁸⁴⁰ - hoch: Um die Jahrhundertmitte waren - wie auch im Diagramm dargelegt¹⁸⁴¹ - bis zu 120 Kranke im Blatternhaus (1559), durch das Almosen zu versorgen. Die Zahl

¹⁸³² Winkle: 1997, 542 f.

¹⁸³³ Rüger: Quellenabdruck, 72.

¹⁸³⁴ RRLit 380, fol. 95' f.

¹⁸³⁵ BayHStA BLK 51, fasc. 4 (16. März 1549, aufgrund eines Zahlendrehers unter 1594 verzeichnet).

¹⁸³⁶ Winkle: 1997, 542 ff.

¹⁸³⁷ Winkle: 1997, 541 f.

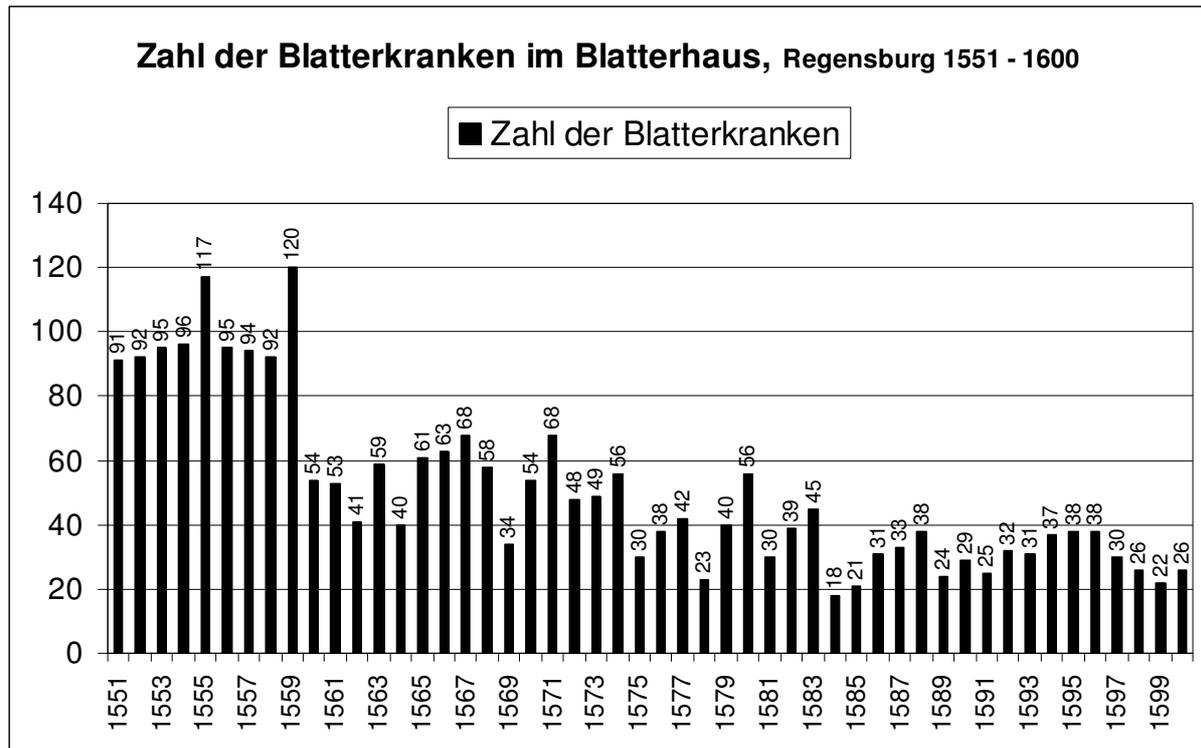
¹⁸³⁸ Winkle: 1997, 542 ff.

¹⁸³⁹ Schmuck, 1995, 42; Dirmeier/Morsbach: 1994, 23.

¹⁸⁴⁰ Winckelmann: 1922, 10.

¹⁸⁴¹ SAR almb 502 – 558.

sank in der zweiten Jahrhunderthälfte auf durchschnittlich 32 Blatterkranke.¹⁸⁴² Dazu kamen die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei, insbesondere die Ausgaben für die Holzkur.¹⁸⁴³ Neben der stationären Behandlung bezahlte das Gemeine Almosen die Behandlung durch den Bader, so übernahm dies die Kosten für die Amputation des Fußes eines Bedürftigen, insgesamt 14 fl.¹⁸⁴⁴ Ferner übernahm das Gemeine Almosen auch die Kosten von Krankentransporten.¹⁸⁴⁵



Quelle: SAR almB 502 – 558, passim: zusammengestellt nach den im Diagramm angegebenen Rubriken in den jeweiligen Jahressbänden.

Die ärztliche Behandlung sollte nach der Almosenordnung von 1523 kostenlos sein.¹⁸⁴⁶ Für sie musste der Patient im Blatternhaus aber zahlen, z.B.: „von han-

¹⁸⁴² SAR almB 502 ff.

¹⁸⁴³ SAR almB 502, fol. 87'.

¹⁸⁴⁴ SAR almB 551, fol. 97: „bader, welcher dem Erhard Gtz ainen fuß abgeschnitten, mit des almosen zeug gehailt 16 wochen ... Im ganzen für die mühe geben 14 fl.“

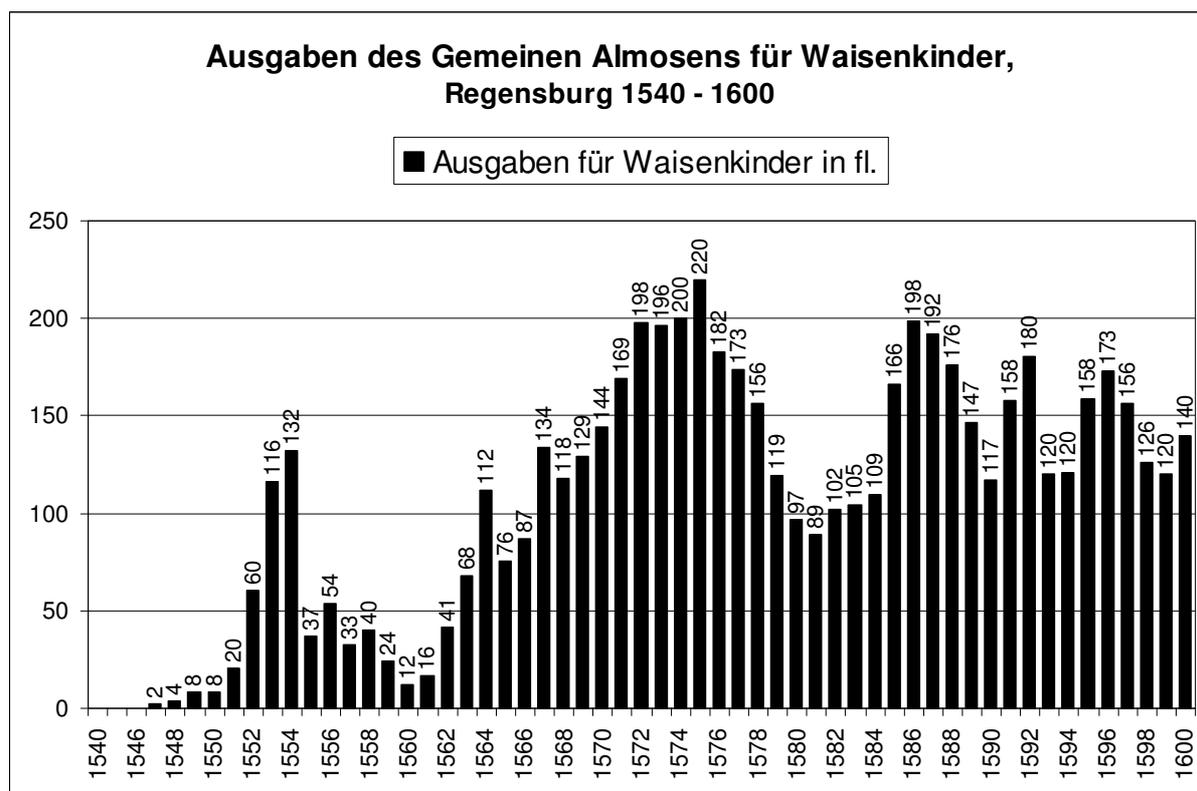
¹⁸⁴⁵ SAR almB 533, fol. 153: "8. Februari ... ainer person ins spital getragen zwain taglönern zalt 20 pf ...", fol. 154: "von ainem fembden krankhen man inns spital getragen zalt 1 ß".

¹⁸⁴⁶ Almosenordnung (1523) §§ 23, 24, abgedruckt bei Winckelmann: Armenordnungen, 12.

sen silbernagel, gastgeb für sein muen Catharina Silbernagl so 12 wochen im holz gelegen, ergetzlichkeit empfangen“.¹⁸⁴⁷

d. Kinderfürsorge

Die Almosenpfleger sollten nach der Almosenordnung von 1523 eine Ausbildung der Kinder von Bedürftigen in einem Handwerk ermöglichen. Hierzu sollten die Kinder auch mit der erforderlichen Kleidung versehen werden.¹⁸⁴⁸ Das Almosenamnt gab erst ab 1573 Almosen für Kinder, die ein Handwerk lernten „armen bürgers knaben, so man handwerk erlernen lest“, insbesondere für Lehrgeld.¹⁸⁴⁹ Für Lehrgeld sind erst 1599 Ausgaben in Höhe von 64 fl. verzeichnet.



Quelle: SAR almB 502-558, passim: zusammengestellt nach den im Diagramm angegebenen Rubriken in den jeweiligen Jahresbänden.

Da in Regensburg erst 1666 das Waisenhaus errichtet wurde,¹⁸⁵⁰ mussten die Waisenkinder zuvor bei Kosteltern untergebracht werden. Obwohl das Almosenamnt für die Waisen bis zu 198 fl. (1572) jährlich aufbrachte, war diese Art der

¹⁸⁴⁷ SAR almB 540, fol. 32'.

¹⁸⁴⁸ Almosenordnung (1523) § 10, abgedruckt bei Winckelmann: Armenordnungen, 10.

¹⁸⁴⁹ SAR almB 540, fol. 72'.

¹⁸⁵⁰ Barth: 1993, 12.

Versorgung nicht gut, wie aus der Waisenhausordnung vom 11. Dezember 1666 folgt:

„daß die arme Vater- und Mutterlose waisen gar übel von ihres Costherrn und Frauen erzogen, und mehr zum betteln als zur Schuel gehalten, ist erfolget, daß Sie nichts anderst als alle üppig und leicht fertigkeit erlerne, und hernach weder zu handwerckh noch ehrlichen diensten gebraucht werden können, zu dem, wan Sie in harten Winter, also im betteln herumb gezogen, sich erfört und schaden genommen, nichts als spitäler erzigtelt worden.“¹⁸⁵¹

Das Leben im 1666 gegründeten Waisenhaus¹⁸⁵² war bis in Einzelheiten geregelt.¹⁸⁵³ Ab 1573 zahlte das Almosenamt auch das Lehrgeld für Kinder, die ein Handwerk lernten: "armen bürgers knaben, so man handwerk erlernen lest"¹⁸⁵⁴ und "Georg Prenhieber, so dz schuster handwek lernth".¹⁸⁵⁵ Die Ausgaben betru- gen regelmäßig zwischen 9 fl. (1600)¹⁸⁵⁶ und 13 fl. (1587),¹⁸⁵⁷ in manchen Jah- ren deutlich mehr oder weniger.

Die Ausgaben für Waisen nahmen insbesondere während und nach Teuerungen zu, wie das Diagramm zeigt.¹⁸⁵⁸ So stiegen die Ausgaben von 8 fl. (1550) auf 132 fl. (1554). Nach der Teuerung von 1570/71 stiegen die Ausgaben auf 220 fl. (1575), um anschließend in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf einem hohen Niveau zu verharren: 140 fl. (1600).¹⁸⁵⁹

e. Aufteilung der Ausgaben

Die wesentlichen Ausgaben des Gemeinen Almosens entfielen auf die Almosen an Bedürftige und das Blatternhaus.

Die Kosten fielen für die Arzneimittel, für die Besoldung der Ärzte und Wund- ärzte, für Lebensmittel und Baumaterialien zum Unterhalt des Hauses an. Ein großer Teil der Ausgaben des Gemeinen Almosens entfiel auf die Vermögens- verwaltung (ausständige Zinsen, gekaufte Zins- oder Getreidegülden und Immo- bilien), nämlich 20 %. Die Besoldung umfasste in Jahren mit hohen Ausgaben wie 1572 bloß 8 %, in anderen Jahren aber über 10 %. Die Ausgaben für das Freitagsalmosen blieben nominal konstant. Aufgrund der Inflation und der damit steigenden Ausgaben umfassten diese bloß in Jahren mit Teuerungen 10 %,

¹⁸⁵¹ SAR almB 20, fol. 3'.

¹⁸⁵² SAR almB 8, p. 47.

¹⁸⁵³ SAR almB 6, p. 149 ff, insb. 166 ff.

¹⁸⁵⁴ SAR almB 540, fol. 72'.

¹⁸⁵⁵ SAR almB 540, fol. 69.

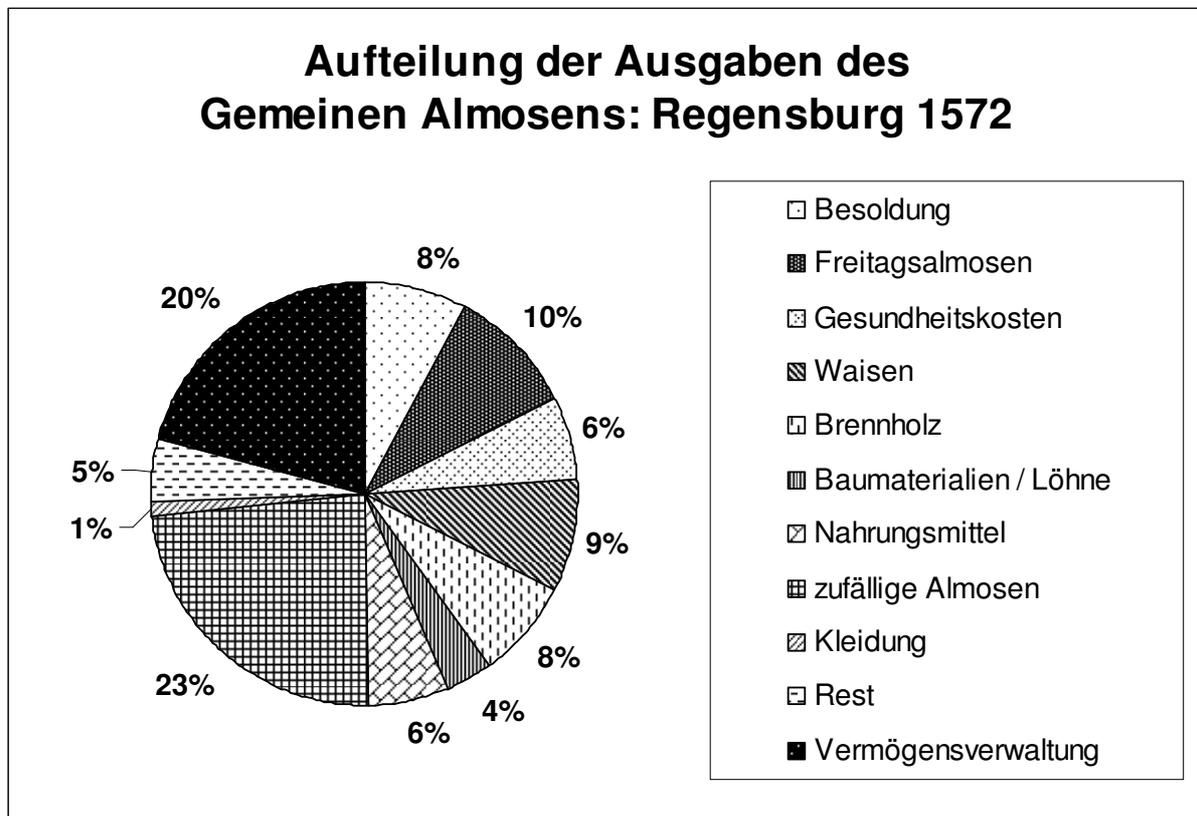
¹⁸⁵⁶ SAR almB 558, fol. 51.

¹⁸⁵⁷ SAR almB 545, fol. 66.

¹⁸⁵⁸ SAR almB 502-558.

¹⁸⁵⁹ SAR almB 558, fol. 47'.

sanken aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Ausgaben für Arzneimittel und die Holzkur umfassten 1572 insgesamt 6 %, für die Waisen 9 %. Ein bedeutender Ausgabenposten in Großstädten war Brennholz mit 8 %. Die Ausgaben für zufällige Almosen an fremde Bettler und zu Neujahr umfassten 1572 insgesamt 23 %.¹⁸⁶⁰



Quelle: SAR almB 539, passim zusammengestellt nach den im Diagramm angegebenen Rubriken.

3. Straßburg

Die aufgrund der Almosenordnung von 1523 tatsächlich erbrachten Leistungen des Straßburger Almosens werden aus dem Tagebuch des Almosenschaffners Lukas Hackfurt und den lediglich für 1539 und 1564 erhaltenen Rechnungen, die Winkelmann ohne eine wirtschaftsgeschichtliche Interpretation¹⁸⁶¹ ediert hat, deutlich.

¹⁸⁶⁰ SAR almB 504 ff.

¹⁸⁶¹ Winkelmann: 1922, 89.

a. Empfänger des Almosens

Die alteingesessenen Bürger sollten nach der Almosenordnung 14, ab September 1523 aber 16 Pfennig erhalten.¹⁸⁶² Tatsächlich schwankte der Betrag zwischen 8 und 16 Pfennigen, um das Almosen der Bedürftigkeit anzupassen.¹⁸⁶³ Die Höhe des Almosens orientierte sich am Existenzminimum, damit die Kosten für die Stadt nicht übermäßig stiegen und die Sozialleistung keinen Anreiz gab, die bisherige Tätigkeit aufzugeben: „dobi im die bloß notdurft geben, das er nit hungers sterbe.“¹⁸⁶⁴ Daneben erhielten alle regelmäßig unterstützten Bedürftigen wöchentlich vier Pfund Brot¹⁸⁶⁵ (á 471,70 gr.)¹⁸⁶⁶ und im Winter zwei Mal je 50 Wellen Brennholz pro Haushalt.¹⁸⁶⁷ Insgesamt erhielt ein Bedürftiger in Straßburg im Jahr Geld und Naturalien im Wert von insgesamt 959,5 Pfennigen oder fast 4 Pfund Pfennigen. Dagegen erhielten die Almosenknechte eine Besoldung von jährlich insgesamt 10,4 Pfund Pfennigen,¹⁸⁶⁸ so daß das Almosen erheblich geringer als ein erzielbarer Lohn war.

Das Almosenamts gewährte in Straßburg bloß dann ein Almosen, wenn dem Bedürftigen selbst keine Mittel mehr zur Verfügung standen und unterhaltspflichtige, leistungsfähige Verwandte nicht vorhanden waren (Subsidiarität):

„würt [...] denen das almosen abgeschlagen, so sich selbs an irer narung, husrat, kleider und allem andern über die bloß notdurft, es sig ligends oder farends, oder darauf eine besserung sich noch anzugriffen habent.“

„Oder so jemand, der sich beclagt, noch vatter, muter, kinder, man oder wib hette, der eins zimlichen vermögens werde, disen armen klagenden personen zu helfen und zu raten oder inen zum wenigsten in irer nöten etwa fürsetzen.“¹⁸⁶⁹

Nach dem in der Almosenordnung von 1523 niedergelegten Heimatprinzip sollten bloß einheimische Bedürftige langfristig ein Almosen erhalten und Fremde mit einem Zehrgeld von zwei bzw. vier Pfennig für Sondersieche weitergesandt werden.¹⁸⁷⁰ Diese normativen Bestimmungen wurden aber nicht konsequent durchgesetzt. Gemäß der Almosenordnung sollten zunächst auch während der Teuerung 1529 bis 1531 alle arbeitsfähigen Fremden „stracks abgewiesen“ werden.¹⁸⁷¹ Auf Bitten des Almosenschaffners Hackfurt etablierte

¹⁸⁶² Winckelmann: Akten und Urkunden, 105 = Nr. 45; S. 97 = Nr. 43.

¹⁸⁶³ Winckelmann: Akten und Urkunden, 139 = Nr. 102, § 5; S. 236 = Nr. 190, Anm. 4.

¹⁸⁶⁴ Winckelmann: Akten und Urkunden, 155 = Nr. 113.

¹⁸⁶⁵ Winckelmann: Akten und Urkunden, 139 = Nr. 102, § 5.

¹⁸⁶⁶ Winckelmann: 1922, XIV.

¹⁸⁶⁷ Winckelmann: Akten und Urkunden, 139 = Nr. 102, § 6.

¹⁸⁶⁸ Winckelmann: Akten und Urkunden, 100 = Nr. 43, § 16.

¹⁸⁶⁹ Winckelmann: Akten und Urkunden, 142 = Nr. 105, §§ 2, 3.

¹⁸⁷⁰ Winckelmann: Akten und Urkunden, 102 = Nr. 43, §§ 25 – 29; Winckelmann: 1922, 99 f.

¹⁸⁷¹ Winckelmann: Akten und Urkunden, 125 = Nr. 83.

Straßburg Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen an der Stadtbefestigung („stattwerk“),¹⁸⁷² die nach dem Bauernkrieg und angesichts der Konfessionskonflikte (Schmalkaldischer Bund mit Straßburg) ausgebaut wurden. Wegen dieser Arbeitsmöglichkeiten, die während einer Teuerungskrise sonst fehlten, zogen viele Personen nach Straßburg.¹⁸⁷³ Aufgrund dieses freiwilligen Zuzuges stellte dies entgegen Scherpners Auffassung keine „Arbeitspflicht“ und keine „Kombination von Strafe und Besserung“ dar,¹⁸⁷⁴ sondern vielmehr eine Arbeitsmöglichkeit für Personen, die nach der Reichspolizeiordnung von 1530 an sich durch ihre eigenen Kommunen zu versorgen waren.¹⁸⁷⁵

b. Bettler ohne Bedürftigkeit

Der Anteil der Personen, die entsprechend der Begründungen für den Erlass der Almosenordnungen ohne Not bettelten, ist nur indirekt zu erschließen. So erkannten bei der Prüfung der Bedürftigkeit der Bettler („haussuchung“) bei Einführung der Almosenordnung 1523 die Pfleger von 523 „bettler personen“ 400 als bedürftig an.¹⁸⁷⁶ Daher bettelten nach dem Maßstab der zeitgenössischen Obrigkeit 20 bis 25 % ohne Not. Dieser Anteil liegt deutlich über den von Naujoks für Ulm geschätzten 3 %.¹⁸⁷⁷

c. Entwicklung der Ausgaben für Almosen

Das Almosen gab entgegen der in der Literatur behaupteten Verschlechterung mehr an die Bedürftigen aus als wenigstens die mittelalterlichen Stiftungen.¹⁸⁷⁸ Deren Ausgaben für Almosen betragen vor der Reform nach der Mitteilung an den Stadtrat 500 fl. (250 Pfund Pfennige).¹⁸⁷⁹ Nachdem im Jahre 1523 der für die Versorgung der Bedürftigen erforderliche Betrag auf 2.311 fl. geschätzt wurde,¹⁸⁸⁰ betragen die Ausgaben des Almosens 2.214 fl. im Jahre 1523 und 2.506 fl. für 1539.¹⁸⁸¹ Während der Teuerung 1529 gab das Almosen 4.590 fl. aus.¹⁸⁸²

Die Zahl der Almosenempfänger in Straßburg sank von 594 (1523) über 484 (1526) und 227 (1539) auf 126 (1564).¹⁸⁸³ Die aus den Rechnungen ersichtliche

¹⁸⁷² Winckelmann: Akten und Urkunden, 128 = Nr. 87.

¹⁸⁷³ Winckelmann: Akten und Urkunden, 150 = Nr. 113 und 200 = Nr. 154.

¹⁸⁷⁴ So aber Scherpner: 1972, 72.

¹⁸⁷⁵ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 343 f.

¹⁸⁷⁶ Winckelmann: Akten und Urkunden, 97.

¹⁸⁷⁷ Naujoks: 1952, 92 f.

¹⁸⁷⁸ Eine Quantifizierung der privat auf der Straße gereichten Almosen ist unmöglich.

¹⁸⁷⁹ Winckelmann: Akten und Urkunden, Nr. 201.

¹⁸⁸⁰ Winckelmann: Akten und Urkunden, 97 = Nr. 42.

¹⁸⁸¹ Winckelmann: Akten und Urkunden, 236 ff.

¹⁸⁸² Winckelmann: Akten und Urkunden, 168 = Nr. 118.

¹⁸⁸³ Winckelmann: Akten und Urkunden, 236, 113, 238 f.

Zahl der regelmäßigen Almosenempfänger wird durch eine Mitteilung des Almosenschaffners Hackfurt an den Stadtrat aus dem Jahre 1537 bestätigt: „dern jetztund ungeverlich uf 200 sind“.¹⁸⁸⁴ Während die Zahl der Almosenempfänger abnahm, stieg die Höhe des Almosens für jeden Bedürftigen. In Straßburg gab das Gemeine Almosen in den Jahren, für die eine Rechnung erhalten ist, aus: 1523 insgesamt 2.214 fl., 1529 während der Teuerung 4.590 fl. und 1539 dann 2.506 fl.¹⁸⁸⁵

Die Quote der Almosenempfänger sank daher von 2,7 % auf 0,6 % und die Ausgaben für Almosen betragen 1537 ca. 0,11 fl., während der Teuerung im Jahre 1529 aber 0,21 fl. pro Einwohner. Hierfür wird bei einer Einwohnerzahl von 20.700 Einwohnern im 15. Jahrhundert und 20.000 bis 25.000 Einwohnern im 16. Jahrhundert¹⁸⁸⁶ als Mittelwert 22.000 Einwohner zugrunde gelegt.

Eine veränderte Vergabepraxis scheidet als Erklärung für die rückläufige Zahl der Almosenempfänger aus, weil 1564 noch die Almosenordnung von 1523 galt. Gegen eine restriktivere Auslegung dieser Almosenordnung spricht, dass Hackfurt bis zu seinem Tode 1554 Schaffner des Almosens¹⁸⁸⁷ war und die Vergabepraxis bestimmte. Als Oberpfleger amtierte der Begründer des Almosens, Matthias Pfarrer, bis zu seinem Tode 1567.¹⁸⁸⁸

Bei den Gesamtausgaben ist es im 16. Jahrhundert vielmehr zu einer Verschiebung der Ausgabeposten gekommen. Nach den detaillierten Abrechnungen des Almosens für 1539 und 1564 sank der Anteil der Ausgaben für Almosen, die nur Einheimische erhielten. Dagegen stiegen die Fürgriffspenden sowie die Brandentschädigungen und Beisteuern zur Heimreise fremder Bedürftiger. Bei diesen Ausgaben handelte es sich um einmalige Gaben an Fremde, die von der Obrigkeit eine Bestätigung erhalten hatten, dass sie in Armut geraten seien, von ihrer Gemeinde aber nicht unterstützt werden könnten. Diese in der Reichspolizeiordnung von 1530¹⁸⁸⁹ eröffnete Möglichkeit wurde häufig genutzt.¹⁸⁹⁰ Manche Städte erachteten die Bettelbriefe aber als gefälscht.¹⁸⁹¹

Diese Entwicklung könnte insbesondere auf eine in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts steigende Zahl der Bedürftigen auf und vom Lande zurückzuführen sein, weil dort das Realeinkommen aufgrund des Bevölkerungswachstums sank und eine organisierte Almosenverteilung überwiegend nicht be-

¹⁸⁸⁴ Winckelmann: Akten und Urkunden, 190 = Nr. 137.

¹⁸⁸⁵ Winckelmann: Akten und Urkunden, 168, 236 ff.

¹⁸⁸⁶ Eheberg: 1884, 419; Winckelmann: 1922, 84.

¹⁸⁸⁷ Winckelmann: Akten und Urkunden, 215.

¹⁸⁸⁸ Winckelmann: 1922, 179.

¹⁸⁸⁹ Neue Sammlung der Reichsabschiede II, 344.

¹⁸⁹⁰ Henning: 1991, 523.

¹⁸⁹¹ Rüdiger: 2001, 631.

stand.¹⁸⁹² So führte Lukas Hackfurt den städtischen Wohlstand als Pflicht für die Unterstützung der Landbevölkerung an: „In gemein hat uns gott die güter der erden rihlicher mitgetheilt in der statt dann im land, so gebürt uns ouch desto mehr zu thun.“¹⁸⁹³

4. Obrigkeitliche Leistungen des Bruderhauses in Passau an Hausarme

Ein den Bedürftigen gewährtes Almosen setzte voraus, dass die Sammlungen ausreichende finanzielle Mittel einbrachten. Während in protestantischen Städten der Rat dem Almosen Kirchengut überwies oder Stiftungen den Hausarmen zugute kamen,¹⁸⁹⁴ blieben im katholischen Passau die Stiftungen wie das Heilig-Geist- oder St.-Johannis-Spital selbständig.

Die Sammlungen reichten zur Finanzierung des Almosen nicht aus. Nach einer anonymen Beschreibung der passauischen Bischöfe aus der Zeit um 1677, welche die Chroniken mit einer anderen Höhe der Spende anführen,¹⁸⁹⁵ zahlte Bischof Urban von Trennbach (1561-1598) jährlich 1.000 fl. neben dem „ordinari Almosen vor die allgemein petler“ an Hausarme, damit diese nicht betteln mußten.¹⁸⁹⁶

Wenigstens bis 1615 vergaben die Brudermeister Almosen an Hausarme. Für dieses Jahr führte eine anonyme Beschreibung des Bruderhauses an, dass die Sammlungen in den Kirchen, Wirtshäusern usw. für die auf 82 steigende Zahl bedürftiger Hausarmer nicht ausreichte; das Bruderhaus musste 14tägig drei bis sieben Gulden zuschießen, so dass ab 1616 für die Hausarmer kein Almosen mehr finanzierbar war:

„So ist auch wegen ersammlung in den kirch, würtshüsern, [...] den Armen des Bruderhaus khein halbe zu gueltem, sonder alles mitainander den hausarmen alhir bites nit allein mitgethailch, sonder Offtermall zu 14 tag us dem vermög des Bruderhaus zu 3 - 4 - 5 - 6 und bis weilen gar 7 fl., wilen es die samblung nit ertragt, hinzu möß gegeben werden. [...] dz bemelts armen [...] auf khonfftige Georgi khain einkomens, daraus sy mochtens erhalten werden.“¹⁸⁹⁷

¹⁸⁹² Vgl. Kapitel VIII. 2.

¹⁸⁹³ Winckelmann: Urkunden und Akten, 147.

¹⁸⁹⁴ Jütte: 2000, 140. Für Straßburg: Winckelmann: Akten und Urkunden 69 und 82.

¹⁸⁹⁵ Seyffert: 1767, p. 232 (einmalig 1000 Dukaten, Zinsen an Hausarme), Buchinger: 1824, 331 (500 fl jährlich); Erhard: 1862, 241 (jährlich 500 fl).

¹⁸⁹⁶ ABP/PfA Dom St. Stephan I/7 MS Compendium Laureati, ca. 1677, Ziffer 76: „Anno domini 1563 den haus armen, welche suhder petler schünten, jährlich 1000 fl gegeben, neben dem [...] ordinari Almosen vor die allgemein petler“.

¹⁸⁹⁷ SAP II A 140 Ziffer 35.

Neben dem nicht mitgeteilten Ertrag der Sammlungen hat das Bruderhaus 1615 den Überschuss von über 392 fl. an die Hausarmen gezahlt.¹⁸⁹⁸ Obwohl die Sammlungen, die 1680 trotz des Stadtbrandes im Juli¹⁸⁹⁹ über 235 fl. erbrachten,¹⁹⁰⁰ weiterhin durchgeführt wurden, sanken die Almosen des Bruderhauses an die Hausarmen auf 44 fl.¹⁹⁰¹ im Jahre 1680. Bedürftige konnten bloß noch Hilfe erwarten, wenn z.B. ein Spital sie wegen Alter oder Arbeitsunfähigkeit aufnahm.

Ein Hinweis auf diese praktische Einstellung der Vergabe von Almosen an Hausarme findet sich in den Chroniken oder Stadtgeschichten nicht. Der Grund für die steigende Zahl von Bedürftigen 1614/15 war eine Teuerung aufgrund von Missernten. Die Preise für Roggen sind für 1614/15 in den Kammerrechnungen München nicht mitgeteilt.¹⁹⁰² Diese Teuerung überschneidet sich mit dem wirtschaftlichen Niedergang Passaus nach 1594 und im Zuge des 30jährigen Krieges.

Jedenfalls wurde die Almosenordnung von 1552 in den Ordnungen im Zuge der Reformen des Almosenwesens durch die Fürstbischöfe Leopold III. von Lamberg (1770) und Josef III. von Auersperg (1787) nicht einmal erwähnt.¹⁹⁰³ Auch in Lenz' Historischer Darstellung der freiwilligen Armenanstalten von 1804 wurden zwar noch die „Büchsen-Sammlungen“ angeführt, die aber sehr wenig einbrachten.¹⁹⁰⁴ Die Almosenordnungen von 1552, 1607 oder 1612 erwähnte er nicht.

Der Unzulänglichkeit der Almosenordnung von 1552 bestand in einer unzureichenden finanziellen Grundlage für das Almosen. Dies gereicht den Initiatoren aber nicht zum Vorwurf, da sie 1552 die wirtschaftlichen Probleme nach 1594 nicht vorhersehen konnten. Mithin führten sie die Almosenordnung in einer vergleichsweise wohlhabenden Zeit ein, während ihre Ausführung in der Krisenzeit des 17. Jahrhunderts nahezu eingestellt wurde.

5. Amberg

Die Rechnungen des Almosens in Amberg, die – mit einigen Lücken – seit dem Rechnungsjahr Michaelis 1552 bis Michaelis 1553 überliefert sind, prägt die Position „gemeine Ausgaben“. Damit wurden Verluste aus dem vorherigen

¹⁸⁹⁸ SAP II A 140 Ziffer 35.

¹⁸⁹⁹ Erhard: 1862, 261.

¹⁹⁰⁰ SAP IV 21 (1680), fol. 19.

¹⁹⁰¹ SAP IV 21 (1680), fol. 30 f: Von Januar bis Juli wurden monatlich jeweils zweimal 2 fl, 6 ß, im August zweimal 1 fl., 4 ß, 4 d, danach nichts mehr an Hausarmen gegeben.

¹⁹⁰² Abel: 1974, 134; Elsas: 1936, 543.

¹⁹⁰³ BayHStA HL Passau 739, fol. 21 ff.

¹⁹⁰⁴ Lenz: 1804, 18.

Rechnungsjahr übertragen, so daß die in den Rechnungen angegebenen Summen die Leistungsfähigkeit des Almosens verzerren. Diese Verluste, die nach einem Rechnugseintrag insbesondere auf ausständigen Zahlungen des Stadtrates beruhten,¹⁹⁰⁵ wurden mit 4.357 fl. Schließlich 1597/1598 abgeschrieben.¹⁹⁰⁶

Wesentliche Ausgaben entfielen auf das Freitagsalmsen mit über 208 fl.¹⁹⁰⁷ Sie stiegen zunächst über 224 fl. (1567/68) auf 554 fl. (1587/88), bevor sie wieder auf 202 fl. (1602/03)¹⁹⁰⁸ fielen. Einen weiteren bedeutenden Ausgabenanteil stellten die Arzneimittel mit 35 fl. und später die Besoldung für einen Stadtarzt dar. Auch legte das Almsen regelmäßig Geld an (z.B. 115 fl. Im Jahr 1552/53, was nur bei dem anfänglichen Einnahmeüberschuß (147 fl.) ohne Verlustausweis erfolgen konnte.¹⁹⁰⁹

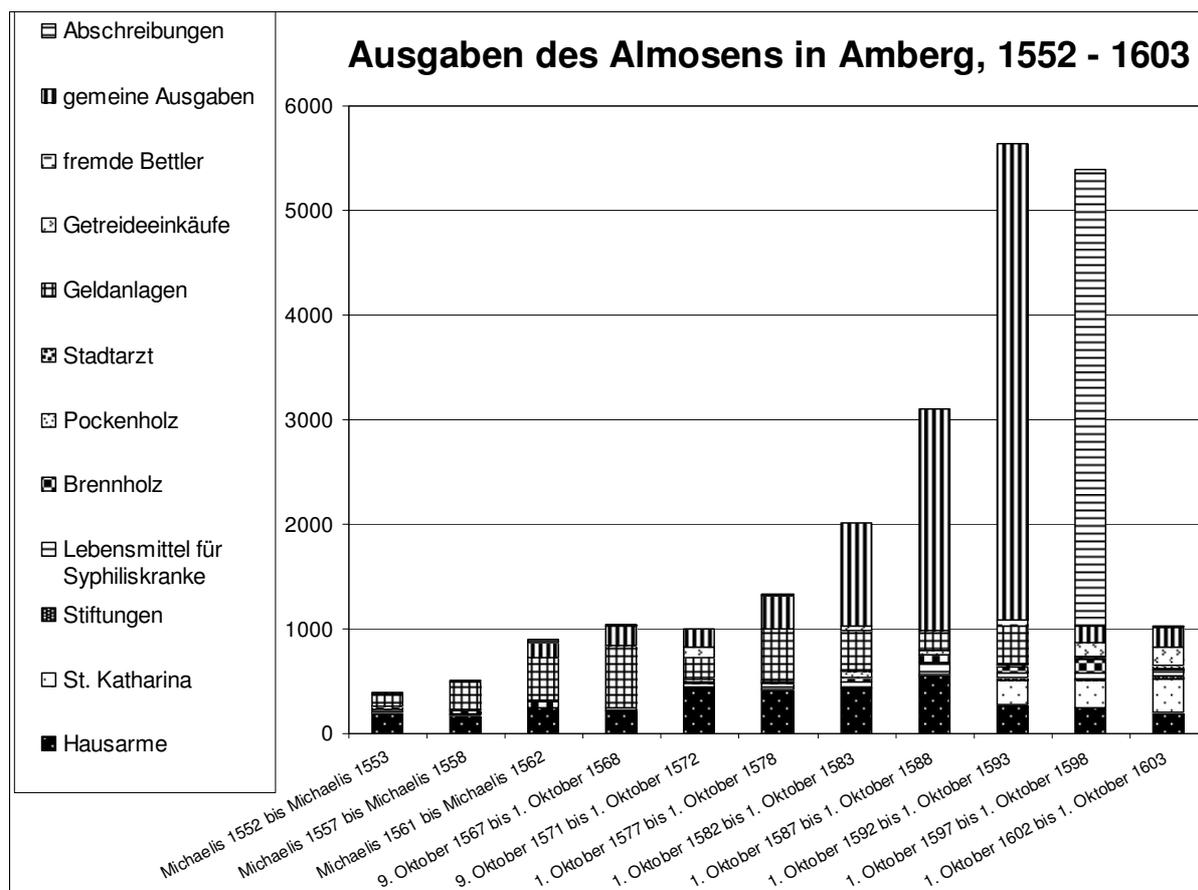
¹⁹⁰⁵ SAAM Rechnung X 198, unfoliiert: eigener Ausgabeposten „gemeine Ausgaben“.

¹⁹⁰⁶ SAAM Rechnung X 204, unfoliiert: eigener Ausgabeposten „Abgang und Nachlaß an Geld“.

¹⁹⁰⁷ SAAM Rechnung X 164, unfoliiert: eigener Ausgabeposten.

¹⁹⁰⁸ SAAM Rechnung X 175, fol. 41-42; SAAM Rechnung X 193 unfoliiert: eigener Ausgabeposten; SAAM Rechnung X 209 unfoliiert: eigener Ausgabeposten.

¹⁹⁰⁹ SAAM Rechnung X 164.



Quelle: SAAM Rechnung X 164 - 209, unfoliiert, passim: zusammengestellt nach den im Diagramm angegebenen Rubriken in den jeweiligen Bänden.

6. Schwabach

In Schwabach (Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach) betragen die Ausgaben 108 fl. (1558).¹⁹¹⁰ Die Erträge der seit 1524 nicht mehr gehaltenen Jahrtage in Höhe von 31 fl. jährlich wurden für den Bau des Gottesackers verwendet.¹⁹¹¹

Die Ausgaben für Almosen betragen, wenn die geschätzten 2.500 Einwohner um 1600¹⁹¹² auch für 1558 zugrunde gelegt werden, pro Einwohner ca. 0,043 fl.

¹⁹¹⁰ SA Nürnberg: Ansbacher Religionsakten III, fol. 87 ff und XIV, fol. 147 ff.

¹⁹¹¹ SA Nürnberg: Ansbacher Religionsakten XIV, fol. 147.

¹⁹¹² Clauß: 1917, 4.

7. Zusammenfassung

Die Städte haben erhebliche Sozialleistungen erbracht, so dass ein in der Literatur dargelegtes völliges Versagen für die hier untersuchten Städte nicht zutrifft.

In kleineren Städten wie Schwabach waren die Ausgaben aber erheblich geringer, selbst wenn die Ausgaben in Relation zu der Bevölkerungszahl gesetzt werden. Die „Sozialstaatsquote“ von 0,04 bis 0,3 fl. pro Einwohner und Jahr ist aber bei einem Jahresgehalt beispielsweise eines Bettelknechtes in Regensburg in Höhe von 52 fl. verglichen mit den Sozialausgaben des Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts sehr gering.

XIII. Leistungen der Spitaler und Stiftungen

Die Spitaler sind durch die historische Literatur in vielen Monographien erforscht worden, so dass hier nur exemplarisch auf Regensburg und Passau eingegangen wird. Darstellungen bestehen beispielsweise fur die Heilig-Geist-Spitaler in Nurnberg,¹⁹¹³ Burghausen,¹⁹¹⁴ Hof¹⁹¹⁵ und Lindau¹⁹¹⁶ oder das Spital in Amberg.¹⁹¹⁷ Uber die Insassen und deren Lebenssituation liegen allerdings fur das 16. Jahrhundert kaum Belege vor.¹⁹¹⁸

1. Leistungen der vom Almosenamnt in Regensburg beaufsichtigten Stiftungen

Das Almosenamnt fuhrte die Aufsicht uber das Gemeine und Reiche Almosen (1523), Neues Spital Sankt Oswald (1531), beide Seelhuser (1537),¹⁹¹⁹ St. Lazarus (1546), Bruderhaus (1549) und die Neue Stiftung (1556).¹⁹²⁰ Die Stiftungen waren mit der Zeit - wie Grienwaldt sie beschrieb - zu Pfrundhuser geworden,¹⁹²¹ die keine Sozialleistungen mehr erbrachten. Vielmehr dienten sie der Versorgung von Burgern und Einwohnern, die sich den Einkauf leisten konnten. Das Gemeine Almosen war nicht blo eine allgemeine Kasse,¹⁹²² sondern eine der bedeutendsten sozialen Einrichtungen der Reichsstadt Regensburg. Der Anteil des Gemeinen Almosens an den Ausgaben des Almosenamntes im Jahre 1570 betrug 29 % (2223 fl.), des Reichen Almosens 2 % (169 fl.), des Neuen Spitals St. Oswald 3 % (231 fl.), der Seelhuser 2 % (126 fl.), des Spitals St. Lazarus 35 % (2645 fl.), des Bruderhauses 21 % (1608 fl.) und der Neuen Stiftung 8 % (583 fl.).¹⁹²³

¹⁹¹³ Knefelkamp: 1989, 12 f.

¹⁹¹⁴ Brosig: 1971, 1 ff.

¹⁹¹⁵ Hofmann: 1963, 1ff.

¹⁹¹⁶ Zeller: 1952, 1 ff.

¹⁹¹⁷ Schwaiger: Chronik (13. Titel): Im groen, vom Pfalzgraf Ludwig 1317 gestifteten Spital wurden taglich 56 Pfrundner versorgt mit taglich einem Ma Bier, wochentlich einem Brot sowie weiteren Speisen. Zusammen mit den Arbeitern fur die Landwirtschaft und der Familie des Spitalmeisters ernahrt dies 80 bis 90 Personen.

¹⁹¹⁸ Laschinger: 1984, 153 – 164.

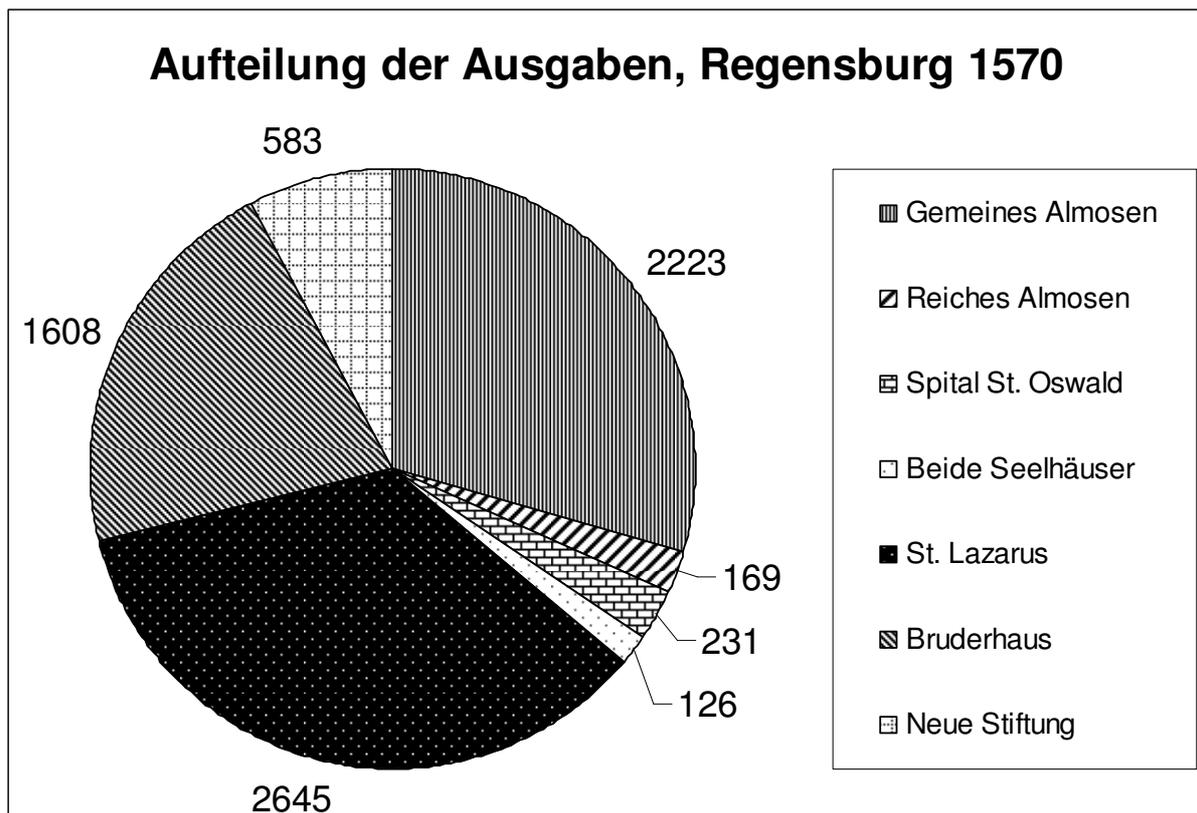
¹⁹¹⁹ SAR almB 502, fol. 1.

¹⁹²⁰ SAR almB 514, fol. 1

¹⁹²¹ BSB Cgm 5529, p. 329: Grienewaldt Stadtbeschreibung (Teil I, Kap. 23).

¹⁹²² So aber Dirmeier/Morsbach: 1994, 7; Schmuck: 1995, 38; Schmuck: 1992, 334; Dolhofer: 1974, 99.

¹⁹²³ SAR almB 528, fol. 178 ff.



Quelle: SAR almB 8, p. 29.

a. Reiches Almosen

Das Reiche Almosen war eine Stiftung zur Speisung armer Leute („hausarme lüthe“). Nach dem Vorbild der namensgleichen Stiftung Burkhard Sailers in Nürnberg von 1388¹⁹²⁴ stiftete Hanns Lißkircher 1469 für zunächst 10 Bedürftige Schüsseln mit Brot und anderen Lebensmitteln (Fleisch, Speck, Erbsen, Mehl, Heringe). Er unterstellte das Reiche Almosen der Aufsicht durch den Rat.¹⁹²⁵ Aufgrund von Zustiftungen und einem wachsenden Stiftungsvermögen konnten die drei Pfleger in Jahre 1540 bereits 43 Schüsseln (Wert: 63 fl., 6 β, 6 pf.) an Bedürftige verteilen. Entgegen Dirmeiers Auffassung, dass das Stiftungsvermögen im 16. Jahrhundert stieg, sank es tatsächlich: „erreichte nach anfänglich raschen Anstieg bis zum Jahre 1580 insgesamt 60 Schüsseln für ebenso viele Bedürftige.“¹⁹²⁶ Vielmehr verteilte das Almosenamt aus dem Reichen Almosen im Jahre 1580 noch durchschnittlich nunmehr jeden Sonntag drei halbe und drei ganze Schüsseln¹⁹²⁷ und 1600 zwischen einer ganzen und sechs halben

¹⁹²⁴ Zu diesem: Rüger: 1932, 18 ff; Schnelbögl: 1971, 103.

¹⁹²⁵ SAR almB 8, p. 29 hierzu.

¹⁹²⁶ Dirmeier: 1995, 229. Dirmeier führt leider für diese Zahl keinen Nachweis an.

¹⁹²⁷ SAR almB 538, fol. 201 ff.

bis zu zwei ganzen und vier halben Schüsseln pro Woche (insgesamt 279 Brote).¹⁹²⁸ Diese wurden bis 1542 auf dem Domfriedhof beim Almosenhaus der Wolfgang-Bruderschaft, danach in einem Laden vor der Neupfarrkirche gereicht.¹⁹²⁹ Die Bedürftigen, die nicht öffentlich betteln durften, mussten sich dabei durch einen Bleipfennig mit besonderer Prägung ausweisen, den sie jeweils für drei Monate bewilligt erhielten.

Die Stiftung wurde nach der Hinrichtung Liskirchners aufgrund bei der peinlichen Befragung gestandener Unterschlagungen im Leprosenhaus St. Lazarus der Aufsicht des Steueramts unterstellt.¹⁹³⁰ Das Almosenamnt verwaltete seit 1523 zusammen mit dem Gemeinen Almosen das Reiche Almosen, das ganz erheblich an Bedeutung verloren hatte. Daher führte Grienewaldt das Reiche Almosen in seiner Stadtbeschreibung¹⁹³¹ nicht gesondert auf.

b. Neues Spital St. Oswald

Das Neue Spital St. Oswald, das erstmals 1288 erwähnt wurde, versorgte im 16. Jahrhundert 8 bis 12 Pfründnerinnen. Deren Aufnahmegebühr stieg im 16. Jahrhundert von 50 auf 150 fl., so dass diese Institution für Frauen über 30 eher exklusiven Charakter hatte. Daher waren sie auch nicht zu Diensten verpflichtet.¹⁹³² Nach der Regimentsordnung von 1514 führten die Almosenpfleger auch die Aufsicht über das Spital St. Oswald.¹⁹³³ 1531 wurde die Verwal-

¹⁹²⁸ SAR almB 558, fol. 180. Die Zahl der Empfänger wird nicht genannt, ergibt sich aber aus der Zahl der Schüsseln.

¹⁹²⁹ SAR almB 8, fol. 23, 25 ff; SAR almB 502, fol. 48. Vgl. Gemeiner III, 454 f, IV 303; Schmuck: 1992, 334; Dirmeier: 1995, 228; Schmuck: 1995, 41; Dirmeier: 2000, 274.

¹⁹³⁰ Gemeiner IV, 181, 202, 210.

¹⁹³¹ BSB Cgm 5529, fol. 331: Grienewaldt führte zwar „ain reiches allmussen“ an, meinte damit aber das Gemeine Almosen, wie aus der Art der Finanzierung durch eine Sammlung vor den evangelischen Kirchen folgt: „Alle Sambstag durchß ganze jahr umb 3 [...] bey den neuen pfarr von dem Allmussen so bey vor den evangelischen kirchen mit dem säckhel gesamblet, durch di Allmußherrn etlichen greissen nothürfftigen häuschen man leuthen (so hierzu ein gwisses zaichen von Zin gegossen an dem hueth oder hauben tragen müssen) ain reiches allmussen geben, da allich ein halben gulden oder etwanß doch nit viel weniger an geldt, an de neben dem geldt grosse laib prodts, oder etlich pfundt fleisch nach dem es ainer vonnothen hatt erklärt.“

¹⁹³² BSB Cgm 5529, p. 327 f: Grienewaldt Stadtbeschreibung (Teil I, Kap. 23).

¹⁹³³ Dirmeier: 1995, 229.

tung dem Almosenamnt übergeben.¹⁹³⁴ Deren Ausgaben betragen 1540 insgesamt über 114 fl.¹⁹³⁵

Das Neue Spital St. Oswald besoldete neben dem verordneten Amtsherrn aus dem Rat entsprechend der Präsenzzeichen von 162 Stück zu je 10 Kreuzer mit 27 fl. noch den Schreiber mit 14 fl., den Gegenschreiber mit 10 fl., den Zinseinbringer mit 8 fl., 3 β, 15 d, den Amtsdienner mit 3 fl., 5 β und die Maidt im Spital mit 4 fl., 4 β, 8 d.¹⁹³⁶

c. Seelhaus

Die Frauen im Seelhaus sollten den Kranken oder Sterbenden beistehen, doch wurden ihre Dienste im 16. Jahrhundert immer weniger in Anspruch genommen.¹⁹³⁷ So bestanden von den acht¹⁹³⁸ bis zehn Seelhäusern,¹⁹³⁹ die im 14. Jahrhundert in Regensburg existiert hatten, im 16. Jahrhundert nur noch zwei. Schon im 15. Jahrhundert standen zahlreiche Seelhäuser leer oder wurden nicht mehr dem Stiftungszweck entsprechend verwandt.¹⁹⁴⁰ Die Stifter beauftragten den Rat der Stadt Regensburg mit der Verwaltung der Stiftungsgelder.¹⁹⁴¹ Die Seelhausstiftungen von Albrecht Eckersperger und Heinrich Wilbrant in den Jahren 1367 und 1368 wurden durch die Stadtkämmerer verwaltet.

Im oberen Seelhaus lebten 1552 noch vier Frauen und eine Dienstmagd sowie im untern Seelhaus fünf Frauen und eine Dienstmagd.¹⁹⁴² Die Verwaltung wurde 1537 dem Almosenamnt übergeben.¹⁹⁴³ Die Almosenherren übertrugen ihnen andere Dienste, wie z.B. die unmündigen Kinder zu erziehen. Die zwei Seelhäu-

¹⁹³⁴ „Anno 1524 waren die herren Pfleger des Neuen Spitals Herr Hanns Portner und Herr Hanns Hirst... Alß aber Anno 1531 E.E. Allmosen-Ambt aufgerichtet worden, so ist gedachtes Spital auch mit unter deßen Administration gezogen worden, doch hat es seinen eigenen getreydkasten [...] Anno 1651 noch gehabt, alß in welchem Jahr er zum Bruderhaus gezogen worden.“ SAR almB 8, p. 73. Vgl. Lauser: 1924, 53: an Auswärtige für 400 fl., an Einheimische für 300 fl. Übergang der Verwaltung auf Almosenamnt erst 1537: Dirmeier: 2000, 268 Dirmeier/Morsbach: 1994, 29 ⇒ SAR Bauamtschronik I, 460.

¹⁹³⁵ SAR almB 502, fol. 163'.

¹⁹³⁶ SAR almB 540, fol. 266'.

¹⁹³⁷ BSB Cgm 5529: Grienerwaldt Stadtbeschreibung (Teil I, Kap. 23, S. 328 f.).

¹⁹³⁸ Prem: 1939, 181.

¹⁹³⁹ Dirmeier: 2000, 269.

¹⁹⁴⁰ Forneck: 2000, 155.

¹⁹⁴¹ Dirmeier: 1995, 228 f.

¹⁹⁴² SAR almB 510, fol. 501, 504.

¹⁹⁴³ Lauser: 1924, 65 f. Vgl. Dirmeier: 2000, 269; Schmuck: 1995, 41.

ser legte der Rat 1580 in der Waffnergasse zusammen.¹⁹⁴⁴ Die Seelhäuser wurden im 18. Jahrhundert geschlossen.

Aus den Seelhausstiftungen wurden 1570 die Ratsherrn mit 15 fl. besoldet, der Schreiber mit 4 fl., der Gegenschreiber mit 4/3/15, der Zinseinbringer mit 3 fl. sowie der Ambtsdiner mit 3 fl.¹⁹⁴⁵

d. St. Lazarus

Die Stiftung St. Lazarus gründete Konrad Zant 1296 als Aussätzigenspital und Seuchenlazarett vor den Toren der Stadt, im heutigen Stadtpark. Durch zahlreiche Zustiftungen wurde es zur reichsten Einzelstiftung des Almosenamtes. Als die Aussatz-Krankheiten zurückgingen, verlor St. Lazarus seinen Charakter als Leprosenhaus und wandelte sich mehr und mehr zu einer Pfründneranstalt.¹⁹⁴⁶

Da das Spital St. Lazarus aufgrund der Almosenordnung keine Almosen mehr sammeln lassen durfte, erhielten Glöcklerinnen eine Ausnahme. Diese oft dem Gemeinen Almosen zugeschriebene Erscheinung¹⁹⁴⁷ waren Bedienstete, die an bestimmten Tagen vor den vornehmsten Häusern der Stadt Regensburg Almosen einsammelten und sich durch ein Glöckchen ankündigten.¹⁹⁴⁸

1535 wurde das Lazarett, d.h. die allgemeine gemeindliche Krankenanstalt, vom Almosenamte erworben.¹⁹⁴⁹ Nach der Spitalordnung sollten bloß Bürger aufgenommen werden: „Es soll Niemandts inn das Lazareth Haus aingenommen werden, es sy dann ain bürger, bürgerin oder ein bürgers kind alhier“. ¹⁹⁵⁰ Lazarus ¹⁹⁵¹ Ratsbeschluß vom 1. II. 1570: Abgabe von Wein und Bier an die Siechen; letzter Reiter: 28. Mai 1592.¹⁹⁵² Was die 20 Personen im Lazareth in einem Jahr für Essen und Trinken kosten.¹⁹⁵³

Nach der Regimentsordnung von 1500 führte der Stadtrat die Aufsicht über das Leprosenhaus St. Lazarus. 1550: "erstlich herrn linkehn seiner Weisheit als ainem zu diesem ambt abgeordneten jährliche besoldung daraus 20 fl., macht 7 kr., dem pfarrer 1 fl., 15 d = 3 ß ; Vorpmeister ..."¹⁹⁵⁴ Das Leprosenhaus St.

¹⁹⁴⁴ BSB Cgm 5529, p. 327 f.: Grienewaldt Stadtbeschreibung (Teil I, Kap. 23); Dirmeier: 2000, 269.

¹⁹⁴⁵ SAR almB 528, fol. 367.

¹⁹⁴⁶ Schmuck: 1995, 39.

¹⁹⁴⁷ Schmuck: 1995, 39.

¹⁹⁴⁸ BSB Cgm 5529, fol. 326: Grienewaldt Stadtbeschreibung (Teil I, Kap. 23, S. 327 f.).

¹⁹⁴⁹ Lauser: 1924, 44.

¹⁹⁵⁰ SAR almB 14, fol. 8.

¹⁹⁵¹ SAR I Af 4a, fol. 148' - Regimentsordnung .

¹⁹⁵² SAR almB 14.

¹⁹⁵³ SAR almB 12, fol. 88.

¹⁹⁵⁴ SAR almB 510, fol. 613'.

Lazarus besoldete im Jahre 1582 die verordneten Amtsherren aus dem Rat entsprechend der 162 Zeichen zu je 10 Kreuzer mit 27 fl., sowie den Schreiber mit 16 fl., den Gegenschreiber mit; den Zinseinbringer, einen Haushalter im Lazarett, einen Amtsdienner, einen Hausknecht, eine Köchin, eine Viehmagd, einen Bader, den bestellten Wundarzt, zwei Bademägde und Wäscherinnen, die vier Spendeneinsammlerinnen (glöggerin), den Schulmeister; die Schaffhüterin.¹⁹⁵⁵

Im Dreißigjährigen Krieg brannten bayerische Truppen St. Lazarus nieder. Das Lazarett wurde 1655 am Unteren Wörth neu erbaut.¹⁹⁵⁶

e. Neue Stiftung

Die Neue Stiftung unterstand ab 1556 dem Almosenamt und gewährte insbesondere Kostgeld und Lehrmittel für arme Schüler. So zahlte die Neue Stiftung 1580 an das Bruderhaus 180 fl. Kostgeld für zwölf arme Bürgersknaben, die auf der Poetenschule studierten und das Jahr über im Bruderhaus Kost empfangen hatten.¹⁹⁵⁷ Dazu kamen Ausgaben für Bücher, Schulgeld und Kleidung.¹⁹⁵⁸

Daneben gewährte das Almosenamt aus der Neuen Stiftung eine Pension für die Witwen der verstorbenen Prediger der Neuen Pfarr und zahlte 1580 vier Mal je 8 fl., insgesamt 98 fl.¹⁹⁵⁹ Dieser Betrag stieg schnell über 224 fl. (1584) auf 244 fl. (1588).¹⁹⁶⁰ Schließlich zahlte das Almosenamt eine Heiratssteuer für arme Bürgerstöchter, in einigen Jahren zwischen 10 und 42 fl.,¹⁹⁶¹ um die Gründung eines Haushaltes zu ermöglichen. Dies beruhte auf einem Frauenüberschuss.¹⁹⁶²

Die neue Stiftung gab für Besoldung im Jahr 1576 aus: Für die verordneten Amtsherrn aus dem Inneren Rat, 30 fl., den Schreiber 3 fl., dem Gegenschreiber 6 fl., dem Zinseinbringer 2 fl., dem Amtsdienner, 1/6/15, für das Waschen der Kleider der Stipendiaten 4 fl.¹⁹⁶³

f. Bruderhaus

Die Ratsherren Stephan Notangst und Hans Kastenmayer stifteten 1419 bzw. 1437 jeder ein Bruderhaus zur Unterbringung von jeweils zwölf alten Handwerkern und Bürgern: „alter erbare handtwerks waren, so alhie burger sinden,

¹⁹⁵⁵ SAR almB 540, fol. 419 ff.

¹⁹⁵⁶ SAR Ae 2, p. 744.

¹⁹⁵⁷ SAR almB 538, fol. 784'.

¹⁹⁵⁸ SAR almB 538, fol. 784-787.

¹⁹⁵⁹ SAR almB 538, fol. 794. Vgl. Ordnung der Neuen Stiftung in SAR almB 12.

¹⁹⁶⁰ SAR almB 542, fol. und SAR almB 542, fol. 458.

¹⁹⁶¹ SAR almB 562.

¹⁹⁶² Forneck: 2000, 153.

¹⁹⁶³ SAR almB 534, fol. 844-845.

und alters halben, nimer arbeiteten khuden“.¹⁹⁶⁴ Der Rat legte nach dem Tod der beiden Stifter die Brüderhäuser zusammen, die im 16. Jahrhundert 14 bis 22 Brüder versorgten. Die Insassen waren bei gleicher Verpflegung nach Brüdern und Pfründnern unterschieden. Sie hatten ein „Einkauff geld“ von 250, 300, 500, 600 und auch schon 1000 fl. gezahlt. Nach der Ordnung des Bruderhauses sollte aber kein „armer bürger“, der im Bruderhaus zu leben würdig war, wegen des Einkaufsgeldes der Pfründner abgewiesen werden.¹⁹⁶⁵ Die aufzunehmenden Brüder durften keine ansteckenden Krankheiten haben („offenen Laibscha-den“).¹⁹⁶⁶ Auch eine Strafe wurde verhängt, „zu solchem [...] ist ain besondere keuche im Bruderhaus erbaut worden, welche...“¹⁹⁶⁷ Die Pfründner hatten ursprünglich täglich im Kloster die Messe zu hören, so daß das Bruderhaus mehr einem Kloster als einem Spital glich. Der Kartäusermönch Grienewaldt beklagte, daß die Brüder nach der Reformation sich ihre Pfründe durch den Besuch der evangelischen Predigt verdienen mussten.¹⁹⁶⁸

Sie führten die Oberaufsicht über das Bruderhaus seit dem 15. Jahrhundert.¹⁹⁶⁹ Nach der Regimentsordnung von 1500 führte der Stadtrat die Aufsicht über das Bruderhaus.¹⁹⁷⁰ Die Verwaltung ging 1549 auf das Almosenamt über.¹⁹⁷¹ Die Administration ging von Steueramt auf Almosenamt 1531 über.¹⁹⁷² Das Bruderhaus war für das Almosenamt wegen seiner Handwerksbereiche, Brauerei, Bäckerei und Landwirtschaft, bedeutsam.

2. Spitäler in Passau

Die Betreuung der Kranken, Alten und anderer Bedürftiger oblag seit dem Mittelalter den Spitälern oder kirchlichen Einrichtungen, sofern nicht Verwandte für sie sorgten. Aber die Kenntnisse über die Rolle des Spitals im Almosenwesen, die Insassen und deren Lebensweise sind gering.¹⁹⁷³

¹⁹⁶⁴ SAR almB 12, Bruderhaus fol. 4; SAR Ae2 1, p. 122 f. Vgl. Gemeiner III, 81 f, III 196; Dirmeier: 2000, 269; Schmuck: 1995, 41.

¹⁹⁶⁵ SAR almB 6, 25.

¹⁹⁶⁶ SAR almB 6, p. 2, 5 f.

¹⁹⁶⁷ SAR almB 6, p. 17.

¹⁹⁶⁸ BSB Cgm 5529: Grienewaldt Stadtbeschreibung (Teil I, Kap. 23, S. 327). Die Verpflichtung, die Kirche zu besuchen, beschreibt auch: SAR almB 6, p. 8.

¹⁹⁶⁹ Dirmeier: 1995, 228 f; SAR Pol. I Af 100, 133: „steuerherren, die dann laut der stiftung des haus oberpfleger und aufseher seyn sollen“. Vgl. Lauser: 1924, 12.

¹⁹⁷⁰ SAR I Af 4a, fol. 149 - Regimentsordnung.

¹⁹⁷¹ Lauser: 1924, 72.

¹⁹⁷² SAR almB 8, p. 81. Nicht in SAR almB 502 (1540) erfaßt.

¹⁹⁷³ Glück: 1978, 180 f; Hippel: 1995, 102.

a. St.-Johannis-Spital

Das St.-Johannis-Spital, das seit etwa 1200¹⁹⁷⁴ bestand und zunächst zur Versorgung von Pilgern und Kreuzfahrern bestimmt war, wandelte sich mit dem Ende der Kreuzzugsbewegung zu einem Armenspital, das arme und alte Bürger aufnahm.¹⁹⁷⁵ Das Spital finanzierte sich durch Stiftungen, aus dem Grundbesitz und darauf ruhenden Ewiggeldern. Aus Rechnungen aus dem 17. Jahrhundert folgt eine Kapazität von 35 bis 40 Personen.¹⁹⁷⁶

b. Heilig-Geist-Spital

Das 1357 durch den Passauer Stadtrichter Urban und seiner Frau Plektraut Gundacker gestiftete Heilig-Geist-Spital am Neumarkt nahm kranke und arme Bürger auf.¹⁹⁷⁷ Für arbeitsunfähige weibliche Dienstboten der Domherren bestand das Schwesternhaus und für In-Wohner ohne Bürgerrecht seit 1301 das St.-Gertraud-Spital.¹⁹⁷⁸

c. Bruderhaus

Für Einwohner ohne Bürgerrecht wie alte und arme Handwerksgesellen oder Dienstboten, die keinen Anspruch auf Aufnahme in das St.-Johannis-Spital hatten,¹⁹⁷⁹ wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Bruderhaus am Rindermarkt als rechtlich selbständige Stiftung mit öffentlich-rechtlicher Aufsicht (Stiftungsverfassung)¹⁹⁸⁰ gegründet. Bisher ging man davon aus, das Bruderhaus gehe auf Peter Gottinger zurück, der es 1506 mit 10 Betten stiftete.¹⁹⁸¹ Dies beruht auf einer durch Alexander Erhard übermittelten, aber schon 1862 verschwundenen und sonst nirgends belegten Inschrift: „der ersam vnd weis Peter Gottinger so man nennet Bernauer, Stifter des Bruderhaws 1506.“¹⁹⁸²

¹⁹⁷⁴ Das Gründungsdatum ist umstritten: Die Stadtchronik (SAP III 22, fol. 255‘) nennt die Zeit Bischof Mangolds (1206 – 1215), während die Schenkungen an das Spital eine Gründung vor 1200 nahelegen, dazu: Erhard: 1864, 237; Glück: 1978, 174; Loibl: 1999, 129; Schmid: 1927, 379 f; Kummer: 2000, 42

¹⁹⁷⁵ Schmid: 1927, 379 f; Kummer: 2000, 42; Neumaier: 1999, 409 f.

¹⁹⁷⁶ Kummer: 2000, 44; Glück: 1978, 180.

¹⁹⁷⁷ Schmid: 1927, 381 f; Loibl: 1999, 129; Neumaier: 1999, 410 f; Demmel: 1974, 88.

¹⁹⁷⁸ Schmid: 1927, 384 f; Neumaier: 1999, 410.

¹⁹⁷⁹ Erhard: 1864, 243; Schmid: 1927, 380; Donaubaue: 1978, 184; Neumaier: 1999, 410.

¹⁹⁸⁰ Reicke: 1932 II, 53 ff.

¹⁹⁸¹ Ott: 1961, 301; Donaubaue: 1978, 184; Neumaier: 1999, 410; Kummer: 2000, 45.

¹⁹⁸² Erhard: 1864, 243.

Nach Ortholf Fuchsbergers (ab 1563 Stadtsyndicus)¹⁹⁸³ Geschichte des Bruderhauses in dessen Almosenspiegel von 1554 hat Peter Gottinger nicht das Bruderhaus gestiftet, sondern das Gebäude für die bereits bestehende Stiftung errichtet.¹⁹⁸⁴ den Neubau des Bruderhauses am Rindermarkt Nr. 10.¹⁹⁸⁵ Vielmehr wurden um 1528 kleinere Stiftungen zusammengefaßt und die Stadträte Stefan Peyertshamer und Oswald Gruber als Bruderhausmeister, denen die eigentliche Verwaltung - ehrenamtlich¹⁹⁸⁶ - oblag, bestellt. Ihnen folgte 1534 der Goldschmied Peter Gottinger:

„Die uns weilandt, Stefan Peyertshamer nach Oswalden Grubern, bede des Raths alhie seligen erste Brudermaister gewesen, hat er Peyertshamer vierhundert gulden, in dz Bruderhaus, halb dz geben und halb zu den Armen notdurft anzulegen verschafft.

Hierauf sind nach Peyertshamer abgang zu Brudermaistern erwelt: Peter Gottinger, so auch Pernauer genannt, und Walthäuser Biburger, bede des Raths.“¹⁹⁸⁷

Auch während der religiösen Auseinandersetzungen im 16. Jahrhundert gründeten die Passauer Stiftungen¹⁹⁸⁸ und haben das Bruderhaus in die genossenschaftliche Daseinsvorsorge eingebunden. Verschiedene Zünfte wie die Schuhmacher, Schneider und Zimmerleute entrichteten Beiträge für die Versorgung in Gestalt eines Zimmers, einer Stube und Kammer im Bruderhaus für Gesellen, die in Passau arbeiteten und erkrankt waren.¹⁹⁸⁹

So vermehrte sich das Vermögen des Bruderhauses: Die jährlichen Einnahmen stiegen von 1.097 fl. im Jahre 1549¹⁹⁹⁰ auf über 3.580 fl. im Jahre 1615¹⁹⁹¹ und fielen dann auf fast 2.600 fl. im Jahre 1680, als das Vermögen fast 40.000 fl. betrug.¹⁹⁹² Die Einnahmeausfälle beruhten auf der wirtschaftlichen Stagnation Passaus nach 1594 (vgl. Abschnitt VI) und dem Stadtbrand 1680. Entgegen der

¹⁹⁸³ Er hatte in Ingolstadt studiert, war Lehrer in Altötting, 1525 Hofrichter und Sekretär im Kloster Mondsee. Diese Stelle hatte er wegen seiner Neigung zur lutherischen Lehre aufgeben müssen. In Passau ist er belegt ab 1539 als Stadtschreiber, seit 1563 als Syndicus (SAP I 1179, 1182, 1242; vgl. Kaff: 1977, 51). Er hatte bereits 1528 ein Flugblatt gegen die Täufer verfaßt (Köhler: 1991, Nr. 1221).

¹⁹⁸⁴ SAP II A 90, p. 14 f.

¹⁹⁸⁵ Donaubaue: 1978, 184, Schmid: 1927, 380.

¹⁹⁸⁶ Eine Besoldung erhielten bloß die Bruderschreiber und der Bruderwirt.

¹⁹⁸⁷ SAP II A 90, p. 14. Wie hier auch Schmid: 1927, 380; Loibl: 1999, 129.

¹⁹⁸⁸ Der gegenteiligen Auffassung ist Ott: 1961, 301. So vermachte Margret Furtner 1554 testamentarisch den Armen im Bruderhaus und im Spital ihr Haus in der Messergasse sowie 800 fl, wovon jeder Arme in der Stadt jährlich einen Krapfen, halben Wein und ein Pfennigwert Semmel erhalten sollte. (SAP I 1225; 10. November 1554).

¹⁹⁸⁹ SAP I 1228 ½: Quittung des Bruderhauses an Hans Friedrichs (Schumacher), Heinrich Wentzeisen (Hufschmid), Wolfgang Schneidermair (Tuchmacher) über 5 fl 4 sh.

¹⁹⁹⁰ SAP II A 90, p. 16.

¹⁹⁹¹ SAP II A 140, Ziffer 35.

¹⁹⁹² SAP IV 21 (1680), fol. 1.

Auffassung, daß ab 1600 die Verwaltung einem Ratsbürger und zwei Zunftgenossen oblag,¹⁹⁹³ waren wenigstens 1615 wie zuvor zwei Stadträte und ein Bürger Brudermeister:

- 1528: Stefan Peyertshammer und Oswald Gruber (Stadträte)¹⁹⁹⁴
ca. 1534: Peter Gottinger, auch Pernauer genannt, und Walthauser Biburger¹⁹⁹⁵
(Stadträte)
1552,¹⁹⁹⁶ 1554,¹⁹⁹⁷ 1556:¹⁹⁹⁸ Ambrosius Gruber (Salzfertiger)¹⁹⁹⁹ und Georg Aichperger (Stadträte) sowie Georg Hueber (Bürger)
1594:²⁰⁰⁰ Wolf Reindl (Ratsbürger und als Verwalter)
1615:²⁰⁰¹ Georg Khröll und Christoph Göttl (Stadträte), Thomas Eyler (Hufschmid, Bürger)

¹⁹⁹³ So aber Schmid: 1927, 380; Donaubauer: 1978, 185; beide ohne Nachweise.

¹⁹⁹⁴ SAP II A 90, p. 14.

¹⁹⁹⁵ SAP II A 90, p. 14.

¹⁹⁹⁶ SAP III 22, fol. 314' f.

¹⁹⁹⁷ SAP II A 90, p. 19.

¹⁹⁹⁸ SAP I 1228 ½.

¹⁹⁹⁹ Loibl: 1999, 95.

²⁰⁰⁰ SAP I 1314. Diese Quittung unterzeichnete möglicherweise nur einer von drei Meistern.

²⁰⁰¹ SAP II A 140, Ziffer 35.

XIV. Ausblick: Almosenkästen im Dreißigjährigen Krieg

Für die weitere Leistungsfähigkeit der Almosenkästen und -ämter war die wirtschaftliche Lage der Reichs- und Territorialstädte von ausschlaggebender Bedeutung, weil die öffentliche Hand ein Hauptgläubiger der Stiftungen und Almosenämter war.

1. Wirtschaftliche Lage der Reichsstädte

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Reichsstädte von 1550 bis zum Dreißigjährigen Krieg war nach der älteren Städteforschung von einem Versagen und völligem Bedeutungsverlust geprägt. Die neuere Forschung sieht dagegen eine Verschiebung innerhalb der Städtelandschaft aufgrund einer Verlagerung der Handelsströme, dem Protektionismus der Seehandelsmächte, Innovationen in Handel, Geldgeschäften und Verlagswesen sowie die vornehmlich für die Reichsstädte bedeutende Macht der Territorialstaaten.²⁰⁰² Für die Reichsstädte wirkte sich krisenverschärfend aus, dass die Matrikelbeiträge der Reichsstädte für die zahlreichen Reichskriege insbesondere gegen die Türken nach der Matrikel von 1521 berechnet wurden, dem Höhepunkt der reichsstädtischen Macht und Finanzkraft, aber nicht der relativ ansteigenden Finanzkraft der Territorialstaaten angepasst wurden. Die Reichsstädte verloren so die politische Aktivität und trachteten bis zum Ende des Deutschen Reiches in einer Politik des Lavierens ihre Selbständigkeit zu erhalten.²⁰⁰³

2. Zweckentfremdung der Stiftungskapitalien

Für die Leistungsfähigkeit der Almosen wie auch der Stiftungen bildete der Dreißigjährige Krieg und insbesondere der Schwedenfeldzug 1633, der auch Franken und Bayern erfasste, eine Zäsur. Im Rahmen des Kontributionssystem (der Krieg ernährte den Krieg)²⁰⁰⁴ verwendeten die reichsstädtischen wie territorialen Obrigkeiten die Kapitalien der Almosenämter für die Landesdefension und die Kontributionen oder setzten für die dauerhaften Darlehen an die Stadtkasse wegen eines praktischen Staatsbankrottes die Zinszahlungen aus - bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit oder der Streichung der Forderung. Daher beruht die fehlende Leistungsfähigkeit des Almosens nicht primär auf einer unzureichenden Opferbereitschaft der Bevölkerung oder einer fehlerhaften Ausgestaltung des Almosens, sondern ganz wesentlich auf einer veränderten wirtschaftlichen Lage.

In Landshut zog der Stadtrat das Stiftungsvermögen des Almosens zu den von Kurfürst Maximilian I. von der Stadt als Beitrag zur Landesdefension während

²⁰⁰² Lanzinner: 2001, 131.

²⁰⁰³ Endres: 1971, 366 f.

²⁰⁰⁴ Schormann: 2001, 234 – 238.

des Dreißigjährigen Krieg veranschlagten 62.000 fl. heran. Das Visitationskollegium der Regierung verlangte, dass die Stadtkammer entweder die bis 1674 auf über 22.725 fl. angewachsenen ausständigen Zinsen bezahlte oder vom Geistlichen Rat in München einen „Consensus“ zur Abschreibung einholte, weil die Stadtverwaltung selbst zu einer Abschreibung nicht berechtigt wäre.²⁰⁰⁵

In Schweinfurt legte das Almosenamts seine Kapitalien als Darlehen bei der Obereinnahme, d.h. der reichsstädtischen Finanzbehörde an. Diese entnahm bis 1697 aus der Kastenstiftung 10.870 fl. und die rückständigen Zinsen betrugen 14.333 fl. Bis zur Übergabe Schweinfurts an Bayern 1803 stiegen die ausständigen Forderungen gegen die Obereinnahme auf ca. 60.000 fl. Der reichsstädtische Rat verzichtete auf eine förmliche Streichung der Schuld, um bei etwaigen Reichs- oder Kreisumlagen einen Nachlass zu erlangen.²⁰⁰⁶

In Weiden befahl der Stadtrat den Almosenverwaltern im Dreißigjährigen Krieg (1633), erhebliche Vermögensanlagen des Almosens für Kontributionszwecke abzugeben.²⁰⁰⁷

Beispielsweise war auch das Pilgrimspital zum Heiligen Kreuz vor Nürnberg war von der schlechten finanziellen Lage der öffentlichen Hand betroffen, denn die Nürnberger Losungsstube stellte 1635 die Zahlung auf die bei ihr angelegten Gelder ein.²⁰⁰⁸ Der praktisch bestehende Staatsbankrott führte zu jährlichen Einnahmeeinbußen von 700 bis 800 fl., so dass selbst dringend notwendige Reparaturen nicht durchgeführt werden konnten.²⁰⁰⁹ Auch für die Stiftungen beispielsweise in Forchheim und Weismain bildete der Dreißigjährige Krieg eine Zäsur: Vermögen ging verloren und ausgereichte Darlehen einschließlich aufgelaufener Zinsen waren uneinbringlich.²⁰¹⁰

Für die unzureichende finanzielle Lage der Almosen und Stiftungen war auch ein Interessenkonflikt mitverantwortlich. Bei der Vergabe und Rückforderung der Darlehen aus Stiftungskapitalien nahmen die Pfleger insbesondere in Kleinstädten mehr Rücksicht auf die Situation des Schuldners als auf den Stiftungsfonds, weil bei Zahlungsausständen des Ratskollegen oder Nachbarn gegen diesen nur schwer vorgegangen werden konnte, ohne die guten Beziehungen zu belasten, auf die auch die Pfleger im täglichen Leben angewiesen waren.²⁰¹¹

²⁰⁰⁵ SAL A II fasc. 3, Nr. 10, fol. 5 (1674).

²⁰⁰⁶ Sehling: Kirchenordnungen XI, 620; Saffert: 1993, 281 – 285; Rublack: 1978, 56; Endres: 1971, 362.

²⁰⁰⁷ SAW A – IA 147; Krauss: 1964, 113.

²⁰⁰⁸ Haller/Eichhorn: 1969, 57.

²⁰⁰⁹ Haller/Eichhorn: 1969, 22.

²⁰¹⁰ Besold-Backmund: 1986, 364.

²⁰¹¹ Besold-Backmund: 1986, 365.

XVI. Schlußbetrachtung

1. Reichsrechtliche Rahmengesetzgebung

Im territorial zersplitterten deutschen Reich bestand keine einheitliche Almosenordnung. Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 bildeten eine Ermächtigungsgrundlage und ein Rahmengesetz, zu dessen Ausführung die Territorien eigene Ordnungen erließen. Die seit der Reichspolizeiordnung von 1530 festgeschriebene Kommunalisierung des Almosens übertrug den Territorien entsprechend der Begründung der Polizeiausschüsse auf dem Wormser Reichstag von 1521 die Gesetzgebungskompetenz mit einem weiten Gestaltungsspielraum, die ihrerseits die Kommunen zu einer Versorgung der Bedürftigen zu verpflichten. Dies war ein Kompromiss zwischen den weltlichen und geistlichen Reichsständen, unter anderem weil diese sich auf eine einheitliche Verfahrensweise gegenüber geistlichen Bettlern nicht verständigen konnten. Von dem Bettelverbot sollten insbesondere die in der frühen Neuzeit mit einer veränderten militärischen Organisation zunehmenden gartenden Landsknechte als „starke bettler“ erfaßt werden, auch wenn nach Begründung der Polizeiausschüsse dieser Adressatenkreis nicht ausdrücklich bezeichnet werden sollte.

Auf der Ebene der Reichskreise hat - soweit ersichtlich - lediglich der fränkische Reichskreis eine eigene Polizeiordnung mit Regelungen über das Almosenwesen und den Bettel. Im bayerischen Reichskreis wie auch sonst spielten diese Themen eine ganz untergeordnete Rolle.

Zwischen dem Almosenwesen in den evangelischen Reichsstädten sowie den Territorialstädten insbesondere in katholischen Territorien bestanden charakteristische Unterschiede. Ein allgemeines Bettelverbot mit obligatorischen Sozialleistungen galt in den Reichsstädten wie beispielsweise Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Straßburg. Eine Bettelregulierung galt im Territorialstaat Bayern sowie den Hochstiften Bamberg, Würzburg und dem Erzstift Salzburg. Auf diese unterschiedlichen Umsetzungen der reichsrechtlichen Vorgaben in den Reichspolizeiordnungen gehen die unterschiedlichen Bewertungen des frühneuzeitlichen Almosens in der Geschichtsschreibung zurück.

Diese Ordnungen gliedern sich in zwei Idealtypen: Bei dem Idealtyp allgemeines Bettelverbot mit obligatorischen Sozialleistungen hat die Obrigkeit das Betteln ohne Erlaubnisvorbehalt verboten und die Bedürftigen durch obrigkeitliche, obligatorische Sozialleistungen versorgt. Die einheimischen Bedürftigen hatten zwar keinen Anspruch, d. h. kein subjektives und gerichtlich einklagbares Anspruchsrecht auf eine obrigkeitliche Leistung. Vielmehr war diese - als rechtswissenschaftlicher Fachbegriff - eine Obliegenheit, d. h. die Obrigkeit war zu dieser Leistung verpflichtet und konnte bei ihrer Nichterfüllung das Bettelverbot moralisch und faktisch nicht durchsetzen. Bei dem Idealtyp Bettelregulierung hat die Obrigkeit das Betteln verboten und ein Erlaubnisvorbehalt für bestimmte

Gruppen wie z. B. die arbeitsunfähigen, einheimischen Bedürftigen vorgesehen. Diese mit einer Bettelkonzession und einem Bettelzeichen als Legitimation ausgestatteten Bedürftigen erhielten keine Sozialleistungen von der Obrigkeit und konnten oder mussten ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. Die bisher als Charakteristika für die Almosenreform nach 1522 angeführten Prinzipien Kommunalisierung, Zentralisierung etc. waren von untergeordneter Bedeutung. Dies waren bloß die verwaltungstechnischen Mittel, um das Bettelverbot und die obligatorischen Sozialleistungen als eigentliche Neuerungen durchzusetzen.

2. Evangelische Reichsstädte

Die Almosenreform ging 1522 von der Reichsstadt Nürnberg aus, der aufgrund ihrer Vorbildfunktion viele kleinere Städte in der räumlichen Umgebung folgten (Windsheim, Schweinfurt). Die in der Literatur oftmals als Charakteristikum angeführte Einheitsstiftung von Almosenstiftungen und der Verwaltung der Kirchengüter bestand in Nürnberg nur für eine Übergangszeit aufgrund der Übergabe der Klöster an das Gemeine Almosen (ab 1525) und der Bestellung besonderer Kirchenpfleger (1527).

Aufgrund dieser vorübergehenden Einheitsstiftung mit der Unterhaltung der ehemaligen Mönche der übergebenen Klöster ging in Nürnberg die anfänglich sehr hohe Spendenbereitschaft der Bevölkerung ganz erheblich zurück. Diese schwindende Spendenbereitschaft war daher eine Sonderentwicklung Nürnbergs, die beispielsweise in Regensburg und Straßburg keine Parallele fand. Somit geht sie entgegen einer Literaturauffassung nicht auf die Reformation zurück, die angeblich mit der Abschaffung der Werkheiligkeit den Nerv der Operwilligkeit durchschnitten habe und beruht auch nicht auf der fehlenden Konfrontation der Spender mit den Bedürftigen.

Um die unzureichenden Einnahmen zu erhöhen, schlugen die Almosenpfleger auf einer vom Inneren Rat einberufenen Krisensitzung vor, dass die Prediger zu mehr Spenden auffordern sollten. Da diese verbalen Aufforderungen an den konkreten und bekannten Ursachen der schwindenden Spendenbereitschaft nichts änderten, beruhten sie auf einem Aktionismus, um formal dem Inneren Rat Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen unterbreiten zu können. Ob die zahlreichen weiteren Aufforderungen zu mehr Spenden ebenfalls auf einem solchen Aktionismus beruhten, konnte hier wegen fehlender Quellen nicht weiter verfolgt werden.

In Nürnberg bestand aber hinsichtlich des allgemeinen Bettelverbotes sowohl vor als auch nach der Almosenreform kein Implementationsdefizit. Nach den Ratsprotokollen und den Stadtrechnungen über die Ausgaben für den Gefängniswärter ließ der Rat zahlreiche Bettler ins Gefängnis werfen und der Stadt verweisen. Aufgrund dieses Vollzugs der Almosenordnung kann von einer symbolischen Gesetzgebung keine Rede sein. Gleichwohl zeigen die Klagen über

gleichwohl bestehenden Bettel und diese Verhaftungen, dass der Vollzug den Bettel nicht vollständig unterdrücken konnte.

Für Regensburg ist mit der Bettelregulierung von 1388, d.h. der Ausweisung fremder Bettler und dem Verbot, zum Betteln die Häuser zu betreten, eine der - nach Nürnberg um 1370 - ältesten Bettelbestimmungen überliefert. Neben dieser repressiven Bestimmung sind in den Stiftungen und Testamenten zahlreiche Zuwendungen überliefert, die nach den testamentarischen Bestimmungen seit dem 14. Jahrhundert nicht unterschiedslos an Bettler verteilt, sondern gezielt bekannten bedürftigen Hausarmen zukommen sollten. Hier stand - entgegen der bisherigen Auffassung - neben dem Seelenheil des Spenders die materielle Hilfe für bekannte Bedürftige im Vordergrund. Regensburg hat im Anschluss an Nürnberg in einer teilweise wortgleichen Almosenordnung 1523 das Betteln verboten. Aufgrund eines Skandals wegen der Unterschlagung von Stiftungsgeldern hat der Rat der Reichsstadt Regensburg 1531 das Almosenamnt zur Verbesserung der Verwaltung gegründet. Die Verordneten des Almosenamtes von je zwei aus dem Inneren, dem Äußeren Rat, sowie der Gemein waren durchschnittlich 11,6 Jahre im Amt. Von Beruf waren die Inneren Räte als Direktoren des Almosenamtes - soweit dies noch feststellbar ist - keine Juristen, sondern Händler jeglicher Art. Das Almosenamnt hat aus dem Gemeinen Almosen keine kirchlichen Ausgaben bestritten und die - in anderen Städten - damit verbundenen finanziellen Lasten vermieden.

In Regensburg konnte das Almosenamnt im 16. Jahrhundert erhebliche Kapitalien aufgrund von testamentarischen Zuwendungen aufbauen. Die Enteignung von Kirchengut im Zuge der Reformation für das Gemeine Almosen der Hausarmen konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Die Kapitaleinkommen machten mehr als 80 % der Einnahmen des Gemeinen Almosens aus. Die Einnahmen aus Sammlungen, von denen in Passau die Sozialleistungen allein zu finanzieren waren, betragen in Regensburg nur 10 %. Die wirtschaftliche Krise nach etwa 1570 hat das Almosenamnt in Regensburg besser bewältigt als das Bruderhaus in Passau. Auch wenn das Almosenamnt die Leistungen an die Bedürftigen kürzen musste, hat es nicht wie in Passau die Leistungen einstellen müssen. Dies beruhte darauf, dass Passau die Sozialleistungen bloß in einem „Umlagesystem“ durch Sammlungen finanzierte. Diese waren durch geringere Erträge einerseits und höhere Ausgaben für eine steigende Zahl von Bedürftigen andererseits nicht ausreichend. In Regensburg erzielte das Almosenamnt in einem kapitalgedeckten System den größten Anteil seiner Einnahmen aus den Zinserträgen des in Regensburg wie im Umland angelegten Kapitals. Auch wenn aufgrund der Geldentwertung und der Ausstände die Einnahmen nicht mit der Zunahme der Armut Schritt hielten, konnte das Almosenamnt weiterhin bedeutende sozialpolitische Leistungen für die Bedürftigen erbringen.

In Regensburg errichtete der Rat 1531 das Almosenamnt, das umfangreiche finanzielle Mittel aus neuen testamentarischen Verfügungen erlangen und damit einen erheblichen Kapitalstock aufbauen konnte. Aus den Erträgen konnte das Gemeine Almosen nicht unerhebliche Sozialleistungen erbringen.

In Regensburg hat das Gemeine Almosen Leistungen durch das Freitagsalmosen erbracht. Dies war entgegen der bisherigen Auffassung kein obrigkeitlich konzessionierter Bettel, sondern eine vom Almosenamnt bewilligte und durch die Diener am Freitag vor der Neuen Pfarr an Hausarme ausgeteilte obrigkeitliche Sozialleistung aus Geld und Naturalien (Brot). Ferner unterstützte das Almosenamnt aus dem Gemeinen Almosen die Waisenkinder und Bedürftigen bei Krankheiten wie den im 16. Jahrhundert sehr verbreiteten Blattern. Das Almosenamnt verwaltete ferner die Stiftungen und Spitäler. Die Spitäler waren aber überwiegend Pfründhäuser, in die sich insbesondere Regensburger Bürger einkaufen und versorgen lassen konnten. Aus den Stiftungen ist die Neue Stiftung hervorzuheben, die bedürftigen Kindern den Besuch des Gymnasiums ermöglichte. Durch die Verrechtlichung und die bürokratische Verwaltung durch Schreiber und Gegenschreiber sowie den Ratsverordneten nahmen die Ausgaben für deren Besoldung auf regelmäßig über 10 % der Ausgaben zu, so dass dieser Betrag nicht mehr für soziale Zwecke zur Verfügung stand.

Die Reichsstadt Straßburg wandte aufgrund der Initiative des Almosenschaffner Lukas Hackfurt die restriktiven Bestimmungen über den Ausschluss fremder Bedürftiger nicht strikt an und gewährte diesen im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen an der Stadtbefestigung ein Almosen. Bezeichnet ist ein Rückgang der Zahl der einheimischen Bedürftigen.

3. Territorialstädte in weltlichen Territorien

In den Territorialstädten hing die Ausgestaltung des Almosenwesens nur in einem geringen Maß von den landesherrlichen Polizeiordnungen ab.

Mit einer Almosenordnung folgten den Reichsstädten zunächst die Territorialstädte Ansbach, Schwabach und Kitzingen in der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach. Diesen städtischen Ordnungen lag keine landesherrliche Almosenordnung zugrunde, denn in den Polizeiordnungen fehlte zum Almosenwesen eine Bestimmung. Allerdings genehmigte der Markgraf die städtischen Ordnungen. Allerdings blieb die Leistungsfähigkeit der Gemeinen Kästen gering.

Die Kurpfalz erließ eine Almosenordnung erst nach dem Übergang zum Calvinismus. Die Territorialstadt Amberg, erließ bereits vor der Kurpfalz eine Almosenordnung: Bereits um 1550 errichtete sie eine Almosenordnung, deren Ausgestaltung sich an Regensburgs Almosenordnung orientierte.

Im Herzogtum Bayern erließen im 16. Jahrhundert die Hauptstädte Landshut (15) und München (15) eine Almosenordnung, während eine solche für Burg-hausen, Straubing, Deggendorf, Vilshofen und Eggenfelden nicht nachgewiesen werden konnte.

4. Territorialstädte in geistlichen Territorien

In den Territorialstädten in geistlichen Hoch- und Erzstiften bestand überwie-gend kein allgemeines Bettelverbot mit einem obrigkeitlichen Almosen. So in Mühldorf, eine Exklave des Erzstiftes Salzburg.

Dagegen wies die Residenzstadt Passau mit einer bedeutenden evangelischen Minderheit eine Sonderentwicklung auf. Nachdem in Passau im Mittelalter das Almosenamt und die Stadtkammer Stiftungen und Legate von Privatpersonen verwalteten, die Vergabe von Almosen als Sozialleistungen aber noch nicht als öffentliche Aufgabe betrachteten, brachte die Almosenordnung von 1552 eine Wende. Die städtische Obrigkeit Passaus führte durch den Bürgermeister, Stadt-rat und Richter mit Einwilligung des Fürstbischofs Wolfgang von Salm - entge-gen der bisherigen Auffassung - erst mit der Almosenordnung von 1552 öffent-liche Almosensammlungen ein. Die Vorsteher des Bruderhauses sollten die aus diesen Sammlungen finanzierten Sozialleistungen an heimische Hausarme wie fremde Bedürftige verteilen. Die Kranken sollten das Bruderhaus bzw. Heilig-Geist-Spital aufnehmen. Gleichzeitig erließ die Obrigkeit ein allgemeines Bet-telverbot. Diese Sammlungen reichten nicht aus, so dass der Fürstbischof jähr-lich einen erheblichen Zuschuss gewährte. Die Passauer bedachten in ihren Testamenten die Stiftungen wie das Johannis- oder Heilig-Geist-Spital, aber nicht das allgemeine Almosen mit Sozialleistungen für die Hausarmen.

Die Vergabe von Sozialleistungen an Hausarme stellte das Bruderhaus während der Krisenzeit der Sozialpolitik im 17. Jahrhundert zwischen 1615 und 1680 nahezu ein. Der Grund waren die unzureichenden finanziellen Ressourcen für die wohl wegen des Dreißigjährigen Krieges, der Stadtbrände 1662 und 1680 und dem Rückgang des Salzhandels nach 1594 steigende Zahl von Bedürftigen, ohne dass in den Chroniken oder Archivalien die Einstellung erwähnt wird. Die Almosenordnung war zu ideal angelegt, um bei der Verschlechterung der wirt-schaftlichen Lage zu helfen. Diese Not konnten der Stadtrat und Bischof 1552 nicht vorhersehen, so dass ihnen dies nicht zum Vorwurf gereicht. Bedürftige konnten daher als Hausarme keine Sozialleistungen mehr in ihrer Wohnung bei z.B. vielen Kindern oder Arbeitslosigkeit erhalten, sondern nur noch Hilfe ins-besondere bei Alter und Arbeitsunfähigkeit innerhalb von Institutionen wie dem Bruderhaus, Heilig-Geist- oder St.-Johannis-Spital erlangen. Die Initiative, den Bettel zu unterdrücken, wechselte entsprechend des in zahlreichen Territorien zu beobachtenden Machtverlustes der städtischen Räte bzw. landständischen Kör-perschaften. Nicht mehr wie 1549/1552 begehrte der Stadtrat eine Almosenord-nung, vielmehr erließ der Fürstbischof Leopold in den Jahren 1607 und 1612

Almosenordnungen gegen fremde Bettler und gegen „dergleichen müßig gehendts hailloses Gesindel.“ Aus diesen Ordnungen geht hervor, dass das Bettelverbot trotz Streifen, um die Bettler aufzugreifen, nicht durchgesetzt werden konnte.

Auch die Stadt Passau erließ ein allgemeines Bettelverbot und ordnete die obligatorische, obrigkeitliche Versorgung der Bedürftigen an. Damit ging Passau über die ausdrücklich als Legitimation angeführte Reichspolizeiordnung hinaus und die Ordnung war keine bloße Ausführungsbestimmung. Die Konfession war aber für die weitere finanzielle Ausstattung des Almosens für Hausarme von zentraler Bedeutung: Im katholischen Passau konnte das Almosen für Hausarme keine ausreichenden finanziellen Reserven anlegen, weil die Zuwendungen weiterhin an die Spitäler gingen.

5. Almosenwesen auf dem Lande

Für das 16. und frühe 17. Jahrhundert fehlen im ländlichen Raum Almosenrechnungen und andere Archivalien nahezu vollständig. Daher lässt sich für den Untersuchungszeitraum eine organisierte und obrigkeitliche, weltliche oder kirchliche Vergabe von Almosen nicht feststellen. In den Visitationsberichten etwa für die Oberpfalz oder das Nürnberger Landgebiet wird die Vergabe von Almosen angesprochen, doch sind selbst die verzeichneten Leistungen gering. Auch in Bayern führen die Rentmeisterumrittsprotokolle überwiegend erst nach 1631 Almosen an. Nach diesen Quellen erfolgte daher auf dem Lande praktisch keine organisierte Vergabe von Almosen. Im Nürnberger Landgebiet bestanden nach einzelnen Hinweisen in den Visitationsprotokollen einige Ansätze für ein organisiertes Almosenwesen, das aber entsprechend diesbezüglicher Beschwerden kaum überwacht wurde. Daher sind die Untersuchungen zum Almosenwesen insbesondere zu den Reichsstädten für die ländlichen Gebiete des 16. Jahrhunderts nicht repräsentativ. Vielmehr kam es zu einem Gegensatz der Entwicklung zwischen Stadt und Land, der eine Abschließung der Städte im 16. Jahrhundert gegenüber der Migration der ländlichen Bevölkerung in die Stadt zu erklären geeignet ist.

Die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in den kirchlichen Archiven überlieferten Almosenordnungen zeigen, dass bereits nach dem Dreißigjährigen Krieg ein Almosenwesen auch in einigen wenigen ländlichen Orten bestanden haben muss. Dies setzte damit entgegen der bisherigen Auffassung nicht erst im späten 18. Jahrhundert ein. Die konkrete Ausgestaltung ist aber bisher nicht erforscht. Ferner zeigen diese überlieferten Almosenrechnungen, dass es sich nicht um ein vorstatistisches Zeitalter handelte, sondern bloß wenige Rechnungen überliefert sind.

6. Ursachen für den Erlass der Almosenordnungen

Die Almosenordnungen waren keine Reaktion auf eine zunehmende Massenarmut. Die Realeinkommen entwickelten sich in der ersten und der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unterschiedlich. Sowohl nach Wilhelm Abels Agrarkrisentheorie wie auch nach Lütges Auffassung stiegen die Realeinkommen im 15. und frühen 16. Jahrhundert, so dass Abel diese Zeit als „Goldenes Zeitalter der Lohnarbeit“ bezeichnet. Daher reformierten die Städte Nürnberg, Straßburg, Regensburg, Ansbach, Schwabach und Passau ihr Almosen während hoher Realeinkommen und einer prosperierenden Wirtschaft. Der Verfall des Almosens und der Rückgang bzw. die Einstellung der tatsächlich erbrachten Sozialleistungen im späten 16. Jahrhundert, insbesondere nach der Teuerung von 1570/71 und während der Krisenzeit der Sozialpolitik im 17. Jahrhundert, ist dagegen auf die wirtschaftliche Krise dieser Zeit zurückzuführen. Die Zinsausstände des Regensburger Almosenamtes sind Indizien für eine wirtschaftliche Krise nach 1570. Bemerkenswert und mit der Agrarkrisentheorie nicht erklärbar ist, dass in Regensburg wie auch in Straßburg die Zahl der einheimischen Bedürftigen aus der Stadt während des 16. Jahrhunderts zurückging. Die Migration der ländlichen Bevölkerung in die Stadt beruhte auch auf einem im ländlichen Raum des 16. und frühen 17. Jahrhundert fehlenden Almosensystems.

Die Auffassung, die Almosenreform sei eine Reaktion auf eine Massenarmut, verkennt die zweifache Tragik. Die städtischen Obrigkeiten hatten 1523/1552 während des wirtschaftlichen Aufschwunges die sozialpolitische Pflicht übernommen, ein obligatorisches Almosen zu verteilen. Während der stagnierenden bzw. sinkenden Reallöhne nach spätestens 1570 konnten die Obrigkeiten diese Pflicht nicht mehr erfüllen. Gleichzeitig bestanden Institutionen der sozialen Sicherung in den vergleichsweise wohlhabenden Städten, während sie auf dem vom sinkenden Realeinkommen besonderes betroffenen Land fehlten: Daher waren wegen einer stark steigenden Zahl von insbesondere auswärtigen Bedürftigen die finanziellen Mittel der Städte nicht ausreichend. Aus diesem Grund der mangelnden Mittel haben die Städte die auswärtigen Bedürftigen vom Almosen ausgeschlossen. Außerdem erschwerten sie den Erwerb des Bürgerrechtes. Auf diese finanzielle Unfähigkeit der Obrigkeiten, ihre sozialpolitischen Pflichten zu erfüllen, sind auch die Mandate zurückzuführen. Nach dem Regensburger Beispiel führte der Rat die Armut auf eigenes Verschulden und Charakterdefekte zurück, um zu legitimieren, dass er diesen entgegen der eigenen obrigkeitlichen Ordnung kein Almosen gewährte.

Aufgrund der Konzentration auf die Almosen- und Bettelordnungen sowie bisher fehlenden Quellen über erbrachte Leistungen hat die Forschung einzelnen spektakulären Maßnahmen obrigkeitlicher Repression überproportional viel Aufmerksamkeit zugewandt, so dass sie die Kontrolle und Disziplinierung der Bedürftigen überschätzt. Die Sozialpolitik im 16. Jahrhundert erschöpfte sich

nicht in der Repression gegenüber mobilen Randgruppen. Vielmehr hat das Almosenamts obrigkeitliche Leistungen bei Krankheit, Alter etc. erbracht.

Die Almosenreform mit den Almosenordnungen war nicht einseitig repressiv und disziplinierend, sondern mehrschichtig. Die vom Paradigma der Sozialdisziplinierung betonte Absicht, die Bedürftigen durch die Almosenordnung zu erziehen und planmäßig umzugestalten, lässt sich nicht bestätigen. Die öffentliche Meinung der Zeitgenossen sah nach dem Schwabacher Flugblatt und den Tagebuchnotizen des Straßburger Almosenschaffners in den Almosenordnungen kein Mittel der Disziplinierung, um die Armen zur Arbeit zu erziehen. Vielmehr befürchteten diese im Gegenteil, dass die gewährten Almosen die Selbstverantwortung und Vorsorgebereitschaft erlahmen ließe. Daher lehnten wohlhabende Personen und Katholiken eine Almosenordnung ab. Andererseits beehrten die Errichtung eines Gemeinen Kastens - entgegen dem Konzept der Sozialdisziplinierung - gerade Aufständische (Bauernkrieg, Fettmilchaufstand) als Opposition des Rates. Vielmehr waren auch Personen wie Sebastian Brant gegenüber tatsächlich Bedürftigen wohlwollend eingestellt, obwohl ihnen aufgrund einer einseitigen Betrachtung einiger Passagen eine negative Einstellung gegenüber Armut zugeschrieben wurde.

Diese politischen Auseinandersetzungen verdeutlichen die divergierenden wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interessen der einzelnen Fraktionen. Für den wohlhabenden Bevölkerungsteil war das Risiko von Armut erheblich geringer als für andere Bevölkerungsgruppen, so dass er kein eigenes Interesse an einer Almosenordnung hatte.

Bei der Implementation der Almosenordnung zeigte die städtische Obrigkeit kein besonderes Engagement an dem Vollzug der Überwachung der Lebensführung der Bedürftigen. Diese Routineverwaltung überließ der Rat zunehmend und weitgehend dem Almosenamts bzw. Almosenschaffner. Daher bemängelte der Almosenschaffner Lukas Hackfurt gegenüber dem Straßburger Rat, dass dieser gerade seinen obrigkeitlichen Pflichten zu einer Erziehung der Bedürftigen nicht nachkomme. Dementsprechend verwechseln die am Konzept der Sozialdisziplinierung orientierten Historiker die Ideale von Philanthropen wie Lukas Hackfurt oder theoretische Modelle eines Vives mit den realen Handlungen der städtischen Obrigkeiten. Daher waren auch die in den teilweise ausführlichen Präambeln der Almosenordnungen angeführten Motive, den Bedürftigen ein Almosen zu sichern, lediglich Lippenbekenntnisse. Die Almosen der Städte waren ganz überwiegend auf private Spenden angewiesen. Allerdings waren die Ideale nur bei wenigen Menschen durch reale Handlungen in Gestalt von Spenden begleitet, so dass zwischen den Idealen und der Realität eine Kluft der fehlenden finanziellen Mittel bestand. Ferner verteidigte sich der Almosenschaffner Lukas Hackfurt in Straßburg gegen die Vorwürfe, die Ausgaben des Almosens seien zu hoch, gerade entgegen dem Konzept der Sozialdisziplinierung damit, dass die

städtische Obrigkeit die Ansätze einer Disziplinierung in Almosenordnungen gerade nicht vollziehe.

So verbot einerseits der Stadtrat den Bedürftigen den Besuch des Wirtshauses. Diese repressiven Auflagen für die Gewährung von Almosen sollten verhindern, dass die Bedürftigen das Almosen vertranken oder verschwendeten. Ferner wurden die fremden Bettler durch das Bettelverbot um ihre Existenzgrundlage in den Städten gebracht. Andererseits sollten die Leistungen der Almosenordnung nicht bagatellisiert werden. Entsprechend der Absicht der Almosenreform gewährte die Obrigkeit den einheimischen Bedürftigen - anders als z.B. in Bayern - in Regensburg mit Einschränkungen im 17. Jahrhundert und in Passau wenigstens bis 1615 ein Almosen. Neben den repressiven Aspekten der Almosenordnungen standen die bescheidenen Anfänge einer Sozialpolitik. Diese traten aber während der Krise der Sozialpolitik im 17. Jahrhundert hinter die repressiven Bettelverbote, Arbeitshäuser etc. zurück, als die Kapitalanlagen der Stiftungen und Almosen insbesondere für die Landesdefension und die Kontributionen des Dreißigjährigen Krieges zweckentfremdet wurden und ausdrücklich die städtische Verwaltung der Reichsstädte auf die ausgereichten Darlehen keine Zinsen und Tilgung mehr erbrachte.

7. Ausblick: Almosenkästen im Dreißigjährigen Krieg

Ein Ausblick auf die Ausgestaltung und die Leistungen des Almosenwesens in der insbesondere für Städte wirtschaftlich schwierige Zeit des Dreißigjährigen Krieges zeigt, dass zwischen den Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts und denen im 17. und 18. Jahrhundert eine Kontinuität fehlt, weil die wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges mit den Tributforderungen („der Krieg ernährt den Krieg“) auch das Stiftungskapital und die Vermögensanlagen der Almosenämter und Almosenkästen erschöpften. Daher ging die Leistungsfähigkeit des Almosens gerade während der allgemeinen Notzeit des Dreißigjährigen Krieges zurück. Auch dies zeigt, dass die Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts keine Reaktion auf eine zunehmende Massenarmut waren. Vielmehr wurde das Almosenwesen in einer Zeit mit einem vergleichsweise hohen Reallohn im frühen 16. Jahrhundert ausgebaut, während solche Sozialleistungen in und nach der wirtschaftlichen Krisenzeit des Dreißigjährigen Krieges nicht mehr zu finanzieren war.

XVI. Anhang

1. Regensburger Bettelordnung, 1514²⁰¹²

[93'] Hienach volgt der petler ordnung

[Artikel 1] Nachdem, und aus verhenngung des allmechtigen mennchen mensch durch krankhait, plödigkeit und unvermogenn des laybs, auch mangl und abgang zetlicher guter, zu dem almusen und petl gedrunegen wirdet, darinn sich dann ettwovil unordenlicher und untugentlicher menschen vermischen unnd das almußen mitsambt den fremben durfftigen und tugentlichen nemen und bege-
renn, daraus gemeiner nutz, unrat und ander tugendlichen armen menschen vil schadens entspringen mag, auch angesehen, das ordnung der heyiligen schrift und geschribner prechtenn, zugebenn, das ain yeder mensch vleissig aufmerken und aufsehen habenn solle, weme er das allmußenn gebe oder mittaylen, damit auch die, dz aus lässigkait, faulheit oder anderer uzieblichen sachen sich des petles und almußens betragenn, besonndert und abgeworffen, und das heylig almußens allain denen, die des nothhürftig und dürffig sind, durch die milten und barmhertzigem fromber andächtigen Christenmenschen mer mitgetaylt und ge-
raicht werde, und nymant ursach hab, sich dem petl und almußen, liederlichen und unordlich erhalt ursachen zu begeben. Ist derselben petler halb ain ordnung in hernach geschriben maß fürgenommen und gemacht.

[Artikel 2] Und nachdem aber unnutz und untugentlich oder unfurträglich ist, stattut und ordnung zu machen, Es sey dann das dieselben garnit gehalten, darumb sollen [94] ainen oder mer ernsthaft und erber tugennlich personen, zu oberisten petlmaistern geordnet und gesetzt werden, diß hernach geschriben ordnung und artikel damit zu haben und zu hallten, darauff dann die petler ain aufsehen und sorg haben, der oder die auch vollige macht und gewalt haben sollen, dieselben petler umb ir verbrechen und missetaten zu straffen, doch groß fäll und misse handlung in allweg der oberkait fürgesetzt und vorbehalten.

[Artikel 3] Es sollen auch solch verordnet obrißte petlmaister macht und gewalt haben ainen oder zween tauglich und geschickt knecht zu petlrichtern aufzune-
men und zuverordnen, darauff dann die petler, so hernach geschriebener massen, durch die obristen petlmaister zum petlenn zugelassen, auch in aufsehen und sarg tragen sollen und was so bey denselben straffwirdiges erfinden, den obersten ansagen sollenn.

[Artikel 4] Item die obersten petlmaister sollen petler zaichen ainer guten grosse und praise mit den schlesseln des stat wappenn, auch der jar zahl machen las-

²⁰¹² RRLit 380, fol. 93' ff und identisch SAR I A f 4, p. 154 – 162. Die Bettelordnung ist der Regimentsordnung von 1514 angehängt, vgl. Gemeiner: IV, 249.

senn, die selbenn den armen leuten, so durch sy als almusen zunemen zu dem petlen zugelassen, yeder persone alten und jungen aines geben, an die sonst kainem zupetlen noch auf dem almußen zusezen, vergonnt werden solle, unnd für solche zaichenn, sellen ye für aines zwen Regenspurger pfennung bezalt unnd dieselben den petlknechten für ir besoldung zugestelt unnd geraicht werden, mit denne alßo stalich furkomen werde, damit gedachte petler nit frembde kaid, ausser irer kinder, die se eelich haben, an sich und auff den petl unnd das almußen betruichlich nehmen.

[94'] [Artikel 5] Item die verordnten oberißen petlmaister sollen auch erstlich unnd voran alle offen und gemain petler, die in der stat Regenspurg burger und inwoner sind, ehe dann ße zu petlen zugesassen, vlyssig besichtigen unnd verhorren, damid welche so alß des allmusens notturfftig und tugentlich finden, demselben das zaichen wie abgeschriebenn ist gebenn, das ße das offennlich an ine tragenn, dabey man erkennen möge, das den selbenn das almußen zubegeren unnd zunemen erlaubt, unnd das se des notturfftig syen.

[Artikel 6] Des sollenn auch solche petler, so zum almußen und petlenn zugelassen, in ainer zetl den stürherrn mit iren namen angesacht unnd von ainem yeden ain halber [...] zu steuer genommen, unnd durch deßselben jarlich bezalt werden, doch ire eelich kind außgeschlossen so in iren prot find.

[Artikel 7] Item pillgram und frembde petler von wonnen die herkommen, so die alhie petlenn und das almußen samlen wöllenn, sollenn alßpald zu den oberisten petlmaistern sich stellen und an denselbenn erlaubtnis, auch en ain polirten, die sy von inen ohmen, unnd umb in Creuzer an sich laßenn, alhie mit petlen, nach denselben petlens gestattet, sonder welche alß on ain polirten petretens durch die petlknecht für die petlmaister gebracht unnd dann umb ir verachtung in straffe genomen oder alßbald zu der stat aus gefüert unnd dannen ge bottenn werdenn soll. Und wo aber solch petler [95] des obersten petlmaister straffe unnd verbote verachtenn unnd darüber an dem petl betretenn werden, sollen durch die oberkait umb ir wederspengkait unnd verbrechen nach gelegenhait gestrafft werden.

[Artikel 8] Unnd auf das aber pillgramen und frembde außblendigen petlern, so zu dero stat komen, bericht getan, damit se sich ihres petlens, aus unwissenhait dieser ordnung, nit entschuldigen magen, so selle von der oberigkait den thoren unnd allen der stat thoren ernstlich bevelhe geton werden, solches den petlern unnd pillgram anzusagen, sich für den petlmaister zustellen unnd an der verginsten in der stat nit zu petlen bey vorangezaigter straffe.

[Artikel 9] Es soll auch kainem frembden pillgram oder petler im langer nit dann zween tage, unnd in den kirchweyhen unnd peters und paul [...] drey tage, zupetlens vergont noch gestatt werden, bey berurter straffe.

[Artikel 10] Item es sollen auch die petler nach ire kind, so burger und inwoner alhie syen, noch fermbde petler und pellgram zu dem petlen mit zaichen oder poleten zugelassenn zu den zeiten, so den gotsdienst in den kirchen gehalten, es sey morgens oder abents, in denselben kirchen nit hin unnd wieder von ainem zu dem andern petlen geen nach das almußen begern, sonder sich vor den kirchenn enthalten, unnd an den anden sy die leut in irer andacht unnd dem gebete nicht irrenn oder hindern, es sey an freytagen oder werkhegenn dann welche solchs verfann oder nit halten, unnd durch die petlknecht [95‘] oder ander betretenn wurdenn, sollen aber noch gehegenhait irer mißhanndlung vom petlmaister gestrafft werden.

[Artikel 11] Item es solltenn auch die petler unnd pillgram an kainen tag vor essens und sonderlich an den freytägenn, ehe man gesungen oder den gotsdienste volbracht, auff den gassen petlen geen, rueffen, singen noch schreyenn, damit die leut in irer andacht, gebete und denndern iren geschefften, dieselben zeit durch ir geschrey unnd ungestume nicht gehyndert noch verirret werden; dann welche aber des auch nit halten und daruber betreten wurden, die sollen auch nach gelegenheit irer verachtung und verwuthens von den obristen petlmaistern gestrafft werden.

[Artikel 12] Darzu soll auch kain petler noch pillgram, hierig noch außlendig, von petlens oder samlung wegen in die häuser geen, noch an den häußern anleuten oder anklopffen, sonder das almußen demütiglichenn und zu gewonlichen zeiten, wie sich geburt, haischen unnd begern bey vorgemelter straffe.

[Artikel 13] Item ob ain mensch des almußens dürffig unnd doch sonderlich merklich umb groussen schwachait oder solch krankhait, so von ainem an das annder komen mag, an senem layb hette, dardurch annder menschen schaden oder krankhait empfachenn mochten, als da ist der aussaz, peßtilenz, frensoßen oder ander gebrechlichkait, sie man nent in latein a[...] [96] Contagiosum, der hette solch gebrechen, dadurch sie schwangern frauen mochten ettwas [verplich] oder grauens davon empfachens, dieselben sollen auff den freythofen oder vor den kirchenn unnd anderswo von andern personen gesonndert sein, unnd solch ir graussen krankhait oder gebrechen zimblichen decken unnd verpergen, auch bey vermeidung aines petlmaisters straffe.

[Artikel 14] Item es soll kain arme kindpetterin sich fur die kirchen lessen tragen, noch denselben in der stat noch in den heusen mit petlenn noch samlen lassen, on wissen vergunsten und erlaubnis der oberisten petlmaister unnd on ain sonder polirten oder zaichen, bey vermeydung der straffen.

[Artikel 15] Item es soll auch kain armer mensch, frau noch man, kind von andern entnemen unnd die zu ine sezenn, als weren sy sein, damit er alßo das almußen mit betrug unnd arglisten von den andechtigen menschen bringe, bey vermeydung schwärer laybstreffen.

[Artikel 16] Item wo auch petler, petlerin oder ander menschen gefunden unnd betretn, die in angenomen krankhait dichten oder machten oder solch krankhait fugeben, der sy nit hetten, oder ander unpillich formb und weyße in irem petlen triben, die sllen durch die petlknecht oder anndern, der obrigkait diener ange[...], unnd dannch gestalt der solchenn an iren layben gestrafft werden.

[Artikel 17] Item sich soll nymants haimlich noch verborgen petlens unndersteen, on wessen und erlaubnis [96'] ains petlmaister, wer aber das thut unnd also betreten wirdet, soll darumb wie sich geburt gestrafft werden.

[Artikel 17] Item die verfrichsamen petler sollen die petlmaister zustraffen haben nach gelegenhait der solchenn.

[Artikel 18] Item das ain petler den anndern, der unzimblich oder unbillich das almußen ainnyndt ruege, wer das wissenlich nit thut der soll auch darumb gestrafft werden.

[Artikel 19] Item es sollen auch petler unnd petlerin, sonderlich die plinten, nichts unzimblichs oder weltlichs, vor den kirchen noch anderswo da sy das almußen bitten, singen, sagen oder zaigen, welchen aber das uberfurt, soll auch nach gelegenhait gestrafft werden.

[Artikel 20] Item das auch die petler noch petlerin sich nit in offen weinheuser noch pierheuser wilen sezenn noch zechenn, sonnder ir trinken anhaines thagenn sollenn, welche aber also in offenn schenkheusern bey dem trinken betretn, sollen darumb angeführt unnd von der stat geboten werden.

[Artikel 21] Item umb scheltwort und ubelhandlung der petler soll ain petlmaister zue richten unnd zu straffenn haben, aber gots lessterung und derglaich sachen, solle wie sich geburt, durch die oberkait gestrafft werden.

[97] [Artikel 22] Item die obristen petlmaister sollen sich aigentlich erkunden, in anfr[...] der petler, ob dieselben peten konnen zu osterlichen zeiten des hochwirdig sacrament empfangen, auch ob die eelich sizenn unnd dann der kainer zum petlen noch almußen zugelassen werden solle, drumb wo die zugelassen unnd sich solchs zu inen erfunde, dann wieder ab und aus der stat geschafft werden.

[Artikel 23] Item petler noch sonnder sollen vor der kirchen noch auf freythofen [...] furbringen oder weysen, sy seyenn dann von durch den Bischof oder seiner gnaden [...] examiniert unnd durch denselben, auch nach[...] ainem oberisten petlmaister zugelassen, bey ainer straffen.

[Artikel 24] Item sonder siechen sollen in der stat nit petlenn umbgeen noch reyter on sonder erlaubnis der oberisten petlmaister.

[Artikel 25] Item alle jar sollen neue petler zaichen gemacht, die alten abgetan und solches gesambelt werden.“

2. Regensburger Bettelordnung von 1572²⁰¹³

[64‘] „Betl Ordnung

Eines Erbaren Kammerer und Rath ausgangen Mandat über die Betl Ordnung.

[Artikel 1] Nachdem das Betlen alhier, diese klemm und theurung, so gar ainge-rissen, das nit allein von frembden, gemainer Burgerschafft teglich mit haußsry angelaffen und beschwerdt wurden, sonder auch die Burger und Inwohnern alhier sich ganz und gar auf den Betl legen, dardurch also die Jugent verderbt, Naschen, schleckhen, stelz, spielens, missiggangs gewhanndt,²⁰¹⁴ die alten ganz werkhloß werden, was durch die kinder aber sin gesamblet wirdt bößlich verschwenden und verbrossen, andern so ir narung ehrlich mit irer handarbeit erwerben, schimpfen, und irer spoten, etzliche, auch frembden und außlendischen Maidlen und khnaben undterschlaiff geben, und auf den Betl halten, also Gemain Stat und Burgerschafft in vil weg zum haichsten beschweren, welches [65] bringen zu gemainem schaden und verderben nit sell noch khan gestattet oder zugesehen werden. demnach so will Ein Erbar Cammerer und Rath solch betlen hinmit genzlich aufheben und verboten haben, Wie dann ain sonderbarer Betl-richter und in ander weg vleissig aufsehen bestellt ist, damit die frembden und außlendischen zu verhafft angezogen, gezüchtiget und ausgeführt, die Burger und Inwohner, so sich deß Betlen durch sie oder kinder gebrauchen, oder aber jemandts darzu undterschlaiff und fürsclub geben, Zu nerigen zeiten sambt den irigen der stat und Burghfriedens verwiesen werden. Welche sich aber mit khainer handarbeit nähren können und also noth oder armut laiden, die mögen sich bey den verordneten deß Almusens anzaigen, alda inen gebürliche handraich beschehen solle. Was auch uzliche armen schuler anlanget, so deßhalb ir zaichen auß dem almosen haben und derselben tragen, also kristlich psalmen singen und das almosen samblen, gegen denen wirdet sich ain yeder haußvatter christlich wissen zuerzaigen, damit solche Jugend zum studiren [65‘] befördert, der kyrchen etwan nutzlich und fürstendig sin mögen. auch die müssiggenger, so ires handwerchs und narung nit warten oder abligen, gliches falß die allten weiber und jung gesindlens in den winklen, so khain ehrlich handarbeit treiben, sich gleichwol auf fressen und sauffen oder andern unzimbliche ding legen, gerechnet sein. Dann Ein Erbar Rath dieselben nit weniger alß die Betler, die weil sie ir schedliches und arges treiben müssen, gedeecht zu straffen, und der stat zuverwaisen, damit dach Gemain stat von solchen gotlosen, faulen, müssigen, unuzen

²⁰¹³ BayHStA RRLit 396, fol. 465-477 und identisch, aber mit geringen Abweichungen in der Schreibweise, SAR almB 12.

²⁰¹⁴ Bedeutung: „gewöhnnt“ werden.

gesindt mög gesäubert und gerainigt, ain jeder in seinem beruff und ehrlichen handarbeit, befördert, geschutzt und erhallten, damit auch sonderbarer gute khundschaft soll bestellt und gemacht werden. Soll und mag also meniglich von dem Betls, fryen und müssiggang, auch andern unzimblichen übungen, verwar-net sin, dann ab wol bißhero etzliche warnungen und betraugen, by ir vilen we-nig an [66] sehen gehabt und in den windt geschlagen worden, so sollen sie die ungehorsamen und verbrecher hinfüro in werkh und mit der tach zu irer schaden und spot erfahren, das Ein Erbarer Rath witter nit gestatten noch zusehen, sonder alle gebür nach und mit ernst straffen wollen, darnach sich ain jeder hab zurich-ten und vor schaden wisse zuhütten.

Bettelrichters und seines zuegeordenten Bevelch Und Bestallung

[Artikel 2] Erstlich so soll ain Betlrichter sambt seinen zugeordenten vor und nach mittags durch alle orth und gassen der stat vleissig aufsehens auf alle per-sonen, so vor und in den hüsern haben oder sonst auf der gassen die lüt umb ain gab ansprechen, achtung haben, wo sie die betreten, ain gelegen orth umb alle umbstrich irer hauf und zusammens, wem sie angehörig, was ihrer thun und lassen, wo sie ir aufenthalten haben, alles vleiß besprachen und solchs verzaich-nen.

[66'] [Artikel 3] Sind es nhun Burger oder Inwohner alhier, die selben den ver-ordneten herren deß Almosens verzaichnet zustellen, die sie alsdann für sich oder das Ambt erfordern, Eines Erbaren Raths bevelh und gebot erholen und vor witterem verbrechen verwharnen, alß dz betlen untersagen sollen. würden sie dann über selche wharnung witer in dem Betl erfunden, soll es durch die verord-neten deß Almosens an Einen Erbaren Rath umb ernstlichs einsehen gebracht werden.

[Artikel 4] Glicher gestalt ist es auch nit den Burgern und inwohner kinder, so onn erlaubniß oder zaichen betlen zehallten, dz by inen, irn eltern erkundigen, demselben der kinder halben solches ernstlich mit betraung undtersoge, und wo sich die witter bishern betreten Einem Erbaren Rath geburender sraff halben [...] gemacht, die kinder, da sie für selbs dem betl über aim oder zwo verwarnung nachlauffen mit ainer ruten gezüchtigt werden.

[Artikel 5] Mit den ihren so dem Betlgesindt haimblich unterschlaiff geben, ist es wie hieroben mit den Burgern oder Inwohnern so betlen oder ir kinder betlen lassen, zuhallten.

[67] [Artikel 6] Weren es aber frembde und außlendische manß- weibspersonen, starkhe buben und maidlen, die sollen nach ordenlicher bespachung auch vleis-sig besucht werden, erfund sich was verdecktliches bey inen oder in iren bündt-len, alß gestolen güter, prechzeug, dieterich, zaubrisch dinglich oder was der- gleichen ist, so ain malefiz auf ir tregt, die sollen sie so bald in die betlkheuchen,

wo sie nit krankh sind, by den von Raths wegen verordneten almosen herrn solchs mit allen umbstenden anzaigen, die es verner an Einen Erborn Rath werden wissen glanzen zulassen. So sich aber nichts verdecktlichs by solchen personen erfunds, sollen sie die für das erstmahl, sobald zu der stat außfüren, vundter dem thor den thorwarten ir gestalt und person anzaigen, dz sie die nit witer herrinlassen. Sie daneben betrauen, wann sie witter betreten, dz irer ain laibstraff erfolgen soll. Khombt dann ain solche person über dieses weile herrin und betlet, so sollen sie dieselbe sobald in die Betlkheuchen füren, was sie erbetlet in das Almosen antworten, die, so sie über nacht gelegen, und sonst nit verdecktlich, mit meren und ernstlich betraung, dann zuvor, doch mit verweisen der herren verordneten wiederumben ausfüren. [67'] Würde sich darüber jemandts zum dritenmal betreten lassen, so solche person aingezogen, was sie erbetlet in das Amt geantwort, ihres verbrochens und verachtung halben Einem Erborn Rath anzaig beschehen.

[Artikel 7] Würden dan außlendische frembde klain kinder auf dem Betln alhir betreten, sollen sie dieselben ernstlich betraun und ausfüren, den thorwarten auch bekhant machen, das sie die mer herrin lassen; gingen sie darüber dem betln witter nach, sollen sie die mit gebürnder beschaidenhait, dz irer khain schad darauß wachs, mit ainer Ruten züchtigen, doch selchs zuvor den von Raths wegen verordneten Almosenherrn ainem anzaig, welcher jemandts umb aines aufsehens willen und das ain maß gehalten werde, das zu verordnen soll.

[Artikel 8] Also mögen sie auch zum driten und virten mahl mit khindern halten, da aber dises alles nit helffen walt, und so vermessen weren, sellen sie mit gelegenhait verwhart und solche an Einen Erborn Rath gebracht werden, einer andern und mhereren straff sich hierüber habe zuentschliessen.

[68] [Artikel 9] Sie solen auch vleissig achtung auf die schulder geben, wo sie ainen bekhomen so vor oder in Burgers und wirtshüsern singt und khain zaichen auß dem Almosen hat, gegen demselben nach undterschid der hirigen und frembden Betler und kinder handlen.

[Artikel 10] Was aber die schulder auf den stifften sind, der allain vor den pffaffen stiffthusern singen, dz soll in verunweredt sein, aber by Burgern nit gestattet, sondern wie andern gestrafft werden.

[Artikel 11] Da sie auch vermerkhen, das die schulder, so die zaichen haben, etwan spillten oder sonst auf dem naschmaul legen, der schul nit abwarten tun, sollen sie dieselben sobald einfüren, iner die zaichen nemen, die verordneten deß Almosens by iren schulmaistern irer studien und verhallten halben erkündigung einziehen, wo sie auch darinnen lässig erfunden, sie züchtigen und zur stat ausfüren lassen.

[Artikel 12] Also sollen sie auch vleißig acht haben auf die personen, so das Almosen nehmen, was sie erfarn, dz dieselben solchs übl anlegen oder dessen unwurdig wheren, ire döchter und söhne zur faulhait, müssiggang oder Betln auf den [68'] halß hiellten, in essen und trinken zärlich oder naschig wheren, da sie, sovil vermöglich nit arbeiten wollten, zur unzucht, betlen oder andern ergerlichen sachen undterschlaiff geben, den verordneten deß almosens so bald solchs anzaigen.

[Artikel 13] Da sie auch ezliche haimbliche winkl, dazu abruch, hurrery, schandt und unzucht getriben oder darzu fürschrub gegeben wurde, deß glichen andern verdeckliche malefizische personen erfüren, die sollen sie so bald umb Einem herrn Cammerer oder Erbarn Rath anzaigen, soll inen, da sie die sehen, also erfürdet, iedeßmalß ir sonderbar trinkhgellt gegeben werden.

[Artikel 14] Doch sollen sie hiermit verwharnet sein, dz sie in oberzelltem, allen iren möglichen vleiß brauchen, nit lässig seyen, noch jemandts für den anderen, umb mhindt, hab, freundschaftt oder andern ursachen willen fürschrub geben und übertragen helffen, dann so sich ein solche bey inen erfinden wurde, sollen sie am laib darumben gestrafft werden.

[69] [Artikel 15] Umb und für solchen irer dienst soll dem Betlrichter wochenlich auß dem Almosen geraicht, und geben werden, 20 kr., seinem zuegeordneten 20 kr.

Was sie den Betlern nemen und in das Almosen antworten, soll es by den verordneten steen, was fur inen davon wollen zuesteen lassen, damit sie also auch ersetiget und zufriden sein.

[Artikel 16] Und disem also getreulich zugeleben und nachzukommen, Gemeiner Stat und daß Almosen fromm treulich zuführen, allen schaden zu wenden, sollen sie einen biblischen aiyd zu got und seinem hailigen Evangelio schweren.

[Artikel 17] In einem Erbarn Rath also beschlossen und den verordneten des almosenampts zugestellt worden den 30. Monatstag May im 1572sten jar.“²⁰¹⁵

3. Regensburger Bettelordnung von 19. Juni 1657:²⁰¹⁶

„Der Statt Regenspurg Bettl Ordnung“²⁰¹⁷

²⁰¹⁵ SAR almB 12, fol. 64-69.

²⁰¹⁶ HStA RRLit 388, fol 142-156 (Paragrafenzählung nur hier) = RRLit 389, fol. 159-169 = SAR almB 19.

²⁰¹⁷ Hier: SAR almB 19.

[Artikel 1] Demnach die tägliche Erfahrung genugsamb zuerkennen gibt, welcher gestalten eine zeithero das öffentliche Betteln auff der gassen und vor denn häusern, auch vor der statt alhie, nicht allein durch allerhandt ainschlaichende frembde, sondern auch alhiesige müßiggehende und faulenzende, junger und alter, Manns- und Weibs Persohnen, sehr überhandt genommen und gehauffet, daß sich selbige ganz auf den Bettl legen, dadurch die Jugent verdirbt, naschen, schleckhen, spilen und müssiggangs gewohnen, die alten aber ganz werkhlos werden, was durch die kinder oder sie gesamblet würdet, bößlich verschwendten und verprassen, und ob sie schon ainer handarbeit wol verstehen und sich damit ehrlich hinbringen könnten, solches doch nicht thun, sondern sich nur des faulenzens und Bettlens bedie[2]nen woelen, theils wol auch Burger dem frembden und außländischen Bettlern unterschlaiff geben, also Gemeiner Statt und Bürgerschaft von dergleichen frembden und einheimischen Bettlern täglich angeloffen und in viel weg beschwert werden, welches lenger zu gemain schaden und verderben nicht soll noch kann gestattet oder zugesehen werden; Alß wollen Ein E. Er. Cammerer und Rath solch Bettlen hirmit gänzlich, gleichwie vor diese geschehen, und solches ohne das daß hayl. Röm. Reichs Verfassungen und Policy Ordnungen mit sich bringen, auffgehbt und verboten haben, zu solchem ende dann gewisser befehl in nachfolgender Ordnung denn Bettlrichters gegeben, und in ander weg fleissig auffsehen bestellt soll werden, damit die frembden und außländischen Bettler abgewiesen, auch da solche es verdient, zu verhafft eingezogen, gezüchtiget und außgeführt, die Burger und Beysizer oder Inwohner, so sich deß Bettlens für sich oder ihre Kinder gebrauchen oder aber jemandts darzu unterschlaiff und fürsich geben, zur straff gezogen oder nach befindung deß verbrechens woll [3] gar der statt verwisen werden sollen. Welche sich aber wegen hohen alters, gebrechlichkeit und leibsunvermögenhait mit keiner handarbeit mehr nehren können und also noth und armuth leyden, auch sich derenthalben deß lieben almosens bedienen müßens, die mögen (zwar ohne unterschied der religion, iedoch daß an siechen der herrn catholischen hierin gebührende mass und bescheidenhait observiert, auch gemainer statt mit dergleichen armen leuthen nicht beschwerdt werde) bey denen verordneten deß almosenampts sich umb gebruchliche zaichen / welche von einer zinblichen ansichtigen breite mit denn schlüssln der statt wappen und der jahrzahl gemacht sin sollen / anmelden, insonderheit aber, sollen die der catholischen religion zugethane nothleidende persohnen von der löbl. Geistlichkeit aine attestation ihrer noth und bedürfftigkeit produciren, welche alßdann solle zugelassen werden, wochentlich an dem freytag sowohl bey der Burgerschaft alß bey denen geistlichen, in beysein der von gemainer statt bestelter Bettlrichter, das liebe almosen, wie bisher gebruchig gewe[4]sen, zusamblen; dabey sollen auch die verordneten deß Almosenampts zu verhütung missbrauchs und einschleichung fauler, starkher leuth, welche noch wol arbeiten, sonderlich noch geruhiger weibspersohnen, so sich mit wollspinnen un anderer arbeit ernehren mögen, alle die ienige, welche sich umb dergleichen zaichen zu samblung deß freytäglichen almosens angeben, vorhero, ihr sie ainem ain zaichen verwilligen und zustellen,

fleissig besichtigen und wol examiniren, ob sie deß almosens würdig und bedürfftig, auch ob sie guten leumunds sin und bethen können; welches Examen iezuwielen ein jahr zuziehung eines von denn herrn auß hiesigen Miniszio sovil nemblich die der augspurgischen Confession zugewandte arme persohnen betrifft, continuirt, hingegen das Examen in religionssachen über die Catholischen der Löbl. Clerisey anheimb gestellt werden soll.

[Artikel 2] Damit man auch von dergleichen armen dürfftigen leuthen alhier befinden und [5] also deß wochentlichen Almosens genissen, destobesser nachricht haben möge, wo und by wem sie sich auffhalten, was ihr thun und wandl seye, sollen selbige, und zwar die ienige, welche sich in der cristlichkeit auffhalten, durch derselben verordnete, die ander aber, so Burger und Beysizer sein, durch die bestellten wachschreiber und die Specifications ieder Obrigkeit, und dann dem Almosenamtb quaterlicherlich zugestellt werden.

[Artikel 3] Es sollen auch die verordneten deß Almosenampts quaterlicherlich oder jährlich ainen zettl der ienigen armen, so das Burgerrecht oder den Beysiz haben und das wochentliche almosen genissen, in das steueramt lifern, damit man sich gegen denselben mit einforderung deß steyer- und deß schutzgelts zu richten habe.

[Artikel 4] Demnach auch bishero die erfahrung bezeuget, das theils arme Burger und Beysizer ihre kinder nur zum bettlen ziehen und gewöhnen, also selbig [6] dardurch deß faulzens und schädlichen müssiggangs gewöhnen, böse und gefehrliche leuth auß ihnen werden, sollen die verordneten deß almosenampts auf dergleichen kinder fleissig acht geben, daß solche von dem Bettln und Müssiggang abgethan und dagegen zur schulen und handwerkern angehalten werden, desgleichen auch das Schul- und ein leidentliches Lehrgeldt vor dergleichen armen kinder außlegen und bezahlen.

[Artikel 5] Damit auch die frembden Bettler destomehr von der statt mogen abgehalten werden, sollen die officier, thorschreiber und thorwärtl unter allen statthoren ernstlich erinnert werden, daß sie keine frembde oder auß denn benachbarten Orthen, alwo das mißbrauchige Bettln durch hailsambe Ordnungen ebenmessig abgeschafft, zu gemeiner statt lauffende Bettler, Landtstreicher, Zigeuner, vagirende studenten und schüler, garthende Soldaten, Jacobsbrüder und dergleichen, welche im landt herumb stürzen, unbekandte pilgram und Kirchfahrter, in die Statt lassen, [7] sondern mit beschaidenheit abweisen sollen, da aber ein dergleiche persohn und Bettler in der statt durch die Bettlrichter wurd betreten werden, solle derselbige examiniert werden, zu welchen thor er in die statt herein kommen, und nach befindung dieienigen officier, thorschreiber und thorwärtl, so sie davon schuldt haben, wegen ihres unfleis und nachlesigkeit zu gebührender straff gezogen werden; gestalten zu besserer vollziehung dessen die Löbl. Geistlichkeit, zuversüegen sich erbottes, daß allen falls, und sofern etwann ungehindert so gemachter anstalt, auß Bayern, beeden Pfalzen

oder andern frembden orthen Bettler, sie seyen, wer sie wollen, und willen, daß almosen in hiesiger statt zusuchen, in der gestlichen häuser oder zimmer sub gewisser unvermogdentlicher straff nicht mehr sollen oder mögen auffgenommen werden.

[Artikel 6] Belangend ferner die arm geistliche und Religiosen, aber welche in geistlichen Habit auffziehen und in die statt herein wollen, damit [8] disfaß auch einer guten ordnung gehalten werde, so bleibt es fürdrist bey dem mit der Clerisey letzt auffgerichten vertrag, ejusdemgen § so hat mann es auch vierdents, daß nemlich solche in denn clöstern oder aber bey der geistlichen gebrödeten besoldeten und diener einkehren und jure hospitalitatis von denselben auff drey oder vier täg beherbergt werden mögen, gleichwol aber sich deß Bettlens und almosensuchens unter der Burgerschafft allerdings enthalten sollen, faß aber solche Religiosen und Geistliche. An oberwehnten orthen nicht, sondern in denn Würthshäusern oder sonst unter der Burgerschafft ain zukehren begehren, selbige sollen iederzeit zu dem regierenden herrn Statt Cammerer verweisen, auch ehr sie in die statt gelassen werden, unter denn thoren nothdürfftige anfrag dero willen beschehen.

[Artikel 7] Alldiesviel auch bey denn handwerkspersohnen das Bettlen, oder wie sie es ainzo nennen, das fechten, bishero sehr ingerissen und die [9] christlichkeit und Burgerschafft stettigs angeloffen und beschweret worden, solle ihnen solch Bettlen in der statt hinfüro nit mehr gestattet, sondern denn würthen und gastgeben, das die handwerk ihre herberg haben, angezaigt werden, die handwerkhs gesellen mit gebühr zu erinnern, das sie sich alles Bettlens und fechtens auf der gassen und vor denn heusern enthalten sollen, damit aber gleichwol die frembde handwerkhs gesellen, welche mit keiner zehrung, armuth halber, versehen und keine geschenkte handwerk haben, können fortkommen, sollen ihnen die würth und gastgeben einen suppen und stuck brodt raichen, welches ihnen hernach auß deß handwerkhs laden solle wider erstattet und deßwegen die viermeister iedes handwerckhs erinnert werden. Es sollen aber derglichen handwerckhs gesellen über zween tag, da sie in solcher zet nicht arbeit überkommen, nicht geduldet noch außgehalten, sondern von denn würthen und gastgeben erinnert werden, ihren weg weiter forth und an andern orth zu erhnen, dennselben auch das [10] spilen nit gestatten. würde auch ein würth oder gastgeb sich gelusen lassen, wie es bißhero auf der Berkhen herbergen zum öfftern geschehen, dergleichen handwerkhs gesellen lenger zubeherbergen und denenselben unterschlaiff zugeben, solle selbigen darumben iedesmals umb 2 Reichsthaler gestrafft werden.

[Artikel 8] Diesweilen aber an der Exekution dieser Bettlerordnung, damit sowol in der statt, auff denn gassen und vor denn häusern, alß auch vor der statt und in dem Burggfrieden das Bettln möge verhüettet und abgestellet werden, sollen von denn Verordneten deß Almosenamts zween tauglich knecht zu

Bettlrichter umb gebührenden wochentlichen lohns auff- und angenommen werden, deren dienst und verrichtung, in hernach begriffenen Puncten bestehen solle.

[Artikel 9] Erstlich sollen diese zween Bettlrichter, ainer in der obern, der ander in der untern statt täglich, vor- und nachmittag durch alle Orth [11] und gaßen gehen und fleißig aufsehen, auf alle persohnen, so vor und in den häusern bettlen oder sonsten auf der gaßen die Leuth umb ain gaab ansprechen, achtung haben, wo sie die betrethen, an gelegenen Orth umb alle umständt ihres tauff- und Zunahmens, welcher sie seyn, weme Sie angehörig, waß Ihr thun und laßen, wo Sie Ihr aufenthaltung haben, alles fleißig besprechen und solches aufmerken.

[Artikel 10] Sind es nun Burger, Beysizer oder aber auch in der geistlichen häuser Innwohner, sollen Sie solche den Verordneten herrn deß Almosenampts verzeichnet zustellen, welche sie alsdann für sich oder das Amt erfordern, Eines Erb. Raths Befehl und gebott erholen und vor weitem verbrechen verwahren, also das Bettlen ihnen untersagen sollen wurden sie dann über solche wahrnung. Weiter in dem Bettl erfunden, sollte es durch die verordneten des Almosenampts an Einen Erb. Rath umb ernstliches einsehen gebracht werden.

[Artikel 11] Gleicher gestalt mit der Burger-, Beysizer [12] und vorgedachter Inwohner kindern, so Bettlen, zuhalten, das bey ihnen ihre eltern erkundigt, denselben der kinder halben, solches ernstlich mit betrohung untersagt, und wo sie die witer betretten, Einem Erb. Rath gebührender straff halber nahmhafft gemacht, die kinder, da sie für sich selbst dem Bettl über eine odr zwey verwahrnung nachlauffen, mit einer ruthen gezüchtiget werden.

[Artikel 12] Mit dem hierigen, so dem Bettlgesindt heimlich unterschlaiff geben, solle es, wie hieoben mit denn Burgern oder Beysizer, so bettlen oder ihre kinder bettlen lassen, gehalten werden.

[Artikel 13] Frembde handtwerkhsgesellen, so sich deß Bettles vor denn häusern und Läden unterstehen wurden, sollen glümepplich davon abgemahnet, und da sie sich nicht wollten zur gbühr weisen lassen, mit ausführung aus der statt bestrofet werden, auch da sich einer weiter darüber betretten würdt, solle selbiger gahr auß der statt geführet werden.

[13] [Artikel 14] Weren es aber ander frembde, ausländische Manns- und Weibs persohnen, auch starkhe Buben und Mägdlein und zwar ohne einen unterschied der Religion, die sollem nach ordentlicher Besprachung auch fleissig besucht werden; erfundt sich was verdächtlichs bey ihnen, alß, gestolene güetter, prenn-, prechzeug, dietrich, zauberich ding oder was dergleichen ist, so ein malefiz auff ihn trägt, die sollen sie sobalden in die Bettlkeuchen, wo sie nit krankh sind, legen, den von Raths wegen verordneten Almosenherrn solche mit allen umständten anzaigen, die es ferner an ein Erb. Rath werden wissen gelangen

zulassen. Da sich aber nichts verdächtliches bey solchen persohnen erfunde, sollen sie die für das erstemal sobaldt zu der statt außführen, unter dem thor denn thorwarthern ihr gestalt und persohn anzaigen, daß sie die nicht weiter herein lassen, sie daneben betrohen, wofern sie wieter betreten, daß ihnen ein Leibstraff erfolge solle. Kommt dann ein solche persohn über dises weiter herein und Bettelt, so sollen sie dieselbe sobald in die Bettlkeuchen führen, was [14] sie erbettelt in das Almosenamtb antwortten, die, so über Nacht gelegen und sonst nicht verdächtlich, mit mehrer und ernstlicher Bestrafung dann zuvor, doch mit vorwissen der herrn verordneten deß Almosenamtbts, widerumb außführen.

[Artikel 15] Würde sich darüber iemandts zum drittenmal betreten lassen, so soll solche persohn eingezogen, was sie erbettlt in das Almosenamtb geantwortt, ihres verbrechens und verachtung halben Einem Erb. Rath anzaigung geschehen.

[Artikel 16] Würden dann ausländische frembde Kinder, und zwar abermalen ohn ansehen der Religion, auf dem Bettlen alhier betreten, sollen sie dieselben ernstlich betrohen und außführen, denn thorwarthern auch bekandt machen, daß sie die nicht mehr herrin lassen. Giengen sie darüber dem Bettlen weiter nach, sollen sie die mit gebührender beschaidenheit, daß ihnen kein schadt hierauß erfolge, mit einer ruthen züchtigen, doch solches zu [15] vor den von Rathswegen verordneten Almosen herrn einem anzaigen, welcher iemandts, umb mehrers anssehens willen und daß ein maas gehalten werde, darzu verordnen solle.

[Artikel 17] Also mögen sie auch zum dritten und vierten mahl mit kindern halten, da aber dises alles nit helffen wolte, und so vermessen wären, sollen sie mit gelegenheit verwahrt und solches an Eines Erb. Rath gebracht werden, einer andern und mehrenn straff, sich hierüber habe zuentschlüsslen. Es solle auch der provosen, seinen soldaten, statt- und markhknechten anbefohlen werden, gleichfahls auff die Bettler in der statt acht zugeben und mit denselbigem glich wie die Bettlrichter zuverfahren.

[Artikel 18] Die Bettlrichter sollen auch am freytag sowoln bey der geistlichkeit alß auch bey der statt bey samblung deß Almosens der ienigen arme leuth, welche gewisse zaichen von dem almosenamtb haben, fleissig acht haben, daß unter ihnen nit zankh, hader und rauffen entstehe, auch sich nicht ander, welche gleiches zaichen nit haben, einmischen.

[16] [Artikel 19] Also sollen sie auch auff besagte persohn, so daß freytagischen Almosens geniessen, ihre fleissige auffmerkhung haben, wo sie erfahren, daß sie solches übl anlegen, unwürdtig wären, ihre Kinder zur faulkheit, müssiggang oder bettlen auff den hals hielten, in essen und trinkhens zärtlich oder näschtig weren, da sie, soviel vermöglich, nicht arbeiten wollten, zur verucht, bettlen oder ander ärgerlichen sachen unterschlaiff geben, denn verordneten deß Almosens Ambts sobald also anzaigen. Da auch eine persohn, deren das Almosen am

freytag zusamblen zugelassen mit todt abgeheth, sollen die Bettlrichter das zai-
chen, so selbiger gehabt, abfordern und in das Almosenamtb liffern, auch der
verstorben nahmen anzaigen.

[Artikel 20] Deßgleichen sollen sie auch auf die einige, welche keine Almosen-
zaichen haben und sich bey samblung deß freytäglichen Almosens mit einschli-
ches wollen, es seyen Einheimbische oder außländi[17]sche, guete achtung ge-
ben, selbige nicht zulassen, sondern abweisen, auch so sie sich mit gewalt woll-
ten eindringen, solches denn verordneten Almosen herrn anzaigen.

[Artikel 21] Unnd wilten sich allerhandt faulenzende Bettler von Manns- und
Weibspersohnen, wie auch starkhe Buben und Mägdlein, bißhero vor denn
Statthoren und im Burggfrieden auffgehalten, gebettlet unnd damit der Burger-
schafft und andern sehr beschwerlich gewesen, sollen sie sich neben dem Profo-
sen und seinen zugegeben soldaten wochentlich zweymal vor die thor hinauß
verfüegen, unnd das sie dergleich frembde Bettler betreten, selbige erstlich von
dann schafften, und an ihre gehörige orth, da sie sonst ihren underhalt, etwa
in Bayern, der iungst außgelassenen Ordnung nach haben, wiesen; und das sich
selbige wurden wider sezen, auß den Burgsfriden forhtreiben, auch nach befin-
dung der sach wol gar in die statt herein zur abstraffung führen; und so mann
nachrichtung hab, das sich dergleichen frembde Bettler in denen benach-
bar[18]ten orthen aufhalten, solle an derselben Obrigkeit geschriben und begehrt
werden, solchen, vermög berutter Churbayers Ordnung, keinen unterschlaiff
geben zulassen: gestalten nichtweniger, an steithen der Löbl. Clorister, das er-
bithe beschehen, wilten zumalen der Bettlkinder auff die grödt vor dem thumb,
aber sonst in die stüffter und Clöster, bißhero sich unzulässiger wiese, retirirt,
unnd also denn Bettlrichtern zu behöriger bestraffung sich entzogen haben, daß
solches keines wegs gestattet, sondern mehrgedachte Bettlkinder ohne einig
verzögerung oder auffenthalt ihme gelieffert werden sollen.

[Artikel 22] Ingleichen sollen sie auch neben gedachten provosen und seinen
soldaten auff die zigeuner, alß welche vermög deß Reichsabschiedt, ohne das
nicht zgedulden, achtung geben, und das sie in dem Burggfrieden und vor dem
Statthorn, dergleichen befinden sollten, selbige alsobalden forthschaffen, auch
da sie sich widersetzen wurden, solches dem regierenden herrn Statt Cammerer
umb mehrerer Verordnung willen anzaigen.

[19] [Artikel 23] Hiermit sollen auch die Bettlrichter verwahrnet sein, daß sie in
oberzehlten allen ihren möglichen fleiß brauchen, nicht lässig sein noch ie-
mandts umb neydt, gaab, freundschaftt oder andern ursachen willen vorschub
geben, übertragen helffen oder auch gemeinschaftt haben, dann so sich ein sol-
ches bey ihnen erfunden würde, sollen sie an Leib darumb gestrafft werden.
Und disem allem also getreulich nachzugeloben und nachzukommen, gemeiner
statt und deß almosen frommen, treulich zubefördern, allen schaden zuverwah-

ren und zuwendten, sollen sie einen bieblichen Aydt zu Gott und seinem Evangelio schwören.

[Artikel 24] Es sollen auch die Almosenampts Verordnete über diser ordnung ernstlich und kräftiglich halten, daß solcher von manniglich nachgelebet werde und selbe quaterberlich in dem Ampt sich desto stattlicher und eigentlicher darnach zurichten, ab- und sonderlich denen Bettrichters ihrer verrichtung halben verlesen lassen [20] und selbige zu gebührendem fleiß und treu iedesmahls ernstlich erinnerten.

Decretum in Senatu, den 19. Juni Anno 1657²⁰¹⁸“

4. Almosenspiegel des Bruderhauses in Passau (Auszug)²⁰¹⁹

„Neuens Spiegls Eingang

Nach obberurter Zeit angefangenen Bruuderhaus hat der hochwürdig fürst und Herr Herr Wolfgang, ein geborner Graff von Salbm, Bishoff zu Passau, unser genediger herr, Aus sondern gnaden derselben Ersamen Stat Rath ain Betler Ordnung aufzurichten und zuo Mittervassten anno Domini 1552 in das werkh zuo bringen. Nämlich Niemand in der Stat allenthalb den Peetl öffentlich mer zu gestatte, wonach derselben ordnung genedig bewilligt, welcher Ordng zuvolziehen beden Brudermaistern bevolchen und derwegen auch die Ersamen weisen Ambrosium grueben georgen Aichnperg, bede des Raths, und obberurten Georgen Huber nit allein ubers Bruderhaus, sondern uber dz ganz allmusen gegen inwoner und frembden zur Almuspflögern verordnet; diselben haben alsdan zur merer Richtigkhait diesen gegenwärtigen almus spiegl doch auf khunftige verpessering vermittelst Ortholphen Fuchspergers anno Domini 1554 endwerfen lassen, in dem zu sehen, durch welche personen berurt Bruderhaus jerlichs Einkhomen mit der Zeit zugenomen, welcher orten auch und wie die brieflichen Urkhunden derhalben zufinden und wie das Jerlich gefell mit bestendig Richtigkhait einzeforden sey.“

5. Almosenordnung in Passau von 1552²⁰²⁰

S. 53: „Ordnung, was furan mit dem almus Einsamblen und Abstelung missbrauchs gemainer Petler zu halten.

²⁰¹⁸ RRLit 388, fol. 156: „Georg Gewolff, Stadt schreiber“.

²⁰¹⁹ SAP II A 90, p. 19: Dieser wurde ausgefertigt vom Stadtsyndicus Ortlof Fuchsberger, Papierlibell, 1554.

²⁰²⁰ SAP II A 90: Abschrift im Bruderhausspiegel für die Meister.

Nach dem dz ganz gesaz und al Peropheten in die ainige lieb gegen got und dem negsten gefast, welche furnemblich gegen den Armen und dürfftigen gebrobt und dere wolthat so. Inen bewaisen, sich got der himlisch vater, als het ers selb Empfangen Annemen, [a] auch vermog der schrifft, zeitlich und Ebig reichlich belonen will, und aber durch die stackhen scheinpetler, die sich allain feull halb, darzue [geneget] auch under scheine vilfaltig Erdichter khrankhait, manigerlaj ubls stiftten, den recht Armen und notdürfftigen ir narung abgeschniten und sonderlich weil die Rö. Kays [Mt.] sambt Churfürsten, fürsten und stenden des heilligen Romischen Reichs und unser allen gnedigster, gnedigste und gnedige herren in verschinen²⁰²¹ 1548 Jare zue Augspurg in der daselb aufgerichten und publicierten Pollicej Ordnung under anderm auch beschlossen. Namblich ... Namblich dz Ein yede Obrighkheit der Betler und anderer Müssiggenger halb ain ernstlich einsehen haben sollen, damit Niemandt zue Pettlen gestatt werd, der nit mit schwachhait oder geprechen seines leibs beladen und desen nit nothdürfftig sej. Item das auch der Petler khinder, so ir brot zu verdhienen geschikht seyen, von Inen genomen und zo handwerkhen oder andern Dhiensten geweist werden, damit sie nit fur und fur dem Petl anhangen; und dz auch ein yede Stat und Commun Ire Armen selb underhalten und den frembden Aler Orten im Reich umb ze petlen nit gstatt [54] und furneblich die starkhen, so daruber betreffen, anderen zu abscheuhen Exempl geburliche Straff Emphachen sollen, wie dan derselb Artikhl am 25. blat bemelter Reichsordnung mit merem worten erleutert Auch ins Furstenhumb Baien und andern herrschafften alberait durch offen generall zue wirkliche volziehung gebracht.²⁰²² so haben wir mit des hochwirdigen fürsten und herren, herren Wolfgangen Bischof zu Passau, unsers landsfurstens und genedigen herren, genediger bewilligung²⁰²³ irer fürstlichen gnaden gehorsamen underthonen Bürgermaister, Richter und Rate der Stat Passau in Ehrwegung obberurter ursachen sich der nachbemelten ordnung, wies furan mit dem Almuß samblen und Petler gehalten werden soll, verglichen und Entschlossen.²⁰²⁴

[Artikel 1] Von den Almuß pflegern

Und ist Erstlich dise Ordnung zuvolziehen beden herren Brudermaistern und Ainem zu inen geordnten Ratsfreund auch, wofer es die noth Erfordern wolt noch Ainem Burger auß der gmain volligen gwalt gegeben, dieselb in das werkh zubringen und nach glegenheit yederzeit und personen das furtreglichst darin furzenemen.

²⁰²¹ Der Stadtrat verabschiedete den Entwurf 1549: SAP II A 92, fol. 119' (Randbermerkung).

²⁰²² Der Verweis auf die Vollziehung der Reichspolizeiordnung insbesondere in Bayern ist im Entwurf nicht enthalten.

²⁰²³ Die Bewilligung war gemäß § 19 des Laudum Bavaricum erforderlich und ein Bewillungsvermerk in die Ordnung aufzunehmen.

²⁰²⁴ Die Einleitung stimmt mit dem Entwurf SAP II A 92, fol. 117' ff. überein. Die Artikel wurden auf die Intervention Bischof Wolfgnag von Salms geändert.

[Artikel 2] Wie das Almosen zuerkhonden

Welche oberurten Allmuspflieger ey allen Pfarren und Predigern an Ainem bestimten tag öffentlich auf der Canzl zuverkhondigen bestellen sollen. Namblich wie auff des hochwirdigen unsers gnedigen fñsten und herrens zu Passau sn [seiner] gnedige bewilligung seiner f. g. stat rath daselb, aus allerlaj hochbeueglicher ursachen und [55] Gemeiner Bürgerschaft zuo guetem, sondere Ordnung furgenomen, von dem negst khonfftigen letare anno domini 1552 anzufachen, hinfuran albeg gar khaine privat oder gemainen hierygen [freien] oder frembden petler weder in noch vor der khirchen, auch weder auf den Plätzen, gassen noch in den heusern, offenlich noch haimlich zu petlen zugestatten, damit die starkhen, mutwilligen petler außgereut, die Jungen aber zu dhiensten und handtwerkhern getrieben und khonfftig mer leuth den khranken hin und wider bei der Bürgerschaft aufzewarten finden werden, die sonsten im fall der noth khaineswegs zubekhomen.

Auff dz aber die Armen im Bruderhaus, auch ander prechenhafften, alte, khranke, sambt andern hauß armen leuthen, die in bedenkhung irer leibschaden, khinder und mangls des almusens dürfftig, demnach ain zimlich underhalt haben mögen. So seien derhalb etlich stökh oder truhen alhier in den pfarrkhirchen, zu st. Pauls, severen und pertlme, verordent, auch männer bestellt, die vor und in bemelten khirchen under dem gotsdhienst, doch ausserhalb der predig,²⁰²⁵ auch vor den thombkhirchen, oberurten dürfftigen im bruderhaus und andern prechenhafften oder hausarmen das almosen einsambeln werden; dasselb ferrer durch die brudermaister und Almuspflieger Ainem yeden nach gelegenhait seiner Armut und nothdurft mitzethailen, bej welchem sie es auch wochenlich und [56] zu derhalb bestimpter Zeit mögen besechen, mit angeheffter vleissiger vermaynung in allen predigen, dz meniglich in rechter forcht und vertrauen gottes sein lieb gegen den Armen, die uns got ze ainer prob unsers glaubens yeder zeit furgesazt, Erzaigen, und dz wochenlich Allmosen dadurch inen sonsten alle ding dester rainer und glukhselliger anschlagen werden, den Armen im bruderhaus und welcher orten sie sonsten in der stat wonhafft, in die derhalb verordnten stökh, truhen oder samb buchsen [Sammelbüchsen] legen wolten den segen von got im Ebigen leben dester Reichlicher zuegewarten [etc.]. wie dan die heren prediger ze end irer predig solche almosen den leuthen in vill Ander weg weil einzubilden wissen, dergleichen sollen auch die Einsambler die leuth in den kkirchen und vor den khirchhthuren ungeuerlich mit folgenden Worten ansprechen:

Gebt den Armen im bruderhaus auch anderen khranken und Haußarmen leuthen oder alain also gebt den Armen umb gottes willen.

²⁰²⁵ Diese Einschränkung beruht auf Fürstbischof Wolfgang von Slams Einwand, daß sonst die Predigt gestört werde: Hofratsprotokoll Bd. 17 fol. 14' (29. Januar 1552).

[Artikel 3] Der betl Richter beuelche

Auch sol durch die zwen oder drej derhalb bestelten Betrichter alen Betlern in sonderkhait, furter nach obbestimbten tag, weder Ine noch Aussen den khirchen noch in den gassen oder Heusern allenthalb zubetlen ernstlich verpoten und angezaigt werden, das, wer des Almusens dürfftig, dieselben personen sich mitler Zeit bej den obermelten Almuspflegern anzaigen sollen, welche inen dasselb nach gelegenhait irer khrankhait und Armut wochenlich raichen und mitthailen werden. wofer aber hirjge oder frembde manß oder weibs personen in waserlaj weg herüber [57] am petl betretten, die werd man ze gebürlich straff einziehen oder sie der stat gar verweisen, uber das sollen die petlrichter ir fleissig aufmerkhen haben, khainen petlen zuelassen und soofft sie Ainen oder mer hirig oder frembd am petl ergreifen, auch die, so dz almusen von den almuspflegern Einnemen, sich mit wein oder pier drinkhen oder in Ander weg unzüchtig oder ungebührlich wurden halten, dieselben fur die almuspfleger bringen, oder Anders was ine derhalb yederzeit bevolhen zuehandlen, fleissig verzichten. welchen Petlern auch Alsdan das zuvor bewilligt allmusen etlich wochen zu ainer straff mocht endzogen und wen sie sich nit bessern welten, derwegen gar von der stat geschafft werden.

[Artikel 4] Fremde Betler garnit einzulassen

Es soll auch bej und auf allen stathärzen [plätzen] verordent werden, khainen frembden petler einzulassen auf ma[i]nung etlich tege oder ein zeitlang in der stat zu bleiben, sonder strakhs durch zefuren, sie waren dan So Armsellig und schwach, dz sie auch bißweilen ungewitters halb nit Raisen mochten, denen man ain nacht oder lenger die underhallt im Bruderhaus geben und mit dargerachter Zerung weiter zuraisen beuelchen möchte. Daneben hochemelter unser gnediger fürst und herr durch seinen fl. mauthner mit gnaden beuolhen, das die schefleuth die herzegeferten Betler und ander unrichtig personen, bey vermeidung billicher straff, weiter furen [58] und nit alhie verlassen sollen noch wollen. dergleichen bevelche auch den alzfergkommenen [allzuverkommenen] petler ze der stat zu furen möcht werden gegeben.

[Artikel 5] Wie das gesamblet Almusen aufzetailen

Sovil aber die obberut Samblung belangt, sollen die almuspfleger die derhalb verordnten stokh oder truhen so offt inen das gelegen, eroffne, auch das almus aus den Puchsen der sambler Empfahlen, dasselb zelen und was yede zeit gefallen, mit vleiß underschidlich beschreiben und gegen den Außgab Rechnung bringen sie sollen sich auch yedesmal vergleichen, wieviel sie ainem yeden Armen, in Erwegung irer schwachait, Auch irer khinder und Armet oder dergleichen umbstend halb, wochenlich geben, und zo was Zeit sie daselb Almusen ersuchen und Empfachen sollen Endekhen mit angehofften bevelch, dz sie sich sonsten des Betlens allenthalb enthalten, daneben sovil möglich arbeiten, den

khranken aufwarten, sich züchtig, erlich und nüchtern halten, got den herren fur gemayner statt und christlichen wolstant innerlich bitten und sich in albeg gegen got und dem menschen derhalb dankhbar erzaigen wollen, wofer sie anders der stat nit gar verweisen werden oder aber in ander weg geburlich straffe wöllen empfachen. die Almußpfleger sollen auch bei denen, welchen sie das Almusen raichen, möglicher weiß darob sein, damit sie ire erwachsen khinder zu dhensthen lassen oder wo sie solhen bevelhe nit geleben werden, sie der Almusen wiederumb unfahig machen.

[59] Über das alles sollen sich auch die Almuspfleger bej denen so das almusen begern fleissig erfragen umb die Ursach irer Armet oder khrankhait, ob auch und was sie sonsten für Zestand irer narung und wan sie dieselbe haben, wofer sie auch gehailt. Ob sie sich als dan des Petlens endhalten wolten aus welchen und dergleichen fragen und antworten sie sich beyleiffig erynnern mögen, ob dieselben petler sich ausserhalb des petlens danach sonst in ander weg mit Arbaith erhalten oder aber wievil ainem yeden wochenlich soll mitgehailt werden.

Aber in allen andern hierin untbemelten Artikhln sollen sich die ermelten Almuspfleger nach yeder Zeit und personen glegenhait furbrachter varbstend In dem handl zuerichten wissen und was inen hierin beschwerlichs fürfallen wird ainem Erbarnt statradt berichten, und dem darauf erfolgten beschaid vleissig geleben wie sie dan solchs alles gegen gottes furnemblich am Jüngsten tag verantwurten wollen und sollen.

Dise Ordnung ist zuo mitterfasten [27. März]²⁰²⁶ des 1552 Jares Anfang und damit auch die Almuspfleger dieselb sich darin zuersehen bei der handhaben bis auf deren ding aller weiterer verpesserung dises Almusenspiegel hie ze end angehefft werden.

6. Brief des Bischofs Urban an den Stadtrat von Passau, 1561²⁰²⁷

„Mein genediger fürst und herr, wirdt glaubwürdig bericht, wie sich in irer fl. gn. Stat Passau der dreyer geding vill müessiggehende und leichtfertige Personen offentlichen und in haimblichen wingkhlen enthalten sollen unnd doch nit bewusst, wo dieselben den meren thail ire unnderhaltung nehmen, daraus dann teglich unglügkh, gotslessterung, muetewill, haderey, todschlag, diebstal, ein- und aufprechtung und allerlay verpottne leichtfertigkeit erfolgen, will dann solches khains wegs und sonderlich fstl. gn. in derselben angeenden glügkhseligen Regierung nit zurgedulden, sonder sovill muglich fleiß fürzuwenden, dasselb zu fürkhomen und abzustellen. so ist irer fürstlichen gnaden ernstlicher bevelch, daß ein ersamer ir fl. gn. stat rath alhier alle wiert, sonderlich die pier-

²⁰²⁶ Grotefend: 1982, Tafel XXIX CB.

²⁰²⁷ BLK 51, fasc. 4.

und wingkhlwiert und herberger, für sich erfordern, ine lautter bevelhen und auferlegen welle, wie sie zuvorn mit den gartenden streichenden landskhnechten in bevelch (welchem sie dann nach also nachkommen sollen) Also auch auf alle andere verdächtliche, müessiggenngige, landtleuffige gest, fleissig sehen und aufmergken haben wollem, was ir thun unnd do sie die im wenigsten argkhwenig und verdacht oder nit sehen, was sie über zwen und driten tag in der stat dieselbigen bey gericht anzaigen und sölches bey vermeidenn harten straf nit underlassen wollten, dann so solle [statrichter alsपालट (doch in der gehaim unnd ainziger weiß) bei allen und yeden burgern und inwhonern alhie sein vleissige forsch und nachfrag bey tag und nacht haben, was]²⁰²⁸ ain yeder burger oder bestätigter inwhoner für bekhandte oder unbekhandte gesst oder inleuth, so iren pfennig bey inen verzerten (und sich dem gericht über den dritten tag nit angezeigt) beherbergen thun. unnd das er yemandts verdächtlich, es sey manß oder weibspersonen//weibspersonen an ungebürlichen orten und ennden und darzuo mit billichem verdacht bei tag oer nacht begriffen wurde, den oder dieselben auch im fall der noth den wiert dabei ime ain verdacht were, fürderlichen zu gebürlicher handhabung bringen unnd es zu vernern beschaidt geen hof berichten

Meinem genedigen f. und herrn ist auch nit zuwider, da statrichter mit tauglichen oder genuessamen khnechten und ambleuthen nit versehen, daß er die verpessere und zu der vorigen anzall nach ainen aufnehmen allain unnd damit solchen üblen, verpottenen wesen leben und sträflich thun gewerdt und gesteuert wurde. Actum den 12. Monatstag rembl. [...]anno 1561.

Kanzlei Passau“

7. Bettelordnung im Hochstift Passau von 22. Juli 1607²⁰²⁹ und 12. Januar 1613²⁰³⁰

„Wir Leopold von Gottes genaden / Ertzherzog zu Oestreich / Bischoff zu Paßaw / Coadiutor des Stiffts Straßburg / Herzog zu Burgundt / Steyr / Khärnden / Crain und Wirtenberg / Graff zu Tyrol und Göß / etc. Thun hiermit kundt / und machen zu wissen meniglich: Ob wol Unsere am Stifft geehrte Vorfordern / auch Wir in der zehit Unserer Regierung zu etlichen vil unterschiedlichen malen ernstliche Mandata außgehnlassen / die hernlose gartende Knecht / Störzer / Bettler / Stationierer / Zügeiner / verdächtige Sundersiechen und Pilgram / wie auch der Landtsknechte Weiber und Troß / und dergleichen müssig gehendts hailloses Gesindel betreffend / un wie gegen denselben / wo sie in Unser Stat alhie oder Lande der Abbtey betretten / verfahren werden sollte. So hören und

²⁰²⁸ Im Text als Fußnote.

²⁰²⁹ HstA: BLK 51, fasc. 4.

²⁰³⁰ HstA: BLK 51, fasc. 4. Die Ordnungen von 1607 und 1613 sind abgesehen von der Orthographie und den Titeln identisch.

erfahren Wir doch / auß stäten der Undertanen klagen / mit sonder befrembden und mißfallen / daß abbemelten / wolbetrachten / nutzlichen und ernstlichen Mandaten wenig gehorsamer / sonder denselben auß hinläßigkeyt Unsrer nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten / stracks zugegen gelebt werde. Nun werden Wir / durchs vilfeltiges und embsiges der Underthonen klagen getrungen / ange-regte Mandata mit mehrem ernst und fleiß zu widerhollen / und volziehen zu lassen / Derowegen bevelchen Wir hiermit allen Unsern Officieren und Beamp-ten nochmallen / daß sie das Garten und Stationieren mit offentlicher verlesung unnd publicierung dises Unnsers general Bevelchs / vor den gemainden und versamlungen / von newen / und bey Leibsstraff verbieten / auch alßbalden nach verscheinung acht Tag / ainen durchgehenden straiß auff ernandtes baillo-ses /schädliches / müssiggehendes Gesindel / mit sonderm fleiß fürnemen / Und da sie ainem oder mehr / so sich über publication dises Unners Mandates finden lassen / (doch ausgenommen die jenige Betler / so ihres betlens genügsamen schein fürzulegen) betreten / den nechsten zur Gefängnuß bringen / und Uns weittern beschaidts halber fürderlich berichten wöllen. Hierunder sollen auch die Landtsknechs Vätter / und anderer dergleichen Wünckel- und Prützelwiert / die solch unnutz Gesindel undterschlaiffen und beherbergen / verstanden werden / Dann Wir gedencken gegen denselben / sie werden in der Stat / Märckten / oder auff dem Landt erkundigt / mit hierobgetroter staff (ohn ainige begnadigung verfahren zulassen: Es sollen auch die Ambt- und Hauptleuth bey den Dörffern und Ainöden / hiermit insonderhait bevelcht haben / wo sie Garttende Knecht / Bettler und anders obuermeldts Gesindel antreffen / dieselben mit hilff der Nachbarn / welche sie in krafft dises Unners Mandats umb hilff und beystandt ansprechen (darzu sie dann den Glockenstraich oder andere losung / wie sie die am bequemesten befinden werden / zugebrauchen wissen) den nechsten Gefenglich anzunemen / und der Obrigkeyt wolverwarth zuuberantworten / Das sich dann die Underthonen Auff gemelter Ambt- und Hauptleuth ausprechen / ihnen in solchem fahl beystandt zuthun verwidern wurden / sollen Uns selbige alßbalden namhafft gemacht werden / gegen denen Wir dann nach gelegenhait jedes verbrechen / mit der straff verfahren lassen wöllen. Damit sich nun me-niglich darnach zurichten / un mit der unwissenhait nit zuentschuldigen habe solle dieses mit unserem Secret verfertigte Mandat / an gewöhnlichen Orthen angeschlagen / und mit allem ernst vollzogen werden. Geben in Unser Stat Pa-ßaw den Sechs und zwaintzigsten Monats tg Julij / im ain Tausent Sechs hundert und Sibenden Jar.“

8. Almosenordnung in Amberg von 1552²⁰³¹

„Von Singen und Pettlen, vor und inn den heusern, der Schüler und anderer personen.

²⁰³¹ Schenkl: Gesatzbuch, p. 113-115 bzw. fol. 82'-83'.

Und Nachdem in unser Genedigisten Herrschaft hiervor außgangnen Pollicei-
ordnung unter andern in einem Artickel verleybt, das niemandts zu pettlen ges-
tatt werden soll, er sey dann mit schwachheytt oder geprechen seines leybs beladen
und des pettlens notturfftig. Item, das auch der pettler kinder, die ir brod zu
erdienen geschickt sind, den pettel meyden und keinswegs demselben anhangen
sollen, es sey dann irer prechenhafften eltern hohe notturfft, und das dieselben
on irer kinder hilf und zuthun ihr erhaltung sonsten nit erlangen mögen. So will
demnach ein Erbar Burgermeister und Rath solch gebot und Ordnung, wie bil-
lich, allhie folgender maß, unterthenigist handhaben, darob halten, darauff ge-
setzt und geordnet haben, das niemand (ausser nachgesetzten personen, die es
doch anderst nit dann wie folgt, halten sollen) on irer Weyßheytt begünstigen,
allhie vor den heusern singen oder petteln. sollen noch wöllen Und soll damit
und hierunter, Manns- und weybspersonen, das singen so man bißher zu weyhe-
nechten, dem Newen Jar, der heyiligen drey König und anderen sonderen zeyten
und tagen vor den heusern gebraucht, Insonderheytt aber auch meniglich das
lauffn und petteln in den heusern durchauß gantzlich abgeschafft und verboten
sein. Aber der Schulen verwandten [die in der Stiftung (Bursa) zusammen le-
benden Schüler], mögen zu Martini und die pursanten [Sondersiechen, Leprosen]
an den feyer- und Freytagen umbsingen, darzu die hiewonenden Sondersie-
chen das almusen samlen, innmassen und gestalt, das bey jnen den dreyen tey-
len, vor alter herkommen. Daneben soll auch den armen schulern, und auch
anderen personen, die, wie obstehet, jren enthalt sonsten nit gehalten mögen,
das singen vor den heusern umb das almusen beuorstehen, doch sollen sie in der
wochen alleyn am montag, Mittwoch und Freytag und lenger nit, dann nach
ende der Vesper biß gegen der nacht singen. Wer disen obangezognen puncten
einem oder mer, zuwider handeln und betretten wierdet, der soll zu stund ange-
nommen und in den Jordan gelgt werden.

Von Gartten und das samblen der Lantz knecht, frembden personen und pettler.

Auch Soll den Lantz knecht, frembden personen und pettlern ferner nit gestat
werden, on erlaubnuß eins Erbar Raths bey den Burgern oder Inwonern allhie
zu garten, zu samlen, oder zu pettlen. Ob sie aber fürgeben würden, jnen were
das durch den Rath begünt und erlaubt, so sol jnen doch darinne keyn glaub
gegeben werden, es sey dann, das sie einen gemeynen Statdiener oder knecht
bey und neben ihnen umbgehend haben.

Das keyn Burger noch Inwoner niemand frembds, der hie oder zum Wingershof
zu wonen willens ist, on eins Rath begünstigen beherbergen sol.

Ein Erbar Rath Gebiet, Setzt und ordnet auch, das keyn Burger oder Inwoner
weder in der Stat noch zum Wingershof niemandt frembds, so der enden einem
heußlich oder wesetlich, der gleich ein zeytlang zu wonen oder zu bleyben wil-
lens, und nit angenommen Burger oder Inwoner ist, on eins Erbar Raths vor-
wissen und bewilligung uber acht tag bey inen behausen soll. Doch sol solchen

personen, so sie anderst unverdechtlich sind, unverwert und unverbotten sein, in einem offnen Gastgebhauß unverdingt zu zeren, ongeferd. Wer das uberferet, der muß als offt ein pfundt pfennig zu straff geben.“

XVII. Verzeichnis der zitierten Quellen und Literatur

Zitierweise der Archivalien, Quellen und Literatur unterscheidet sich, wie folgt:

Zur Entlastung der Anmerkungen wird die Literatur nach dem Autor, Erscheinungsjahr der im Literaturverzeichnis (Kapitel X. 3.) angegebenen Auflage und der Seite zitiert. Die gedruckten Quellen werden nach Autor, Anfang des Titels (vgl. Kapitel XIV. 2.) und Seite/Blatt (p. bzw. fol. mit dem Zeichen (‘) für die Rückseite) zitiert. Die unveröffentlichten Quellen werden nach den aus den Überschriften des Kapitel XIV. 1. ersichtlichen Abkürzungen für das Archiv bzw. die Bibliothek, dessen Signatur und der Seite bzw. dem Blatt (p. bzw. fol.) zitiert.

1. Ungedruckte Quellen

a. Archiv des Bistums Passau (ABP)

PfA Dom St. Stephan I/7 MS Compendium Laureati Sassavy des hocherwürdigsten Passauischen Bischöfen und Bischoff Beschreibung, anonym, Passau ca. 1677.

Sammlung Seyffert 2a: Seyffert, Carolum Ludovicum: Chronica. Das ist Beschreibung der Statt Passau, Handschrift Passau 1767.

Sammlung Seyffert 4: Seyffert, Carolum Ludovicum: Passauische Chronica, Teil 3, Von Anno Christi 1500 bis Anno Chrisiti 1771, Handschrift Passau 1771.

OA B 9: Hornick, Philipp Wilhelm von: Beschreibung der uralten Statt Passau, Passau 1699.

b. Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA)

67/570: Generalia.

67/979: Generalia.

c. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BayHStA)

Hochstift Passau, Blechkasten (BLK) 51: Promiscua in Policeysachen.

BLK 168: Stift zum Hl. Geist und Spital St. Johannis.

Hochstift Passau, Literalien (HL) 739: Passau'sche Verordnungen, Teil I.

Gemeiners Nachlaß: Karton 38 (1523).

Reichsstadt Regensburg Litalia (RRLit) 376: Regimentsordnung (1500).

RRLit 380: Regimentsordnung (1514).

RRLit 388: Ordnungen der Stadt Regensburg, 1558-1725.

RRLit 389: Ordnungen der Stadt Regensburg, 1577-1725.

RRLit 394: Des Heil. R. Reichs freyen Stadt Regensburg Ordnungen, Privilegien und Verträge.

RRLit 395: Ordnungen der Stadt Regensburg.

RRLit 396: Ordnungen der Stadt Regensburg.

RRLit 397: Register der Ordnungen und Statuten der Stadt Regensburg seit 1376.

RRLit 418: Gedruckte Ratsdekrete und Mandate der Stadt Regensburg, 1523 bis 1738.

RRLit 523: Kopialbuch veröffentlichter Ratsdekrete und -mandate, 1551-1623.

RRLit 598-01: Regensburgische Chronik von 1500 bis 1600, anhand von Auszügen aus Urkunden und Amtsbüchern, mit Register.

RRTestamente, fasc. 30-97.

d. Bayerische Staatsbibliothek München (BSB)

Cgm 1732: Stadtchronik (Passau) aus dem 16. Jahrhundert.

Cgm 2536: Bayerisches Mandatenbuch, 1526-1599.

Cgm 3019: Raselius-Donauer: Stadtbeschreibung und -chronik von Regensburg bis 1552.

Cgm 5529: Grienewaldt: Stadtbeschreibung Regensburgs.

Clm 27085: Chronik Lorenz Hochwart.

e. Staatsarchiv Amberg (SA Amberg)

Rgg. Am. RgtrB. 51: Registraturbuch.

Rgg. Am LRPol. 1.

Rep. 87, Nr. 2: Visitation 1579-1583.

f. Staatsarchiv Landshut (SA Landshut)

Rentkastenamt Straubing P 1 - 6: Rentmeisterumrittsprotokolle ab 1584-1604, lückenhaft.

Rentmeisteramt Landshut P 1 - 12: Rentmeisterumrittsprotokolle;

Kurbayern - Hofkammer Ämterrechnungen RMA Landshut Nr. 193-199: Rechnungsaufnahmeprotokolle (1583-1587, 89, 94, 97-99).

Marktarchiv Hengersberg 20: Almosenrechnungen 1619-1769.

Stadt Landshut Rechnungen:

1. – 2. Rechnungen des Blatterhauses zu Landshut 1599/1600.

3. Rechnung des Reichen Almosens zu Landshut 1664.

4.-7. Wilhelm Dienner'schen Almosenstiftung zu Landshut 1580-1583 /1585.

g. Staatsarchiv Nürnberg (SA Nürnberg)

Ansbacher Religionsakten III und XIV.

Reichsstadt Nürnberg: Ratsverlässe, 658-765.h. Staatliche Bibliothek Passau (SBP)

Hofratsprotokolle: Bd. 8 (1543), 14 (1549) und 17 (1552).

Laudum Bavaricum: Ms 114.

h. Staatliche Bibliothek Passau (SBP)

Hofratsprotokolle: Bd. 8 (1543), 14 (1549) und 17 (1552).

Laudum Bavaricum: Ms 114.

i. Staatliche Bibliothek Regensburg (SBR)

Rat.civ. 269: Butzinger, Christoph: Denckwürdig- Gründlich und Wahrhaffte Beschreibung des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regenspurg [...] bis 1660.

999/Jur. 3093: Ain lobliche ordnu[n]g der Fürstlichen stat Wittemberg. Im tusent fünfhundert vnd zway vnd zwayntzigsten jar auffgericht, [Augsburg 1522].

j. Stadtarchiv Amberg (SAAm)

Rechnungen X 164-209: Gemeines Almosen (1552-1602).

Ratsbuch Nr. 6: 1548-1558 (Ratsprotokolle).

k. Stadtarchiv Ansbach (SAAn)

AM 780: Armensachen.

l. Stadtarchiv Burghausen (SAB)

AN 13: Akten über Visitation, 1628 ff.

R 13: Stadtkammerrechnung (1503).

R 2175: Bruderhausrechnungen (1603, 1605, 1609, 1660, 1664 etc).

R 2580: Rechnungen des Reichen Almosens (1701, 1718, 1719, 1726, 1743, 1755 etc. sowie Renner für 1680).

Spitalurkunde 403: Kurfürst Maximilians Anweisung für das Burghauser Spital-, Siech- und Bruderhaus vom 19. August 1628.

Bruderhausurkunde 1 (26. August 1521: Darlehensabtretung).

Reichsalmosen Urkunde 2 (30. Dezember 1586: Darlehen).

m. Stadtarchiv Landshut (SAL)

Bd. 20: Ordnungen.

Bd. 34: Ordnungen.

A II fasc. 3 Nr. 10, fol. 5 (1674): Visitationsbericht.

220 Visitationsbericht (Armenwesen und Bettlordnung), 1626-1629.

n. Stadtarchiv Mühldorf (SAM)

SAM R: Kammerrechnungen.

SAM B: Stadtratsprotokolle.

o. Stadtarchiv Nürnberg (SAN)

D 1, Nr. 2: Auszug aus Mandaten.

D 1, Nr. 5: Almosenordnung des Kurfürsten Pfalzgraf Friedrich von 1574.

D 1, Nr. 6: Almosenordnung der Stadt Augsburg vom Jahre 1600 und Auszug aus einem Schreiben der Stadt Augsburg über die dortige Almosenordnung vom 19. Juni 1625.

D 1, Nr. 38: Verzeichnis der Almosenpfleger.

D 1, Nr. 121: Verzeichnis von Almosenempfängern in den einzelnen Stadtvierteln sowie in Gostenhof und in Wöhrd, 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.

D 1, Nr. 122: Vorschläge zur Begrenzung der Ausgaben des Almosens an wirklich Bedürftige Personen. Erstattet durch die Oberalmospfleger Paulus Koler, Anton Geuder, Hieronymus Paumgartner, 1588.

D 1, Nr. 123: Verzeichnis aller Almosenstiftungen.

D 1, Nr. 367 ff: Jahresrechnungen über Wochen-, Quartal- und andere Almosen (1700 ff);

D 1, Nr. 541: Ordnung, wie es mit Betteln und den Bettlern gehalten werden soll (22. Juni 1518).

D 1, Nr. 542: Bettelrichter Ordnungen 1536, 1566.

D 1, Nr. 543: Ordnung der Bettelrichter, 1536; Ordnung über die Bestrafung fremder Bettler, 1539; Verlässe wegen des Bettelns am Freitag, 1564, 1568; Neue Ordnung der Bettelrichter, 1566.

D 1, Nr. 544: Gutachten und Ratsschläge über die Abstellung des Bettels und das nächtliche Herumsingen der Lateinschüler.

D 1, Nr. 545: Bedenken, Berichte und Ratsverlässe über Maßnahmen zur Eindämmung des Bettelwesens, insbesondere das Fernhalten fremder Bettler von der Stadt. Mitwirkung der Schützenwacht unter dem Rathaus und unter den Stadttoren bei der Zurückweisung fremder Bettler. Einschränkung des Einsammelns des sog. Freitagspfennigs durch die Bettler (1602-1615).

D 1, Nr. 694: Forderungen der Erben des Hans Ramtaler und des Hans Hetzer wegen der von ihren Vorfahren in das Predigerkloster gestiftete Ornate (1525).

D 1, Nr. 699: Anträge auf Aufnahme des Predigerklosters in den Gemeinen Almosenkasten (1526).

D 1, Nr. 702: Wolf Kleeberger, aus dem Predigerkloster ausgetretener Mönch, fordert die von seinem Vater bei seinem Eintritt in das Kloster erlegten 200 Goldgulden zurück (1530).

D 1, Nr. 703: Weil der von seinem Ahnherrn Michel von Ehenheim mit 200 Gulden in das Predigerkloster gestiftete Jahrtag nicht mehr gehalten wird, stellt Philipp von Bewlendorff als Erbe eine Rückforderung (22. März 1531).

D 1, Nr. 913: Jahresrechnung: 1522 bis 1526.

D 1, Nr. 1277: Kassabuch ab November 1569.

p. Stadtarchiv Passau (SAP)

I 999: Linhart Bugkramb verkauft ein Leibgeding aus der Stadtkammer daselbst wieder an die Stadt, 16. September 1494.

I 1194: Hanns Stainhauffs Kaufbrief über eine Stiftung für zwei arme Bürger (26. Mai 1541).

I 1225: Margreth Furtners Testamente zugunsten der Armen im Bruderhaus und im Spital (10. November 1554).

I 1228 ½: Quittung des Bruderhauses für ein Zimmer, eine Stube und eine Kammer für Kürschnergesehlen, die in Passau arbeiten und erkrankt sind (Verschreibung vom 27. Juli 1556).

I 1299, 1300, 1307, 1313, 1315, 1316, 1323, 1330, 1331: Quittungen des St.-Johannis-Spitals für die Stadtkammer (1594).

I 1304, 1310, 1318, 1329, 1334: Quittungen der Stadtkammer für das Schwarzenbergsche Legat für Hausarme (1594).

I 1314, 1327: Quittungen des Bruderhauses für die Stadtkammer (1594).

II A 90 Almosenspiegel des Bruderhauses in Passau (1554).

II A 92: Tagebuch der Stadtschreiberei (Passau, um 1550).

II A 140: Beschreibung der Zünfte in den drei Gedingen der Stadt samt dem Johannisspital und dem Bruderhaus, Papierlibell, 1615.

II A 589: Ablösung der Roblschen Stiftungsgelder (1654).

III 2: Leibgedingebuch, Kopialbuch, Passau 1409 bis 1531.

III 9: Repertorium des Stadtarchivs von 1540.

III 21: Angebrannte Stadtchronik aus dem 16. Jahrhundert.

III 22: Kopialbuch der Stadt Passau: Gemeiner Statt Passau Recht und Freiheiten ... 898-1703, um 1600 bis 1703.

III 37: Urbarbuch des Bruderhauses, 1679.

III 46: Hornick, Philipp Wilhelm von (fürstlicher und passauischer Geheimer Rat): Chroniken der Erzbischöfe und Bischöfe zu Lorch und Passau, mit alphabetischem Index 1693.

III 63: Reimchronik.

IV 1 Nr. 1835: Abriß der Stadtkammerrechnung, 1606.

IV 1 Nr. 1835 ½: Kammerrechnung der Stadt Passau, 1607.

IV 21: Rechnungen des Bruderhauses, 1680-1683.

q. Stadtarchiv Regensburg (SAR)

AlmA 13 Bruderhausordnung, 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Almosenam Band (alm B) 1: Repertorium der Registratur des Almosenamtes, 1699.

AlmB 2: Repertorium der Registratur des Almosenamtes I, 1728.

AlmB 3: Repertorium der Registratur des Almosenamtes II, 1731.

AlmB 4: Repertorium der Akten der geheimen Registratur des Almosenamtes (1783).

AlmB 6: Nachricht und Verfassung ein E. E. Allmosen Amt betr.; Geschichte und Ordnungen der einzelnen Stiftungen (nach 1666).

AlmB 7: Almosenamtsbeschreibung (1713) von Johann Gottfried Küntzel (Substitut), 1731.

AlmB 8: Almosenamtsbeschreibung (1713) von Johann Gottfried Küntzel (Substitut), 1731.

AlmB 12: Sammelband Ordnungen (für Bruderhaus, Neues Spital St. Oswald, etc.).

AlmB 19: Regensburger erneuerte Bettlerordnung (1657), mit Anweisungen an den Bettelrichter.

AlmB 20: Ordnung des Waisenhauses.

AlmB 59 ff: Protokolle bzw. Rapular / Raplare zu den Sitzungen der Almosenpfleger mit Datum, Anwesenheitsliste, Aufschreibungen über Rechnungsvorgänge und über Beschlüsse der Almosenpfleger, 1556-1813.

AlmB 502 ff : Rechnungen über Geld und Naturalien für alle Einzelstiftungen.

Anh 7: Arbeiten zur Geschichte des Almosenamtes (1734-1739).

Evangelische Wohltätigkeitsstiftung (EWR) 5: Kraer: Versuch einer systematischen Entwicklung des Stiftungs-Haushaltes vorzüglich der evangelischen Wohltätigkeit, Manuskript Regensburg 1835.

Juridica II Nr. 5: Ratsdekrete, Ratsprotokolleextrakte und Memorabilien das Almosenamts betreffend, 1559-1725.

Jur III Akt 1 6): Geschichtliche Nachrichten von dem Almosenamte und den sämtlichen Armenhäusern und deren Administration, verfaßt von dem Almosenamts-Substituten J. G. Küntzel 1739.

Juridica II 2): Ratsdekrete vom Jahre 1531-1660.

Juridica VI Nr. 4: „unverrichtete Händel“.

I Aa 3: Wahl- und Porträtbuch des Almosenamtes in Regensburg von 1547-1799.

I Ae₂ 2: Dimpfel Christian Gottlieb: Ratis Bona antiqua Kurtze wiewohlen gründliche Beschreibung Römisch Reichs Teutscher Nation Freyen Stadt Regensburg in XIV Theilen unpartheiisch entworfen und aufgesetzt von ..., 1740.

I Ae₂ 19: Georg, Gottlieb Plato sonst Wild genannt, Chronik der kayaserl. Freyen Reichsstadt Regensburg von [...].

I Af 4a: Kaiserliche Regimentsordnung von 1514.

I Af 55: Bettelordnung sine anno (1657).

I Af 78: Almosenamtsordnung de Anno 1614.

I Af 98: Instruktionen für die Bettelrichter vom 19. Juni 1657 (1657, 1657, 1734).

r. Stadtarchiv Schwabach (SAS)

SAS III, 54: Eidbuch.

s. Stadtarchiv Würzburg (SAW)

SAW Ratsbuch 258: Oberratsstatutenbuch.

SAW RP 9: Ratsprotokolle.

2. Gedruckte Quellen

Aquin, Thomas von: Summe der Theologie, Bd. 3: Der Mensch und das Heil, hrsg. v. Joseph Bernhart, Stuttgart³1985.

Avé-Lallemant, Friedr. Christian Benedict: Das deutsche Gaunertum, 4 Teile in 3 Bänden, Leipzig 1858/1862, Nachdruck Hildesheim / New York 1980.

Baader, Josef: Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert, Stuttgart 1861.

Bernbeck, Friedrich: Kitzinger Chronik des Friedrich Bernbeck 745-1565, hrsg. v. Leopold Bachmann, 2. Bd. Kitzingen 1975.

Brant, Sebastian: Das Narrenschiff, Stuttgart 1992.

Braun, Reiner: Die bayerischen Teile des Erzbistums Salzburg und des Bistums Chiemsee in der Visitation des Jahres 1558 (Studien zur Theologie und Geschichte, Bd. 6), St. Ottilien 1991.

Bruschius, Caspare: De Laureaco, veteri admodumque celeri olim in Norico civitate, et de Patavia Germanico: ac utriusque loci archiepiscopis ac episcopis omnibus libri duo, Basel 1553.

Csendes, Peter (Hrsg.): Die Rechtsquellen der Stadt Wien (Fontes rerum Austriarum: Abt. 3, Fontes iuris; Bd. 9), Wien, Köln, Graz 1986.

Deichsler, Heinrich: Chronik (bis 1487), in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 4: (Chroniken der deutschen Städte, Bd. X, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Leipzig 1872, 118-386.

Deichsler, Heinrich: Chronik (Tucher'sche Fortsetzung, 1469-1499), in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 5: (Chroniken der deutschen Städte, Bd. XI, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Leipzig 1874, 456-509.

Deichsler, Heinrich: Chronik (Fortsetzung) 1488-1506, in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 5: (Chroniken der deutschen Städte, Bd. XI, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Leipzig 1874, 545-707.

Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe, Bd. VI, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1979.

Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe, Bd. II, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Gotha 1896 (Nachdruck Göttingen 1962).

Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe, Bd. IV, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Gotha 1905 (Nachdruck Göttingen 1963).

Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe, Bd. VII, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Gotha 1935 (Nachdruck Göttingen 1963).

Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern. Abt. I: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 3 Teil 1: Altbayern von 1550-1651, hrsg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1992.

Dussler, Hildebrand: Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben und seinen Randgebieten in Oberbayern, Franken, Württemberg, Voralberg und Tirol. Reiseberichte aus elf Jahrhunderten (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte VI, 1), Weißenhorn 1968.

Elsas, M. J.: Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn der neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 1, Leiden 1936.

Engelke, Thomas: Eyn grosz alts Statpuech. Das „gelbe Stadtbuch“ der Stadt Regensburg. Forschungen und Editionen, Regensburg 1995.

Förstemann, Karl Eduard: Urkundenbuch der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, Bd. 2, o. O. 1835 (Neudruck Osnabrück 1966).

Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen der Reformationszeit. Nebst einer Darstellung der Frankfurter Belagerung von 1552, bearbeitet von R. Jung (Quellen zur Frankfurter Geschichte, Bd. 2), Frankfurt am Main 1888.

Freytag, Hermann: Zwei Danziger Armenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins 39 (1899), 101-130.

Friedrich, Werner: Die Straubinger Ratsprotokolle der Jahre 1556 bis 1559, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung 91 (1989), 387-436.

Gobler, Justin: Der Rechten Spiegel. Ausz den beschribenen Geystlichen, Weltlichen, Natuerlichen und andern gebreuchlichen Rechten [...], Franckfurt am Mayn 1550.

Götz, Johann Baptist (Bearbeiter): Die große oberpfälzische Landesvisitation unter dem Kurfürsten Ludwig VI., in: Verhandlungen des Historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg 85 (1935), 148-244; 86 (1936), 277-362.

Hartung, Fritz: Geschichte des fränkischen Kreises. Darstellung und Akten, Bd. 1: Die Geschichte des fränkischen Kreises von 1521-1559 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 2. Reihe Bd. 1) [Aktenstücke 227-441], Leipzig 1910.

Hellers Chronik der Stadt Baireuth, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Baireuth, hrsg. v. Christian Meyer, Leipzig 1895, 117-224.

Hirschmann, Gerhard: Die Kirchenvisitation im Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg 1560 und 1561. Quellenedition, Neustadt an der Aisch 1994.

Hoffmann, Hermann (Hrsg.): Würzburger Polizeisätze. Gebote und Ordnungen des Mittelalters, 1125-1495, Würzburg 1955.

Joannem Hiltprandum: Passauer Hebammen Ordnung, Passau 1595.

Kaysersberg, Johannes Geiler von: Sämtliche Werke, hrsg. von Gerhard Bauer, Bd. 1 und 3, Berlin / New York 1989 und 1995.

Keyser, I. F.: Sammlung derer von einem Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Satdtcammerer und Rath der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg an Ihre untergebene Burgerschaftt von Zeit zu Zeit im Druck erlassenen Decreten, Regensburg 1754.

Laube, Adolf und Sigrid Looß (Hrsg.): Flugschriften der frühen Reformationsgeschichte (1518-1524), 2 Bde., Vaduz 1983.

Lori, Johann Georg von: Sammlung des baierischen Kreisrechts, o.O. 1764.

Mai, Paul: Das Bistum Regensburg in der bayerischen Visitation von 1559, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 27 (1993), 1-586.

Monumenta Boica, hrsg. v. d. Academia Scientiarum Boica, Bd. 31, München 1836.

Moser, Friedrich Carl: Sammlung des heiligen Römischen Reichs sämtliche Crays-Abschiede und anderer Schlüsse, 3 Bde., Leipzig und Ebersdorff 1747.

Müllner, Johann: Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, Bd. 1 (Von den Anfängen bis 1350): Nürnberg 1972, Bd. 2 (1351 bis 1469): Nürnberg 1984, Bd. 3 (1470 bis 1544), Nürnberg 2003.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von der Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasst worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch führwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind, hrsg. von Johann Jakob Schmauss und Heinrich Christian Freiherr von Senckenberg, Teile I-IV, Franckfurt am Mayn 1747 (Nachdruck Osnabrück 1967).

Ordnung ettlicher Policey Artickel, inn die Churfürstlich Pfallencz bey Rheine publicirt, Heidelberg 1549.

Passauische Aertzt vnd Apotecker Ordnung, Passau 1586.

Pfeiffer, Gerhard: Quellen zur Nürnberger Reformationsgeschichte, Nürnberg 1968.

Planitz, Hans von der: Berichte aus dem Reichsregiment 1521-1523, hrsg. von E. Wülcker und H. Virck, Leipzig 1899 (Nachdruck: Hildesheim und New York 1979).

Raselius, Andreas: Regensburg. Ein Stadtrundgang 1599, hrsg. von Peter Wolf, Regensburg 1999.

Regensburger Urkundenbuch, Bd. I und II (Monumenta Boica, Bd. 53 und 54), München 1912 und 1956.

Regesta Boica, Bd. 8, hrsg. v. C. H. de Lang und Maximil. Bar. de Freyberg, München 1839.

Richter, Aemilius Ludwig: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirchen in Deutschland, 2 Bde., Weimar 1846.

Schade, Oskar: Satiren und Pasquillen aus der Reformationszeit, 3 Bde., Hannover 1863.

Scharold: Würzburger Almosenordnung vom Jahre 1533, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 5 (1839), 136-152.

Schenkl, J. B. (Hrsg.): Der churfürstlichen Stat Amberg Gesatzbuch, wiederumb verneuert, und mit der new erlangten Freiheit gemehrt, auch sonsten an vielen Orten geendert und gepessert, o.O. 1554.

Schieber, Martin (Hrsg.): Die Nürnberger Ratsverlässe 1452-1471 (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Bd. 23, Teil II), Neustadt an der Aisch 1995.

Schmelzeisen, Gustaf Klemens: Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 2: Polizei- und Landesverordnungen (hrsg. v. Wolfgang Kunkel, Gustaf Klemens Schmelzeisen, Hans Thieme), Köln / Graz 1968.

Schmoller, Gustav: Strassburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechtes vom XIII.-XVII. Jahrhundert, Strassburg 1879.

Schornbaum, Karl: Aktenstücke zur ersten Brandenburgische Kirchenvisitation 1528 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. X), München 1928.

Schultheiß, Werner (Bearbeiter): Die Acht-, Verbots- und Fehdebücher Nürnbergs von 1285-1400. Mit einer Einführung in die Rechts- und Sozialgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 2), Nürnberg 1960.

Schultheiß, Werner (Bearbeiter): Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 3), Nürnberg 1960/1978.

Schwaiger, Michael: Chronica oder kurtze Beschreibung der Churfürstlichen Stadt Amberg [...], Witteberg 1564.

Sehling, Emil / Institut für evangelisches Kirchenrecht (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XI, Bayern: Franken; bearbeitet von Matthias Simon, Tübingen 1961.

Sehling, Emil / Institut für evangelisches Kirchenrecht (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. III: Die Mark Brandenburg; Die Markgraftümer Oberlausitz und Niederlausitz; Schlesien; Leipzig 1909.

Sehling, Emil / Institut für evangelisches Kirchenrecht (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XII, Bayern: Schwaben; bearbeitet von Matthias Simon, Tübingen 1963.

Sehling, Emil / Institut für evangelisches Kirchenrecht (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XIII: Bayern: Altbayern; bearbeitet von Matthias Simon, Tübingen 1966.

Sehling, Emil / Institut für evangelisches Kirchenrecht (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XIV: Kurpfalz; bearbeitet von J. F. G. Goeters, Tübingen 1969.

Stahl, Irene: Die Nürnberger Ratsverlässe, 1449-1450 (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Bd. 23, Teil I), Neustadt an der Aisch 1983.

Tetleben, Valentin von: Protokoll des Augsburger Reichstages 1530, hrsg. v. Herbert Grundmann, Göttingen 1958.

Urkundenbuch der Stadt Esslingen, bearbeitet von Adolf Diehl, 2 Bände (Württembergischen Geschichtsquellen, Band 4 und 7), Stuttgart 1899 und 1905.

Die Urkunden der Stadt Kaufbeuren (Stadt, Spital, Kirchengemeinden, Kloster), 1501-1551, bearbeitet von Stefan Dieter in Zusammenarbeit mit Günther Pietsch (Veröffentlichungen der schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 2a: Urkunden und Regesten 14), 2 Bd. Thalhofen 1999.

Urzinger, Hans: Eine Stadtordnung der Stadt Mühldorf vom Jahre 1522 mit Nachträgen aus den Jahren 1560, 1562, 1583 und 1602, Mühldorf 1930.

Widemann, Josef (Hrsg.): Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeran (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, hrsg. von der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8 der neuen Folge), München 1943.

Widmann, Leonhart: Chronik von Regensburg, 1511-1543, 1552-1555, in: Die Chroniken der bairischen Städte. Regensburg, Landshut, Mühldorf, München (Chroniken der deutschen Städte, Bd. XV, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Leipzig 1878, 11-244.

Winckelmann, Otto: Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, 2 Teile in einem Band, (Nachdruck New York, London 1971) Leipzig 1922 (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 5); hier: Teil II: Urkunden und Aktenstücke.

Winckelmann, Otto: Die Armenordnungen von Nürnberg (1522), Kitzingen (1523), Regensburg (1523) und Ypern (1525), in: Archiv für Reformationsgeschichte 10 (1912/13), 242 - 280; 11 (1914), 1-18.

Wüst, Wolfgang: Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs, Bd. 1: Die „gute“ Policey im Schwäbische Reichskreis unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens, Berlin 2001.

Wüst, Wolfgang: Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs, Bd. 1: Die „gute“ Policey im Fränkischen Reichskreis, Berlin 2003.

3. Literatur

Abel, Wilhelm: Zur Entwicklung des Sozialproduktes in Deutschland im 16. Jahrhundert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 173 (1961), 448-489.

Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Hamburg / Berlin 1974.

Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg / Berlin 1978.

Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart ³1978.

Abel, Wilhelm: Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart / New York 1980.

Achilles, W.: Landwirtschaft in der Frühen Neuzeit, München 1991.

Ackels, Maria: Das Trierer städtische Almosenamt im 16. und 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Analyse sozialer Unterschichten, in: Kurtrierer Jahrbuch 24 (1984), 75-102.

Albrecht, Dieter: Das Herzogtum. Verhältnis zum Reich. Der bayerische Reichskreis, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. II: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1967, 559-561.

Alt, Karl: Reformation und Gegenreformation in der freien Reichsstadt Kaufbeuren, München 1932.

Ambromm, Karl-Otto: Amberg und die oberpfälzischen Landstände bis zu ihrer Auflösung 1628, in: Amberg 1034-1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte, hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Amberg 1984, 75-90.

Ammann, Hektor: Nürnbergs industrielle Leistung im Spätmittelalter, in: Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10 (1968), 1-15.

Armenfürsorge und Daseinsvorsorge. Dokumente zur Geschichte der Sozialgesetzgebung und des Sparkassenwesens in Bayern, Ausstellung des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München 1992.

Aubin, H.: Formen und Verbreitung des Nürnberger Verlagswesens in der Altnürnberger Wirtschaft, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, hrsg. v. Stadtarchiv Nürnberg (Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 11), 2. Bd., Nürnberg 1967, 620-668.

Bärlehner, Franz Xaver: Die Entwicklung der karitativen Wohlfahrtspflege in Bayern unter besonderer Berücksichtigung des Kreises Niederbayern und der Städte München, Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg, Passau, Landshut und Straubing, Nürnberg 1927.

Bahl, Herms / Wilhelm Otto Keller /Karl-Ludwig Löffler: Ansbachs wirtschaftliche Situation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und die Almosenordnung von 1581, in: Ansbach - 750 Jahre Stadt, hrsg. von der Stadt Ansbach, Ansbach 1971, 65-82.

Bartelmeß, Albert: Vorwort zum Repertorium des Stadtarchivs Nürnberg D 1. Stadtalmosenamt, Nürnberg 1986, 1-6.

Barth, Thomas: Alltag in einem Waisenhaus der Frühen Neuzeit. Eine Fallstudie zum protestantischen Waisenhaus in Regensburg im späten 17. und 18. Jahrhundert, Magisterarbeit Regensburg 1993.

Battenberg, J. Friedrich: Obrigkeitliche Sozialpolitik und Gesetzgebung. Einige Gedanken zu mittelhheinischen Bettel- und Almosenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für historische Forschung 18 (1991), 33-70.

Bauer, Joachim: Gemeine Kästen in Kursachsen 1525 bis 1531, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12 (1988), 207-227.

Bauer, Karl: Regensburg. Kunst-, Kultur- und Sittengeschichte, Regensburg⁴1988.

Bauernfeind, Walter: Stadtalmosenamnt, in: Stadtlexikon Nürnberg, hrsg. von Michael Diefenbacher und Rudolf Endres, Nürnberg 1999, 1017.

Baumann, Reinhard: Landsknechte. Ihre Geschichte und Kultur vom späten Mittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg, München 1994.

Baumgartner, Konrad: Die Seelsorge im Bistum Passau, St. Ottilien 1975.

Beckenbauer, Egon: Die Münzen der Reichsstadt Regensburg, Grünwald 1978.

Below, Georg von: Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in: Historische Zeitschrift 75 (1895), 396-463.

Bendlage, Andrea und Peter Schuster: Hüter der Ordnung. Bürger, Rat und Polizei in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 82 (1995), 37-55.

Bergdolt, Johannes: Die freie Reichsstadt Windsheim im Zeitalter der Reformation (1520-1580), (Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte 5) Leipzig / Erlangen 1921.

Besold-Backmund, Marlene: Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Studien zur Sozialgeschichte der beiden oberfränkischen Kleinstädte Forchheim und Weismain (Schriften des Zentralinstituts für fränkische Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, Bd. 27), Neustadt an der Aisch 1986.

Beyerstedt, Horst-Dieter: Almosenwesen, in: Stadtlexikon Nürnberg, hrsg. von Michael Diefenbacher und Rudolf Endres, Nürnberg 1999, 60.

Beyerstedt, Horst-Dieter: Reiches Almosen, in: Stadtlexikon Nürnberg, hrsg. von Michael Diefenbacher und Rudolf Endres, Nürnberg 1999, 872.

Beyerstedt, Horst-Dieter: Stückwerker, in: Stadtlexikon Nürnberg, hrsg. von Michael Diefenbacher und Rudolf Endres, Nürnberg 1999, 1055.

Bingener, Andreas / Fouquet Gerhard / Fuhrmann Bernd: Almosen und Sozialleistungen im Haushalt deutscher Städte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Städtisches Gesundheits- und Fürsorgewesen von 1800, hrsg. v. Peter Johanek, Köln 2000, 41-62.

Bisle, M.: Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands. Ein Beitrag zur christlichen Kulturgeschichte, Paderborn 1904.

Blaich, Fritz: Wirtschaft und Gesellschaft in der Reichsstadt Regensburg zur Zeit Albrecht Altdorfers, in: Albrecht Altdorfer und seine Zeit, Regensburg²1992 (Schriftenreihe der Universität Regensburg, 5), 83-102.

Blickle, Peter: Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung, in: Politik - Bildung - Religion. Hans Maier zum 65. Geburtstag, hrsg. von Theo Stammen u.a., Paderborn u.a. 1996, 97-107.

Bog, Ingomar: Über Arme und Armenfürsorge in Oberdeutschland und in der Eigenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 34/35 (1975), (zugleich Festschrift für Gerhard Pfeiffer), 983-1001.

Bog, Ingomar: Wachstumsprobleme der oberdeutschen Wirtschaft 1540-1618, in: Wirtschaftliche und soziale Probleme der gewerblichen Entwicklung im 15.-16. und 19. Jahrhundert. Bericht über die zweite Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. F. Lütge (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 10), Stuttgart 1968, 44-89.

Bosbach, Franz: Die Reformation in Bayreuth, in: Bayreuth: aus einer 800jährigen Geschichte, hrsg. v. Rudolf Endres, Köln u.a. 1995, 119-154.

Boshof, Egon: Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. 2: 1206-1254, München 1999.

Boshof, Egon: Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich, in: Archiv für Reformationsgeschichte 58 (1976), 265-339.

Bosl, Karl: Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum Pauperismus des Hochmittelalters, in: Bosl, Karl: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München und Wien 1964, 106-134.

Bátori, Ingrid und Erdmann Weyrauch: Die bürgerliche Elite der Stadt Kitzingen. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte einer landesherrlichen Stadt im 16. Jahrhundert (Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, Bd. 11), Stuttgart 1982.

Botzem, Susanne und Kropac, Ingo H.: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Regensburg von 1245 bis zur kaiserlichen Regimentsordnung von 1514, in: Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz (Hrsg.): Regensburg im Mittelalter, Regensburg 1995, 97-106.

Brady, Thomas A. Jr.: Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg, 1522-1555, Leiden 1978.

Braudel, F.P. und Spooner, F.: Prices in Europe from 1450 to 1750, in: The Cambridge Economic History of Europe, vol. IV: The Economy of Expanding Europe in the sixteenth and seventeenth Centuries, Cambridge 1967, 374-486.

Bräuer, Helmut: „... und hat seithero gebetlet.“ Bettler und Bettewesen in Wien und Niederösterreich während der Zeit Kaiser Leopolds I., Wien/Köln/Weimar 1996.

Bräuer, Helmut: Bettel- und Almosenzeichen zwischen Norm und Praxis, in: Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Jaritz, Wien 1997, 75-93.

Braun, Nikolaus und Nemitz, Jürgen: Zwischen Fürsorge und Kontrolle. Rat und öffentliche Ordnung, in: Regensburg. Historische Bilder einer Reichsstadt (hrsg. von Lothar Kolmer und Fritz Wiedemann), Regensburg 1994, 172-191.

Braun, Nikolaus: Das Finanzwesen der Reichsstadt Regensburg im Mittelalter, in: Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz (Hrsg.): Regensburg im Mittelalter, Regensburg 1995, 107-124.

Brauneder, Wilhelm: Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für historische Forschung 3 (1976), 205-219.

Brauneder, Wilhelm: Landesordnung, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 2, Berlin 1974, 1405-1408.

Breuer, Stefan: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerung eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, hrsg. v. Christoph Sachße und Florian Tennstedt, Frankfurt am Main 1986.

Brosig, Bernd: Die Geschichte des Heilig-Geist-Spitals zu Burghausen, 1512-1652, Zulassungarbeit München 1971.

Buchholz, Werner: Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: Zeitschrift für historische Forschung 8 (1991), 129-147.

Buchinger, Johann Nepomuk: Geschichte des Fürstentums Passau, Bd. 2: Geschichte vom 14ten Jahrhundert bis zur Sekularisation, München 1824.

Buchwald, Georg: Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Kitzingen. Aus den Urkunden erzählt, Leipzig 1898.

Bulst, Neithard: Demographische, wirtschafts- und kulturgeschichtliche Aspekte der Pestkatastrophe von 1347-1352. Bilanz der neueren Forschungen, in: Saeculum 30 (1979), 45-67.

Bürkstümmer, Christian: Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl 1524-1648, Bd. 1: Leipzig 1914; Bd. 2: Leipzig 1915.

Chrisman, Miriam Usher: Strasbourg and the Reform. A study in the progress of change, New Haven / London 1967.

Chrisman, Miriam Usher: Urban Poor in the Sixteenth Century: The Case of Strasbourg, in: Social Groups and Religious Ideas in the Sixteenth Century (Studies in Medieval Culture 13), hrsg. v. Chrisman, Miriam Usher and Gründler, Otto, Kalamazoo/Michigan 1978, 59-67 / 169-171.

Clasen, Claus-Peter: Armenfürsorge in Augsburg vor dem Dreißigjährigen Kriege, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 78 (1984), 65-115.

Clauß, Hermann: Die Einführung der Reformation in Schwabach, 1521-1530 (=Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte 2), Leipzig 1917.

Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966.

Crämer, Ulrich: Die Verfassung und Verwaltung Straßburgs von der Reformation bis zum Fall der Reichsstadt, Frankfurt am Main 1931.

Dannheimer, Wilhelm: Der Rothenburger Almosenkasten vom Jahre 1554, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 35 (1966), 95-97.

Dausch, Ernst: Nabburg. Geschichte, Geschichten und Sehenswürdigkeiten einer über 100 Jahre alten Stadt, Regensburg 1998.

Demmel, Isabella: Die Heiliggeist-Stiftung in Passau, in: Fritz Rüh, Rolf Hauer und Winfried Freiherr von Pölnitz-Egloffstein (Hrsg.): Lebensbilder deutscher Stiftungen, Band 3: Stiftungen der Vergangenheit und Gegenwart, Tübingen 1974, 87-96.

Diefenbacher, Michael: Verlagswesen, in: Stadtlexikon Nürnberg, hrsg. von Michael Diefenbacher und Rudolf Endres, Nürnberg 1999, 1135.

Dinges, Martin: Stadtarmut in Bordeaux 1525-165: Alltag, Politik, Mentalitäten, Bonn 1988.

Dinges, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), 5-29.

Dinges, Martin: Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der Sozialdisziplinierung, in: Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. v. Jaritz, Wien 1997, 39-53.

Dinges, Martin: Neues in der Forschung zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Armut? in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 21-44.

Dirlmeier, U.: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978.

Dirmeier, Artur und Morsbach, Peter: Spitäler in Regensburg. Krankheit, Not und Alter im Spiegel der Fürsorgeeinrichtungen und Krankenhäuser einer Reichsstadt (Große Kunstführer 192), Regensburg 1994.

Dirmeier, Artur: Armenfürsorge, Totengedenken und Machtpolitik im mittelalterlichen Regensburg, in: Martin Angerer und Heinrich Wanderwitz (Hrsg.): Regensburg im Mittelalter, Regensburg 1995, 217-236.

Dirmeier, Artur: Die Spitäler im Bistum Regensburg, in: 1250 Jahre Kunst und Kultur im Bistum Regensburg. Berichte und Forschungen, München 1989.

Dirmeier, Artur: Leprosenhaus St. Lazarus: die Stiftung der Zant als Nukleus für Almosenamt und Wohltätigkeitsstiftung, in: 700 Jahre Leprosenhaus St. Lazarus. Die Stiftung der Zant als Nukleus für Almosenamt und Evangelische Wohltätigkeitsstiftung, Regensburg 1996, 9-46.

Dirmeier, Artur: Soziale Einrichtungen, Fürsorge- und Medizinalwesen der Reichsstadt, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hrsg. v. Peter Schmid, Bd. 1, Regensburg 2000, 265-282.

Dischinger, Barbara: Der fürstbischöfliche Hof zu Passau - unter Bischof Wolfgang von Salm (1540-55) als Zentrum von Wissenschaft und Kultur, Zulasungsarbeit München 1975.

Dixon, C. Scott: Die Einführung der Reformation in den ländlichen Pfarreien der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach. Pfarrkultur und die Grenzen der Konfessionalisierung, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 62 (2002), 93-112.

Dolhofer, Josef: Die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg, in: Lebensbilder deutscher Stiftungen 3, Tübingen 1974, 97-115.

Donaubauer, Erich: Die St.-Johannis-Bruderhaus-Stiftung im Schatten der St.-Johannis-Spital-Stiftung, in: Ostbairische Grenzmarken 20 (1978), 184-192.

Dorner, Johann: Sechshundert Jahre Heiligkreuz. Das Aussätzigenkrankenhaus in der Siechenau bei Burghausen, Burghausen 1997.

Dotzauer, Winfried: Die deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Akteneditionen, Darmstadt 1998.

Dülmen, Richard van: Formierung der europäischen Gesellschaft in der frühen Neuzeit. Ein Versuch, in: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981), 5-41.

Dülmen, Richard van: Entstehung des frühneuzeitlichen Europas, 1550-1648, Frankfurt am Main 1982.

Dumrath, Karlheirich / Eger, Wolfgang / Steinberg, Hans: Handbuch des kirchlichen Archivwesens, Bd. 1, Neustadt an der Aisch 1977.

Ebel, Wilhelm: Geschichte und Gesetzgebung in Deutschland, Stuttgart 1958.

Ebneth, Bernhard: Inspektionsordnung der Reichsstadt Nürnberg und des Markgrafentums Brandenburg-Ansbach für die Stipendiaten in Wittenberg im 16. Jahrhundert - Reglementierung und Kontrolle des Studiums in der Frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 60 (2000), 158-176.

Eheberg, K. Th.: Strassburger Bevölkerungszahl im Mittelalter, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge 7 (1884), 419 ff.

Ehrle, Franz: Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, Freiburg im Breisgau 1881.

Ehrle, Franz: Die Armenordnungen von Nürnberg und Ypern, in: Historisches Jahrbuch IX (1888), 450 ff.

Eichhorn, Gertraud K.: Beichtzettel und Bürgerrecht in Passau 1570-1630. Die administrativen Praktiken der Passauer Gegenreformation unter den Fürstbischöfen Urban von Trenbach und Leopold I., Erzherzog von Österreich (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung der Universität Passau 48), Passau 1997.

Eisenhardt, Ulrich: Deutsche Rechtsgeschichte, München ³1999.

Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Frankfurt am Main ¹⁶1991.

Endres, Rudolf: Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Franken vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 28 (1968), 5-52.

Endres, Rudolf: Sozialstruktur Nürnbergs, in: Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer, Nürnberg 1971, 194-199.

Endres, Rudolf: Die Markgraftümer, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band III.1: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Max Spindler, München 1971, 386-406.

Endres, Rudolf: Die Reichsstädte, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band III.1: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Max Spindler, München 1971, 360-369.

Endres, Rudolf: Bildung der Fränkischen Reichskreise, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Band III.1: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hrsg. v. Max Spindler, München 1971, 193-196.

Endres, Rudolf: Das Armenproblem im Zeitalter des Absolutismus, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 34/35 (1974/75), 1003-1020.

Endres, Rudolf: Armenstiftungen und Armenschulen in Nürnberg, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 53 (1993), 55-64.

Endres, Rudolf: Die Verwaltung in den einzelnen Territorien. Der Fränkische Reichskreis, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, 599-615.

Engelhardt, Adolf: Die Reformation in Nürnberg, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 33 (1936), 1-258; 34 (1937), 1-402; 36 (1939), 1-184.

Erhard, Alexander: Geschichte der Stadt Passau, Bd. I, Passau 1862; Bd. II, Passau 1864.

Ettelt, Rudibert: Geschichte der Stadt Füssen, Füssen 1971.

Falckenstein, Joahn Heinrich von: Chronicon Svabacense oder: Ausführliche Beschreibung der Hoch-Fürstl. Brandenburgisch-Onolzbachischen Haup-Münz und LegeStadt Schwabach, Schwabach 1756.

Fees-Buchecker, Werner: Rat und politische Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg 1485-1650. Studien zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Regensburgs in der Frühen Neuzeit, Diss. München 1998.

Fehler, Timothy G.: Poor relief and Protestantism. The evolution of social welfare in sixteenth-century Emden, Aldershot/Brookfield 1999.

Feuchtwanger, L.: Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 32 (1908), 1423-1460; 33 (1909), 191-228.

Fischer, Thomas: Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 4), Göttingen 1979.

Fischer, Thomas: Der Beginn der frühmodernen Sozialpolitik in den deutschen Städten, in: Jahrbuch der Sozialarbeit 4 (1981), hrsg. v. Christoph Sachße und Florian Tennstedt, 46-81.

Fischer, Wolfram: Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der „Sozialen Frage“ in Europa seit dem Mittelalter, Göttingen 1982.

Flasch, Kurt: Das philosophische Denken im Mittelalter von Augustin zu Machiavelli, Stuttgart 1986.

Forneck, Christian: Die Regensburger Einwohnerschaft im 15. Jahrhundert, Regensburg 2000.

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 161991.

Freiburg, Hubert: Agrarkonjunktur und Agrarstruktur in vorindustrieller Zeit, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 64 (1977), 289-327.

Fürnrohr, Otto: Johann Anton Küffner; ein Wohltäter der Armen und der Schulen in der Regensburger Barockzeit, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 93 (1952), 121-127.

Fürnrohr, Walter: Das Patriziat der Freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwährenden Reichstags, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 93 (1952), 153-308.

Gemeiner, Carl Theodor: Regensburgische Chronik, 4 Bde., Regensburg 1801-1824.

Geremek, Bronislaw: Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München / Zürich 1988.

Geyer, Karl: Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Bamberg, Bamberg 1909.

Geyer, Otto: Das St.-Johannis-Spital als einstige Wirtschaftsmacht, in: Ostbairische Grenzmarken 20 (1978), 193-198.

Gilomen, Hans-Jörg: Bemerkungen zu einem Paradigmenwechsel in der Erforschung der vormodernen Armenfürsorge, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 11-21.

Glück, Gerhard: Das St.-Johannis-Spital von der Gründung bis zur Gegenwart, in: Ostbairische Grenzmarken 20 (1978), 174-183.

Goetz, Walter: Wolfgang von Salm, Bischof von Passau, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 44, Leipzig 1898, 117.

Gömmel, Rainer.: Merkantilistische und kommunale Sozialpolitik, in: Hans Pohl (Hrsg.): Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 95), Stuttgart 1991, 89-109.

Gömmel, Rainer: Die Wirtschaftsentwicklung vom 13. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hrsg. von Peter Schmid, Bd. 1, Regensburg 2000, 478-506.

Goeters, J. F. Gerhard: Einleitung zu: Sehling, Emil / Institut für evangelisches Kirchenrecht (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XIV: Kurpfalz; bearbeitet von J. F. G. Goeters, Tübingen 1969, 1-89.

Götz, Johann Baptist: Die Glaubensspaltung im Gebiet der Markgrafschaft Ansbach-Kulmbach in den Jahren 1520-1535, Freiburg im Breisgau 1907.

Graus, Frantisek: Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für historische Forschung 8 (1981), 385-437.

Grell, Ole Peter: Christian Care and neighbourly love, in: Health Care and Poor Relief in Protestant Europe 1500-1700, hrsg. von Ole Peter Grell und Andrew Cunningham, London / New York 1997, 43-65.

Groebner, Valentin: Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts, Göttingen 1993.

Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹²1982.

Grunsky, Wolfgang: Anspruch, in: Deutsches Rechts-Lexikon (hrsg. v. Horst Tilch), Bd. 1, München 1992, 209-210.

Grunsky, Wolfgang: Obliegenheit, in: Deutsches Rechts-Lexikon (hrsg. v. Horst Tilch), Bd. 2, München 1992, 1204-1206.

Gumpelzhaimer, Christian Gottlieb: Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von der ältesten bis auf die neueste Zeit in einem Abriß aus den besten Chroniken, Geschichtsbüchern und Urkunden-Sammlungen dargestellt, 4 Bde.; Regensburg 1830-1838, Nachdr. Regensburg 1984.

Hable, Guido: Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten, Regensburg 1970.

Hagen, Erh. Ch. von: Geschichtliche Nachrichten über den Almosenkasten und das Seelhaus zu Bayreuth, in: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 7 (1859), 46-69.

Haller von Hallerstein, Helmut Freiherr von und Eichhorn, Ernst: Das Pilgrimspital zum Heiligen Kreuz vor Nürnberg. Geschichte und Kunstdenkmal (Einzelarbeiten zur Nürnberger Geschichte, Bd. 12), Nürnberg 1969.

Hammond, Mitchell: From Pilgrims to Patients. Care for the Sick in Sixteenth-Century Augsburg, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 59-72.

Hannakam, Karl: Die Gemeindearchive des Landkreises Schwabach (Bayerische Archivinventare 21), München 1963.

Hansizio, Marco: *Germaniae sacrae, tomus I. metropolis lauriacensis cum episcopatu pataviensi chronologice pataviensi, Augusta Vindelicorum 1727.*

Härter, Karl: Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993), 61-141.

Härter, Karl: Bettler - Vaganten - Deviante: Ausgewählte Neuerscheinungen zu Armut, Randgruppen und Kriminalität im frühneuzeitlichen Europa, in: *Ius Commune* 23 (1996), 281-321.

Härter, Karl: Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatliche Sanktionspraxis, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 26 (1999), 365-380.

Härter, Karl / Michael Stolleis: Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 3: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), hrsg. von Lothar Schilling und Gerhard Schuck (*Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 1169), Frankfurt am Main 1999.

Härter, Karl: Sozialdisziplinierung, in: *Lehrbuch Frühe Neuzeit*, hrsg. v. Anette Völker-Rasor, München 2000, 294-299.

Hartmann, Peter Claus: Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803): Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (*Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 52*), Berlin 1997.

Hartung, Fritz: *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Stuttgart 1950.

Hartung, Fritz: *Geschichte des fränkischen Kreises. Darstellung und Akten, Bd. 1: Die Geschichte des fränkischen Kreises von 1521-1559* (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 2. Reihe Bd. 1), Leipzig 1910.

Hartung, Wolfgang: Armut und Fürsorge: Eine Herausforderung der Stadtgesellschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit, in: *Oberdeutsche Städte im Vergleich*, hrsg. von J. Jahn, W. Hartung, I. Eberl, Sigmaringen 1989, 158-181.

Hartz, Werner: *Die Gesetzgebung des Reichs und der weltlichen Territorien in der Zeit von 1495 bis 1555*, Marburg 1931.

Hatje, Frank: Kommunalisierung und Kommunalismus. Frühneuzeitliche Armenfürsorge als „Politikum“, in: *Von der Barmherzigkeit zur Sozialversiche-*

rung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 73-90.

Haushofer, Josef (Bearbeiter): Stadtarchiv Eggenfelden (Bayerische Archivinventare, Bd. 31), Freiburg im Breisgau 1971.

Heinrich, Placidus: Bestimmung der Maße und Gewichte des Fürstentums Regensburg, 1808.

Henning, Friedrich-Wilhelm: Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Paderborn u. a. 1991.

Henning, Friedrich-Wilhelm: Wirtschafts- und Sozialgeschichte: Bd. 1: Das vorindustrielle Deutschland 800-1800, Paderborn 1994.

Henning, Friedrich-Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, Bd. 1 (800 bis 1750), 1985.

Hinrichs, Ernst: Einführung in die Geschichte der frühen Neuzeit, München 1980.

Hippel, Wolfgang von: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 34), München 1995.

Hofmann, Gerhard: Das Hospital zum heiligen Geist und unser lieben Frauen in Hof. Rechtsgeschichte eines oberfränkischen Spitals vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 40), Nürnberg 1963.

Hornung, Hans: Beiträge zur inneren Geschichte Bayerns vom 16.-18. Jahrhundert aus den Umriffsprotokollen der Rentmeister des Rentamtes Burghausen, München 1915.

Hummel, Mina: Die private und gemeindliche Tätigkeit in der Stadt Regensburg auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge, Diss. Erlangen 1923.

Hunecke, Volker: Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), 480-512.

Irsigler, Franz: Das Bettlerwesen in der spätmittelalterlichen Stadt, in: Lexikon des Mittelalters, hrsg. v. Robert-Henri Bautier u.a., Bd. 2, München / Zürich 1983, 2-3.

Irsigler, Franz und Arnold Lasotta: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker: Randgruppen und Aussenseiter in Köln 1300-1600, Köln 1984.

Jäggi, Stefan: Das Luzerner Armenwesen in der frühen Neuzeit, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 105-116.

Jankrift, Kay Peter: Herren, Bürger und Bedürftige in Geldern. Aspekte kleinstädtischer Hospitalgründungen im Spätmittelalter, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 117-126.

Janssen, J.: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Band VIII ergänzt und herausgegeben von L. Pastor, 1894.

Johann, Anja: Kontrolle mit Konsens. Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Frankfurt am Main im 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2001.

Jürgensen, Werner: Kirchenpfleger, in: Stadtlexikon Nürnberg, hrsg. von Michael Diefenbacher und Rudolf Endres, Nürnberg 1999, 539.

Jütte, Robert: Obrigkeithliche Armenfürsorge in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtischen Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln, Köln / Wien 1984.

Jütte, Robert: Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, hrsg. v. Christoph Sachße und Florian Tennstedt, Frankfurt am Main 1986, 101-118.

Jütte, Robert: „Disziplin zu predigen ist eine Sache, sich ihr zu unterwerfen eine andere“ (Cervantes). Prolegomena zu einer Sozialgeschichte der Armenfürsorge diesseits und jenseits des Fortschritts, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), 92-101.

Jütte, Robert: Bettelschübe in der frühen Neuzeit, in: Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, hrsg. v. A. Gestrich, G. Hirschfeld, H. Sonnabend, Stuttgart 1995, 61-71.

Jütte, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut, Weimar 2000.

Kaff, Brigitte: Volksreligion und Landeskirche. Die evangelische Bewegung im bayerischen Teil der Diözese Passau (Miscellanea Bavarica Monacensia 69), München 1977.

Karche, P. C.: Coburgs Vergangenheit. Jahrbücher der herzoglich sächsischen Residenzstadt, Coburg 1910.

Kayser, Albrecht Christoph: Versuch einer kurzen Beschreibung der kaiserlichen freyen Reichsstadt Regensburg, Regensburg 1797.

Kellenbenz, Hermann und Walter, Rolf: Das Deutsche Reich 1350-1650, in: Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hrsg v. Wolfram Fischer u.a., Stuttgart 1986, 822-893.

Kellenbenz, Hermann: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter der Reformation, in: Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer, Nürnberg 1971, 186-194.

Kick, Karl G.: Von der Armenpflege zur Sozialpolitik. Die Entwicklung des Fürsorgewesens im 19. Jahrhundert am Beispiel Regensburgs (Regenburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 3), Regensburg 1995.

Kink, Barbara: „Nihil“ und „Habnits“. Die Verwaltung der Not. Armut und Armenfürsorge in der Hofmark Hofheggenberg im 17. und 18. Jahrhundert, Fürstenfeldbruck 1998.

Kinzelbach, Annemarie: Gesundbleiben, Krankwerden, Armsein in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gesunde und Kranke in den Reichsstädten Überlingen und Ulm, 1500-1700, Stuttgart 1995.

Klötzer, Ralf: Kleiden, Speisen, Beherbergen. Armenfürsorge und soziale Stiftungen in Münster im 16. Jahrhundert, Münster 1997.

Knefelkamp, Ulrich: Das Heilig-Geist-Spital in Nürnberg vom 14.-17. Jahrhundert. Geschichte, Struktur, Alltag (Nürnberger Forschungen Bd. 26), Nürnberg 1989.

Knefelkamp, Ulrich: Sozialdisziplinierung oder Armenfürsorge? Untersuchungen normativer Quellen in Bamberg und Nürnberg vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: Die Stadt als Kommunikationsraum, hrsg. v. H. Bräuer und E. Schlenkrich, Leipzig 2001.

Knemeyer, Franz-Ludwig: Polizei, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Stuttgart 1978, Bd. 4, 875-897.

Kneule, Wilhelm: Kirchengeschichte der Stadt Bayreuth, I. Teil: Von der Gründung des Ortes um 1180 bis zur Aufklärung um 1810, Neustadt/Aisch 1971.

Kohler, A.: Kriegsorganisation und Kriegsführung in der Zeit Karls V, in: Historisches Jahrbuch 111 (1991), 433-451.

Kohlmeier, Norbert: Das spätmittelalterliche Spitalwesen aufgezeigt am Bistum Regensburg, Zulassungsarbeit Regensburg 1988.

Kolb, Peter: Das Spitalwesen, in: Unterfränkische Geschichte, Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg 1995, 627-662.

Kolb, Gottfried: Geschichte der Wohltätigkeits-Stiftungen der Stadt Straubing, Landshut 1858.

Könneker, Barbara: Sebastian Brant. Das Narrenschiff. Interpretation, München 1966.

Krause, H.; Gesetzgebung, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, 1606-1620.

Krausen, Edgar: Staatsarchiv Bamberg. Rechnungen des Hochstifts Bamberg (Bayerische Archivinventare 6), München 1956.

Krausert, Hans: Stadtarchiv Mühldorf am Inn (Bayerische Archivinventare 13), München 1958.

Krauss, Annemarie: Stadtarchiv Weiden (Bayerische Archivinventare 24), München 1964.

Kreiker, Sebastian: Armut, Schule, Obrigkeit. Armenversorgung in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bielefeld 1997.

Krüger, Kersten: Policy zwischen Sozialregulierung und Sozialdisziplinierung, Reaktion und Aktion - Begriffsbildung durch Gerhard Oestreich 1972-1974, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. v. Karl Härter (Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 129), Frankfurt am Main 2000, 107-119.

Kummer, Katrin: Armenpolitik und Sozialdisziplinierung in Passau im 16. bis zum 18. Jahrhundert, Magisterarbeit Passau im Wintersemester 1999/2000.

Kummer, Katrin: Armenpolitik und Sozialdisziplinierung in Passau im 18. Jahrhundert, in: Ostbairische Grenzmarken 44 (2002), 57-83.

Landolt, Oliver: „... ich acht, das kaum ein ort sei, do die armen mehr not liden dann im Schwitzer land ...“. Zur Ausgrenzung mobiler Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversiche-

rung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 127-138.

Landskron, Ulrich: Die Evangelische Wohltätigkeitsstiftung in Regensburg, in: Landskron, Ulrich (Hrsg.): 700 Jahre Leprosenhaus St. Lazarus. Die Stiftung der Zant als Nukleus für Almosenamt und Evangelische Wohltätigkeitsstiftung, Regensburg 1996, 47-59.

Landwehr, Achim: Normdurchsetzung in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), 146-162.

Landwehr, Achim: Policity vor Ort. Die Implementation von Policityordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Policity und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. v. Karl Härter (Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 129), Frankfurt am Main 2000, 47-70.

Lanzinner, Maximilian: Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511-1598, Göttingen 1980.

Lanzinner, Maximilian: Herrschaftsausübung im frühmodernen Staat. Zur Regierungsweise Herzog Wilhelm V. von Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 51 (1988), 77-99.

Lanzinner, Maximilian: Wirtschaft und Gesellschaft der geistlichen Residenz- und Handelsstadt Passau, in: Weisses Gold. Passau: Vom Reichtum einer europäischen Stadt, hrsg. v. Herbert W. Wurster, Max Brunner, Richard Loibl, Alois Brunner, Passau 1995, 132-169.

Lanzinner, Maximilian und Loibl, Richard: Ringen um Stadtrecht, Konfession und Handel 1496-1598, in: Geschichte der Stadt Passau, hrsg. v. Egon Boshof u.a., Regensburg 1999, 133-186.

Lanzinner, Maximilian: Die Friedensordnung des Reiches 1555-1586, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Stuttgart 2001.

Laschinger, Johannes: Das Spital in Amberg, in: Amberg 1034-1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte, hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Amberg 1984, 153-164.

Lauser, Gustav: Die öffentliche Armenpflege der Stadt Regensburg bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Diss. Erlangen 1924.

Layer, Adolf / Pankraz Fried: Im Schwäbischen Reichskreis und im Reich, in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. III.2: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 2001, 242-246.

Leidl, August: Das Bistum Passau zwischen Wiener Konkordat (1448) und Gegenwart, Passau 1993.

Leidl, August: Soziale Einrichtungen der Stadt Passau, in: Ostbairische Grenzmarken 20 (1978), 157-173.

Leidl, August: Wolfgang Graf von Salm, in: Die Bischöfe des Heiligen römischen Reichs 1448-1648, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 1996, 613-614.

Lenz, Joseph: Historische Darstellung der freiwilligen Armen-Anstalten in Passau, Passau 1804.

Le Roy Ladurie, Emmanuel: Die Bauern des Languedoc, München 1990.

Lieberich, Heinz: Die Anfänge der Polizeigesetzgebung in Bayern, in: D. Albrecht, A. Kraus, K. Reindel (Hrsg.): Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag, München 1969, 307-378.

Liermann, Hans: Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. 1: Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963.

Lindgren, Uta: Europas Armut: Probleme, Methoden, Ergebnisse einer Untersuchungsserie, in: Saeculum 28 (1977), 378-418.

Lindgren, Uta: Armenfürsorge. Kirchliche Armenpflege, in: Lexikon des Mittelalters, hrsg. v. Robert-Henri Bautier u.a., Bd. 1, München / Zürich 1980, 988-989.

Lis, Catharina und Hugo Soly: Poverty and capitalism in preindustrial Europe, Hassocks 1979.

Loibl, Richard: Die Stadt im späten Mittelalter: Wirtschaftskraft und Verfassungstreit, in: Geschichte der Stadt Passau, hrsg. v. Egon Boshof u.a., Regensburg 1999, 97-130.

Loibl, Richard: Passaus Patrizier. Zur Führungsschicht der Bischofs- und Handelsstadt im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61 (1999), 41-98.

Lottes, Günther: Disziplin und Emanzipation. Das Sozialdisziplinierungskonzept und die Interpretation der frühneuzeitlichen Geschichte, in: Westfälische Forschung 42 (1992), 63-74.

Ludewig, Ulrike: Der Entstehungsprozeß der Reichspolizeiordnung auf dem Reichstag von Augsburg 1547/48, in: Policity und frühneuzeitliche Gesellschaft, hrsg. v. Karl Härter (Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 129), Frankfurt am Main 2000, 383 ff.

Lusiardi, Ralf: Caritas - Fraternitas - Solidarität. Überlegungen zur kollektiven Daseinsvorsorge in spätmittelalterlichen Zünften und Gesellenvereinigungen, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 139-152.

Lütge, Friedrich: Der Handel Nürnbergs nach dem Osten im 15./16. Jahrhundert, in: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1970, 134 - 192.

Lütge, Friedrich: Die wirtschaftliche Lage Deutschlands vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, in: Friedrich Lütge: Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Abhandlungen von F. Lütge (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. F. Lütge, Bd. 5), Stuttgart 1963, 336-395.

Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ein Überblick, Berlin 1966 (Nachdruck 1979).

Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München 1980.

Maier, Hans: Polizei, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 3, Berlin 1984, 1800-1803.

Maier, Hans: Sozialdisziplinierung - ein Begriff und seine Grenzen (Kommentar), in: Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, hrsg. v. P. Prodi, München 1993, 237-240.

Martin, Helmut: Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnberg, Köln / Weimar / Wien 1996.

Marx, Karl und Friedrich Engels: Gesamtausgabe, Abt. 2: „Das Kapital“ und Vorarbeiten, Bd. 10: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1 (Hamburg 1890), Berlin 1991.

Maschke, Erich: Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, hrsg. v. E. Maschke und J. Sydow, Stuttgart 1967, 1-67.

Maschke, Erich: Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters, in: Maschke, Erich: Städte und Menschen, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 68 (1980), 56-99.

Maschke, Erich: Die Mittelschichten in den deutschen Städten des Mittelalters, in: Maschke, Erich: Städte und Menschen, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 68 (1980), 275-305.

Mathis, Franz: Die deutsche Wirtschaft im 16. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte), München 1992.

Mayr, Michael: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 14 (1893), 567-589.

Merk, Walther: Der Gedanke des Gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, Darmstadt 1968.

Metz, Karl H.: Staatsräson und Menschenfreundlichkeit. Formen und Wandlungen der Armenpflege im Ancien Régime Frankreichs, Deutschlands und Großbritanniens, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 72 (1985), 1-26.

Meyer, Heinrich (Bearbeiter): Stadtarchiv Lichtenfels (Bayerische Archivinventare, Bd. 12), München 1958.

Minchinton, W.: Die Veränderung der Nachfragestruktur von 1500 bis 1700, in: Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, hrsg. v. K. Borchardt / C.M. Cipolla, Stuttgart / New York 1979, 51-112.

Mitteis, Heinrich und Lieberich; Heinz: Deutsche Rechtsgeschichte, München¹⁷1985.

Mitterwieser: Das Passauer Gewerbe vor dem Dreißigjährigen Kriege, in: Niederbayerische Monatsschrift 9 (1920), 16-21.

Mollat, Michel: Die Armen im Mittelalter, München 1984.

Mollat, Michel: Bettlerwesen, in: Lexikon des Mittelalters, hrsg. v. Robert-Henri Bautier u.a., Bd. 2, München / Zürich 1983, 1-4.

Moraw, Peter: Die Verwaltung des Königtums und des Reiches und ihre Rahmenbedingungen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. Kurt Jeserick,

Hans Pohl, Georg von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, 22-37.

Müller, Wilhelm: Das erste Bayreuther Stadtbuch (1430-1463), in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 50 (1970), 183-282.

Müller, Wolfgang: Die Maßnahmen des Rates auf dem Gebiet der offenen Wohlfahrtspflege in den oberrheinischen Stadtrechten des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur rechtlichen Volkskunde des Oberrheins, Heidelberg 1963.

Münch, Paul: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassung im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart 1978.

Münsterberg, Emil: Problem Armut, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge 28 (1904), 577-591.

Mußnug, Dorothee: Kurpfalz, in: Karl Härter / Michael Stolleis (Hrsg.): Repertorium der Polizeyordnungen der frühen Neuzeit, Bd. 3.1: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), hrsg. von Lothar Schilling und Gerhard Schuck, Frankfurt am Main 1999, 1-44.

Mutzbauer, Otto: Stadtarchiv Coburg (Bayerische Archivinventare 16), München 1960.

Naujoks, Eberhard: Ulms Sozialpolitik im 16. Jahrhundert, in: Ulm und Oberschwaben 33 (1953), 88-98.

Naujoks, Eberhard: Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation, Ulm 1958.

Neiss, Gerd: Fürsorge, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaft, Bd. 4, Stuttgart u.a. 1965, 164-180.

Nemitz, Jürgen: Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt (1500-1802), in: Geschichte der Stadt Regensburg, hrsg. v. Peter Schmid, Bd. 1, Regensburg 2000, 248-264.

Neumaier, Pia: Armenfürsorge und Spitäler, in: Geschichte der Stadt Passau, hrsg. v. Egon Boshof u.a., Regensburg 1999, 407-416.

Neumaier, Rudolf: Die Pfründner des Regensburger St. Katharinenspitals von der Mitte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Magisterarbeit Regensburg 1998.

Neumann, Hubert: Sozialdisziplinierung in der Reichsstadt Speyer im 16. Jahrhundert, St. Augustin 1997.

Nitschke, Peter: Von der Politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Polizeibegriffs und seiner herrschaftlichen Dimensionen von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 19 (1992), 1-27.

Oehmig, Stefan: Der Wittenberger Gemeine Kasten in den ersten fünfundzwanzig Jahren seines Bestehens, 1522/23-1547, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12 (1988), 229-269; 13 (1989), 133-179.

Oesele, Edmund Freiherr von: Einleitung zu Leonhart Widmann's Chronik von Regensburg, 1511-1543, 1552-1555, in: Die Chroniken der bairischen Städte. Regensburg, Landshut, Mühldorf, München: (Chroniken der deutschen Städte, Bd. XV., hrsg. von Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Leipzig 1878, 11-244.

Oestreich, Gerhard: Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat, in: Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme der frühen Neuzeit, Berlin 1980, 367-379.

Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55 (1969), 329-347.

Oexle, Otto Gerhard: Armut, Armutsbegriff und Armenfürsorge im Mittelalter, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, hrsg. v. Christoph Sachße und Florian Tennstedt, Frankfurt am Main 1986, 73-100.

Ogris, Werner: Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts (= Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, 6), Wien / München 1961.

Oswald, Josef: Georg von Hohenlohe, ein Fürstbischof des Passauer Spätmittelalters (um 1355-1423), in: Schrott, Ludwig (Hrsg.): Bayerische Kirchenfürsten, München 1964, 122-132.

Oswald, Josef: Heiliggeist-Stiftung und Apostelfischervereinigung in Passau, in: Ostbairische Grenzmarken 1 (1957), 33-51.

Ott, Gabriel Maria: Das Bürgertum der geistlichen Residenzstadt Passau in der Zeit des Barock und der Aufklärung, Passau 1961.

Palme, Rudolf: Städtische Sozialpolitik bis zum 16. Jahrhundert, in: Hans Pohl (Hrsg.): Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 95), Stuttgart 1991, 45-63.

Pankoke, Eckart: Von „guter Policey“ zu „socialer Politik“. „Wohlfahrt“, „Glückseligkeit“ und „Freiheit“ als Wertbindungen aktiver Sozialstaatlichkeit, in: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, hrsg. v. Christoph Sachße und Florian Tennstedt, Frankfurt am Main 1986, 148-177.

Petzoldt, Johann Wolfgang: Chronik der königlich bayerischen Stadt Schwabach, Schwabach 1854; Reproduktion Schwabach 1922/23.

Pfister, Christian: Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1500-1800 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 28), München 1994.

Pischel, Felix: Die ersten Armenordnungen der Reformationszeit, in: Deutsche Geschichtsblätter 17 (1916), 317 ff.

Pohl, Hans: Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vom Spätmittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, 215-267.

Pohl, Hans: Einführung, in: Staatliche, städtische, betriebliche und kirchliche Sozialpolitik vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hrsg. v. Hans Pohl (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 95), Stuttgart 1991, 7-44.

Präger, Frank: Das Spital und die Armen. Almosenvergabe in der Stadt Langenzenn in 18. Jahrhundert, Regensburg 1997.

Prak, Maarten: The Carrot and the Stick: Social Control and Poor Relief in the Dutch Republic, Sixteenth to Eighteenth Centuries, in: Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa / Institutions, Instruments and Agents of Social Control and Discipline in Early Modern Europe, hrsg. v. Heinz Schilling (Ius Commune Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 127), Frankfurt am Main 1999, 149-166.

Prem, M.: Das Wirken der Caritas in der Diözese Regensburg, in: 1200 Jahre Bistum Regensburg, hrsg. von Michael Buchberger, Regensburg 1939, 177-187.

Press, Volker: Die Verwaltung in den einzelnen Territorien. Die Wittelbacher Territorien: Die Pfälzischen Lande und Bayern, in: Deutsche Verwal-

tungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, 552-599.

Press, Volker: Das evangelische Amberg zwischen Reformation und Gegenreformation, in: Amberg 1034-1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte, hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Amberg 1984, 119-136.

Rabe, Horst: Deutsche Geschichte 1500-1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung, München 1991.

Rädlinger, Christine: Armenwesen in München vom 14. bis 18. Jahrhundert, in: Oberbayerisches Archiv 116 (1992), 15-101.

Rapp, Francis: Réformes et Réformation à Strasbourg. Eglise et société dans le diocèse de Strasbourg (1450-1525), (Association des publications près les universités de Strasbourg), Collection de l'institut des haut études alsaciennes, tome XXIII Paris 1975.

Ratzinger, Georg: Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 1884.

Reger, Anton: Das Bettlerunwesen im Mittelalter, in: Die Oberpfalz 59 (1971), 14-17.

Reichenberger, Robert: Wolfgang von Salm, Bischof von Passau 1540-1555. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1902.

Reicke, Emil: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis zu ihrem Uebergang an das Königreich Bayern, Nürnberg 1896.

Reicke, Siegfried: Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirche der Reichsstadt Nürnberg im 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 26 (1926), 1-110.

Reicke, Siegfried: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, 2 Bde., Stuttgart 1932 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 111/112).

Reise, R.: Regensburg. Eine Stadt mit Vergangenheit. Eine Kulturgeschichte bis 1810, Regensburg 1977.

Repertorium des Stadtarchivs Regensburg: Almosenamt, bearbeitet von Johannes Schmuck, Regensburg 1988.

Rexroth, Frank: Stiftungen und die Frühgeschichte von Policey in spätmittelalterlichen Städten, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart hrsg. v. Michael Borgolte, Berlin 2000, 111-131.

Rheinheimer, Martin: Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850, Frankfurt am Main 2000.

Rice, Edward Lloyd: The Influence of the Reformation on Nuremberg's Provision for the Social Welfare, 1521-1528, Ph. D. Diss. Ohio State Univ. 1974.

Richter, Johannes: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Disziplinierung (Res Humanae, Arbeiten für die Pädagogik 7), Frankfurt am Main 2001.

Ritter, Gerhard A.: Entstehung und Entwicklung des Sozialstaates in vergleichender Perspektive, in: Historische Zeitschrift 243 (1986), 1-90.

Ritter, Gerhard A.: Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich (Historische Zeitschrift, Beiheft N.F. 11), München 1989.

Rogg, Matthias: Landsknechte und Reisläufer: Bilder von Soldaten. Ein Stand in der Kunst des 16. Jahrhunderts (Krieg in der Geschichte, Bd. 5), Paderborn / München / Wien / Zürich 2002.

Roloff, H.-G.: Sebastian Brant, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 7, Berlin / New York 1981, 136-141.

Rublack, Hans-Christoph: Gescheiterte Reformation. Frühreformatorische und protestantische Bewegung in süd- und westdeutschen geistlichen Residenzen (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 4) Stuttgart 1978.

Rublack, Hans-Christoph: Eine bürgerliche Reformation, Nördlingen / Gütersloh 1982.

Rüger, Willi: Mittelalterliches Almosenwesen. Die Almosenordnungen der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 31), Nürnberg 1932.

Rüger, Willi: Die Kinderfürsorge im Nürnberger Almosenwesen des XVII. Jahrhunderts (Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 47/48), Nürnberg 1934.

Saalfeld, D.: Die Wandlungen der Preis- und Lohnstruktur während des 16. Jahrhunderts in Deutschland, in: Beiträge zu Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsstruktur im 16. Jahrhundert, hrsg. von W. Fischer, Berlin 1971, 9-28.

Sachße, Christoph und Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart 1980.

Saffert, Erich: „Um daz die werke der barmherzigkeit ... werden gemeret ...“. Nächstenhilfe in Alt-Schweinfurt, in: Saffert, Erich: Studien zur Geschichte der Stadt Schweinfurt, Schweinfurt 1993, 274-300.

Sander, Paul: Die reichstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, Leipzig 1902.

Schaab, Meinhard: Geschichte der Kurpfalz, Bd. 2, Stuttgart/Berlin/Köln 1992.

Schaab, Meinhard: Kurpfalz, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, hrsg. v. Meinhard Schaab, Stuttgart 1995, 272-333.

Scharrer, Franz Seraph: Chronik der Stadt Vilshofen von 791 bis 1848, Vilshofen 1897.

Schattenmann, P.: Die Einführung der Reformation in der ehem. Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber (1520-1580), (= Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns VII), München 1928.

Schepers, Elisabeth: Kronach um 1500. Bevölkerung und Erwerbsquellen, in: Kronach - Stadt des Bischofs. Quellen und Untersuchungen zu einer Bambergischen Landstadt von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert, Kronach 1994, 49-64.

Schepers, Elisabeth: Als der Bettel in Bayern abgeschafft werden sollte. Staatliche Armenfürsorge in Bayern im 16. und 17. Jahrhundert, Regensburg 2000.

Scherner, Karl Otto: Das Recht der Armen und Bettler im Ancien régime, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte 46 Germ. Abt. (1979), 55-99.

Scherpner, Hans: Studien zur Geschichte der Fürsorge; hrsg. von Hanna Scherpner, Frankfurt am Main 1984.

Scherpner, Hans: Theorie der Fürsorge, hrsg. von Hanna Scherpner, Göttingen 21979.

Schilling, Heinz: Aufbruch und Krise. Deutschland 1917-1648, Berlin 1988.

Schilling, Heinz: Stadt in der Frühen Neuzeit, München 1993.

Schlageter, J.: Armut und Armenfürsorge. Theologie, in: Lexikon des Mittelalters, hrsg. v. Robert-Henri Bautier u.a., Bd. 1, München / Zürich 1980, 986-987.

Schlösser, Susanne: Die kurpfälzische Almosenordnung von 1574 im Spiegel des Armenwesens der Oberamtsstadt Alzey, in: Pfälzisches Museum - pfälzische Heimatkunde 38 (1987), 108-111.

Schlosser, Hans: Gesetzgebung und Rechtswirklichkeit im Territorialstaat der Frühen Neuzeit. Am Beispiel des Landesfürstentums Bayern (16. Jahrhundert), in: Diritto e potere nella storia europea, Firenze 1982, 525-542.

Schlosser, Hans: Rechtssetzung und Gesetzgebungsverständnis im Territorialstaat Bayern im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 50 (1987), 41-61.

Schlumbohm, Jürgen: Gesetze, die nicht durchgesetzt werden - ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates, in: Geschichte und Gesellschaft 1997, 647-663.

Schmelzeisen, Gustaf Klemens: Polizeiordnungen, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 3, Berlin 1984, 1803-1808.

Schmid, Alois: Regensburg. Reichsstadt - Fürstbischof - Reichsstifte - Herzogshof (Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 60), München 1995.

Schmid, Alois: Vom Höhepunkt zur Krise. Die politische Entwicklung 1245 - 1500, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hrsg. v. Peter Schmid, Bd. 1, Regensburg 2000, 191-212.

Schmid, Wolfgang Maria: Das bürgerliche Vermögen in Passau um 1600, in: Niederbayerische Monatsschrift 10 (1921), 127-131.

Schmid, Wolfgang Maria: Illustrierte Geschichte der Stadt Passau, Passau 1927.

Schmid, Wolfgang Maria: Passauer Buchdruck im 16. Jahrhundert, in: Buch und Schrift. Jahrbuch der Gesellschaft der Freunde des deutschen Buchmuseums, NF 2 (1939), 16-58.

Schmidt, Heinrich Richard: Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 12), München 1992.

Schmoller, Gustav: Entstehung, Wesen und Bedeutung der neueren Armenpflege, in: Sitzungsberichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Bd. 39 (1902), 915-925.

Schmuck, Johann: Das Wohlfahrtswesen der evangelischen Reichsstadt, in: 450 Jahre evangelische Kirche in Regensburg, Regensburg 1992, 333-336.

Schmuck, Johann: Die Entwicklung der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung. Bürgerliche Stiftungen, Almosenamts, Evangelische Wohltätigkeitsstiftung, in: Helmut-Eberhart Paulus, Hermann Reidel und Paul W. Winkler (Hrsg.): Regensburger Spitäler und Stiftungen, Regensburg 1995, 38-46.

Schnelbögl, Fritz: Die fränkischen Reichsstädte, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 31 (1968), 421-474.

Schnelbögl, Fritz: Kirche und Caritas, in: Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer, Nürnberg 1971, 100-106.

Schornbaum, Karl: Die Einführung der Reformation in der Stadt Hersbruck (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 9), München 1928.

Schornbaum, Karl: Archivinventare der evangelischen mittelfränkischen Pfarreien des ehemaligen Konsistoriums Ansbach (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Fünfte Reihe: Inventare fränkischer Archive, Bd. 3), Würzburg 1929.

Schornbaum, Karl: Archivinventare der evangelischen unterfränkischen Pfarreien des ehemaligen Konsistoriums Bayreuth (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Fünfte Reihe: Inventare fränkischer Archive, Bd. 4), Würzburg 1950.

Schubert, Ernst: Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts, Neustadt an der Aisch 1983.

Schubert, Ernst: Die Antwort niedersächsischer Kirchenordnungen auf das Armutsproblem des 16. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 89 (1991), 105-132.

Schubert, Ernst: Gestalt und Gestaltwandel des Almosens im Mittelalter, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 52 (1992), 241-262.

Schubert, Ernst: Der „starke Bettler“: das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), 869-894.

Schuck, Gerhard: Theorien moderner Vergesellschaftung in der historischen Wissenschaft um 1900. Zum Entstehungszusammenhang des Sozialdisziplinierungskonzepts im Kontext der Krisenerfahrung der Moderne, in: Historische Zeitschrift 268 (1999), 35-59.

Schuhmann, Günther: Stadtarchiv Ansbach (Bayerische Archivinventare 3), München 1956.

Schultheiss, Werner: Kleine Geschichte Nürnbergs, Nürnberg 1966.

Schultheiss, Werner: Der Handwerkeraufstand 1348/49, in: Nürnberg. Geschichte einer europäischen Stadt, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer, Nürnberg 1971, 73-75.

Schulze, Winfried: Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Der Deutsche Bauernkrieg 1524-1526, hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1975, 277-302.

Schulze, Winfried: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart-Bad Canstatt 1980.

Schulze, Winfried: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, in: Historische Zeitschrift 243 (1986), 581-626.

Schulze, Winfried: Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: Zeitschrift für Historische Forschung 14 (1987), 265-302.

Schulze, Winfried: Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1987.

Schwertl, Gerhard: Geschichte der Regierungen und Rentmeisterämter Landshut und Straubing 1507-1802, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 116/117 (1990/91), 237-263.

Schwertl, Gerhard: Die niederbayerischen Rentmeister-Umrittsprotokolle im Staatsarchiv Landshut, in: H. Rumschöttel, E. Stahleder (Hrsg.): Bewahren und Umgestalten. Aus der Arbeit der staatlichen Archivpflege Bayerns. Walter Jaroschka zum 60. Geburtstag, München 1992, 186-197 (= Mitteilung für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 9).

Seidling, Josef A.: Bürgerbewegung in der Reformationszeit: Beispiel „Almosenkasten“, in: 500 Jahre Stadtkirche St. Johannes und St. Martin, hrsg. von Seidling, Josef A. und Günter Bauer, Schwabach 1995, 109-110.

Seubert, Josef: Untersuchungen zur Geschichte der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Dinkelsbühl, Lübeck und Hamburg 1971.

Simon-Muscheid, Katharina: Missbrauchte Gaben. Überlegungen zum Wandel des obrigkeitlichen Armutsdiskurses vom 14. zum 16. Jahrhundert, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spät-

mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 153-166.

Sittler, Karl: Bischof und Bürgerschaft in der Stadt Passau vom 13. Jahrhundert bis zum Laudum Bavaricum 1535. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Passau (Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung 16), Passau 1937.

Sitzmann, K.: Baugeschichte alter Bayreuther Kirchen und Kapellen, in: Oberfränkische Heimat 2 (1925), 169-172.

Soly, H.: Economische ontwikkeling en sociale politiek in Europa tijdens de overgang van middeleeuwen naar wieuwe tijden, in: ijdscript voor Geschiednis 88 (1975), 591 ff.

Sprusansky, Svetozar: 450 Jahre Reformation in Schwabach, Katalog zur Ausstellung des Landeskirchlichen Archivs, Gunzenhausen 1975.

Stark, Theodor: Die christliche Wohltätigkeit im Mittelalter und in der Reformationszeit in den ostschwäbischen Reichsstädten (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 4), Diss. phil. Erlangen 1926.

Staudenraus, Alois: Chronik der Stadt Landshut in Bayern, Landshut 1832 (Nachdruck Passau 1981).

Steichele, Antonius von (und fortgesetzt von Alfred Schröder): Das Bistum Augsburg historisch und statistisch beschrieben, Bd. 6: Das Landkapitel Kaufbeuren, Augsburg 1896-1904.

Sterl, Raimund W.: Zur Geschichte des Stadtarchivs Regensburg, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 118 (1978), 257-279.

Stoll, Christine: Sebastian Brant. Das Narrenschiff, in: Kindlers Neues Literatur Lexikon, hrsg. v. Walter Jens, Bd. 3, München 1989, 45-47.

Strauss, Gerald: Nuremberg in the Sixteenth Century, New York 1966.

Stupperich, Robert: Armenfürsorge III und IV, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 4, Berlin / New York 1979, 25-34.

Sturm, Heribert: Staatsarchiv Neuburg an der Donau (Bayerische Archivinventare 1), München 1952.

Tode, Sven: Von der Fürsorge zur Verwaltung. Frühneuzeitliche Fürsorgepolitik in Danzig, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und

Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 167-182.

Tremp, Kathrin Utz: Barmherzigkeit und Versicherung zugleich. Die Armenfürsorge der Freiburger Heiliggeistbruderschaft an der Wende vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex, Brigitte Studer, Zürich 2002, 183-197.

Trübsbach, Rainer: Geschichte der Stadt Bayreuth, 1194-1994, Bayreuth 1993.

Trübsbach, Rainer: Armut und Armenfürsorge in Spätmittelalter und Frühzeit, in: Frankenland 46 (1994), 71-74.

Trüdinger, Karl: Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg, Stuttgart 1978.

Uhlhorn, Georg: Die christliche Liebestätigkeit, Bd. 3: Seit der Reformation, Stuttgart 1890.

Uhlhorn, Georg und Emil Münsterberg: Geschichte der öffentlichen Armenpflege, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Band 2, Jena 1909, 6-30.

Unruh, Georg-Christoph von: Polizei, Polizeiwissenschaft und Kameralistik, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, 388-427.

Varges, W.: Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, in: Preußische Jahrbücher, Bd. 81 (1895), 150 ff., 276 ff.

Veit, Ludwig: Passau. Das Hochstift (Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 35), München 1978.

Voges, Dietmar-H.: Die Reichsstadt Nördlingen. 12 Kapitel aus ihrer Geschichte, München 1988.

Vökl, Georg: Werden und Wirken des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 1830-1955, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 96 (1955), 7-70.

Weber, Matthias: Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Germanische Abteilung 115 (1998), 420-440.

Weber, Max: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen 1973.

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära, 1700-1815, München 1987.

Weis, Eberhard: Stadtarchiv Deggendorf (Bayerische Archivinventare 10), München 1958.

Weiss, H.: Lebenshaltung und Vermögensbildung des „mittleren“ Bürgertums. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Nürnberg zwischen 1400 und 1600, München 1980.

Weiß, Ulrich: Die Entwicklung der Armenpflege im mittelalterlichen Regensburg (1101-1523), Zulassungsarbeit Regensburg 1975.

Weller, Arnold: Sozialgeschichte Südwestdeutschlands unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und karitativen Arbeit vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1979.

Widemann, J.: Die Passauer Geschichtsschreibung bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts (M. Hansiz), in: Historisches Jahrbuch 20 (1899), 346-366, 640-664.

Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen 1967.

Wiedemann, Wilhelm: Geschichte der Stadt Bayreuth im ausgehenden Mittelalter (Bayreuther Arbeiten zur Landesgeschichte und Heimatkunde 4), Bayreuth 1989.

Willoweit, Dietmar: Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, 289-345.

Willoweit, Dietmar: Obrigkeit, in: Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. 3, Berlin 1984, 1171-1174.

Willoweit, Dietmar: Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff, hrsg. v. Okko Behrens und Christian Link (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 3. Folge, 157), 1987, 123-146.

Willoweit, Dietmar: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, München 1997.

Winckelmann, Otto: Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. 18 (1903), 493-537, 600-642.

Winckelmann, Otto: Über die ältesten Armenordnungen der Reformationszeit, 1522-1525, in: Historische Vierteljahrschrift 17 (1914), 187-228 und 361-400.

Winckelmann, Otto: Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, 2 Teile in einem Band, (Nachdruck New York, London 1971) Leipzig 1922 (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 5).

Winkle, Stefan: Kulturgeschichte der Seuchen, Düsseldorf/Zürich 1997.

Wolf, Peter: Bilder und Vorstellungen vom Mittelalter: Regensburger Stadtchroniken der frühen Neuzeit, Tübingen 1999.

Wolf, Peter: Ulisses vor Ithaka. Franziskus Hieremias Grienewaldt (1581-1626) und seine Stadtgeschichte von Regensburg, in: 1000 Jahre Kultur in Karthaus-Prüll. Geschichte und Forschungen vor den Toren Regensburgs. Festschrift zum Jubiläum des ehemaligen Klosters, hrsg. vom Bezirk Oberpfalz, Regensburg 1997, 55-62.

Wolf, Peter: Historische Exkursionen um 1600. Die Stadtchroniken von Andreas Raselius und Hieremias Grienewaldt, in: Regensburger Herbstsymposion zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege, hrsg. von Helmut-Eberhard Paulus, Hermann Reidel und Paul W. Winkler, Bd. 3, Regensburg 1997, 101-108.

Wolfart, Karl: Geschichte der Stadt Lindau am Bodensee, Band I, 2, Lindau 1909.

Wurster, Herbert W.: Das Bistum Passau und seine Geschichte. Bd. 2: Das Bistum im hohen und späten Mittelalter, Straßburg 1996.

Wurster, Herbert W.: Die Regensburger Geschichtsschreibung im 17. Jahrhundert, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 120 (1980), 69-210.

Wüst, Wolfgang: Die „gute Policey“ im Fränkischen Reichskreis: Ansätze zu einer überterritorialen Ordnungspolitik in der Frühmoderne. Edition der „ve-

rainten und verglichen Policey Ordnung“ von 1572, in: Jahrbuch für Fränkische Landesforschung 60 (2000), 177-199.

Zeller, Bernhard: Das Heilig-Geist-Spital zu Lindau am Bodensee von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, Lindau 1952.